



Metastudie LIBRA

FREIHEITS- und MEDIENZUKUNFT

und Privatheit im Internet- und Computerzeitalter. Monatlich aktualisiert.

Datei: pm-lib-24b01-6.pdf (erstellt: 2024-11-06)

oder Auszug: ppp-pm-lib-24b01-fuer_neinb.pdf (erstellt: 2024-11-06)

Zitierweise: **"Metastudie LIBRA" (2024-11-01) Abschnitt**

(also nicht Seitenzahlen, weil diese sich jeden Monat ein wenig verschieben)

Dies ist ein Auszug: Anlage für "NEIN_BRIEF"

Verwendung meist als Anlage für "NEIN-BRIEF": ppp-pm-lib-24b01-fuer_neinb.pdf

Dann nur ~400 Seiten. (Seitennummern leicht abweichend von PDF-Seiten.)

Auf die Dauer vielleicht nur ~350 S. (durch Weglassen von weniger Wichtigem.)

Der *Auszug "Anlage für NEIN-BRIEF" umfasst die folgenden Abschnitte:

--- alles bis A2.5 --- BAB...BAV RundF-Abgabe-Recht --- BBA. Geringverdiener bis BBT5. (=== _kürzbar_) --- FNB. ... FNS. Befreiung Betrieb, Zweitw. --- KES. Gehälter-Höhe --- PAM2 Statist. __ PAM9. Ideologie (=== _kürzbar_) --- PPF. Anti-Bildung --- PUVB. Info-Freih. --- SYEE. Vereinig. --- (UBBE VG-Überlast 3S) --- UBDE. MK: Kostenantr. --- UBDK. MK: Klageerwid.! --- UBEB. MK: Berat.-Pflicht --- (UBEC. MK: Annahm.Verweig.) --- UBEE. MK: Bearb.Pflicht --- UBEK. Vollmacht, Qualif., Anwalt. --- UBEM. MK: Manip.-Verbot --- === einzufügen - andere Ref.: UBFB4. Schriftverfahren! --- UBFD. Selbsttitul. --- UBFS3...UBFS5. Verhaft. --- UBKR. Aussetz / Antrag - VerfG, EuGH --- UBUA. Rundfunkfreiheit --- UBKR. Verfass.Beschw. --- UBUS. Enteignung --- UBUX. Handlungsfreiheit --- UBVB. MK Rechtsbeug. ---

Folgendes aus "Metastudie" ist nicht in diesem Auszug, wird aber anderweitig benötigt:

--- UBDC. MK:=Merkblatt: AZ neu --- UBDC. MK: Kost./Erinn. --- UBDH. MK: Anordn. pers.Ersch. --- UBDR. MK: Klagerückn. --- UBFA. UBFB. Anwaltskost. --- UBFB4. Schriftverfahren! --- UBFB8. UBFB9. Gerichtskosten - siehe UBDC. UBDE. --- UBFS. Anti-Vollstr. Zossen,Tübing. --- UBKB. UBKE.=UBKC. Landesverfass.beschw. --- UBKK. Petit./Parlam, ---

Sammelgutachten: Sind die Medienstaatsverträge in wesentlichen Teilen verfassungswidrig? Medienzukunft? Informationsfreiheit? Medienpolitik und Inhalte zu staatsnah und ideologisch? Zwangs Rundfunkabgabe - viel Falsch-Inkasso?

"Basis-Bibel über Rechtsmängel und Reform von "ARD, ZDF etc.".

Suche: Sekundenschnell im .pdf : Stern + Kernbegriff - Beispiel: *ZENSUR

Ebenso für Abschnitte. 2 Beispiele: *PAM2. *PWKR.

Wird laufend ergänzt. Lücken markiert ?_? (dringlich: ???) - Nachträge: *NEU

Umfangbedingt sind ungewollte Fehler unvermeidlich. Berichtigung zugesichert. an globg@gmx.net **Koordinator Pe.Ro. dankt. TUK e.V. Berlin, "Grundrechte-NGO"**

... in Bescheidenheit... Dank gebührt den etwa 20 ehrenamtlich mitwirkenden Bürgerrechtlern für die vielen Inhalte. Hier spricht das Volk und das ist gut so für ein Bemühen um Medienpolitik und Medienrecht "im Namen des Volkes".

Sind "ARD, ZDF etc." noch zu retten? Fake-News-Verbreiter?

Ein Drittel der Einnahmen fällt weg? Beitrag 30 €?

- Details "30 €": Siehe Abschnitte ► KEH. - Finanzlage: ► KEE. bis ► KFP.

- zu befreiende Geringverdiener: ► BBA. bis ► BBT5 - Rückzahlungspflicht ~8 Mrd. €? ► FVE.

- ferner zu befreien: Nichtzuschauer: Siehe ► BAB. bis BAK. ► FNE.- und Betriebsstätten: ► FSE.

Ist der Vorwurf "staatsfernes Regierungsfernsehen" falsch?

"Medienstaatsvertrag 2020" teils verfassungswidrig?

Siehe das Inhaltsverzeichnis (erste etwa 15 Seiten). - Ferner insbesondere:

► PWKR. ► PWKE. Regulierung Internet "neo-totalitär"?

► PUME. Zensur unzulässig ► PUV. Medienfreiheit unantastbar

"Orwell hat '1984' als Warnung geschrieben, nicht als Bedienungsanleitung."

Diese Metastudie ist ihm gewidmet: Droht Totalkontrolle im Internet-Zeitalter?

Beziehbare Gutachten und Dokumente: Siehe Abschnitte ► A2.4. und ► A2.5.

Wie lange werden Intendanten und Politik mit diesen Themen belastet? (G1)

So lange Intendanten ihren **Weg zum Multi-Millionär pflastern auch mit den letzten verfügbaren Euros des Monatsendes von rund 4 Millionen Geringverdienern, darunter rund 1,5 Millionen alleinerziehende finanzknappe Mütter**. Das ist ein strikt unzulässiges (Art. 1 GG) Antasten des Existenzminimums zum Finanzwohl auch der Multi-Millionäre und **dies erheblich zu Lasten des Kindeswohls**. - Der edle Zweck für darbende Multi-Millionäre heiligt diese Mittel?

(G2) Nicht duldbarer Verstoß gegen zwingende Rechtsprechung: (§ 31 BVerfGG!) zu Gunsten dieser "Würdeverdiener" (verbal verdeckt diskriminiert als "Gering"-Verdiener):

- 2011: BVerfG 1 BvR 665/10 (2011-11-09) --- und 1 BvR 3269/08 u.a.(2011-11-30)
- 2019-10-30 Anerkennnis „10 Jahre gesündigt“: BVerwG 6 C 10.18 RN 23-30.

- 2021-06-15 VG Gießen 9 K 5833/18.GI : Härtefallprüfung zwingend vor_! Klage.
<https://www.urteilsbesprechungen.de/2021/11/12/vg-giessen-urteil-vom-15-06-2021-az-9-k-5833-18-gi/>

VG Cottbus 6 K 594/21 (2024-01-29): Wenn mit Anwalt, dann Gerechtigkeit. - Wenn "ohne", dann verkehrte RBB-Textbausteine?

- 2022-01-19 BVerfG 1 BvR 2513/18 (2022-01-19) - insbesondere referenzierend RN 11
--- (BVerfG: eindeutig den Verstoß vorwerfend)

- 2022-03-09 Sächsisches OVGt Bautzen Az.: 5 D 57/21 -
--- <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/21D57.B01.pdf>
--- gegen VG Chemnitz: "Die Klage hat danach hinreichende Aussicht auf Erfolg.-"

**Wen dies nicht zum Protest veranlasst, dem fehlt etwas im Denken und Gewissen.
"Glücklich das Land, das die Verteidigung des Rechtsstaats möglich macht. Traurig das Land, das es nötig hat."**

Die sich selbst für Unrecht gleichschaltende Justiz;

Ein Lehrstück für die Justizfehler-Soziologie: Die im Oktober 2019 beim Bundesverwaltungsgericht siegende Klägerin musste folgende Unrechtsprechungs-Spießrutenlauf meistern:

Januar 2017 in einem Forum eine Bürgerrechtler-Arbeitshilfe finden.

- verfasst vom Autor dieser Seiten.

Februar 2017 Klage beim VG Ansbach. VG Ansbach, 02.02.2017 - AN 6 K 15.02442

Februar 2018 Abweisung /Anwaltspflicht!) beim VGH Bayern, 28.02.2018 - 7 BV 17.770

Oktober 2019 Erfolg (Anwaltsflicht) beim Bundesverwaltungsgericht.

Und nun das Erschreckende: Unterdessen

war der bayerische (mutmaßliche Fehl-) Entscheid vom 27. Februar 2018 beispielsweise in folgenden weiteren (mutmaßlichen Fehl-) Entscheiden zitiert worden:

- OVG Nordrhein-Westfalen, 06.09.2018 - 2 A 1829/15 Befreiungsanspruch ...

- OVG NRW, 15.08.2019 - 2 A 3783/18 Versagung /Prozesskostenhilfe mangels

hinreichender Erfolgsaussicht; man vergleiche mit dem genau entgegengesetzten Entscheid oben 2022-03-09 - Sächsisches OVG.

- OVG Nordrhein-Westfalen, 09.10.2018 - 2 A 1912/15

Dürfen die Herrschenden sich wundern

bei diesem unerträglichen Befund gegen die 8 Millionen nicht verteidigungsfähigen Bürger am untersten Ende der Wohlstandsgesellschaft, dass dies, dass allein die Rundfunkabgabe ihnen rund 5 Prozent der Wählerstimmen entwenden dürfte?

(G3.a) Der Schutz des Existenzminimums ist unantastbar.

Das ist nicht vage beliebige Juraprosa. Es ist die "KZ-Verhinderungs-Klausel" des Grundgesetzes nach der NS-Zeit-Kriminalität. --- So Rn. 104 in BVerfG - 1 BvL 20, 26, 184 und andere - (1990-05-29)

"Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Beurteilung ist der Grundsatz, dass der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird. Dieses verfassungsrechtliche Gebot folgt aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsgrundsatz des Art. 20 Abs. 1 GG. Ebenso wie der Staat nach diesen Verfassungsnormen verpflichtet ist, dem mittellosen Bürger diese Mindestvoraussetzungen erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern (vgl. BVerfGE 40, 121 [133]), darf er dem Bürger das selbst erzielte Einkommen bis zu diesem Betrag - der im folgenden als Existenzminimum bezeichnet wird - nicht entziehen."

(G3.b) (2022) "Das so genannte Existenzminimum muss für alle steuerfrei sein."

[bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/was-aendert-sich-2022.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/was-aendert-sich-2022.html)

"Dafür gibt es bei der Einkommensteuer den Grundfreibetrag.

Nach einer Erhöhung von 9.408 Euro auf 9.744 Euro im Jahr 2021 wird er zum Jahr 2022 erneut angehoben: auf 9.984 Euro. So berücksichtigt die Bundesregierung die gestiegenen Lebenshaltungskosten in Deutschland."

2019: Existenzminimum bleibt steuerfrei.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/existenzminimum-bleibt-steuerfrei-1544090>

(G3.c) (2023, 2024) "Der 14. Existenzminimumbericht kommt zu dem Ergebnis, "

[bundesregierung.de/breg-de/suche/existenzminimumbericht-2139130](https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/existenzminimumbericht-2139130) Zitat

"dass ab dem Veranlagungsjahr 2023 sowohl beim Grundfreibetrag (2022: 10.347 Euro) als auch beim Kinderfreibetrag (2022: 5.620 Euro) ein Erhebungsbedarf besteht: [...] In der Folge sollen die im Gesetzentwurf enthaltenen Beträge für den Grundfreibetrag und den Kinderfreibetrag wie folgt erhöht werden: Erhöhung des Grundfreibetrags um 561 Euro auf 10.908 Euro ab 2023
- und um weitere 564 Euro auf 11.472 Euro ab 2024.

Erhöhung des Kinderfreibetrags um 404 Euro auf 6.024 Euro ab 2023

- und um weitere 360 Euro auf 6.384 Euro ab 2024. [...]

[...] kein Steuerpflichtiger also infolge der Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu sichern (vgl. BVerfGE 120, 125 [154 f.], 99, 246 [261] und 87, 153 [172])"

(G3.d) Bundesverfassungsrichter, die bezüglich der Rundfunkabgabe sich selber widersprechen?

Bürger sind nicht "regelmäßig Steuerpflichtige", sondern nur zu rund 70 Prozent....

BVerfG 2018-07-18, 1 BvR 1675/16 u.a. --- [bverfg.de/e/rs20180718_1bvr167516.html](https://www.bverfg.de/e/rs20180718_1bvr167516.html)

"Rn. 65 [...] Der Schuldner einer nichtsteuerlichen Abgabe ist jedoch regelmäßig zugleich Steuerpflichtiger und wird als solcher zur Finanzierung der die Gemeinschaft treffenden Lasten herangezogen. ..."

Weitere Frage: Wenn der Nichtzuschauer über die Besteuerung die Lasten für Bildung sowieso mitfinanziert, wieso soll er, einer der rund 30 Prozent Nichtzuschauer, nun auch noch dieses autonome rückständige ineffiziente Instrument ARD, ZDF usw. der Volksbildung zwangsweise mitfinanzieren? Vielleicht, weil Verfassungsrichter im Bereich der Ruhestandsgrenze Mancherlei nicht mehr aktuell wissen? Dass nämlich unter jüngeren Jahrgängen eine Dauerfreundschaft mit ARD, ZDF usw. zuweilen als ein Anzeichen von intellektueller Rückständigkeit belächelt wird?

(G3.e) ARD-Juristen missachten BVerfG?

(G3.e1) In Verletzung des vorstehenden Grundsatzes: ARD-Juristen schafften es, dass rund 200 Verwaltungsrichter erwarten, diese "Würdeverdiener" ("Gering"-Verdiener ist verdeckt abwertende Diskriminierung) seien verpflichtet, zum Schutz vor der Rundfunkabgabe bei Sozialbehörden vorstellig zu werden: Eine freie ARD-Juristen-Erfindung einer "Bescheidpflicht".

Im Gesetz steht dieser empörende Falschinkasso-Verstoß gegen Bundesrecht nirgends. Wie kann es passieren, dass alle Juristen im bundesgleich irrenden Gleichschritt von Recht-Sprechern zu Unrecht-Sprechern werden? Auch die rund 200 besetzten Verwaltungsrichter... Diese Rechtsprechung ist derart verheerend fehlerhaft "gedankenarm abgetippt", dass jeder, der im Leben juristische Seminarstühle belegte, ein Gefühl der Fremdscham entwickeln sollte. \$_y2 Überschreitung liegt vor bezüglich des verfassungskonformen Auslegungs-Spielraums der Fachgerichte: \$_y1 - Siehe Abschnitt ►UBUA4.

(G3.e2) Die EU-Kommission und das Statistische Bundesamt klassifizieren zutreffend als "Steuer",

nicht als "Beitrag". Die Rundfunkabgabe war nie Beitrag, wird nie Beitrag sein und war und bleibt eine "getarnte Mediensteuer". Bei "Würdeverdienern" (verbal verdeckt diskriminiert als "Gering"-Verdiener) ist es im Fall des Zahlungszwangs ein illegaler Verstoß des staatlichen Zwangs einer Abgabe in das Existenzminimum hinein, Verstoß gegen Artikel 1 Grundgesetz (Menschenwürde) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz (Sozialpflicht).

br/>

(G3.f) "Würdeverdiener" (sogenannte "Gering"-Verdiener): Beweiskraft für "öffentlich-rechtliches" Beratungspflicht-Versäumnis: Alle diese wichtigsten Entscheide fehlen ständig

in der Entscheidungsliste der ARD-Landesanstalten (letzte Prüfung: 2023-03):

rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/urteile/index_ger.html

Hier holen Richter ihre Entscheidungsvorlagen.

a) Selbstverständlich ist dies aber nicht "Manipulation der Rechtsprechung durch Unterlassen"

b) und erst recht kein "Prozessbetrug durch Unterlassen".

Sicherlich erklärt es sich als ein ganz kleines rein menschliches Versehen? In natürlich "ganz zufälliger unglücklicher Verkettung" ist es die Ursache für geschätzte 8 Milliarden Euro Falschinkasso? Seit 2011?

Natürlich gibt es keine subjektiv Schuldigen und keine Täter. Das war immer "der andere", der der/die "subjektiv Schuldige" ist. Ein Prinzip auf Gegenseitigkeit.

(G3.g) Bundesweit 7.000 VG-Fehlurteile?

(G4) Von diesem bedauerlichen kleinen Versehen war es nicht weit zu schätzungsweise 7000

Fehlurteilen der etwa 200 damit bundesweit befassten Richter.

Eine Bagatelle - nur rund 8 Milliarden Euro Falschinkasso seit 2013 schein-legitimierte dies. Das ist nichts weiter als die Größenordnung der Jahressteuereinnahme eines Bundeslands wie Berlin. Unverständlich, wieso die durch diese beiläufige kleine Justizpanne geschädigten rund 8 Millionen Bürger sich über diese Bagatelle so sehr aufregen.

Beihilfelos ungehörig Staatsfürsorge zu verweigern - was sind das für Menschen? Sind "derart dümmliche" Verweigerer des Lebens vom Geld anderer Leute überhaupt echte Menschen?

(G5) Was ist zu tun? Schätzungsweise 4 Millionen Rückzahlrechte.

Es wird etwas geschehen gegen rund 4 Millionen mal Unrecht der Ausnutzung von Macht gegen die wehrlosen wirtschaftlich leistenden "Würdeverdiener" (verdeckt verbal diskriminiert als sogenannte "Gering"-Verdiener). Das Wie bleibe offen.

- Siehe "Metastudie LIBRA" Abschnitte ► BBB1. bis ► BBT4. (~12 S.)

- "Verfassungsbeschwerde Medienfreiheit" ► FGC: "Einzelbeschwerde 1: Geringverdiener";

(G6) Die Hauptgruppe dieser "Würdeverdiener"? - 51,4 % (9,3 Millionen) der Altersrentner

haben weniger als ~900 € monatlich (Stand 2018). Und die einst alleinerziehenden Mütter werden ein zweites Mal mit niedriger Rente und verkehrter Rundfunkabgabe abgestraft für ihr einstiges sich Aufopfern:

einherzfuerrrentner.de/2019/08/09/jede-zweite-deutsche-rente-liegt-unter-900-eu

FAZ 2022-07-11 : "Arm trotz Arbeit - wie Alleinerziehende um ihre Existenz kämpfen"

(G7) Sind die "Öffentlich-Rechtlichen" in Wahrheit "Öffentlich-UNRECHTLICHE"?

Jedem bleibt anheimgestellt, nach vorstehenden Fakten darüber zu befinden.

Die sich als Retter des Edlen ja wohl selbst anpreisenden Faktenchecker von ARD, ZDF usw. haben sich jedenfalls über dies Verhalten ihrer Zahlmeister bisher nicht echauffiert.

(G8) Rückzahlungspflicht verjährt nicht,

sofern der objektive Tatbestand von Falschinkasso unwiderlegt bleibt:

2023-12-05 (ABO!) 1S.: faz.net/einspruch/einziehung-ist-trotz-verjaehrter-straftat-moeglich-19362867.html

Bundesverfassungsgericht: Durch Straftaten erlangtes Geld ist trotz strafrechtlicher Verjährung der Straftat zurückzugeben: BVerfG 2 BvL 8/19

(allerdings ein etwas anders gelagerter Fall)

Passende Lektüre: Soziologe Luhmann, "Brauchbare Illegalität" (1964) §_y1 Oder Solschenizyn: "Wir

wissen, sie lügen. Sie wissen, sie lügen. Sie wissen, dass wir wissen, sie lügen. Wir wissen, dass sie wissen, dass wir wissen, sie lügen. Und trotzdem lügen sie weiter."

Alexander Solschenizyn (1918-2008, russischer Schriftsteller und Systemkritiker, der Mann der auch heute, in der vom linken Mainstream herbei gebeteten Gesellschaft in einem Gulag enden würde.

"Wir wissen, sie kassieren zu Unrecht. Sie wissen, sie kassieren zu Unrecht. Sie wissen, dass wir wissen, sie kassieren zu Unrecht. Wir wissen, dass sie wissen, dass wir wissen, sie kassieren zu Unrecht. Und trotzdem kassieren sie zu Unrecht. weiter."

*A2.2. *Inhalt:

"Metastudie LIBRA" für Medienfreiheit

"Medienstaatsvertrag und Rundfunkabgabe teils verfassungswidrig?"
"Privatheit im Internet- und Computerzeitalter? 'Gläserner Bürger'?"

Suchhilfe für alle Dateien .pdf : "Tags" (Kapitel-"Labels") sind hier nicht mit #... , sondern mit: * gekennzeichnet. Das nützt im pdf-Suchfeld: Mit "Stern plus Abschnitts-"Label" - Beispiel *ABCZ - ist man sekundenschnell bei der Textstelle - oder zurück im Inhaltsverzeichnis. Die Abschnitts-"Labels"- wie ► BAB. usw. - sind willkürlich gewählt statt der üblichen Kapitelnummern... wie Software: Komplexes ist nur per "Label" optimal organisierbar.

A. Dialog für ARD-Akzeptanz und Befriedung.

- *A2.1. Inhaltsverzeichnis.
- *A2.4. Verfahrens-Dokumente 2015 bis 2021++.
- A3. Dialog mit Bürgern? (ihnen gehört der VEB "ARD, ZDF etc.")
- *A3.1. - Ist ein Überleben "ARD, ZDF etc." ohne Dialog noch möglich?
- *A3.4. - Mitbestimmung der Bürger über "ARD, ZDF etc."
- *A4. Öffentlich sichtbar ist nur die halbwegs heile Oberfläche.

Das Ende naht für "ARD, ZDF etc.":

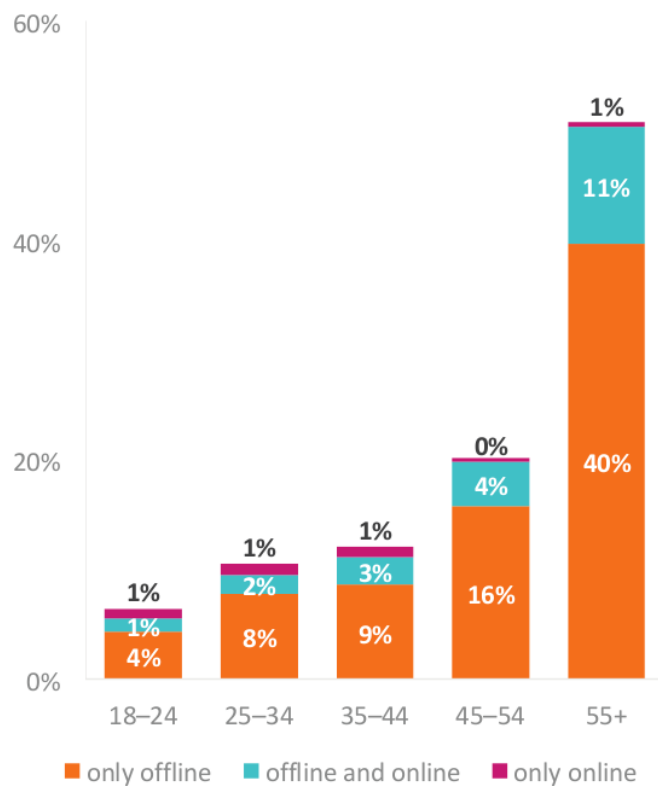
6 S. Statistik: Abschnitt ► PAM1.

Für "ARD, ZDF etc.":
Je jünger, desto mehr Nichtzuschauer.

1970 fast 100% des audiovisuellen Konsums,
2019 noch 19%:
"aussterbende Dinosaurier"
Nachweise: Abschnitt ► PAM.

Quelle: Reuters Inst.(UK, Oxford University), 2019-09, von Anne Schulz, David A. L. Levy, Rasmus Kleis Nielsen.
reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/our-research/old-educated-and-politically-diverse-audience-public-service-news

ARD, ZDF & DRadio



BB. Grundsätzliches der Rundfunkabgabe

- ▶ *BAB. "Steuer"! Zerstörung Legende "Beitrag". ▶ PSF. FFF1. FNB. FTE.
- ▶ *BAD. EU-Recht: Ist "steuergleich". - Insolvenzverbot: Unzulässiger Vorteil.
- ▶ *BAE. Rundfunkabgabe 2021...2023++: Unverändert nur 17,50 Euro?
- ▶ *BAF. 2022: Rechtswissenschaftlich Verankerung gegen Rundfunkabgabe.
- ▶ *BAK. 2022: Typisierung: Endlich Klarstellung gegen generalisiertem Irrtum.
- ▶ *BAS. Institutionelle Aspekte und Quellen / Rundfunkabgabe.
- ▶ *BAT. Gestaltungsoptionen für staatliche Medienförderung
- ▶ *BAUE. Verfassungswidrige Sozial.Quersubvention für Beihilfeempfänger.
- ▶ *BAV. Landes-Verfassungsorgane: "Wandel der Rahmenbedingungen!"

BBA. Geringverdiener-Zahlzwang, obgleich zu befreien.

- ▶ *BBA. "Geringverdiener": Anspruch auf Rückzahlung für 2013...2020.
- ▶ *BBB. "Geringverdiener befreien!" Schriftsätze seit 2017: Intensiv behandelt.
- ▶ *BBF. Eindeutig: Geringverdiener sind zu befreien: "sozialer Härtefall".
- ▶ *BBK. - Urteil 30.Okt.2019: BVerwG 6 C 10.18, RN 23-30: Ja, zu befreien!
- ▶ *BBN. - Nichtanwendungs-Skandal für Entscheide BVerwG, BVerfG.
- ▶ *BBS. Pilotverfahren "Geringverdiener" / perfekte Begründung.

BBT. Geringverdiener: Art. 1 GG missachtet.

- ▶ *BBT1. Geringverd.: Beschwerde VerfGH Berlin: Wohngeld-Daten nutzen!
- ▶ *BBT2. Geringverd.: Beschwerde Bundesverfassungsgericht.
- ▶ *BBT3. Geringverd.: Beschw.: Europ. Gerichtshof für Menschenrechte.
- ▶ *BBT4. Geringv.: Antrag: Befreiung "sozialer Härtefall" (Rückwirkend ab 2013).
- ▶ *BBT5. Geringv.: Klageschrift "Geringverdiener" / Verwaltungsgericht (2022)
- ▶ *BBU. Antrag Auszahlung von 325 €: Widerspruchs-"Arbeit".
- ▶ *BBVE. Verbraucherschutzvereine: "Beratung" unzulässig?
- ▶ *BBVK. Verbraucherschutzvereine: Verweigerungsgrund. (xMerkblatt)
- ▶ *BBZ. Das Recht auf Barzahlung.

DB. Datenschutz / Datensammlung

- ▶ *DBB. Datenschutz als Jahrhundertproblem der Zivilisation.
- ▶ *DBF. Datenschutz für Bürger im Internet: Staatskontrolle geplant..
- ▶ *DBR. Datenschutz-Verletzung erzeugt Vollstreckungsschutz?

DM. Meldedaten / Fakten - Gesetz: Siehe MMD...MMN.

- ▶ *DMB. 2 Verfassungsbeschwerden / Meldedatenabgleich:
- ▶ *DMK. - Die Kosten des Meldedatenabgleichs
- ▶ *DMN. Beweiskraft der Nichtlöschung / frühere Meldedaten.
- ▶ *DMS. Software kann Meldedaten nicht löschen?
- ▶ *DMU. 1976: Von dezentralen Adressplatten zum Bundeszentralregister.

DT. Datenschutz / einzelne Rundfunkabgabe-Akten

- ▶ *DTC. In einzelnen "Beitrags"-Konten: Vergleich / Löschungsmethoden.
- ▶ *DTH. Datenschutz: Beitragsakte als Geheimfach.
- ▶ *DTT. 3000 Seiten in 1 "Beitrags"-Akte "hinein versteckt".
- ▶ *DTU. Rechtslage / Datenschutz "ARD, ZDF etc

***FFF. Befreiungs-Rechtspflicht: Gutachten, Analysen.**

- ▶ *FFF1. 2016 *Statist.Bundesamt: Es ist "Steuer". ▶ BAB. PSF. FNB. FTE.
- ▶ *FFF2. 2013 *Wissensch. Dienst des Bundestags: Betr.-Abg. verfassungswidrig.
- ▶ *FFF3. *FFF4. 2013, 2014 Verfassungswidrig. *Bölck *Geuer
- ▶ *FFF6. 2013 Unzulässig! Prof. *Degenhart ; *Jacobj u. *Kappe,
- ▶ *FFF7. 2016 RA Dr. *Pagenkopf. Richter am BVerwG a.D.
- ▶ *FFF8. Prof. Paul *Kirchhof: Fehler beim Betriebsstätten-Beitrag?
- ▶ *FFH. 32er Beirat Finanzminist.: Ist Steuer! Neuordnung ARD, ZDF!

FG.++ Befreiung / Analyse: Nichtzuschauer, Betriebe

- ▶ (*FGE.) (Geringverdiener sind zu befreien - siehe oben ▶ BBB1. bis ▶ BBT4.)
- ▶ *FNB. *Nichtzuschauer zu befreien! Antrag... ▶ BAB. PSF. FFF1. FFH. FTE.
- ▶ *FNE. Nichtzuschauer: Befreiungsgründe. 30 bis 94% sind es.
- ▶ *FNS. Nichtzuschauer: Befreiung aus *Gewissensgründen (nicht nur Religion).
- ▶ *FSB. *FSD. Befreiungsantrag "Betriebsstättenabgabe": Textbeispiel.
- ▶ *FSE. Betriebsstätten: Zu befreien von 95 bis 100 % der Abgabe. ▶ FFF2.
- ▶ *FSF. Antragschema und Gutachten: Freistellung der Betriebsstätten.

***FT. "Steuer": Zweitwohnung, Studenten; Nicht-Verjährung.**

- ▶ *FTE. "Steuer"! - Tarnung. "Rundf."-"Beitrag". ▶ BAB. PSF. FFF1.FFH. FNB.
- ▶ *FTS. Studenten. Zweitwohnung des Elternhaushalts.

***FV. Zahlung, Inkasso, Rückforderung**

- ▶ *FVB. Zwar Zahlung, aber nur ... (Vorbehalt u.a.m.) (xMerkblatt)
- ▶ *FVE. Unverjährte Rückzahlpflicht: Rundfunkabgabe seit 2013.
- ▶ *FVK. ARD-Pflicht zur Falschinkasso-Beendigung: (xMerkblatt)
- ▶ *FVS. Einwand: ARD-Forderung ist verjährt. (xMerkblatt)

KE. Kosten, Finanzierung, Verschwendung, Beitragshöhe.

(Durch 1x Suche inklusive Stern sind Sie sofort beim Text. 2x Suche hierher zurück.)

- ▶ *KEE. Die Grundsatzfehler der *Finanzkontrolle für "ARD, ZDF etc."
- ▶ *KEF. KEF-Konzept ist anti-wissenschaftlich. Absurde Sozialismus-Logik.
- ▶ *KEH. Rundfunkabgabe 30 €? Regionale Differenzierung zwingend?
- ▶ *KES. *Gehälter *Pensionen, *Betriebsrenten: Unzulässig hoch? Was nun?

KF. Drohen Finanzprobleme? Subvention unzulässig?

- ▶ *KFE. Pflicht zur ("Fortführungs")-Insolvenz?
- ▶ *KFP. Staatshilfe unzulässig? Insolvenz zwingt zur Abschaffung?
- ▶ *KRE. *Teilhaberecht Rundfunkabgabe usw./ Wissens-Websites: DE und EU
- ▶ *KWS. MedStV.2020 verletzt Wettbewerbsrecht? Sponsoring unzulässig?

MB. "Medienstaatsvertrag 2020" : "Abnick"- "Kapitulismus"?

- ▶ *MBA. Viele Juristen leiden unter "Regulieromanie". Wieso?
- ▶ *MBB. "Abnick"-Parlamente - trotz Bundeskompetenz?
- ▶ *MBE. Bundes-Gesetzg.-Kompetenz missachtet. Wer wagt, gewinnt?

- ▶ *MBH. Wer (/wie) koordiniert "Abnickerei"? Wie unterbinden?
- ▶ *MBK. "Abnickerei" ist verfassungswidrig. Wie intervenieren?
- ▶ *MBN. Sachsen-Anhalt: Abnick-Verweigerung: Beitrag regional differenzieren?
- ▶ *MBR. "Abnicken" von "diktierten" Gesetzen: Nichtig?
- ▶ *MBU. Beispiele: Nichtigkeit von Gesetzen bei Formmangel.

MD. Staatsverträge: Funktion und Anfechtbares.

- ▶ *MDE. *MDF. Staatsverträge: "Geheim"? Öffentlich! (StK RP)
- ▶ *MDK. Medienstaatsverträge: Wachsende Bedeutung-
- ▶ *MDR. Mehrländeranstalten / Staatsvertrag - Anträge gegen Staatsverträge.
- ▶ *MDT. Rechtsfolgen bei Fehlern im Staatsvertrags-Beschlussverfahren.

MF. Medienstaatsvertrag / inhaltliche Probleme.

- ▶ *MFE. Gesetz ist Textmonster. Aufteilung in 2 oder 3 Gesetze?
- ▶ *MFU. Parlaments-Täuschung: Straftat? (Fakten; Rechtsfragen.)
- ▶ *MFT. Textmonster für "Abnick"-Parlamentarier?

MM. Meldedatenabgleiche: 2014; 2018; 2022++.

Meldedaten - siehe: Datenrecht DMB...DMS. - Gesetz: MMD...MMN.

- ▶ *MMD. Datenschutzkonferenz: Unzulässig: Meldedat. "2018","2022++".
- ▶ *MME. Aufzuheben: "Meldedatenabgleich 2022++" (23. RÄStV).
- ▶ *MMG. Gerichte / Übersicht (Meldedatenabgleich "2022++", "2018").
- ▶ *MMK. Entscheider / Übersicht (Meldedatenabgleich "2022++", "2018").
- ▶ *MMN. Folgewirkungen, falls Abgleich "2018" unzulässig war.

PA. PP. Medienpolitik, Medienzukunft, Journalismus.

- ▶ *PAM. Das Ende der Fernseh-Dinosaurier: Nur noch 2 Jahre?
- ▶ *PPB. NGO-Arbeit für den Rechtsstaat / Medienpolitik.
- ▶ *PPF. ARD, ZDF: Ideologie. Gegen Bildung, Rechtsstaat, Demokratie.
- ▶ *PPR. Presse, Journalismus, freie Online-Medien. Rundfunkfreiheit.
- ▶ *PPS. Einzelne Sender. --- *PPS-RBB.

PS. *Subv. +*Wettbewerb: Nie "ARD-ZDF-Internet-Konzern!"

- ▶ *PSB. Rückabwicklung! Start Umwandlung ARD, ZDF in Internet-Konzern.
- ▶ *PSF. Ist "Medien"- "Steuer", nicht "Rundf."-"Beitrag". ▶ BAB. FFF1. FNB. FTE.
- ▶ *PSNE. Vor Vertrag: EU-Bewillig."neue Beihilfe" nötig: Neudef."Rundfunk".
- ▶ *PSUB. Für Unter-Subvention: EU-Recht ist wirksam.
- ▶ *PSUE. EU-Bewilligung nötig auch für Unter-Subvention.
- ▶ *PSWE. 10 Milliarden Euro fehlen für "Medienstaatsvertrag 2020" ?

PUM. Unzulässig. Medienzensur, Internet-Zensur.

- ▶ *PUMA. "Zensur" ist unzulässig. Sonderfall nur Fernsehen, Radio.
- ▶ *PUMB. Zensurfreiheit: Eine Grundrechte-Analyse: Unantastbar.
- ▶ *PUME. aufzuheben "Zensurermächtigung"! (unzulässig: DE, EU, EMRK).
- ▶ *PUMF. Zensur-Lukrativ-Business: Startlöcher schon gebuddelt.
- ▶ *PUMK. Delegierungs-Zensur: Deutsche Hoheitsrechte an US-Konzerne?

PUV. Medienfreiheit in Gefahr. Manipulierpflicht?

- ▶ *PUVB. Informationsfreiheit: Analyse. - Nicht für ARD, ZDF usw..
- ▶ *PUVE. Amtsträger-Selektion. Parteienproporz. Ideologie und Zensur.
- ▶ *PUVP. Es war einmal eine unabhängige Presse. Nicht mehr lange?
- ▶ *PUVS. Wettbewerb / Privatsender. Und im Internet?
- ▶ *PUVT. Manipulation der Zuschauer: Aussagekräftige Beispiele.
- ▶ *PUVU. Wie real ist "Endstation neo-totalitäre Gutmenschen-Republik"?

PWC. Internet-Kontrolle: Länder unzuständig.

- ▶ *PWCA. Internetregeln: Bundesrecht, EU-Recht. Nicht Landesmedienanst..
- ▶ *PWCE. "Medienstaatsvertrag 2020" verletzt EU-Recht - vorsätzlich.
- ▶ *PWCK. Konzentrationsrecht / Internet: Fehlanzeige. (...Bundeskomp.)!
- ▶ *PWCS. Datenschutz - zu regulieren für das Internet? (...Bundeskomp.)!

PWK. Internet-Kontrolle: Aktuelle Hauptmängel.

- ▶ *PWKD. Internet-"Lizenzpflicht" meint in Wahrheit: "Zensur".
- ▶ *PWKE. MedStV: aufzuheben "Lizenzpflicht/Websites" (Bundeskompetenz!)
- ▶ *PWKP. MedStV: aufzuheben "Regulierung Urheberrecht" (Bundeskomp.!)
- ▶ *PWKR. MedStV: aufzuheben "Regulierung Internet" (Bundeskompetenz!)
- ▶ *PWKT. - "Verbote-Hybris" gegen weltweites Internet - "neo-totalitär"?
- ▶ *PWKV. - "Rosinen" der Verbote-Liste für das Internet.

PWV. Neue Ordnung des Internets (Bundesrecht).

- ▶ *PWVB. Grundrecht der Informationsfreiheit und Internet.
- ▶ *PWVD. Plattform-Monopole: EU-Recht, DE-Recht.
- ▶ *PWVM. Landesmedienanstalten: Aufgaben-Kollision. - Aufzuspalten!
- ▶ *PWVP. Ausschreibungsverfahren versäumt: "ARD, ZDF etc."
- ▶ *PWVS. Staatsmonopol / Internet: Bundesebene / Grenzen.
- ▶ *PWVT. - seit 2022-12: umbenannt in SKV.

SK. Reform des Medienmarktes.

- ▶ *SC. Kontrollgremien, Rechtsaufsicht, Rechnungshof usw.
- ▶ *SKB. Bessere Alternative: Subvention für *Bildung im Internet.
- ▶ *SKE. Freiheit für "freie Kreative"? - Organisierte Scheinselbständigkeit?
- ▶ *SKF. Reform: Medien-Subvention (statt Monopol-VEB "ARD, ZDF etc.")
- ▶ *SKP. Bürgereigentum, Bürgerbeteiligung, Rundfunkrat, Fernsehrat.
- ▶ *SKS. Rücktritte von Leitenden: "Ansteckend"? (Schon ~40%.)
- ▶ *SKV. Allmende-Pflicht für Inhalte. Mediatheken. (bis 2022-12: PWVT .)

SV. Medienpolitik: Experten statt Mainz-Diktat.

- ▶ *SVB. Die besten Experten als Gutachter wählen.
- ▶ *SVE. Staatskanzlei Rheinl.-Pfalz RP: Macht zu teilen mit NI und ST?
- ▶ *SVF. 15. RÄStV: Offenlegungs-Klage: Staatsgeheimnis - wieso?
- ▶ *SWE. (in Reserve für: Gehaltsniveau, Spitzenkräfte, Ruhegehälter, Renten usw.)

UBB. ... UBD. Gerichtliche Verfahren (VG, OVG)

- ▶ *UBBE. Verwaltungsgerichte: Selbst verschuldete Überlastung?
- ▶ *UBBM. Antrag auf Entscheid in mündlicher Verhandlung (xMerkblatt)
- ▶ *UBCS. Neues AZ - gleiches Verfahren (xMerkblatt)
- ▶ *UBDC. Kosten-Festsetzung / Erinnerung (xMerkblatt)
- ▶ *UBDE. Kostenverteilung Kläger / Beklagte. Kostenantrag. (xMerkblatt)
- ▶ *UBDH. Anordnung des persönlichen Erscheinens. (xMerkblatt)
- ▶ *UBDK. Antrag auf Klageerwiderung. (xMerkblatt)
- ▶ *UBDR. Klage zurücknehmen. (xMerkblatt)

UBE. ARD-Verfahren. Intendanz. Rechtsabteilung.

- ▶ *UBEB. Beratungs- und Auskunftspflicht der ARD-Anstalt. (xMerkblatt)
- ▶ *UBEC. Rücksendung / Nichtiges (Mustertext, demnächst *Merkblatt)
- ▶ *UBEE. ARD-Pflicht zur Bearbeitung statt „Pseudojura“. (bald: xMerkblatt)
- ▶ *UBEK. Bearbeiter: Qualifikation, Vollmachtenkette. Anwalt. (xMerkblatt)
- ▶ *UBEM. Manipulationsverbot für ARD-Juristen. (xMerkblatt)

UBF. Vollstreckung, Anwalt, Verhaftung

- ▶ *UBFA. Bürger-Anwaltskosten sind einforderbar, sogar, wenn keine Klage.
- ▶ *UBFB. ARD-Anwaltskosten (VG) nicht einforderbar. - Gerichtskosten-Regeln.
- ▶ *UBFD. Vollstreckung, Selbsttitulierung: Allgemeines.
- ▶ *UBFE. Vollstreckung zu suspendieren, solange Rechtsmängel.
- ▶ *UBFK. Pilotverfahren: Vollstreckung unzulässig; weil...
- ▶ *UBFP. Vollstreckung unzulässig, so lange "öffentlich-rechtlich" nicht Realität?
- ▶ *UBFS. Verhaftung unzulässig (2...6 Monate). - Keine Vollstr.: Zossen, Tübingen.

UBK. Landesverfassungsbeschwerden: Wichtiger.

- ▶ *UBKB. LVerfG stärken: Bürgeranliegen vollständig dargelegt.
- ▶ *UBKE. Landesverfassungsgerichte zu stärken: Richter-Ehrenamt. Besoldung.
- ▶ *UBKK. Petition bei Landesparlamenten
- ▶ *UBKR. Unbearbeitete Landesverfassungsbeschwerden: Folgewirkung.
- ▶ *UBPE. Verfassungsbeschwerde: Inhalte anti-neutral. (*Merkblatt)

UBU. Grundrechtesschutz nun für Internet-Zeitalter!

- ▶ *UBUA. Normenhierarchie. Grundrechte-Schutz: Grenzen für Gesetze.
- ▶ *UBUB. Verwerfungs-Tripol. Subsidiarität / medienrechtl.Verf.-Beschwerden.
- ▶ *UBUD. Aberkennungs-Monopol des BVerfG: Berufs-, Inform.-Freiheit u.a.m..
- ▶ *UBUE. EU-Recht: Rechtsquellen, EuGH-Entscheidungen und Medienrecht.
- ▶ *UBUG. GG. BVerfG. Rechtsprechung und Auswirkung für "ARD, ZDF etc.".
- ▶ *UBUH. "Negative" Vereinigungsfreiheit. Verbot der Enteignung.
- ▶ *UBUN. "Streitschrift" (Dr. Hennecke:) "Beitrag" ist verfassungswidrig
- ▶ *UBUV. "Ultra Vires": Recht willkürlich verletzen? Organisationsversagen?
- ▶ *UBUX. Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz: Handlungsfreiheit.

UBV. Verfahrensfehler. Textbaustein-Chaos.

- ▶ *UBVA. *Rechtsbeugung wegen Verfahrensflut? *Gehör-Mangel?
- ▶ *UBVB. Unbeabsichtigte Rechtsbeugung :~200 Richter (xMerkblatt)
- ▶ *UBVD. Strafanzeigen: Nur, sofern unumgänglich. (xMerkblatt)
- ▶ *UBVF. Gesetzgebungs-Petition: "Gute-Verwaltung- / Justiz-Gesetz"

- ▶ *UBVH. Darf eine Behörde die Rechtsprechung "selektiv" anwenden?
- ▶ *UBVK. GAU Größter Unfall der halb-automatisierten Digital-Jura?
- ▶ *UBVP. Über Pilotverfahren gegen "Pseudo-Jura" ="Phrasomat".

- ▶ *UBVR. Versagende Rechtsprechung? ARD-Extern-Einfluss auf Urteile?
- ▶ *UBVS. Nichtigkeit durch: Scheinbescheide, Scheinbeschlüsse
- ▶ *UBVT. Bitte keine *Straftaten! Nämlich folgende:... (Risikenübersicht)
- ▶ *UBVV. Richter-Analyse: "Kriminelle Vereinigung" bei ARD, ZDF?

VBW. Widerstand der Bürger

- ▶ *VBWB. Grenzen für Widerstand der Bürger.
- ▶ *VBWC. Zahlungspflicht an *Wahrer des *Rechtsstaats.
- ▶ *VBWE. Staatshaftung: Staatliche Haftung für Rechtsprechungsfehler. .

*A2.3. Inhalt /

Verfassungsbeschwerde Medienfreiheit (21 Einzelbeschw.)

Suchhilfe: für alle Dateien .pdf : "Tags" = "Labels" sind mit: * gekennzeichnet.

Diese Übersicht (4 S.) ist zugleich Inhaltsverzeichnis der Begründung (~100 S.).

Mit dem Stern vor den Abschnittcodes - beispielsweise *FGC - so also im .pdf-Suchfeld - führt es sofort zum betreffenden Kapitel; oder zurück zu dieser Übersicht.

21 Einzelbeschwerden: Verletzte Medienfreiheit im Internet-Zeitalter.

► 1. *FGC. Beschw. Geringverdiener: Rückzahlpflicht ~6Mrd.€! (2013/2020)

- Beschwerde gilt für mich nur, sofern Legitimation belegt, siehe Seite 4. unten.
Verletzt: Art. 1 GG (Menschenwürde: Existenzminimum unantastbar).
GG Art. 20 Abs. 1 (Sozialpflicht) - Art. 5 Abs. 1 (Wahlfreiheit bei gering. Info-Budget)
GG Art. 19 Abs. 1 (ein Bundesgesetz dieser Einschränkungen fehlt).
BVerfGG § 31: Nichtanwendung des entsprechenden BVerfG 1 BvR 665/10.
EMRK Art. 7 Abs. 1 (~210 € jährl. "Strafe" wegen Sozialhilfe-Verweigerung)
EMRK Art. 14 (soziale Diskriminierung - als Zusatz-Verletzung)
EU-Charta Art. 1 (Menschenwürde) - Art. 21 Abs. 1 (soziale Diskriminierung)
EU-Charta Art. 19 Abs. 1: Wie vorstehend EMRK Art. 7 Abs. 1.
Siehe auch: "Metastudie LIBRA": Abs. ► BBA. bis ► BBB. ► BBN. - und dort:
- ► UBUE1. EU-Recht: ► EU-UBU. Geltung EU-Charta, EMRK, GG, Landesr.
- ► EU-UBW. Grundrechte durchsetzen ► EU-UBB. Rechtssyst.-Hierarchie.

► 2. *FNC. Beschw./Freistell.: Ich bin Teil der 30% Nichtnutzer von ARD, ZDF...

- Verletzt: GG Art. 5 Abs. 1 (Wahlfreiheit "Information"). - EMRK Art. 10 Abs. 1.
GG Art. 14 (3) (Enteignung). - EMRK 1.ZP. Art. 1 Abs. 1. - EU-Charta Art. 17 (1)
GG Art. 3 Abs. 1 GG (Anbieter-Gleichheit). Art. 19 Abs. 1 (Gesetzesvorbehalt).
GG Art. 106 Abs. 6 GG (Steuer ohne Bundesgesetz) - ("LIBRA" Abs. ► BAB.)
"negative Verein.-Freiheit" GG Art. 9 (1) - EMRK: Art. 11 (1) - EU-Charta: Art. 12
EMRK Art. 8 Abs. 1 (Privatheit). EU-Charta Art. 7 (Familie, Wohnung, Kommun.)
EMRK Art. 10 Abs. 1 (Wahlfreiheit / Informationsquelle).
"Metastudie LIBRA". ► FNE. ► FNB. ► UBUH. - dort ► UBUE1. EU-Rechtsr.:
- ► EU-UBU. Geltung EU-Charta, EMRK, GG, Landes-Grundrechte.
- ► EU-UBW. Grundrechte durchsetzen ► EU-UBB. Rechtssyst.-Hierarchie.

► 3. *FSC. Beschwerde: Freistellung von 95% der Betriebsstättenabgabe.

- Beschwerde gilt für mich nur, sofern Legitimation belegt, siehe Seite 4. unten.
Verletzt: GG Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit), Art. 20 Abs. 1 (Sozialpflicht)
GG Art. 106 Abs. 6 (Einkommen-Kopfsteuer ohne Bundesgesetz)
GG Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit), Art. 20 Abs. 1 (Sozialpflicht)
GG Art. 19 Abs. 1 GG (Gesetzesvorbehalt) EMRK Art. 10 Abs. 1 (Wahlfreie Info-Quelle)
Anl. "Metastudie LIBRA" ► BAB. ► FSE - und ► UBUE1. EU-Rechtsrahmen:
- ► EU-UBU. Geltung EU-Charta, EMRK, GG, Landes-Grundrechte.
- ► EU-UBW. Grundrechte durchsetzen ► EU-UBB. Rechtssyst.-Hierarchie.

► 4. *FVC. Beschw.: Aufhebung der Rundfunkabgabepflicht ab 2013 für mich.

- Rückzahlung aller Zahlungen und Mahn-, Gerichts- und Anwaltskosten.
Rückzahlpflicht ist nicht verjährt: Siehe ► FSC4 und "LIBRA" Abs. ► FVE3.

► **5. *KRC. Beschw.: Ausschreibung! (Website-Teilhabe/Rundfunkabgabe.)**

- Beschwerde gilt für mich in meiner Legitimation gemäß Seite 4. unten.

Alle Bürger und Anbieter: Verletzt: Art. 5 Abs. 1 GG (Medien-Wahlfreiheit).

Medienanbieter: Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit). Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit).

- und: Art. 14 Abs. 1 GG (schädigt ersatzlos mein Immaterialgüter-Eigentum).

EMRK Art. 10 Abs. 1 (zweiseitig wie beim GG: Für "Bürger" und "Anbieter").

EMRK 1. Zusatzprot. 1952 Art. 1: Schutz Immaterialgüter-Eig. (der Anbieter).

- Art. 2: Recht auf Bildung. - Schutz Immaterialgüter-Eigentum (der Anbieter).

"Metastudie LIBRA": Abs. ► KRE. - dort ► UBUE1. EU-Rechtsrahmen:

- ► EU-UBU. Geltung EU-Charta, EMRK, GG, Landes-Grundrechte.

- ► EU-UBW. Grundrechte durchsetzen ► EU-UBB. Rechtssyst.-Hierarchie.

EU-Charta Art. 8 Abs. 1: Datenschutz. - Abs. 2 S.1: Verwendungsgrenzen.

- Art. 7: Schutz Familie, Wohnung, Kommunik. - Art.10 frei: Denken, Gewissen.

- Art. 11: Info-Freiheit (Empfänger, Anbieter) - Art.14 Bildungsrecht, frei wählbar

- Art. 15: Info-Anbieter: Berufsfreiheit, Subv.-Teilhabe - Art. 17 Abs. 1 Güterschutz

► **6. *MBC. Beschwerde gegen "Abnick"-Parlamente? - Bundeskompetenz?**

Verletzt: GG Art. 20 Abs. 1 bis 3 (Demokratiegebot).

"Metastudie LIBRA": Abs. ► MBA. bis ► MBU.

► **7. *MDC. (und *MDS.) Beschw.: Gesetzentsteh. öffentlich! (MedienStV 2020).**

Verletzt: GG Art. 20 Abs. 1 bis 3 (Demokratiegebot).

"Metastudie LIBRA": Abs. ► MDE. ► MDF. ► SVE. ► SVF.

► **8. *MFC. Beschwerde gegen "neo-totalitär": MedStV 2020 zu überarbeiten!**

Verletzt: Art. 20 GG (Demokratiegebot). - Verdeckte Parteienfinanzierung?

"Metastudie LIBRA": Abs. ► PUM. ► PUV.

► **9. *MMC. (und *MMH) Beschw."Meldedatenabgl.2022" 23.RÄStV aufheben.**

Verletzt: GG Art. 13 Abs. 1 (Wohnung). Art. 6 Abs. 1 GG (Familie).

GG Art. 19 Abs. 1 (Gesetzesvorbehalt). DSGVO (Daten und Gesetzesvorbehalt).

EU-Charta Art. 8 Abs. 1 (Datenschutz). - Abs. 2 S.1 (Verwendungsgrenzen)

EU-Charta Art. 7 (Schutz Familie, Wohnung, Kommunikation)

"Metastudie LIBRA": Abs. ► MM. ► MMD. bis ► MMN. - dort ferner:

- EU-Rechtspr.: ► EU-UDV. Datenschutz / Grundsätze. ► EU-UDW. Anwend.

- EU: ► EU-UBB. Rechtssystem. Nebeneinander der Rechtsordnungen.

- ▶ **10. *PSNC. Beschwerde: EU-Bewilligung nötig, weil "neue Beihilfe".**
"Metastudie LIBRA": Abs. ▶ PSNE. - und dort: ▶ UBUE1. EU-Rechtsrahmen: EU; ▶ EU-EVA. ▶ EU-EVS. Subventionsrecht verletzt ▶ EU-SN. Abgabenrecht EU: ▶ EU-EVE. Meldepflicht/Subv. ▶ EU-UBB. Rechtssyst.-Hierarchie. EMRK Art. 10 Abs. 1: Monopolisierende Subvention unzulässig. EMRK Art. 17: Gegen Missbrauch Art. 10 Abs. 2 Satz 2 (Lizenzenteilung).

- ▶ **11. *PSUC. Beschwerde: EU-Bewilligung nötig für alle "Unter-Subventionen".**
"Metastudie LIBRA": Abs. ▶ PSUE. - Rechtsrahmen wie einleitend bei ▶ PSNC.

- ▶ **12. *PSWC. Beschw.: 10 Milliarden € Unterdeckung ausräumen: MedStV 2020**
Verletzt: Art. 109 Abs. 3 GG (Haushaltsausgleich).
Siehe auch "Metastudie LIBRA": Abs. ▶ PSWE.

- ▶ **13. *PUMC. Beschwerde: Aufhebung der "Zensurermächtigung".**
Verletzt: GG Art. 5 Abs. 1 Satz 3 (Zensurverbot). Art. 20 (Demokratiegebot).
- Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit/Medienanbieter)- Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit)
- und: Art. 14 Abs. 1 GG (schädigt ersatzlos Immaterialgüter-Eigentum).
- Art. 19 Abs. 1 (Gesetzesvorbehalt) - Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 (Bundeskompetenz
- - für Strafrecht und Verfolgungs-Koordination) - so auch Art. 74 Abs. 1 Ziffer 1
Verletzt EU-Charta Art. 8 Abs. 1: Datenschutz - Abs. 2 S.1: Datennutzung
- Art. 7: Schutz Familie,Wohnung,Kommunik. - Art.10 frei: Denken, Gewissen.
- Art. 15: Info-Anbieter: Berufsfreiheit, Subv.-Teilhabe - Art. 17 Abs. 1 Güterschutz
- Art. 11: Info-Freiheit (Empfänger, Anbieter) - Art.14 Bildungsrecht, frei wählbar
- EU-Regeln: Freiheit des grenzüberschreitenden Wirtschaftsaustauschs.
Verletzt EMRK Art.10 (1) Infofreih. Anbieter, Nutzer - Abs.2 Ausn.nicht betroffen
- 1. Zusatzprot. 1952 Art. 1: Schutz der Bildungsgüter - Art. 2: Recht auf Bildung
Info: "LIBRA": Abs. ▶ PUMA. bis ▶ PUMK. ▶ PUVV. bis ▶ PUVU ▶ PWKD.
- und ▶ UBUE1. EU-Rechtsrahmen: Medienrecht ▶ EU-PEA. ▶ EU-PEV.
- ▶ EU-SP. Wettbew.: Regeln /Gewährleist. ▶ EU-SY. Reg./Compliance.
- ▶ EU-UBU. Geltung EU-Charta, EMRK, GG, Landes-Grundrechte.
- ▶ EU-UBW. Grundrechte durchsetzen ▶ EU-UBB. Rechtssyst.-Hierarchie.

- ▶ **14. *PWCC. Beschwer.: Aufhebung "Lizenzpflicht / Websites"**
Verletzt: GG Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG (Zensurverbot). Art. 20 Demokratiegebot).
Verletzt Bundeskompetenz: GG Art. 73 Abs. 1 Ziffer 8 Verlagsrecht).
- GG Art. 73 Abs. 1 Ziff.7 (Telekommun.) - Art.73 Abs.1 Ziff.8 Gew. Rechtsschutz
- Art. 74 Abs. 1 Ziffer 10 (Wirtschaftsrecht) - Art. 19 Abs. 1 (Gesetzesvorbehalt)
Verletzt EU-Recht und EMRK: Wie einleitend im Abschnitt ▶ PUMC.
Info: "Metastudie LIBRA": Abs. ▶ PWKD. ▶ PWKE. ▶ PUVP. ▶ PUVS.
- ▶ **15. *PWKC. Beschwerde: Aufhebung "Regulierung Web"**
Verletzt: GG Art. 5 Abs. 1 Satz 3 (Zensurverbot). Art. 20 (Demokratiegebot).
- Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit/Medienanbieter)- Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit)
- und: Art. 14 Abs. 1 GG (schädigt ersatzlos Immaterialgüter-Eigentum).
- Art.19 (1) (Gesetzesvorbehalt) - GG Art.73 (1) Ziff.8 (Verlage =Bundesrecht)
- GG Art. 73 Abs. 1 Ziff.7 (Telekommun.) - Art.73 Abs.1 Ziff.8 Gew. Rechtsschutz
- Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 für Strafrecht und Verfolg.-Koord.) - auch Art.74 Abs.1 Ziff.1
- Art. 74 Abs.1 Ziff.10 (Wirtschaftsrecht) - Ziff.16 Missbrauch Wirtschaftsmacht
Information: "Metastudie LIBRA": Abs. ▶ PWKR. - dort ferner: Verletzt:
- ▶ UBUE1. EU-Rechtsr. u. EMRK: Wie aufgelistet einleitend im Abs. ▶ PUMC.
- ▶ **16. *PWPC. Beschwerde: Aufhebung "Regulierung Urheberrecht".**
Verletzt: GG Art. 73 Abs. 1 Ziffer 8 (Bundeskompetenz: Urheberrecht).
Information: "Metastudie LIBRA": Abs. ▶ PWKP.
▶ UBUE1. EU-Rechtsr. u. EMRK: Wie aufgelistet einleitend im Abs. ▶ PUMC.
- ▶ **17. *PWVC. Beschwer.: Von Landesmedienanstalten Hoheitliches abspalten!**
Verletzt: Art. 20 Abs. 1 GG (Demokratiegebot).
EU: Verletzt: Anzeigepflicht "Einzelsubventionen"; u.Aufl."Trennung öff-/privat".
Information. "Metastudie LIBRA": Abschnitt ▶ PWVM.
▶ UBUE1. EU-Rechtsr. u. EMRK: Wie aufgelistet einleitend im Abs. ▶ PUMC.
- ▶ **18. *UBFC. Beschwerde: Gegen Selbsttitulierung, RA-Kosten, Verhaftung.**
▶ UBFC1. - UBFC3. Gegen Vollstr.: § 4 Abs. 6 RBeitrStV Härtefallanträge
- fehlerhaft verweigert - DSGVO Benutzerdaten leicht ausspionierbar.
▶ UBFC4. RA-Kosten/VG: Verletzt rechtl. Gehör - GG Art. 103 (1), EMRK Art. 6,
▶ UBFC5. Gegen unverhältnismäßige Schulden-Erzwingungshaft: GG Art. 2 S.2
- EU-Charta Art. 47 u. 41. --- Ausführlich: "Metastudie LIBRA" Abs. ▶ UBFB.
- EMRK 4. ZP. 1963 Art. 1 --- EU-Charta Art. 4: Verbot / Erniedrigung.
- ▶ **19. *UBVC. Beschwerde: Rechtl.Gehör statt Textbaustein-Scheinentscheide.**
Verletzt Art. 20 Abs. 3 (Bindung Gesetz, Recht). GG Art. 103 (1)
EMRK Art. 13: Effizienzgebot verletzt durch wirre ARD-Pseudojura-Bescheide.
EMRK Art. 6 Abs. 1. ("Zivil"-Recht auch bei "Beiträgen").
EU-Charta Art. 47: Recht auf rechtliches Gehör. Effizienz der Prozesskostenhilfe.
EU-Charta Art. 41: Recht auf Gute Verwaltung (für Beschwerden bei der EU).
"Metastudie LIBRA": Abs. ▶ UBVA. bis ▶ UBVP. - dort ferner:
▶ UBUE1. EU-Rechtsr.: ▶ EU-UBK. Rechtl.Gehör/Gerichte ▶ EU-UBP. /Verwalt.
- ▶ **20. *VBWC. Beschwerde auf Zahlung für *Wahrer des *Rechtsstaats.**
Gemäß §§ 677 BGB. Gesamtbetrag etwa 20 Millionen Euro.
Weiteres: "Metastudie LIBRA": Abs. ▶ A3.2. ▶ BBU1. ▶ SVF4. (▶ VBWC.)
- ▶ **21. *UBKC. Beschwerde für mehr Landesverfassungsgericht.**

***A2.4. Beziehbare Dokumente (und also beziehbar)**

A2.4.a) Hauptgutachten "Metastudie LIBRA".

a1) Etwa 1100 Seiten über Medienrecht, Medienwirtschaft, Grundrechte, Gesetzgebung, Missstände. Aktualisierung am Ersten eines jeden Monats

a2) Vollfassung; 120 Euro ´ Kontaktdaten für Abruf: Siehe Seite 1.
Dieser "Bürger-Medienrechtliche Medienwirtschaftliche Kommentar"
umfasst die Digitalversion und mindestens 12 Monate Aktualisierungsdienst.
Zusätzlich Ausdruck (nicht empfehlenswert) gewünscht? +20 € für Versand+Druck.

Das Doppelte kostet der "ARD'sche / Beck'sche Rundfunkrechtliche

Kommentar" (238 Euro), liefert aber auch bezüglich der rechtlichen Analyse ein Vielfaches. Er wird vermutlich durch ziemlich alle befassten Stellen gekauft. Man höre beide Seiten - und bezahle beide. Denn die Autorenliste ist nicht unbedingt "ARD-fern". um es zurückhaltend auszudrücken. ,

a3) Aktuell wichtige Neuerung: Nichtzuschauer sind zu befreien.

"Metastudie LIBRA" in den neuen Abschnitten ► BAF. bis ► BAK.

Dies ist zusammenfassende Einarbeitung des neuen rechtswissenschaftlichen Stands gemäß Nachtrag Januar 2023, nämlich die erstmalige umfassende rechtswissenschaftliche Analyse auf 400 Seiten (Juli...Dezember 2022) von Universitätsdozentin Dr. Michelle Michel.

a4) Information über die "Metastudie" und ihre Fortentwicklung:

Analysen seit 2015 bis heute. Es ist konzentrierte Information. Ungewollte Fehler sind bei den vielen Details der über 1100 Seiten unvermeidbar.

Kommentare und Änderungsbedarf: an globg@gmx.net - für Autor (Pe.Ro.)

A2.4b) "Rechtsrahmen Medienfreiheit" (~220 S.)

"2023-05-02"++ Fachgutachten "Rechtsrahmen Medienfreiheit" (~220 S.)

(wie seit 2021-11-02) - Analysen für Landesverfassungsbeschwerden, auch generell geeignet als Anlage solcher Beschwerden. Etwa 80 Seiten über "Beschwerdeberechtigung" für etwa 20 Einzelbeschwerden.

Noch nicht für allgemeinen Vertrieb vorbereitet. Für interne Benutzung aber nach Absprache verfügbar. 40 € für die Digitalversion.

A2.4c) Bezug möglich gemäß Vorverfahren-Liste unter jeweiligem Daten:

"2021-11-03" "Verfassungsbeschwerde Medienfreiheit"

"2021-06-xx" "Aufrechterhaltungs-Schriftsatz"

"2023-05-xx" "Fortbestands-Schriftsatz"

*A2.5. Verfahrens-Dokumente 2015 bis 2023+.

Hauptversion: Gutachten "Metastudie LIBRA" Abschnitt ► A2.5.

Diese Übersicht ist nicht vollständig. Sie wird bei Bedarf komplettiert.

A2.5a) Bezug der Dokumente

Ausfertigungen der Unterlagen sind bei Bedarf anforderbar.

Überlassung von früheren Schriftsätzen ist allerdings nur vorgesehen im Fall von Bearbeitung, Beratungsmandaten oder Kooperation.

Lieferung: Per E-Mail =.pdf. - - Kontakt: Siehe Seite 1.

Kosten. Erstes Dokument 20 €, jedes weitere 10 €.

(Pauschal Schutzgebühr 5 € für ehrenamtliche Rechtsstaats-Verteidiger.)

Ausdrucke sind möglich gegen Kostenbeitrag für Druck und Versand.

Dies ist aber nicht empfehlenswert, da der Empfänger selber ausdrucken kann.

A2.5b) Verfahrens-Dokumente 2015 bis 2017-09-01

Bedeutung:

9xARD an 9 ARD-Intendanten, namentlich adressiert

16xSTK an 16 Staats- / Senatskanzleien, namentlich an Leiter Medienreferat

"2015", "2016" (~40 S.) Mehrere Schriftsätze (Pe.Ro.): Grundsatzfragen.

"2016-07-xx" (~300 S.) Zwei E-Books von Pe.Ro. über die Rundfunkabgabe:
Rechtsmängel, Abwehr, Fakten, Rechtsgrundlagen.

"2016-12-06" (1 S.) Senatskanzlei Berlin an Pe.Ro.: Ablehnung der Teilhabe
an der Rundfunkabgabe für "Bildung, Wissen, Demokratieförderung".

9xARD "2017-03-01" (~6S) Pe.Ro.: Aufforderung an 9 ARD.Intendanten gegen
Falschinkasso-Anteil Rückzahlpflicht / Geringverdiener. ...

- Dort: "Betrifft: Rückzahlung von unzulässigem Zwangsinkasso: Etwa ... (z.B. 200 Millionen €"
Siehe im Schr. 2018-09-03 Abschn. F2. F3. JA. JM1. - ARD-Summe ~ 5 Milliard.€,

"2017-03-20" (8 S.) Information (AZ "AR...") an zuständiges Referat / BVerfG:
(und 2017-10-26) Über Bürgerwiderstand / Fakten, Rechtsgrundlagen.

9xARD "2017-07-10" (28 S) Pe.Ro. Aufforderung an 9 ARD.Intendanten gegen
Falschinkasso-Anteil: Rückzahl- und also Insolvenzverfahren? - Sehr ausführlich, rund 20?
Seiten; Gewährträgerhaftung / Ablauf? - Dort Abschnitt "E1.b) ... Schädigung der Bürger mit
Niedrig-Einkommen als ... Betrug einordnen"?

9xARD "2017-09-01++" (~10 S.) Aufforderung an 9 ARD-Intendanten gegen Falschinkasso-
Anteil". - Dort Abschnitt "B8.3. Erfolgte massenhaft perfekt koordinierter Inkasso- u.Prozessbetrug"
"2017-09-01++" (~10S.) Bis 2018 etwa alle 3 Monate Mitteilung an alle 3000
Parlamentsabgeordneten in Deutschland: Verfahrensübersicht, Kurzinfos.

A2.5c) Verfahrens-Dokumente 2017-09-02 bis 2018-09

"2017-09-02" (11S., Anl.~80S) Beschwerde Person X an BVerfG: zunächst AR 5549/17 ; dann 1 BvR 1034.17 Altrechtsprechung

reaktivieren? § 31 BVerfGG (durch Pe.Ro. begleitet für VG/Ende +BVerfG +EGMR) Ist Vorverfahren für 2018-06-11 : Beschwerde EGMR, Straßburg.

"2017-09-26++" (100++ S.) Gutachten "RR-Analyse"durch Pe.Ro.

für Rechtsstreite/Beifügung: Alle wesentlichen Rechtsfragen +Fakten.
(Häufig verwendet, z.B. 2017-10-26 an BVerfG; in 2017-09-27s und -26z; u.a.m..)

"2017-09-27" (M.) (~120S) (+2017-12-27): LVerfass.-Beschw. (durch Pe.Ro.):

gegen Meldedatenabgleich 2018 .
(Annahme "Meldedaten" erfolgt. 2020 in verfassungsrichterlicher Bearbeitung).

"2017-09-27" (Z.) (~120S) (Frühj.2018 Rücknahme): LVerfass.-Beschw. durch Pe.Ro.

gegen Zensurauftrag an ARD, ZDF,.., getarnt als "Fake News Bekämpfung".
Beide Beschwerden nicht fristgebunden - bei Bedarf zu erneuern.

"2017-10-07" (6 S.) Durch Person X / Berlin an BVerfG (siehe 2017-09-03): Statistik:

4 Millionen Geringverdiener "Existenzminimum", Befreiungsquote 0,0 Prozent.
Zugehörig zum Verfahren oben unter "2017-09-02".

"2017-10-26" (26S., Anl.100++ S.) Stellungnahme Pe.Ro. 20-fach (AZ "AR...") an
zuständiges Referat BVerfG: (und 2017-03-20) für nicht befragten Volkssouverän:
Rechtsverletzungen; Rückzahlpflicht. (Inklusive "2017-09-26").

"2018-06-11" (~8S.,Anl.~80 S.) Beschwerde beim EGMR, Straßburg:

Berliner Person X (durch Pe.Ro. begleitet ab VG/Ende +BVerfG): Verletzung von:
Strafsanktion (4 Mio. Geringverdiener) ohne Strafges., Diskrim.,Info-Freiheit.

"2018-08-xx": (nur informativ): Bereits 2 EGMR-Beschwerden anderer
gegen BVerfG 1 BvR 1675/16 (u.a.) vom 18. Juli 2018.

"2018-08-22" (43 S.) Antrag Privatanbieter (Pe.Ro.) (für Bildung, Demokratie,...) auf

Teilhabe an der Rundfunkabgabe: Subvention "o.k." für solche
"meritorischen Güter", verboten nur Gelderhalt-Monopol "ARD, ZDF etc."
Siehe de.wikipedia.org/wiki/Meritorisches_Gut

"2018-09-09" (~10S.) Eingabe an EuGH durch TUK (NGO "Rechtsstaat",

- Berlin) beim EuGH damals anhängiges Verfahren.

- Übersicht: Verknüpfung "Verfahren Deutschland" mit Verfahren/EU-Ebene.

"2018-09-09" (nur S. 16) Verfahrensliste (aus Mitteilung an den EuGH).

9xARD "2018-09-01" (42 S. +Anl. ~30 S.) Aufforderung an 9 ARD-Intendanten gegen
Falschinkasso-Anteil - Dort Abschnitt "G5.2. Analyse / Strafrecht des Falschinkassos: a) § 263
Strafgesetzbuch (StGB)? - - War Fortsetzung zu: "2017-03-01" und 2017-07-10" - an 9 ARD-
Intendanten.

A2.5d) Verfahrens-Dokumente 2018-10 bis 2019-12

9xARD "2018-10-10" Aufforderung an 9 ARD-Intendanten gegen Falschinkasso-Anteil. Dort Abschnitt "A3.1. Strafrechtlich: Inkassobetrug § 263 StGB?"

"2018-10-10" (20 S.) Dank für Anerkennung Rückzahlungspflicht - insges. 5 Mrd.€.

"2018-10-11" (1 S.) Einzige rechtl. Stellungn. von ARD-Anstalt (Eingang 11. Okt.)

"2018-11-01" (16 S.) Pe.Ro. an ARD-Anst.: Widerleg.: Stellungn. 2018-10-11.

16xSTK _9xARD_ "2018-11-10" An alle Staats-/Senatskanzleien: Antrag Rechtsaufsicht. Insoweit erstmaliger Versand und umfasst alle bisher verwendeten Anlagen. Dort Abschnitt D1. Falschinkasso Geringverdiener: 100-Millionen-Euro-Ausmaß" Ferner Versand an 9 Intendanten, aber nur neue Anlagen: Ab Anl. "2018-10-11". Der Inhalt wurde fast vollständig übertragen in das Schreiben "2019-12-19".

"2019-02-20" (10 S.) Evaluierungsbericht (Länder): Meldedatenabgleich

"2019-03-01" (2 S.) "Zurück an Beitrags-Service". Ablage-Einheitsdatum.

"2019-04-26" (~3 S.) (extern) - DSK Datenschutz-Konferenz / Beschluss

"2019-06-etc" (... S.) Pe.Ro. an RBB, VG-Klage: Diverse Anträge: Rechtsfehler?

"2019-11-01" (9 S.) "Historie": Beispiel / Speicherung: 9 S. Inhaltsverzeichnis für mein "Beitrags"-Konto dort (Gesamtumfang: 4304 Seiten).

Diese Anlage lag dem Schreiben "2019-11-12" an das Gericht bei.

(Übrigens war dies Schreiben irrtümlich datiert mit "2018-...")

"2019-11-xx" (~2 S.) Von VerfGH Berlin: Bleibt Beschw. Meldedatenabgl.?

"2019-11-12" (7 S.) Pe.Ro. an VerfGH: Aufrechterhaltung der Beschwerde.

16xSTK _9xARD_ "2019-12-19" (38 S., Anl. ~140 S.) Aufforderung an 16 Landesregierungen und 9 ARD-Intendanten. - Schriftsatz-Schwerpunkt rechtsfehlerhaftes Geringverdiener-Inkasso. Dort: "... Intendanten bei einer strafrechtlich relevanten Frage (Inkassobetrug § 263 StGB?)"

Finanzierung "ARD, ZDF etc." ► Übersicht:

hier links ▼ die Abschnittcodes in "Metastudie LIBRA".

- KEH1. Ist die Rundfunkabgabe auf 30 € zu erhöhen?
- KEH3. ► KEH4. Rundfunkabgabe regional zu differenzieren.
- A3.2. Streitkosten "Rundfunkabgabe": 1 Jahresumsatz?
- DMK. Kosten / Meldedatenabgleich: 100 Millionen €?
- BBA. bis ► BBT5. ~4 Millionen Geringverdiener zu befreien!
- UBFE. ff. Zwangsabgabe: Vollstreckung / "deutscher Meister".
- A3.4. A3.5. Dem Bürger-"Aktionär" gehört der VEB "ARD, ZDF etc.".



Geld der Bürger oder
kann das weg?

A2.5e) Verfahrens-Dokumente 2020-01 bis 2021-12

"2020-01-07" (1 S.) BR: Unterdrückung von Vorgang 2019-12-19.

"2020-01-13" (1 S.) BR: Unterdrückung von Vorgang 2019-12-19.

"2020-01-16" Verfassungsgerichtshof Berlin erfragt Stellungnahme /Senatskanzlei, Parlament.

"2020-01-20" (~1 S.) Senatskanzlei: Bis 2020-04-14 Stellungnahme / 16 Bundesländer) -
übermittelt durch VerfGH Berlin 2020-02-17 -

--- --- Beispiele der "Intendanten auf der Flucht vor dem Rechtsstaat": --- ---

"2020-01-22" (25 S.) Pe.Ro. an BR, an den staatsfernen Bayer. Rundfunk,
an staatsfernen Herrn Intendant Wilhelm (früher Sprecher der
Staatschefin Frau Merkel): --- Aufforderung zur Rückzahlpflicht.

- in Kopie an 1 Staatskanzlei-Verantwortlichen für diesen Sender -

"2020-01-22" (25 S.) Pe.Ro. an MDR: Aufford., Akte beim RBB zurückzufordern.

- in Kopie an 3 Staatskanzleien-Verantwortliche für diesen Sender -

"2020-01-22" (26 S.) An RBB: Aufford. der Rücksendung an MDR.

"2020-01-27" Rechtsausschuss: Empfehlung, nichts zu erklären.

16xSTK 9xARD "2020-04-20" (71 S., Anl. ~450 S.) Aufforderung an 16
Landesregierungen und 9 ARD.Intendanten: Rundfunkabgabe und Medienstaatsvertrag.

--- gegen "Medienstaatsvertrag 2020"

--- für Geringverdiener Rückzahlung 6 Mrd. Euro

--- für Befreiung Nichtzuschauer und Betriebsstätten

--- gegen Meldedatenabgleich

Anlage "2020-04-01" (~202 S.) "Metastudie LIBRA" (damals: "LISTE UND7")

Anlage "2020-04-02" (~7 S.) Liste "Abschied": Übersicht der Rücktritte.

- ab hier nur noch einige wenige wichtige Dokumente: -

"2021-02" BVerfG, Brief und Telefonat: Modalität Sammelbeschwerde? - Ergebnis:
Sammelbeschwerde vieler Bürger ist formal nicht gut praktikabel.

"2021-05" bis "2021-11" Landesverfassungsbeschwerden durch jeweilige Landesbürger, (bei der
Mehrheit der Bundesländer sinnvoll möglich)

Finanzierung "ARD, ZDF etc." ► Übersicht:

hier links ▼ die Abschnittcodes in "Metastudie LIBRA".

- KEH1. Ist die Rundfunkabgabe auf 30 € zu erhöhen?
- KEH3. ► KEH4. Rundfunkabgabe regional zu differenzieren.
- A3.2. Streitkosten "Rundfunkabgabe": 1 Jahresumsatz?
- DMK. Kosten / Meldedatenabgleich: 100 Millionen €?
- BBA. bis ► BBT5. ~4 Millionen Geringverdiener zu befreien!
- UBFE. ff. Zwangsabgabe: Vollstreckung / "deutscher Meister".
- A3.4. A3.5. Dem Bürger-"Aktionär" gehört der VEB "ARD, ZDF etc.".



Geld der Bürger oder
kann das weg?

A2.5f) Verfahrens-Dokumente 2022-01 bis 2023++

"2022-09-xx" "Aufrechterhaltungs-Schriftsatz"

"2021-06" bis "2022-09" an ~10 Landesverfassungsgerichte. - Antrag auf noch ausstehenden Erstscheid. Etwa 10 bis 15 Beschwerdeführer. - Versand zu unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb dieser Zeitspanne je nach Bundesland, Verfahrensstand und Beschwerdeführer. Abrufbar für 20 Euro Bearbeitungspauschale. Etwa 90 Seiten. Zukünftig wird der Rechtsanalyse-Inhalt vielleicht in "Metastudie LIBRA" übertragen.

"2023-05-xx" "Fortbestands-Schriftsatz"

"2022-06" bis "2023-05" an ~10 Landesverfassungsgerichte. Etwa 10 bis 15 Beschwerdeführer. - Versand zu unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb dieser Zeitspanne je nach Bundesland, Verfahrensstand und Beschwerdeführer. Abrufbar für 20 Euro Bearbeitungspauschale. Etwa 80 Seiten. Zukünftig wird der Rechtsanalyse-Inhalt vielleicht in "Metastudie LIBRA" übertragen.

"2022-07" bis "2023-06++" "Flurfunk" an 2000 Medienzuständige über Medienpolitik, Reformbedarf, Skandale. - Seit 2022-12 auch über Stand 2022 der Rechtswissenschaft dank 400 Seiten wissenschaftlicher Analyse: Rundfunkabgabe Ist Steuer. BVerfG-"Typisierung" auf derartiges gar nicht anwendbar. - Gesetzgebung nötig.

16xSTK **9xARD** **"2023-05-15"** (etwa 72 S., Anl. etwa 60 S.) Aufforderung an 16 Landesregierungen und 9 ARD-Intendanten: Rundfunkabgabe und Medienstaatsvertrag: Nun in der Verantwortung für Durchsetzung des Recht. In den ersten der Bearbeitung durch die adressierten etwa 40 Empfänger ist eine Bestellbarkeit durch Dritte nicht vorgesehen.

"2022-12-20"++ An 2000 Medienzuständige: Stand 2022 der Rechtswissenschaft: 400 Seiten wissenschaftliche Analyse: Rundfunkabgabe Ist Steuer. BVerfG-"Typisierung" auf derartiges gar nicht anwendbar. - Gesetzgebung nötig.

16xSTK **9xARD** **"2023-05-15"** (~72 S.. Anl. ~70 S.) Aufforderung an 16 Landesregierungen und 9 ARD-Intendanten: Rundfunkabgabe und Medienstaatsvertrag: Nun in der Verantwortung für Durchsetzung des Recht.

"digitale Pseudo-Jura" = "Phrasomat"

hier links ▼ die Abschnittcodes in "Metastudie LIBRA".

- ▶ UBVK. Analyse: Textbausteinflut: "Digitale Pseudo-Jura".
- ▶ UBVP. Pilotverfahren gegen Textbausteinflut.
- ▶ DBR2. Textbausteinflut-Pseudo-Jura nachlesbar im Internet.
- ▶ BS2. Pilotverf. / auch Textbausteinflut: "Digitale Pseudo-Jura".
- ▶ BBT1.3. Verfassungsbeschwerde gegen Textbaustein-"Pseudo-Jura".
- ▶ UBVA. Pseudo-Jura: Was ist logisch, was anti-logisch?
- ▶ UBVH. Darf eine Behörde die Rechtsprechung "selektiv" anwenden?
- ▶ UBFP. Realität "nicht öffentlich-rechtlich"? Beitrag unvollstreckbar?
- ▶ Für Genießer: ▶ [Hier Textbausteine mit hochwertiger Jura.](#)



Ihr Schutzschirm
gegen Textbaustein-
Vernebelung

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

BA. Rundfunkabgabe / Grundsätzliches

*BAB. *BAB1. Zerstörung einer Legal-Legende.

Suche in Datei .pdf : Mit "Stern plus Abschnitt-"Label" - Beispiel *ABCZ - ist man sekundenschnell bei der Textstelle - oder zurück im Inhaltsverzeichnis.

BAB1.a) Übersicht: "Zwangs"-Rundfunkabgabe - in Wahrheit eine Steuer.

- ▶ FTE. Diverses: "Zwangs"-Rundfunkabgabe ist unzulässig, weil Steuer.
 - ▶ BAB. Die "Haushaltsabgabe" ist in Wahrheit eine "Grundsteuer-Zulage".
 - ▶ BAF. bis ▶ BAK. Rundfunkabgabe verfassungswidrig - Rechtswissenschaft 2022. .
 - ▶ PAM1. Altersabhängig bis zu 94 % Nichtzuschauer. Kein "opt-out"- also "Steuer".
-

Übersicht: Themenkreis "Befreiung, weil verfassungswidrig":

- ▶ BBA. bis ▶ BBN. Die Befreiungsrechte der Geringverdiener: BVerfG, BVerwG.
 - ▶ FNB. ▶ FNE. Die Befreiungsrechte der Nichtzuschauer. 30 bis 94% sind es.
 - ▶ FNE1. Der *Nichtzuschauer ist ohne " *Möglichkeit der *Nutzung".
 - ▶ FSB. ▶ FSD. Befreiungsantrag "Betriebsstättenabgabe": Textbeispiel.
 - ▶ FSE. Betriebsstätten: Zu befreien von 95 bis 100 % der Abgabe.
-

Übersicht: Themenkreis "ist Steuer, nicht Beitrag, weil...":

- ▶ BAB. Analyse: Ist Steuer, Gesetz nichtig: Nichtzuschauer-Falschinkasso.
 - ▶ FFH1. 32er Beirat Bundesfinanzminist.: Ist Steuer! Neuordnung ARD, ZDF!
 - ▶ FFF1. ~2016 *Statistische Bundesamt und EU: Rundfunkabgabe ist "Steuer".
 - ▶ FTE. "Medien"- "Steuer" - Tarnbezeichnung "Rundfunk"- "Beitrag".
 - ▶ PSF1. ▶ PSF2. Es ist "Medien"- "Steuer", nicht "Rundfunk"- "Beitrag".
 - ▶ UBUN. Streitschrift von Dr. Hennecke: "Steuer", nicht "Beitrag".
-

Übersicht: Themenkreis "ist verfassungswidrig, weil...":

- ▶ FFF2. 2013 *Wissensch. Dienst des Bundestags: Betr.-Abg. verfassungswidrig.
 - ▶ FFF3. ▶ FFF4. 2013, 2014 Verfassungswidrig. *Bölck *Geuer
 - ▶ FFF6. 2013 Unzulässig! Prof. *Degenhart ; *Jacobj u. *Kappe,
 - ▶ FFF7. 2016 Unzulässig: RA Dr. *Pagenkopf. Richter am BVerwG a.D.
 - ▶ FFF8. Prof. Paul *Kirchhof: Fehler beim Betriebsstätten-Beitrag?
-

***BAB1.a) In Sachen "Rundfunkabgabe" irrte das Bundesverfassungsgericht, diese Meinung wird auf den nächsten Seiten bis hin zu Abschnitt BAT. belegt.**

BAB1.a1) "Das Verfassungsgericht darf sich nicht aus Sorge vor Populismus der Kritik an seinen Urteilen verschließen."

" __ Ein Bundesverfassungsgericht, das Kritik als Funktionsstörung wahrnehmen würde, hilft niemandem, am wenigsten den Menschen, die auf wirksamen Grundrechtsschutz angewiesen sind."

... schreibt Klaus Ferdinand Gärditz. Er lehrt Öffentliches Recht an der Universität Bonn: "Eine Antwort auf die Abschiedsrede von Susanne Baer."

2023-07-10 aus: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kritik-an-karlsruhe-echokammerbeschluesse-sind-anfechtbar-19021651.html>

BAB1.a2) Worum geht es im Hintergrund? Den zu kennen behauptet der von vielen gern gelesene Blog-Autor Hadmut Danisch.

Seine Fakten-Detail-Verliebtheit ist hoch zu schätzen. Mit seiner humoristischen Wortwahl mag man sich nicht immer voll identifizieren, das sei betont. Letzteres ist ein wichtiges Thema im Hintergrund, beispielsweise im Sommer 2023. Mehr darüber gehört nicht hierher. Vielleicht sollte er wie ein Jan Böhmermann einfach alles als Satire titulieren, und alles wäre gut?

Auch bei Böhmermann kann der Autor dieser Zeilen sich nicht vorstellen, sich je mit seiner Wortwahl glücklich zu fühlen. Aber Angriff als Satire zu bezeichnen, anscheinend, das muss

juristisch in Ordnung sein, denn Böhmermann ist immer noch in Funktion.

BAB1.a3) Nun die ausgeprägt nicht-grünen nicht-linken Links

nach dieser aus rechtlichen Gründen gebotenen Einschränkung:

(1) 2022-12-14 <https://www.danisch.de/blog/2022/03/11/jetzt-demonstrieren-angeblich-schon-die-rechtsanwaelte-gegen-das-bundesverfassungsgericht/>

"Nächster Angriff der Juristen auf die Demokratie. - Die Gesellschaft für Freiheitsrechte, vor allem Ulf Buermeyer, selbst Richter am Landgericht, allerdings beurlaubt,... Organisation, die die Unterwanderung ... unseres Rechtssystems, vor allem der Gewaltenteilung betreibt, indem sie fingierte Verfassungsbeschwerden geschrieben und über ihren direkten Kontakt im Bundesverfassungsgericht, der Richterin Susanne Baer, da untergebracht haben."

(2) 2023-03-07 <https://www.danisch.de/blog/2023/03/07/das-geschwaetz-des-klaus-ferdinand-gaerditz-professor-fuer-oeffentliches-recht-an-der-universitaet-bonn/>

"Das des Klaus Ferdinand Gärditz, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn _ Über unfähige Professoren im Allgemeinen und die am Bundesverfassungsgericht im Besonderen unter noch besonderer Berücksichtigung der Ex-Verfassungsrichterin und Gender-Jura-Professorin Susanne Baer"

Die Klarstellung wird erneuert: Es erfolgt keinerlei Identifizierung

mit dem gewählten Wortlaut. Erkennbar steht hier Meinung gegen Meinung.

Diesen Texten von Danisch kommt jedoch dennoch in anderer Hinsicht große Bedeutung zu: Ohne Schönsprech wird das Bundesverfassungsgericht in seiner aktuellen inneren Funktionsweise mit Fakten dargestellt, die man nirgends sonst so gesammelt bisher lesen konnte. Die Diktion darf man ignorieren und das Interesse auf die jeweils angegebenen Quellen konzentrieren.

Einfache Schlussfolgerung und die ist wichtig:

BAB1.a4) Auch Richter sind Menschen, Bundesverfassungsrichter ganz besonders, weil auf Ihnen zusätzlich die Loyalitätserwartung der Ernennungsparteien lastet. Das Unterstellen von päpstlicher Göttlichkeit dieser Richter ist ein generalisierter Irrtum.

Sie sprechend nicht "ex cathedra", sondern "ex domus".

BAB1.a5) Zurück zum Zweck: Die auf diesen nächsten Seiten erfolgende Kritik

am zentralen Entscheid des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 ist keine Ungehörigkeit von sich überschätzenden Bürgern. Diese polemikfrei vorgetragene Kritik darf vertreten werden im Sinn des Grundrechts der Meinungsfreiheit.

- BVerfG 1 BvR 1675/16 (2018-07-18)

Das Bundesverfassungsgericht darf gebeten werden, diesen Entscheid aus 2018 durch eine neue Entscheidungsfindung "zu verfeinern", um schon einmal eine Goldene Brücke vorzuschlagen statt des harten Wortes "revidieren":

(1) Die Freistellung der rund 30++ Prozent Nichtzuschauer

im Land ist ein rechtliches Muss, so die hier bestehende Meinung.

(2) Das Grundrecht der vollen Rundfunkfreiheit gilt ausgerechnet für ARD, ZDF usw. nicht:

Verstoßen sie gegen die Einschränkung - nämlich gegen das Neutralitätsgebot ihrer Gründungsgesetze und der Rundfunkstaatsverträge der Bundesländer -, so gilt:

Sie verlieren allein deshalb den Status der Gemeinnützigkeit und das Sonderrecht, durch eine verdeckte Wohnungs-Grundsteuer (Haushalts-"Beitrag") finanziert zu werden.

Nur privatrechtlicher "Rundfunk" (Fernsehen, Radio) darf beliebig rechts, links, links-grün, regenbogig, genderisch und was auch immer sein. ARD, ZDF usw. verlieren im Fall von derartiger Schlagseite aber ihre gesetzliche Existenzgrundlage und damit das Recht auf Zwangsinkasso.

BAB1.a6) Das Faktum des Verletzens der Neutralitätspflicht ist genereller Erkenntnisstand-Konsens. Dies ist belegt beispielsweise durch "Metastudie LIBRA" Abschnitt PAM.: Einseitig ausgerichtet sind ARD, ZDF usw. auf den Ideologiefügel von links-grün. Sie sind damit unzulässige und sogar zwangsweise Parteienfinanzierung.

ARD, ZDF usw. sind hierdurch - so absurd es klingt - die wichtigsten Wahlhelfer der AfD, nämlich durch den "Martyrer-Effekt", den sie der AfD verleihen:

Die kommunizierenden Röhren: Sinkt das Image der "ARD-Parteien" links-grün. so steigt das der AfD wegen der ARD-Ablehnung. Jede ARD-Polemik gegen die AfD dient der AfD nach dem Politik-Marketing-Prinzip:

"Ihr könnt über uns reden, was ihr wollt - Hauptsache. ihr redet über uns."

***BAB1.b) Die Bundesländer durften nicht die aktuelle Form der "Rundfunkabgabe" einführen:**

Eckpunkte der Rechtslage-Analyse:

BVerfG 2 BvL 5/95 - Landessteuer nur nach Art. 105 Abs. 2, 2a GG zulässig

BVerfG 2 BvR 743/01 - Nichtsteuerliche Abgabe muss Finanzverfassung entsprechen

Siehe Abschnitt ► KRE4. : Der EuGH definiert die Rundfunkabgabe eindeutig als "ist eine Steuer":

Es ist dafür ganz gleichgültig, ob auf nationaler Ebene opportunistisch tarnend als "Gebühr" oder "Beitrag" falsch benannt. Eine Unwahrheit wird nicht zur Wahrheit, indem man sie in ein Gesetz schreibt und geschickt von unzureichend informierten Abgeordneten bundesweit abnicken lässt, siehe. ► MBH.

BAB1.b1) Die folgende Schlusskette ist geeignet, Zorn zu erzeugen.

Die angebliche Legalität der Rundfunkabgabe seit 2013 ist Illusion. Dies wird in diesem Dokument hier gleich zu Beginn belegt. Dies soll nach einem Jahrzehnt der zu toleranten Relativierung des Rechts ein Ende ermöglichen. Gleichwohl ist den dafür Verantwortlichen ermöglicht, das Gesicht zu wahren; denn es ist komplex verzahnt.

BAB1.b2) Die Bundesländer dürfen im Prinzip neue Steuern gesetzlich fixieren.

Allerdings sind dabei viele Kriterien zu beachten. Dürfen sie eine "Mediensteuer" erfinden? - Zunächst sei klargestellt, dass der Rundfunk-"Beitrag" in Wahrheit eine solche ist. Das wird hier gleich anschließend zweifelsfrei belegt. Also könnte man im Gesetz den Rechtsgegenstand einfach umbenennen von Rundfunk-"Beitrag" in "Mediensteuer" und alles wäre in Ordnung? Keineswegs. Im einzelnen:

BAB1.b3.11) Die Bundesländer dürfen keine Mediensteuer "erfinden".

Die Rechtslage ergibt sich aus: dem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts bezüglich des Kernbrennstoffsteuergesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1804).

BverfG 2 BvL 6/13 (2017-04-13):

bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/04/lis20170413_2bvl000613.html

"1. Für die in Art. 105 und Art. 106 GG aufgeführten Steuern und Steuerarten verwendet das Grundgesetz Typusbegriffe.

2. Innerhalb der durch Art. 105 und Art. 106 GG vorgegebenen, weit zu interpretierenden Typusbegriffe steht es dem Gesetzgeber offen, neue Steuern zu „erfinden“.

3. Die Zuweisung von Gesetzgebungskompetenzen an Bund und Länder durch Art. 105 GG in Verbindung mit Art. 106 GG ist abschließend. Ein über den Katalog der Steuertypen des Art. 106 GG hinausgehendes allgemeines Steuererfindungsrecht lässt sich aus dem Grundgesetz nicht herleiten."

Bezüglich der Gesetzgebungs-Befugnis "Bund und/oder Bundesländer" siehe auch:

Art. 105 Abs. 2a GG: "Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind."

Um solche Steuern handelt es sich bei der Rundfunkabgabe aber nicht.

BAB1.b3.12) Was ist eine "Steuer"? Die Legaldefinition ist in § 3 Abs. 1 Abgabenordnung:
"Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; (...)"

BAB1.b3.13) Sofern eine Abgabe aber "nicht Steuer sein soll": Welche Regeln?

BVerfG 1 BvR 668/10 (2014-06-25) bverfg.de/e/rs20140625_1bvr066810.html

RN 41: "Abgaben, die einen Sondervorteil ausgleichen sollen, sind als Vorzugslasten zulässig.

Darunter fallen Gebühren und Beiträge (vgl. BVerfGE 110, 370 <388> m.w.N.)"

RN 42: "Bei 'Gebühren und Beiträgen' handelt es sich um 'nichtsteuerliche Abgaben'. Abgaben, die einen Sondervorteil ausgleichen sollen, sind als Vorzugslasten zulässig. Darunter fallen Gebühren und Beiträge (vgl. BVerfGE 110, 370 <388> m.w.N.).

RN 43: "Es gibt zwar keinen eigenständigen vollständigen verfassungsrechtlichen Beitrags- oder Gebührenbegriff (vgl. BVerfGE 50, 217 <225 f.>); diese Vorzugslasten weisen jedoch Merkmale auf, die sie verfassungsrechtlich notwendig von der Steuer unterscheiden (...)"

In RN 43 und 45 ist Hinweis auf: Art. 70 Abs. 1 GG: "Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht."

Das aber ist kein Freibrief, um beispielsweise einen verbalisierten Rundfunk"Beitrag" zu erfinden für Tarnung einer faktischen "Mediensteuer", diese in Wahrheit eine (wohnungsbasierte) Zulage zur Grundsteuer. Das Bundesverfassungsgericht untersagt derartiges wie folgt:

BAB1.b3.21) Welche Grenzensetzung gegen Umgehungsversuche?

BVerfG - 2 BvL 54/06 (2009-02-03): bverfg.de/e/l20090203_2bvl005406.htm

RN 97: " (...) Die grundgesetzliche Finanzverfassung verlöre aber ihren Sinn und ihre Funktion, wenn unter Rückgriff auf die Sachgesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern beliebig nichtsteuerliche Abgaben unter Umgehung der finanzverfassungsrechtlichen Verteilungsregeln begründet werden könnten und damit zugleich ein weiterer Zugriff auf die Ressourcen der Bürger eröffnet würde. Die Finanzverfassung schützt insofern auch die Bürger."

RN 98: "Die Auferlegung nichtsteuerlicher Abgaben wird danach grundlegend begrenzt durch das Erfordernis eines besonderen sachlichen Rechtfertigungsgrundes, der einerseits eine deutliche Unterscheidung gegenüber den Steuern ermöglicht und andererseits auch im Hinblick auf die zusätzliche Belastung neben den Steuern geeignet ist, der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen Rechnung zu tragen. (...)"

BAB1.b3.22) Wie in diesem Kapitel belegt wird, verstößt der "Rundfunk"- "Beitrag" denkbar extrem gegen diese verfassungsrechtliche Grenzensetzung.

Dass das Bundesverfassungsgericht gegen sich selbst verstieß, macht die Sache nicht besser:
Tenor in:

BVerfG 1 BvR 1675/16 u.a. (2018-07-18) bverfg.de/e/rs20180718_1bvr167516.html

Dies erfolgte nicht leichtfertig. Es fehlte dem Verfahren die statistische Analyse der Nichtzuschauer-Anteile - je nach Alterskategorie bis zu 95 %. Erst durch diese damals leider unterbliebene Analyse wird dieser Entscheid als unvereinbar mit der Realität der Nutzenbildung erkennbar. Dies wird in diesem Kapitel näher begründet.

BAB1.b3.3) Kann man diese Analyselücke den Beschwerdeführern oder den Richtern vorwerfen?

Es sind Volkswirte, nicht Juristen, die für Statistik zuständig sind. Volkswirte waren bei der mündlichen Verhandlung Fehlanzeige.

Müsste der Vorwurf nicht eher die als "öffentlich-rechtlich" zur Wahrheitsfindung verpflichteten Experten von "ARD, ZDF etc." treffen? Und wie ist es mit den Medienreferaten der 16 Landesregierungen (Staats- und Senatskanzleien)? Alle verfügten sicherlich und kundig über die statistische Wahrheit. Mit welchem Recht haben sie diese dem Obersten Gericht durch Schweigen hierüber vorenthalten?

Wie ist die Verantwortung für die Analyselücke zu sehen bezüglich der bundesweit dieses Rechtsgebiet koordinierenden Staatskanzlei Rheinland-Pfalz? - Siehe diesbezüglich Abschnitt ► BAB6.

Aus dem zuvor aufgezeigten bundesweit geltenden Rechtsrahmen ergibt sich der weitere Untersuchungsbedarf:

BAB1.b4) Einen Typus-Oberbegriff für eine "Mediensteuer" ist im grundgesetzlichen Typenkatalog nicht enthalten.

Eine Verbrauchsteuer - steuerliche Belastung von Waren oder Diensten - kommt nicht in Betracht. Es handelt sich ja nicht um eine Steuer "auf einen Kaufpreis", sondern um den "Kaufpreis" selber. Die Liste der Steuerarten in Artikel 106 Abs. 1 und 2 GG zeigt, dass Steuern - natürlich - immer nur an einen realen finanziellen Sachverhalt angeknüpft sind.

BAB1.b5) Bei Verbrauchsteuern ist der Bundes- und Landesgesetzgeber an den EU-Rahmen gebunden:

Aus dem Artikel "Gut eingeschonkt - Finanzminister Markus Söder verrät, wie viel der Staat am Bierdurst der Bayern verdient"

[bayerische-STAATSZEITUNG.de/staatszeitung/unser-bayern/detailansicht-unser-bayern/artikel/gut-ingeschonkt.html](https://www.bayerische-STAATSZEITUNG.de/staatszeitung/unser-bayern/detailansicht-unser-bayern/artikel/gut-ingeschonkt.html)

" [...] Die Biersteuer ist bundesgesetzlich geregelt und gehört zu den – auf europäischer Ebene harmonisierten – Verbrauchsteuern. [...]"

BAB1.b6) Eine "Mediensteuer" kommt bei dieser Harmonisierung nicht vor:

Konsolidierter Text: Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung)

eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02020L0262-20200227&qid=1619284879675

In Art 7 ist definiert, wer überhaupt Schuldner einer Verbrauchssteuer sein kann. Der Verbraucher selber als Zahlungspflichtiger, das ist wohl nicht vorgesehen. - Ferner ist hier von "Waren" die Rede, nicht von "Dienstleistungen".

BAB1.b7) Der ► UBUE1. EU-Rechtsrahmen:

- **EU-SN. EU-Recht: Abgabenrecht.** - ferner allgemeine Regeln:
 - EU-UBB. Rechtssystem. Nebeneinander der Rechtsordnungen.
 - EU-UBU. Geltung EU-Charta, EMRK, GG, Landes-Grundrechte.
 - EU-UBW. Anwendung des Grundrechte-Schutzes.

BAB1.b8) Die EU-Kommission, Abteilung EUROSTAT, bestätigt den Rundfunk-"Beitrag" als eine "Steuer", widerlegt also für die Zeit seit 2013 die fehlerhafte Bezeichnung als "Beitrag".

Dies erfolgte in einem 14-seitigen detailliert begründenden Schreiben (2018-07-05) der EU-Kommission an das Statistische Bundesamt, das dem Verfasser der "Metastudie LIBRA" in Kopie vorliegt. Ein Kernsatz:

"Eurostat agrees on the recording of current user payments. They are unrequited and compulsory (the obligation is imposed by government), and hence should be recorded as a tax."

Dies war übrigens 13 Tage vor dem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts, dass es nicht "Steuer", sondern "Beitrag" ist. Das Statistische Bundesamt hatte diese Klärung Ende Juni 2018 eingeleitet, als der Entscheidtermin des Bundesverfassungsgerichts bereits bekannt gegeben worden sein dürfte.

BVerfG 1 BvR 1675/16 und andere - (Urteil 2018-07-18)

BAB1.c1) Aber selbst wenn man freundlicherwise sich über all dies hinwegsetzen möchte und auf überlastete gütige Richter hoffen würde, so ist aber keine Rechtsgrundlage auch nur argumentierbar.

Es käme allenfalls, wenn überhaupt, nur in Betracht: Eine "Verbrauchssteuer" gemäß Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG. Diese aber stünde dem Bund zu - siehe an gleicher Stelle - . Sie müsste demnach einfließen in den allgemeinen Bundeshaushalt, also ohne Möglichkeit einer Zweckbindung für "ARD, ZDF etc.". Denn eine Zweckbindung von Steuern ist im Prinzip unzulässig.

BAB1.c2) Siehe "Haushaltsrechtliche Aspekte der Zweckbindung von Steuereinnahmen":

Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Fachbereich WD 4: Haushalt und Finanzen
AZ: WD4 - 152/19 (2019-11-25) - 8 Seiten -

"Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung bzw. der Non-Affektation" gemäß § 7 Satz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) 2 und § 8 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Allerdings könnte ein Ausnahme-Sachverhalt im betroffenen - wenn auch ohnehin rein hypothetischen - Kontext ausnahmsweise rechtfertigungsfähig sein. Siehe im Text des WD den Abschnitt 2.2."

BAB1.c3) "All dies ist rein hypothetisch". Denn es geht im übrigen allein deshalb nicht, weil die Bundesländer damit die föderalismus-bedingte Autonomie über Fernsehen und Rundfunk verlieren würden.

Anders ginge es nur, wenn im Grundgesetz vorab unter Beteiligung auch des Bundestages die Verwendungsregel des Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG geändert werden würde. Dies ginge aber nicht mit Rückwirkung ab 2013. Es geht aber auch für die Zukunft nicht, dies aus einem ganz anderen Grund:

***BAB2. Endgültig: Es ist nicht "Beitrag" - ist "Steuer".**

BAB2.a) Es geht als "Mediensteuer" ohnehin nicht: Wegen der Informationsfreiheit des Artikel 5 Grundgesetz darf der Staat hierfür keine "staatliche Steuer" nehmen..

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Rundfunkurteilen eine "staatsferne" Finanzierung vorgeschrieben. Die sozialistischen VEB "ARD, ZDF etc." müssen wenigstens einen Stummel von Privatheit simulieren. Auf diese Weise hat das BVerfG das nun einmal vorhandene Sozialismus-Erbe der "VEB staatlichen Rückeroberungs-Sender" der Nachkriegsjahre mit dem Grundgesetz halbwegs in Einklang gebracht. Dieses aus Abstand betrachtete reichlich seltsame Konstrukt war entstanden, als es noch kein Bundesverfassungsgericht gab. Das Gericht hat sich mit dieser an sich kaum lösbaren Prinzipien-Kollision seither arrangiert, Endstation die Feinregelung der KEF.

BAB2.b) Also muss es "Beitrag" sein. - Ist es aber nicht.

BAB2.b1) Überliefert wird ein Ausspruch des Verfassungsrichters Prof. Ferdinand Kirchhof vor dem maßgeblichen Entscheid vom 18. Juli 2018 - also BVerfG 1 BvR 1675/16 u.a. - : (Zitat hier nicht wörtlich:) "Es muss ein Beitrag sein, weil es keine Steuer sein darf." - Der Schönheitsfehler dieser Aussage ist: Es ist gleichwohl eine Steuer, ob dies dem obersten Verfassungsrichter und seinem Bruder, früherer Verfassungsrichter, nun genehm erscheint oder auch nicht. Und zwar:

BAB2.b2) Wegen des "no opt-out" seit 2013 ist es eine Steuer. So hat die EU unstreitig die Rundfunkabgabe als Steuer eingestuft, ebenso das Statistische Bundesamt. Ebenso vor allem der Finanzwissenschaftler-Beirat beim Bundesfinanzministerium - 32 zuständige universitäre Koryphäen und dies einstimmig.

BAB2.b3) Da es diesen einhelligen fachlichen Wissensstand gibt, bindet dies alle Richter und Gerichte.

Es ist ihnen jedenfalls versagt, "einfach so aus eigener Anschauung" davon abzuweichen. Für die Wörter im Grundgesetz gilt als allein maßgebliche Definition die im allgemeinen Sprachgebrauch ("der Duden" als Richtschnur) verankerte Definition, bei Fachbegriffen stattdessen die in der Wissenschaft etablierte Definition.

Wollen Richter bei einer derartigen Konstellation davon abweichen, sie dürfen es. Es ginge aber allenfalls über eine die herrschende Fachmeinung fundiert aushebelnde Begründung. Derartiges kommt nicht vor im nachstehend bezeichneten Entscheid BVerfG 1 BvR 1675/16 u.a. (2018-07-18).

BAB2.c) Allerdings argumentierte das Bundesverfassungsgericht "pro Beitrag" am 18. Juli 2018 mit: T1) "Typisierung" und T2) "fiktivem Nutzen". Das geschah jedoch ohne Ermittlung oder Darlegen der dafür maßgeblichen Statistiken.

Beweis: Derartige Analyse fehlt in: BVerfG 1 BvR 1675/16 (2018-07-18).

Die Statistiken: **Siehe Gutachten "Metastudie LIBRA" (~980 S.) Abs. ► PAM1.**

BAB2.d) Hier folgt der Versuch einer präzisen Analyse "ist eine Steuer", wie sie im BVerfG-Entscheid mangels Statistikinformation nicht dargelegt werden konnte:

BAB2.d1) Zu T1): Der - ohnehin etwas problematische - Begriff der "Typisierung"

darf wohl interpretiert werden, dass Grundrechtsverstöße tolerierbar sind, wenn mengenmäßig verschwindend - sagen wir, 1 bis 3 Prozent. Die statistische Nichtzuschauerquote für "ARD, ZDF etc." wurde wohl "irgendwie implizit" unterstellt mit 3 Prozent: Siehe die Schlussabschnitte der Vorverfahren, nämlich das Einheitstext-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Nichtzuschauerquote war damals für 2018...2019 bereits etwa 30 Prozent, bei Altersgruppen bis 35 sogar etwa 92 Prozent. Typisierung dürfte damit ausscheiden.

Bei näherem Interesse sei verwiesen auf zahlreiche Fundstellen im Internet.

Etwa 60 000 Treffer erbringt eine Internetsuche: Typisierung Grundrechte

Beispiel (Abruf 2021-04): juwiss.de/der-gesetzgeber-beim-typberater-typisierung-als-verfassungsrechtliche-steuerungs-und-kontrollstrategie/

BAB2.d2) Zu T2: Das - ohnehin etwas problematische - Konzept des "fiktiven Nutzens"

ist klassisch für Anlieger-"Beiträge": Auch die Immobilien ohne Anschluss - Wasser, Abwasser, Strom - und ohne Kfz-Nutzung haben einen "fiktiven Nutzen" durch die "Möglichkeit der Nutzung" im Fall einer ausgebauten Straße. Ihr Marktwert steigt.

Prinzip und Varianten (Abruf 2021-04): de.wikipedia.org/wiki/Straßenbaubeitrag

BAB2.d3) Von dort her also kommt dieser ominöse Begriff der "segensreichen Möglichkeit der Nutzung" für die "segensreichen 'Bildungs'-Angebote" von "ARD, ZDF etc.". Zwar sind menschliche Gehirne keine Abwasserrohre. Aber juristische Abstraktion überfliegt derartige Nebensächlichkeiten mit dem jeden unmittelbar überzeugenden Analogie-Prinzip.

Diese Argumentationsweise setzt allerdings voraus, dass es sich "objektiv um Nutzen" aus mehrheitlicher "subjektiver Sicht" handelt. Nun aber erkennen 92 Prozent der Generationenabslösung (Altersgruppe bis Alter 35) in "ARD, ZDF etc." keinen Nutzenvorteil mehr. Das ist nicht irrational, sondern sehr rational: Weil sie im Internetzeitalter "sozialisiert" wurden (Soziologie, Psychologie) - im Gegensatz zu den meisten Senioren.

Sie sind deshalb mit "überwältigender Mehrheit" (92 Prozent) geübt, andere effizientere Informationsquellen zu nutzen. Es steht Richtern nicht zu, diese alle für zu dumm zu erklären für die "wahren Werte".

Die Rechtswissenschaftler unter den Verfassungsrichtern werden ihren Studenten (bis Alter 25 sind die Nichtzuschauer sogar 95 Prozent) sicherlich nicht "kollektive Dummlichkeit" unterstellen.

***BAB3. Nicht Rundfunk-"Beitrag", sondern "Grundsteuer-Zulage".**

BAB3.a) Will man sich über alles hinwegsetzen, so geht auch das nicht: Das Problem "Realsteuer".

(1) Rechtswissenschaftliche Analyse durch Dr. iur. utr. Leitender Ministerialrat a. D. Dr. Frank Hennecke in :

"Der Zwangsrundfunk oder Warum die neue Rundfunkabgabe rechts- und verfassungswidrig ist" (3. Auflage, Seite 33/34)

Zitat: "Die Rundfunkabgabe ist nun aber in der Tat tatsächlich eine Steuer, und zwar eine Realsteuer.

Die Rundfunkabgabe entspricht voll dem gängigen Verständnis einer Realsteuer als Objekt- oder Sachsteuer, die die persönlichen Umstände des Steuerpflichtigen unberücksichtigt lässt und eine Sache oder einen Sachbegriff zum Tatbestand der Besteuerung macht. Über die Grundsteuer und Gewerbesteuer als Realsteuern hinaus gibt es aber auch nach Art. 106 Abs. 6 GG keine weiteren Realsteuern; auch neue können nicht erfunden werden. Dem Landesgesetzgeber wäre daher auch aus diesem Grunde verwehrt, die 'Wohnung' mit einer Realsteuer zu belegen." (Zitatende)

(2) Dies greift das folgende anerkannte definitorische Prinzip auf:

Die Charakteristik einer Abgabe ist im wissenschaftlichen Sinn nicht definiert durch das Namens-Etikett aus dem recht weitherzigen Juristen-Festlegungsstil. Sie ist präzise und nur bestimmt nach dem einhelligen Wissensstand der zuständigen Fachwissenschaftler: Die Bemessungsgrundlage ist ausschlaggebend.

(3) Dies Prinzip wird präzisierend klargestellt durch die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags in:

_"Finanzverfassungsrechtliche Fragen zur Zulässigkeit der Erhebung einer Bodenschätze förderabgabe durch die Länder"
WD 4 - 3000 - 030/14

(2014-03-05) WD 4: Haushalt und Finanzen

(Abruf 2021-04:) [bundestag.de/resource/blob/408018/163da270101d584ed496e186f4002652/WD-4-030-14-pdf-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/408018/163da270101d584ed496e186f4002652/WD-4-030-14-pdf-data.pdf)

Abschnitt 3.1.3. " (...) Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist eine Landessteuer einer Bundessteuer gleichartig, wenn die steuerbegründenden Tatbestände, also insbesondere Steuergegenstand und Besteuerungsmaßstab, übereinstimmen und die gleiche Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit beansprucht wird."

(4) Anmerkung: Interessant ist auch Abschnitt 4. " (...) Die Erträge fließen bei Gebühren grundsätzlich in den allgemeinen Staatshaushalt ein. (...) "

Also war die Rundfunk-"Gebühr" bis 2013 verkehrt konzipiert? Gilt dies Bundesrecht auch für Landesrecht? Wäre dann auch mit "Gebühren" ein staatsferner "Rundfunk" nicht zulässig finanzierbar, weil der Umweg über den Staatshaushalt die Staatsferne unmöglich machen würde?

BAB3.b) Der sogenannte "Rundfunk"- "Beitrag" wurde vorstehend mit wenigen Worten enttarnt als eine "Zusatzabgabe zur Grundsteuer"; und zwar eine, die ausnahmsweise vom Wohnungsbesitzer (nicht vom Eigentümer) zu entrichten ist.

(1) Die wohnungsbezogene Abgabe ist in Wahrheit nicht eine Mediensteuer (nicht an Medien-Bezugsvolumen gekoppelt), sondern eine "Realsteuer",

nämlich an eine Immobilieneinheit "abgeschlossene Wohnung" gekoppelt. Man kann in Einklang mit Dr. Hennecke argumentieren, die "Realsteuer vom Typ Medienabgabe" komme im Grundgesetz nicht vor.

Alternativ könnte man interpretieren: Die Rundfunkabgabe ist eine Zusatzsteuer der Realsteuern-Kategorie "Grundsteuer".

(2) Nach deutschem Verständnis gibt es Grundsteuer nur mit Zahlungspflicht seitens des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers. Sie kann aber auch zur Zahlungspflicht des Wohnraumbesitzers gemacht werden.

So ist es in Frankreich: Die "taxe d'habitation" ist von den Wohnraumbesitzern jährlich zu entrichten: Also durch die Mieter oder aber im Fall der Eigennutzung durch die Eigentümer. Sie umfasst allerdings auch weitere Komponenten (ähnlich: USA).

Nachweis (Frankreich): service-public.fr/particuliers/vosdroits/F42

(Übersetzung:) "Die Wohnsteuer ist eine lokale Steuer, die von den Eigenschaften Ihres Hauses, seiner Lage und Ihrer persönlichen Situation (Einkommen, Haushaltszusammensetzung usw.) abhängt."

(3) In Frankreich ist konsequenterweise das Inkasso der Rundfunkabgabe an diese Grundsteuer-Variante angekoppelt und hierdurch weitgehend automatisiert

- jedenfalls für die meisten kein "Beitrags-Service", keine Millionen Mahnungen, keine Million der Vollstreckungen. Na also, geht doch? Man muss nur ein wenig intelligenter sein als die Gesetzesmacher dafür in Deutschland?

Wie bei der deutschen Kirchensteuer kümmert sich der Fiskus um das automatische Mit-Inkasso im Fall von entsprechend steuerpflichtigen Bürgern. Zahlen muss von diesen nur, wer ein Fernsehgerät hat. "PC, selbst wenn mit Fernseh-Empfangstools", gilt nicht als Fernseher. - Details (französisch): fr.wikipedia.org/wiki/Redevance_audiovisuelle

Bleibt noch anzumerken: Die Kirchen-"Steuer" wurde von Juristen aus taktischen Gründen so getauft, ist aber ein "Beitrag". Der Rundfunk-"Beitrag" wurde von Juristen aus taktischen Gründen so getauft, ist aber eine "Steuer". Wer auf das Wort von Dienenden unter den Juristen und von Politikern vertraut, dem ist nicht zu helfen.

BAB3.c) Zurück zum deutschen Recht: Bezüglich der "Grundsteuer" ist der Bund allerdings bereits tätig geworden. Also dürfen die Länder nicht ohne Bundeszustimmung eine Variation gesetzlich beschließen ohne Bundeszustimmung.

Also dürfte in Interpretation wie durch Dr. Hennecke diese "andersartige Realsteuer" nicht ohne Grundgesetzänderung in Betracht kommen.

Der Autor dieser Seiten privilegiert die Sichtweise, es handele sich um einen Grundsteuer-Zusatz, dem es an der Mitwirkung des Bundesgesetzgebers fehle. Diese wäre für die Wirksamkeit nötig gemäß Artikel 105 Absatz 2 GG.

Für diese beiden ausschließlich in Betracht kommenden Sichtweisen ist das Ergebnis identisch: Die Rundfunkabgabe ist für die Zeit seit 2013 ohne wirksame Rechtsgrundlage. Die verbale Rechtsgrundlage ist nichtig.

BAB3.d) Je mehr Wohnungen gebaut werden, desto mehr Rundfunkabgabe wird kassiert.

Auch hierdurch offenbart sich der Charakter einer getarnten Realsteuer. Die naheliegende Frage lautet sodann: Wie viele Wohnungen gibt es in Deutschland?

Überraschend ist: Niemand weiß es zuverlässig. Immerhin sei vorweg gesagt: Die ARD-Statistik der Größenordnung der Wohnungen für eventuelle Beitragspflicht deckt sich in der Größenordnung mit der Statistik des Statistischen Bundesamts über die Gesamtzahl der Wohnungen. Im Mittel ist das seit langem rund die Hälfte der Zahl der Einwohner (jedenfalls der gemeldeten Einwohner).

Interessant sind aber einige Details:

FAZ 2015-05-27 faz.net/aktuell/wirtschaft/so-viele-neue-wohnungen-wie-seit-2001-nicht-mehr-17360641.html

Der Artikel führt zur Statistik des Statistischen Bundesamts "Bestand und Bauabgang von Wohnungen und Wohngebäuden". Die Neubauleistung wird mit jährlich etwa 200 000 Wohnungen angegeben. Aber die Summe des Bestands wird nur durch Fortschreibung ermittelt: Neubau und Abgang.

Diese Fortrechnungs-Wahrheit ist natürlich nicht eine zutreffende Wahrheit. Überraschend ist sogleich, dass publizierte Ziffern über die jährliche Bauleistung wesentlich differenzieren. Das kann verschiedene vernünftige Erklärungen haben, erscheint aber dennoch irgendwie vernunftwidrig.

BAB3.e) Das nicht lösbare Problem ist aber ein anderes: Die Fortrechnung...

... der Bestandssumme basiert auf den Erklärungen der Teilnehmer des Baumarkts. Die Branchenmitglieder sind nicht besonders ausgewiesen als "Beamte des statistischen Wahrheitsministeriums".

Sie haben möglicherweise diverse Interessen, die Zahlen im Bereich des Machbaren, nennen wir es so, zu "diversifizieren". Gesetzt den Fall, diese oder jene Subvention gibt es nur bis zu einer bestimmten Wohnfläche oder die Zahl der zu opfernden Abbruch-Wohnungen soll niedrig gehalten werden.... und es gibt viele weitere Motive.

Sodann gibt es noch die Einliegerwohnungen, die es wurden oder die entwidmet wurden durch Zusammenfassung. Und wie ist das bei Seniorenheimen der Oberklasse, bei denen es sich letztlich um reale Kleinwohnungen handelt, die aber nur bei Deklaration als Heim die entsprechenden Finanzierungsquellen nutzen können? Oder wo umgekehrt an sich ein "Heim"-Neubau vorliegt, aber Vermarktung besser gelingt, wenn mit "betreuten Wohnungen" geworben wird?

Wenn Gewerbeeinheiten in Wohnungen verwandelt werden, wie zuverlässig gelangt das in die Statistik des Statistischen Bundesamts?

BAB3.f) Die Rundfunkabgabe als einzige zuverlässige Statistik des realen Wohnungsbestands? ^

War derartige staatliche Kontrollsucht das eigentliche politische Motiv für die absurd rechtlich fehlerhaft und Hass erzeugende Rundfunkabgabe? Ein derartiges konspiratives Unterfangen ist nicht irgendwie belegbar. Belegbar ist nur, dass die insgesamt jährlich rund 200 Millionen Euro Inkassokosten durchaus partikularen Finanzinteressen bekömmlich waren und sind.

Hätte man das Inkasso automatisiert und völlig konfliktfrei und sozialgerecht gestaltet - Beispiele Schweden, Griechenland, Italien - , so hätte beispielsweise der WDR seinen leistungsfähigen Mieter "GEZ" für die vielleicht ein wenig veralteten Immobilien in Köln verloren. Ein wesentliches IT-Unternehmen hätte seinen Stammkunden verloren und ein wirklich hoch leistungsfähiges Konzept der bundesweiten Bürgerkontrolle mit seiner anderweitig nutzbaren Software wäre fortgefallen

Wer war das noch eigentlich, der ein Kölner wissenschaftliches Institut finanziell subventionierte, wo das aktuelle unglückliche viele Hasskonflikte auslösende Konzept der Rundfunkabgabe geboren wurde? War der WDR insoweit völlig unbeteiligt?

BAB3.g) Von hier zum Meldedatenabgleich.

Damit dieser Wohnungsbestand immer genauer der Realität entspricht, ist nötig:

- Meldedatenabgleich alle etwa 4 Jahre.
- Unterlassung der gesetzlichen Löschungspflicht der Daten.

Nun kennen Sie die "wahre" Geschichte.

Fortsetzung über die Verbissenheit der Verteidigung des an sich unzulässigen Meldedatenabgleichs:

Abschnitte MMD. bis MMN.

***BAB4. Wie das Falschinkasso rückwirkend heilen?**

BAB4.a) Demnach wäre jedenfalls die Nichtzuschauer-"Bebeitragung" rückwirkend seit 2013 als unwirksam anzusehen.

Hieraus würde sich ein Rückzahlanspruch ergeben. Dieser wäre jährlich rund 30 Prozent der gesamten Rundfunkabgabe, also grob gerechnet mehr als zwei Jahresumsätze von "ARD, ZDF etc.". Das wäre für die Sender sicherlich unbezahlbar. Die Insolvenzfrage würde sich stellen. Komplex wie diese Dinge rechtlich gelagert sind, ist vermutlich von dem unüblichen zivilrechtlichen Haftungskonstrukt der "Patronatshaftung" der Bundesländer auszugehen.

Ein Rückforderungsrecht besteht vermutlich nicht für Zuschauer und Zuhörer: Gemäß BGB sind sie zivilrechtlich "bereichert". Diese Bereicherung wäre eine solche zu "angemessenem Preisniveau" im Hinblick auf die KEF-Begleitung.

BAB4.b) Damit hätte die KEF eine Rundfunkabgabe von rund 30 € seit 2013 fixieren müssen.

Nun erkennen wir, wieso die Nichtzuschauer zur Kasse geben wurden: Weil "die Politik" wünschte, dass eine Rundfunkabgabe nicht die symbolische Grenze von 20 Euro übersteige. Nachdem die Verurteilung der PC-Nutzer zur Rundfunkabgabe nicht mehr gangbar war, war Erfindungsreichtum gefragt, die Nichtzuschauer über eine andere Hintertür zur Zahlungsmasse einzugliedern.

Das geschah dann über die absurden zwei Erfindungen der Haushaltsabgabe und der Betriebsstättenabgabe.

Betriebsstättenabgabe: Nachweis der Rückzahlungspflicht ist in Abschnitt ► FSE.

BAB4.c) Rückforderungsrecht erzeugt Nachschusspflicht. Rückforderungsrecht besteht für alle bekennenden Nichtzuschauer - rund 30 Prozent der Bürger. Das bedeutet umgekehrt: Die monatlich 17,50 Euro der tatsächlichen Zuschauer waren zu niedrig.

Die realen Zuschauer wären also nicht nur mit dem Gegenwert von 17,50 Euro bereichert worden, sondern mit rund 30 Euro im Monat. Diese demnach "ungerechtfertigte Bereicherung" müssen sie an sich "herausgeben". Pro Zuschauer-Wohnung wäre das eine Nachschusspflicht von rund 1000 Euro nach Stand Anfang 2021. Dies wäre gemäß BGB mit dieser Rechtsgrundlage, also rein hypothetisch gerichtlich vielleicht durchsetzbar jedenfalls für den nicht verjährten Teil, die letzten etwa 3 Jahre.

Sehr offenkundig ist das den rund 70 Prozent Zuschauern - und Wählern - realistisch gesehen nicht abforderbar. Es bleibt damit bei der faktischen Deckungspflicht aus den Landeshaushalten.

***BAB5. Wie konkret die Rundfunkabgabe neu ordnen?**

BAB5.a) Die Rechtslage ist demnach derart verworren, dass es keinen einfachen harmonischen Ausweg gibt.

(1) Die wichtigste Aufgabe ist deshalb, die aktuellen ein Jahrzehnt lang improvisierend überbrückten Rechtskollisionen einer umgehenden Beendigung zuführen. Erst danach kann wohl effizient über den Status quo und die Bereinigung entschieden werden.

Die 3 Gruppen des Falschinkassos sind in folgenden Abschnitten analysiert:

► BBA. bis ► BBT. Geringverdiener - ► FNB ► FNE. Nichtzuschauer

► FSE ► FSD. Betriebsstättenabgabe

(2) Mit deren umgehender "Freistellung ab jetzt" wäre zu beginnen. Dies wäre in etwa meisterbar, sofern ab sofort die Betriebsrente-Verpflichtungen der Sender auf maßvolle Werte zurückgeschraubt werden könnten. Dafür könnte der Insolvenzstatus den nötigen Rechtsrahmen schaffen.

Dann dürften externe Garantien greifen, was die Betriebsrenten der bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmer anbetrifft. Die etwa 5 obersten Leitenden, die im Rahmen von Fristsetzungen in Sachen Rundfunkabgabe ihr Amt vorzeitig zur Verfügung stellten, dürften vermutlich auf der sicheren Seite sein. Für alle aktuell bestehenden Arbeitsverhältnisse ist das Rentenversprechen wenigstens teilweise vermutlich neu regelbar.

BAB5.b) Fehlerhaft wird bei den Sendeanstalten meist von "Pensionsverpflichtungen" gesprochen.

(1) Richtig, das mag die gesetzliche Absolutheit des Beamtenrechts unterschwellig implizieren. Die Sender sind aber ohne "Dienstherrenfähigkeit" in ihren Gründungsgesetzen. "ARD, ZDF etc." beschäftigen bundesweit exakt 0 Beamte.

Definition von "Pension": [de.wikipedia.org/wiki/Pension_\(Altersversorgung\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Pension_(Altersversorgung))

(2) Die Betriebsrenten sind wohl bei allen Sendern der maßgebliche Posten der Passivseite, der das meiste ursprünglich dem Volk gehörenden Aktiva-Vermögen inzwischen "kannibalisiert hat". Gebäude, Immaterialgüter der früheren Produktionen usw., das ist in erster Linie wohl bereits "verschuldet" ("hypothekarisiert") zur Gegendeckung der Betriebsrenten? So nach flüchtiger Sichtung einiger Sender-Bilanzen. Das bedarf noch der präziseren Verifizierung. Ferner, "man höre die andere Seite" vor abschließender Meinungsbildung.

***BAB6. Staatskanzlei Rheinland-Pfalz: Geheimsache**

BAB6.a) Wie konnte es dazu kommen? Kennen Sie die "wahre Geschichte"?

(1) Sie können diese Geschichte nicht kennen. Sie wird als Staatsgeheimnis eingestuft und hierdurch gegen Offenlegung gehindert. Die um 2010 dafür zuständige Staatskanzlei Rheinland-Pfalz verweigert die Offenlegung und Öffentlichkeit des damaligen Prozesses der Gesetzesentstehung. Sie hält dies für vereinbar mit Artikel 20 Grundgesetz (Demokratiegebot).
Nachweis: Siehe die Anträge - also Textabschnitte ► MDC. (und ► MDS.)

Siehe Gutachten "Metastudie LIBRA" (~980 S.) Abs. ► SVE. (und ► SVF.)

(2) Die dort entstandenen Texte wurden bis zum November 2020 von allen 16 Landesparlamenten immer abgenickt, wohl 60 Jahre lang, wohl nur mit einem einzigen anderen Ausnahmefall.

Rechtsstaatliche Problematik der Abnickerei:

Siehe "Verfassungsbeschwerde Medienfreiheit" Abschnitt ► MBC.

Siehe Gutachten "Metastudie LIBRA" (~980 S.) Abs. ► MBB. bis ► MBR.

BAB6.b) Das Narrativ: Professor Paul *Kirchhof erfand dies Konzept. Das ist eine halb offiziell gemachte Fake News.

(1) Die Wahre Geschichte lautet insoweit: Erfunden war es vorher anderweitig. Professor Paul *Kirchhoff, früherer Verfassungsrichter, erhielt von "ARD, ZDF etc." einen üblichen und bezahlten Gutachtauftrag, das Vorgesehene zu überprüfen. Das bedeutet: Die Bestandteile entweder als beanstandungsfrei zu werten oder aber Gegenvorstellungen vorzutragen.

Dies Gutachten war keineswegs unumstritten. Es führte damals zu rechtswissenschaftlichen Gegenmeinungen. Auf diesen beruht im Wesentlichen die vorstehend gelieferte kritische Analyse.

(2) Der weitere Bundesverfassungsrichter der Familie, der mehrere Jahre weniger alte Bruder, Ferdinand Kirchhof, war der vermutlich maßgeblichste Richter beim Entscheid vom 18. Juli 2018: Ja, die Rundfunkabgabe ist "Beitrag" und also legal. Die Brüder waren sich zur Sache einig. Dass dies durchaus unter Rechtswissenschaftlern strittig war und bleibt, wurde vorstehend gezeigt und ist an anderen Stellen dieser Beschwerde näher dargelegt.

BVerfG 1 BvR 1675/16 und andere - (Urteil 2018-07-18)

BAB6.c) Hätte man stattdessen ein vollautomatisches System gewählt, so hätten 1000 Bürger in Köln sich einen anderen Arbeitsplatz suchen müssen.

Ferner wäre das durchaus organisatorisch bewundernswerte IT-System in Köln überflüssig geworden - auch mit den dort zuständigen Personen und mit der verknüpften bundesweiten Bedeutung des Kölner WDR. Fast 200 Millionen Euro jährlicher Anteil an der Rundfunkabgabe. Da gab es demnach viele, die ein durchaus vernünftiges Eigeninteresse hatten, auf automatische Lösungen zu verzichten.

Solche gibt es, beispielsweise in Form von Kombination der jeweiligen Vorzüge der Inkassosysteme in Schweden, Griechenland, Italien, Frankreich. Mit rund 1 Million Vollstreckungen pro Jahr für die Rundfunkabgabe bezahlen Deutschlands Bürger, dass in Deutschland dies rückständige Individualinkasso praktiziert wird.

BAB6.d) Die mit dieser Verfassungsbeschwerde gerügten Vorgänge beruhen wesentlich auf von hier vermuteten Fehlern der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz. Bei den entsprechenden Begründungen in dieser Beschwerde wird oft die Meinung dargelegt, die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz habe ihre Aufgabe der bundesweiten Gesetzgebungs-Koordination nicht optimal erfüllt.

***BAB7. Das Bunderverfassungsgericht: Definitorisches**

BAB6.a) Die Grundsatzfragen der definitorisches Abgrenzung wurden bereits 1974 entschieden.

BVerfGE 40, 56 vom 1975-06-04 - 2 BvR 824/74 -
<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv040056.html>

BAB6.b) Ohne Vertiefung wird hier einfach aus dem Entscheid zitiert:

" Im Anschluß daran hat es die Merkmale aufgezeigt, nach denen die Gleichartigkeit von Steuern zu beurteilen ist. Ausgangspunkt der Prüfung ist dabei stets der Vergleich der steuerbegründenden Tatbestände (BVerfGE 7, 244 [260]; 13, 181 [193]).

Hierunter hat das Bundesverfassungsgericht ursprünglich vor allem den Steuergegenstand und den Steuermaßstab erfaßt, die wirtschaftlichen Auswirkungen der zu vergleichenden Steuern dagegen mehr am Rande behandelt (BVerfGE 7, 244 [260 ff.]).

In späteren Entscheidungen hat es dann auch darauf abgestellt, ob die eine Steuer dieselbe Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ausschöpft wie die andere, und diesem Kriterium gegenüber anderen in Betracht kommenden Gesichtspunkten - Steuergegenstand, Steuermaßstab, Art der Erhebungstechnik (zu letzterem BVerfGE 7, 244 [264]) -, insbesondere soweit diese lediglich eine formale, äußerliche Abweichung der steuerlichen Anknüpfungsmerkmale erkennen lassen, schließlich die für die Kompetenzabgrenzung entscheidende Bedeutung zuerkannt (BVerfGE 13, 181 [193]; 16, 64 [75])."

BAB6.c) Ebenfalls ohne Vertiefung:

BVerfG 2022-03-22 - 1 BvR 2868/15 --- [bverfg.de/e/rs20220322_1bvr286815.html](https://www.bverfg.de/e/rs20220322_1bvr286815.html)

"Sie verkennt bereits, dass eine Steuer in der Regel nicht in einem Gegenleistungsverhältnis zu bestimmten Staatsausgaben steht und die Aufwandsteuer anders als nicht-steuerliche Abgaben (vgl. BVerfGE 149, 222 <248 ff. Rn. 53, 55> m.w.N. – Rundfunkbeitrag) keine wie auch immer geartete Gegenleistung für einen Aufwand des Staates darstellt (vgl. BVerfGE 135, 126 <153 f. Rn. 89 f.> m.w.N. – Zweitwohnungsteuertarif)."

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***BAD. EU-Recht: "Beitrag" ist "steuergleich". - Insolvenzverbot: Unzulässiger Vorteil.**

***BAD1. EU-Recht: Staatliche Mittel.**

*NEU 2024-04-03 cv!

^ **BAD1.a1) Begriff "staatliche Mittel" erfasst bei öffentlichen Unternehmen alle Mittel:** EuGH C-657/15 P - URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste Kammer) 9. November 2017(*)

„Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Öffentlich-rechtlicher Rundfunk – Maßnahmen der dänischen Behörden zugunsten der dänischen Rundfunkanstalt TV2/Danmark – Begriff ‚staatliche Beihilfen oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen‘ – Urteil Altmark“

BAD1.a2) "Staatliche Mittel": Alle Finanzmittel, die öffentlich-rechtlichen Unternehmen durch den Staat ermöglicht werden.

In der Rechtssache C-657/15 P <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=196504&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=4061774>
Für Fortlassungen wird verwendet: __

Zitat "38 Weiter ist daran zu erinnern, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs Art. 107 Abs. 1 AEUV sämtliche Geldmittel erfasst, die die öffentlichen Stellen tatsächlich zur Unterstützung der Unternehmen verwenden können, __

39 Daraus folgt, dass diese Mittel unter den Begriff „staatliche Mittel“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV fallen, da die Mittel öffentlicher Unternehmen unter der Kontrolle des Staates und diesem somit zur Verfügung stehen. __

40 Der Umstand, dass die betreffenden Mittel von anderen Einrichtungen als Behörden verwaltet werden oder dass sie privatrechtlichen Ursprungs sind, ist insoweit ohne Bedeutung __"

BAD1.b1) Kommentar: Sobald es sich um ein öffentliches Unternehmen handelt, dem diese Mittel durch staatliches Zutun zur Verfügung gestellt werden, handelt es sich um staatliche Mittel, mit denen der Staat dieses öffentliche Unternehmen beeinflussen kann. Diese Beeinflussung ist schon allein dadurch belegt, dass das Landesparlament die Mittel erhöhen oder senken oder aufheben kann.

BAD1.b2) Der Entscheid des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2021 gegen Sachsen-Anhalt betraf nicht dies Elementarrecht des Parlaments.

Er basierte auf der richterlichen Interpretation der staatsvertraglichen Verpflichtung, von Sachsen-Anhalt unterzeichnet und nicht aufgekündigt, kündbar nur mit langer Kündigungsfrist. Es ging also nicht um eine universelle Finanzierungspflicht der Sender, sondern nur um die Frage, wie der bestehende Staatsvertrag zu interpretieren sei.

BAD1.b3) Die Unionsvorgaben, wie sie durch den EuGH verbindlich ausgelegt werden, machen die derzeitige Finanzierung von ARD, ZDF usw. als nach nationalem Recht verfassungswidrig erkennbar: Nach Artikel 5 Grundgesetz müssen ARD, ZDF usw. "staatsfern" sein. Folglich müssen sie auch "staatsfern" finanziert werden. Das aber ist ausgeschlossen, wenn der Staat die Finanzierung garantiert und sogar die Nichtkunden zur Mitfinanzierung zwingt. Durch das fehlende Recht zum "opt-out", allein dadurch wird es zur Steuer.

BAD1.b4) Auch die Werbeeinnahmen von ARD, ZDF usw. müssen als staatliche Zuwendung interpretiert werden.

Der Staat erlaubt diesen staatlich finanzierten Sozialismus-Unternehmen eine Budget-Erhöhung, indem sie den nicht-privilegierten rein privaten Anbietern die Werbekunden fort konkurrieren. Das erweitert die Finanzbasis zur Unterstützung der bereits ohnehin privilegierten Unternehmen. Denn diese Einnahmen sind nur erzielbar, weil der Staat den Grundetat finanziert, nämlich ein attraktives Werbeumfeld auf Kosten des Abgabenzahlers einzurichten.

Die verdeckte Beihilfe der Werbeeinnahmen musste also der EU-Kommission gemeldet werden. Es bestehen bisher keine Erkenntnisse, dass dies erfolgte.

BAD1.c1) Das Abgabem-Inkasso steht nicht unter staatlicher Kontrolle.

Gegenmeinung: Die Einnahmen aus der Rundfunkabgabe stehen an sich nicht unter staatlicher Kontrolle. Auch stehen sie zu keinem Zeitpunkt einer nationalen Behörde zur Verfügung.

Die Schlussfolgerung der staatlichen Kontrolle trifft allerdings durchaus dennoch zu. Da die Rundfunkanstalten dem Behördenrecht unterstellt sind, beispielsweise belegt durch Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, muss gelten:

Behörden sind ein Teil der staatlichen Verwaltung. "Private Behörden" gibt es nach deutschem Recht nicht. Allein deshalb würde es sich nach dieser EuGH-Entscheidung beim Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk nicht mehr um eine staatsferne Finanzierung handeln.

BAD1.c2) Öffentlich-rechtliche Aufgaben an Private delegieren.

Anzumerken ist: Es kann der Staat rein logisch gesehen durchaus Private mit Behördenstatus ausstatten. Vielleicht trifft dies zu auf das Beispiel des Steuerinkassos in Kanada. In Deutschland gibt es in einigen Bundesländern ein Notarrecht, das man in diesem Sinn interpretieren könnte. Auch das Gerichtsvollzieherrecht könnte in etwa diesem Sinn interpretiert werden.

Sofern aber eine umfangreiche Organisation mit Behördenrechten ausgestattet wird und der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts unterstellt wird und wie eine Behörde ein Insolvenzverbot hat, so kann von "Staatsferne" nicht mehr die Rede sein.

Um etwas anderes handelt es sich, wenn der Staat Hoheitsrechte an eine privatrechtliche Stelle abtritt. Beispiel sind technische Prüfungen mit Zertifikaterteilung, beispielsweise die Kfz-Hauptuntersuchung mit Prüfplakette die von der Polizei als Nachweis anerkannt wird.

Als Besonderheit sei angemerkt, dass bei Flüssen Staatsverträge in Betracht kommen, die an privatrechtliche Organisationen Aufgaben übertragen, beispielsweise für Hochwasserschutz, bei denen 2 Nationalstaaten beteiligt sein können.

BAD1.c3) Das Übersetzungsproblem ist mit zu bedenken.

Maßgeblich ist bei den zitierten Entscheidungen vermutlich die englischsprachige Fassung. Es ist die Rede von "public authorities". Eine "public authority" muss nicht unbedingt ein Teil der staatlichen Verwaltung sein, aber sie wird dem Staat zugerechnet.

BAD1.c4) Das vorrangige Unionsrecht sieht es wie folgt: "Behörden in Wettbewerb" gibt es nicht:

ARD, ZDF usw. sind unions- wie auch bundesrechtlich laut BGH KZR 31/14 - sie sind Unternehmen im Sinne des Kartellrechts

Denn sie sind Marktteilnehmer. Sie stehen mit den privaten Sendeunternehmen in Wettbewerb um Zuschauer-Kunden, um Werbekunden und beispielsweise um Lizenzen zur Übertragung von Sportveranstaltungen.

BAD1.d) EuGH C-706/17 - Zwangsabgabe sind immer staatliche Mittel. sind staatliche Beihilfe.

Rn. 54 "Der Gerichtshof hat insbesondere entschieden, dass Mittel, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats durch Zwangsbeiträge gespeist und gemäß diesen Rechtsvorschriften verwaltet und verteilt werden, als staatliche Mittel im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV betrachtet werden, selbst wenn ihre Verwaltung nichtstaatlichen Organen anvertraut ist (Urteile vom 2. Juli 1974, Italien/Kommission, 173/73, EU:C:1974:71, Rn. 35, sowie vom 19. Dezember 2013, Association Vent De Colère! u. a., C-262/12, EU:C:2013:851, Rn. 25)."

Die Rundfunkbeiträge sind, solange sie per Zwang erhoben werden, folglich zwingend als "staatliche Mittel" anzusehen; egal, ob der Staat selber direkte Verfügung darüber hat oder nicht.

***BAD2. EU-Recht: Staatliche Mittel.**

*NEU 2024-04-03 cv!

BAD2.a) Selbst der Umstand, dass ARD, ZDF usw. durch den Staat vor Insolvenz geschützt sind, ist eine "staatliche Beihilfe" _

EuGH C-559/12 P - Staatlicher Insolvenzschutz ist staatliche Beihilfe

Rn. 97 "Vor diesem Hintergrund heißt es in den Nrn. 1.2, 2.1 und 2.2 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 [EG] und 88 [EG] auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ausdrücklich, dass eine unbeschränkte staatliche Garantie für ein Unternehmen, dessen Rechtsform einen Konkurs oder andere Insolvenzverfahren ausschließt, diesem Unternehmen einen unmittelbaren Vorteil verschafft und eine staatliche Beihilfe darstellt, da sie gewährt wird, ohne dass der Begünstigte die angemessene Prämie für die Risikoübernahme durch den Staat zahlt, und den Begünstigten in die Lage versetzt, 'Gelder zu günstigeren finanziellen Konditionen aufzunehmen, als sie normalerweise auf den Finanzmärkten verfügbar sind'."

BAD2.b) Jede Maßnahme des Staates,

durch Tun oder Unterlassen, eine wirksame Gleichbehandlung der Unternehmen einer Branche herbeizuführen, stellt eine "staatliche Beihilfe" dar, egal, ob dabei Finanzmittel fließen oder nicht, denn es genügt dafür der Umstand, daß der Staat ein Unternehmen davor bewahrt, Kosten zu tragen, die seine Wettbewerber zu tragen haben.

***BAD3. EU-Recht: Unlauterer Wettbewerb.**

*NEU 2024-04-03 cv!

BAD3.a) Nun die Anwendung von EU-Recht für den Medienmarkt:

EuGH C-347/14 - Für alle Medienunternehmen gilt das gleiche Recht

Rn. 22 "Außerdem zielt die Richtlinie 2010/13 nach ihren Erwägungsgründen 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medienumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten und verhindert wird, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, wie die im Ausgangsverfahren fragliche Videosammlung, dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben können."

ARD, ZDF usw. dürfen unionsrechtlich nichts, was die privaten Wettbewerber nicht ebenso dürfen, denn ihre Angebote richten sich an das gleiche Publikum, insbesondere beispielsweise sich selbst keine Vollstreckungstitel ausfertigen, da sie auch keine Leistungsbescheide erstellen dürfen, denn es fehlt ihnen die Verwaltungsaktbefugnis, denn diese haben ihre privaten Wettbewerber ebenfalls nicht.

BAD3.b) Und es sollen die Regeln über unlautere Geschäftspraktiken auch zwischen Medienunternehmen und Verbrauchern gelten.

Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (kodifizierte Fassung) (Text von Bedeutung für den EWR)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32010L0013>

"(82) Abgesehen von den Praktiken, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, gilt die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (26) für unlautere Geschäftspraktiken, darunter auch für irreführende und aggressive Praktiken in audiovisuellen Mediendiensten. [...]"

BAD3.c) Unlauterer Wettbewerb

Natürlich ist es unlauter, von Verbrauchern zu fordern, eine Marktdienstleistung zu finanzieren, die sie weder nutzen, noch zur Nutzung bestellt haben; Mediendienstleistungen sind allesamt Marktdienstleistungen, da sie für den Wettbewerb geöffnet sind.

Und hier zur Erinnerung auch: Keine hoheitliche Befugnis für juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern im Wettbewerb am Markt tätig: Das ist gefestigte Rechtsprechung des

***BAE. Rundfunkabgabe 2021...2023++: Unverändert nur 17,50 Euro?**

***BAE1. Rechtsnormen binden Bürger nur, sofern formgerecht verkündet.**

*NEU 2023-04-22 cv!

BAE1a) So das Bundesverwaltungsgericht in BVerwG 2022-12-14 - 4 CN 1/22

<https://openjur.de/u/2464565.html>

(Zitat:) "Rn18 Das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG gebietet, dass förmlich gesetzte Rechtsnormen verkündet werden. Die Verkündung ist ein integrierender Teil der förmlichen Rechtsetzung und damit Geltungsbedingung.

Verkündung bedeutet regelmäßig, dass die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können.

Diese Möglichkeit darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein.

Konkrete weitere Gebote für die Ausgestaltung des Verkündungsvorgangs im Einzelnen ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip nicht

(stRspr, vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. November 1983 - 2 BvL 25/81 - BVerfGE 65, 283 <291> und BVerwG, Urteile vom 27. Juni 2013 - 3 C 21.12 - BVerwGE 147, 100 Rn. 20 und vom 3. Dezember 2020 - 4 C 6.18 -

Buchholz 406.26 § 7 FluglärmG Nr. 1 Rn. 54)." (Zitatende)

BAE1.b1) Das Bundesverfassungsgericht darf sich nicht in Entscheide der Verfassungsorgane der Länder rechtsprechend einmischen, soweit es sich um den verfassungsrechtlichen Ermessensspielraum gemäß Länderhoheit handelt.

2023-05-17 <https://www.welt.de/regionales/berlin/article245385758/Karlsruhe-Eilantrag-gegen-Wiederholungswahl-ohne-Erfolg.html>

So entschied das Bundesverfassungsgericht am 17. Mai 2023: Interessanterweise lag der Entscheid dem Verfasser dieser Zeilen durch Presse-Flurfunk vom 16 Mai 2023 schon vor der allgemeinen Verbreitung vor?

Das Bundesverfassungsgericht entschied definitiv: Der Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Berlin mit dem Ergebnis einer Neuwahl zum Berliner Landesparlament dürfe durch das Bundesverfassungsgericht nicht überprüft werden, könne also durch das Bundesverfassungsgericht auch nicht aufgehoben werden.

Auf den nächsten Seiten wird die Rechtsmeinung belegt werden, dass das Bundesverfassungsgericht gegen dies Prinzip verstoßen hat, als es die Erhöhung der Rundfunkabgabe auf über 17,50 Euro erzwang.

BAE1.b2) Als Analogie des Prinzips sei aufgezeigt: EuGH-Rechtsprechung gilt EU-weit, aber nur, wenn das Inkrafttreten formgerecht vollzogen wurde.

2023-06-04 WELT: "Arbeitsstunden Das Scheitern der Arbeitszeiterfassung. [...] Eigentlich müssen seit fast einem Dreivierteljahr alle Beschäftigten ihre Arbeitszeit erfassen. In der Praxis geschieht das nicht. Um dies zu ändern, möchte Arbeitsminister Hubertus Heil jetzt ein entsprechendes Gesetz durchbringen."

BAE1.b3) Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts lag zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Zeiten (Mai 2023) noch nicht vor.

Nach hier bestehender Meinung: Das Prinzip ergibt sich aus der doppelten "Ewigkeitsgarantie" von Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz "Föderaler Bundesstaat" in Verbindung mit Artikel 20 Grundgesetz "Demokratiegebot".

Die Eingrenzung auf "Meinung" ist dem Verfasser nicht vorwerfbar: Das Bundesverfassungsgericht wusste es Januar 2023 bisher auch noch nicht endgültig:

2023-05-17 <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/berlin-wiederholungswahl-verfassungsbeschwerde-100.html>

"Offiziell gab es im Januar keine Erklärung dafür, warum das Gericht seine Entscheidung nicht sofort auch begründete. Aber einer der zuständigen Richter sagte später zu Journalisten, auf die Schnelle sei keine belastbare Begründung möglich gewesen, weil die Rechtslage sehr kompliziert sei. Wichtige Fragen zum Verhältnis von Landes- und Bundesverfassungsgerichtsbarkeit seien bisher nicht durch Urteile geklärt."

BAE1.b4) Selbst im Mai 2023 fehlt noch die Begründung des Bundesverfassungsgerichts:

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-05/bundesverfassungsgericht-berlin-wiederholungswahl-zulaessig-begrueundung>

"Um die Vorbereitung der Wiederholungswahl am 12. Februar abzusichern, hatte das Bundesverfassungsgericht jedoch zunächst nur das Ergebnis bekannt gegeben. Eine Entscheidung in der Hauptsache steht zu der Verfassungsbeschwerde weiter aus."

Die im Mai 2023 vermutlich beabsichtigte Auswirkung: Dass die Rechtmäßigkeit der Berliner Landesregierung nun nicht mehr in Frage gestellt werden kann, sondern Planungssicherheit erhält.

BAE1.c1) Hätte das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde gegen Sachsen-Anhalt um die Jahreswende 2020/2021 wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips gar nicht zum Entscheid annehmen dürfen?

In Sachsen-Anhalt ist wie in etwa 12 Bundesländern eine Individualbeschwerde zulässig. Eine Beschränkung des Beschwerderechts auf Landesbürger ist nicht zu vermuten (das sollte man noch verifizieren...). Also hätte das Bundesverfassungsgericht die Annahme zum Entscheid verweigern können wegen Verletzung des Subsidiaritäts-Zwangs?

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht ermächtigt dies allerdings, eine Beschwerde auch bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zum Entscheid anzunehmen. Das erfolgte hier und hatte auch vertretbare Gründe: Das Entscheidungsergebnis zu Gunsten einer Erhöhung oberhalb von 17,50 Euro monatlicher Rundfunkabgabe würde sich auch auf die etwa 4 Bundesländer auswirken, die ein derartiges Beschwerderecht nicht geschaffen haben.

BAE1.c2) Tatsächlich aber hat das Bundesverfassungsgericht gegen den Grundsatz der Nichteinmischung verstoßen.

Es war im Entscheid außer Acht gelassen worden, dass das Gesetz über die Erhöhung nicht in der Schwebe war, sondern bereits als aufgehoben erklärt war.

Ob dies "Absicht hinter vorgehaltener Hand" oder eine versehentliche Panne war, bleibe offen.

Zwar heißt es zuweilen: "In der Politik gibt es keine Pannen. Es gibt nur besonders gut getarnte Absichten." - Aber echte Pannen können vorkommen, sofern die Verfahrensbeteiligten die Richter über diesen Gesichtspunkt nicht informiert hatten.

BAE1.e) Es ist das Verdienst von gez-boykott.de , Deutschlands großem Forum für Medienpolitik und Medienrecht,

in umfangreicher Teamarbeit ermittelt zu haben, was bei den Ermittlungen der Juristen vor dem Gericht nicht ermittelt worden war.

Die folgenden Seiten zeigen das überraschende Ergebnis: Die Meinung drängt sich auf, dass die Erhöhung der Rundfunkabgabe auf mehr als 17,50 Euro nie in Kraft getreten ist.

***BAE2. Die Erhöhung auf mehr als 17,50 Euro ist gegenüber Bürgern unwirksam.**

*NEU 2023-04-22 cv!

BAE2.a) Die Befolgungspflicht des § 31 BVerfGG bindet nicht die Bürger,.Die Bindungswirkung erstreckt sich nur auf Behörden. .

so laut BVerfGG (Bundesverfassungsgerichts-Gesetz):

"§ 31(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden."

Der anschließende § 31 Absatz 2 betrifft Fälle, in denen der Entscheid des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft bewirkt. Genau dies ist auf den Entscheid über die Rundfunkabgabe-Erhöhung aber nicht anwendbar. Das Gericht unterstellte offenkundig die Existenz des landesrechtlichen Gesetzes und entschied nur, dass es zu gelten habe auch im Fall der Nichtzustimmung durch das Bundesland Sachsen-Anhalt.

BAE2.b) Die Fehlstelle der Logik ist, dass zum Zeitpunkt des Entscheides des Bundesverfassungsgerichts das Gesetz bereits in allen 16 Bundesländern aufgehoben war.

Die Pflichtaufgabe, dies als Rechtsnorm zu verkünden, ist jedenfalls seit Juli 2021 bis April 2023 nicht erfüllt worden und so dürfte es auch in den Folgejahren bleiben:

Den Juristen des Gerichts war entgangen, dass das Gesetz erloschen war.

Den Juristen der Staatskanzleien und der Sender war entgangen, dass die Verkündungspflicht nicht befolgt worden war.

BAE2.c) Da die geplante Änderung nicht erfolgte, gilt laut Gesetz !17,50 Euro" für alle Bundesländer jedenfalls bis Stand März 2023

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)

"II. Abschnitt - Höhe des Rundfunkbeitrags - § 8

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt"

Dies wurde für mehrere Bundesländer überprüft und gilt demnach für alle 16. Ein neuer Staatsvertrag mit einer Änderung ab Juli 2020 (Entscheid des Bundesverfassungsgerichts) wäre damals trotz Urlaubszeit rasch möglich gewesen, ist aber nicht erfolgt. Demnach gilt das alte Gesetz jedenfalls bis März 2023: 17,50 Euro steht im Gesetz.

BAE2.d) Warum wurde kein neuer Staatsvertrag im Eilverfahren "durchgezogen"?

Vermutlich, weil er nicht bundesweit verabschiedet worden wäre nach aller politischen Erörterung.

Das ist wie es ist: Die Rundfunkabgabe steht mit 17,50 Euro im Gesetz. Da das Gesetz nicht zeitnah dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2021 angepasst wurde, gilt das Gesetz: 17,50 Euro.

BAE2.e) Ob eine andere Verkündungsform hätte genügen können, ist unerheblich.

Denn es erfolgte keine "Verkündung" der Änderung der Rundfunkabgabe oberhalb 17.50 Euro. Pressemitteilungen gelten nicht als "Verkündung" im Sinn des zuvor zitierten Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts, verankert in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Nur die öffentliche Gewalt wird durch § 31 BVerfGG gebunden. Versäumt sie ihre daraus resultierenden Formpflichten der "Verkündung", so ist der Bürger nicht belastbar.

Die Alternative der brieflichen Zustellung des Entscheids des Bundesverfassungsgerichts an 65 Millionen erwachsene Bürger: Ob dies dem Verkündungs-Defizit hätte abhelfen können, bleibe offen. Jedenfalls ist sie nicht erfolgt.

Eine etwaige Mitteilung der "Verwaltung" über die Erhöhung der Rundfunkabgabe ist keine "Verkündung" im Sinn der hohen Anforderungen des zuvor zitierten Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts.

***BAE3. Nachweis für alle 16 Bundesländer: Überall 17,50 €**

*NEU 2023-04-22 cv!

BAE3.a) "17,50" ist die maßgebliche "Verkündung" jedenfalls nach Stand 2023-04.

Das ist seit Herbst 2022 schwerlich änderbar in der allgemeinen zornigen Stimmung der Politik über Missstände der Sender. Das betrifft nur den Außenseiter RBB? Erinnert sei an den Mediziner-Ausspruch:

"Es gibt keine Gesunden. Es gibt nur unzureichend Diagnostizierte."

BAE3.b) Die nachstehende Liste ist wundervolle Teamarbeit

im Rahmen von Deutschlands einzigem wesentlichen Forum gegen die Rechtsmängel der Rundfunkabgabe und gegen sonstige Mängel der Medienpolitik und des Medienrechts: Bekanntmachungen, dass der 1. MÄndStV "nicht in Kraft getreten", also "gegenstandslos" ist: gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,37084.msg221795.html#msg221795

Verwertung: Argument der rückwirkenden Nichtigkeit der Erhöhung oberhalb von 17,50 €: pro Monat: <https://gez-boycott.de/Forum/index.php?topic=37091.0>

BAE3.c) Umfang der Einträge der Liste:

Teils reduziert auf die Fundstelle. Das genügt an sich.

Allerdings wurde dann später bei Neueinträgen in die Kopfzeile die Formulierung der jeweiligen Verkündung eingefügt. Da mehrere Bundesländer es als "Außerkräfttreten" der Erhöhung formulierten, das ist mehr als "gegenstandslos". Es wirkt auf alle 16 Bundesländer; denn der kleinste gemeinsame Nenner hat zu gelten, sofern das Gleichschrittsprinzip erforderlich ist. .

BAE3.d) Liste der 16 Bundesländer:

----- 1

BB Brandenburg: 2021-01-18

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Gesetze

32. Jahrgang Potsdam, den 4. Februar 2021 Nummer 2 (PDF, 1 Seite, ~170kB)

https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_I_02_2021.pdf

Zitat von: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze, 32. Jahrgang Potsdam, den 4. Februar 2021 Nummer 2

----- 2

BE Berlin 2021-01-23 "außer Kraft getreten"

<https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2021/ausgabe-nr-5-vom-23-1-2021-s-45-52.pdf>

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 77. Jahrgang Nr. 5, 23. Januar 2021, Seite 50 (PDF, 8 Seiten, ~200kB)

Zitat: "Bekanntmachung über das Außerkräfttreten des Gesetzes

zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag vom 2. Dezember 2020

Es wird bekannt gegeben, dass das am 3. Dezember 2020 in Kraft getretene Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag gemäß dessen § 2 Absatz 2 Satz 1 am 1. Januar 2021 außer Kraft getreten ist."

----- 3

BY Bayern: 2021-02-12

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2021 33 02-33-S

Hinweis zum Nicht-Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2021/03/gvbl-2021-03.pdf#page=9>

"Der im Zeitraum von 10. bis 17. Juni 2020 unterzeichnete und mit Bekanntmachung vom 9. November 2020 (GVBl. S. 602) veröffentlichte Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) ist gemäß seinem Art. 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos und nicht in Kraft getreten.

----- 4

BW Baden-Württemberg: 2021-01-18 "gegenstandslos geworden"

Ein kostenfreie online-Zugang zum Gesetz und Verordnungsblatt war bislang nicht ermittelbar. Ersatzlösung ist die aktuelle Version, Stand 2023-03. des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags

► 2024-03-xx =Aufruf [https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/15n/page/bsbawueprod.psml?](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/15n/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-)

[doc.hl=1&doc.id=jlr-](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/15n/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-)

[RFinStVBW1996rahmen&documentnumber=41&numberofresults=44&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.par](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/15n/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-RFinStVBW1996rahmen&documentnumber=41&numberofresults=44&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.par)

[t=X¶mfromHL=true#focuspoint](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/15n/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-RFinStVBW1996rahmen&documentnumber=41&numberofresults=44&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.par)

"Red. Anm.: Gemäß der Bekanntmachung vom 18. Januar 2021 (GBl. S. 46) ist nach Artikel 2 Abs. 2 des Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge der Staatsvertrag mit dem Ablauf des 31. Dezember 2020 gegenstandslos geworden.]"

----- 5

HB Bremen --- Ein Inkrafttreten wurde zutreffend nicht publiziert.

- Ähnlich: TH NW BR . Näher beschrieben unter TH =Thüringen.

----- 6

HE Hessen 2021-02-02 "Bekanntmachung über das Nicht-Inkrafttreten " - "gegenstandslos geworden"

GVBl Hessen 2021, Nr. 5, 02.02.2021 - S. 40 (PDF, 8 Seiten, ~550kB)

<https://starweb.hessen.de/cache/GVBL/2021/00005.pdf>

Seite 40 enthält die Bekanntmachung über das Nicht-Inkrafttreten

----- 7

HH Hamburg 2021-02-19

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.02.2021 Seite 70

<https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2417.pdf>

----- 8

MV Mecklenburg-Vorpommern 2021-02-05 "außer Kraft getreten"

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 6/2021 vom 5. Februar 2021 Seite 86

https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Justizministerium/Inhalte/Rechtliches/GVOBI.M-V/Dateien/2021/letzte%20AK_GVO_6_21.pdf

----- 9

NI Niedersachsen 2021-01-15 "gegenstandslos geworden"

<https://www.niedersachsen.de/download/162978/>

Nds._GVBl._Nr._2_2021_vom_15.01.2021_S._11-13.pdf

Niedersachsen - Seite 13 :

"B e k a n n t m a c h u n g über das Gegenstandsloswerden ... gegenstandslos geworden ... 14. Januar 2021, Niedersächsische Staatskanzlei"

----- 10

NW Nordrhein-Westfalen (2021-09-29) - Ein Inkrafttreten wurde zutreffend nicht publiziert.

- Ähnlich: TH NW BR . Näher beschrieben unter TH =Thüringen.

Hier sollte lediglich das "Inkrafttreten [...] gesondert bekannt gemacht" werden:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18818&ver=8&val=18818&sg=0&menu=0&vd_back=N)

[anw_nr=6&vd_id=18818&ver=8&val=18818&sg=0&menu=0&vd_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18818&ver=8&val=18818&sg=0&menu=0&vd_back=N)

----- 11

RP Rheinland-Pfalz 2021-03-03 "gegenstandslos geworden"

Dies ist von der Staatskanzlei, in der das bundesweite Medienrecht seit rund 60 Jahren immer konzipiert wird. Interessanterweise wurde lange gewartet, bis angesichts des Verfahrensstands beim Bundesverfassungsgericht eine zeitnah rückwirkende Bestätigung der Erhöhung zum 1. Januar 2020 nicht mehr zu erwarten war.

Ein kostenfreie online-Zugang zum Gesetz und Verordnungsblatt war bislang nicht ermittelbar. Ersatzlösung ist die aktuelle Version, Stand 2023-03-18, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-RdFunkFinStVtrRPV13P3>

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)

" Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 10.06.2020 bis 17.06.2020 (GVBl. S. 611); der Vertrag ist nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 gegenstandslos geworden, vgl. Bekanntmachung vom 5. März 2021 (GVBl. S. 160)"

----- 12

SL Saarland 2021-02-18 "gegenstandslos wurde" "Der Staatsvertrag ist damit nicht in Kraft getreten."

Amtsblatt des Saarlandes, Teil I Ausgabe: 2021, Nr. 12, 18.02.2021 - S. 393 (PDF, 46 Seiten, ~1,5MB)

<https://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VB-SL-ABll2021355-G&psml=bsverkslprod.psml&max=true>

----- 13

SH Schleswig-Holstein 2021-02-18

Seite 154/155 in: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

GVOBl Schl.-H. Ausgabe Nr. 2, Kiel, 18. Februar 2021, Seiten 85 - 156 (PDF, 72 Seiten, ~550kB)

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Service/GVOBl/GVOBl/2021/gvobl_2_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2

----- 14

SN Sachsen: 2021-01-26 "st nicht [...] in Kraft getreten und damit gegenstandslos geworden"

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2021, 26.01.2021, Seite 158 (PDF, 124 Seiten, ~2,7MB)

https://ws.landtag.sachsen.de/images/7_GVBl_202103_201_1_1_1_.pdf

----- 15

ST Sachsen-Anhalt - entfällt -

Der Gesetzgebungsvorschlag wurde durch die Landesregierung nicht beim Landesparlament eingebracht. Ohne Einbringung konnte das Gesetz nicht beschlossen werden. Also konnte es nicht ausdrücklich als "gegenstandslos geworden" erklärt werden, das es am "Gegenstand" fehlte

----- 16

TH Thüringen: (2020-12-30) - Ein Inkrafttreten wurde zutreffend nicht publiziert.

Möglicherweise keine Publizierung "gegenstandslos" - weil ämich vorsorglich galt:

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 2020 Nr. 33 vom 30.12.2020 Seite 647

<https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/79078/>

gesetz_und_verordnungsblatt_nr_33_2020.pdf

"Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

§ 2(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht."

Dieselbe Regelung wie in Bremen und NRW. Interessanterweise war das "Zustimmungsgesetz als solches" erst am 30. 12. 2020 wirksam, am 31. 12. 2020 schon wieder gegenstandslos.

***BAE4. Berlin ist für eine liebe Überraschung gut?**

*NEU 2023-05 cv!

Auf den ersten Blick lautet die Situation wie folgt: Es war der nie in Kraft getretene Medienstaatsvertrag gleichwohl laut Gesetzblatt in Berlin am 3. Dezember 2020 in Kraft getreten und am 1. Januar 2021 außer Kraft getreten.

Demnach mussten die Berliner als einzige bundesweit für Dezember 2020 schon den erhöhten Beitrag zahlen. Immerhin rund 3 Millionen Euro, die Frau Schlesinger zu kassieren versäumte.

"Noch eine Sünde im Sündenregister"? Das Zustimmungsgesetz vom 3. Dezember 2022 ist in Berlin des weiteren erst am Tag der Verkündung wirksam geworden, dem 16. Dezember 2020? Und gegenstandslos wurde es nicht am 1. Januar, sondern am 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr?

Berichtigung: Der Berliner Wortlaut bezieht sich auf das Zustimmungsgesetz. Es heißt beim Berliner Wortlaut nicht, dass der Änderungs-Staatsvertrag in Kraft getreten sei. Ferner: Das Außerkrafttreten des Zustimmungsgesetzes am 1. Januar. 2021 null Uhr passt ebenfalls. Demnach hatten die Berliner Juristen also zutreffend formuliert. Haben demnach einige andere verkehrt formuliert? - Das dürfte anders zu sehen sein. Es kommt darauf an, wie die vom Parlament beschlossene Gesetzesvorlage bezüglich dieser Details lautete. Das bildet eine Gesamtheit. Diese Details sind im hier bearbeiteten Kontext nicht relevant.

Relevant ist nur: In allen 16 Bundesländern gab es kein diesbezügliches Gesetz im Juli 2021, als das Bundesverfassungsgericht die Wirksamkeit eben dieses gar nicht bestehenden Gesetzes bestätigte.

Das Bundesverfassungsgericht legte anscheinend den Normalfall der Rechtssatzbeschwerde zugrunde: "Das Gesetz besteht. Der Beschwerdeführer stellt es in Frage. Das Gericht befindet: Doch, ja, das (durchaus existierende) Gesetz ist in Ordnung."

Hier aber bestätigte das Gericht ein Gesetz, das gar nicht-existierte und sogar überhaupt nie existiert hatte, sondern nur ein - sogar ausdrücklich erloschenes - Projekt war. Gerichte können nur "de lege lata" entscheiden, nicht "de lege ferenda" und erst Recht kann kein Gericht den Gesetzgeber stellvertretend substituieren. Die Fragen, ob "ultra vires" und "unwirksamer Entscheid", stellen sich dann.

Anmerkung: Die Senatskanzlei Berlin hat in den Jahren seit 2019 bis 2022 verschiedene Bürgerbeschwerden bearbeitet. In Erinnerung ist eine verantwortungsbewusste Rechtssuche mit teils wesentlichem Bearbeitungsbedarf. Es gab - unabhängig von der Frage des Ergebnisses - nur ganz selten in den nun über 5 Jahren gegen Medien-Rechtsmängel eine vergleichbar positive Bearbeitungs-Erfahrung.

***BAF. 2022: Rechtswissenschaftlich Verankerung gegen Rundfunkabgabe.**

***BAF1. Seit Sommer 2022 ist die Unzulässigkeit der aktuellen Inkassoform zweifelsfrei geklärt.**

*NEU 2023-02-13 cv_ter

BAF1.a) Es ist das Verdienst der Universitätsdozentin Dr. iur. Michelle Michel (Universität Kassel), die bisherige Rechtfertigung der Rundfunkabgabe als Verstoß gegen rechtswissenschaftlichen Erkenntnisstand zu belegen:

- Michelle Michel: "Der Rundfunkbeitrag eine Steuer?"

- https://kobra.uni-kassel.de/bitstream/handle/123456789/14112/kup_9783737610483.pdf

BAF1.b) Verwertet wird der Inhalt vor allem in den Abschnitten BAF. und BAK.

- BAF. für die meisten Gesichtspunkte.

- BAK. bezüglich "Typisierung".

BAF1.c) Einige der Argumente wurden schon in Abschnitt BAB. seit 2020 dargestellt.

Dort fehlt es aber an der vollen Abdeckung aller Aspekte und an der rechtswissenschaftlichen Verankerung. Die Dissertation "Der Rundfunkbeitrag eine Steuer?" ist damit der Meilenstein für den Streit für das Ende des Justiz- und Politik-Skandals "Rundfunkabgabe".

Die Rechtswissenschaft liefert den Bürgern die Analyse. Die Bürger haben die zweite Hälfte zu leisten, das Brechen der politischen und richterlichen Widerstände gegen Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit. Diese Widerstände bestehen seit 2010 und besonders intensiv konzentriert seit 2014.

***BAF2. Aus der Dissertation: Individuelle Vorteile fehlen:**

"allgemein" ist nicht "individuell"

BAF2.a) Aus der Dissertation: "Allgemeiner" Vorteil schafft keinen "individuellen" Vorteil.

Zitat S. 318 ff.: "Infolgedessen ist es nicht nachvollziehbar, wie das

Bundesverfassungsgericht aus den Argumenten zum gesamtgesellschaftlichen Vorteil einen individuellen Vorteil ableiten konnte. [...] Die Argumente hinsichtlich des allgemeinen Vorteils wurden wiederholt für die Begründung eines individuellen Vorteils verwendet. ...

... Wie jedoch beschrieben, handelt es sich hierbei nicht um einen individuellen Vorteil, sondern um einen gesamtgesellschaftlichen Vorteil, der nicht zur Erhebung von Vorzugslasten herangezogen werden kann.

Dies wirkt sich ebenfalls auf die finanzverfassungsrechtliche Einordnung der Rundfunkgebühr aus.

...

... Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der öffentlichen Leistung, die Meinungsvielfalt im Medium Rundfunk durch die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sichern,

ergibt sich im privaten Bereich kein Hinweis auf mögliche individuelle Vorteile, die eine Beitragspflicht finanzverfassungsrechtlich begründen könnten."

(Ende des Zitats von S. 318 ff)

Typisierung anders! - Verbotene Doppelbelastung.

BAF2.b) Aus der Dissertation: Typisierung; Doppel-"Besteuerung". (Betriebsstätten; Zweitaufenthalte.)

Zitat: S. 352: "Die Typisierung darf nicht zur Umgehung der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben führen und kommt ausschließlich im Zusammenhang mit der Abgabebemessung zum Tragen."

Anmerkung: Sehr viel ausführlicher über **Typisierung** : Abschnitte BAK1. ff

Zitat: S. 353: "Die genannten individuellen Vorteile im nicht privaten Bereich können zumindest nicht zur Begründung der Erhebung des Rundfunkbeitrags für die Gesamtheit der Inhaber von Betriebsstätten, Hotel-, Gästezimmern und Ferienwohnungen sowie betrieblichen Kraftfahrzeugen herangezogen werden."

Individualinkasso nicht zulässig:

BAF2.c) Aus der Dissertation: Die Rundfunkabgabe passt in keine zulässige Abgabekategorie.

S. 354: "Im Rahmen der kritischen Würdigung des Rundfunkbeitragsurteils hat sich allerdings ergeben, dass eine Einordnung des Rundfunkbeitrags entgegen dem Ergebnis des Bundesverfassungsgerichts finanzverfassungsrechtlich als Beitrag nicht nachvollzogen werden kann."

((Anmerkung: BVerfG 1 BvR 1675/16 und andere - 2018-07-18))

S. 362: "Da eine Einordnung der Rundfunkgebühr als Vorzugslast mangels Gegenleistungsverhältnis ausgeschlossen wurde, liegt es nahe, dass es sich bei der Rundfunkgebühr um eine (Zweck-) Steuer handelte."

S. 363-364: "Insgesamt ist hierzu festzuhalten, dass die Länder über keinen ausreichenden Einfluss über die Abgabenverwendung des Rundfunkgebührenaufkommens bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verfügen,
um dem Steuerbegriffsmerkmal des Zuflusses zu einer Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gerecht zu werden. Eine Einordnung der Rundfunkgebühr unter den finanzverfassungsrechtlichen Steuerbegriff bzw. Zwecksteuer kann dementsprechend nicht nachvollzogen werden."

Zitat: S. 365: "Den Sonderabgaben verbleibt lediglich eine Negativabgrenzung
von den Steuern und Vorzugslasten, da keine weiteren geeigneten Abgrenzungsmerkmale identifiziert werden konnten. Sie bilden den Auffangtatbestand sämtlicher Abgabentypen, die nicht unter den Steuer-, Gebühren- oder Beitragsbegriff subsumiert werden können. Die Erhebung von Sonderabgaben ist allerdings auf die folgenden materiellrechtlichen Voraussetzungen beschränkt:

Erhebung von einer homogenen Gruppe, die eine spezifische Sachnähe zu der jeweiligen Finanzierungsaufgabe aufweist, und Verwendung des Abgabenaufkommens i. S. dieser Gruppe (gruppennützig).

Somit ist eine Einordnung der Rundfunkgebühr unter eine sachkompetenzimplizite Abgabe nach dem hier vertretenen Verständnis der verfassungsrechtlich zulässigen Abgabentypen nicht möglich." --- (Ende des Zitats von S. 365.)

Aktuelle Rundfunkabgabe: Verfassungswidrig

BAF2.d) Aus der Dissertation: Rückblick auf die Vorgeschichte und Verfassungswidrigkeit der aktuellen Form der Rundfunkabgabe:

(Zitat:) S. 370-371: "Dabei war allerdings die Entwicklung vom Rundfunkmonopol zum dualen Rundfunksystem

mit Einführung des privaten Rundfunks zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Monopolstellung ist noch von einem Gegenleistungsverhältnis zwischen den Inhabern von Rundfunkempfangsgeräten und der Veranstaltung von Rundfunk ausgegangen worden."

"Die Einordnung als Steuer scheiterte an dem mangelnden Einfluss der Gebietskörperschaften

und insbesondere der Länder auf die Abgabenverwendung des Rundfunkgebührenaufkommens. Es verblieb lediglich eine Einordnung unter dem Auffangtatbestand der Sonderabgabe. Für die Erhebung von Sonderabgaben im Rundfunkwesen genießen grundsätzlich die Länder die entsprechende Gesetzgebungskompetenz.

Allerdings wurde die Rundfunkgebühr den engen materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Erhebung von Sonderabgaben nicht gerecht. Die Rundfunkgebühr ist somit als verfassungswidrige Sonderabgabe..."

(Ende des Zitats der Seiten 370-371.)

S. 380 "Allerdings können die Rundfunkgebühr und der Rundfunkbeitrag den besonderen materiellen Rechtfertigungsgründen nicht gerecht werden. Sowohl Rundfunkgebühr als auch Rundfunkbeitrag sind als verfassungswidrige Sonderabgaben einzuordnen."

***BAF3. Aus der Dissertation: Schlussfolgerungen:**

BAF3.a) Zukünftig als Steuer? - Theoretisch denkbar wäre eine geeignete Grundgesetz-Änderung:

(Zitat:) S. 389 "Insgesamt ist festzuhalten, dass nach den bestehenden finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben der Erhebung von Steuern die Einführung einer Rundfunksteuer oder Rundfunkzwecksteuer zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht möglich ist..."

" [...] Für die Einführung einer Rundfunksteuer müssten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als Ertragsberechtigte in Art. 106 GG aufgenommen werden. [...] Des Weiteren müsste in Art. 105 Abs. 2a GG die Steuergesetzgebungskompetenz der Länder für eine Rundfunksteuer verankert werden."

S.390 "Es ist fraglich, wie eine solche Verfassungsänderung rechtspolitisch umsetzbar wäre.

Von den im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen (Bundestag und –rat) wäre eine Zweidrittelmehrheit gem. Art. 79 Abs. 1 und Abs. 2 GG erforderlich. Somit wäre für die Finanzierung einer Länderaufgabe ebenfalls die Zustimmung des Bundes erforderlich. "

(Zitatende Seiten 389-390)

BAF3.b) Aus der Dissertation: KEF-Ermittlung, BVerfG-Entscheid, Analyse-Bedarf::

S. 393 "Die Festlegung der Höhe des Haushaltstitels und eine Bindung der Länder an die Bedarfsermittlung der KEF könnte jedoch einen Eingriff in die Budgethoheit der Landesparlamente darstellen."

S. 402 im Kapitel "Fazit und Ausblick":

"Die vorhergehende Auseinandersetzung mit den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben an die Erhebung von Steuern und nichtsteuerlichen Abgaben hat gezeigt, dass der finanzverfassungsrechtlichen Einordnung des Rundfunkbeitrags durch das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2018 nicht gefolgt werden kann.

Daher verliert die Frage nach der finanzverfassungsrechtlichen Einordnung des Rundfunkbeitrags und die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufgrund des Urteils nicht ihre Relevanz im rechtswissenschaftlichen Diskurs."

((Anmerkung: BVerfG 1 BvR 1675/16 und andere - Urteil 2018-07-18))

***BAF4. Zur Dissertation: Einsichtnahme ist nötig.**

Kommentar seitens des Autors dieser Seiten.

BAF4.a) Die wiedergegebenen Zitate sind keine Zusammenfassung des Tenors.

Es handelt sich um zufällig ausgewählte Aussagen, wie argumentiert wird, allerdings durchaus mit etwa Schwergewicht im Textteil der Zusammenfassung. Diese Analyse mit etwa 400 Textseiten und etwa 50 Seiten Quellenverzeichnis ist zu sehr rechtswissenschaftlich orientiert für eine einfache Zusammenfassung durch einen anderen.

Es ist geeignete Aufgabe für befassete Juristen in Gerichten und ARD-Rechtsabteilungen, den Originaltext zu sichten und zukünftig zu berücksichtigen.

BAF4.b) Diese Dissertation ist die einzige hier bekannte voll abdeckende Analyse der Rundfunkabgabe mit rechtswissenschaftlicher Verankerung.

Seit Mitte 2022 müssen Richter bei Befassung mit neuen Klagen ihre die Rechtsfehler gegenseitig referenzierenden Rundfunkabgabe-Textbausteine beiseite schieben. Sie müssen selber für den Kläger, Stellvertreter für das Volk, tun, wofür das Volk ihnen ihr universitäres Studium finanzierte und aktuell ihre Gehälter finanziert: Das Ermitteln von Recht und Gerechtigkeit statt Abfertigen mit diversen Seiten von unzureichend verifizierten Textbausteinen.

Die verwendete Vorlage der bundesweit gerichtsblichen Textbaustein-Nichturteile ist vermutlich immer der "Beck'sche Rundfunkrechtliche Kommentar".

Rundfunkabgabe-Kapitel darin sind von für die Abgabe zuständigen ARD-Juristen abgefasst. Es handelt sich bei diesen Rechtskommentar-Seiten also um Beklagtenvortrag. Wenn das Gericht einen Parteienvortrag argumentativ einbezieht, wie es in Sachen Rundfunkabgabe eine generalisierte bundesweite Gerichtspraxis sein dürfte, so ist das Gericht an sich verpflichtet, eine Zweitausfertigung des Gesamtvortrags dem Kläger zu überlassen: Die beklagte ARD-Anstalt wäre verpflichtet, kostenlos in zwei Ausfertigungen die entsprechenden Kapitel bezüglich der Rundfunkabgabe zur Akte zu geben.

BAF4.c) Ein entsprechender Antrag auf Überlassung dieses Beklagtenvortrags wurde beim Verwaltungsgericht Berlin bereits gestellt.

Also Überlassung des Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentars durch die ARD-Anstalt an den klagenden Bürger - jedenfalls die Kapitel bezüglich der Rundfunkabgabe. Texte von für die Rundfunkabgabe zuständigen ARD-Juristen von WDR, BR, NDR, MDR und anderen - wieso wird das nur den Richtern eingeliefert und nicht dem Kläger? Da die Richter vermutlich aus diesem "Beklagten-Vortrag" ihre Textbaustein-Urteile kopieren, wieso darf der Bürger das Original des Beklagten-Vortrags nicht zu Gesicht bekommen, da dieser Beklagtenvortrag ja urteilsbestimmend sein dürfte?

Weder der RBB noch das Gericht haben diesen Antrag bearbeitet.

***BAF5. Zur Dissertation: Aus Staatshaushalt für ARD, ZDF?**

BAF5.a) Das Endergebnis "Finanzierung aus dem Landeshaushalt" und damit sich aufdrängende Fragen:

Seiten 403-404: "Unter Berücksichtigung der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben verbleibt aufgrund der Tatsache, dass die Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunkprogramm ein im Interesse der Allgemeinheit liegendes Gemeingut darstellt, lediglich die Steuer als geeignetes Finanzierungsinstrument. Insbesondere mangels einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Einführung einer Rundfunk(zweck)steuer kommt ohne Verfassungsänderung lediglich die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln in Betracht."

[...] Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus allgemeinen Steuermitteln steht dabei insbesondere im Konflikt zum verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne."

[...] gilt es, geeignete Mechanismen zur Gewährleistung des Gebots der Staatsferne bei gleichzeitiger Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu etablieren. Es könnte weiterhin an dem Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch die unabhängige KEF mit entsprechenden Modifizierungen festgehalten werden."

[...] kann auch die Einbeziehung des Bundes in die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anlehnend an die Kooperation zwischen Bund und Ländern hinsichtlich überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre gem. Art. 91b GG in Betracht gezogen werden."

Zitatende der Seiten 403 bis 404

BAF5.b) Das Vorstehende wirft viele Fragen auf.

Diese werden mit anderen Gesichtspunkten verknüpft behandelt in Abschnitten BAT6. und beiläufig in BAT5.

2022: Typisierung: Endlich Klarstellung gegen generalisierten Irrtum.

***BAK1. Wie der Irrtum für "Typisierung" verbreitet wird:**

- *NEU 2023-02-13 cv_ter

BAK1.a) Es ist das Verdienst der Universitätsdozentin Dr. iur. Michelle Michel (Universität Kassel), die bisherige Interpretation von Typisierung als Verstoß gegen rechtswissenschaftlichen Erkenntnisstand zu belegen:

- Michelle Michel: "Der Rundfunkbeitrag eine Steuer?"

https://kobra.uni-kassel.de/bitstream/handle/123456789/14112/kup_9783737610483.pdf

BAK1.b) Über den inhaltlichen Schwerpunkt der Arbeit: Siehe Abschnitt BAF.

Nachstehend sind die in sich aussagekräftigen Fundstellen mit dem Begriff "**Typisierung**" wiedergegeben. Die Zitate sind nur Lesehinweise. Vertiefung erfordert Lektüre dieser Stellen im Volltext.

Zunächst Zitate der Irrtümer über "Typisierung":

((Anmerkung: hier wird irriige Gesetzgeber-Meinung von M. Michel zitiert:))

S. 5: "Die Verwaltungsgerichte haben keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz festgestellt, da der Gesetzgeber zur Vereinfachung und Typisierung befugt sei und keine unverhältnismäßige Typisierung vorliege."

S. 6-7: "Anhand von statistischen Erhebungen sei festgestellt worden, dass nahezu alle Haushalte über geeignete Empfangsgeräte für den Konsum von Programmangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verfügten. Wenige Einzelfälle könnten aus Vereinfachungsgründen im Wege der zulässigen gesetzgeberischen Typisierung unberücksichtigt bleiben. Ebenso begründeten das OVG Bremen im Berufungsverfahren und das Bundesverwaltungsgericht im nachgehenden Revisionsverfahren ihre Entscheidungen."

Ablehnung durch M. Michel: **S. 104: "die damit einhergehende individuelle Finanzierungsverantwortung darf nicht durch allgemeine Vermutungen und Typisierungen verschwinden."**

((Anmerkung: hier wird irriige Gesetzgeber-Meinung von M. Michel zitiert:))

S. 225-226: "Man geht davon aus, dass die Möglichkeit des Rundfunkempfangs deutschlandweit besteht und die Nutzungsmöglichkeiten durch die Wohnungs-, Betriebsstätten- oder Kraftfahrzeuginhaberschaft wahrheitsgemäß widerspiegelt wird. Die Gesetzgeber haben insofern ein grundsätzlich verfassungsrechtlich anerkanntes Instrument für die Praktikabilität von Abgaben- und Steuergesetzen in Massenvorgängen (die Typisierung) verwendet. "

S. 226 im Quellenverzeichnis hierfür steht: "Schneider, DStR 2014, 509; ders., in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, RBStV, Vor, Rn. 32 "Rechtssicherheit, Praktikabilität, Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensökonomie sind in einem Massenfallrecht [...] nur durch Typisierung herzustellen."

((Anmerkung: Diese Quellenangabe ist bedeutsam: Siehe Abschnitt BAK4. über die Vorgeschichte: Wie der Rechtsprechungsfehler "Typisierung" in die Rechtsprechung hinein gesteuert wurde.

(Widerlegung:) "Typisierbar" ist nur das "Wie", nicht das "Ob" einer Abgabe - *NEU 2023-02-13 cv_ter

S. 322-323: "Zusätzlich wurde im ersten Teil der Arbeit darauf hingewiesen, dass die gesetzgeberischen Typisierungsmaßnahmen nicht zum Abweichen von den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben an nichtsteuerliche Abgaben führen können. Dies gilt daher auch für die Merkmale des Beitragsbegriffs und damit für die Zurechenbarkeit einer besonderen Finanzierungsverantwortung bei den jeweiligen Beitragspflichtigen.

((noch Zitat:)) **Die Typisierungsbefugnis erstreckt sich ausschließlich auf das 'wie' einer Abgaben- oder Steuererhebung und nicht auf das 'ob'. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts zu der Typisierung in der Abgaben- und Steuererhebung ging es regelmäßig um den Abgabenmaßstab und nicht um den Abgabengrund.**

((Noch Zitat:)) **Typisierungen** können nicht dazu führen, dass die finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben durch dieses gesetzgeberische Instrument umgangen werden. Insofern rechtfertigt die **Typisierung** nicht die Erhebung von Beiträgen von Personen, die in keiner spezifischen Beziehung aus einem potentiellen Gegenleistungsverhältnis zu einer öffentlichen Leistung stehen."

S. 336-337: "Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Erhebungs- und Vollzugsdefiziten der Rundfunkgebühr und der Ungeeignetheit einer widerlegbaren Vermutung z. B. im Rahmen einer Versicherung an Eides statt haben der Rechtfertigung der **Typisierung** der Rundfunkbeitragspflichtigen durch die Anknüpfung an Raumeinheiten gedient. Somit wurde die **typisierende** Anknüpfung der Rundfunkbeitragspflicht an Raumeinheiten und die fehlende widerlegbare Vermutung schließlich mit Verwaltungsschwierigkeiten begründet. [...] Die gesetzgeberische **Typisierung** ist kein Instrument zur Umgehung der verfassungsrechtlichen Vorgaben im Abgabenrecht."

S. 340: "Die gesetzgeberische Typisierungsbefugnis und eine damit einhergehende geringfügige Ungleichbehandlung können nicht zur Umgehung der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben führen. Dementsprechend kann durch das Instrument der **Typisierung** kein individueller Vorteil bei den Abgabepflichtigen fingiert werden."

Zitat: S. 352: "Dahingehend kann das gesetzgeberische Instrument der Typisierung zur Vereinfachung von Massenverfahren kein Umdenken bewirken. Die Typisierung darf nicht zur Umgehung der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben führen und kommt ausschließlich im Zusammenhang mit der Abgabebemessung zum Tragen."

Zitat: S. 353: "Die genannten individuellen Vorteile im nicht privaten Bereich können zumindest nicht zur Begründung der Erhebung des Rundfunkbeitrags für die Gesamtheit der Inhaber von

Betriebsstätten, Hotel-, Gästezimmern und Ferienwohnungen sowie betrieblichen Kraftfahrzeugen herangezogen werden."

S. 355 "Die Typisierungsbefugnisse des Gesetzgebers können sich lediglich auf die Bemessung und nicht auf die finanzverfassungsrechtliche Qualifizierung einer Abgabe erstrecken. Ansonsten wären die strengen finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben an die Erhebung von nichtsteuerlichen Abgaben neben den Steuern gegenstandslos."

S. 357-358 " [...] wurde eine Typisierung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der monofunktionalen Rundfunkgeräte angenommen.

Mit der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit wurde vom Bereithalten auf den tatsächlichen Empfang gefolgert. Allerdings wurde bereits oben darauf hingewiesen, **dass hinsichtlich des 'Ob' der Abgabenerhebung die gesetzgeberische Typisierung als verfassungsrechtliches Instrument nicht zur Anwendung kommen kann.**

Die finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben an die Erhebung von Steuern und nichtsteuerlichen Abgaben können zur Vereinfachung von Massenverfahren nicht umgangen oder gar in Einzelfällen ignoriert werden."

***BAK3. Kommentar: Ohne "Typisierung: Was dann"**

- *NEU 2023-02-13 cv_ter

BAK3.a) Kommentar: Die ausschlaggebende Feststellung der Dissertation ist:

"Typisierung" ist durch die Rechtswissenschaft definiert wie folgt: Sie darf nur für das "Wie" der Bemessung einer Abgabe herangezogen werden.

BAK3.b) Die durch irrige "Typisierung" schein-legitimierte "Haushaltsabgabe" mit Zahlungszwang auch für Nichtzuschauer ist allerdings der finanzielle Eckpfeiler für die Existenz

von ARD, ZDF usw. Die Jahreseinnahme könnte beim Wegfall von allem Falschinkasso um 40 Prozent sinken: Bei Wegfall der unzulässigen Einnahmen – Nichtzuschauer, Geringverdiener, Betriebsstätten und andere - wären die Sender sofort finanziell am Ende. Zerschlagung in Richtung auf etwas völlig anderes müsste dann kommen.

Die Alternative durch eine freiwillige Rundfunkabgabe von 35 Euro monatlich wäre politisch kaum durchsetzbar. Als freiwilliges Abonnement könnte es ohnehin rein technisch nur gelingen, indem wesentliche Teile des Programmangebots von ARD, ZDF usw. nur für zahlende Abonnenten zugänglich wären. Dafür gibt es gängige Verfahren.

Dann aber würde die Nutzung noch weiter sinken. Wir hätten eine Spirale nach unten, unabwendbar verknüpft mit mehrjährig verteilter Entlassung von etwa der Hälfte der Mitarbeiter. .

BAK3.c) Etwas völlig anderes, was deshalb entstehen müsste, wäre zwangsläufig zeitgemäß internet-orientiert.

Den faktisch immer staatsnah geführten Unternehmen ARD, ZDF usw. ist dieser Ausweg aber durch Artikel 5 Grundgesetz versagt: Der plurale privatrechtliche Internet-Medienmarkt funktioniert gut. Sicherlich bleibt das nicht annähernd so gut, wenn die etwa 20-fache Finanzmasse von ARD, ZDF usw. sich darin immer mehr ausdehnt und durch reine Finanzkraft den Medienpluralismus an dem Rand drängt.

Das wäre Kapitalismus in schlechtester Funktion: STAMOKAP - Staats-Monopol-Kapitalismus. Es wäre dann ein relativ staatsnahes Internet statt der Informationsfreiheit des Artikel 5 Grundgesetz.

BAK3.d) Es könnte Lösungen geben, das beträchtliche "Humankapital" der etwa 50.000 Mitwirkenden der Sender durch völlig neue Konzepte zu nutzen.

Ob die Politik aber außer Zerschlagung etwas Subtileres zustande bringen kann und will, bleibt abzuwarten. Die einstige sinnwidrige Zerschlagung der DDR-Wirtschaft ist kein vielversprechendes Beispiel für die Politiker-Kompetenz bei der Umwidmung von Sozialismus-Staatswirtschaft in neue Produktivität.

***BAK4. Kommentar: Wie konnte der Fehler "typisierbar" zum Gesetz werden?**

*NEU 2023-02-13 cv_ter

BAK4.a) Wie konnte dieser kollektive Juristen-Irrtum über Typisierung passieren?

BAK4.a1) Das Konzept wurde etwa 2011 durch ein Meinungsgutachten des früheren Bundesverfassungsrichters Paul Kirchhof irrig als zulässig eingestuft. Aber die dort gerechtfertigte "Haushaltsabgabe" bedeutet "**Typisierung des Ob**" des Zuschauerstatus, ist also **mit der rechtswissenschaftlichen Definition von "Typisierung"** unvereinbar, wie gezeigt im Abschnitt oben BAK1.

BAK4.a2) Anzumerken ist immer neu: Gutachter Kirchhof hatte das Konzept des "Rundfunkbeitrags" als "Haushaltsabgabe" weder erfunden noch maßgeblich gestaltet.

Das Konzept entstand etwa 2007 bis 2010 mit Schwerpunkt in Köln.

Die Funktion von Paul Kirchhof war, die Vereinbarkeit mit dem Recht, insbesondere mit dem Grundgesetz und den Grundrechten, zu verifizieren. Sein Prestige konnte dann helfen, es gesetzgeberisch als Abnickware durchzusetzen.

Solche Gutachterfunktion ist Teil der normalen politischen und gesetzgeberischen Willensbildung. Man nutzt politisch den "ex-cathedra"-Effekt - auch als "Heiligenschein"-Effekt bezeichnerbar. Ein Problem ist nur dann gegeben, wenn hierbei dem Verkünder der heiligen Botschaft Irrtümer unterlaufen. Besonders problematisch wird es, sofern diese Irrtümer dann in bindende Rechtsnormen transformiert werden.

- <https://de.wikipedia.org/wiki/Halo-Effekt>

"Der Halo-Effekt (von englisch halo, Heiligenschein) ist eine aus der Sozialpsychologie bekannte kognitive Verzerrung. Dabei schließt man von bekannten Eigenschaften einer Person auf unbekanntes."

BAK4.a3) Danach begann die Aufgabe der Steuerung der Transformation des Rechtsirrtums zu "herrschender Rechtsprechung":

In "Der Rundfunk eine Steuer?" steht auf S. 226 im Quellenverzeichnis: "Schneider, DStR 2014, 509;

ders., in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, RBStV, Vor, Rn. 32 "Rechtssicherheit, Praktikabilität, Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensökonomie sind in einem Massenfallrecht [...] nur durch **Typisierung** herzustellen."

Diese Quellenangabe ist bedeutsam: Wie der Rechtsprechungsfehler "Typisierung" in die Rechtsprechung hinein gesteuert wurde.

BAK4.b) Der Autor ist vermutlich der ARD-Jurist A. Schneider, Bayerischer Rundfunk.

dort zuständig als Beklagten-Vertreter für die Rundfunkabgabe. Es hätte demnach der typischerweise Beklagte eine als irrig dargelegte Rechtsmeinung in das wissenschaftliche Prestige des "Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentars" eingebettet. Hierdurch wurde der Irrtum als "wissenschaftliche Wahrheit" in die Rechtsprechung hinein gesteuert:

Die ersten Richter meinten, auf "neutrale Wissenschaft" vertrauen zu dürfen. Wenn Richter es anders zu meinen drohten, wurde die Sache von den ARD-Juristen geradezu "blitzschnell" durch Begeben oder Vergleiche gegenstandslos gemacht. Diese Methode wurde etwa 2011 durch das Bundesverfassungsgericht scharf gerügt.

Des weiteren stand in der damaligen Verwaltungsordnung des doppelt falsch benannten Kölner "Beitrags"-Service, dass er (nur) günstige Entscheide zu sammeln habe. Durch diese selektive Technik wurde der Irrtum irgendwann "herrschende Rechtsprechung". Praktisch keiner der 2013...2023++ mit der Rundfunkabgabe befassten etwa 250 Richter bundesweit wagte noch auszuberechnen.

BAK4.c1) Es geht nicht um eine Bagatelle.

Ohne diesen Steuerungs-Vorgang via Wissenschaft wäre das gesamte Konzept schon 2013 in sich zusammen gebrochen wegen rund 30 ++ Prozent Einnahmen-Wegfall der Nichtzuschauer. Wir haben mit dieser Quellenangabe aus 2013...2014 die Weichenstellung in Richtung auf ein millionenfaches Falschkassio belegt. Von der Fallzahl her ist es vermutlich der größte Justizskandal der Geschichte der Bundesrepublik.

BAK4.c2) Wäre der Entscheid vom 18. Juli 2018 des Bundesverfassungsgerichts aus den verschiedenen Gründen als Rechtsirrtum in Frage zu stellen?

BVerfG 1 BvR 1675/16 und andere - (Urteil 2018-07-18)

Der dafür maßgebliche Richter, der mehrere Jahre jüngere Bruder Ferdinand Kirchhof, hätte sich den rechtswissenschaftlichen Irrtümern seines älteren Bruders Paul Kirchhof nicht anschließen dürfen? - In Internet-Forenbeiträgen zirkuliert dafür der indirekte Vorwurf: "das Bruderurteil".

Fundstellen für "Typisierung" im Urteil beispielsweise: - BVerfG 1 BvR 1675/16 -
- Man suche im Urteil „97“ (3 % Nichtzuschauer, also "typisierbar".)
- oder nach: **"typisier"**

BAK4.d1) Die eventuelle Verweigerung des Zuschauens

bei ARD, ZDF usw. entspricht dem Sinn des Grundrechts des Artikel 5 Grundgesetz.

Ausübung von Artikel 5 GG mit einer Zwangs-Rundfunkabgabe zu sanktionieren, dies verletzt das Grundrecht der empfangenden Informationsfreiheit.

Für durchschnittliche Nettoeinkommen sind rund 20 Euro im Monat eine durchaus spürbare Verminderung des Informationsbudgets. Die Zwangs-Absorption des Informationsbudgets für die Rundfunkabgabe beeinträchtigt für viele Millionen Haushalte die freie Wahl anderer Angebote, beispielsweise FAZ, WELT, BILD, SZ, SPIEGEL, NZZ, TICHY, JUNGE FREIHEIT, TAZ.

BAK4.d2) Das "Typisieren" des "ob" einer solchen Abgabe

ist also durchaus beeinträchtigend für des Grundrecht der Informationsfreiheit. Übrigens sind es weit mehr als nur 3 Prozent Nichtzuschauer. Nach Stand Anfang 2023 dürfte der Nichtzuschauer-Anteil bei etwa 35 Prozent liegen. Dann müsste selbst die im Urteil formulierte Sichtweise des Bundesverfassungsgerichts zur Befreiung führen: Durch "Wandlung der Rahmenbedingungen" sind es nicht mehr "wenige" (3 bis 10 %). Bis Alter 55 ist sogar die große Mehrheit von 85 % nicht mehr Zuschauer bei ARD, ZDF usw.

- Siehe Abschnitt PAM1.

BAK4.e) Die "Rundfunkfreiheit" des Art 5 Abs. 1 Grundgesetz ist ein Verbreitungsrecht.

Darüber hinaus Gehendes ist nicht deduzierbar: Es ist daraus kein Zwang zum Zuschauen oder zum Finanzieren und kein fiktiver Nutzen deduzierbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Entscheiden seit 2018 den Bürger verpflichtet, ARD, ZDF usw. zu bezahlen, gleichgültig, was diese liefern, also selbst bei realer Abweichung von ihrer gesetzlichen Neutralitätspflicht: Die Zahlungspflicht dafür sei hinzunehmen, weil etwaiges Tendenzielles die "Rundfunkfreiheit" darstelle.

"Tendenziell" liegt sicherlich vor: Siehe Abschnitt PAM2. und PAM9.

BVerfG 1 BvR 1675/16 und andere - (Urteil 2018-07-18)

BAK4.f) Hier hat das Bundesverfassungsgericht die Informationsfreiheit unzulässig auf den Kopf gestellt:

Artikel 5 Grundgesetz garantiere demnach nicht etwa die Freiheit des Bürgers, Information zu wählen,

sondern es gelte die Freiheit des Staates, dem Bürger mittelbar über ARD, ZDF usw. zu diktieren, was er zu wählen habe. Die totale Gleichschaltung von ARD, ZDF usw. mit den vorherrschenden inzwischen eingestandenen Staats-Irrtümern während der Corona-Krise zeigte die Totalitarismus-Gefahr, bedingt durch den Rundfunkabgabe-Entscheid des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2018. - Siehe Abschnitt ► UBKR4.

Der Widerspruch in sich beim Bundesverfassungsgericht ist eklatant: Es diktiert das Bundesverfassungsgericht zu Recht das Gebot der journalistischen politischen Neutralität als Grundlage der Rundfunkabgabe. Verweigert der Bürger die Rundfunkabgabe wegen des belegbaren Faktums der gravierenden Nicht-Neutralität, so diktiert eben dieses Gericht ihm, dass er eben dieses Recht auf Neutralität gar nicht habe: "Es wird gegessen, was auf den Bildschirm kommt!"

Richter verzweifeln zuweilen an den Bürgern; aber zuweilen verzweifeln auch die Bürger an den Richtern. Was das Bundesverfassungsgericht in Sachen Rundfunkabgabe seit 2018 vollzog, hat dem Vertrauen der Bürger in dies Gericht einen starken Sprung nach unten versetzt.

***BAS. Institutionelle Aspekte und Quellen / Rundfunkabgabe.**

***BAS1. Quellen für Dokumente und Rechtsfragen: Medienrecht, Medienwirtschaft, Medienabgabe.**

Dies ist eine noch recht zufällige Zusammenstellung. Es kann später ausweiten.

BAS1.a) Wie findet man beim Bundestag Fundstücke des Wissenschaftlichen Dienstes?

2 Beispiele: ARD: sehrgutachten.de/search?q=ARD

oder Rundfunkbeitrag: sehrgutachten.de/search?q=Rundfunkbeitrag

BAS1.b) Wie findet man bei Kommunen Fundstücke in Sachen Rundfunkabgabe?

(beispielsweise über Vollstreckungsmenge der Rundfunkabgabe)

[politik-bei-uns.de/ratsdokumente/suche?](https://politik-bei-uns.de/ratsdokumente/suche?text=Rundfunkbeitrag&fq=%7B%22region%22%3A%225a576c989a208649ee414e21%22%7D)

[text=Rundfunkbeitrag&fq=%7B%22region%22%3A%225a576c989a208649ee414e21%22%7D](https://politik-bei-uns.de/ratsdokumente/suche?text=Rundfunkbeitrag&fq=%7B%22region%22%3A%225a576c989a208649ee414e21%22%7D)

***BAS2. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags: Geringverdiener und Staatsferne.**

*NEU 2023-05 cv! (überarbeiter)

Hier recht zufällig ausgewählte Dokumente:

BAS2.a1) Muss die Rundfunkabgabe aus den Sozialkassen geleistet werden?

"Rundfunkbeitrag als Bestandteil staatlicher Sozialleistungen und Gebot der Staatsferne des Rundfunks"

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags - WD 10 – 3000 – 028/19 --- 10. Juli 2019

WD 10: Kultur, Medien und Sport

bundestag.de/resource/blob/656498/ffc404602068243c0702de6a434813b9/WD-10-028-19-pdf-data.pdf

Es geht um den Systemfehler, dass jeder Haushalt die gleiche "Rundfunkabgabe" zahlen soll: euphorisch irrend als "Beitrags"- "Gerechtigkeit" deklariert.

Beitragsunrecht allgemein: Siehe ► BBB1. bis ► BBT4. ► FNE. ► FSE.

"Beitrags"- "Gerechtigkeit" spezifischer hier: ► DMK4. ► PPF3.

BAS2.a2) Beihilfeempfänger sind weitgehend befreit. Hierdurch vermindert sich der Geldeingang der Sender. Ist das ein rechtlicher Fehler?

Dies wird dadurch kompensiert, dass alle anderen etwas mehr zahlen müssen als es rein rechnerisch sein würde. Die Frage ist, ob die Sozialkassen nicht verpflichtet seien, die Rundfunkabgabe durch Geldüberweisung abzudecken. Es wäre immerhin in der Größenordnung von rund 800 Millionen Euro aus der Staatskasse an "ARD, ZDF etc.".

Als Folgewirkung könnte die Rundfunkabgabe um etwa zwei Euro gesenkt werden.

Das ist im Ergebnis keineswegs gleichwertig für die Bürger. Denn die Gelder der Sozialkassen wie auch die haushaltsmäßig verteilten Gelder, dies wird mehr von den höheren als von den niedrigen Einkommen finanziert. Die Erstattung aus den Sozialkassen wäre also "sozial gerechter".

**BAS2.a3) An diesem Gutachten interessiert etwas anderes mehr als das Vorstehende:
Nämlich das Befreiungsrecht bezüglich des Existenzminimums.**

Im Gutachten Abschnitt 2, Absatz 1: "Den Gewährleistungen des Grundrechts der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), des Sozialstaatsgebots (Art. 20 Abs. 1 GG) und des Grundrechts auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG lässt sich für jedermann ein Anspruch auf ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben entnehmen, das sich in der Möglichkeit des Rundfunkempfangs verwirklicht."

Die verdeckte "Heiligsprechung" von ARD, ZDF usw.: Eine "Pflichtübung"? Die Zahlungspflicht der Rundfunkabgabe ein "Gnadenerweis", weil anders eine Teilhabe nicht möglich wäre? Kostenfreies über das Internet ist mit dieser Heiligkeit nicht vergleichbar, sondern unterwertig? - Diese Argumentationsweise ist nötig, um die Zahlungspflicht aus den Sozialkassen zu untermauern.

Im übrigen aber: Hier wird demnach das Geringverdiener-Anrecht auf Befreiung von der Rundfunkabgabe eindeutig korreliert mit Artikel 1 Grundgesetz. Dieser Grundsatz wird in diesem Kontext in seiner Überordnung und **Unmittelbarkeit**: anerkannt.

Also darf die Härtefallprüfung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV für Geringverdiener nicht mit Auflagen ("Bescheidpflicht") verbunden werden:: Eine Zweckerfindung von ARD-Juristen? Über deren Texte im "Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentar" manipulativ zur "herrschenden Rechtsprechung" transformiert?

"Man höre die andere Seite vor abschließender Meinungsbildung."

BAS2.a4) Würde die Rundfunkabgabe zukünftig zu Lasten der Beihilfekassen gehen, so müssten diese nach dem Prinzip der Gleichbehandlung diese Zahlungen auch für die "gewollt beihilfenfrei" lebenden Geringverdiener leisten.

Diesem wäre dann also eine autonome Prüfung der Befreiung von der Rundfunkabgabe zu ermöglichen. Die Ausfälle der ARD-Anstalten beim Inkasso können allerdings nicht durch die Träger der Beihilfen-Auszahlung den ARD-Anstalten erstattet werden; denn diese zu Begünstigende stellen dort ja keine Anträge.

Die finanzielle Summe der entsprechenden Befreiungen in einem Bundesland wäre dann in Unmittelbarkeit aus dem staatlichen Sozialhaushalt dieses Bundeslandes der jeweils betroffenen ARD-Landesanstalt zu zahlen. Auf die Frage, ob der Bund hierzu einen Beitrag zu leisten habe, soll hier nicht eingegangen werden. Da die Rundfunkabgabe durch Landesrecht im Landesermessen auferlegt wird, ist es Länderaufgabe, den Schutz des Existenzminimums zu gewährleisten.

BAS2.a5) Die rückwirkende Erstattung des Falschinkassos bei "Würdeverdienern" (beihilfenfreie Geringverdiener) wäre demnach aus den Landeshaushalten den Sendern zu erstatten.

Damit wären die Sender auch im Fall von nur maßvoller Überschuldung nicht im "eklatanten Abwicklungsbedarf": Die Rückzahlung aus dem Falschinkasso (2013...2023, geschätzt auf 8 Milliarden Euro) wäre durchlaufender Posten und wäre in etwa zeitgleich aus den Landeshaushalten zu erstatten.

BAS2.b1) Die Staatsferne - aus bundesrechtlicher Sicht.

Nochmals sei verlinkt: "Rundfunkbeitrag als Bestandteil staatlicher Sozialleistungen und Gebot der Staatsferne des Rundfunks" --- Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags - WD 10 Kultur, Medien und Sport – 3000 – 028/19 --- 10. Juli 2019´

bundestag.de/resource/blob/656498/ffc404602068243c0702de6a434813b9/WD-10-028-19-pdf-data.pdf

BAS2.b2) Die Staatsferne - aus bundesrechtlicher Sicht.

Dies ist ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt: Laut diesem Dokument auf bundesrechtlicher Ebene ist dem Staat jeder Einfluss auf die Rundfunkprogramme untersagt. - Was gibt es insoweit ansonsten vom Bundestag? - Hier einmal ohne Details Beispiele gelistet:

BAS2.b3) Staatsferne im Rahmen der Rundfunk- und Pressefreiheit

bundestag.de/resource/blob/491782/8c8d23b7383f3c5ba6c7471081e9538/wd-10-056-16-pdf-data.pdf
... und laut nachstehendem Dokument fallen nicht-linear übertragene Medieninhalte, beispielsweise via Facebook oder Twitter, aus dem Rundfunkbegriff heraus; denn Telemedien sind kein Rundfunk. - Da geht es also um den Nachweis des Rechts zur "Nicht-Staatsferne"?
"Die rechtliche Qualität medialer Auftritte der Bundesregierung mit Blick auf den Rundfunkstaatsvertrag."

bundestag.de/resource/blob/656502/b61bab8c0d6c5e3f3e451537cd3012d5/WD-10-035-19-pdf-data.pdf

BAS2.c1) "Wie 'gut informierte Kreise' berichten, seien Juristen in der Lage, für jedes beliebige gewünschte Ergebnis die Beweiskraft aus Gesetz und Rechtsprechung zu deduzieren und dass es kein anderes Ergebnis geben könne."

Das gilt dann aber auch für die Juristen, die bezahlt werden, jeweils genau das Gegenteil zu beweisen? - Die philosophische Frage, ob absolute Rechtswahrheit eine Illusion sei, wird hier nicht zum Thema gemacht.

BAS2.c2) Man müsste bezüglich Staatsnähe nun sehr ausführlich viele Gesichtspunkte gegenüberstellen. Auch wäre zu erwähnen, dass wesentliche Summern von politiknahen Bundes- und Landesbehörden an Journalisten von ARD, ZDF usw. für erbrachte Kommunikationsleistungen gezahlt wurden. Dies war Anfang 2023 durch hierbei nicht erwähnte Kollegen der privaten Medien zum medialen Thema gemacht worden.

Es wurde für das Geld meist angemessen Arbeit geleistet. Also wäre es nicht "Journalisten-Bestechung" (Korruption). Aber was ist es dann?

Man wird generell netzwerkende Bevorzugungen, ferner berufstypische Illusionennähe vieler Journalisten, nie verhindern können. Politik und Medien, beides ist Menschenwerk. Dies soll hier nicht näher behandelt werden.

- Beweis des Nicht-Neutralität von ARD, ZDF usw.: Siehe Abschnitt ► PAM.

Der Fehler ist in erster Linie der Zwangscharakter der Rundfunkabgabe für Nichtzuschauer. Viele andere Fehlentwicklungen sind nur Folgewirkung hiervon.

***BAS3. Inkasso der Rundfunkabgabe / Interner Einblick: : Statistik: "Juristen", "Fallzahlen" ("Beitrags"- "Service" Köln)**

BAS3.a) Aus einem Stellenangebot wissen wir:

Dieser ja zeitgebundene Text ist nicht mehr im Internet. Er war abrufbar unter:
[rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragservice/jobs_und_karriere/
stellenangebot___volljurist_w_m_d_fuer_unsere_widerspruchsbearbeitung/index_ger.html](http://rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragservice/jobs_und_karriere/stellenangebot___volljurist_w_m_d_fuer_unsere_widerspruchsbearbeitung/index_ger.html)

Auszug: "Stellenangebot - Volljurist (w/m/d) für unsere Widerspruchsbearbeitung - 01.10.2020 befristet auf 2 Jahre"

"[...] Bis zu 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen an modernsten, ergonomischen Arbeitsplätzen ca. 46,1 Millionen Beitragskonten und werden dabei von einem der leistungsfähigsten Rechenzentren Europas unterstützt. Und das seit 1976."

"[...] Wir sind ein modernes und dynamisches Unternehmen [...] Wir suchen einen Volljuristen (w/m/d) für unsere Widerspruchsbearbeitung - 01.10.2020 befristet auf 2 Jahre -"

"[...] Bei uns erwarten Sie: Herausfordernde Aufgaben sowie eine attraktive Vergütung. Flexible Arbeitszeitmodelle schaffen eine perfekte Basis für die Balance zwischen Beruf und Privatleben. Zudem fördern wir mit gezielten Weiterbildungsmaßnahmen Ihre berufliche Entwicklung."

"[...] Die Widerspruchsbearbeitung gliedert sich mit insgesamt 50 Mitarbeitenden in 3 einzelne Bereiche, die für die Bearbeitung von rund 20.000 Widerspruchsverfahren zuständig sind. Die Widerspruchsbearbeitung erfolgt anhand elektronischer Akten, die in unserer hauseigenen Software verwaltet werden. Durch umfassende Schulungsmaßnahmen werden Sie auf die Bearbeitung der einzelnen Fälle sowie im Umgang mit unserer Software qualifiziert."

BAS3.b) "[...] Ihre Aufgaben: Eigenverantwortliche und selbstständige Prüfung und Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten mit folgenden Schwerpunkten:

Widersprüche auf Beitrags-, Freistellungs- und Befreiungsbescheide - Selbstständige Bearbeitung weiterer herausfordernder Geschäftsvorfälle zum Rundfunkbeitrag
Weiterhin analysieren und bearbeiten Sie die komplexen Verwaltungsvorgänge überwiegend im EDV-Fachprogramm und anhand elektronischer Akten

Ihr Profil: Abgeschlossenes Fachhochschulstudium

der Fachrichtung Rechtswissenschaften oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung. Der Abschluss des 2. juristischen Staatsexamens ist wünschenswert

BAS3.c) Sehr gute Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts, insbesondere des Verwaltungsverfahrensrechts

Erfahrungen in der individuellen und selbstständigen Bearbeitung von Widersprüchen
Sicherheit beim Erstellen von rechtlich einwandfreien Widerspruchsbescheiden
Sorgfältige, aber trotzdem zügige Arbeitsweise - Eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten - Ausgeprägte analytische Fähigkeiten

"[...] senden Sie uns bitte Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Ihrer Gehaltsvorstellung [...] personal@beitragservice.de [...]. Die befristete Vollzeitstelle ist zum 01.10.2020 zu besetzen."

BAS3.d) Statistik: Halten wir fest:

- Rund 20 000 Widerspruchsverfahren. - 50 Bearbeiter - demnach: einer pro ~400 Fälle. Würden die Bürger mehr komplizierte Widersprüche einreichen, so wäre das System nicht mehr steuerbar: Wo Bearbeitungsrückstand, da kein Vollstreckungsrecht.

***BAS4. Dürfen nur Finanzbehörden die Rundfunkabgabe verwalten?**

Unzulässig wäre im Fall dieser rechtlichen Deutung das Inkasso und die Inkssoverwaltung durch die ARD-Anstalten, ebenso durch deren Verwaltungsstelle, den doppelt falsch benannten "Beitrags"- "Service" in Köln.

*NEU 2022-10-20 cv! - überarbeitet 2023-05 -

BAS4.a1) Das Prinzip der öffentlich-rechtlichen Finanzverwaltung ist die Zweiteilung: Einerseits Inkasso und Zuteilung, andererseits Verwendung.

Beispiel: Das Finanzministerium und die Finanzämter kümmern sich um die Finanzsachen. Die einzelnen Fachministerien bekommen Geld zugeteilt und verwalten es.

BAS4.a2) Anders ist es, sofern eine unternehmensmäßige Struktur des öffentlichen Rechts für die Leistungen der Nutzer von diesen Zahlungen erhebt.

Beispiele: Industrie- und Handelskammern, Schwimmbäder, öffentlicher Nahverkehr, GKV gesetzliche Krankenkassen. Das ausschlaggebende Element für das Eigeninkasso ist, dass es Einzahlung für die Gegenleistung von Nutzung ist.

BAS4.b) Beiläufig als Institutionen-Mangel zu erwähnen: Die Juristen-Erfindung der "Möglichkeit der Nutzung" als Auslöser der Zahlungspflicht der Nichtzuschauer für ARD, ZDF usw.

BAS4.b1) Die Rundfunkabgabe ist unabhängig von einer Nutzung von Gegenleistung zu zahlen. Wenn kluge Juristen bis hin zum Bundesverfassungsgericht (18. Juli 2018) behaupten, das wäre für die "Möglichkeit" der Nutzung? - Demnach: Vor einem Bordell werden nun von den Vorbeigehenden*innen jedes mal 50 Euro kassiert für die "Möglichkeit" der Nutzung? Die Bürger fragen sich: Halten Vertreter des Juristenstands uns gelegentlich für derart einfältig, uns, "das einfache Volk", dass Juristen vollen Ernstes diese Unlogik als juristische Logik verkünden? Erwarten Juristen, dass die Bürger derart unkundig sind, andächtig in Anerkennung dieser "Wahrheit ex cathedra" einzutreten?

BAS4.b2) Wie leider oft, der Juristenstand hat ein Problem mit sich selbst, nämlich das der Ferne von der Wertschöpfungskette durch Arbeit, also Abgehobenheit vom realen Geschehen der Wirtschaft und der modern ausgebildeten Bürger. Das bewirkt für Juristen eine Gefahr der Selbstüberschätzung. Nicht bis zum Stadium von Hybris, aber oft immerhin unausgewogen.

Es ist gewollt und bis zu einem gewissen Grad unvermeidlich und sinnvoll: Die rechtssystemische Funktion der Schaffung von "Rechtsfrieden" erfordert eine - leider nie perfektionierbare - Illusion von "Gerechtigkeits-Sprechung". Doch das ist vernunftgemäß zu begrenzen.

BAS4.b3) Die Probleme der Rundfunkabgabe und der Medienpolitik sind bedingt durch ein kollektives Versagen des Juristenstandes für das Finden von Recht, weil politische Kreise es so wollten und zu viele Juristen es kollektiv nicht verweigerten.

Die vorstehenden und nachstehenden Textabschnitte wollen zeigen, wie dies in der Sicht der Relativierbarkeit von Gerechtigkeit seitens vieler des Juristenstandes verankert ist.

BAS4.c) In Abschnitt BAB. wurde gezeigt: Die Rundfunkabgabe ist eine Steuer im Sinn der für Definitorisches zuständigen Finanzwissenschaften:

Eben gerade deshalb, weil sie nicht an Nutzung gekoppelt ist, also kein "opt-out" erlaubt. Damit aber darf keine Deckungsgleichheit bestehen zwischen Inkassostelle und Verwendungsstelle, könnte als Meinung vertreten werden. Argumentative Grundlage dafür wäre:

BAS4.d) Die Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeit von ARD-Inkasso und Kölner

"Beitrags"- "Service": (letzterer doppelt fehlerhaft so genannt)

Grundgesetz Art 108 - https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_108.html

"(1) [...] Verbrauchsteuern [...] Kraftfahrzeugsteuer [...] werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. [...]"

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. [...]"

Die Befugnisse der Länder: § 108 Abs 4 Grundgesetz:

"(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, [...]"

Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden. [...]"

BAS4.e) Ein Konstrukt wie das ARD-Inkasso oder wie der Kölner "Beitrags"- "Service" kommt bei dieser maßgeblichen Kompetenzengrenzen-Definition nicht vor.

Dies Inkasso-Konstrukt der Rundfunkabgabe könnte demnach als "ohne verfassungsrechtliche Grundlage" behauptet werden, also als unzulässig. Es würde sich demnach um zwei verschiedene Unzulässigkeiten handeln:

(1) Unzulässigkeit einer derartigen "Mediensteuer": ► BAB.. bis ► BAK.

(2) Hier wurde soeben zusätzlich gezeigt, dass auch die Inkassofunktion und Inkassokonzeption als mit der verfassungsrechtlichen Ordnung unvereinbar angesehen werden könnte.

Man höre immer die andere Seite vor abschließender Meinungsbildung.

BAS4.f) Die Rechtsfolge der unzulässigen Konstruktion wäre: Die Rechtsprechung darf dem Inkasso keine Vollstreckbarkeit verleihen.

Ein Inkasso, dem es an Rechtsgrundlage fehlt, darf nicht mit Staatshilfe vollstreckbar gemacht werden und über Amtshilfe konkretisiert werden. Bei dieser Sichtweise wären die Sendeanstalten für ihre Finanzierung reduziert auf Rechtsgrundlagen des Bürgerlichen Rechts: Sie müssen privatrechtliche Zahlungsvereinbarungen mit den Bürgern treffen, beispielsweise Abonnements auf freiwilliger Basis. Der status-quo-Aspekt: Von Nutzern bislang geleistete Zahlungen könnten nach den zivilrechtlichen Regeln der "Bereicherung" als nicht rückforderbar eingestuft werden.

Damit läge im übrigen ein Fehlen der Rechtsgrundlage der Inkassofunktion vor, dies gegenüber Nichtzuschauern wie auch bezüglich der Betriebsstättenabgabe. Des weiteren dürfen die "öffentlich-rechtlichen Anstalten" nicht die kopfsteuerartigen Beträge von Geringverdienern auf dem Zwangsweg erheben. Denn diese, laut Grundgesetz Anstalten des "öffentlichen Rechts" sind dem Artikel 1 Grundgesetz verpflichtet. Zu dessen Auslegung rechnet der Schutz des Existenzminimums.

BAS4.g1) Durch spezifisches Landesrecht kann die Rechtslage noch komplexer werden.

Landesverfassungsbeschwerde in Brandenburg VfGBbg 44/21 :

Hierin wird geltend gemacht: Das Ausführungsgesetz zum Fünfzehnten

Rundfunkänderungsstaatsvertrag sei nichtig, weil es eine Änderung des Inhaltes der Verfassung ermögliche oder bewirke, ohne die hierfür an sich notwendige Mehrheit im Landesparlament erzielt zu haben.

BAS4.g2) So heißt es in Art. 96 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg:

<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792#96> :

"Die Aufgaben der Verwaltung werden durch Beamtinnen und Beamte und Verwaltungsangehörige wahrgenommen ..."

Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zum Grundgesetz Art. 33 Abs. 4: "Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen..."

BAS4.g3) In Brandenburg ist Abgabensinkasso also stets - demnach nicht nur "in der Regel" - zwingend Aufgabe des öffentlichen Dienstes. Die nach dem Grundgesetz geltenden Ausnahmen sind in Brandenburg unzulässig.

Anmerkung: Berichtet wurde: In Brandenburg sei zudem noch in der Diskussion, die Erhebung den Finanzämtern zu übertragen.

Die Tarifverträge der "staatsfernen" Sender, für Brandenburg der RBB, Berlin, werden ausdrücklich von denen des staatlichen öffentlichen Dienstes abgekoppelt, da es sich um einen solchen nicht handele. Das mag Grund haben: Eine Besserstellung um etwa 30 Prozent gegenüber dem öffentlichen Dienst wurde gelegentlich behauptet. Die RBB-Mitarbeiter können also eher nicht als "Verwaltungsangehörige" im Sinn der brandenburgischen Verfassung interpretiert werden.

BAS4.g3) Die Einheitlichkeit der Staatsverträge führt demnach nicht zwingend zu einer bundesweit einheitlichen Rechtslage für das Rundfunkabgabe-Inkasso.

Eine weitergehende Analyse dieser Rechtsfragen soll hier gegenwärtig nicht erfolgen. Zu zeigen war nur: Analysen bezüglich ARD, ZDF usw. müssen immer auch landesrechtliche Abweichungen der Rechtslage berücksichtigen. Die Landesverfassungen sind keineswegs einheitlich.

- Siehe die Grundrechte-Synopsis in "Rechtsrahmen Medienfreiheit" Abs. ► AD4.

***BAS5. Dürfen ARD-Medienunternehmen eine Vollstreckungsbehörde sein?**

2 Grenzgebiete: In NRW wird der WDR zur "Vollstreckungsbehörde". In Berlin betätigte sich das Verwaltungsgericht als Vollstreckungs-Amtshilfe.

*NEU 2022-10-20 cv! - überarbeitet 2023-05 -

BAS5.a1) Vorbemerkung: Die nachstehenden Ausführungen sind nicht ausreichend für Erfassung der maßgeblichen Gesichtspunkte. Sehr viel ausführlicher und sehr viel vertiefter argumentierend:

- <https://gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,36609>

Die dortigen vielen Beiträge sind unbedingt lesenswert, um alle Aspekte zu berücksichtigen. Das Maximum an Analyse der Rechtsfehler ist dort verfügbar. Die Anfechtbarkeiten wurden wegen der Rundfunkabgabe-Ablehnung in NRW intensivst ausgetragen.

BAS5.a1) Das bringt die menschliche Genetik: Kurz vor dem Scheitern wächst der Wille zur Grenzenüberschreitung.

Das gilt beispielsweise für die Inkassobemühungen.

Laut Bundesverfassungsgerichts-Urteil aus 2018 ist die Rundfunkabgabe das Entgelt für eine "Möglichkeit" der Nutzung. Das gilt als nicht absurd, weil es juristisch erfahrene Richter des Bundesverfassungsgerichts zur geltenden Rechtslage erklärt haben und über § 31 BVerfGG alle öffentliche Gewalt hieran binden:

- BVerfG 1 BvR 1675/16 und andere - (Urteil 2018-07-18)

In den angeblich nur wenigen Ausnahmen der Nichtzuschauer sei es für den "Nutzen in Form der 'Möglichkeit' der Nutzung". Juristengeist ist erfinderisch? Es gibt da immer eine deduktorische Brücke zum vorher fixierten Wunschergebnis? - Mehr dazu: Siehe Abschnitt ► BAS4.

Die 9 ARD-Landesanstalten dürften die einzigen 9 Medienunternehmen des Planeten sein, die ein Abonnement-Entgelt für Mediennutzung darüber hinaus in Selbsttitulierung vollstreckbar erklären können. Näheres: Siehe Abschnitt ► UBFD.

BAS5.b) Originell war der RBB Berlin-Brandenburg im Jahr 2022: Vollstreckungs-Amtshilfe durch eine Verwaltungsrichterin.

Die Einzelrichterin deduzierte mit viel Rechtsprechung ihre Berechtigung der Amtshelferin für Vollstreckung. Das war für sie anscheinend derart ungewohnt, dass sie nicht einmal ein Bankkonto angab, auf das der Bürger zur Abwendung der Vollstreckung einzahlen könnte. Richtig, die Gerichtskasse war nicht darauf vorbereitet, an Stelle des RBB im Kontext Rundfunkabgabe zu kassieren.

Einschränkung: Die vollständige richtige verfahrensrechtliche Einordnung dieses Vorgangs ist dem Verfasser dieser Seiten allerdings nicht möglich. Vor abschließender Meinungsbildung müsste man die andere Seite hören.

BAS5.c) In Nordrhein-Westfalen wird der WDR zur Vollstreckungsbehörde.

Nach dem vorstehenden Beispiel ist die Bedenklichkeit der Grenzziehung für Medienunternehmen verdeutlicht worden. Nun wird kommentarlos die veränderte Rechtslage in NRW zitiert:

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2021 Nr. 84, 14.12.2021 S, 1345,,1408

Achte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung VwVG. Vom 1. Dez. 2021.

" Artikel 1 Die Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (GV. NRW. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

' 1. In § 1 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW“ die Wörter 'in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung' eingefügt.

[...] (3) Der Westdeutsche Rundfunk Köln nimmt die Aufgabe einer Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge sowie für ihm zustehende Forderungen der in § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW genannten Art wahr.“

Achte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung VwVG vom 1. Dezember 2021

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?

[anw_nr=6&vd_id=19995&vd_back=N1351&sg=0&menu=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19995&vd_back=N1351&sg=0&menu=0)

§ 25 Übergangsregelung für den Westdeutschen Rundfunk Köln [...]

"(2) Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ist § 3 Absatz 3 nur in nach Satz 2 näher zu bestimmenden Gerichtsbezirken der ordentlichen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Das für Justiz zuständige Ministerium bestimmt diese Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die weiteren Einzelheiten durch Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie der Staatskanzlei. Eine Anwendung auf alle Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit ab dem 1. Januar 2024 ist dabei anzustreben.“

Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

(Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000352

" § 3 (Fn 5) Besondere Vollstreckungsbehörden

(1) Die nachfolgend aufgeführten Stellen nehmen die Aufgabe der Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung der ihnen zustehenden Geldforderungen der in § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW genannten Art wahr: [...]

(3) Der Westdeutsche Rundfunk Köln nimmt die Aufgabe einer Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge sowie für ihm zustehende Forderungen der in § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW genannten Art wahr."

BAS5.d) Wie ist die Regelung in NRW zu deuten?

Eine entsprechende Analyse ist nicht Aufgabe dieser Seiten. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die formelle Rechtsgrundlage für die Rundfunkabgabe in NRW seit Jahren von Bürgern durch Rechtsstreite bestritten wird. Damit gibt es zwei von dortigen Bürgern übermittelte Erwägungen: (1) Entweder ist es eine zusätzliche Grenzüberschreitung in Sachen Vollstreckung. (2) Oder aber, es wird nur der bisherige Rechtsmangel aufgehoben.

Der Fall (2) wäre besonders interessant; denn dies könnte bedeuten, dass alle bisherige Rundfunkabgabe-Vollstreckung für den WDR unzulässig war. Dies würde ferner bedeuten, dass sämtliche diesbezüglichen Rechtsstreite - wohl ausnahmslos abgewiesen - eine 100-Prozent-Quote für richterliche Fehlurteile darstellen würden.

BAS5.d) Es ist auch am EU-Recht zu messen:

EuGH C-34/02 : Der Begriff "öffentliche Verwaltung" ist unionsweit vereinheitlicht wonach auch "öffentlich-rechtliche" Medien kein der Teil der "öffentlichen Verwaltung" sind und insofern über keine hoheitlichen Befugnisse verfügen können, so dass entsprechende Ermächtigung rechtlich nicht gestützt ist.

Ferner EuGH C-645/19 : EU-Generalanwalt: "Verwaltungsbehörden sind staatsnah". Die angeblich "staatsfernen" ARD, ZDF usw. können nicht zugleich als "Behörden" gelten. Es geht nur das eine oder das andere: Entweder sie gelten als "Staatsfunk" oder es besteht Unzulässigkeit der Sonderrechte für das "Abonnement"-Inkasso.

BAS5.e) Schlussfolgerung könnte sein: Die Abonnement-Gebühren für ARD, ZDF usw. müssen auf das zivile Recht umgestellt werden.

Einklagen und zivilrechtliche Vollstreckbarkeit würde dann einen vorherigen Abonnement-Vertrag erfordern. Die Meinung des Autors dieser Seiten:

Die Sonderrechte für ARD, ZDF usw. sind interpretierbar als ein Relikt der Rechtslage seit 1933 und sie überfordern in Sachen "Rechtsstaatlichkeit" diese Medienunternehmen seit Jahrzehnten.

Man könnte einen wesentlichen Konsumteil der Sender auf ein Verfahren umstellen, durch das nur die einzahlenden Abonnenten ein Vollprogramm haben. Die Nachrichtensendungen könnten als öffentlich-rechtliche Kernfunktion frei verfügbar bleiben. Das wäre als abgegolten anzusehen durch die diversen in der Auswirkung ja fortdauernde Privilegien dieser Sender.

Einforderbar wäre die Rückkehr zur Informationsfreiheit, wie sie insoweit zum letzten Mal 1932 bestand: Artikel 5 Grundgesetz, leider erst definiert und in Kraft getreten, als die staatsnahen Sender der Jahre seit 1946 bereits ein politisches Faktum geworden waren.

Anzumerken ist, dass aber selbst in der NS-Zeit nicht gewagt wurde, Rundfunkabgabe der staatsnahen Medien auch von Nicht-Nutzern zu verlangen, nämlich für die rein hypothetische "Möglichkeit" der Nutzung. Diese Genialität des nach Vernunftmaßstäben Undenkbaren ist eindeutig eine besondere Hochachtung rechtfertigende steigernde Leistung der ARD- und Bundesländer-Juristen, in Kraft getreten seit 2013.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***BAT. Gestaltungsoptionen für staatliche Medienförderung**

***BAT1. ist Reserve für Reformvorschläge**

der Diskussion seit Juli 2022. - bereits in Standard-E-Mails an Verteiler - seit Juli 2022.

***BAT2. Nicht individuelle Rundfunkabgabe, sondern Finanzierung aus dem Landeshaushalt?**

*NEU 2022-12-20 cv_ter

Der Vorschlag, ARD, ZDF usw. aus dem Landeshaushalt zu finanzieren:

Dies wird vorgeschlagen als beste Lösung und beim aktuellen verfassungsrechtlichen Rechtsrahmen als derzeit einzige zulässige Lösung. So Universitätsdozentin Dr. iur. Michelle Michel in ihrer Dissertation:

- https://kobra.uni-kassel.de/bitstream/handle/123456789/14112/kup_9783737610483.pdf

Auf die entsprechenden Zitate sei verwiesen: Siehe Abschnitt ► BAF3.

***BAT3. Die Rundfunkabgabe rechnet ohnehin zum Prüfungsauftrag beim Landeshaushalt.**

*NEU 2023-02-23 cv_ter

BAT3.a1) Vorab das Definitivische: "Sonderabgaben"?

Für einen schnellen ersten Einblick hilft wiederum Wikipedia:

- Nach Stand 2023-02: [https://de.wikipedia.org/wiki/Sonderabgabe_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Sonderabgabe_(Deutschland))

Der Oberbegriff "Abgaben" umfasst Steuern oder sonstige Abgaben.

Die sonstigen Abgaben umfassen als allgemeine Zahlungspflicht: Beiträge oder Gebühren oder Sonderabgaben.

BAT3.a2) Stellt man fest, dass die Rundfunkabgabe weder Beitrag noch Gebühr sein kann, so kommt nur noch als Auffang-Kategorie in Betracht: "Sonderabgabe".

Die verbale Bezeichnung Rundfunk-"Beitrag" im Gesetz ist unerheblich. Die Ausgestaltung bestimmt über die Kategorie. In der Ausgestaltung ist es weder "Beitrag" noch "Steuer". Also ist die Rundfunkabgabe (Oberbegriff "Abgabe") eine "Sonderabgabe".

BAT3.a3) Weitergehende Einkreisung: Die Rundfunkabgabe ist "verfassungswidrige Sonderabgabe".

Denn des weiteren Wikipedia zutreffend: "Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Reihe von Entscheidungen Geldleistungspflichten, die einem begrenzten Personenkreis im Hinblick auf vorgegebene besondere wirtschaftliche oder soziale Zusammenhänge gesetzlich auferlegt worden sind, nicht als steuerliche Abgaben oder Vorzugslasten, sondern als Sonderabgaben qualifiziert." Nichtzuschauer sind nicht enthalten im "begrenzten Personenkreis". Die Rundfunkabgabe ist eine Sonderabgabe, ist aber verfassungswidrig konzipiert: Es ist eine "verfassungswidrige Sonderabgabe".

BAT3.a4) Da man die Nichtzuschauer nicht zuverlässig ermitteln kann,

ist diese Verfassungswidrigkeit des aktuellen Direktinkassos nicht heilbar. Eine gesetzlich verankerte Kontrolle der realen Fernseher-Nutzung innerhalb der Wohnungen wäre technisch vielleicht auf die Dauer machbar, wäre aber als Eindringen in die Privatheit verfassungswidrig. Mangels Relevanz im Kontext dieser Seiten werden diese Gesichtspunkte hier nicht näher behandelt.

BAT3.a5) Eine eidesstattliche Versicherung "ich bin Nichtzuschauer"

wäre mangels Bedeutsamkeit der Sache vielleicht nicht mit strafrechtlicher Sanktion ausstattbar und also vielleicht ungeeignet.

Das listige Frankreich-Modell mit dem Ankreuzrecht "kein klassisches Fernsehgerät" im jährlichen Wohnsteuer-Formular aller Haushalte: Das geht in Deutschland nicht, weil hier die Grundsteuer von den Eigentümern erhoben wird, nicht von den Besitzern der Wohnungen. - in Frankreich übrigens auslaufend etwa 2022. Bis dahin war ein verkehrtes Ankreuzen als Steuerdelikt heftig sanktionsbedroht.

BAT3.b1) Die Rundfunkabgabe muss im Haushaltsplan des Landesparlaments erfasst

werden. Da die Rundfunkabgabe eine "Sonderabgabe" ist, zwar verfassungswidrig, aber jedenfalls Sonderabgabe, ergeben sich Konsequenzen:

Als Beispiel ein Zitat aus BVerfG 2 BvR 1561/12 u.a, 2014-01-28:

bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/01/rs20140128_2bvr156112.html

"RN.53 _c)_ Der Gesetzgeber sei seiner verfassungsrechtlich verankerten Pflicht zur haushaltsrechtlichen Dokumentation der Erhebung der Sonderabgabe nicht nachgekommen. Nach der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Übergangsfrist hätten alle nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltspläne die Informationen zur Erhebung der Sonderabgabe enthalten müssen."

BAT3.b2) Michel diesbezüglich:

https://kobra.uni-kassel.de/bitstream/handle/123456789/14112/kup_9783737610483.pdf

S. 128 ff.: "[...] Das Bundesverfassungsgericht ist in seiner jüngeren Rechtsprechung diesem Problem durch eine umfassende haushaltsrechtliche Informationspflicht aller erhobenen Sonderabgaben entgegen getreten.

Der Gesetzgeber ist dazu verpflichtet, sämtliche Sonderabgaben im Anhang zum Haushaltsplan vollständig zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss Informationen über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben des betreffenden Gesetzgebers enthalten sowie einen Aufschluss über das Verhältnis zu den Steuern geben."

BAT3.b3) Es wird vermutet, dass in keinem einzigen Bundesland dieser Ausweisungspflicht entsprochen wird. - Beispiel RBB: (Angaben nach Erinnerung - bei Bedarf zu verifizieren:)

Zwar sieht der Staatsvertrag Berlin-Brandenburg über den RBB eine jährliche Informationspflicht gegenüber den Landesparlamenten vor, dies inklusive Geschäftsbericht. Aber eine Bereitstellung von spezifischen Informationen über das Beitragsaufkommen für Übernahme in die Landeshaushaltspläne wird nicht erwähnt.

BAT3.c1) Von besonderer Brisanz ist hierbei das Geringverdiener-Falschinkasso.

Die Landesparlamente dürfen sich diesem Verstoß nicht anschließen. Die für den Haushaltsplan rechtlich Verantwortlichen müssten eine Ausweisung der Rückzahlungspflicht erzwingen. Folgewirkung wäre die Erwägung, dass die Haushaltsplanung die entsprechenden Rückstellungen für die Gegendeckung ausweisen müsste.

BAT3.c2) Des weiteren müsste die jährliche finanzielle Unterdeckung der Sender ausgewiesen werden.

Dies gilt besonders für die Sender, die aktuell bereits im Zustand der Überschuldung sind. Die betroffenen Sender sind zwar durchaus bekannt, sollen hier aber nicht genannt werden. Bis etwa 2025 könnte Überschuldung allerdings für fast alle ARD-Sender in Betracht kommen.

An sich müssten die Landeshaushalte dann Rückstellungen vorsehen. Dies könnte allerdings als unzulässige Kollision mit dem Prinzip der Staatsferne der Sender interpretiert werden: Es wäre ja eine ständige Gewährträger-Erklärung. Dieser Gesichtspunkt der nötigen Rückstellungen in den Haushaltsplänen ist rechtlich sehr bedeutsam. Mehr kann hierüber an dieser Stelle nicht gesagt werden, um Spekulatives in diesem Text zu vermeiden.

BAT3.d) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein wenig widersprüchlich zur Frage der Gewährträger-Haftung:

Wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Staatsferne der Sender dürfen die Bundesländer die Haftung nicht gesetzlich garantieren. So entschied das Bundesverfassungsgericht vor vielen Jahren mit Bundesrecht als Rechtsgrundlage.

Andererseits entschied das Bundesverfassungsgericht aber auch, in letzter Konsequenz hätten die Bundesländer einzutreten. Also gestaltete das Bundesverfassungsgericht als Richterrecht eine solche laut Bundesverfassungsgericht rechtlich unzulässige Gewährleistung? Fehlt es hier an Logik?

BAT3.e1) Welcher reale Ablauf könnte für das Finanzproblem der Sender

in Betracht kommen? - Zur Zeit kennt niemand den realen Ausgang für die Frage der Staatshaftung für die reale Schuldenanhäufung und bei einigen Sendern von ARD, ZDF usw. sogar Überschuldung in 100-Millionen-Euro-Größenordnung. Wenn die Landesparlamente von Gläubigern von überschuldeten und zugleich "staatsfernen" Sendern zum Einspringen gebeten werden: Die Abgeordneten könnten einfach antworten:

"Ihr seid so einfältig gewesen, auf Staatshaftung zu vertrauen. Dafür gab es nie ein Gesetz. Seht zu, wie ihr an euer Geld kommt."

BAT3.e2) Sofern die ARD-Gläubiger daraufhin auf eine 25 Jahre alte nicht ganz eindeutige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verweisen:

Wie gut sind dann die realen Aussichten, dass die Bundesländer begeistert beispielsweise mit insgesamt bundesweit 5 Milliarden Euro einspringen?

Zur Veranschaulichung: Das entspricht dem jährlichen Arbeitseinkommen einer Stadt von 250.000 Einwohnern. Die Anwälte der Gläubiger werden sich überzeugt erklären, dass man diesen Prozess gewinnen dürfte. Die Anwälte der Bundesländer werden sich überzeugt erklären, dass die Gläubiger gewinnen dürften.

Die Widersprüchlichkeit in den entsprechenden Entscheiden des Bundesverfassungsgerichts macht den richterlichen Entscheid gegenüber ARD-Gläubigern zu einer subjektiven richterlichen Ermessensabwägung. Wem werden die jeden Monat vom Bundesland bezahlten Richter dann wohl Recht geben, dem Bundesland oder den Gläubigern?

Da diese Frage im subjektiven Richterermessen ("rechtswissenschaftlich deduzierend") sowohl für den einen als auch für den anderen entschieden werden könnte, wofür steht die größere Wahrscheinlichkeit?

BAT3.f1) Immerhin haftet das Sendervermögen. Auch bei Überschuldung sind wesentliche für Gläubigerzugriff geeignete Aktiva in der Bilanz.

Zwar können die Sender nicht Insolvenz anmelden. Aber Gläubiger können Forderungen vollstrecken. Die Sendeanstalten dürften als Eigentümer der Immobilien eingetragen sein. Dies wäre allerdings noch zu verifizieren, weil es auch anders sein könnte.

Gläubiger können im einfachsten und zu vermutenden Fall in die Immobilien vollstrecken. Im Fall der Senderüberschuldung wäre Zwangsversteigerung die in Betracht kommende Konsequenz.

BAT3.f2) Gesetzt den Fall, ein Finanzinvestor kauft Gläubigerforderungen,

dies möglicherweise deutlich unterhalb des Nominalwerts. Sodann vollstreckt der Investor in die Immobilie der ARD-Anstalt und erwirbt diese in der Zwangsversteigerung im Rettungserwerb. Der Finanzinvestor könnte vom besonderen Räumungsanspruch des Erwerbers gegenüber dem Eigentümer Gebrauch machen. Der ARD-Sender muss ausziehen. Was dann?

Es soll hier nicht behandelt werden, wie realistisch dies Szenario ist,

zumal es von verschiedenen Faktoren der jeweiligen ARD-Anstalt abhängt. Es sollte nur gezeigt werden, dass die Landesregierungen und Landesparlamente durchaus sehr interessiert sein müssen, wie abgesichert die Finanzsituation der Sender ist.

Der Berliner RBB-Fall im Jahr 2022 hat gezeigt, dass die Gremien Verwaltungsrat und Rundfunkrat jedenfalls dort mit der Lenkungsaufgabe völlig überfordert waren. Zudem sind in Gremien die bereitwillig alles abnickenden Jasager die häufigste Mehrheit, wird oft behauptet:

- bz-berlin.de/berlin/charlottenburg-wilmersdorf/rbb-rundfunkrats-sitzung-geplatzt

Ob die Kontrolle bei den anderen Sendern ARD, ZDF usw. deutlich besser ist? Gilt wiederum eine alte Medizinerregel? "Es gibt keine Gesunden. Es gibt nur unzureichend Diagnostizierte.

BAT3.f3) Die immer neu als Kontrollinstanz erwähnten und erhofften

Landesrechnungshöfe haben nicht Auftrag und Zuständigkeit und Personal,

derart weitgehende Kontrollfunktionen ausreichend auszuführen. Die Landesregierungen haben zudem nur Rechtsaufsicht, "faktische Sachaufsicht" nur im zweiten Schritt, können also nicht ausreichend effizient und rasch eingreifen. Außerdem könnten die zuständigen Beamten der Medienaufsicht sehr zögern, sich durch eingreifende Maßnahmen gegen die politisch intensiv vernetzten Sender einem Laufbahnrisiko auszusetzen.

BAT3.f4) Müssten Landesparlamente im Fall der Überschuldung unter diesem

Gesichtspunkt einspringen? Dass der Ernst der Lage im vorstehenden Sinn gesehen

wird, dafür besteht kein überzeugender Anhaltspunkt. Die Frage der nötigen Rückstellungen schon jetzt in einigen Landeshaushalten stellt sich aber und dies nicht nur für Bundesländer Berlin und Brandenburg. Die Sender mögen gehen, die Lasten der Altersversorgung bleiben.

***BAT4. Die Rundfunkabgabe regional differenzieren!**

*NEU 2022-12-19 cv_ter

BAT4.a) Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch "gleich hohe" Rundfunkabgabe.

In mehreren Bundesländern ist die Rundfunkabgabe höher als im Bundesdurchschnitt. Höher ist sie beispielsweise in Sachsen-Anhalt und Thüringen; ferner außerhalb der Großstadt-Regionen in Sachsen und Brandenburg. Das hängt damit zusammen, dass der Euro dort mehr wert ist (nicht: "weniger"). - Der Geldwert ist nie eine Konstante, sondern differiert regional. Weniger abstrakt, aber anschaulicher für Laien ist der regionale Preisunterschied beispielsweise bei der Einheitsware "1 Tasse Kaffee im Café" oder bei den Miethöhen.

BAT4.b1) Der einheitliche Mindestlohn wie in Deutschland und in den meisten Ländern weltweit ist deshalb eine ökonomische Fehlkonstruktion. Nur wenige Staaten weltweit

differenzieren Mindestlöhne regional, obgleich dies eigentlich überall sein müsste. Zugrunde liegt ein ideologischer illusionärer Irrtum über das Gleichheitsprinzip. Dieser Politikfehler ist nicht banal, sondern verhindert viel Arbeitsplatzbildung gerade in schwächeren Wirtschaftsregionen. Das gilt sicherlich sehr ausgeprägt auch für Deutschland.

Die Theorie ist laienverständlich dargelegt in einem beziehbaren E-Book: Pe.Ro: "Selbststudium Wirtschaftswissen".

BAT4.b2) Für weitere Quellen mag man googeln: minimum wage regional difference

... erbringt beispielsweise: thirdway.org/memo/a-regional-minimum-wage

(Website im Februar 2023 zeitweise nicht erreichbar: Serverfehler.)

BAT4.c) Folgerichtig müsste die Rundfunkabgabe regional gestaffelt werden.

Also wird einsehbar, wieso die meisten Widerstände aus Regionen kommen, in denen die Rundfunkabgabe gefühlte 30 Euro statt 20 monatlich kostet, beispielsweise im überwiegenden Teil von Thüringen.

***BAT5. Sender-Überschuldung als Brandbeschleuniger**

*NEU 2022-12-23 cv_ter

BAT5.a1) Die Maßgeblichkeit der KEF für Zuweisung von Haushaltsmitteln ist in Zweifel zu ziehen. Hinter dem Konzept KEF steht die Illusion, dass eine "angemessene" maßvolle Finanzierung ermittelbar sei. Die Illusion der "Angemessenheit" ist häufiges Juristendenken. So aber funktionieren staatswirtschaftliche Unternehmen nicht.

Warum liegt deren für die Haushaltsdebatte angemeldeter Budget-Bedarf oftmals zwischen etwa 105 und 120 % des bisherigen Jahresvolumens? Richtig, damit wieder 100 % bewilligt werden. - Gerne verkünden dann die Pressemitteilungen die durch das Parlament leider erzwungenen "drakonischen Sparauflagen" ... das eingespielte Ritual für staatlich ernährte Sozialismus-Nicht-Unternehmen.

BAT5.a2) "Angemessene" Finanzbedarf derartiger Sender ist unmöglich ermittelbar;

denn bei Staatsunternehmen ist es reine Ermessenssache, wie viel das Verfassungsorgan "Landesparlament" zu geben gewillt ist, also als Volumen zu erlauben gewillt ist. Das ist die echte Budgethoheit der Parlamente, mit der sie den Wählerauftrag in "funktionierenden Staat" umsetzen.

BAT5.a3) Der resultierende Machtverlust der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

durch Schließung der dortigen KEF-Geschäftsstelle im Regierungsgebäude der Exekutive wäre ein Stück Wiederherstellung von Verfassungs-Konformität.

Artikel 20 Grundgesetz - das Demokratiegebot - und die Ewigkeitsgarantie des Föderalismus - Artikel 79 Abs. 3 - , damit ist schwer vereinbar, was seit etwa 1960 in Rheinland-Pfalz koordinierend praktiziert wurde: Die "Schwarzen" und die "Roten" waren dort im Zeitablauf wechselnd an der Macht, bezüglich Medieneinfluss als Könner vom gleichen Kaliber. Da der meiste Journalismus aber immer etwas ideelle illusionäre Schlagseite hat, ist das ideologiegeprägte Abdriften seit etwa 2000 viel ausgeprägter geworden bei ARD, ZDF usw.: - Siehe die Abschnitte ► PAM1 und ► PAM9.

BAT5.b1) Die Überschuldung der Sender spielt aus Juristensicht kaum eine Rolle.

ARD, ZDF usw. bekamen im Gründungsgesetz verbrieft: Ein Insolvenzverfahren ist unzulässig. Rein juristisch gesehen ist das klar: "Überschuldung ist kein Problem!"

Politisch gesehen aber ist Überschuldung das aktuelle Kernproblem.

Beim Abnicken dieser Klausel hatte vermutlich kaum ein Parlamentarier sich vorstellen können, dass dieses dank KEF ausreichend "angemessen" finanzierte und ständig finanz-kontrollierte System sich in Größenordnungen von einigen 100 Millionen oder sogar einigen Milliarden Euro überschulden könnte oder würde. Noch bis etwa 2015 verfügten die Sender in der Summe über ein sattes Eigenkapital. In nicht überprüfter grober Schätzung war die Eigenkapitalsumme vermutlich oberhalb von 2 Milliarden Euro. Weitgehend generalisierte Überschuldung entstand und entsteht in den Jahren 2022 bis 2024. Das ist zum ersten Mal in der 100-jährigen Geschichte der "rund-funkenden" Medien seit 1923, Schwerpunkt Radio, dann Fernsehen.

- https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_des_H%C3%B6rfunks_in_Deutschland

BAT5.b2) Dies "rein juristisch gesehen zweitrangige" Problem ist bestimmend dafür,

ob die Frage der Senderfinanzierung sich überhaupt noch im jetzigen Sinn stellt. Die Sender könnten rasch in Zerschlagung enden statt eines jahrelangen Wandels. Die Bearbeitungs-Verweigerung der Landesverfassungsgerichte 2021-2022 hat beschleunigenden Effekt.

- Siehe die Abschnitte ► UBKR1. bis ► UBKR3.

Dass stattdessen etwas völlig anderes vielleicht retten könnte, nämlich, dass ein Rollenwandel des Systems in Betracht gezogen werden könnte, dies sei wiederum angemerkt. Reale Aussichten hierfür sind zur Zeit nicht erkennbar.

BAT5.c) Das Falschkasso bei den Geringverdienern

und die Frage der Nichtverjährung der Rückzahlungspflicht: Auch dies Dauerproblem könnte mit - je nach Sichtweise - bis zu rund 6 Milliarden Euro Rückstellungsbedarf dazu führen, dass die Finanzierungsfrage bald gegenstandslos ist wegen Zerschlagung von Sendern.

Wie beträchtlich ist "6 Milliarden Euro"? Es ist beispielsweise das Jahres-Arbeitseinkommen der Bürger einer Stadt mit 300.000 Einwohnern.

BAT5.d1) Hilft Jura statt Politik? - Würden Richter die Frage der Rundfunkabgabe dem Bundesverfassungsgericht vorlegen,

bleibt zu befürchten: Mit juristischen Kaskaden-Deduktionen würde möglicherweise belegt werden, dass alles so bleiben darf, wie es ist.

- Siehe die Abschnitte ► UBKR1. bis ► UBKR3.

BAT5.d2) Das rechtlich real Durchsetzbare ist der Hauptaspekt im Kontext der Rundfunkabgabe und folglich der Medienpolitik.

Beim Bundesverfassungsgericht in seiner gegenwärtigen personellen Besetzung würde eine entsprechende Eigenrevision der Rundfunkabgabe-Rechtsprechung vom 18. Juli 2018 vielleicht nicht leicht erreichbar sein. Die Landesverfassungsgerichte würden vielleicht überhaupt nicht bearbeiten, so hier die Vermutung nach der Erfahrung in den Jahren 2021 und 2022.

- Siehe für diese Befürchtung wiederum die Abschnitte ► UBKR1. bis ► UBKR3.

BVerfG 1 BvR 1675/16 und andere - (Urteil 2018-07-18)

Die Erörterung, ob bezüglich der Rundfunkabgabe nach Stand seit Sommer 2022 eine Pflicht der Richtervorlage in Betracht kommt oder Pflicht ist oder überflüssig ist, bleibe Kundigeren vorbehalten.

BAT5.d3) Eine Richtervorlage zum EuGH könnte den Knoten lösen, sofern rechtlich argumentierbar. Aber Landesverfassungsrichter und Richter der Verwaltungsgerichte dürften hierzu kaum Neigung haben. Denn darunter leiden würde die Kadenz der Erfolgspunkte der Aktenerledigung. Derartiges ausreichend fundiert zu formulieren kann 1 bis 2 Wochen Arbeitszeit erfordern.

Mit dieser Seite endet ein Kurzauszug

**aus dieser "Metastudie LIBRA" als Anlage für Verfahren im Mai 2023.
Damit fehlen die weiteren Abschnitte BAT6. ff über eine mögliche Fortentwicklung der
Sender mit einem Rollenwechsel im Internet-Zeitalter.**

Ob die privilegien- und erbhof-lastigen ARD, ZDF usw. überhaupt ausreichend wandlungsfähig sind für einen evolutiven Rollenwandel und wirklich Neues, ist zu bezweifeln. Demnach könnte das Faktum der allmählich wegfallendem Zuschauerschaft vielleicht nur mit einem Palliativ-Regime für die Sender beantwortet werden.

**Die Landeshaushalte müssten die Schlussbilanz deckeln, möglicherweise rund 300
Millionen bis über 1 Milliarde Euro je Bundesland und Problemvolumen des jeweiligen ARD-
Senders.**

Finanzierung aus dem Landeshaushalt?

*NEU 2022-12-23 cv_ter

BAT6.a) Dies dürfte die einzige zur Zeit zulässige Form sein.

Siehe Abschnitt ► BAF5. - siehe dort die Zitate aus den Seiten 403 bis 404 der Dissertation von Michelle Michel:

- https://kobra.uni-kassel.de/bitstream/handle/123456789/14112/kup_9783737610483.pdf

BAT6.b) Kommentar hierzu: Der nötige gesetzgeberische Prozess in Verbindung mit allen Aufgaben von Erörterung und Gestaltung dürfte etwa 3 Jahre dauern. Sind die Sender dann überhaupt noch da?

Jedenfalls nicht mehr so unangefochten wie in bisherigen Jahrzehnten. Und sofern sie noch da sind: Rund 3 Prozent zusätzliche Ausgabe der Landeshaushalte für diese Sender ARD, ZDF usw. wird den für den Haushalt Verantwortlichen der Landtage nicht gefallen? Die Schuldenbremse ist seit den Politik-Übertreibungen der Coronazeit zwar vernachlässigt worden. Dieser Aspekt wird aber wieder Gewicht gewinnen.

Die Auslagerung der Rundfunkabgabe als Individualinkasso - schätzungsweise 40 % ohne Nutzen-Gegenwert - hatte schon immer den Vorteil, den Staatshaushalt von dieser faktischen Mediensteuer freizuhalten und das Ausmaß von Zwangsabgaben zu tarnen.

BAT6.c) Historischer Kontext: Der aktuelle prinzipielle Konstruktionsfehler von staatsgewollter Bildungsfinanzierung durch Individualinkasso entstand historisch, als nur Privilegierte die gebührenpflichtigen ersten Gerätegenerationen bezahlen konnten. Es spielten die Grundrechte-Aspekte der Informationsfreiheit der Mehrheit keine Rolle, als die meisten den Fernseher nur in der Gastwirtschaft erlebten. Einst war es der Gastwirt, der die wenigen DM der damaligen "Rundfunkgebühr" aus der Firmenkasse abzweigte.

BAT6.d) "Lebenslanges Lernen" als aus dem Haushalt finanzierte Staatsaufgabe - so wie Kita, Schule und Universität - , dies ist nicht abwegig.

Die alte Idee der Volkshochschulen hatte generalisierte Breitenwirkung nie erreicht. Dies Konzept ist aber ein Beispiel von derartiger direkter Staatsfinanzierung. Das VHS-Konzept ist ferner hilfreich als Erwägung über die Zukunft der etwa 50.000 aus der Rundfunkabgabe finanzierten geeignet kündigungsfähigen Arbeitnehmer. Denn lineares Programm dürfte in den nächsten etwa 10 Jahren seine Zuschauer Mehrheit - reiferes höheres Alter - weitgehend verlieren - gemäß den unerbittlichen Regeln der Biologie.

BAT6.e) Die Möglichkeit eines Rollenwandels der Sender zu zukünftigen Verteilstellen von Subventionen in Bestenauslese für bildungsorientierte Medienangebote

wäre eine denkbare Lösung, ebenso für Unterstützung bei Vertrieb und bei Lizenzen- und Allmende-Gestaltung. Das wäre dann die "Volkshochschule des Internet-Zeitalters" und hätte dann viel bessere Rahmenbedingungen für Breitenwirkung.

Nach Stand Anfang 2023 bestehen allerdings keinerlei Anzeichen für eine Diskussion über eine derartige politisch und gesetzgeberisch anspruchsvolle Neuordnung.

BAT6.f) Rettung der Sender-Finanzprivilegien durch einfache Übertragung des jetzigen Halb-Oligopols von ARD, ZDF usw. ins Internet wäre unzulässig.

Hier besteht das ausschlaggebende Grundrechte-Problem der Senderzukunft und ist zu behandeln, bevor eine andere Finanzierungsform statt der Rundfunkabgabe definiert wird für Besitzstandswahrung der jahrzehntelang Privilegierten.

Denn diese gewaltige Finanzmasse im Internet entspräche rund den 20-fachen der mutmaßlichen zukünftigen Gesamteinnahme des Online-Journalismus der traditionellen Presseverlage. Das dürfte unvereinbar sein mit Artikel 5 Grundgesetz. Eine staatsfinanzierte Tätigkeit darf nicht einfach dank einer Finanzübermacht von jährlich rund 10 Milliarden Euro die freien Medien von insgesamt (!) rund 400 Millionen Euro marginalisieren zu kaum noch sichtbaren Randakteuren.

Medienprogramm-Aspekte der Senderfinanzierung.

BAT7.a) Die Finanzierung von ARD, ZDF usw. aus dem Staatshaushalt muss in Beziehung gesetzt werden zum Programmauftrag.

Dies dürfte die einzige zur Zeit zulässige Finanzierungsform sein:

Siehe Abschnitt ► BAF5. - siehe dort die Zitate aus den Seiten 403 bis 404 der Dissertation von Michelle Michel:

- https://kobra.uni-kassel.de/bitstream/handle/123456789/14112/kup_9783737610483.pdf

BAT7.b) Wird unterstellt, dass Vielfaltpflicht, Bildungsauftrag und staatsbürgerliche neutrale

Demokratieförderung, dass diese Auflagen gegenwärtig eine in etwa eingehaltene Realität sind? Das ist bei ARD, ZDF usw. aktuell nur sehr begrenzt eine Realität, zeigen Auswertungen aus teils durchaus neutralen und objektiven Quellen.

Siehe beispielsweise Abschnitt ► PAM2. und ► PAM9.

BAT7.c) Ist das Gebot der Staatsferne trotz eventueller Staatsfinanzierung realistisch

einhaltbar? Die staatsfernen Finanzierungsstrukturen des Eigeninkassos der Sender sind auch gemeint als Folgewirkung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:

Der Staat darf im Hinblick auf Artikel 5 Grundgesetz keinen wesentlichen Einfluss auf die Sender haben. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht vor diversen Jahren entschieden, dass ein Gesetz der Gewährträgerhaftung unzulässig ist.

Dann wäre eine noch direktere Form der Finanzierung aus dem Staatshaushalt erst recht als unzulässig einzustufen?

Allerdings ist der Autor dieser Zeilen zuversichtlich: Den obersten Juristen wird es an rechtswissenschaftlichen Deduktionen nie mangeln, zu beweisen, dass der jeweilige Medienpolitik-Wille konform sei mit Recht und Gerechtigkeit. Denn bei dem letztlich immer zu staatsnahen Rundfunk, entstanden zeitlich vor dem Entstehen des Bundesverfassungsgerichts, sodann zum letztlich staatsnahen Fernsehen geworden: Bei allem war und ist die unzulässige Staatsnähe und Parteiennähe gleichwohl eine ständige Gewohnheit.

BAT7.d) Die rechtswissenschaftliche Sichtweise:

Die Autorin Michelle Michel belegt vor allen Dingen die präzisen Gründe für die Unzulässigkeit der aktuellen Inkasso-Konstrukte. Dies ist in dieser Breite und rechtswissenschaftlichen Verankerung erstmals verfügbar.

Auf jeden Fall ist das Direktinkasso in jetziger Form demnach unzulässig. Was stattdessen kommen wird, ist noch nicht klar erkennbar. Gegen eine Finanzierung aus den Landeshaushalten ist viel Widerstand denkbar.

Aber jedenfalls ist eine bessere Grundlage geschaffen worden für alle Diskussion über: Medienökonomie, Medienzukunft, Internetübergang, ideologische Einseitigkeit. Der Ansatz der Staatsfinanzierung aus den Landeshaushalten könnte viele Probleme der Sender und der Politik lösen.

BAT7.e) Die Medienmarkt-Sichtweise:

Es ist den Sendern mit einer Neuregelung der Finanzierung wenig geholfen. Ihre Hauptprobleme kommen vom Markt der Internet-Zukunft. Ferner ist zu fragen, ob die Pflichtaufgabe der Vielfaltssicherung und politischen Neutralität gegenwärtig noch ausreichend gewahrt ist und ob sie in Zukunft ausreichend gewahrt werden kann.

wichtigste mitzudenkende Problem ist aber, dass diese Finanzmasse von fast 10 Milliarden Euro bei Umschichtung ins Internet den pluralen Online-Journalismus der klassischen Presseverlage marginalisieren würde. Dieser hätte insgesamt (!) nur rund 5 Prozent dieser Finanzmasse: Siehe oben BAT6.

Da dies unvereinbar ist mit Artikel 5 Grundgesetz und anderen Regeln, dürfte es letztlich nicht zustande kommen. Kommt keine bessere Idee, so kommt vermutlich eine schrittweise Zerschlagung von ARD, ZDF usw.

***BAT8. Sofortige Grundrechtebindung für ARD, ZDF usw.**

*NEU 2023-02-18 cv_ter

BAT8.a1) Öffentlich-rechtliche Unternehmen sind an die Grundrechte gebunden.

Die ausschlaggebende Frage ist: Dürfen ARD, ZDF usw. trotz der neuen Erkenntnisse aus "Der Rundfunkbeitrag eine Steuer?" noch 5 oder mehr Jahre lang trotzdem, also grundrechte-widrig, die Rundfunkabgabe kassieren? Denn bis die höchstrichterliche Rechtsprechung es bestätigt, muss mit 5 oder mehr Jahren gerechnet werden. Bis dahin werden die Anstalten wegen Zuschauerschwund sowieso nicht mehr im heutigen Sinn bestehen.

Darf das "Imperium" ARD, ZDF usw. die Sache einfach aussitzen, also den neuen klaren Wissensstand ignorieren? Die Antwort dürfte lauten: Es besteht sofortige Anwendungspflicht der Freistellung der Nichtzuschauer - was auch immer hieraus an Inkasso-Unordnung resultieren mag. Das ist der "kleine Unterschied" zwischen Privatwirtschaft und Staatswirtschaft.

BAT8.a2) Denn die Grundrechte binden nicht nur die Gesetzgebung und die Rechtsprechung, sondern auch die Anwendung. Die Unvereinbarkeit mit den Grundrechten der Zwangs-Rundfunkabgabe für Nichtzuschauer ist belegt:

- Siehe Abschnitte BAB. , endgültig unbestreitbar seit Anfang 2023 gemäß BAF. und BAK.

Also ist das entsprechende Inkasso der ARD-Anstalten sofort auszusetzen und nicht erst in 3 bis 8 Jahren nach zukünftiger neuer höchstrichterlicher Rechtsprechung im Sinn der neuen Rechtsnachweise ab Anfang 2023.

BAT8.b) Die Rechtsgrundlage in diesem Sinn:

BVerfG 2 BvR 470/08 - Öffentliche Unternehmen müssen die Grundrechte einhalten (2016-07-19)

"RN.26 (1) Art. 1 Abs. 3 GG ordnet die umfassende Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt an. Die Grundrechte gelten nicht nur für bestimmte Bereiche, Funktionen oder Handlungsformen staatlicher Aufgabenwahrnehmung, sondern binden die staatliche Gewalt umfassend und insgesamt (BVerfGE 128, 226 <244>).

Der Staat und andere Träger öffentlicher Gewalt können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zwar auch am Privatrechtsverkehr teilnehmen. Sie handeln dabei jedoch stets in Wahrnehmung ihres dem Gemeinwohl verpflichteten Auftrags (vgl. BVerfGE 128, 226 <244 f.>).

Ihre unmittelbare Bindung an die Grundrechte hängt daher weder von der Organisationsform ab, in der sie dem Bürger gegenüber treten, noch von der Handlungsform."

(Zitatende.)

BAT8.c) Also könnten Nichtzuschauer nach eigenverantwortlichem Abwägen jederzeit neue Anträge auf Befreiung stellen.

Ein vertretbarer Standpunkt ist: Die öffentlich-rechtlichen ARD-Stellen haben ihre gesetzliche Informationspflicht über die Rechtslage nicht mit der gesetzlich gebotenen Neutralität vorgenommen, sondern verzerrend beeinflusst.

- Nachweis: Siehe die Abschnitte PAM2. und PAM9.

Ein vertretbarer Standpunkt ist: Infolgedessen entfällt Verjährung für alles Inkasso seit 2013. Hingewiesen wird für die Rückzahlungspflicht auf den analogen Fall der zu hoch kassierten Semesterbeiträge der Universität Berlin. Nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit wurde rückwirkend erstattet ohne Verjährungseinwand, weil erzwungenes Falschinkasso:

Beschluss BVerfG 2 BvL 51/06 (2012-11-06)

Näheres: Siehe Abschnitt ► UBUB1.

Ein vertretbarer Standpunkt ist: Also kann die Rückforderung auf alles seit 2013 erstreckt werden. Zur Verminderung der Gerichtskosten sollte man dies verbinden mit einem Widerspruch gegen eine aktuelle Zahlungsaufforderung unterhalb der Mindestgrenze von 500 Euro für niedrigste Gerichtskosten. Diese geeignete neue Zahlungsaufforderung ist leicht erreichbar durch das Aussetzen von Zahlungen, verbunden mit einem Widerspruch gegen die Mahnung.

BAT8.d) Vorbehalt: Sehr rasch wird der Gegner nicht weichen.

Alles Vorstehende ist gekennzeichnet als "vertretbarer Standpunkt". Man rechne nicht mit freiwilliger Akzeptanz. Will man dann vielleicht auf die Mühen einer Klage verzichten, so kann man alle weitere Zahlung unter Vorbehalt leisten: Musterverfahren dürften anhängig sein und man hätte bei Erfolg eine erhöhte Aussicht auf Rückzahlung in eigener Sache für alles seit 2013 oder für alles seit der Erklärung "unter Vorbehalt".

BAT8.e) In Sachen Rundfunkabgabe gibt es keine Garantien.

Der Gegner ist mächtig. Er dominiert bezüglich der Rundfunkabgabe den "Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentar". Zudem mögen Richter einen friedlichen Dauerkontakt zu juristischen "Stammkunden". Das erleichtert die Wegerledigung von möglichst vielen Aktenpunkten pro Jahr - ein Laufbahn-Aspekt.

Die klagenden Bürger kommen und gehen; die Juristen der beklagten Stellen bleiben bestehen. Der Rechtslaie unterschätzt die Schwachstellen der Funktionsweise der Justiz. In Sachen Rundfunkabgabe empfinden viele es als "Justizskandal". Darf man es ihnen vorwerfen?

BAT8.e) Interessierte Bürger können das Gutachten der rechtlichen Beweisführung als E-Book beziehen:

- "Metastudie LIBRA", etwa 1100 Seiten, Format .pdf.

Empfehlenswerter Ausdruck wäre beispielsweise: Die Abschnitte ► BAB. bis ► BAT., insgesamt etwa 50 Seiten.

***BAUE. Verfassungswidrige Sozial.Quersubvention für Beihilfeempfänger.**

***BAUE1. Bereits moniert etwa 2010**

im Gutachten des früheren Verfassungsrichters Paul Kirchhof:

Die Freistellung der Beihilfenempfänger aus der Rundfunkabgabe ist aus den Sozialbudgets zu finanzieren.

BAUE1.a) Die Rundfunkabgabe ist demnach zu reduzieren um den Sozialtransfer-Anteil:

Die aktuelle Quer-Subventionierung der Empfänger von Beihilfen zum Einkommen ist zu beenden: Dies wird aktuell aus den Zahlungen anderer der Rundfunkabgabe gedeckt .Es muss stattdessen aus den Sozialhaushalten den finanziert werden. Auf die Analogie bei den Zuschüssen für öffentliche Verkehrsmittel sei hingewiesen.

BAUE1.b) Diese Verfassungswidrigkeit ist seit 2010 bekannt - und wurde nie beachtet.

Im maßgeblichen Gutachten des früheren Bundesverfassungsgerichts-Richters Paul Kirchhof, etwa 2010, war bereits aufgeführt, dass eine Belastung der anderen Bürger über die Rundfunkabgabe als verfassungswidrig einzustufen sei. So ist es.

BAUE1.c) Ein Jahrzehnt der Nichtbehebung dieses verfassungswidrigen Missstandes ist nicht besonders rühmlich

für die 16 für diese Fortdauer verantwortlichen Stellen der 16 Bundesländer.: Eine Rechtsaufsicht ohne Aufsicht, 16 Landesjustizministerien machten verfassungswidrige Gesetzgebungsvorlagen im bundesweiten Gleichschritt. Rund 10 Jahre Rechtsfehler-Duldung schafft keine Legitimation, es ein elftes Jahr fortzusetzen.

BAUE1.) Die Rundfunkabgabe würde sich um etwa 10 Prozent vermindern,

könnte also weiterhin unterhalb von 20 Euro monatlich für tatsächliche Zuschauer bleiben. Die Staatshaushalte würden nicht belastet werden. Die Sender haben ausreichen Rückbau-Bedarf für eine entsprechende Einbuße.

***BAUE2. Warum will "die Politik" dies nicht?**

Medienpolitik ist Sache der Bundesländer.

Diese wollen keinerlei Mitwirkung des Bundes. Die fachwissenschaftlichen Gremien auf Bundesebene hatten entscheiden, es handele sich bei der Rundfunkabgabe um eine Steuer. Dieser Konflikt hätte ausgetragen werden müssen, wenn der Bund für Mitwirkung einbezogen worden wäre . Da die Rundfunkabgabe in der Tat Steuer ist, wäre die Manipulation des Rechts dann vielleicht gescheitert.

Eine Quersubventionierung der Rundfunkabgabe um die Anteile der Freistellung der Beihilfeempfänger

dürfte in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegen, wird - ohne nähere Übereifung - vermutet. Vermutet wird folglich, dass es sich um eine "bewusst in Kauf genommene Verfassungswidrigkeit" handelte in der Erwartung, dass niemand sich darum kümmern würde.

Ein Jahrzehnt dauerte es bis Anfang 2024, dass konkret beantragt wird,

dies also vermutlich erstmals, diese Verfassungswidrigkeit aufzugeben.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

Landes-Verfassungsorgane: "Wandel der Rahmenbedingungen!"

Dieser Abschnitt sei dem Lügen-Theorem gewidmet:

Die rechtswidrige Verurteilung der Geringverdiener zur Rundfunkabgabe ins Existenzminimum hinein (Art. 1 GG - "unantastbar!"), wie gelang dies Unrecht? Durch die kooperative manipulative Erfindung einer nirgends im Gesetz stehenden "Bescheidpflicht", siehe die nächsten Seiten.

"Wir wissen, dass sie lügen. Sie wissen, dass sie lügen. Sie wissen, dass wir wissen, dass sie lügen. Trotzdem lügen sie weiter." (nicht Solschenizyn, sondern Admiral Arleigh Burke, 1963)

In / aus "Metastudie LIBRA" als Einleitung zu Abschnitt BBA1.)

Übersicht: Themenkreis "Befreiung, weil verfassungswidrig":

- ▶ BBA. bis ▶ BBN. Die Befreiungsrechte der Geringverdiener: BVerfG, BVerwG.
 - ▶ FNB. ▶ FNE. Die Befreiungsrechte der Nichtzuschauer. 30 bis 94% sind es.
 - ▶ FNE1. Der *Nichtzuschauer ist ohne " *Möglichkeit der *Nutzung".
 - ▶ FSB. ▶ FSD. Befreiungsantrag "Betriebsstättenabgabe": Textbeispiel.
 - ▶ FSE. Betriebsstätten: Zu befreien von 95 bis 100 % der Abgabe.
-

Übersicht: Themenkreis "ist Steuer, nicht Beitrag, weil...":

- ▶ BAB. Analyse: Ist Steuer, Gesetz nichtig: Nichtzuschauer-Falschinkasso.
 - ▶ FFH1. 32er Beirat Bundesfinanzminist.: Ist Steuer! Neuordnung ARD, ZDF!
 - ▶ FFF1. ~2016 *Statistische Bundesamt und EU: Rundfunkabgabe ist "Steuer".
 - ▶ FTE. "Medien"- "Steuer" - Tarnbezeichnung "Rundfunk"- "Beitrag".
 - ▶ PSF1. ▶ PSF2. Es ist "Medien"- "Steuer", nicht "Rundfunk"- "Beitrag".
 - ▶ UBUN. Streitschrift von Dr. Hennecke: "Steuer", nicht "Beitrag".
-

Übersicht: Themenkreis "ist verfassungswidrig, weil...":

- ▶ FFF2. 2013 *Wissensch. Dienst des Bundestags: Betr.-Abg. verfassungswidrig.
 - ▶ FFF3. ▶ FFF4. 2013, 2014 Verfassungswidrig. *Bölck *Geuer
 - ▶ FFF6. 2013 Unzulässig! Prof. *Degenhart ; *Jacobj u. *Kappe,
 - ▶ FFF7. 2016 Unzulässig: RA Dr. *Pagenkopf. Richter am BVerwG a.D.
 - ▶ FFF8. Prof. Paul *Kirchhof: Fehler beim Betriebsstätten-Beitrag?
-

***BAV1. Im Fall des Antrags eines Bürgers:**

(Sofern Landes-Verfassungsorgane den Fortfall von Rahmenbedingungen konkretisieren.)

BAV1.a1) Im Fall des Antrags eines Bürgers; .

an die Landesregierung, einzuleiten, den Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag von Rechtsmängeln zu bereinigen: Nämlich: Die Nichtzuschauer-Befreiung sei zu ermöglichen.

Die Landesverfassungsorgane verfügen über die Kompetenz, für Landesrecht dem Wandel der Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Äotere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden unerheblich, sofern diese noch auf der Annahme der erloschenen Rahmenbedingungen basieren.

Die Befolgungspflicht gemäß Artikel 31 könnte bei Bundesrecht eine Vorlage beim Bundesverfassungsgericht sinnvoll machen. Bei Landesrecht hat das Bundesverfassungsgericht nur auxiliär bearbeitet. Ab Wandel der Rahmenbedingungen verliert diese bei Landesrecht nur auxiliäre Rechtsprechung die Anwendungsgrundlage.

BAV1.a2) Denkbares Beispiel:

Denkbar wäre, dass das zuständige Ministerium einen entsprechend bedingten Gesetzesfehler nach Kenntnisnahme durch einen Bürgerantrag zur Behebung und Heilung veranlasst: Nämlich durch das Bewirken eines entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag an das Landesparlament,

BAV1.b1) War früherer Gesetzgebungsvorschlag fehlerhaft?

Die Frage könnte auch gestellt werden, etwa wann der Wandel der Rahmenbedingungen eintrat. War er auch in früheren Jahren 2010 bis 2018 so weit fortgeschritten, dass das Rundfunkabgaberecht auch jedes Jahr bereits mit der Realität unvereinbar war?

BAV1.b2) War die Rundfunkabgabe-Form ab 2013 schon damals unvereinbar mit dem damaligen Wandlungs-Status der Rahmenbedingungen?

An verschiedenen Stellen der "Metastudie LIBRA" werden Gründe in diesem Sinn vorgetragen: Die Landesjustizministerien hätten schon damals die Gesetzgebungsvorschläge nicht dem Landesparlament zuleiten dürfen: Wegen Verletzung des Grundrechts der Informationsfreiheit, weil auch damals schon das Internet unbegrenzte Qualitätsinformationen lieferte.

Aktuell - Stand 2023 und später - ist das Privilegierungs-Monopol von ARD, ZDF usw. nicht mehr konform zu den Rahmenbedingungen. Im Hinblick auf die Grundrechte von Informationsfreiheit wie auch Handlungsfreiheit bleiben dem Staat nur noch folgende Förderungsoptionen:

- Entweder Verteilung an alle Bewerber, also eine Bestenauslese.
- Oder überhaupt keine staatliche finanzielle Privilegierung für Medienanbieter.

BAV1.c) Bedeutung und Vorgeschichte des Irrtums über „Typisierung“:

Wie kam es zu diesem Irrtum? - Siehe die Abschnitte ► BAB. bis ► BAK.

Durchaus hatte Professor Dr. Paul Kirchhof den Gesichtspunkt "Typisierung" bereits in seinem Gutachten von etwa 2010 richtig oder unscharf oder irrig behandelt - . Diese Behandlung beruhte übrigens auf einem Entwurf eines vom WDR um 2010 eingerichteten Instituts an der Universität Köln.

Den Juristen der 16 Landesjustizministerien hätte der (vielleicht "gewollte"?) Irrtum auffallen können. Es gibt keinerlei verfassungsrechtliche Rechtspflicht, bei Landesrecht den Empfehlungen der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz zu folgen, sofern diese rechtsirrig sind.

Es gibt auch keine bundesweite Gleichschrittpflicht allgemein und insbesondere nicht bei Rechtsfehlern. Es besteht keinerlei vernünftiger Grund, dass alle 9 ARD-Sender im Landesrecht wortgleich geregelt werden. Erst recht besteht keinerlei vernünftiger Gleichschritt-Grund für einheitliches Medienrecht.

Ausgangsgrundlage: Die Zwangsbeitragspflicht der Nichtzuschauer ist ein nicht zulässiger Verstoß gegen das Grundrecht der Informationsfreiheit. Denn das nur begrenzte Budget der Normalverdiener für "Information" von etwa 20 Euro pro Monat wird dann absorbiert.

***BAV2. "Medien-Grundsteuer", nicht "Beitrag".**

BAV2.a) Die Rundfunkabgabe ist erkennbar eine "Medien-Grundsteuer", nicht "Beitrag".

Bei der seinerzeitigen Zuleitung des Gesetzgebungsvorschlags etwa 2011 hat das Justizministerium diesen in sich durchaus erkennbaren Rechtsirrtum den Abgeordneten zur Zustimmung nahegelegt:

BAV2.b) Es wurde verkannt, dass es sich nach der Erhebungsmethode um eine Realsteuer (Immobiliensteuer ähnlich der Grundsteuer) handelt. Diese Immobiliensteuer wird den jeweiligen Wohnraumbesitzenden abverlangt. Nachweis:

(1) Gutachten des Beirats beim Bundesfinanzministerium, diesbezüglich zitiert - in der Anlage "Metastudie LIBRA" Abschnitte BAB. bis BAK.

(2) Gutachten von Ministerialrat a.D. Dr. Hennecke, ...??, erwähnt a.a.O Abschnitt ???

(3) Rechtswissenschaftliche Analyse (~400 S.) der Universitätsdozentin Dr. Michelle Michel, - insoweit zitiert

in der Anlage "Metastudie LIBRA" Abschnitte ► BAJ. bis ► BAK.

BAV2.c) Zu (3) Publiziert Juli 2022, allgemein kommuniziert seit Dezember 2023, verfahrensmäßig ausgewertet seit 15. Mai 2023. Mit Schriftsätzen zugeleitet der Rechtsaufsicht und dem Intendanten des BR.

- Nachweise: Siehe Anlage ??? Abschnitt ► Seite 2. Siehe

BAV2.d) Erstmalige allgemein verständliche Darstellung in der Publikumspresse:

- 2023-??05?? faz ???

^ - durch Dr. iur. ???Zenthöfer, externer FAZ-Fachautor.

"Typisierung" als irriige Rechtsgrundlage für Rundfunkabgabe-Zwang gegenüber Nichtzuschauern.

***BAV3. Verfassungsbeschwerden mit entsprechender Argumentation**

BAV3.a) Verfassungsbeschwerden mit entsprechender Argumentation

AU3.n waren durch das Bundesverfassungsgericht ausgeschieden worden vor seinem Entscheid - BVerfG 1 BvR ... (2018--07-18) ???

BAV3.b) Eine Bindungswirkung des § 31 BVerfGG ist für die Bayerische Landesregierung nicht gegeben,

- da dieser Entscheid diese Gesichtspunkte nicht abdeckte

- sie erst im Sommer 2022 erstmals rechtswissenschaftlich verankert waren

- und erst seit Mai 2023 einer allgemeinen Erörterung zugeführt waren.

BAV3.c) Da dem Bundesverfassungsgericht am 18. Juli 2018 nach dem Ausscheiden der meisten Beschwerden

keine hierauf lautende Beschwerde für das Urteil vorlag, konnte es hierüber nicht zustimmend im Sinn der Beschwerdeführer entscheiden.

- also im Entscheid BVerfG ??? (2018-07-18)

***BAV4. Die allgemeine Bindungswirkung des § 31 BVerfGG**

BAV4.a) ... kann das prioritäre Verwerfungs-Monopol des Bayerischen Landesparlaments nicht aufheben.

Das gilt in logischer Konsequenz auch für die Landesregierung beim Unterbreiten eines Aufhebungsvorschlags.

BAV4.b) Allgemein zur Subsidiarität hatte das Bundesverfassungsgericht 1998

im Kontext Art. 111.a Abs. 2 Satz 1 BayVerf seine Entscheidbefugnis angemerkt:

"Für diese Fragen liegen die Voraussetzungen vor nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG.

- BVerfG Beschluss – 661/94 (1998-02-20) – Randnummer 51

- - siehe Anlage „2023-08-01“ – „Metastudie LIBRA“ – Abschnitt ► PWVM.7.e) ???

BAV4.x) § 31 BVerfGG entfaltet für das Parlament keine Bindungswirkung, da das Parlament nicht für die Anwendung dieser Rechtsnorm zuständig ist. ??? ???

Für die Aufhebung einer landesrechtlichen Rechtsnorm verfügt das Landesparlament über das "prioritäre Verwerfungs-Monopol" im Rahmen des an sich vorliegenden Verwerfungs-Tripols:

- :1. Landesparlament - 2. Landesverfassungsgericht - 3. Bundesverfassungsgericht.

Siehe Anlage "Rechtsrahmen Medienfreiheit" Abschnitt ► ???

BAV4.x) Ein Einwirkungsrecht - beispielsweise Verhinderung - seitens des Bundesverfassungsgerichts

ist für eine Aufhebung einer landesrechtlichen Rechtsnorm nicht gegeben. Dem steht das Prinzip der Subsidiarität entgegen: Die "Ewigkeits-Garantie" von Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. ??? GG

BAV4.x) Sobald eine Rechtsnorm durch das Landesparlament aufgehoben ist, ist sie inexistent

und kann - wenn überhaupt - nur noch durch das Landesparlament reaktiviert werden . Das Bundesverfassungsgericht kann Rechtsnormen nicht entstehen lassen. Es mag erfahrungsgemäß eine nötige gesetzgeberische Finalität auferlegen, muss den anderen beiden Verfassungsorganen aber aber den zum Zweck hinführenden Gesetzestext freistellen.

***BAV5. Wandel der Rahmenbedingungen**

BAV5.a) Eine Bindungswirkung des § 31 BVerfG fehlt auch deshalb, weil der Wandel der Rahmenbedingungen

dem damaligen Entscheid seiner Entscheidungsgrundlage entzogen hat.

Die in einer anderen Zeit sozialisierten Verfassungsrichter meinten, fühlten, dachten, urteilten aus ihrer "eigenen Lebenserfahrung", dass nahezu 100 % der Bürger die Zuschauer von ARD, ZDF usw. sind.

Man suche im Entscheid BVerfG 1 BvR ??? (2018-07-18) die Ziffer "97" (Prozent).

BAV5.b) Ob dies für den Einreichungszeitpunkt der Beschwerden von 2015...2016 noch galt,

muss nicht erörtert werden. Sicherlich gilt es nicht mehr 2023. In dieser Zeit hat sich die Zahl der NETFLIX-Abonnements in etwa verdreifacht. ???

ARD, ZDF usw. hatten einst nahezu 100 % des audiovisuellen Konsums bedient, heute nur noch knapp 20 %.

- Siehe Anlage "Metastudie LIBRA" Abschnitt ???

wollen aber ebenso viel Geld, als ob sie die 100 % immer noch bedienen würden.

Die rechtliche Bewertung hierfür lautet: Allein bereits der "Wandel der Rahmenbedingungen"

macht frühere Regelungen der "Rundfunkabgabe durch alle" heutzutage abwegig.

***BAV6. Hoheitsrechte der Länder-Autonomie**

BAV6.a) Der jeweilige landesrechtliche Gesetzgeber (beispielsweise in Bayern)

muss sicherlich die gewohnheitsrechtlich die Gesetzgebung koordinierende Staatskanzlei Rheinland-Pfalz hierüber nicht um Zustimmung befragen. ^

Die reale Funktionsweise dieser Koordination (nicht das Prinzip als solches) ist als verfassungswidrig belegt gemäß Beschreibung durch Herrn Professor Dr. Vesting im Aufsatz ???

Ein eventuelles Bestreben aus der Exekutive des Bundeslands Rheinland-Pfalz

auf hoheitsrechtliche und gesetzgeberische Entscheide in Bayern einzuwirken, muss als wirkungslos unbeachtet bleiben.

BAV6.b Besorgnis um das Ergebnis, eine Gefährdung der Finanzlage der jeweiligen Landes-ARD-Anstalt

(beispielsweise BR Bayerischen Rundfunks, ist nicht angebracht.

Die tatsächlichen Zuschauer sind durch einen durchaus beachtlichen Gegenwert "bereichert" für einen vergleichsweise niedrigen monatlichen Betrag. Der BR ist durch das zivilrechtliche Bereicherungsrecht als befugt anzusehen, von Zuschauern weiterhin die Medienabgabe zu erhalten.

BAV6.c) Beim Bundesverfassungsgericht wurde am 18. Juli 2018 erkennbar zugrunde gelegt, die Zahl der Nichtzuschauer

sei verschwindend: Man könne deren Rechte einfach "irgendwie weg-typisieren". Man nehme sie beim Wort. Was finanziell verschwindend ist, könnte kompensiert werden durch:

- Verzicht auf Sportrechte und Doppelstrukturen.
- Reduzierung des BR- Gehälter auf das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in Bayern.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

*BBA. "Gering"-Verdiener / über Verfahren

siehe auch: Abschnitt UBVS4. mit BVerfG-Zitaten.

Dieser Abschnitt sei dem Lügen-Theorem gewidmet:

Die rechtswidrige Verurteilung der Geringverdiener zur Rundfunkabgabe ins Existenzminimum hinein (Art. 1 GG - "unanastbar!"), wie gelang dies Unrecht? Durch die kooperative manipulative Erfindung einer nirgends im Gesetz stehenden "Bescheidpflicht", siehe die nächsten Seiten.

"Wir wissen, dass sie lügen. Sie wissen, dass sie lügen. Sie wissen, dass wir wissen, dass sie lügen. Trotzdem lügen sie weiter." (nicht Solschenizyn, sondern Admiral Arleigh Burke, 1963)

In / aus "Metastudie LIBRA" als Einleitung zu Abschnitt BBA1.)

Übersicht: Themenkreis "Befreiung, weil verfassungswidrig":

- ▶ BBA. bis ▶ BBN. Die Befreiungsrechte der Geringverdiener: BVerfG, BVerwG.
 - ▶ FNB. ▶ FNE. Die Befreiungsrechte der Nichtzuschauer. 30 bis 94% sind es.
 - ▶ FNE1. Der *Nichtzuschauer ist ohne " *Möglichkeit der *Nutzung".
 - ▶ FSB. ▶ FSD. Befreiungsantrag "Betriebsstättenabgabe": Textbeispiel.
 - ▶ FSE. Betriebsstätten: Zu befreien von 95 bis 100 % der Abgabe.
-

Übersicht: Themenkreis "ist Steuer, nicht Beitrag, weil...":

- ▶ BAB. Analyse: Ist Steuer, Gesetz nichtig: Nichtzuschauer-Falschinkasso.
 - ▶ FFH1. 32er Beirat Bundesfinanzminist.: Ist Steuer! Neuordnung ARD, ZDF!
 - ▶ FFF1. ~2016 *Statistische Bundesamt und EU: Rundfunkabgabe ist "Steuer".
 - ▶ FTE. "Medien"- "Steuer" - Tarnbezeichnung "Rundfunk"- "Beitrag".
 - ▶ PSF1. ▶ PSF2. Es ist "Medien"- "Steuer", nicht "Rundfunk"- "Beitrag".
 - ▶ UBUN. Streitschrift von Dr. Hennecke: "Steuer", nicht "Beitrag".
-

Übersicht: Themenkreis "ist verfassungswidrig, weil...":

- ▶ FFF2. 2013 *Wissensch. Dienst des Bundestags: Betr.-Abg. verfassungswidrig.
 - ▶ FFF3. ▶ FFF4. 2013, 2014 Verfassungswidrig. *Bölck *Geuer
 - ▶ FFF6. 2013 Unzulässig! Prof. *Degenhart ; *Jacobj u. *Kappe,
 - ▶ FFF7. 2016 Unzulässig: RA Dr. *Pagenkopf. Richter am BVerwG a.D.
 - ▶ FFF8. Prof. Paul *Kirchhof: Fehler beim Betriebsstätten-Beitrag?
-

*BBA1. Vorbemerkung: Das Gesetz ist eindeutig.

BBA1.a) Die Befreiung der Geringverdiener durch Härtefallprüfung steht im Gesetz.

Zweifelsfrei: § 4 Abs. 6 Satz 1 Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag. Die generalisierte richterliche Nichtbarbeachtung macht alle derartigen Entscheide aller etwa 50 Verwaltungsgerichte bundesweit ohne Bestand, sind in diesem Sinn "nichtig". Schätzungsweise 200 befassete Richter irrten. ... Weil sie die Texte von ARD- Juristen zu bequem übernahmen statt genauer ins Gesetz zu schauen? Auch für Richter ist es kein Fehler, ab und zu noch mal in das Gesetz zu schauen?

Bundesfinanzhof. am 19. Juli 2022-07-19, IX R 17/20

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202250163/>
"Leitsätze NV: Das angefochtene Urteil beruht auf einer Verletzung von Bundesrecht, wenn eine eindeutig einschlägige Rechtsnorm des materiellen Rechts vom FG übersehen und deshalb nicht angewandt worden ist."

[...] Rn. 14 - 2. Diese Ausführungen sind rechtsfehlerhaft. Das FG hat nicht berücksichtigt,[...] Das Urteil kann deshalb keinen Bestand haben."

BBA1.b) Vorbemerkung, richtiger wäre: "Würdeverdiener"

BBA1.b1) Für begriffliche Verständlichkeit wird auch hier leider meistens

... der allgemein bekannte Begriff "Geringverdiener" verwendet. Auf dieser ersten Seite der Übersicht der streitigen Vorgänge soll aber eine Ausnahme sein, um etwas ganz Wichtiges gegen Finanzarroganz klarzustellen:

Für unser aller Unterbewusstsein ist klarzustellen, dass ein "Gering"-Verdiener nicht ein "irgendwie Weniger-Mensch" ist. Deshalb wird hier die - leider etwas schwerfällige - Bezeichnung "Würdeverdiener" ("sogenannte Geringverdiener") neu geprägt und nachstehend verwendet, also nur auf dieser Seite.

BBA1.b2) "Gering" suggeriert unserem Unterbewusstsein ein "irgendwie Weniger" dieser Bürger. Das ist aber generell unangebracht. Es sind schätzungsweise 4 Millionen nicht-vermögende Haushalte, die gegenwärtig gesetzeswidrig zur Rundfunkabgabe mit Vollstreckungsandrohung gezwungen werden zur "Strafe" dafür, dass sie trotz Bedürftigkeit sich weigern, Antrag auf Beihilfen zu stellen.

BBA1.c) Es wird faktisch eine "Strafe für das Verweigern von 'Staatsgeld'" (also Geld anderer Leute) verhängt. Das ist ein Absurdität, wie nur ein gewisser Teil von "kreativen" Juristen es als ernsthaft erfinden kann?

Es ist Verstoß gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention: "Keine Strafe ohne Gesetz". Bisher hat noch keiner dieser offenkundig überaus "kreativen" ARD-Juristen ein Gesetz nachweisen können, das eine Sanktion für das Verweigern von staatlicher Beihilfe vorsieht. Ein solches gibt es nicht und wird es auch im jetzigen System nie geben.

Unter den "Würde-Verdienern" sind etwa 1,5 Millionen alleinerziehende Mütter. Sie wählen "viel Kind, weniger Geld"; sie wollen aber für die Würde von Mutter und Kind, dass sie nicht beim Staat als "bittende Empfänger von anderer Leute Geld" registriert werden: Artikel 1 Grundgesetz - die Würde, autonom zu sein.

Des weiteren könnten alleinerziehende Mütter hinsichtlich eventueller Beihilfeanträge die Besorgnis haben, dass sich durch Querhinweise im Hintergrund daraus negative Wirkungen für ihre Kinder ergeben (Kita, Schule). Im Fall von Fehlern gegen Kinder wird dann oft vorgeworfen, wieso Querhinweise der Sozialbehörden unterlassen wurden. Daraus darf man ja wohl schließen, dass sie in der Regel erfolgen?

BBA1.d1) Die nur an dieser Stelle einmal gewählte Sprachregelung "Würdeverdiener" (sogenannte Geringverdiener) ist eine gewollte Provokation zum Hemmen von "sozialer Diskriminierung".

Der Kreis der beihilfenlos lebenden Geringverdiener ist aus Sicht des allgemeinen Interesses keineswegs marginal: Neben den Kindern von alleinerziehenden Müttern sind es beispielsweise Studenten, Kreative, Auszubildende, Gründer, verwitwete Mütter von erwachsenen Kindern oder prekär bezahlte intensiv arbeitende Scheinselbständige für allerlei Dienstleistungen für uns alle. Geringverdiener sind wichtiger Teil des Ideenreichtums im Land. Eine freie Gesellschaft benötigt beides: Die arbeitenden vollbeschäftigten Normalverdiener sind Kern des Systems. Die arbeitenden Geringverdiener öffnen das System für Alternatives.

BBA1.d2) Es gibt einen Fall analog zum Falschinkasso der Geringverdiener: Semesterticket der Studenten.

Alle Studenten müssen in der Regel das Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr zahlen - auch, wenn sie es gar nicht nutzen

- auch, wenn ihr verfügbares Monatsbudget unterhalb des Existenzminimums liegt.

Auch hier ist die gleiche Konstellation: Die Verschwägerung der Politik mit den meist im Kommunaleigentum befindlichen Verkehrsunternehmen. Ebenfalls ideologisch, denn die Kostenvorteile und Argumente stimmen so einfach gar nicht und werden einfach ohne Zahlennachweis blind geglaubt, weil dieser blinde Gläubigkeit politisch gewollt ist. Dies manipulative Prinzip kennen wir von ARD, ZDF usw. zur Genüge. Zu viele Frösche sitzen mit im Teich des Geldsegens.

BBA1.e1) "Die Dunkelziffer der Armut"?

(1) "Dunkelziffer der Armut... Nach einer neuen Studie von Irene Becker und Richard Hauser kommen auf drei Bezieher von Grundsicherungsleistungen mindestens zwei bis drei weitere Personen, die verdeckt arm sind."

Abruf 2020-04-30: de.wikipedia.org/wiki/Dunkelziffer_der_Armut

(2) Damit liegen wir gleichauf mit dem Verfasser dieser Seiten: Rund 4 Millionen Haushalte, überwiegend 1 Person oder in rund 1,5 Millionen davon eine alleinerziehende Mutter, meist wohl mit nur einem Kind. - Siehe gleich auf den nächsten Seiten: Die Unverschämtheit, von verschämter Armut zu sprechen.

(3) Jedoch es ist gegen die Wortwahl "verdeckt arm" zu intervenieren: Die meisten empfinden sich nicht als "arm", sondern als "finanziell eingeschränkt, aber irgendwie anders reich". Da ist auch nichts irgendwie "verdeckt".

(4) Ferner, das Wort "Dunkelziffer" passt überhaupt nicht. Es ist abwertend.

Gemeint ist: Statistische Erfassungslücke. Des Wort "Dunkel"-Ziffer ist nicht wertneutral. Es hat seinen Ursprung bei der Straftatverfolgung. Es bezeichnet "statistisch nicht erfasstes Fehlverhalten", deshalb "dunkel" im Sinn von klandestion. Mit dem Wort "Dunkelziffer der Armut" unterstellt man unterschwellig, die Betroffenen seien zu dümmlich oder halb debil, von den Segnungen des Sozialstaats zu partizipieren.

Es ist kein Zufall, dass der Begriff "Dunkelziffer" in der Corona-Krise 2020/2021 in den allgemeinen Wortschatz transportiert wurde. Die tatsächliche Statistik war vorsätzlich fehlerhaft, indem sie nur etwa 15 Prozent der tatsächlich bereits Infizierten erfasste. Das diene vielerlei Interessen. Also wurden die nicht erfassten etwa 85 Prozent als "dunkel" entwertet. Nur die offizielle - völlig untaugliche - Statistik sollte "im Licht stehen". So funktioniert Politik. Dies gilt ebenso für den Gebrauch von "dunkel" für "nicht gemeldete Armut".

(5) Durch diese Meinungsstimulierung "dunkel" wird zu Gunsten mächtiger "Unternehmen" (Organisationen) der Beihilfenverteilung verheimlicht,

dass Hilfenverteilung eigentlich fast völlig überflüssig gemacht werden sollte: "Soziale Marktwirtschaft" will, dass fast jeder ohne Almosen ein auskömmliches Einkommen hat. Wer die Almosenverteilung als Geschäftsmodell hat, ist durchaus meist auf der guten Seite der Menschheit. Aber jeder Unternehmer muss wie in jedem Business sich um die größtmögliche Ausweitung seiner Kundschaft bemühen.

BBA1.e2) Bundesagentur für Arbeit ... Könnten sich 3 Millionen von der Rundfunkabgabe (also "Mediensteuer") befreien lassen? 3 Millionen x 210€

Hier ist die Schätzwert-Statistik aus der offiziellen Statistik. - Also rund 3 Millionen Haushalte, pro Jahr 0,6 Milliarden Euro Falschkassio der Rundfunkabgabe?

in DIE WELT 2016-07-02 [welt.de/wirtschaft/article117582387/Fuenf-Millionen-verzichten-aus-Scham-auf-Hartz-IV.html](https://www.welt.de/wirtschaft/article117582387/Fuenf-Millionen-verzichten-aus-Scham-auf-Hartz-IV.html)

"Forscher der Bundesagentur für Arbeit haben errechnet, dass Millionen Menschen auf Hartz IV verzichten, obwohl sie einen Anspruch haben. Dadurch spart der Staat jährlich bis zu 20 Milliarden Euro."

Anmerkung: Und obendrein kassiert der staatsnahe VEB "ARD, ZDF etc." von diesen 0,6 Milliarden Euro - unzulässig in das Existenzminimum hinein? Rund 7 Prozent der Sender-Finanzierung beruhen auf Verstoß gegen Artikel 1 Grundgesetz?

BBA1.f) Mehrere Millionen verzichten auf Beihilfen.

BBA1.f1) In DIE WELT: " 'Angesichts der entwürdigenden Prozeduren auf den Jobcentern ist es kein Wunder, dass Millionen auf Leistungen verzichten',

sagte die Linken-Vorsitzende Katja Kipping der Zeitung."

Über sie: de.wikipedia.org/wiki/Katja_Kipping

Damit hat der Autor dieser Seiten ja eine voll geerdete Fürsprecherin aus Dresden / Berlin für die Rechte der Geringverdiener.

Das Dumme ist, Information an alle Parlamentarier - auch der Linkspartei - führten zu praktisch keinem Engagement. Kurz gesagt, Engagement gibt es so gut wie nur bei der AfD. Die AfD als einzige Verteidigerin der "politisch linken" Ideale? Irritierend?

Das Dumme daran ist ferner: Sowohl für den MDR, Leipzig, wie auch für den RBB, Berlin, wird eben diesen Geringverdienern mit einem offenkundig attestierten Existenzminimum dennoch unverändert die Rundfunkabgabe abgezwungen. Das darf ja wohl als ein eindeutiger Verstoß gegen Artikel 1 GG eingestuft werden?

Wo bleibt das Engagement der Partei SED/PDS/DIE LINKE, sofern ihre Zielklientel derartiges Unrecht erleidet? Wieso lässt man diejenigen im Stich, für deren Rechte man sich einzusetzen behauptet, sofern das Unrecht von "ARD, ZDF etc." kommt?

BBA1.f2) An Gelegenheit zum Reden darüber fehlte es nicht: Kipping ist auf Platz 11 des Rankings der Meistgesehenen beim "staatsfernern ideologiefreien" Fernsehen "ARD, ZDF etc."

MEEDIA 17.12.2019 meedia.de/2019/12/17/die-grosse-talkshow-auswertung-2019-annalena-baerbock-ist-die-neue-talkshow-koenigin-markus-feldenkirchen-meisteingeladener-journalist/

"Wie die traditionelle MEEDIA-Auswertung aller Ausgaben von 'Anne Will', 'Hart aber fair', 'Maischberger' bzw. 'maischberger. die woche' und 'maybrit illner' ergab, ... am häufigsten in den Shows zu Gast....:

- 1 Annalena Bärbock
- 2 Norbert Röttgen
- 3 Kevin Kühnert 8
- 4 Katrin Göring-Eckardt 7
- 5 Sahra Wagenknecht 7
- 11 Katja Kipping
- 21 Alexander Gauland

(3) Das Ranking beweist zugleich, wie das Volk durch die "Demokratipflege" der Sender einseitig in Richtung "links-grün" ausgerichtet wird

- um hier das Wort "manipuliert" zu vermeiden. Statistik: Siehe Abschnitt ► PAM2.

Die hohen Ideale der neutralen Demokratieschule des Volkes, die die Bundesverfassungsrichter in ihrer Rundfunkabgabeentscheid vom 18. Juli 2018 aus Jahrzehnte alten Entscheiden repetierten, das war vielleicht halbwegs so in ihrer Jugendzeit. Davon ist nicht mehr viel übrig geblieben, wie diese Liste belegt.

Siehe hierzu auch die Abschnitte: ► PAM. und ► PPF.
BVerfG 1 BvR 1675/16 und andere - (Urteil 2018-07-18)

BBA1.g) Die Unverschämtheit, von "verschämter Armut" zu sprechen.

(1) Bundestagsdrucksache 17/3404, Seite 88: "... Bedeutung verschämt armer Personen beziehungsweise Haushalte...".

"... seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung davon auszugehen ist, dass sich das Phänomen der verschämten Altersarmut zumindest deutlich vermindert hat..."

(2) "Phänomen der verschämten" was für eine Überheblichkeit versteckt sich hinter einer derartigen Formulierung: "Wer die Segnungen unserer gönnerischen Almosen-Verteilung (des Geldes anderer Leute...) nicht will, muss 'irgendwie debil' sein"? - Debil ist allenfalls derjenige, der diese Unverschämtheit über ihre Würde wahrende Geringverdiener zu denken wagt.

(3) Genau entgegengesetzt und verbal korrekt: Die Unterrichtung durch die Bundesregierung, siehe Bundesdrucksache 17/14282, Seite 5:

"Der Umfang der mit derartigen Verfahren ermittelten Haushalte, deren eigene Mittel nicht zur Deckung des nach dem SGB II und SGB XII zu unterstellenden Bedarfs ausreichen, aber keine Leistungen beziehen, ist beträchtlich."

BBA1.h) Etwa 4 Millionen "Würdeverdiener"

(1) So lautet das Ergebnis einer Art "geschätzter Meta-Statistik", die im Herbst 2017 Bestandteil einer Verfassungsbeschwerde wurde und sodann beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgelegt wurde.

- siehe die Abschnitte ► BBT2. und ► BBT3. -

Der Verfasser dieser Seiten ist der Autor. Der Text kann abgerufen werden.

(2) Die Ergebnisse verschiedener Statistiken, Umfragen und Anhaltspunkte wurden hierbei zusammengeführt. Alle Ausgangsquellen für derartige schwer abgrenzbare Status-Daten sind mit deutlicher statistischer Unschärfe belastet. Also kann das Zusammenführen nicht in rein rechnerischer Form erfolgen, sondern nur mit Plausibilitätsverfahren und Abgleichen.

BBA1.i) Die Würde gemäß Art. 1 GG ist durch kein anderes Grundrecht aushebelbar. Die Informationsfürsorge durch "ARD, ZDF etc." - "betreutes Denken" - mag irgendwie aus dem Grundgesetz deduzierbar sein (oder auch nicht). Aus ihr kann ein die Würde verletzendes Geringverdiener-Inkasso aber nicht erwachsen.

BVerfG, Beschluss vom 2. November 2020 - 1 BvR 2727/19 -, bverfg.de/e/rk20201102_1bvr272719.html

Rn. 15 "[...] (3) Die weitere eng zu verstehende Ausnahme vom Abwägungsgebot ist eine Äußerung, mit der die in Art. 1 Abs. 1 GG als unantastbar geschützte Menschenwürde verletzt wird. Da die Menschenwürde mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig ist, muss die Meinungsfreiheit dann stets zurücktreten."

BBA1.j1) Die Verankerung der Würde des Menschen - Artikel 1 Grundgesetz - als Lehre aus der NS-Zeit: Diese Verknüpfung bedarf der Erläuterung als impliziter Gegenpol zur finanziellen Armut:

Mathias Döpfner, Chef des SPIRINGER Verlags (WELT, BILD), 21. Juni 2023, in seiner Geburtstagsrede für 100 Jahre Heinz Alfred (Henry) Kissinger, *1923 in Fürth:

Text: <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article245983120/Mathias-Doepfner-zum-100-von-Henry-Kissinger-Das-Wunder-eines-Lebens.html>

Video: <https://www.welt.de/politik/deutschland/video245989844/Henry-Kissinger-Ein-Leben-das-herkoemmlische-Dimensionen-sprengt.html>

"Unter dem Titel 'Der ewige Jude' – eine ironische Anspielung an den gleichnamigen Propaganda-Film der Nazis – beschreibt der amerikanische Soldat seine Begegnung mit dem KZ-Überlebenden Folek Sama. 'Und die Augen des Mannes trüben sich, er nimmt die Mütze ab, in Erwartung eines Schlages. 'Folek... Folek Sama.' – 'Nehmen Sie Ihre Mütze nicht ab', sagt Kissinger. 'Sie sind jetzt frei.' Es ist der Satz seines Lebens."

BBA1.j2) Die Verankerung der Würde des Menschen als Lehre aus der NS-Zeit:

Wieder Döpfner (Zitat): "Kissinger beschreibt die Hölle auf Erden im Lager und wendet sich dann erneut an Sama: 'Und ich stehe hier, mit meiner sauberen Kleidung, und halte eine Rede vor Dir und Deinen Kameraden. Folek Sama,

Du bist eine lebende Anklage an die Menschheit. Ich, Herr Jedermann, die menschliche Würde, alle haben Dich im Stich gelassen. (...) Und doch, Folek, bist Du immer noch ein Mensch.

Du stehst vor mir, und Tränen laufen Dir über die Wangen. (...) Solange es in dieser Welt noch das Konzept des Gewissens gibt, wirst Du es personifizieren. Nichts von dem, was für Dich getan wird, wird Dich jemals wiederherstellen. In diesem Sinne bist Du ewig.

Später führte Samas Zeugenaussage zur Überführung des Mörders seines Vaters."

BBA1.k1) Die Würde der "Würdeverdiener" - der Geringverdiener - für ARD-Juristen, ARD-Intendanten und oberste Zuständige der Landesregierungen "abkassierbare Zwangsobjekte":

Glücklicherweise ist es auch nicht annähernd vergleichbar mit dem Leid der Verfolgten des NS-Regimes.

Unglücklicherweise ist die dahinter stehende Hybris-Logik aber analog: "Wir Juristen und staatlich privilegierten Intendanten sind die Herren. Sind Geringverdiener überhaupt echte Menschen, echte Würdeträger? Oder nur Objekte, Sachen sozusagen? Denen dürfen wir ein Stück ihrer Existenzgrundlage unrechtmäßig nehmen, so lange uns rund 98 Prozent der Juristen der Gerichte daran nicht hindern?"

BBA1.k2) Alle über 100 Unterlassungsaufforderungen an diese obersten Verantwortlichen des Antastens der Menschenwürde der "Würdeverdiener" in rund 4 Millionen Fällen enden mit juristischem Unrechtsnachweis am Schriftsatzende - nun 2 Seiten - ,

und dieser Unrechtsnachweis beginnt durchgehend Anfang 2017 bis 15. Mai 2023:

"Wie lange werden Intendanten und Politik mit diesen Themen belastet? So lange Intendanten ihren Weg zum Multi-Millionär pflastern auch mit den letzten verfügbaren Euros des Monatsendes von rund 4 Millionen Geringverdienern, darunter rund 1,5 Millionen alleinerziehende finanzknappe Mütter. Das ist ein strikt unzulässiges (Art. 1 GG) Antasten des Existenzminimums zum Finanzwohl auch der Multi-Millionäre und dies erheblich zu Lasten des Kindeswohls."

Schlussatz nach Nachweis der juristischen Illegalität, dieser Schlussatz den obersten Verantwortlichen ebenfalls bekundet seit Anfang 2017 bis 15. Mai 2023-

Wen dies nicht zum Protest veranlasst, dem fehlt etwas im Denken und Gewissen.

"Glücklich das Land, das die Verteidigung des Rechtsstaats möglich macht. Traurig das Land, das es nötig hat."

Mit Schriftsätzen vom 15. Mai 2023 an die etwa 40 obersten Verantwortlichen sind sie 5 Jahre lang in der Rechtspflicht zum Eingreifen.

*BBA2. Die maßgeblichen Beträge: Faustregel-Hilfe.

a) Begriffe ... Existenzminimum...

Alle gängigen Begriffe sind störend, weil sie unterschwellig "weniger Mensch" signalisieren in Abhängigkeit vom Geld. Solche Begriffe sind beispielsweise: "Geringverdiener", "Geringverdienende", "Niedrigverdienende", "Niedrigeinkommen" und andere. Real gemeint ist im Sinn der rechtlichen Grenze: "Maximal das steuerfreie Existenzminimum Beziehende".

- was sich mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht deckt, weil der Sprachgebrauch es auf weniger oder auf mehr beziehen mag - je nach dem Kontext.
Im übrigen ist es zu lang und sperrig.

b) Die folgenden rechtlichen Grenzen sind oft gemeint:

- (Betragsangaben Immer "netto"):

(1) Steuerfreies Existenzminimum.

(2) Pfändungs-Freigrenze.

Diese beiden Grenzvarianten für "Niedrig"- beziehungsweise "Kleinst"-Einkommen lagen nach Stand 2019 für 1 Person beispielsweise bei

(1) 9.168 EUR (im Jahr); 764 EUR (im Monat);

(2) 1.139,99 EUR (im Monat) ... 2020 für 1 Person beispielsweise:

(1) 9.408 EUR (im Jahr) 784 EUR (im Monat)

c) Aus Juristenfeder:

Quelle nach Abruf 2020-09: juraforum.de/lexikon/existenzminimum

"[...] Für 2020 wurde das sächliche Existenzminimum für Alleinstehende auf 9.408 Euro festgesetzt. Gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist das sächliche Existenzminimum für alle Steuerpflichtigen in voller Höhe von der Einkommensteuer freizustellen. Das Existenzminimum für Alleinstehende, das für die Zahlung von Arbeitslosengeld 2 bzw. Hartz 4 herangezogen wird, liegt seit 1. Januar 2019 bei 424 Euro. Mit diesem Geld soll es Beziehern möglich sein, sämtliche grundlegende Lebensbedürfnisse zu begleichen.

Betrachtet man das Existenzminimum für Alleinstehende aus dem Blickwinkel des Schuldrechts, so ist das Existenzminimum bei 1139,99 Euro anzusetzen. Dieser Betrag bleibt jeden Monat für Alleinstehende pfändungsfrei."

Finanzierung "ARD, ZDF etc." ► Übersicht:

hier links ▼ die Abschnittcodes in "Metastudie LIBRA".

- KEH1. Ist die Rundfunkabgabe auf 30 € zu erhöhen?
- KEH3. ► KEH4. Rundfunkabgabe regional zu differenzieren.
- A3.2. Streitkosten "Rundfunkabgabe": 1 Jahresumsatz?
- DMK. Kosten / Meldedatenabgleich: 100 Millionen €?
- BBA. bis ► BBT5. ~4 Millionen Geringverdiener zu befreien!
- UBFE. ff. Zwangsabgabe: Vollstreckung / "deutscher Meister".
- A3.4. A3.5. Dem Bürger-"Aktionär" gehört der VEB "ARD, ZDF etc.".



Geld der Bürger oder
kann das weg?

***BBA3. "Wie erkläre ich es meinem Abgeordneten?"**

... beispielsweise mit folgendem Text gegen das unzulässige Geringverdiener-Inkasso:

BBA3.1) Bundesweite vorsätzliche illegale Falschbearbeitung aller Anträge wegen Härtefallbefreiung durch Geringverdiener

Es geht nur um die etwa 4 Millionen Haushalte, die maximal Existenzminimum verdienen, aber "nicht von anderer Leute Geld leben" wollen und können. Diese Anträge werden unzulässig zu 100 % ohne Bearbeitung abgelehnt, "weil die Betroffenen keinen Bescheid vorlegen können". Dies hat sich herumgesprochen. Darum ist es sinnlos, zu erwarten, dass diese 4 Millionen einen Antrag stellen. Würde diese Illegalität nicht bundesweit praktiziert werden, so würden sich die Erfolge herumsprechen und alle würden dann natürlich den Antrag stellen.

BBA3.a2) Die rund 4 Millionen, die sich ohne "Geld anderer Leute" durchkämpfen,

haben individuelle Gründe für die Nichtanträge. Wohl nur unter 0,1 Prozent sind dennoch zum Sozialamt gegangen und haben sich eine pro-Forma-Bestätigung der Armut ausstellen lassen, ohne das Geld anzunehmen.

Seit 2006 ist dies den Sozialämtern jedoch untersagt. - Berichtet wird - wäre bei Bedarf zu verifizieren: Behauptet wird:

"Beispielsweise hat ein Sozialamt im Saarland dies verweigert, zu Recht, und daraufhin wurde dort vom SR / SWR der sicherlich vorliegende Härtefall dennoch NICHT freigestellt. Diese unvorstellbare Rechtsmissachtung durch Manipulierbarkeit funktionierte sogar bis zum dortigen OVG."

Die Sozialämter dürfen es seit 2006 nicht mehr. Es wird gelegentlich vorgetragen, dass es seither eine strafbare Veruntreuung der begrenzten Verwaltungsressourcen darstellen würde. Der Vorwurf lautet sodann:

"Die ARD-Juristen betreiben mit der Bescheidforderung also nicht nur unzulässiges Falschinkasso, sondern auch mittelbare Anstiftung zur Veruntreuung."

Dieses Sammelgutachten wird freigehalten von der Behauptung von Straftaten. Vorstehendes war also nur Zitat einer Drittmeinung, ohne Übereinstimmung zu erklären.

BBA3.a4) Diese sogenannte "Bescheidpflicht" steht nirgends im Gesetz.

Sondern jeder ARD-Sender ist verpflichtet, die Härtefalldaten selber zu prüfen - nichts als das steht im Gesetz.

Ein gelegentlicher Vorwurf sei zitiert:

"Es handelt sich um eine Zweckerfindung von ARD-Juristen, hinein getextet durch deren Autoren in den 'Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentar' und dann durch nicht ausreichend kritisch überprüfende Verwaltungsrichter zur 'herrschenden Rechtsprechung' gemacht: Zwecks Arbeitsvereinfachung und Juristen-Ruhm: 'Pro Jahr rund 1 Milliarden Euro unzulässig ins System zu verdienen'."

Es drängt sich die Frage auf: Haben hier hier einen Justizskandal, bedingt durch den vom NDR aus um 2003 begründeten Jura-Kommentar? Hat dieser sodann den neutralen anderen vom Markt verdrängt?

"Der Hahn-Vesting" wurde konkretisiert durch den Herausgeber Dr. Hahn, Leiter der NDR-Rechtsabteilung. Mitherausgeber Prof. Dr. Vesting. Letzterer war eventuell einige Jahre zuvor in einer vom NDR mit-finanzierten rechtswissenschaftlichen Einrichtung (dies wurde nicht voll verifiziert, ist also Angabe unter Vorbehalt):

BBA3.b1) Irrige Rechtsprechung, diese ganz gezielt geplant

t über die Macht über die Kommentarwerke zur 'herrschenden Rechtsprechung' zu machen, diese gelegentlichen Vorwürfe wären vor jeder Stellungnahme noch verifizierungsbedürftig, weil gravierend.

Derartiges gab es zum letzten Mal wohl in der NS-Zeit und in der DDR-Zeit, vermute ich. Wäre alles wie gelegentlich vorgetragen, so wäre es ein einige Besorgnis begründendes Versagen der Rechtsprechung.

Die Kapitel über die angebliche §Bescheidpflicht" im Rechtskommentar waren/sind wohl verfasst durch seinen NDR-Juristen XX. Demnach wäre er der Hauptverantwortliche. Vor Meinungsbildung müsste ihm allerdings das Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden.

BBA3.b2) Einzige bekannt gewordene Ausnahme bundesweit 2013...2023: VG Gießen Mitte 2022.

Es verweigerte Verurteilung des Geringverdieners zur Rundfunkabgabe, weil dieser durch die ARD-Anstalt zuvor zur Härtefallprüfung hätte eingeladen werden müssen.

BBA3.b3) Die Befreiungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von etwa 201

war in den entscheidenden Jahren um 2017 in der Richter-Kopiervorlage, nämlich in der Online-Ausgabe des Kommentars, ohne die Aktenzeichen, wird behauptet. Sollte dies zutreffend sein und sollt es als rechtlich relevant eingestuft werden, so wäre es allerdings inzwischen verjährt.

BBA3.b4) Erörtert wurde der Vorwurf mit einem Mitautor des Kommentarwerks.

Über Gesprochenes soll hier nicht berichtet werden. Es wurde zu diesem späteren Zeitpunkt festgestellt: Nicht nur die Druckausgabe, sondern auch die Online.-Ausgabe enthielt inzwischen die Aktenzeichen.

Anmerkung. Herr Dr. Binder, nun mit Büro wohl in Potsdam, ist nun Mitherausgeber des Kommentars statt Dr. Hahn: Nun "der Binder-Vesting". - Dr. Binder verließ den RBB, Berlin, Ende 2016 vorzeitig durch Amtsniederlegung. Zeitlich korreliert ist ein vorheriger Bürgerschriftsatz, Frau Schlesinger müsse behauptete Rechtsverstöße vermeiden. Mehr als die zeitliche Korrelation soll nicht vorgetragen werden. Über Intentionen und Kausalitäten soll nichts vorgetragen werden, um Vermutungen zu vermeiden.

Herr Dr. Binder wurde in der Folgezeit Datenschutzbeauftragter von ARD-Anstalten (nicht für den RBB, Berlin), ist also eingebunden in Einkommen aus der Rundfunkabgabe, allerdings wohl nicht beim RBB, Berlin. Die Einbindung ist damit geringer als die frühere von Dr. Hahn.

BBA3.c1) Zurück zur Frage der Eroberung des Rechts durch höchstrichterliche Rechtsprechung.

Bundesverfassungsgericht: Bereits seit 2010...2011 ist die Pflicht der eigenständigen ARD-Härtefallprüfung dort herrschende Rechtsprechung. Maßgeblich dafür ist Professor Paulus (FDP).

Mit einem Briefbeispiel-Text von Januar 2017 des Koordinators der "Metastudie LIBRA", im Internet verfügbar, hat eine offenkundige Anwenderin sodann erstmals den schwierigen Weg durchgehalten bis zum Bundesverwaltungsgericht - erster Fall dieser Art nach etwa einem Jahrzehnt. Die frühere Studentin hatte dies dann also später stellvertretend für schätzungsweise 4 Millionen andere ausgestritten bis zum obersten Fachgericht.

Damit haben die hier vertretenen Argumente gesiegt: Das Recht hat gesiegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat alle entgegenstehende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte des vorhergehenden Jahrzehnts für irrig erklärt. Das hat Folgewirkungen, die an anderer Stelle der "Metastudie LIBRA" näher behandelt werden: daraus dürfte die Rückzahlpflicht für 1 Jahrzehnt Falschinkasso resultieren, wird hier als Meinung vertreten und begründet.

BBA3.c2) Da die Missstände der demzufolge irrigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte fort dauerten,

sind zweit bemerkenswerte Vorgänge zu berichten:

Am 10. Januar 2022 erfolgte Mitteilung des Koordinators der "Metastudie LIBRA" an Herrn Prof. Dr. XX., früherer Verfassungsrichter. Er wurde intensivst gebeten, Intervention zu erwägen: im Hinblick auf seinen früheren FAZ-Artikel, dass die Unantastbarkeit des Existenzminimums das real mit Wichtigste des Art. 1 GG "Menschenwürde" sei im Hinblick auf die NS-Zeit-Erfahrungen.

Das andere Ereignis im gleichen Monat, eine vermutlich nur zufällige Überschneidung: Am 19. Januar 2022 hat Prof. Dr. Paulus beim Bundesverfassungsgericht als einen seiner letzten Entscheide (vermutlich als Berichterstatter) erneut die Befreiung bekräftigt - mit Mitunterzeichner. (Prof. Habarth war nicht der Mit-Unterzeichner. Dies Faktum bleibe hier ohne Kommentar.)

BBA3.d1). Zurück zur Frage "Falschinkasso".

Dies wird erstaunlicherweise dennoch fortgesetzt. Die Richter haben die Rechtsprechung unverändert nicht in Eigenanalyse integriert, sondern vertrauen weiterhin dem Vortrag der ARD-Juristen.

Beispiel: Schon etwa 10 Tage später Ende Januar 2022 wurde eine nachgewiesene Berliner Geringverdienerin wiederum zur Rundfunkgabe verurteilt, also rechtsfehlerhaft. Die Anträge auf Befreiung beim RBB Berlin wurden extrem detailliert gestellt: Eine Antragstellerin mit eigener Verwaltungserfahrung. Sie lieferte eine Nachweisperfektion mit Wert der Einmaligkeit.

BBA3.d2) Obendrein verlangt der RBB Berlin Erstattung von Anwaltskosten.

Dies wird als unzulässig angesehen, wie in einem anderen Abschnitt der "Metastudie LIBRA" näher erläutert. Hier aber ist es eine doppelte Unzulässigkeit: Die Kosten werden zu Lasten des Existenzminimums durch den RBB, Berlin, vollstreckbar gestellt.

Während den Geringverdienern die Gerichtskosten erlassen werden, werden sie durch die drohenden Anwaltskosten eingeschüchtert, ihre Rechtswahrnehmung trotzdem zu unterlassen. Das Prinzip der Nichtbelastung des Existenzminimums gilt auch für Anwaltskosten, beispielsweise bei Asylverfahren und Beihilfeverfahren. Für alle gilt: Bei Verfahren über den Schutz des Existenzminimums darf - unabhängig vom Streitergebnis - durch die Verwaltung keine Anwaltskosten-Belastung verursacht werden.

Der Widerstand gegen die Anwaltskosten blieb ebenfalls erfolglos beim RBB, Berlin. Beruhigend ist, dass der RBB bislang 0 Euro kassieren konnte. Beunruhigend ist, dass diese unzulässige Auseinandersetzung aus der Rundfunkabgabe finanziert wurde.

BBA3.e1) Informationspflicht über Befreiungsmöglichkeiten

zählt zu den normalen Rechtspflichten der Verwaltung. Der Kölner Beitragsservice praktiziert dies auf der Website aber nur für Beihilfeempfänger mit entsprechenden Bescheiden. (Der Wohngeldbezug gilt nicht als Bescheid in diesem Sinn - dieser Teil der Logik ist in sich stimmig.)

Als Ende 2019 der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts für Befreiung der Geringverdiener erobert worden war, wurde die Entscheide liste dort auf der Kölner Website seither nicht mehr fortgeschrieben. Es unterblieb damit die Publizierung des Entscheides über die Umkehrpflicht der Rechtsprechung der bundesweiten Verwaltungsgerichte.

BBA3.f1) Die pro-aktiven Informationspflicht über Befreibarkeit

rechnet zum öffentlichen Recht und wird fast überall korrekt praktiziert. Das ist einer der Gründe, weshalb das öffentliche Recht keine Amtsgerichts-Ebene kennt: Das Verwaltungsgericht entspricht in etwa dem Landgericht, weil die Verwaltung die Amtsgerichts-Funktion in etwa erfüllt.

Diese Informationspflicht wird also gegenüber den beihilfefreien Geringverdienern verletzt. Aber das wäre unproblematisch. Die Möglichkeit und die Pflicht des Antrags würde sich ja herumsprechen, sofern mehr als 0,0 Prozent Aussicht.

Es geht im Kern also nur um das Niveau wie oben dargestellt, um unzulässiges Inkasso durch Machtgebrauch durchzusetzen.

BBA3.f2) Jede Landesregierung, jedes Landesparlament, für sich allein und einzeln würde genügen,

um durch Aufbrechen des Skandals bundesweit das Ende zu bewirken. Es ist eine nicht vertretbare Rechtsverletzung. Ein einziger Verhinderer unter den maßgeblichen Institutionen würde genügen, und dies System des Falschinkassos würde bundesweit zusammenbrechen.

Die zuständigen Rechtsaufsichtsstellen der 16 Landesregierungen wurden seit 2018 mehrfach informiert, zum letzten mal mit Schriftsätzen vom 15. Mai 2023. Bisher hat wohl kein einziger leitender Beamte es seiner Karriereaussicht antun wollen, gegen dies Unrecht zu intervenieren, fragt sich der Bürger.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***BBB. "Geringverdiener frei!" Schriftsätze seit 2017: Intensiv behandelt.**

Übersicht: Themenkreis "Befreiung, weil verfassungswidrig":

- ▶ BBA. bis ▶ BBN. Die Befreiungsrechte der Geringverdiener: BVerfG, BVerwG.
 - ▶ FNB. ▶ FNE. Die Befreiungsrechte der Nichtzuschauer. 30 bis 94% sind es.
 - ▶ FNE1. Der *Nichtzuschauer ist ohne " *Möglichkeit der *Nutzung".
 - ▶ FSB. ▶ FSD. Befreiungsantrag "Betriebsstättenabgabe": Textbeispiel.
 - ▶ FSE. Betriebsstätten: Zu befreien von 95 bis 100 % der Abgabe.
-

Übersicht: Themenkreis "ist Steuer, nicht Beitrag, weil...":

- ▶ BAB. Analyse: Ist Steuer, Gesetz nichtig: Nichtzuschauer-Falschinkasso.
 - ▶ FFH1. 32er Beirat Bundesfinanzminist.: Ist Steuer! Neuordnung ARD, ZDF!
 - ▶ FFF1. ~2016 *Statistische Bundesamt und EU: Rundfunkabgabe ist "Steuer".
 - ▶ FTE. "Medien"- "Steuer" - Tarnbezeichnung "Rundfunk"- "Beitrag".
 - ▶ PSF1. ▶ PSF2. Es ist "Medien"- "Steuer", nicht "Rundfunk"- "Beitrag".
 - ▶ UBUN. Streitschrift von Dr. Hennecke: "Steuer", nicht "Beitrag".
-

Übersicht: Themenkreis "ist verfassungswidrig, weil...":

- ▶ FFF2. 2013 *Wissensch. Dienst des Bundestags: Betr.-Abg. verfassungswidrig.
 - ▶ FFF3. ▶ FFF4. 2013, 2014 Verfassungswidrig. *Bölck *Geuer
 - ▶ FFF6. 2013 Unzulässig! Prof. *Degenhart ; *Jacobj u. *Kappe,
 - ▶ FFF7. 2016 Unzulässig: RA Dr. *Pagenkopf. Richter am BVerwG a.D.
 - ▶ FFF8. Prof. Paul *Kirchhof: Fehler beim Betriebsstätten-Beitrag?
-

Verbotenes Zwangsinkasso bei Geringverdienern

- Dauerverstoß gegen § 4 Abs. 6 Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag und gegen BVerfG 1 BvR 665/10 (2011-11-09) und damit gegen § 31 BVerfGG:

Passende Lektüre: Luhmann, "Brauchbare Illegalität" (1964)

Oder eine Anleihe bei Solschenizyn:

"Wir wissen, sie lügen. Sie wissen, sie lügen. Sie wissen, dass wir wissen, sie lügen.

Wir wissen, dass sie wissen, dass wir wissen, sie lügen.

Und trotzdem lügen sie weiter."

Alexander Solschenizyn (1918-2008, russischer Schriftsteller und Systemkritiker)

"Wir wissen, sie kassieren zu Unrecht..

Sie wissen, sie kassieren zu Unrecht..

Sie wissen, dass wir wissen, sie kassieren zu Unrecht..

Wir wissen, dass sie wissen, dass wir wissen, sie kassieren zu Unrecht..

Und trotzdem kassieren sie zu Unrecht. weiter."

***BBB1. Geringverdiener: Von Rundfunkabgabe zu befreien!**

BBB1.a) So das Bundesverfassungsgericht 2022.

BVerfG 1 BvR 1089/18 (2022-01-19)

Der 19. Januar 2022 markiert das Ende der bundesweiten Fehlentscheide auf Grundlage einer in die Welt gesetzten verkehrten Rechtslehre. 10 Jahre Justizskandal fanden damit ihre wohlverdiente Einäscherung. - Durch diesen Nachtrag vom März 2022 auf diesen Seiten wird der meiste Text dieser Seiten bezuglich der Geringverdiener zur Justizskandal-Geschichte.

Diese Seiten des Beweises des Justizskandals werden nicht entfernt. Sie sollen den Juristen zeigen, wie anfällig ihre Profession immer neu ist, falschen Herren und falschen Lehren zu dienen.

Was hier geschah trotz aller eindringlichen Abmahnungen seit Frühjahr 2017, übersteigt das Vorstellungsvermögen des redlichen Denkens: ein Jahrzehnt gewagtes Falschinkasso bei etwa 4 Millionen der finanziell Schwächsten und damit juristisch Wehrlosesten.

BBB1.b1) In Schriftsätzen seit Anfang 2017 wurde dies intensiv behandelt.

Dies ging und geht zur Beilegung an 9 ARD-Intendanten und 16 Staats-/Senats-Kanzleien. An dieser Stelle erfolgt nur eine summarische Behandlung. Verwiesen wird im übrigen auf die Liste von Vorgängen auf den ersten Seite dieses Textdokuments: Abschnitt ► A3.2.

Summarisch formuliert: 2017 bis heute:

Seit März 2017 erfolgten wiederholte Aufforderungen von hier

- (1) ... bezüglich der schätzungsweise 4 Millionen betroffenen Geringverdiener
- (2) die Rechtslage der Erlasspflicht umgehend zu respektieren
- (3) und die zuständigen ARD-Juristen entsprechend anzuweisen,
- (4) ferner Pflichten für Rückzahlung zu ermitteln und diese einzuleiten.

BBB1.b2) Wie nachstehend gezeigt, handelt es sich beim Rundfunkabgabe-Inkasso bei "beihilfenlos lebenden Geringverdienern unterhalb der Beihilfen-Regelsätze" um eine "juristische institutionelle Machtausübung ohne Rechtsgrundlage".

Zwar erfüllt dies nicht die Summe der nötigen Tatbestandsmerkmale für Abgabenüberhebung im strafrechtlichen Sinn. Aber die Erwägung,

ob Inkassobetrug im Sinn von § 263 Strafgesetzbuch vorliegt, ist bisher von keiner Intendanz und von keiner Staats-/Senats-Kanzlei in rechtlich nachvollziehbarer Weise widerlegt worden.

BBB1.c) Die Härtefallprüfung (auch für "soziale" Härtefälle) steht im Gesetz, ist aber aus rechtlichen Gründen für Geringverdiener undurchführbar.

c1) Die Rechtslage wird auf den nächsten Seiten detailliert belegt.

Es sei aber vorab schon darauf hingewiesen, dass einstweilen Unmöglichkeit der nötigen Härtefallprüfung vorliegt wegen der Problematik des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für nur rund 200 € jährlich. Dies beruht auf einer Rechtsnormen-Kollision mit dem bundesrechtlichen Grundgesetz - ähnlich auch alle Landesverfassungen. - Dies wurde argumentativ ausgetragen:

"2018-10-11" (1 S.) Einzige rechtl. Stellungn. von ARD-Anstalt (Eingang 11. Okt.).

"2018-11-01" (16 S.) Pe.Ro. an ARD-Anst.: Widerlegt die Stellungn. "2018-10-11".

- Der Beweis der rechtshandwerklichen Fehler des gesetzlichen Beitragskonzeptes ist dort in den Abschnitten ...

- - Dies kann Im Fall der Bearbeitung dieses Themas bei Pe.Ro. angefordert werden. E-Mail-Adresse siehe in "Metastudie LIBRA" Seite 1, unten.

***BBB2. Härtefallprüfung wäre verfassungswidrig: Ableitbar aus:**

BBB2.a) Ableitbar aus: Grundrecht auf unbedingte Achtung eines privaten Lebensbereichs, Anspruch, "in Ruhe gelassen zu werden"

BVerfGE 44, 197 - Solidaritätsadresse - Beschluss des Zweiten Senats vom 2. März 1977 - 2 BvR 1319/76 - - Quelle: servat.unibe.ch/dfr/bv044197.html

Rn. 18 "[...]Sein Grundrecht auf unbedingte Achtung eines privaten Lebensbereichs (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG), sein Anspruch, "in Ruhe gelassen zu werden" (vgl. BVerfGE 6, 32 [41]; 27, 1 [6 f.]), sind in dieser besonderen Situation von vornherein besonders gefährdet und deshalb in besonderem Maße schützenswert.[...]"

BBB2.b) Sphäre privater Lebensgestaltung "verfassungskräftig vorbehalten".

BVerfGE 6, 32 - Elftes Urteil des Ersten Senats vom 16. Januar 1957 -- 1 BvR 253/56 --

Quelle 1: bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1957/01/rs19570116_1bvr025356.html - Quelle 2: servat.unibe.ch/dfr/bv006032.html

Quelle 1, RN 28 (Quelle 2 Rn. 32): "[...] Die obersten Prinzipien dieser Wertordnung sind gegen Verfassungsänderungen geschützt (Art. 1, 20, 79 Abs. 3 GG). ... Vor allem dürfen die Gesetze daher die Würde des Menschen nicht verletzen, die im Grundgesetz der oberste Wert ist, aber auch die geistige, politische und wirtschaftliche Freiheit des Menschen nicht so einschränken, dass sie in ihrem Wesensgehalt angetastet würde (Art. 19 Abs. 2, Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG). Hieraus ergibt sich, dass dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungskräftig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit besteht, der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist. Ein Gesetz, das in ihn eingreifen würde, könnte nie Bestandteil der "verfassungsmäßigen Ordnung" sein; es müsste durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt werden."

BBB2.c) Eindringen in den Persönlichkeitsbereich durch umfassende Einsichtnahme in die persönlichen Bürger-Verhältnisse ist dem Staat versagt.

BVerfGE 27, 1 - Mikrozensus Beschluss vom 16. Juli 1969 -- 1 BvL 19/63 -- servat.unibe.ch/dfr/bv027001.html

Rn. 33 "[...]Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist."

Rn. 34 Ein solches Eindringen in den Persönlichkeitsbereich durch eine umfassende Einsichtnahme in die persönlichen Verhältnisse seiner Bürger ist dem Staat auch deshalb versagt, weil dem Einzelnen um der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung seiner Persönlichkeit willen ein "Innenraum" verbleiben muss, in dem er "sich selbst besitzt" und "in den er sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt" (Wintrich, Die Problematik der Grundrechte, 1957, S. 15 f.; vgl. auch Dürig in Maunz-Dürig, GG 2. Aufl., Rdnr. 37 zu Art. 1). In diesen Bereich kann der Staat unter Umständen bereits durch eine - wenn auch bewertungsneutrale - Einsichtnahme eingreifen, die die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme zu hemmen vermag.

BBB3.a) Der vielleicht Hauptverantwortliche für die Rechtsmängel hat Ende Januar 2020 sein Amt vorzeitig zur Verfügung gestellt.

- "2020-04-02" Übersicht "Rücktritte", dort Abschnitt RUE-EH.:

Herr Dr. iur. Ei., Leiter der Rechtsabteilung des SWR, gelegentlich als der "Architekt" des Rundfunkbeitrags in der Variante seit 2013 bezeichnet.

Dies vorstehend genannte beweisende Schreiben "2018-11-01" (16 S.) über die teilweise Undurchführbarkeit des entsprechenden Beitragsgesetzes liegt seit Anfang Januar 2020 im Rahmen eines Schriftsatzpakets bei allen 16 Staats-/Senatskanzleien (Rechtsaufsicht) und auch bei allen Intendanten der 9 ARD-Landesanstalten.

BBB3.b) Die Feststellung der Rückzahlpflicht über bundesweit schätzungsweise 6 Milliarden Euro könnte und würde wohl eine Neuordnung der Rundfunkabgabe zur Folge haben.

- siehe auch die Abschnitte: BBK7. und ► KFE. bis ► KFP. -

(1) Sind die Intendanten der 9 ARD-Landesanstalten-möglicherweise nun zur Anmeldung der (Fortführungs-)Insolvenz rechtlich verpflichtet?

"Fortführungs"-Insolvenz ist seit einigen Jahren möglich. Das Verbot der Zerschlagungs-Insolvenz in den Gründungsurkunden der Landesrundfunkanstalten ist nun in diesem Sinn den gewandelten Rahmenbedingungen entsprechend angepasst zu interpretieren.

Ein automatischer Soforteintritt der Landeshaushalte würde eine gesetzliche Gewährträger-Haftung voraussetzen. An dieser gesetzlichen Grundlage fehlt es aber mit Grund, weil sie außer Einklang wäre mit der verfassungsrechtlich bedingten "Staatsferne" von "ARD, ZDF etc.". Siehe Abschnitt ► KFE. "Insolvenzanmelde-Pflicht?"

(2) Eine als Folgewirkung zu erwartende Neuordnung der Rundfunkabgabe könnte zu einem neuen viel einfacheren Konzept für die "ARD, ZDF,..."-Finanzierung führen. Insbesondere könnte dann das übersetzte Gehaltsniveau gesenkt werden und Pensionsansprüche könnten auf maßvollere Belastung reduziert werden.

BBB3.c) Das ohnehin absurde Konstrukt eines Meldedatenabgleiches könnte dann gegenstandslos werden.

Es gibt im deutschen Recht wohl kein sonstiges derartiges Verfahren. Es ist jedenfalls unverhältnismäßig für den hier verfolgten Zweck.

"2019-04-26" DSK Datenschutz-Konferenz: Meldedatenabgleich unzulässig.

- datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190426_dsk-beschluss_rfbeitrag.pdf

Siehe auch Abschnitt ► DMB. : Die Verfassungsbeschwerde von 2017 (auch) vom Verfasser dieser Seiten, sie ist sei Juli 2020 (und beispielsweise noch Januar 2021) zum Entscheid anstehend beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG 1 BvR .../20). Sie betrifft den Meldedatenabgleich 2018 - in gleicher Weise unzulässig, siehe den vorbezeichneten Text "2019-04-26".

***BBF. Die ARD-erfundene angebliche "Bescheidpflicht" für Härtefallanträge.**

Siehe BBK. Urteil BVerwG 6 C 10.18 vom 30. Okt. 2019, RN 23-30

Beweiskraft für "öffentlich-rechtliches" Beratungspflicht-Versäumnis:

Dieser Entscheid fehlt in der Entscheidungsliste der ARD-Anstalten:

rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/urteile/index_ger.html

***BBF1. Die Falschbehauptung "*Bescheidpflicht"**

- siehe die Abschnitte ► BBK3. bis ► BBK6..

Eine Bescheidpflicht ist rechtlich nicht durchsetzbar.

Eine Bescheidpflicht muss einfach deshalb ausscheiden, weil dies gegen ablehnende

Sozialbehörden nicht durchsetzbar ist; denn der Jahreswert ist unterhalb der

"Dienstleistungsgrenze" von 750 Euro für eine Rechtsprechung des obersten Gerichts.

BSG, Beschluss 2020-12-10 - B 8 SO 85/20 B --- DRsp Nr. 2021/1911

"Ausstellung einer Bescheinigung für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht Wert des Beschwerdegegenstands Verfahrensrüge im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren"

rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/2020/BSG/Ausstellung-einer-Bescheinigung-fuer-eine-Befreiung-von-der-Rundfunkbeitragspflicht-Wert-des-Beschwerdegegenstands-Verfahrensruege-im-Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren

"Nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt.

(b noch Zitat:) Mit der Klage auf Ausstellung einer Bescheinigung, die gegenüber Dritten zur Durchsetzung von Rechten vorgelegt werden soll, wird eine Dienstleistung im Sinne dieser Vorschrift begehrt. Bei Dienstleistungen, die seit Änderung des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (vom 26.3.2008) zum 1.4.2008 ausdrücklich genannt sind, handelt es sich - in Ergänzung zu Geld- und Sachleistungen - im Grundsatz um alle Formen persönlicher Hilfe durch den Sozialleistungsträger (Karl in Zeiher, SGG , Stand Oktober 2018, § 144 RdNr 8c; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer/Schmidt, SGG , 13. Aufl 2020, § 144 RdNr 9b).

(c noch Zitat:) Unerheblich ist für die Bestimmung des Werts des Beschwerdegegenstands die Frage, ob eine Dienstleistung (vgl auch § 10 Abs 2 SGB XII) in der beantragten Ausgestaltung vom Gesetz überhaupt vorgesehen ist. Dies erscheint zweifelhaft, weil die Frage nach einer dem Bezug von Grundsicherungsleistungen vergleichbaren Bedürftigkeit, die zu einer Befreiung wegen besonderer Härte nach § 4 Abs 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Nordrhein-Westfalen (; hier in der Fassung des 19. Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14.6.2016) führen kann (zu den Maßstäben zuletzt Bundesverwaltungsgericht vom 30.10.2019 - 6 C 10/18 - BVerwGE 167, 20 , RdNr 29 ff),

vom Beitragsservice der jeweiligen Landesrundfunkanstalten eigenständig zu prüfen ist.

(d noch Zitat) Der vom Kläger mit der Klage gleichwohl angestrebte geldwerte Vorteil, nach dem sich die Bestimmung des Werts des Beschwerdegegenstands auch bei Dienstleistungen richtet, liegt in der Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen durch den Beitragsservice, die jeweils für ein Jahr erteilt wird; eine weitergehende eigenständige Bedeutung hat die Bescheinigung (jedenfalls) nicht. Der Wert der Dienstleistung beträgt (bei einem monatlichen Beitrag von 17,50 Euro) also 210 Euro."

Des weiteren steht auch laut Bundesverfassungsgericht aber entgegen, dass die Prüfung seitens der Landesrundfunkanstalten eigenständig zu erfolgen hat.

Dies ergibt sich aus vorstehend _c_. Es ergibt sich noch zweifelsfreier aus dem Entscheid BVerfG 1 BvR 1089/18 (2022-01-19).

"[...] die Rundfunkanstalten [...]. Bei nachweislich einkommensschwachen Beitragsschuldnern sind sie vielmehr gehalten, im Rahmen ihrer Prüfung eines besonderen Härtefalls eine Bedürftigkeitsprüfung vorzunehmen (vgl. BVerfGK 19, 181 <185>; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 -, Rn. 27)."

***BBF2. LSG: Kein Recht auf "Leer-Sozialbescheid".**

Rechtsprechung bezüglich der bundesweit gleichartigen Rechtslage besteht, dass ein Sozialbescheid nicht verlangt werden kann, wenn es an der Absicht fehlt, das bewilligte Geld zu nehmen.

In diesem Sinn: LSG Berlin-Brandenburg, 17.09.2015 - L 31 AS 574/15

Fundstelle: dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=LSG%20Berlin-Brandenburg&Datum=17.09.2015&Aktenzeichen=L%2031%20AS%20574/15

Weitere Fundstelle: Rechtsprechungsdatenbank Berlin:

gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psml/bs/10/

LSG Berlin-Brandenburg: Kein Anspruch auf "Sozialbescheid":

"31 - Darüber hinaus ist die Berufung auch unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch gegen den Beklagten auf die begehrte Bescheinigung, dass er aufgrund des freiwilligen Verzichts keine Leistungen nach dem SGB II bezieht, obwohl er die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II erfüllt, zu."

"32 - Wie das Sozialgericht Berlin im Gerichtsbescheid vom 13. Januar 2015 zutreffend ausführt, existiert eine spezialgesetzliche Anspruchsgrundlage für die vom Kläger begehrte Bescheinigung nicht."

Die übliche Bestätigung an die ARD-Anstalt darf dann nicht erfolgen.

"33 - Wie das Sozialgericht ebenfalls zutreffend ausführt, ist dann, wenn Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des SGB II empfangen, auf Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 RBStV eine bescheidgebundene Befreiung von der Beitragspflicht durch den RBB als der hierfür zuständigen Landesrundfunkanstalt (vgl. § 10 Abs. 1 RBStV) vorzunehmen. Aus der damit konstitutiven Wirkung der Bescheinigung bzw. des SGB II-Bescheides folgt damit auch ein Anspruch auf Ausstellung dieser Bescheinigung gegen den Beklagten."

"Der Kläger will jedoch (jedenfalls derzeit) keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen, so dass er weder einen Anspruch auf Bescheidung des entsprechenden Antrags durch den Beklagten noch auf Ausstellung einer hieraus (etwaig folgenden) Befreiungsbescheinigung hat."

***BBK. BVerwG 6 C 10.18 vom 2019: Geringverdiener-Befreiung**

Urteil BVerwG 6 C 10.18 vom 30. Okt. 2019, RN 23-30

Endgültig eindeutig: Geringverdiener sind zu befreien: "sozialer Härtefall".

Beweiskraft für "öffentlich-rechtliches" Beratungspflicht-Versäumnis:

Dieser Entscheid fehlt in der Entscheidliste der ARD-Anstalten:

rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/urteile/index_ger.html

***BBK1. Verfügbarkeit des Volltextes des Urteils:**

a) Über dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2019 wurde einige Wochen lang

... in Übereinkunft der Streiter für den Rechtsstaat in Sachen "ARD, ZDF etc." damals im Internet möglichst wenig erörtert, um dies unauffällig zu belassen. Die Arbeit des Bundesverwaltungsgerichts sollte möglichst frei bleiben von Bemühungen der politischen Einflussnahme bis zum Zeitpunkt der Volltext-Veröffentlichung. Dies Ziel der fehlenden Einflussnahmeversuche erscheint ziemlich weitgehend erreicht, wenn auch nicht vollständig.

b) Der am 18. Dezember verfügbare Volltext des Urteils belegt

in den Randnummern 23 bis 30 zutreffend die Unzulässigkeit der 6 Jahre lang praktizierten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung über die Rundfunkabgabe zum Nachteil von "beihilfenfrei lebenden Geringverdienern".

(1) War in den Verwaltungsgerichten der richterliche Alltag zu respektvoll gegenüber den Fachkollegen, den ARD-Juristen?

(2) War der richterliche Wunsch, 500-Euro-Akten zielstrebig zum Abschluss zu bringen, unverhältnismäßig präsent?

c) Es muss sehr nachdenklich machen:

Wie konnten rund 200 Verwaltungsrichter der rund 50 Verwaltungsgerichte bundesweit 6 Jahre lang eine schon immer irrige Rechtsprechung gemeinsam tragen?

d) Maßgeblich für die Deutung des Urteils BVerwG 6 C 10.18 vom 30. Oktober 2019 sind die Randnummern RN 23 bis 30. Dies ist erörtert in:

- "2019-12-19" (38 S.) Schreiben an 16 StK/Senk und 9 Intendanten, Abschn. ...

- - Dies kann im Fall der Bearbeitung dieses Themas bei Pe.Ro. angefordert werden. E-Mail-Adresse siehe in "Metastudie LIBRA" Seite 1, unten.

Beweiskraft für "öffentlich-rechtliches" Beratungspflicht-Versäumnis:

Dieser Entscheid fehlt in der Entscheidliste der ARD-Anstalten:

rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/urteile/index_ger.html

***BK2. Vorverfahren zum BVerwG-Urteil 2019-10-30:**

a) Am 10. Januar 2017 hatte der Autor dieser Seiten im Internet einen Textvorschlag gegen das generalisierte Falschinkasso

bei schätzungsweise etwa 10 Prozent der Beitragskonten veröffentlicht: Dargelegt wurde die schon nach Rechtslage seit 2011 bestehende Rechtslage zu Gunsten der zu befreienden Geringverdiener.

b) Am 2. Februar 2017 hatte eine Teilnehmerin der betreffenden Internet-Plattform

b1) ... autonom einen entsprechenden Klagetext beim Verwaltungsgericht eingereicht und autonom bis zum Bundesverwaltungsgericht ausgefochten. Bedauerlich ist, dass das Bundesverwaltungsgericht erst 2019 Gelegenheit hatte, die Rechtslage klarzustellen - nach 7 Jahren mit einigen tausend Fehlentscheiden der Verwaltungsgerichte.

b2) Ein hier vorliegendes Besucherprotokoll der mündlichen Verhandlung zeigte: Die richterliche Argumentation ähnelt weitgehend der Kernargumentation des Verfassers dieser Seiten - einfach, weil so die Rechtslage ist.

b3) Der Verfasser hatte mit dem Terminsvertreter des Bayerischen Rundfunks, Herrn Schn., etwa 10 Monate vorher die gegensätzlichen Rechtsstandpunkte sachlich erörtert. Die mündliche Verhandlung glich im Ablauf im Wesentlichen einer Wiederholung über die gleichartigen Standpunkte.

Herr Schn. ist Jurist des Bayerischen Rundfunks und zählt zu den Mitautoren des maßgeblichen "Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentars", allerdings nicht für diese konkret berührte Frage der Härtefallprüfung der Geringverdiener.

c) Die Urteile der Vorinstanzen waren demnach auch hier wieder rechtsfehlerhaft.

So also war das 5 Jahre lang bei allen deutschen Verwaltungsgerichten und Obergerichtswegen. Die überzeugende Argumentation des Bundesverfassungsgerichts - also BVerfG 1 BvR 665/10 (2011-11-09) - wurde ohne Erörterung in der Regel einfach ignoriert. Beweiskraft für "öffentlich-rechtliches" Beratungspflicht-Versäumnis:

Dieser Entscheid fehlt in der Entscheidungsliste der ARD-Anstalten:
rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/urteile/index_ger.html

d) Was hier an Justizfehlern zuvor erfolgte, ist wohl nicht mehr mit Denkdimensionen der Rechtswissenschaft erklärbar.

Hier greift wohl nur noch die Soziologie bezüglich der Anpassung an Gruppenverhalten. Richter sind - auch hier erkennbar - nicht immer Ausnahme von diesen Regeln der Soziologie der Entscheidungsbildung der Verantwortungsträger.

e) In *Bayern kommt eine bedenkliche Verzahnung hinzu, so dass die Frage entsteht, ob es für dies Rechtsgebiet auf oberster Ebene überhaupt noch Spruchkörper ohne Einwendbarkeit der möglichen Befangenheit geben kann:

Beispiel von mehreren: Der Präsident des BayVGH ist im Aufsichtsrat der Landesrundfunkanstalt und die Satzung verpflichtet ihn, auch für den finanziellen Teil von deren Wohlergehen bemüht zu sein. Es stellt sich für Bayern auch die Karriere-Problematik, sofern Verwaltungsrichter (VG-Ebene) sich der landespolitisch gewünschten Rechtsprechung in Sachen Rundfunkabgabe mit richterlichem Mängelnachweis richtungweisend widersetzen würden.

***BBK3. Eigenzitat des Gerichts hilft. das Urteil "2019-10-30" zu deuten:**

a) **Sich selbst zitiert das Gericht im Entscheid BVerwG, 9. Dezember 2019, 6 C 20.18 -** Randnummer 24 (im Urteil Abschnitt 3).: (Hervorhebung und Zeilensprünge hier hinzugefügt):

"[...] Der Zweck der Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV besteht darin, grobe Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten zu vermeiden, die durch das in § 4 Abs. 1 RBStV verankerte normative Regelungssystem der sogenannten bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit entstehen. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, nicht zu den Personengruppen des § 4 Abs. 1 RBStV gehörende Rundfunkbeitragsschuldner von der Beitragspflicht zu befreien, wenn sich

deren Schlechterstellung gegenüber den befreiten Personengruppen nicht sachlich rechtfertigen lässt.

[...] kommt eine Anwendung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV auf von dem Katalog des § 4 Abs. 1 RBStV nicht erfasste, den dort geregelten Konstellationen jedoch vergleichbare Bedürftigkeitsfälle in Betracht

(zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 - Rn. 23 ff., vgl. auch: LT-Drs. HB 18/40 S. 25)." (Zitatende.)

***BBK4. Sichten des Urteils "2019-10-30" gemäß Verweis:**

a) **Das andere Urteil: BVerwG, 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 - Rn. 23:**

(Hervorhebung und Zeilensprünge hier hinzugefügt):

"aa) Bei § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV handelt es sich nach seinem Normzweck um eine Härtefallregelung, mit der grobe Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten vermieden werden sollen, die durch das in § 4 Abs. 1 RBStV verankerte normative Regelungssystem der bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit entstehen.

(noch Zitat:) Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, nicht zu den Personengruppen des § 4 Abs. 1 RBStV gehörende Beitragsschuldner von der Beitragspflicht zu befreien,

wenn sich ihre Schlechterstellung gegenüber den befreiten Personengruppen nicht sachlich rechtfertigen lässt.

(noch Zitat:) Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV, wonach die Befreiung wegen eines besonderen Härtefalls 'unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Absatz 1', **mithin unabhängig von dem in Absatz 1 zugrunde liegenden Regelungssystem in Betracht kommt. Bestätigt wird dieses Normverständnis durch die Gesetzesmaterialien, aus denen sich ergibt, dass "weiterhin" die Befreiung wegen eines besonderen Härtefalls in Betracht kommen soll, wenn, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (vgl. LT-Drs. BY 16/7001 S. 16).**

Eine Berücksichtigung des dem Absatz 1 zugrunde liegenden Konzepts bei der Auslegung des besonderen Härtefalls widerspräche dem Charakter dieser Regelung als Ausnahmvorschrift." (Zitatende.)

BBK4.b) BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 - Rn. 25:

(... wird spannend ... Hervorhebung und Zeilensprünge hier hinzugefügt):

Randnummer 25: "cc) Auch aus Gründen der durch die Beitragspflicht herbeigeführten wirtschaftlichen Belastung kann die Anwendung des in § 4 Abs. 1 RBStV verankerten Systems der **bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit zu groben Unbilligkeiten führen, die in bestimmten Fallgruppen die Annahme eines besonderen Härtefalls rechtfertigen. [...]**"

Rn 26: "Dieser Erwägung kommt auch bei der Auslegung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV entscheidende Bedeutung zu. Absatz 6 Satz 2 erweist sich schon angesichts seines Wortlauts ('insbesondere') nicht als abschließend.

Der Schutz des Existenzminimums kann daher auch in anderen Fallgestaltungen eine Rundfunkbefreiung wegen eines besonderen Härtefalls rechtfertigen. Eine solche Fallgestaltung liegt bei Beitragsschuldnern vor, die ein den Regelleistungen entsprechendes oder geringeres Einkommen haben und nicht auf verwertbares Vermögen zurückgreifen können, aber von der Gewährung der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Sozialleistungen mangels Vorliegen der Voraussetzungen ausgeschlossen sind.

(noch Zitat:) Denn während die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 RBStV von der Rundfunkbeitragspflicht befreiten Personen nicht auf das monatlich ihnen zur Verfügung stehende Einkommen in Höhe der Regelleistungen zur Erfüllung der Beitragspflicht zurückgreifen müssen, weil dieses Einkommen ausschließlich zur Deckung ihres Lebensbedarfs einzusetzen ist, muss die erstgenannte Gruppe von Beitragsschuldnern auf ihr der Höhe nach den Regelleistungen entsprechendes oder **diese Höhe sogar unterschreitendes Einkommen zurückgreifen, weil sie aus dem System der Befreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV herausfallen.**

Sie werden hierdurch schlechter gestellt, obwohl beide Personengruppen in Bezug auf ihre finanzielle Bedürftigkeit miteinander vergleichbar sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. November 2011 - 1 BvR 665/10 (2011-11-09) - BVerfGK 19, 181 <184>).

BBK4.c) BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 - Rn. 27:

(... noch spannender... Hervorhebung und Zeilensprünge hier hinzugefügt):

Rn 27: "Eine solche Ungleichbehandlung trotz gleicher Einkommensverhältnisse beruht am Maßstab von Art. 3 Abs. 1 GG nicht auf einem sachlichen Grund. Da das System der bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit

der Verwaltungsvereinfachung dient, weil es auf Seiten der Rundfunkanstalten ohne eine Bedürftigkeitsprüfung auskommt, könnte die Schlechterstellung nur dann sachlich gerechtfertigt sein, wenn Gründe der Verwaltungspraktikabilität es auch im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV rechtfertigen, von einer Bedürftigkeitsprüfung abzusehen.

(noch Zitat:) Dies setzt voraus, dass die mit der Schlechterstellung verbundenen Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sind, sie lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist. Diese Voraussetzungen sind in der vorliegenden Fallgestaltung jedoch nicht gegeben,

da die Gruppe einkommensschwacher Personen, die nicht von § 4 Abs. 1 Nr. 1 RBStV erfasst werden, obwohl die Höhe ihres Einkommens mit den Regelleistungen vergleichbar ist, keine kleine Anzahl von Personen erfasst und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz sehr intensiv ist.

(noch Zitat:) Die Entrichtung des Rundfunkbeitrags stellt für diesen Personenkreis eine spürbare und wiederkehrende Belastung dar, die im Verhältnis zu dem ihnen nach Abzug der Wohnkosten zur Verfügung stehenden Einkommens zu einer Verringerung des Einkommens von bis zu 5 % führt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. November 2011 - 1 BvR 665/10 (2011-11-09) - BVerfGK 19, 181 <185>). Bei einem die Höhe der Regelleistungen unterschreitenden Einkommen ist dieser Wert gegebenenfalls noch höher.

(noch Zitat:) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind daher bei diesen einkommensschwachen Beitragsschuldnern gehalten, im Rahmen ihrer Prüfung eines besonderen Härtefalls eine Bedürftigkeitsprüfung vorzunehmen."

***BK5. Konsequenz gemäß Urteil "2019-10-30": Bedürftigkeitsprüfung!**

a) BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 - Rn. 30:

(1) Die Randnummer 30 - hier nicht zitiert - verpflichtet den Bürger, geeignete Nachweise zu führen. Da es um die nicht (!) bescheidgebundene eigene Bedürftigkeitsprüfung geht, kann dies nicht als Nachweis eines Beihilfen-Bescheids interpretiert werden. Die nötige Bedürftigkeit ist glaubhaft zu machen - beispielsweise durch einen Bescheid über die Besteuerung oder mit einem Rentenbescheid oder mit einer Arbeitgeber-Abrechnung.

(2) In Randnummer 30 gibt das Gericht Hinweise im Sinn von Analogie über das Anforderungsniveau: Die eigenständige Bedürftigkeitsprüfung der ARD-Anstalten ist dadurch bedingt, dass die Betroffenen eben nicht die "bescheidgebundene Fremdprüfung" beibringen können. Da sie hierfür die typischen Bescheide für Beihilfeempfänger nicht beibringen können, kann das Gericht logischerweise nicht meinen, dass sie genau das müssen. Die individuelle Bedürftigkeitsprüfung wird ja überhaupt nur deshalb vorgeschrieben, weil die schematische der Beihilfenbescheide eine Unmöglichkeit darstellt.

(3) Gemeint kann nur sein: Die bescheidgebundene Fremdprüfung ist insoweit lehrreich, als sie den Anspruch der ARD-Eigenprüfung auf objektivierbare zuverlässige Nachweise als Meinung des Gesetzgebers darlegt. Das ist nicht banal und selbstverständlich. Es bedeutet: Die einfache Aussage "ich bin Geringverdiener" soll nicht genügen. Der Antragsteller soll beweiskräftige Nachweise liefern - dies sei der Wille des Gesetzgebers.

(4) Das Bundesverwaltungsgericht hatte im behandelten Fall nicht über den aktuell mangelhaften Datenschutz der Daten und über die Verhältnismäßigkeit von Offenlegung zu befinden.

BK5.b) Diese verlangbaren Nachweise sind gebunden an das Urteil BVerwG, 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18, und zwar dort die Randnummern 23 ff.:

(1) Die Kernaussage ist in Rn. 27, letzter Satz: Die ARD-Anstalten müssen (also selbst) eine Bedürftigkeitsprüfung vornehmen. (2) Rn 23 Satz 1 und ebenso Rn. 25 Satz 1: Der Härtefallantrag nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV ist gegen grobe Ungerechtigkeiten, die durch das in § 4 Abs. 1 RBStV verankerte normative Regelungssystem der bescheidgebundenen (!) Befreiungsmöglichkeit entstehen. Absatz 6 Satz 1 verlangt demnach eine nicht (!) bescheidgebundene Befreiungsmöglichkeit.

(3) Noch eindeutiger Rn. 23 letzter Satz: Das "Konzept" des § 4 Abs. 1 RBStV - das ist ja bekanntlich die "bescheidgebundene" Befreiung - ist für die Härtefallprüfung von Abs. 6 Satz 1 nicht anwendbar. (4) Randnummer 26 zweite Hälfte: Das Gerechtigkeitsprinzip wird ausdrücklich klargestellt: "zu befreien - so hat der Gesetzgeber es gewollt".

(5) Randnummer 27 erste Hälfte: Die Bedürftigkeitsprüfung kann nicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verweigert werden. Nur soweit im konkreten Fall ein geeigneter Beihilfen-"Bescheid" vorliegt, kann die damit mögliche "bescheidgebundene" Verwaltungsvereinfachung genutzt werden.

***BBK6. Ergebnis: Pflicht der Bedürftigkeitsprüfung (durch ARD).**

- also durch die jeweils regional zuständige ARD-Landesanstalt -

a) Am 30. Oktober 2019 hat das BVerwG auf Grund der damaligen rechtlichen Argumente

- (1) seine frühere abweichende Rechtsprechung von vor 2011 aufgehoben.
- (2) und es hat den entgegenstehenden Entscheid (2011-11-09:) BVerfG 1 BvR 665/10 (2011-11-09) anerkannt
- (3) und zwar rückwirkend im Sinn einer Geltung seit jedenfalls 2013.

Beweiskraft für "öffentlich-rechtliches" Beratungspflicht-Versäumnis:
Dieser Entscheid fehlt in der Entscheidliste der ARD-Anstalten:
rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/urteile/index_ger.html

Bis 2012 waren Haushalte ohne Fernseh-Empfangsgerät befreit (ohne hier auf Details eingehen zu wollen). Das Falschkassio gegenüber den Geringverdienern wird deshalb erst ab 2013 ein vor allem grundrechtliches Problem. Für diese Periode seit 2013 war dies wohl der erste Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich der Geringverdiener.

b) Das BVerwG hatte die Problematik des Schutzes des Privaten nicht zu entscheiden.

Die Studentin hatte kein Problem, die finanziell knappe Situation beweiskräftig darzulegen. Sie arbeitete wie so viele für die knappe Finanzierung ihres Studium.

Die Mehrheit der beihilfenlosen Geringverdiener-Haushalte hat komplexere Lebensverhältnisse. Für die Offenlegung müsste eigentlich eine schweigepflichtige Prüfkommision eingerichtet werden, um den Grundrechtsschutz der Privatheit zu wahren. Das wäre analog zur Prüfkommision bei der Wehrdienstverweigerung.

Man berücksichtige des weiteren, dass die 9 inkasso-zuständigen ARD-Anstalten nicht "dienstherrenfähig" sind: Kein einziger der Mitarbeiter hat Beamtenstatus.

c) Das BVerwG hatte die Problematik der finanziellen Verhältnismäßigkeit nicht zu entscheiden.

Die rein finanzielle Verhältnismäßigkeit muss nicht durch Gerichte entschieden werden, sondern die Realität entscheidet:

Es dürften die Kosten der Prüfkommision - wiederholend etwa alle 2 Jahre - das finanzielle Interesse von etwa 430 Euro Inkasso übersteigen. Denn die meisten Prüfungsfälle dürften ja volle Kosten, aber 0 Euro Inkasso erbringen.

Sollten die ARD-Anstalten ein solches Konzept handhaben, obgleich extrem defizitär, so wäre es wiederum gerichtliche Sache: Verstoß gegen das Schikaneverbot (mehrere Rechtsgrundlagen).

BBK6.d) Das BVerwG hatte die Problematik der grundrechtlichen Verhältnismäßigkeit nicht zu entscheiden.

Ein Betrag von nur etwa 200 Euro pro Jahr, dafür dürfte ein Auskunftsverfahren mit Eindringen in Privates wohl als unverhältnismäßig anzusehen sein.

Der Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag wäre insoweit einfach rechtsfehlerhaft, weil behaftet mit einer unaufhebbaren Grundrechte-Kollision: Da jedermann, sofern finanziell nicht üppig ausgestattet, die Befreiung beantragen könnte und sich hierbei auf seine Privatheit berufen könnte und ab sofort nicht mehr zahlen würde, entstünde ein gleichheitswidriges Vollzugs-Defizit. (Oft als "strukturell" bezeichnet; eine Worthülse?)

BBK6.e) Das BVerwG hatte die Problematik des Datenschutzes nicht zu entscheiden.

Die Informationen der Bedürfnisprüfung würden in eine Datenbank in Köln eingehen, zu der etwa 1200 Personen bundesweit Lese- und Schreibzugriff haben. Alle diese Personen sind ohne Beamtenstatus. Hinzu kommen wohl die vielen und wechselnden Mitarbeiter von etwa 7 privaten Callcentern - Personenzahl unbekannt.

Also könnten die etwa 10 Prozent "beihilfenfreien Geringverdiener" erst dann zur Bedürftigkeitsprüfung eingeladen werden, sobald dieses Datenschutzdefizit behoben ist. Das aktuelle Software-System des (doppelt fehlerhaft benannten) "Beitrags"- "Service" in Köln ermöglicht derartiges nicht. Die Einrichtung mit dem zugehörigen Absegnen durch verschiedene zuständige Instanzen könnte zwei Jahre erfordern. Es bestehen bisher exakt null erkennbare Anzeichen, dass derartiges beabsichtigt sei.

***BBK7. Der unzulässige Fluchtversuch der ARD-Juristen.**

(Das Erfinden der - im Gesetz unauffindbaren - "Bescheidpflicht" für Härtefall-Befreiung.)

a) Das verläuft wie schon praktiziert für die Nichtanwendung des Entscheides BVerfG 1 BvR 665/10 (2011-11-09) (und andere): Das Märchen vom "Ausnahmefall"

Jeder Gerichtsentscheid bezüglich eines einzelnen Geringverdiener-Haushalts ist ein Einzelfall. Rechtsprechung in Deutschland erfolgt nach dem Einzelfall-Prinzip. "Sammelklagen" gibt es einstweilen im deutschen Rechtssystem fast nur über Hilfskonstrukte der vorgerichtlichen Koordination.

b) Beide oberste Gerichte haben die allgemeine Rechtslage klargestellt:

Beide Gerichte - sowohl das Bundesverfassungsgericht wie auch das Bundesverwaltungsgericht im oben erörterten Entscheid - haben aber die Gelegenheit wahr genommen, die allgemeine Rechtslage klarzustellen. Der Einzelfall-Entscheid muss ja in eine gesetzlich basierte Legitimation eingebettet werden.

Beim oben dargestellten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts finden sich diese Regeln der nötigen "eigenständigen Bedürftigkeitsprüfung" in den Randnummern 23 bis 30. Beim Bundesverfassungsgericht ist der Gesamtentscheid eine Rechtslage-Analyse.

c) Beide Gerichte haben sodann den Nachweis der realen Machbarkeit beiläufig klargestellt:

- Im Entscheid BVerfG 1 BvR 665/10 (2011-11-09) (2011-11-09) die letzten Sätze.

- Im Entscheid BVerwG, 30. Oktober 2019 - 6 C 10.18 ebenfalls am Ende: Rn. 30.

In beiden Entscheiden läuft es kurzgefasst darauf hinaus: Die 9 inkasso-zuständigen ARD-Anstalten können allgemeine Regeln für das Wie der Bedürftigkeitsprüfung definieren. Das tun sie aber nicht und das mit gutem Grund:

Sie würden damit den Anspruch auf die Prüfung anerkennen, könnten dies Verfahren aber nicht definieren, weil eine unaufhebbare Kollision von Grundrechten im - einfach schlecht gemachten - Gesetz vorliegt.

BBK7.d) Folgewirkung: Alle "beihilfenlos lebenden Geringverdiener" (maximal Existenzminimum) sind von der Rundfunkabgabe zu befreien.

Jedermann mit relativ knappen Finanzverhältnissen kann es beantragen.

ARD-Schutz: Das kann nicht jedermann beantragen. Wer reich ist, sollte es im Eigeninteresse nicht beantragen: Er würde sich bei dem ja oft einfachen Nachweis seines Finanzstatus der Gefahr der Rechtsfolgen eines Täuschungsversuches aussetzen. (Klärbar durch eine Schufa-Abfrage.)

e) Die finanzielle Konsequenz durch 4 Millionen Befreiungsberechtigte kann das System "ARD, ZDF etc." wohl nicht ohne Neuordnung überstehen.

- siehe die Abschnitt ► BBB1.d) und ► KEE. bis ► KES. und ► KFE. bis ► KFP. -

e1) Das Ende des linearen Fernsehens ist nach Stand ab Anfang 2021 sowieso unvermeidlich: Siehe die Statistiken in den Abschnitten ► PAM1. bis ► PAM5.

Aber das ist den in ihren Privilegien befangenen Akteuren noch nicht klar genug bewusst.

e2) Damit wird die Beharrlichkeit nachvollziehbar, mit der das ja wohl rechtsverletzende und ja wohl kaum bestreitbare Falschinkasso fortgesetzt wird.

Am Ende wird die im Gesetz vorgeschriebene Gerechtigkeit siegen. Dass der Sieg so schwer zu erringen ist trotz der voll informierten Staatskanzleien (Rechtsaufsicht!), zeigt die Dimension im Hintergrund: Ein Politik- und Justizskandal. Mit schätzungsweise 10 Prozent der betroffenen Bürger ist es jedenfalls von der Menge her kein ganz kleiner Skandal.

e3) Verdrängt wird gerne: Die Betroffenen sind Wähler.

Wem die letzten Euros des Existenzminimums zu Unrecht genommen werden, der vergisst dies nicht bis zur nächsten Wahl.

Die Parteipolitiker müssten sich fragen, ob die betroffenen Geringverdiener das Wort "Beitrags"-Inkasso als "Betrugs"-Inkasso von einem "Betrugs-Service" empfinden könnten. "Empfinden", aber das genügt dem Menschen ja.

Die nächsten Wahlen kommen bestimmt. Die Wehrlosen sind zwar juristisch gegen diese asymmetrische Übermacht chancenlos; aber mit dem Stimmzettel sind sie eine Macht. Zu jedem Zeitpunkt sind mehrere Prozent im Land von Rundfunkabgabe-Vollstreckung gerade betroffen. Was für eine Stimmabgabe erwarten die Regierungsparteien im Land von diesen zutiefst enttäuschten Bürger, die sehr zu Recht am Bestehen des ausreichenden Rechtsstaats zu zweifeln sich erlauben?

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***BBN. Durchsetzung / Urteil des Bundesverwaltungsgerichts**

BBN1. Am Tag nach Verfügbarkeit des Urteils-Volltextes (BVerwG, 18. Dez. 2019) startete der Versand:

25 mal Schriftsatzpaket von hier, "2019-12-19", je knapp 200 Seiten:

An 9 Intendanten der ARD-Landesanstalten;

und namentlich adressiert an 16 Zuständige für die Rechtsaufsicht über diese Sender in den 16 Staats-/Senatskanzleien der 16 Landesregierungen:

Zustellnachweis:

Beispiel für 1 der 9 ARD-Landesanstalten laut Zustellungsnachweis der Post:

- Eingang RBB, Berlin, und Senatskanzlei Berlin: Etwa 20. Dezember 2019.

Eingang bei allen 25 Stellen: Spätestens etwa 4. Januar 2020 (Einschreiben-Bestätigungen der Post).

BBN2. Kern der Mitteilung vom 19. Dezember 2019

"an alle" war die Forderung, in die Befreiungsverfahren der Geringverdiener einzutreten (schätzungsweise etwa 10 Prozent der Haushalte in Deutschland). Dies erfolgte unter Beifügung der Kopien von mehreren entsprechenden Aufforderungen seit 1. März 2017 an alle Intendanten. **Fristsetzung für Veranlassung des Wandels war: 31. Januar 2020.**

Wer hat inzwischen die Rechtspflicht erfüllt, durch Prüfung ermittelbare Bereiche von Falschinkasso zu beenden?

***BBN3. Reaktion: Diverse falsche und eine halbwegs richtige.**

a) Im richtigen Sinn weiterführende Reaktion für die Geringverdiener: Keine. - Sonstige Reaktionen: Mehrere.

- "2020-01-22" (25 S.): Schreiben Pe.Ro. an mehrere Intendanten und StK./SenK.

b) Der Ideenreichtum war wieder einmal beachtlich, so zu tun, als ob man Lese- und Denkschwierigkeiten haben würde auf der Leitungsebene. - Das darf geeignete Konsequenzen haben. - Zu rügen sind die Ideenproduzenten, aber noch viel mehr diejenigen, die überhaupt nicht bearbeiteten.

c) Der einzige Adressat mit einer im Prinzip normalen Bearbeitung

machte es in einer einfachen E-Mail-Form, so dass die Verbindlichkeit nach üblichen Regelungen reduziert ist. Immerhin war dies mehr Bearbeitung als die aller anderen. Allerdings ist es nur halbwegs hilfreich. Denn es wird eine Gesetzestreue einer ARD-Landesanstalt in Sachen Geringverdiener als selbstverständlich gegeben angenommen, obgleich es diese Gesetzestreue zu den berührten Fragen auch im betreffenden Bundesland nie gab und jedenfalls bis Januar 2021 nicht gibt.

Diese immerhin beste aller Bearbeitungen hat noch Klärungsbedarf.

***BBS. Pilotverfahren "Geringverdiener" / perfekte Begründung.**

***BBS1. Geringverdiener-Pilotverfahren mit anwaltlicher Kompetenz**

Eine Person "S." führte ein solches Verfahren über mehrere Jahre hinweg - mit allen Höhen der hervorragend richtigen Schriftsätze und den Tiefen der gerichtlichen Fehlentscheide: Der Rechtsstaat leidet "im Tagesgeschäft der überlasteten Gerichte im Fall von geringen Gegenstandswerten".

Wo dies Verfahren anhängig ist, soll nicht spezifiziert werden, damit es weiterhin Beweiskraft sammelt, wie selbst bei optimalen Schriftsätzen das Imperium ablehnend zurück schlägt.

***BBS2. Ein neuer Pilotverfahren-Anlauf ist möglich seit November 2019.**

- "Pilotverfahren": Grundsätzliche Bedeutung.

a) Person "S." hat dies Pilotverfahren eingeleitet

und verlangt rückwirkende Berichtigung aller Fehler. Der neue Anlauf stützt sich auf das Urteil BVerwG 6 C 10.18 vom 30. Oktober 2019, Randnummern RN 23 bis 30.

Beweiskraft für "öffentlich-rechtliches" Beratungspflicht-Versäumnis:

Dieser Entscheid fehlt in der Entscheidungsliste der ARD-Anstalten:
rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/urteile/index_ger.html

Das Verfahren ist nach Stand März 2019 unverändert anhängig und funktioniert nun wohl eine Weile lang im üblichen Pingpong-Stil: Der Bürger stellt relevante richtige Anträge. Er erhält seitenlange Jura-Fließband-Prosa, dies alles ohne Zwischen-Überschriften und ungegliedert und ohne erkennbaren Bezug zu den einzelnen Argumenten seiner Anträge?

b) Person "S." verlangt sodann widersprechend eine erstmalige Bearbeitung seiner ganz konkreten Anträge.

Schon kommt die nächste Mitteilung: Textbausteine in ungegliederter Fließband-Prosa. "Ist das für eine Mülleimer-Verwendung", fragt sich der Bürger? Also ist Anlass zu seiner nächsten Aufforderung, endlich zu bearbeiten.

c) Und wenn sie nicht gestorben sind, dann ist Pingpong noch in 100 Jahren?

Vielleicht sind "ARD, ZDF etc." schneller tot als die Bürger, wenn sie so weitermachen wie bisher?

*BBS3. Lohnt es, mit Anträgen alles in der Schwebelage zu halten?

; Lohnt es sich für Bürger, mit Anträgen laufend alles in der Schwebelage zu halten und auf Zeitgewinn hinzuarbeiten?

Es bestehen Anzeichen, dass das "Imperium" "ARD, ZDF etc." zwar unverändert einen vielleicht als ausgeprägt selbstbewusst bewertbaren öffentlichen Auftritt zeigt, aber sich intern vielleicht als sehr verletzlich erkannt hat.

- siehe Abschnitt ► A3. und ► A4. und Seite 1 -

a) Im hier beschriebenen Pilotverfahren wird effizient Beweiskraft gesammelt, dass die ARD-Juristen weiterhin die Geringverdiener "erbarmungslos im Namen der Gerechtigkeit" zur rechtlich nicht bestehenden Zahlungspflicht zwingen.

Wir brauchen diese Beweiskraft. Sie ist nur eindeutig, sofern kompetente Schriftsätze vorliegen. Diese Qualität ist die Besonderheit dieses Verfahrens durch Person "S."

b) Wir wollen die Personen des Systems identifizieren, die für diese rechtlichen Verstöße verantwortlich zeichnen.

Es interessiert nicht das Vorgehen der weisungsgebundenen Ausführer. Es interessieren die anweisenden Verantwortlichen. Es erscheint wünschenswert, dass diese irgendwann verpflichtet sind, ihr Vorgehen zu rechtfertigen. Man wird sehen, wie es gelingen kann, diese Kontrolle irgendwann mit geeigneten Rechtsmitteln effizient auszulösen.

"Der höchste Grad von Ungerechtigkeit ist geheuchelte Gerechtigkeit." (Platon)

"digitale Pseudo-Jura" = "Phrasomat"

hier links ▼ die Abschnittcodes in "Metastudie LIBRA".

- UBVK. Analyse: Textbausteinfluss: "Digitale Pseudo-Jura".
- UBVP. Pilotverfahren gegen Textbausteinfluss.
- DBR2. Textbausteinfluss-Pseudo-Jura nachlesbar im Internet.
- BS2. Pilotverf. / auch Textbausteinfluss: "Digitale Pseudo-Jura".
- BBT1.3. Verfassungsbeschwerde gegen Textbaustein-"Pseudo-Jura".
- UBVA. Pseudo-Jura: Was ist logisch, was anti-logisch?
- UBVH. Darf eine Behörde die Rechtsprechung "selektiv" anwenden?
- UBFP. Realität "nicht öffentlich-rechtlich"? Beitrag unvollstreckbar?
- Für Genießer: ► [Hier Textbausteine mit hochwertiger Jura.](#)



Ihr Schutzschirm
gegen Textbaustein-
Vernebelung

*BBT. Geringverdiener-Verfahren - Kateg."T."

Übersicht: Themenkreis "Befreiung, weil verfassungswidrig":

- ▶ BBA. bis ▶ BBN. Die Befreiungsrechte der Geringverdiener: BVerfG, BVerwG.
 - ▶ FNB. ▶ FNE. Die Befreiungsrechte der Nichtzuschauer. 30 bis 94% sind es.
 - ▶ FNE1. Der *Nichtzuschauer ist ohne " *Möglichkeit der *Nutzung".
 - ▶ FSB. ▶ FSD. Befreiungsantrag "Betriebsstättenabgabe": Textbeispiel.
 - ▶ FSE. Betriebsstätten: Zu befreien von 95 bis 100 % der Abgabe.
-

Übersicht: Themenkreis "Ist Steuer, nicht Beitrag, weil...":

- ▶ BAB. Analyse: Ist Steuer, Gesetz nichtig: Nichtzuschauer-Falschinkasso.
 - ▶ FFH1. 32er Beirat Bundesfinanzminist.: Ist Steuer! Neuordnung ARD, ZDF!
 - ▶ FFF1. ~2016 *Statistische Bundesamt und EU: Rundfunkabgabe ist "Steuer".
 - ▶ FTE. "Medien"- "Steuer" - Tarnbezeichnung "Rundfunk"- "Beitrag".
 - ▶ PSF1. ▶ PSF2. Es ist "Medien"- "Steuer", nicht "Rundfunk"- "Beitrag".
 - ▶ UBUN. Streitschrift von Dr. Hennecke: "Steuer", nicht "Beitrag".
-

Übersicht: Themenkreis "Ist verfassungswidrig, weil...":

- ▶ FFF2. 2013 *Wissensch. Dienst des Bundestags: Betr.-Abg. verfassungswidrig.
 - ▶ FFF3. ▶ FFF4. 2013, 2014 Verfassungswidrig. *Bölck *Geuer
 - ▶ FFF6. 2013 Unzulässig! Prof. *Degenhart ; *Jacobj u. *Kappe,
 - ▶ FFF7. 2016 Unzulässig: RA Dr. *Pagenkopf. Richter am BVerwG a.D.
 - ▶ FFF8. Prof. Paul *Kirchhof: Fehler beim Betriebsstätten-Beitrag?
-

*BBT1. VerfGH Berlin: Die Wohngeld-Statistik

Ableitbar aus: datentechnisch zu verwenden für Befreiung von Geringverdienern.

BBT1.a1) Beim Verfassungsgerichtshof Berlin AZ .../19,

Pilotverfahren durch Person "T.". - Bei Erfolg entstünde bundesweite Fernwirkung.

Es geht um eine elegante Teillösung für folgendes Problem:

(1) Für "Würdeverdiener" (sog. "Geringverdiener") ist Härtefallprüfung anzubieten:

- Siehe § 4 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkbeitrags-Staatsvertrags.

(2) Aber die nur je etwa 200 Euro pro Jahr der Rundfunkabgabe erlauben eine solche behördliche Prüfung nicht. Es fehlt an der Verhältnismäßigkeit für das prüfende behördliche Eindringen in das Private.

a2) Zu befreien sind schätzungsweise 10 % der Haushalte bundesweit.

Nötig wäre wohl eine relativ aufwändige schweigepflichtige Prüfkommision oder eine sonstige aufwändige Alternative. Derartiges besteht nicht und eine vorab nötige entsprechende Gesetzgebung wird wohl nirgends erwogen. Die Kosten könnten die erzielbaren Einnahmen überschreiten; denn die meisten Prüfungskosten dürften wohl eine Verzichtspflicht auf Rundfunkabgabe-Einnahmen bewirken.

a3) Das Ergebnis ist eine Beweislast-Umkehr zu Gunsten des Bürgers:

Beantragt ein Bürger den Erlass der Rundfunkabgabe, weil "sozialer Härtefall", so wäre das immer sofort zu bewilligen, es sei denn, die zuständige ARD-Landesanstalt kann zufällig ein höher liegendes Einkommen beweiskräftig ermitteln.

BBT1.b1) Das nun anhängige Pilotverfahren bezweckt eine bundesweit praktikierbare Lösung für immerhin ~3 % der bundesweiten Haushalte,

... also rund 30 % der "Würdeverdiener" (sogenannte Geringverdiener):

Die Härtefallprüfung könnte nämlich durch die Daten der schweigepflichtigen Wohngeldstellen mit einer kleinen Zusatz-Software ganz kostenlos als Nebenbei voll automatisiert mit erledigt werden.

b2) Die im Verfahren gerügte Vorab-Entscheidung der Senatskanzlei Berlin: Diese bearbeitete mit der üblichen Methode,

die die Bürger in Sachen Rundfunkabgabe "schätzen und lieben gelernt haben": Seitenlange Jura-Prosa, durchaus möglicherweise in sich vollwertig. Aber in Wahrheit durch die fehlende Strukturierung eines mehrseitigen Textes wirkt derartige auf viele Bürger wie eine Verschleierung der Nicht-Stellungnahme zum eigentlichen Antrag.

Besteht der Bürger auf Bearbeitung, so führt das dann möglicherweise bald zum "Querulanten-Einwand" nach Verwaltungsrecht: Da man schon so schön viel beantwortet habe, werde man weitere Schreiben nicht mehr beantworten.

Nachdem Person "T." erneut eine behördengemäße allererste echte Bearbeitung anforderte, erhielt sie denn auch diese Bearbeitungsverweigerung.

"digitale Pseudo-Jura" = "Phrasomat"

hier links ▼ die Abschnittcodes in "Metastudie LIBRA".

- ▶ UBVK. Analyse: Textbausteinflut: "Digitale Pseudo-Jura".
- ▶ UBVP. Pilotverfahren gegen Textbausteinflut.
- ▶ DBR2. Textbausteinflut-Pseudo-Jura nachlesbar im Internet.
- ▶ BS2. Pilotverf. / auch Textbausteinflut: "Digitale Pseudo-Jura".
- ▶ BBT1.3. Verfassungsbeschwerde gegen Textbaustein-"Pseudo-Jura".
- ▶ UBVA. Pseudo-Jura: Was ist logisch, was anti-logisch?
- ▶ UBVH. Darf eine Behörde die Rechtsprechung "selektiv" anwenden?
- ▶ UBFP. Realität "nicht öffentlich-rechtlich"? Beitrag unvollstreckbar?
- ▶ Für Genießer: ▶ [Hier Textbausteine mit hochwertiger Jura.](#)



Ihr Schutzschirm
gegen Textbaustein-
Vernebelung

BBT1.c) Beschwerdeführende "T." reagierte mit Verfassungsbeschwerde:

c1) Beschwerde ist anhängig beim Verfassungsgerichtshof Berlin:

- (1) Entweder der Senatskanzlei die Bearbeitungspflicht aufzuerlegen;
- (2) oder hilfsweise verfassungsrichterlich über die Sache selbst zu entscheiden.

c2) Ein Pilotverfahren: Spannend, wie es ausgehen wird?

Dies ist das einzige hier bekannte Verfahren, bei dem die Pseudo-Bearbeitung durch "seitenlange Textbaustein-Prosa" in Sachen Rundfunkabgabe bereits einer richterlichen Prüfung unterzogen wird.

BBT1.d) Das Rechtsgebiet "Rundfunkabgabe" ist wegen der niedrigen Gegenstandswerte vom Bazillus der "digitalen Textbaustein-Inflation" flächendeckend infiziert.

d1) Immer neu belegen auch Verwaltungsrichter diese Epidemie mit ihrer tödlichen Wirkung für den Rechtsstaat: Die Verfahrensflut durch schlecht gemachte Gesetze - Beispiel Rundfunkabgabe - bringt die Rechtsprechung an die Grenzen der Arbeitsbelastung. - Folgewirkung: Textbaustein-Urteile. - Folgewirkung: Beeinträchtigung der Rechtsstaatlichkeit.

d2) Das Direktinkasso der Rundfunkabgabe als Einzelinkasso bei 40 Millionen Haushalten ist eine gesetzgeberische Fehlkonstruktion. Eine "Abgabe durch alle" hätte mühelos an andere "Abgaben für alle" angekoppelt werden können: Keine Datenbanken, keine Vollstreckungen, keine Meldedatenabgleiche, keine Generalisierung von Bürgerzorn gegen "ARD, ZDF etc".

Siehe Abschnitt ► A3.1.a)

Damit wären die vermutlich über 10 000 verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreite seit 2013 über die Rundfunkabgabe fortgefallen; aber auch über 1000 Stellen in Köln beim "Beitrags"-Service" und rund 100 Stellen in den ARD-Rechtsabteilungen. So hat das alles seine Logik, nur keine vernünftige.

d3) Berührt sind durch das Problem der "Textbaustein-Pseudojura" ("Phrasomat"): Landesverfassungen, das Grundgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention, die EU-Charta.

Das ist keine einfache Aufgabe für die Richter des Verfassungsgerichtshofes Berlin. Nicht immer sind Richter um ihren Beruf zu beneiden.

Das gilt besonders, sofern man den Richtern - wie hier durch die Politik - die Unausgewogenheit des Ehrenamts zumutet. Wie ist Ehrenamt mit hundertseitigen Schriftsätzen mit viel Analyse-Bedarf vereinbar? - (So wohl für mehrere Berliner Verfassungsbeschwerden bezüglich der Rundfunkabgabe.)

BBT1.e) Im Kern geht es um Gesetzgebungs-Qualität, nicht um

e1) die Senatskanzlei. Nämlich: Dürfen Gesetze derart untauglich gemacht werden, dass diese gesetzgeberische Überforderung einen Probleberg auf die Exekutive und die Rechtsprechung schiebt? Erzeugt die Inkompetenz der einen den Zwang zur Überkompetenz der anderen?

BBT1.e2) Die Ursache für "Pseudo-Jura": Die Bearbeiter wollen und müssen ihre Akten abarbeiten. Kollektiv fliehen irgendwann alle in Textbaustein-Sammlungen:

BBT1.e2) Man bearbeitet gar nicht mehr "voll überdenkend". Man fischt nur ein paar "notorische Schlüsselwörter bei Beschwerden" aus dem Brief des Bürgers. Je nach Funktionsweise der Software wird dann beispielsweise eine Liste vorgefertigter Textbausteine für diese gängigen Begriffe angezeigt. Der Bearbeiter klickt auf "irgendwie Geeignetes". Das führt im Ergebnis dann zu einem mehrseitigen Fließsatztext voller hochtrabender Jura-Zitate, zusammenhanglos aneinander geklebt ohne Überschriften, ohne Abschnittsnummern, ohne Logik, unentwirrbar, nach herrschender Rechtsprechung nichtig.

e3) Bearbeiterin Mia Musterfrau hat hierfür einen Plus-Erledigungspunkt für ihren Aktenberg. Bürger Max Mustermann hat eine abwegige Pseudo-Bearbeitung erhalten. Er liest es, "versteht nur noch Bahnhof", weg ist sein Widerstand und weg ist der Rechtsstaat.

BBT.f1) Auch die dem Homo sapiens Mia Musterfrau zugestandenen Restfunktionen von bearbeitender denkender Intelligenz schafft irgendwann die Software, aber nur "irgendwie" und hier ist der Rechtsstaat weg automatisiert.

Es genügt ja, dass die stolzen Manager den vollmundigen Versprechen der "künstlichen Intelligenz" vertrauen: Dann werden die typischen Bearbeitungen erfasst und in einem Modellkorsett abgebildet. Sobald die Software vorausberechnen kann, wie Mia Musterfrau ohne Überdenken im Mittel die Eingaben weg bearbeitet, kann die Software das irgendwann "ebenso gut", also ebenso schlecht, und Mia Mustermann kann sich einen anderen Arbeitsplatz suchen.

f2) Die Behörde benötigt nicht mehr eine qualifizierte Mia Musterfrau. Der Rechtsstaat aber benötigt hiergegen rettende Streite und diese benötigen die den Rechtsstaat rettenden Richter.

Die Richter der völlig überlasteten Verwaltungsgerichte sind beeindruckt von den diversen Seiten "Pseudo-Jura" ("Phrasomat"-Jura) ihrer Jura-Kollegen der Behörde oder auch der ARD-Landesanstalt. Der Bürger Max Mustermann hat mit seinen in der Regel unkundigen Hilferuf-Schriftsätzen keine Aussicht auf Erfolg. Die Ermittlungspflicht der Richter im Verwaltungsrecht hilft nicht, weil die überlasteten Richter froh sind, dass sie auf die mehrseitige Jura-Prosa ihrer Kollegen von den Behörden vertrauen dürfen. Dies Vertrauen ist im Fall der eher unternehmerisch tätigen ARD-Landesanstalten zu oft ein Irrtum.

b) ... Bis irgendwann rechtsstaatlicher Widerstand der Bürger es zu einem übergeordneten Verfassungsgericht trägt. Das ist nicht einfach, nämlich:

Im Kern geht es um Gesetzgebungs-Qualität und die allgemeine Jura-Problematik von Textbaustein-Jura, nicht um die Senatskanzlei. Ein einzelner Entscheid kann das zugrunde liegende allgemeine Problem nicht beheben. Es wäre aber ein erster Schritt, damit sich Rechtsprechung herausbilden kann gegen das neuartige Problem von "digitaler Pseudojura" = "Phrasomat".

Dieser erste Schritt erfolgte noch nicht: Der Verfassungsgerichtshof Berlin vertrat die Auffassung (Ende 2020), das immer erste Kriterium, nämlich das Beschwerderecht, sei nicht erfüllt. Seit Mai 2021 sind verschiedene Landesverfassungsbeschwerden anhängig, die Entscheid gegen "Textbaustein-Pseudojura" umfassen und die das Beschwerderecht darlegen. So ist jede begründete Ablehnung schon eine Hilfe dafür, es besser zu beantragen. Auch im Fall einer Ablehnung ist zu danken, sofern sie eine Begründung umfasst.

***BBT2. Pilotverfahren: Beschwerde einer Person "T." beim Bundesverfassungsgericht:**

BVerfG: Beschwerde, Juli und September 2017, über das Härtefall-Antragsrecht. Im Grunde geht es aber um die Frage der Verpflichtung - jedenfalls "im Sinn" - von § 31 BVerfGG durch ARD-Juristen

zur Befreiung von der Rundfunkabgabe für Geringverdiener gemäß BVerfG 1 BvR 665/10.

Beweiskraft für "öffentlich-rechtliches" Beratungspflicht-Versäumnis:

Dieser Entscheid fehlt in der Entscheidliste der ARD-Anstalten:

rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/urteile/index_ger.html

Der Antrag der Beschwerde wurde gegenstandslos - es ist als "es wurde ja schon früher abgeholfen" zu betrachten - durch entsprechende Bestätigung:

Im Urteil BVerfG 1 BvR 1675/16 u.a. vom 18. Juli 2018,

***BBT3. Pilotverfahren: Beschwerde durch eine Person "T." beim EDMR.**

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte seit Juli / September 2018 (doppelte Beschwerde).

Diese könnte nun vielleicht zurückgezogen werden, sofern man einen Wegfall von Rechtsschutzinteresse in dieser Sache als gegeben ansieht.

Durch das Urteil BVerwG 6 C 10.18 vom 30. Oktober 2019, RN 23 bis 30,

dies in Verbindung mit vorherigen Entscheiden des Bundesverfassungsgerichts,

insbesondere bezüglich die Entscheide gemäß Abschnitt ► BBT2.,

ist dem Anliegen dieser Beschwerde beim EGMR durch die inländische Rechtsprechung je nach Sichtweise wohl ebenfalls ausreichend abgeholfen worden?

Die Frage der Beschwerderücknahme beim EGMR wird gegenwärtig intern erörtert.

Beweiskraft für "öffentlich-rechtliches" Beratungspflicht-Versäumnis:

Dieser Entscheid fehlt in der Entscheidliste der ARD-Anstalten:

rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/urteile/index_ger.html

Finanzierung "ARD, ZDF etc." ► Übersicht:

hier links ▼ die Abschnittcodes in "Metastudie LIBRA".

- KEH1. Ist die Rundfunkabgabe auf 30 € zu erhöhen?
- KEH3. ► KEH4. Rundfunkabgabe regional zu differenzieren.
- A3.2. Streitkosten "Rundfunkabgabe": 1 Jahresumsatz?
- DMK. Kosten / Meldedatenabgleich: 100 Millionen €?
- BBA. bis ► BBT5. ~4 Millionen Geringverdiener zu befreien!
- UBFE. ff. Zwangsabgabe: Vollstreckung / "deutscher Meister".
- A3.4. A3.5. Dem Bürger-"Aktionär" gehört der VEB "ARD, ZDF etc.".



Geld der Bürger oder
kann das weg?

***BBT4. Pilotverfahren: Antrag auf Befreiung "sozialer Härtefall" mit Rückwirkung ab 2013.**

a) Eine Person "T." hat in den Wochen nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts sogleich einen entsprechenden Antrag gestellt:

(1a) Die bisher verweigerte Anerkennung der Befreiung vom Rundfunkantrag sei nun zu gewähren.

(1b) Die Ergebnisse der geführten und verlorenen Klage vor dem Verwaltungsgericht seien in geeigneter Form aufzuheben.

(2) Dies ist besonders interessant, weil Person "T." vor Gericht in ihrer einstigen VG-Klage diejenige Begründung vorgetragen hatte, die vom Bundesverwaltungsgericht in anderer Sache nun als zutreffend gewählt wurde:

- Urteil BVerwG 6 C 10.18 vom 30. Oktober 2019, Randnummern RN 23 bis 30.

(3) Beweiskraft für "öffentlich-rechtliches" Beratungspflicht-Versäumnis:

Dieser Entscheid fehlt in der Entscheidliste der ARD-Anstalten:

rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/urteile/index_ger.html

(4) Die zuständige ARD-Anstalt hat bisher keine übertriebene Eile darauf verwendet, der neuen Rechtslage Rechnung zu tragen. Person "T." wartet noch auf Anerkennung der Freistellung von der Rundfunkabgabe. Diese Anerkennung ist inzwischen zeitlich überfällig.

b) Wird die Rechtslage zufällig oder vorsätzlich unsichtbar gemacht?

Ein als Beweis aufbewahrtes Bildschirmfoto von Anfang März 2020 belegt es:

Auf der Website der Rundfunkanstalt (für die Rundfunkabgabe vertreten durch die Nicht-Rechtsperson "Beitrags"-Service):

(1) werden zwar den Fernsehanstalten günstige Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts gelistet;

(2) nicht jedoch dieses für rund 10 Prozent der Bürger günstige Urteil.

Eine derartige selektive Darstellung der Rechtslage wird als mit dem öffentlich-rechtlichen Status unvereinbar angesehen

"Öffentlich-rechtlicher Status": Siehe Abschnitt ► UBvH.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***BBT5. Schriftsatzauszug / Klageverfahren 2022-02**

*NEU *22227 ctr!

- und zwar Anhörungsrüge und Gegenvorstellung. Es bestand im Verfahren etwa zeitgleich ein Beschluss, der als unanfechtbar erklärt war, und ein Urteil, für das die Berufung zugelassen war. Der nachstehende Text bezieht sich auf beides. Er erstand im Rahmen von engen Fristen in Eile. Qualitätsmängel sind dann kaum vermeidbar. Die Wiedergabe erfolgt dennoch weitgehend mit dem Originaltext.

Siehe auch: ► UBFB7. Schriftsatz-Beispiel eines Geringverdieners. gegen Anwaltskosten.

(BBT5.) AA1.a) bis AAA1.d) Anträge im konkreten Verfahrenskontext.

Diese Anträge sind nicht übertragbar und sind jedenfalls einstweilen nicht hierher übertragen worden. Das soll wohl zukünftig noch geeignet ergänzt werden. ?_?

(BBT5.) AA1.e) Antrag der Wertung des Urteils als „Scheinbeschluss“:

e1) Das Urteil hat 3 Komponenten:

- (1) Mehrere nicht entscheidenderhebliche kurze Texte.
- (2) eine entscheidenderhebliche ausführliche Hälfte gemäß unten ► AA4. ► AB4. : Bescheidpflicht.
- (3) die andere entscheidenderhebliche Hälfte gemäß unten ► AA5. ► AB5. : Existenzminimum.

Für (2) und (3) gilt, wie dort jeweils dargestellt, dass der Richter umfangreiche Texte und Urteilsnachweise liefert, die in einer Kausalkette auf Beklagtenvortrag basieren, wie dort gezeigt. Eine eigenständige kritische Überprüfung nach dem klaren abweichenden Wortlaut des Gesetzes unterblieb.

e2) Zwar ist diese bedauerliche Vorgehensweise eine generalisierte Situation,

da die Rechtsprechung für diese geringen Streitwerte des jeweiligen Einzelfalls erkennbar eine neutrale kritikbewusste Vertiefung vermeidet: Die kollektive Begehung eines Verstoßes führt nicht zu einem Fortsetzungsrecht des Verstoßes.

Hingewiesen sei auf Niklas Luhmanns Analyse des „nützlichen Verstoßes“ (der Originalwortlaut „brauchbare Illegalität“ wäre für subjektiv bemühtes richterliches Handeln übersetzt). Sofern man noch weiter ausholen möchte, sei der Kant'sche Imperativ angemerkt.

e3) Ein Urteil, das nur mittelbaren rechtsirrigen Beklagtenvortrag textlich ausbreitet und damit völlig mit dem elementaren Gehalt des Gesetzes außer Einklang ist, erfüllt nach hier bestehender Meinung nicht die nötige Kerneigenschaft der richterlichen Auseinandersetzung mit dem Klägeranliegen. Es wird nach hier bestehender Meinung als „Scheinurteil“, als „Scheinbeschluss“ einzustufen sein.

Ähnlich wird es als Scheinbeschluss angesehen bezüglich der Terminsaussetzung: Der Richter hat es als juristische Deduktionsfrage angesehen, hat sich also ein Fachurteil zum Expertenwissen bezüglich Pandemie-Ausbreiten dargestellt.

Dass er den Termin aufrechterhalten wollte, ist verständlich. Aber angesichts der plötzlichen Corona-Generalisierung, zusätzlich der zutreffende Krankheitsbeleg des Klägers, dieser Beschluss ist eine Faktenbehauptung ohne Einklang mit den Fakten.

(BBT5.) AA1.f) Das Recht des rechtlichen Gehör erfordert Berücksichtigung des Effizienzgebots.

Die Beklagten haben über rund ein Jahrzehnt verteilt eine Fehlentwicklung der Rechtsprechung erzeugt, wie in Abschnitt B4. Und B5. belegt. 200 bis 300 Seiten Analyse belegen die verschiedenen Elemente im Rahmen von aktuell anhängigen Landesverfassungsbeschwerden in verschiedenen Bundesländern. Die Kosten hierfür mögen mit etwa 40 Millionen Euro veranschlagt werden.

Ohne die detaillierten Nachweise der 200 bis 300 Seiten ist eine derartige kollektive Fehlentwicklung nicht erfolgreich bestreitbar. Eine Rechtsanwältin wäre nach herrschender Rechtsprechung gehalten, die Inhalte nicht einfach zu vertreten, sondern sich dies zu eigen zu machen.

Die angemessenen anwaltlichen Kosten könnten mit etwa 50 000 bis etwa 400 000 Euro veranschlagt.

(BBT5.) AA1.g) Damit fehlt es für die eingeräumten Rechtsmittel an Realisierbarkeit des Effizienzgebots in Anbetracht des niedrigen Gegenstandsvolumens

und in Anbetracht der Unmöglichkeit, vom Existenzminimum eigene oder gegnerische Anwaltskosten zu tragen selbst im Bereich von nur einigen 100 Euro. Die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt für die Rechtswegerschöpfung die Effizienzbedingung. Das Bundesverfassungsgericht trägt dem Rechnung, wie aus dem Merkblatt der Annahmeregulierung von Beschwerden ersichtlich ist. Die Menschenrechtskonvention bindet insoweit auch die Rechtsprechung. Hat der Gesetzgeber für die Rechtsmittel-Regelung die Berücksichtigung des Effizienzgebots versäumt, so entbindet dies nicht die Rechtsprechung. Die Rechtsprechung muss also den vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung tragen, also in diesem Fall in die Bearbeitung eintreten wie oben unter ► AA1.a) und ► AA1.c) beantragt.

(BBT5.) AA2. Der Entscheid schafft Beweiskraft für ein Jahrzehnt irregeleiteter Rechtsprechung:

Es ist der „Erfolg“ von Autorschaft von ARD-Juristen beim maßgeblichen Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentars. Der akkumulierte Schaden von etwa 8 Milliarden Euro ist rund ein Drittel der jährlichen Steuereinnahmen des Bundeslands Berlin:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/steuereinnahmen/artikel.5814.php>

Nachweis: Siehe die Leitsätze ► AA4. und ► AA5. und die begründenden Abschnitte ► AB4. und ► AB5.

Es wird das Urteil vom xx. xxxxxxxxxxxxxxxx 20xx als unhaltbar fehlerhaft und hinfällig angesehen.

AA3. ist nicht belegt.

(BBT5.) AA4. Der Einzelrichter hat ungeprüft die umfangreiche irregeleitete Rechtsprechung einer angeblichen Bescheidpflicht zum Kern des Urteils gemacht. Es ist allein deshalb ein Fehlurteil.

Ein Blick ins Gesetz hätte ihm gezeigt, dass diese Pflicht nicht existiert. Ein Blick in den Entscheid BVerfG 1 BvR 665/10 vom 9. November 2011 hätte ihm gezeigt, dort am Bschluss-Ende, dass eine irgendwie geartete Regelung der Nachweisform nicht existiert, existieren könnte, aber nun einmal nicht existiert, sodass jeder Einzelfall nach dem einzigen Kriterium „Existenzminimum“ zahlenmäßig zu prüfen ist.

Die entsprechende Irreführung von etwa 200 befassten Verwaltungsrichtern mit etwa 7000 entsprechenden Fehlentscheiden ist der „Erfolg“ von Autorschaft von ARD-Juristen beim maßgeblichen Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentar. Diese Erfindung der gar nicht bestehenden Bescheidpflicht wurde von dort in die Rechtsprechung hinein gesteuert. Dass derartiges gelingen konnte, rechnet sicherlich nicht zu den Ruhmesblättern der Rechtsprechungsgeschichte.

Damit wird das Urteil vom xx. xxxxxxxxxx 202x als unhaltbar fehlerhaft und hinfällig angesehen. Nähere Begründung: Siehe Abschnitt ► AB4.

(BBT5.) AA5. Der Einzelrichter hat ungeprüft die umfangreiche irregeleitete Rechtsprechung übernommen, wonach nur als Härtefall zu befreien sei, sofern die Beihilfengrenze um 0,01 Euro bis 17,50 Euro überschritten wird. (seit 08/2021: 18,36 Euro)

Demnach beispielsweise bleibe zahlungspflichtig, wer 20 Euro weniger als das Existenzminimum hat. Wie ein derart absurder Verstoß gegen die Denkgesetze bei den befassten etwa 200 Verwaltungsrichtern bundesweit durchgewunken werden konnte, nun fast ein Jahrzehnt in schätzungsweise 7000 Fehlurteilen, das übersteigt endgültig das Vorstellungsvermögen.

Diese mutmaßliche kollektive Irreführung ist ebenfalls der mutmaßliche „Erfolg“ von Autorschaft von ARD-Juristen beim maßgeblichen Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentar. Dass derartiges gelingen konnte, rechnet sicherlich nicht zu den Ruhmesblättern der Rechtsprechungsgeschichte.

Auch hier hätte ein sorgfältiger Blick ins Gesetz statt auf Textbausteine dem Einzelrichter sofort gezeigt: Eine derartige Absurdität steht natürlich nicht im Gesetz.

Damit wird das Urteil vom xx. xxxxxxxxxx 2022 als unhaltbar fehlerhaft und hinfällig angesehen. - Nähere Begründung: Siehe Abschnitt ► AB5.

(BBT5.) AB1. bis AB3. Diese Abschnitte des Schriftsatzbeispiels fehlen hier, weil bezogen auf den Einzelfall.

(BBT5.) AB4. Angebliche - aber nicht bestehende - Bescheidpflicht für Geringverdiener:

(BBT5.) AB4.a1) Die Rechtsprechung bezüglich der Rundfunkabgabe basiert auf dem allein maßgeblichen Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentar. Dieser ist insoweit von ARD-Juristen in Zuständigkeit für die Rundfunkabgabe verfasst.

Eine Untersuchung des Autorenverzeichnisses belegt dies. Es ist nachgewiesen im Rahmen der „Metastudie LIBRA“, die in diesem Schriftsatz mehrfach erwähnt wurde. Aber es genügt, dass das Gericht auf Grundlage der Autorenangabe dieses Kommentarwerkes selber ermitteln kann, dass es sich um Juristen beispielsweise des Bayerischen Rundfunks, des NDR, des WDR handelt. Sogar die Intendantin des MDR, Frau Dr. Wille (Universitätsprofessorin h.c.) wurde mehrere Jahre als Mitautorin benannt.

(BBT5.) AB4.a2) Damit ist die Rechtsprechung der Rundfunkabgabe eine Textbaustein-Bibliothek, vorgefertigt durch die Juristen des Beklagten.

Die in der anhängigen Sache ausschlaggebenden Rechtsfehler haben in der Kausalkette also ihren Ursprung nicht in neutraler richterlicher Rechtsfindung, sondern in „Textbaustein-Findung aus ARD-Texten“. Es handelt sich um richterliche Wiederholung des Beklagten-Vortrags.

Der Einzelrichter hat im Urteil mit etwas Seitenumfang die "mittelbar von ARD-Juristen erzeugten und zusammengestellten Fehlurteile wiedergegeben, um sich ihnen - offenkundig gedankenlos und damit subjektiv "schuldfrei" - anzuschließen. Aus den Uhrzeiten ist zu schließen, dass das Urteil schon geschrieben war, als die mündliche Verhandlung stattfand.

Der Klägerin wird berichtet:

(1) Diese Problematik erstreckt sich auch auf oberste Gerichte. Das Einheits(!)-Urteil von etwa 20 Seiten des Bundesverwaltungsgerichts für etwa 20 verschiedene Klagen und verschiedene Klägervorbringen bezieht sich an mehreren Stellen ausdrücklich auf Zitate von Schneider / Gall – Juristen des Bayerischen Rundfunks für den Beck'schen Kommentar.

Eine Suche nach der Ziffer „97“ im Einheitsurteil führt zu der absurden Feststellung, 97 Prozent der Bürger seien Nutznießer. Man suche sodann im Kommentarwerk nach der Ziffer „97“.

Die Nichtzuschauerquote für ARD, ZDF etc. für die Alterskategorie bis Alter 55 liegt bei etwa 85 Prozent.

- Nachweis: Fachgutachten „Metastudie LIBRA“ Abschnitt PAM1.
(über Beiziehung der Akte VG xx K xxx/2x)

(2) Den Entscheid BVerfG 1 BvR 1675/16 u.a. vom 18. Juli 2018 kann man sodann ebenfalls nach „97“ durchsuchen. Dann wird die Erkenntnis klar: Die gesamte Rechtsprechung aller Ebenen ist kausal infiziert durch Mängel des Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentars, formuliert durch ARD-Juristen.

(BBT5.) AB4.b1) Von hier aus ist zu bewerten: Der entscheidende Richtervortrag – etwa die Hälfte des Urteils - lautet, der Kläger habe die Bescheidpflicht versäumt.

Erinnert sei an den Spruch: Auch Juristen schadet es nicht, ab und zu noch in das Gesetz zu schauen.

Es kann mangels Information nicht vorgeworfen werden, der Einzelrichter habe dies versäumt. Aber jedenfalls wurde dem Gesetzestext nicht Rechnung getragen.

Der Einzelrichter musste beim Sichten des Gesetzestextes feststellen: Eine solche Pflicht steht nicht im Gesetz und darf deshalb von keinem Richter eingefordert werden.

Alle bundesweit etwa 200 befassten Verwaltungsrichter, die es aus den "wissenschaftlichen" – leider gesetzeswidrigen - mittelbaren oder unmittelbaren ARD-Textvorlagen übernommen haben, haben hierdurch Fehlerurteile geschrieben. Das ist kein Ruhmesblatt der Justiz: Ein gesamtes Rechtsgebiet mit vermutlich etwa 15 000 Entscheidungen bundesweit, etwa 500 in xxxxxxxxxxxxxx, ist in einem „Unfall“-Status der zu gedankenlos praktizierten Textbaustein-Justiz. Rund die Hälfte betrifft Geringverdiener, die andere Hälfte Nichtzuschauer. (Alles ungenaue Schätzwerte.)

Die summarische Formalhilfe der Bescheidpflicht des letzten Absatzes des § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bezieht sich sehr offenkundig als summarische Schlusskomponente auf die Absätze des § 6, die eine Bescheidbeibringung erfordern und behandeln, also insbesondere Absatz 1.

(BBT5.) AB4.b3) § 4 Abs. 6 Satz 1 RBeitrStV ist als Härtefallklausel in der Logik einer jeden Härtefallklausel eine autonome Regelung. Genau das ist „Härtefallklausel“:

Die individuelle Fallbesonderheit ist individuell zu prüfen. Es steht nirgends im Gesetz, in welcher Form dies zu erfolgen habe. Deshalb gilt Freiform. Hätte der Einzelrichter eine vertiefte Lektüre vorgenommen, was den von des Klägers in den Klageanträgen angegebenen maßgeblichen Entscheid BVerfG 1 BvR 665/10 anbelangt, so hätte er genau dies entdeckt.

Denn dort am Entscheidende steht ausdrücklich, dass das Verfahren durch Normen formalisiert werden könnte und dürfte, dass dies aber bisher nicht erfolgte und dass deshalb Individual-Analyse zu erfolgen habe.

Es ist damit eine formfreie unmittelbare Geltung von Artikel 1 Grundgesetz geboten mit dem wesentlichen Bestandteil des unantastbaren Schutzes des Existenzminimums.

Eine Formalisierung der Härtefallprüfung durch eine Rechtsnorm ist bis heute nicht erfolgt. Die ARD-Juristen haben Rechtsetzung praktiziert und damit ultra vires gehandelt. Sie haben keine Rechtsetzungsbefugnis. Dies hätte allen etwa 200 bundesweit befassten Verwaltungsrichtern auffallen müssen. Das Versäumnis des Einzelrichters ist also ein leider generalisiertes.

Der bundesweit einzige Richter, der die Problematik klar ansprach, Herr Dr. Spießler, Landgericht Tübingen, hatte kein Rechtsprechungsrecht außerhalb des Vollstreckungsverbots – was er engagiert durchsetzte. Also: Man konnte wissen und wollte nie wissen. Das ist kein Ruhmesblatt der Rechtsprechung.

(BBT5.) AB4.b4) Der Richter mag argumentieren, dieser zwar allerwichtigste Entscheid der Rundfunkabgabe fehle aber leider auf der Entscheidübersicht der ARD-Landesanstalten.

Das stimmt und genau diese Lücke ist ja Ausformung der Manipulation der Rechtsprechung:

(Link des doppelt fehlerhaft benannten „Beitrags“-“Service“_)

- https://www.rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/urteile/index_ger.html)

B4.b5) Der Einzelrichter wird so einfach aber nicht frei von der Schuldfrage. Denn all dies war ihm mitgeteilt worden:

- Siehe im Klägerin-Vortrag vom xx. xxxxxxxxxxxxxx 201x Abschnitt 1, Seiten 2 und 4 bis 8 (Klage-Antrag vom xx. xxxxxxxxxxxxxx 201x, Abschnitt 1, Seite 1).

Da gilt auch wieder, dass es kein Fehler ist bei Verwaltungsrichtern, wenn sie neben der Sichtung der Texte ihrer Juristenkollegen auch die Schriftsätze der Kläger nicht nur sorgfältig sichten, sondern die aufgeworfenen Rechtsfragen eigenständig vertiefen.

(BBT5.) AB4.c1) Der Einzelrichter hat in dieser Sache eine von ARD-Juristen über den Rechtskommentar induzierte völlig absurde Interpretation ohne nötige kritische Eigenkontrolle übernommen.

Es sind die Erfahrungen der NS-Zeit, die zu folgendem Gehalt von Artikel 1 Grundgesetz führen, analog verankerten in den seitherigen zwei Menschenrechtskonventionen und in der EU-Charta und allen bundesdeutschen Landesverfassungen, so auch im hier zur betrachtenden Bundesland:

(1) Es gibt kein staatliches Anordnungsrecht für die Lebensführung.

(2) Es gibt keine Beihilfen-Antragspflicht.

(3) Es gibt keine Kategorisierung, also keine Bescheidpflicht, keinen „staatlich anerkannten Armentstatus“, keinen „Armenstern“.

(BBT5.) AB4.c2) Auf keinen Fall darf ein Richter die von ARD-Juristen aus nur zu offenkundigen Gründen „ultra vires“ erfundene Bescheidpflicht adoptieren.

Im Gesetz steht sie nicht. Die ARD-Juristen haben keine Rechtssetzungsbefugnis.

Richterrecht dafür kommt nicht in Betracht, da das Gesetz eindeutig ist und geeignet ist und da eine Abweichung verfassungswidrig wäre.

Der Beck'sche Juristische Kommentar darf nicht für Schaffung von „faktischem Kommentarrecht“ missbraucht werden.

(BBT5.) AB4.e) Es darf keinerlei Verständnis bestehen, dass die etwa 200 Verwaltungsrichter bundesweit diese absurd irrigen Textbaustein-Fehler in Urteile verwandelten.

Darunter nun auch der Einzelrichter dieser Sache.

Dies Verfahren gibt dem Verwaltungsgericht xxxxxxxxxxxxxx die Möglichkeit, dieser kollektiven Folgsamkeits-Absurdität ein Ende zu bereiten. Da es nur einfach die zweifelsfreie Rechtslage durchsetzen würde, dürfte es bundesweit ein Ende des Missstands auslösen.

Was sodann mit den vermutlich etwa 7000 Fehlurteilen zu geschehen hätte, davon vermutlich etwa 250 in xxxxxxxxxxxxxx, darüber wäre sodann zu befinden.

(BBT5.) AB5. Die Absolutheit des Schutzes des Existenzminimums.

Es gelten die allgemeinen Aussagen von Abschnitt B4. Auch hierfür. Hier wird vorwiegend der spezifische Teil des Existenzminimums-Schutzes behandelt.

(BBT5.) AB5.a) Die Grundrechteverletzung bezüglich Art. 1 GG (unabdingbarer Schutz des Existenzminimums) betrifft im Kontext der Rundfunkabgabe etwa 4 Millionen Geringverdiener-Haushalte, darunter etwa 1,5 Millionen alleinerziehende Mütter.

- Näheres und Nachweis: Siehe „Metastudie LIBRA“ Abschnitte ► BBA. bis ► BBT5.
Beantragt wird Beiziehung der Akte VG xxxxxxxxxxxxxx nn K nnn/21
und zwar bezüglich der am xx. September 2021 eingereichten „Metastudie LIBRA“. Dort wird das Befreiungsrecht der Nichtzuschauer belegt in den genannten Abschnitten.

Eine Lebensführung beihilfenfrei mit einem Einkommen unterhalb Existenzminimum?
Etwa 10 Prozent der Haushalte befinden sich in dieser Situation. Diese wollen nicht „vom Geld anderer Leute leben“. Das ist gut so für diese Bürger und für alle anderen Bürger.
Das Recht, mit weniger zu leben, ergibt sich aus Art. 1 GG und aus anderen Grundrechten, ähnlich aus der Verfassung des hier gegebenen Bundeslands, der EU-Charta und der Menschenrechtskonvention.

(BBT5.) AB5.b) Nichtentscheid über die Geringverdiener-Freistellung.

Der Einzelrichter hat versäumt, in seinem Beschluss die Kernanliegen des Klägers mit auch nur einem einzigen Wort zu erwägen:

In der Klageschrift des Klägers vom xx. xxxxxxxxxxxxxxxx .201x:Die Anträge (hier in der "Metastudie LIBRA" leicht abgewandelt):

1. Einordnung als Härtefall gemäß Entscheiden des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 3269/08, 1 BvR 656/10, 1 BvR 665/10, 1 BvR 2550/12 RN 5 in Verbindung mit RBStV § 4 Abs. 6 Satz 1, weil Niedrigeinkommensbezieherin, insbesondere im Hinblick auf neuen Sachverhalt ab xx. xxxxxxxxxxxxxx 201x
(Besonderheiten ausschließlich für dies Bundesland des Kläger-Wohnsitzes).
2. Einordnung als Härtefall gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV, weil Nichtnutzer von ARD, ZDF etc.
3. Die Aberkennung des Rundfunkbeitrages als "juristisch legitimierte Solidarabgabe für die Stärkung der Demokratie" aufgrund nachweislich tendenziöser Berichterstattung.

Diese Anträge stellen keine Anerkennung der Forderungen des RBB oder eine Anerkennung der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags dar.

(BBT5.) AB5.c) Der Kläger hat in den beiden Klagen VG xx K xxx / 1x und hier VG xx K xxx.1x

detailliert für mehrjährige Zeiträume belegt: Einkommen unterhalb Existenzminimum, zumal dies in richtiger Rechnung in der alten Gesetzgebung zu interpretieren ist, also mit zusätzlich 30 Prozent, nämlich kompensatorisch für den Mittelwert der besonderen Zusatzleistungen oberhalb der formalen Beihilfensätze.

(BBT5.) AB5.d) Der Einzelrichter hat in dieser Sache eine von ARD-Juristen über den Rechtskommentar induzierte völlig absurde Interpretation ohne nötige kritische Eigenkontrolle übernommen.

Gesetzt den Fall, Existenzminimum nach Miete usw. seien 400 Euro. Wäre das Einkommen 407 Euro, so erfolgt Befreiung trotz Überschreitung:

- "Härtefall": Es greift die "insbesondere"-Klausel des § 4 Abs. 6 RbeitrStV.

Wäre das Konsum-Einkommen nur monatlich 360, so würde gelten:

- „Kein Härtefall“: Es greift die absurde Erfindung von ARD-Juristen, die aber natürlich nirgends gesetzlich verankert hast.

„Verstoß gegen die Denkgesetze“ ist eine zurückhaltende Umschreibung für diese Absurdität.

(BBT5.) AB5.e) Auf keinen Fall darf ein Richter eine offenkundige Absurdität unkritisch übernehmen,

Es wird keinerlei Verständnis bekundet, dass die etwa 200 befassten Verwaltungsrichter bundesweit diese absurd irrigen Textbaustein-Fehler ohne kritisches Überdenken in Urteile verwandelten.

Darunter nun auch der Einzelrichter dieser Sache.

Dies Verfahren gibt dem Verwaltungsgericht xxxxxxxxxxx die Möglichkeit, dieser kollektiven Folgsamkeits-Absurdität ein Ende zu bereiten. Da es nur einfach die zweifelsfreie Rechtslage durchsetzen würde, dürfte es bundesweit ein Ende des Missstands auslösen.

Was sodann mit den vermutlich etwa 7000 Fehlurteilen zu geschehen hätte, davon vermutlich etwa 250 in xxxxxxxxxxx, darüber wäre sodann zu befinden.

Der Klägerin wird berichtet: Es bestünde eine Rechtsprechung aus etwa 2020, 2021 eines Verwaltungsgerichts, dass verstoßende Altentscheide dieses Rechtsgebiets als von Anbeginn an inexistent zu werten seien.

(BBT5.) AB5.e) Die Frage der Konsequenzen bleibt damit aber unbeantwortet:

(1) ... für die vermutlich etwa 7000 Kläger.

(2) ... für die Fernwirkung des Falschinkassos von akkumuliert etwa 6 Milliarden Euro.

Fest steht nur, dass es nicht Insolvenz der ARD-Landesanstalten auslösen kann, was die Verantwortungslast der Richter mindert. Diese Anstalten sind laut ihrer Gründungsgesetze bundesweit nicht zur Insolvenzerklärung berechtigt.

Der Klägerin wurde berichtet: Der Beklagte, also der xxxx Rundfunk, sei aktuell wesentlich überschuldet, noch viel wesentlicher der xxxxxxxxxx Rundfunk. Für beide wird es von den zuständigen Gremien toleriert und abgenickt. Das Ende naht demnach vermutlich? Aber bislang gelang es, diese Realität auszublenden?

***BBU. *BBU1. Pilotverfahren: Antrag einer Person "T." auf Auszahlung von 325 € für Widerspruchs-"Arbeit".**

a) Die Mitarbeiter der ARD-Landesanstalten werden aus der Rundfunkabgabe bezahlt, sich um die Fehler der Bürger in Sachen Rundfunkabgabe zu kümmern und dem Recht zur Durchsetzung zu verhelfen.

Wenn umgekehrt der Bürger sich um die Fehler dieser Mitarbeiter zwangsweise kümmern musste und dem Recht zur Durchsetzung verhalf, so müsste diese Arbeit ja erst Recht aus der Rundfunkabgabe bezahlt werden. Schließlich hat der Bürger ja dann bewiesen, eine mindestens ebenso hohe Qualifikation für die berührten Rechtsfragen zu besitzen.

Siehe Abschn. A3.2.c) "Vergütung für Streiter gegen Rundfunkabgabe-Rechtsfehler"

b) Konkret: Den Geringverdienern ist durch das Falschkassio in wohl einigen 100 000 Fällen ziemlich viel Arbeit und Schaden entstanden. Dies war in der Mehrzahl der Fälle durch ungerechtfertigte Vollstreckungen. Bei immerhin vielleicht einigem 10 000 Betroffenen entstand viel Arbeit durch Klageverfahren und Widersprüche.

Die Frage der Schuld und des Vorsatzes stellt sich durchaus. Die ARD-Landesanstalten blieben ja trotz aller von hier seit Anfang 2017 erfolgten Abmahnungen unbeirrbar auf ihrem Fehlerkurs gegenüber Geringverdienern.

c) Eine Person "T." hatte fünf Mal eine verkehrte Mahnung mit einem 2-seitigen Vordruck zurückgewiesen, dies verbunden mit verschiedener Versandarbeit. Hierfür hatte Person "T." jeweils 55 Euro in Rechnung gestellt. - Diese Vorgehensweise ist kurz beschrieben beim Rücktritt von Dr. Wolf, Leiter des Beitrags-Service:

- Dokument "2020-04-02" - Übersicht der Rücktritte - Abschnitt RUE-WF..

Rechtsgrundlage: "Geschäftsführung ohne Auftrag" (§ 677 BGB).

d) Als "Geringverdienerin" ist Person "T." seit November 2019 eindeutig frei von jeder Grundlage, Rundfunkabgabe zahlen zu müssen. Denn die Härtefall-Berechnung liegt seit langem in der Akte. - Also beantragte Person "T." nun bei der Intendantin der ARD-Landesanstalt das Anerkenntnis der Pflicht der Auszahlung der 325 Euro, damit sie sodann den Zahlungsweg bestimmen würde.

e) Die für dies Anerkenntnis der Zahlungspflicht gesetzte Frist von mehreren Wochen ist fruchtlos verstrichen. Kann Person "T." nun einen zivilrechtlich basierten Zahlungsbefehl (325 €) gegen die ARD-Landesanstalt beantragen? (Gerichtsvollzieher-Zustellung?)

***BBVE. *BBVE1. *Verbraucherschutzvereine: "Beratung" unzulässig?**

BBVE1.a) Die Verbraucherschutzvereine erhalten pro Rundfunkabgabe-Beratung

von den ARD-Anstalten überwiegend eine Beratungspauschale in Sachen Rundfunkabgabe. Nach einer früher erfolgten Überschlagsrechnung entsprechen die Pauschalen in etwa dem Regelbetrag von etwa 90 Euro pro Beratung. Geringverdiener werden im Sinn der Sender "beraten", indem die Verbraucherzentralen hierauf verweisen: Also entsteht fast immer eine angebliche "Zahlungspflicht trotz Existenzminimums-Antastung".

Diese "Finanzierung seitens der Gegenseite" wird auf allen hier gesichteten Websites nicht offengelegt. Inwieweit diese abweichend vom Rechtsberatungsrecht so gehandhabt werden darf, wirkt Fragen auf., die hier aber nicht näher analysiert werden sollen.

Soweit hier bekannt, ist es diesen Vereinen gesetzlich untersagt, über Abgaben zu beraten. Sie tun es hier jedenfalls und eine Begründung darüber wurde erörtert. Dies soll hier nicht näher analysiert werden.

BBVE1.b) Dies gilt nach bisherigem Informationsstand wohl auch für Berlin und Brandenburg und bundesweit.

Nur für NRW wurde dies durch eine Bürger-Intervention strittig gemacht (Antrag der Vertrags-Offenlegung) und wurde etwa 2020 sofort beendet. Damit erübrigte sich immerhin die Offenlegung.

Soweit erinnerlich, ist eine Person des Verbraucherschutzvereins sogar im Rundfunkrat für zwei Sender. Auch das darf nach hier bestehender Meinung nicht sein. Ein Verbraucherschutzverein ist nicht "gesellschaftliche Gruppe", ist nicht "nur eine Gruppe", sondern laut Gesetz "neutraler Dienstleister für alle".

BBVE1.c) Verbraucherschutzvereine dürfen nach inländischem Recht gegen "ARD, ZDF etc." nicht "beraten".

Soweit sie es tun, geschieht es, wurde durch Bürger berichtet, auf "Projektbasis" - nämlich als Auftragshandeln für "ARD, ZDF etc.". Ob das den Ratsuchenden immer klargestellt wird, dass sie bei einer Auftragsstelle des Gegners beraten werden? Ein problematisches Thema.

Prinzipiell gilt: Die staatlich subventionierten *Verbraucherschutzvereine dürfen gegen Anstalten des öffentlichen Rechts nicht beraten.

So jedenfalls hier der bisherige Informationsstand. Sie bieten es es aber fast überall in Deutschland an. Hier besteht Klärgungsbedarf.

BBVE1.d) Die gelegentlich versuchte Privatisierung des Rundfunkabgabe-Inkassos

ist in Kombination zu interpretieren mit der erheblichen Rechtsproblematik der angeblichen Rundfunkbeitrags-"Beratung" seitens der Verbraucherschutzvereine.

Auch das ist "Privatisierung im Abgaben-Bereich". Die Verbraucherschutzvereine beraten hier "privatrechtlich" sogar für eine "Grundsteuer-Zulage". Das nämlich ist die "Haushaltsabgabe" in ihrer Definition: Eine Pauschal-Realsteuer für "abgeschlossene Unter-Immobilien" (auch "Wohnung" genannt) oder alternativ "Eigenheim" genannt".

BBVE.e) Die Hilfe durch Verbraucherschutzvereine nützt im Kontext der Rundfunkabgabe nicht,

da diese nicht gegen öffentlich-rechtliche Anstalten beraten dürfen. Zwar "beraten" die meisten bundesweit in Sachen Rundfunkabgabe; aber das ist in Wahrheit im Sinn eines verlängerten Arms der Sender und durch diese finanziert, wohl meist bezeichnet als "Projektförderung".

Aus Schätzungen ist hier erinnerlich, dass sich der Jahresbetrag und die Fallmenge auf die Größenordnung von etwa 90 Euro einpendelten (Irrtum vorbehalten). Das wäre in der Größenordnung von üblichen Beratungskosten dieser Vereine.

Es dürfte wohl die Pflicht bestehen, diese Bezahlung durch die Gegenseite nach den Grundregeln des Rechtsberatungsrechts dem zu Beratenden offenzulegen. Allerdings haben diese Vereine Websites, bei denen möglicherweise durch Software-Automatismen auf allen Seiten ausgewiesen ist: "Gefördert durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz" - oder ähnliche Verweise.

Solche Software-Automatismen kann man sicherlich für einzelne Seiten einer Website unterbinden, sofern man sich des Problems bewusst ist und sodann den falschen Eindruck unterbinden will. Böse Absicht sei nicht unterstellt. Aber anders wäre es besser.

***BBVE2. Beispiel RBB: Verbraucherschutzverein:**

BBVE2.a) Beim RBB, Berlin, wird schon an der Poststelle / Pförtnerloge

durch ein bereitliegendes Merkblatt an den Verbraucherschutzverein verwiesen.

So können die RBB-Mitarbeiter sich aus dem etwaigen Vorwurf „Falschinkasso“ in etwa subjektiv heraushalten. Die Problematik des Falschinkassos ist ja bundesweit umfassend kommuniziert worden.

BBVE2.b) Es besteht allerdings das Problem, dass laut Gesetz Verbraucherschutzvereine bezüglich öffentlich-rechtlicher Abgaben gar nicht beraten dürfen.

Dahinter mag man die Logik des verbotenen „Parteiverrats bei Rechtsberatung“ sehen: Nahezu 100 Prozent der Einnahmen dieser Vereine kommen seitens der öffentlichen Hand. Also dürfen diese Vereine nicht die zu beratende Partei – der Bürger - gegen die andere Partei, den staatlichen oder staatsnahen Finanzierer, „beraten“.

BBVE2.c) Soweit hier bekannt, ist die Rundfunkabgabe-Rechtsberatung dieser Vereine eingeordnet unter „Projektförderung“.

Ob man das Verbot auf diese Weise rechtswirksam aushebeln kann, bleibe hier ohne Erörterung. Finanziert werden die Vereine für diese „kostenlose“ (!) Rechtsberatung aus der Rundfunkabgabe.. Berichtet wird, dass die Jahrespauschalen seitens der ARD-Sender überschlägig einem Betrag von 90 Euro pro Beratungsfall entsprechen würden.

Das Ergebnis sei in bundesweiter Summe oberhalb von 0,5 Millionen Euro. Dies könnte also einem Volumen von bundesweit über 5.000 Beratungsfällen entsprechen. - Soweit bekannt, schied NRW seit etwa 2019 aus, nachdem ein Bürger die Vertragsoffenlegung über „fragdenstaat“ erfragt hatte.

(Informationen unter Vorbehalt. Eine umfassende bundesweite Analyse liegt nicht vor.)

BBVE2.d) Darf dies als eine „von der Gegnerpartei finanzierte Rechtsberatung“ interpretiert werden? Entsprechend geprägt wie gezeigt?

Müsste dies den eine Rechtsberatung erfragenden Bürgen dann gemäß Rechtsberatungsrecht ausdrücklich unübersehbar sofort offengelegt werden?

Es wird berichtet, eine derartige Offenlegung sei auf gesichteten Websites nicht feststellbar gewesen. Es werde teils kommuniziert:

Finanzierung vom Verbraucherschutzministerium.

(Diese Informationen wiederum unter Vorbehalt der fehlenden umfassenden Analyse.)

BBVE2.e) Anmerkung: Bundesweit werden die offiziellen Verbraucherschutzvereine wohl überwiegend seitens der Kommunen finanziert.

Der Finanzierbeitrag der Bürger und des Bundes, beides ist wohl überall relativ unbedeutend. Der Hinweis ist aber vielleicht politisch erwünscht oder wird aus verzeihbaren Image-Gründen vermerkt oder ist zwingende Subventionen-Auflage.

Jedenfalls ist eine Angabe dieser Finanzierungsquelle vermutlich nicht besonders angebracht für Konzepte der Projektförderung.

(Dies ist ein kooperativ entwickelter Text der (Arbeitsbezeichnung):

RATIO Bürgerrechtler Kooperation für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit).

"Die schlimmste Art von Ungerechtigkeit ist vorgespülte Gerechtigkeit." Platon 427...~348v.Chr.

(Z-) *BBVK. Verbraucherschutzvereine (*Merkblatt)

*NEU 2024-09-09 cv-0. **Bisher keine Verweise hierauf in Standard-Texten.**

(Z-) *BBVK1. Aspekt „Falschinkasso / Geringverdiener“?

Beispiel für Schriftsatz: (Nachstehend rot eingerahmt.)

(1) Text - ohne Rotes - In den Schriftsatz kopierbar. (2) Änderbar. (3) Dann Merkblatt als Anlage!

~~~~~

### **B-BBVK1. Verbraucherschutzvereine. Aspekt „Falschinkasso / Geringverdiener“?**

**Näheres: Siehe "METASTUDIE LIBRA"** (sofern beigelegt) - Anderenfalls:

- beigelegt am Schriftsatz-Ende: als Merkblatt. - Referenz ist in beiden Fällen: (Z-) BBVK.

#### **Verbraucherschutzvereine wirken wohl mit im Sinn von Falschinkasso**

in fast allen Bundesländern. Denn sie legen die irrigen Darstellungen der ARD-Juristen als zutreffend zugrunde.

Wohl unverändert einzige Ausnahme seit etwa 2019: NRW. Grund: Sieh das Merkblatt.

---

~~~~~

(Z-) *BBVK2. Ausführlicher: Verbraucherschutz

BBVK2.a) Ausführlicheres ist auf Anforderung nachreichbar,
nämlich Auszug aus „Metastudie LIBRA“ der nachstehenden Abschnitte.

► BBVE. Verbraucherschutzvereine - Beratung "Geringverdiener" irrig.

Ferner in den Abschnitten ► MBE3. ► UBFD3. ► UBVA3.

Diese und weitere Fundstellen sind in "Metastudie LIBRA" zu finden
mit der Suche nach: Verbraucherschutz

BBVK2.b) Folgendes Anfrageverfahren könnte Fakten erbringen:

- Anfrageform: Bei <https://fragdenstaat.de/anfrage-stellen/>

Eigentlich könnte man vorher die Frage an Intendanten der zuständigen ARD-Anstalt adressieren. Aber dort würde man gewöhnlich nichts Weiterführendes mitgeteilt erhalten. Also ist diese Schritt vielleicht überflüssig. Unangenehme Fragen über Rechtsverletzung werden auf institutioneller Ebene gewöhnlich abwimmeln "nicht-beantwortet". Dies könnte auf einer Erfahrung beruhen, dass weniger als 10 Prozent beharrlich bleiben.

Wieso? - Meint Soziologe Niklas Luhmann: "Brauchbare Illegalität" (Buch; 1964).

BBVK2.c) Die Anfrage könnte lauten:

(1) Antrag auf Überlassung des Vertrags der ARD-Anstalt /
mit dem Verbraucherschutzverein für Rundfunkabgabe-"Beratung".

(2) Antrag auf Auskunft, wieso der Verein angeworben werden konnte,
obgleich er laut Gesetz in Bezug auf Abgaben nicht beraten darf. Es wird angenommen, dass dies Gesetz den Juristen beider Seiten bekannt war. Juristen werden dafür bezahlt, dass die vor Verträgen ihrer Arbeitgeber die Rechtslage klären.

(3) Antrag auf Auskunft: wie viele Beratungsfälle in den letzten 4 Jahren waren,
ferner, eine wie hohe Zuwendung an den Verein in diesen Jahren erfolgte.

Anmerkung: Fallmengen-Erfassung ist bei den Vereinen üblich, weil wesentliche Grundlage für Bemessung von staatlichen Zuschüssen aus dem Budget "Verbraucherschutz". .

(4) Antrag auf Auskunft, wieso der Verein diese Rechtsberatung seiner

Rechtsrat suchenden Partei die Finanzierung nicht offenlegt. Die Beratung erfolgt wohl bundesweit kostenlos, wohl bundesweit nur iunter Hinweis auf Vereinsfinanzierung (auch) aus Subventionen für Verbraucherschutz.

Auskunft ist zu erfragen, wieso die Bezahlung seitens der gegnerischen Partei nicht dem zu Beratenden vorher ausdrücklich offengelegt werden muss? (Ist entsprechendes Rechtsberatungs-Recht nicht anwendbar?)

(5) Auskunft, wieso der Verein das Recht auf Härtefallprüfung

für Nicht-Beihilfenempfänger den Ratsuchenden verschweigen darf, also wieso der Sender hiergegen nicht eingeschritten ist. Die 3 befreienden Entscheide des Bundesverfassungsgericht etwa 2013, sodann 2023, und der Entscheid Bundesverwaltungsgericht 2019 werden verletzt.

Dies ist dann nicht nur durch die ARD-Juristen, sondern auch durch den Verein, der ja laut Satzung und Gesetz dem Recht der ratsuchenden Partei dienen sollte.

(6) Auskunft ist zu erfragen, welche Rechtsgrundlage

besteht, die öffentlich-rechtliche Rundfunkabgabe für diesen Zweck zu verausgaben: Fundstellennachweis ist nötig für den gesetzlichen Auftrag, wesentliche Beträge an Verbraucherschutzvereine zu zahlen.

BBVK2.d) Eine früher Anfrage erfolgte für NRW, für den WDR, nur zu (1).

Durch einen Bürgerrechtler, der in Teams mitwirkt als Benutzer "@...2015".

In Erinnerung (nicht verifiziert) ist:

- a) Jährliche Zahlung des WDR von etwa 200.000 Euro an den Verein.
- b) Der Vertrag wurde nicht publik gemacht wegen rascher Beendigung nach der Anfrage.
- c) Demnach hätte 1 Brief eines Bürgers genügt, 0,2 Millionen Rundfunkabgabe zu sparen?

***BBZ. *BBZ1. Das Recht auf Barzahlung.**

a) Vorbemerkung: Diese Frage hat eine viel weitere Bedeutung als nur im anhängigen Verfahren des Volkswirtes Dr. Häring. Die ARD-Anstalten erzwingen eine bundesweit einmalige Datensammlung der Bankkonten der Bürger.

Eine andere Datensammlung ist die der Zahler der Kfz-Steuer. Allerdings unterliegt diese Datensammlung den besonderen Schutzvorkehrungen des Steuerrechts. Des weiteren haben Finanzbehörden inzwischen ohnehin bei Bedarf Zugriff zur Bankkonteninformation eines Bürgers. Anmerkung: Nur für Bankkonten in Deutschland...

a2) Der Staat gerät in Versuchung, alle diese Daten der Bankkontennutzung einem zentralen Register "gläserner Bankkonten-Bürger" zuzuführen.

Dies muss man in Verbindung damit sehen, dass die Daten der Meldedatenabgleiche zwar offiziell laut Gesetz zu löschen sind, aber offensichtlich nicht gelöscht werden, siehe Abschnitt: ► DMN. ► DMS.

Annahmepflicht von Bargeld für Beziehungen nach zivilem Recht:

Hierfür liefert eine Suche im Internet eine Fülle von Informationen. Ein kurz gefasster Überblick: WELT 2021-04-06 [welt.de/wirtschaft/webwelt/article229816123/Bargeld-abgelehnt-Duerfen-Geschaefte-die-Cash-Zahlung-verweigern.html](https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article229816123/Bargeld-abgelehnt-Duerfen-Geschaefte-die-Cash-Zahlung-verweigern.html)

Verfahren anhängig: BVerwG (und zeitweise bis Januar 2021 der EuGH)

Betrieben durch den Volkswirt Dr. Häring. Politik-orientiert. Verankert wohl im FDP-Umfeld. Dies ist eine hervorragende Verfahrensleistung. Allerdings sind nach Stand Januar 2021 die Aussichten schlecht für das Bargeld:

norberthaering.de/bargeld-widerstand/eugh-urteil/

b1) Wie versuchte "das Imperium zurückzuschlagen?"

- als die Rechtslage noch keineswegs erkennbar war -

Hier aus einem Schreiben vom 20. März 2020 des Bayerischen Rundfunks:

"Sehr geehrt..., vielen Dank für Ihre Mitteilung. Sie möchten weiterhin den Beitrag in bar bezahlen. Eine Barzahlung an den Beitragsservice ist möglich, indem Sie das Geld per Post an den Beitragsservice senden. ... Bitte überweisen Sie diesen Betrag und geben Sie dabei die Beitragsnummer ... an. Unsere Bankverbindungen finden Sie auf der Rückseite."

BBZ1.b2) Was ist hierbei falsch? Allgemeine Fehler:

b1) Der Brief kommt vom "Beitrags"-Service Köln. Dieser hat keine Rechtsperson, kann also für nichts haften, darf also nach außen gar nicht auftreten.

b2) Bestätigt wird rechtlich effizient der (jedenfalls verbal behauptete) Wille des Bürgers, zu zahlen. Natürlich ambivalent - natürlich "ahnt" der Textbaustein-Konzipierer, dass dieser Bürger dank "Barzahlungs-Angebot" vermutlich den Beitrag "nicht zahlen möchte".

b3) "Unsere Bankverbindungen": Der "unsere" darf mangels Rechtsperson gar keine Bankkonten auf den eigenen Namen mit Außenwirkung haben. Verwaltungsintern mag das "irgendwie regelbar" sein mit "gemeinschaftlicher Kontoeröffnung unter Bezeichnung mit 'Beitrags-Service'", aber nicht mit Außenwirkung.

c) Was ist hierbei falsch? Kostentragung:

Für "fast echte Barzahlung" müsste angeboten werden, die Kosten der Überweisung abzuziehen. Macht der Bürger es eigenmächtig, so wird der Fehlbetrag ja wohl abgemahnt werden.

d) Was ist hierbei falsch? Prinzip "Annahmepflicht".

d1) Die Annahmepflicht bezieht sich auf die "mittlerfreie Eigen-Annahme von Bargeld". Dem Bürger hätte angeboten werden müssen, beim BR "vorbei zu schauen" und das Geld dort abzugeben. Dies Angebot ist den ARD-Landesanstalten jedoch durch Rechtsnormen untersagt worden (was diesen sicherlich auch ein Anliegen sein dürfte).

d2) Damit ist klar, dass auch ein Einzahlungs-Angebot "bei der LZB" - kostenfrei - nicht abhelfen kann. Auch da wäre das Prinzip der **Unmittelbarkeit**: der Bargeldannahme verletzt.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***KES. *Gehälter *Pensionen, *Betriebsrenten: Unzulässig hoch?**

***KES1. Übersetzte Vergütungshöhe bei "ARD, ZDF etc."?**

Betrifft: *Gehälter, *Gehaltsniveau, *Betriebsrenten, *Pensionen.

Siehe auch die Abschnitte ► KFE6. ► PSUE6.

Dieser Abschnitt ist im Aufbau für typische Beispiele. Bisher:

KES1.a) Oskar Lafontaine: Intendanten sollten nicht mehr verdienen als ein Landesminister (rund 164.000 Euro im Jahr).

(1) Quelle (2021): [youtube.com/watch?v=Ti2NaLKhC-g](https://www.youtube.com/watch?v=Ti2NaLKhC-g)

Dies wurde vom Autor dieser Seiten nicht gesichtet. Eine im Internet berichtete Information hierüber erscheint als Wiedergabe des Tenors zuverlässig und lautet:

(2) Oskar Lafontaine: "Im Saarländischen Landtag hatten wir beantragt, das Gehalt des Intendanten des Saarländischen Rundfunks, das mit rund 245.000 Euro derzeit in etwa den Amtsbezügen von Bundeskanzlern entspricht, zu begrenzen. Es sollte nicht höher sein als das eines Landesministers (rund 164.000 Euro im Jahr).

CDU und SPD führten einen Eiertanz auf. Der CDU-Vertreter sagte, wir würden die Axt an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk legen. Die SPD betonte die 'Staatsferne' des öffentlichen Rundfunks - obwohl jeder weiß, dass CDU und SPD eine ausgeprägte Vetternwirtschaft beim SR betreiben.

Es war ein gelungener Karnevalsbeitrag zum Rosenmontag 2021. Leider meinten sie es aber ernst. Ob die Menschen, die jetzt ihren Job verloren haben, in Kurzarbeit sind und mit Einkommenseinbußen zurecht kommen müssen, Verständnis für ein solches Theater haben?" (Ende der Wiedergabe von inhaltlichen Aussagen)

_ KES1.b) Kommentar: Die Ausrichtung nach dem Gehalt der Minister entspricht einer vertretbaren Logik.

Landesminister haben die Rechtsaufsicht über die Intendanten. Diese wird erschwert, sofern die Intendanten sich dank Gehalt den Ministern gegenüber überlegen fühlen könnten. So funktioniert ja wohl das vorherrschende Hierarchie-Denken?

***KES2. Vergütungsvereinbarungen kündigen: Ja, das geht.**

KES2.a) An sich geht es am ehesten im Insolvenzverfahren. Aber es kann auch ohne solche Verfahren gelingen.

Die Gesichtspunkte der Insolvenz sind behandelt in Abschnitt: ► KFE.

Hier sei nur das Ergebnis der eigenen Meinungsbildung festgehalten: Die Intendanten wären zur Beantragung der Fortführungsinsolvenz verpflichtet, sobald Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Davon kommt vermutlich nur Überschuldung in Betracht bei der Situation und Struktur von "ARD, ZDF etc."

Das Insolvenzverfahren ist die typische Konstellation, wenn zur Rettung geeignete Unternehmen hierfür ein kollektives Zugeständnis der Arbeitnehmer benötigen. Allerdings wird bei einem Tarifvertrag in der Regel eine Aufkündigung und Neuverhandlung aus "wichtigem Grund" in Betracht kommen.

KES2.b) Eine Kündigung aus wichtigem Grund gab es Januar 2021 beim NDR und beim Deutschlandradio.

Fehlende Beitragserhöhung - NDR streicht geplante Steigerung von Gehältern und Honoraren
DWDL 29.01.2021 [dwdl.de/nachrichten/81296/
ndr_streicht_geplante_steigerung_von_gehaeltern_und_honoraren/](https://www.dwdl.de/nachrichten/81296/ndr_streicht_geplante_steigerung_von_gehaeltern_und_honoraren/)

"Weil die Erhöhung des Rundfunkbeitrags zum Jahreswechsel erst mal ausgeblieben ist, legt der Norddeutsche Rundfunk (NDR) eine geplante Gehaltssteigerung vorerst auf Eis. (...) ... Der Sender streicht eine für April geplante Gehaltssteigerung..."

Demnach teilte der NDR mit, von einem Sonderkündigungsrecht zur dritten Stufe des Gehaltstarifvertrags Gebrauch zu machen. Durch die Entscheidung werden die Gehälter damit nicht zum 1. April um 2,45 Prozent steigen. Von dem Schritt sind auch die Honorare für freischaffende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen.

Überraschend kommt die Entscheidung nicht, war das Sonderkündigungsrecht doch eigens für den Fall einer ausbleibenden Erhöhung des Rundfunkbeitrags (Anmerkung: offenkundig gemeint Rundfunkbeitrag) "vereinbart worden. Der NDR übt sich unterdessen im Kompromiss und bot den Gewerkschaften im Gegenzug eine Gehalts- und Honorarsteigerung von 1,225 Prozent zum 1. April 2021 an und die Zahlungen rückwirkend anzuheben, sollte die Erhöhung des Rundfunkbeitrags doch noch kommen. Laut NDR hat man sich bislang mit den Gewerkschaften allerdings noch nicht einigen können.

Zuvor hatte auch schon das Deutschlandradio ein solches Sonderkündigungsrecht genutzt." (Zitatende)

KES2.c) Interessant ist die Aufdeckung dieses Sonderkündigungsrechts.

Damit wird einiges klar:

(1) Die Beitragserhöhung ab 1. Januar 2021 wird nicht für das Programm oder für behauptete Zwecke von "Investitionen" benötigt, sondern für weitere Steigerung der Gehälter.

Ob diese schon jetzt um rund 30 Prozent überhöht sind? Hauptinformation:

"Metastudie LIBRA" Abschnitt ► KES. Siehe ferner: ► FNE6. ► PSUE.

(2) Alle gut Informierten waren sich dessen ja wohl bewusst? - Wozu sonst dies Sonderkündigungsrecht an die Beitragserhöhung ankoppeln?

(3) Der Öffentlichkeit - und vermutlich auch dem Bundesverfassungsgericht - im Dezember 2020 dargelegte Erhöhungsbedarf, nämlich für "Investitionen", das wirkte von vornherein nicht überzeugend. Investitionen im Wert von bundesweit 400 Millionen Euro pro Jahr, solche Projekte von entsprechendem Volumen wurden nicht dargelegt.

Wie schon an anderer Stelle dieser Seiten dargelegt: Die Erhöhung durch Tarifverträge beträgt wohl etwa 5 Prozent.

5,000 Prozent Erhöhung von 17,50 Euro - und dann verfremdet mit "abzüglich 1,5 Cent":

$(17,50 \text{ Euro} * 0,05) - 1,5 = 86,5 \text{ Cent}$

Erhöhungsbedarf laut 416 Seiten KEF-Bericht der hoch qualifizierten Experten: 86 Cent.

Es fragt sich, womit die "abzüglich 1,5 Cent" kausal und wissenschaftlich begründet sind?

Vielleicht sind das die "schmerzhaften Einsparungen", die "ohnehin ständig erfolgen"?

KES2.d) Beim SWR regelt man taktisch listiger - etwa gleiches Ergebnis:

DIE WELT 2021-02-01 welt.de/wirtschaft/article225455757/SWR-steht-zu-Gehaltssteigerungen-trotz-blockierter-Beitragserhoehung.html

"Der SWR (...) ... sei es gelungen, eine Lösung zu finden, mit der auf eine Kündigung der letzten Stufe der Gehalts- und Honoraranpassungen von 1,7 Prozent zum April verzichtet werden könne (...) ... vereinbarten die Tarifpartner (...) ..., dass die Laufzeit des Tarifvertrags von neun auf zwölf Monate bis Ende März 2022 gestreckt wird."

Sofern der Tarifvertrag keine geeignete Kündigungsoption vorsah? - Dann bleibt nur die Option, dass man erst im nächsten Vertrag die Gehälter weitgehend einfriert.

KES2.e) Spontane Spendenbereitschaft im Internet für die ARD-Sender?

Im Internet war wie zu erwarten alsbald der Vorschlag, einen solidarischen Spendenfonds für die notleidenden Mitarbeiter von "ARD, ZDF etc." einzurichten. Man erkennt an dieser gewollten Provokation in Sachen Finanzierung, wie sehr die Zwangsabgabe für Nichtzuschauer einen wesentlichen Teil zu Gegnern von "ARD, ZDF etc." gemacht hat.

Wem als Student jahrelang die letzten paar Euros des Monatsendes weg gepfändet wurden, der wird allein aus Protest zum lebenslangen Nichtnutzer. Die Alternative "Internet" ist heutzutage ja verfügbar. Das daraus entstehende sich ausbreitende Negativ-Marketing für "ARD, ZDF etc." kann selbst durch das allerbeste Programm nicht kompensiert werden.

*KES3. nicht belegt (nach Stand 2023-12-04).

*KES4. Die Intendantengehälter: Warum so hoch?

KES4.a) Niemand braucht für üblichen Konsum ein Gehalt von rund 300 000 Euro pro Jahr.

(1) Das ist ausreichend diskutiert. Niemand braucht "für das nackte Überleben" ein Gehalt bis fast zum Doppelten des Bundespräsidenten. Ja warum machen die Intendanten, die Bildungschefs des betreuten Denkens, nicht eine Anpassung an den Öffentlichen Dienst? So wie in etwa der Intendant des aus dem Bundeshaushalt finanzierten Senders Deutsche Welle?

(2) Die Antwort dürfte nicht von Ökonomen kommen, sondern von der Soziologie: In der realen Welt definieren die Gehälter der Leitenden die Hack- und Beißordnung - also analog zum Hühnerhof. Die Gehaltshöhen definieren eine Hierarchie. Würde der am höchsten bezahlte Intendant sich an die Vergütung des Bundespräsidenten anpassen - so die Forderung von Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Haseloff im Jahr 2020 -, so wäre er vermutlich unterhalb des Niveaus von Radio Bremen.

(3) Auf Grundlage der Hack- und Beißordnung hätte man sich demnach im Lauf der Jahrzehnte auf das jetzige Niveau hoch entwickelt? - Man bedenke, die Aufsichtsgremien müssen die jeweilige Höhe immer bewilligen. Da liegt also bundesweiter Konsens vor.

(4) Hierbei gibt es eine Ausreißerin, die Intendantin des MDR. Sie nimmt vergleichsweise "zu wenig", wenn bezogen auf Bilanzsumme und Mitarbeiterzahl. Ob die anderen ihr das wohl vorhalten mögen als unfreundlichen Verstoß gegen die guten Sitten? - Diese Intendantin hat in ihrer Biographie einiges in Sachen DDR-Erfahrung. Wirkte dies hier positiv?

KES4.b) Nicht das Niveau der Intendantengehälter, sondern nur ein insgesamt übersetztes Niveau für Gehälter und Betriebsrenten kann ökonomisch relevante Verschwendung bewirken.

Würde man ein um 30 Prozent übersetztes Niveau annehmen, so wäre das unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren eine Summe von rund 2 Milliarden Euro pro Jahr, zu beziehen auf die 8 Milliarden Euro Jahreseinnahme aus der Rundfunkabgabe. Die Erörterung der Intendantengehälter ist also in populärer Stellvertreterfunktion für das oft als insgesamt überhöht behauptete Niveau.

KES4.c) Die Nebeneinkünfte der Intendanten.

(1) So gut wie gar nicht wird diskutiert: Liegen beträchtliche Nebeneinkünfte vor? - Schließlich sind die Intendanten durch das verworrene Firmengeflecht an vielen Stellen durch ihre Funktion in einer Aufseherrolle.

(2) Abruf 2021-01: de.wikipedia.org/wiki/Degeto_Film

"Die Degeto Film GmbH (kurz Degeto, auch ARD Degeto; Kunstwort aus Deutsche Gesellschaft für Ton und Bild) ist die gemeinsame Filmeinkaufsorganisation der ARD. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main auf einem Nebengelände des Hessischen Rundfunks (HR) und beschäftigt 89 Mitarbeiter. Ihre Gesellschafter sind die Landesrundfunkanstalten der ARD bzw. deren Werbetöchter.

Aufsichtsratsvorsitzende ist seit 2019 die RBB-Intendantin Patricia Schlesinger^[5] (zuvor von 2018 bis 2019 Lutz Marmor). Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt Ulrich Wilhelm seit 2012. ... Die FAZ nannte 2005 Degeto auch als 'heimliche Supermacht des Kitschfilms'."

KES4.d) Aufsichtsratsmitglieder erhalten üblicherweise irgendeine Vergütung oder "Entschädigung"

d1) ... - wofür auch immer. Diese müssten sie eigentlich - nach Abzug beispielsweise einer Spesenpauschale - im übrigen dem Unternehmenskonto übergeben. Denn schließlich entfallen sie während dieser Aufgabenwahrnehmung für ihre Haupttätigkeit laut Anstellungsvertrag, versäumen also - in nicht vorwerfbarer Weise - ihre vertragliche Pflicht des Arbeitszeiteinsatzes.

d2) Hier die gleiche Frage: Der frühere Regierungssprecher Ulrich Wilhelm, seit 2011 Intendant des Bayerischen Rundfunks, ist dort seit 2012 Vorsitzender: Insoweit keine Rotation. (Hinweis: Wir sind übrigens in Deutschland. Alle Erwägungen, wir wären in China oder Russland, finden in der geografischen Wissenschaft keine Bestätigung.)

d3) Die Tochter des Politikers Schäuble, die Juristin Christine Strobl, ist Leiterin der Degeto Film. Nach einer ihren überdurchschnittlichen Fähigkeiten zu verdankenden raschen Karriere ist sie nun zuständig für ein Budget von rund 400 Millionen Euro.

d4) Der Bürger ist beruhigt. Er fürchtete schon Spuren von Nepotismus. Nein. Die staatsferne DEGETO ist in staatsfernen Händen. Nach Stand 2020: Der frühere Regierungssprecher der Bundeskanzlerin Merkel in Berlin, die Tochter des Präsidenten des Bundestages dort gegenüber und die Berliner RBB-Intendantin, zu deren Aufgabenkreis das "ARD-Hauptstadtstudio" rechnet, auch gegenüber dem Kanzleramt.

Und alles wird aus der Rundfunkabgabe zwangsfinanziert. So hat alles seine Ordnung - hoffentlich immer die richtige?

KES4.e) Ist die DEGETO nach dem "Medienstaatsvertrag 2020" nun als aufsichtsbedürftiger Medienveranstalter einzustufen?

danisch.de/blog/2021/01/04/wer-hat-eigentlich-die-von-schirach-sendung-gesendet/

"Im Fall von 'Ferdinand von Schirach: Feinde' war die ARD Degeto Auftraggeber der Produktion und auch redaktionell verantwortlich. ... Einkaufen und Senden sind zwei verschiedene Dinge... Wer ist dann eigentlich rundfunkrechtlich dafür verantwortlich, was die senden? Welchem Landesrecht oder Staatsvertrag unterliegen die dann?

... Ich habe nochmals zurückgefragt, welcher Rundfunkrat dann eigentlich der zuständige wäre....

Das Erste schrieb mir, das müssten sie jetzt erst mal selbst in Erfahrung bringen, welcher Rundfunkrat eigentlich für Programmbeschwerden zuständig ist, wenn Degeto gesendet hat.

... Update:...: Zuständig für die ARD Degeto ist der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks (die Sitzanstalt in Frankfurt). Sie könnten also Ihre Beschwerde an den Rundfunkrat des HR oder den Intendanten des HR, Herrn Krupp, schicken."

KES4.f) Erst jetzt wird es richtig interessant.

Die DEGETO - die als "ARD DEGETO" geführt wird, obgleich ja wohl nur DEGETO - ist juristische Person. Sie funktionierte hier (nur hier?) anerkanntermaßen als "Rundfunk". Sie hat aber keinen "Rundfunkrat", sondern untersteht einem "Rundfunkrat" einer anderen juristischen Person - dem des HR.

Demnach hätten wir hier einen sich herausbildenden "öffentlich-rechtlichen" neuen "Sender", der sich nun an sich bei einer Landesmedienanstalt eine Lizenz ausfertigen lassen müsste? Was aber sehr versehentlich von der Chefin, der Juristin Strobl, versäumt wurde?

Müsste da nicht auch ein neuer Medienstaatsvertrag sein für das "VDF Viertes Deutsches Fernsehen"? Und würde die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht einen eigenen Rundfunkrat erfordern, um eine Bürgerbesteuerung ("Bürgersteuerung") zu ermöglichen?

Man höre die andere Seite vor abschließender Meinungsbildung. Diese Fragen warten also auf Klärung.

*KEF3. nicht belegt (nach Stand 2023-12-04).

*KES6. "Pensionen" der vielen freien Sender-Mitarbeiter.

*neu 2022-10-10 cv!

KES6.a) Die "Pensionskasse Rundfunk": Vorab die Anmerkung:

Es handelt sich wohl einfach um "Betriebsrente" auf Grundlage der entsprechenden Gesetze. Das Wort "Pension" ist im deutschen Sprechgebrauch wohl an sich begrenzt auf Beamte. Da die Sender nicht "dienstherrenfähig" gegründet sind, können sie keine Beamten haben, erst recht nicht bei den Freien. Mit dieser Namensgebung "Pensionskasse Rundfunk" wird aber verständlich, wieso in der Diskussion immer von "Pensionen" gesprochen wird.

Dies ist nicht Wortklauberei. Das Konzept der "Pensionen" unterscheidet sich fundamental von der gesetzlichen Mindestrente und von der zusätzlichen Betriebsrente. Die wohl erfolgte Übernahme von Elementen des Pensionsrechts mag viele Missstände der Altersversorgung bei ARD, ZDF usw. erklären. So erklärt es sich vielleicht, wenn extern hinzu getretene Intendanten durch die Altersversorgung doppelt so viel Einkommen zu erwarten haben, verglichen mit dem Gehalt aus nur 5 bis 10 Jahren Arbeitszeit im Sender. Dies ist nur eine Anmerkung für weiteren Klärungsbedarf.

KES6.b) Nur Details über: "Pensionskasse Rundfunk", "Limburger Lösung"

Dies betrifft allerdings gerade nicht die Altersversorgung der Sender-Führungstruppen, sondern die Altersversorgung am unteren und teils untersten Ende: Die Freien, größtenteils "Kreative", die für die Inhalte der Senderprogramme eine tragende Funktion haben.

Von einem Link aus 2018, nicht mehr vorhanden 2022-10:

www.filmundtvkamera.de/news/einzelansicht/datum/2018/02/05/

[pensionskasse%2Drundfunk%2Derweiterte%2Dlimburger%2Dloesung%2Dunterzeichnet/](#)

Zitat: "Pensionskasse Rundfunk: Erweiterte Limburger Lösung unterzeichnet

Auftraggeber sollen nun auch bei geförderten Fernseh-Koproduktionen Beiträge an die Pensionskasse Rundfunk abführen.

Bereits am 27. September 2017 trafen sich Vertreter von ARD, ZDF, Produzentenallianz, Filmförderinstitutionen, BFFS, ver.di und der Pensionskasse Rundfunk (PKR) in Frankfurt, um einen noch offenen Punkt der bereits 2016 verhandelten Limburger Lösung zu klären:

Wie wird die Beitragspflicht für geförderte Produktionen geregelt?

Nach rascher Einigung aller Beteiligten, zukünftig auch für fernsehgeförderte Koproduktionen Anstaltsbeiträge an die PKR abzuführen, wurde die Ergänzung zur Limburger Lösung nun unterzeichnet und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. [...]

Die Pensionskasse Rundfunk wurde 1971 von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Rundfunk-Fernseh-Film Union (heute Fachgruppe Medien in ver.di) gegründet. Sie hat 20.000 Mitglieder und verwaltet eine Kapitalanlagesumme von über 1,6 Milliarden Euro. Ihr Sitz ist in Frankfurt am Main.

Gespeist wird die kapitalgedeckte Altersversorgung aus Eigen- und Anstaltsanteilen der Mitglieder. Von jedem Honorar oder Gehalt freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen vier oder sieben Prozent an die Pensionskasse Rundfunk; Sender und Produktionsunternehmen geben ihre Anstaltsbeiträge in gleicher Höhe dazu und überweisen automatisch beide Anteile an die Pensionskasse.

Anstaltsmitglieder sind alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands sowie über 300 Produktionsunternehmen.

Ordentliches Mitglied kann jede bzw. jeder werden, der mindestens 18 Jahre alt ist und für Rundfunkanstalten oder teilnehmende Produktionsunternehmen arbeitet und dort nicht unbefristet fest angestellt ist. Also freie Mitarbeiter, feste Freie sowie befristet Angestellte und Teilzeitbeschäftigte." (Zitatende)

KES6.c1) Wertung: Im Sinn der entsprechenden Gesetzgebung.

Dies wäre wohl einzustufen als eine recht übliche Konstruktion. Die Obergrenze ist 2x7 Prozent, also 14 Prozent Abführung. Die einvernehmliche Zustimmung, dies aus der zwangsweisen Rundfunkabgabe zu finanzieren, könnte befremden. Aber vielleicht ist die Vereinbarung eher auf der guten Seite im Sinn der Arbeitnehmer und des Gesetzgebers.

KES6.c2) Wertung im Vergleich mit der Altersversorgung der Intendanten:

Beispiel Buhrow, WDR-Intendant, 2021: Nach internen Ermittlungen unseres Teams wurde aus durchaus publizierten Informationen errechnet, dass er beispielsweise im Jahr 2021 offiziell rund 400.000 Euro "Gehalt" erhielt, tatsächlich aber den Zwangsabgaben-Zahler rund 1 Million Euro kostete. Die kleine Zulage zum Gehalt von rund 600.000 Euro floss in den Titel "Altersversorgung".

Man vergleiche mit der Obergrenze von 14 % für "die da unten", hier aber rund 150 Prozent, also rund das Zehnfache. "Die süßesten Früchte fressen nur die großen Tiere"?

KES6.c3) Wertung: Bei Intendanten, ist das für Altersversorgung oder ist es verdeckte Gehaltserhöhung?

Eine hier erfolgte Analyse der vereinbarten Altersversorgung für die frühere RBB-Intendantin ergab eine ähnliche Relation wie bei Buhrow. Sie hätte aus dem vereinbarten Gehalt rund 3 Millionen Euro "für Arbeit" erhalten, aus der Altersversorgung gemäß statistischer Rest-Lebenserwartung rund 5 Millionen Euro beim "Nichtmehr-Arbeiten".

Nun interessiert die steuerliche Behandlung: Liegt bei derartigen vertraglichen Konstruktionen die Anerkennung des Finanzamts vor? Oder ist ein wesentlicher Teil der hohen Einstellung in die Altersversorgung steuerlich als Gehalt zu interpretieren?

Blicken wir auf den Fall von Herrn Buhrow: Der Geschäftsbericht weist "nur" die rund 400.000 Euro als Gehalt aus. Die Zahlen eines Geschäftsberichts erhalten immer das Wirtschaftsprüfer-Attest. Infolgedessen kann vermutet werden, dass das Finanzamt die Konstruktion anerkannt hat. Denn anderenfalls hätte der Wirtschaftsprüfer die Abführung in die Altersversorgung teilweise als "Gehalt" ausweisen müssen?

KES6.d1) Wertung: Die Grenzen unserer Wertung an dieser Stelle:

Hier ist der klassische Punkt erreicht, wo man nur noch weiter argumentieren kann nach vorheriger Anhörung der anderen Seite. Die Fragen wurden formuliert. Die Antworten bleiben einstweilen offen. Vermutlich wird dies irgendwann einer Klärung zugeführt. Wichtig ist es sicherlich. Die Eröffnung der Diskussion hierüber ist bereits eingeleitet.

KES6.d2) Wie sieht die KEF dies?

Der Sachverhalt der marktunüblichen Zusatzpensionen wird im 22. KEF-Bericht festgestellt, wurde hierher übermittelt (noch ohne Angabe des Links und der exakten Fundstelle).

Zu differenzieren wäre es vermutlich nach 3 Gruppen:

- (1) Führungsebene (außer-tarifliche Gehälter).
- (2) Sonstige Festangestellte (tarifliche Gehälter).

(3) Die "Freien", deren Regelung vorstehend dargestellt ist. Diese dürfte mit dem gesetzgeberischen Anliegen der Betriebsrenten konform sein. Daraus wäre als Vermutung zu schließen, dass insoweit eine Finanzierung aus der Rundfunkabgabe zulässig ist, weil ohne Wettbewerbsverzerrung gegenüber der Privatwirtschaft. - Dies alles als Vermutung; präzisere Analyse wäre nötig vor abschließender Wertung.

KES6.e) Wie sieht das Abkommen auf EU-Ebene dies?

Staatliche Beihilfe E 3/2005 (ex- CP 2/2003, CP 232/2002, CP 43/2003, CP 243/2004 und CP 195/2004)

"Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland - K(2007) 1761"
https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/198395/198395_680516_260_2.pdf

Rn 219 " (219) In der 2001 von der Kommission angenommenen Rundfunkmitteilung sind die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann. Gemäß der Rundfunkmitteilung muss die Kommission prüfen, ob

- (i) es sich bei den Tätigkeiten von ARD und ZDF um klar definierte Verpflichtungen handelt, die aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag erwachsen,
- (ii) ob ARD and ZDF die Erfüllung dieses Auftrags von den deutschen Behörden offiziell übertragen wurde und ob angemessen kontrolliert wird, ob sie ihren Auftrag erfüllt haben, und
- (iii) ob die Finanzierung gemessen an den Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags verhältnismäßig ist und nicht zu unnötigen Wettbewerbsverzerrungen führt."

KES6.f) Verletzung im allgemeinen Sinn von allen I. bis III. darf ja wohl behauptet werden? Bei Einstellung in Altersversorgung von rund 150 % des offiziell deklarierten Gehalts, ist das noch "verhältnismäßig" im Sinn von III? Verglichen mit maximal 14 % für die Frein, was dem Betriebsrenten-Recht entsprechen mag?

Fragen über Fragen, zu denen wir nun die andere Seite anhören wollen. Das ist eingeleitet. Ergebnis einstweilen offen.

***KES7. "Pensionen" der der tariflich bezahlten Mitarbeiter der Sender.**

*neu 2022-10-10 cv!

KES9.a) Der Klärungsbedarf der Altersversorgung - hier näher eingekreist..

Die außertariflich bezahlten Führungskräfte haben vermutlich Sonderregeln. Bezüglich der tariflich bezahlten Arbeitnehmer von ARD, ZDF usw.: :

Ein Forumsteilnehmer im Internet gab aus Erinnerung (also Fehler vorbehalten) die entscheidenden Gesichtspunkte für weitergehenden Analysebedarf:

(1) Der allgemeine Tarifvertrag ist bei Verdi einzusehen.

(2) Lange war es so, dass die Pensionen mit allen Tarifrunden voll mitgewachsen sind. Setzte Verdi also 6 Prozent mehr Gehalt durch, weil Geldentwertung war und/oder sonstige Gründe, dann bekamen auch alle Pensionäre diesen Aufschlag von 6 Prozent. Dies war tarifvertraglich festgelegt.

(3) Dies und solche Regelungen wie "+4 Prozent vom Lohn pro Dienstjahr" führte zu horrenden Pensionen, teilweise weit über das Gehalt hinaus und weiter wachsend und zusätzlich zur staatlichen Rente. Die KEF hatte massiv darauf gedrängt, dies abzustellen. Es erscheint in der Tat unvereinbar mit der allgemeinen Normalität und war finanziell nicht mehr zu halten.

(4) Die Anstalten haben dann einen neuen Tarifvertrag über die Altersversorgung abgeschlossen (rund 2017 plus minus 2 Jahre): Die Laufzeit ist sehr lange: 15 Jahre. Damit entstehen Fakten, die man schwer oder gar nicht zurückdrehen kann. Auch beim Personal der Sender ist sicherlich bekannt, dass eine ausreichende Zuschauerzahl von ARD, ZDF usw. auf Dauer nicht gewährleistet ist

(5) Im neuen Tarifvertrag über die Altersversorgung wurde die folgt geändert: Dass jetzt Pensionen zwar nicht mehr voll gleichlaufend wachsen, sondern immer 1 Prozent unter zukünftigem Lohnsteigerungen. Das Problem ist damit nur verringert, nicht aber behoben worden. Aber den Empfehlungen der KEF für Neuordnung wurde jedenfalls insoweit entsprochen.

(6) Die KEF hat sodann kritisiert, dass es zu wenig Neuordnung sei und dass die Regelung zu langfristig fest zementiert sei: Folgewirkungen daraus: Keine.

***KES8. Wie hoch ist das versteuerte Einkommen der Intendanten?**

*NEU: 2023-07-01 cv!

KES8.a) Das hohe Gehalt der ARD-Intendanten wird gegen Infragestellen

regelmäßig mit den wesentlichen Management-Qualifikationen begründet. Wie ein bisheriger Journalist durch Intendant-Ernennung sich in einer logischen Sekunde in einen Spitzen-Manager transformiert, ist ein erklärungsbedürftiges Mysterium.

Zuvor lebenslang nur Journalist: Thomas B.: https://de.wikipedia.org/wiki/Tom_Buhrow

KES8.b) Für ein überprüftes Jahr wurden zu Lasten der Abgabenzahler für den WDR-Intendanten offiziell „nur“ 400.000 Euro publiziert, aber etwa 1 Million Euro

aus den Geschäftsberichten für Thomas Buhrow ermittelbar, erfuhr der Verfasser aus glaubwürdiger Quelle. Wäre das etwa das Dreifache des Gehalts des USA-Präsidenten (400.000 USD)? - "Ehre, wem Ehre gebührt"?

KES8.c) Die Wirtschaftsprüfer haben jedenfalls offenkundig nicht widersprochen,

dass das ausgewiesene arbeitsvertragliche, also vermutlich versteuerte Einkommen, nur rund 40 % des Geldabganges für den Arbeitnehmer Thomas Buhrow war.

(So aus glaubwürdiger Quelle berichtet.- Also dürfte das alles seine Ordnung haben, schließt der Bürger – allerdings nur zögernd und derart einfach noch nicht voll zu überzeugen.

KES8.d) Betrachten wir ein Extrembeispiel. Jemand vereinbart ein Gehalt von monatlich 1.000 Euro und eine monatliche Einstellung in die Altersversorgung von 80.000 Euro.

Dann steht in der Buchhaltung wie bei Buhrow jährlich rund 1 Million Euro und dies praktisch abgabenfrei? Bei Wahl der gesetzlichen Krankenversicherung wäre die Abgabenlast im Wesentlichen rund 100 Euro Arbeitnehmeranteil und nichts Sonstiges?

„Und wovon lebt der Mensch“?

Indem der Mensch durch Beleihung der Altersversorgung sich monatlich 30.000 Euro auszahlen lassen könnte? Würde das Gesamtergebnis frei von Einkommensteuer sein.

Hier wird keineswegs dargelegt, dass die Intendanten von ARD, ZDF usw. derartiges machen.

Es ist vermutlich und keineswegs so. Es sollte nur durch die übertreibenden Extremzahlen die Frage offenkundig gemacht: Ab wann wird die Logik der Altersversorgung zur Besteuerungsfrage?

KES8.e) Bei vielleicht fast allen Intendanten von ARD, ZDF usw. besteht vielleicht eine Divergenz zwischen Einkommen einerseits, Altersversorgung andererseits.

Die Verträge und die Konstellationen sind nicht einheitlich. Hier nur wichtige Aspekte:

- Altersversorgung wohl meist in voller Höhe, obgleich meist nur 5 bis 10 Jahre im Betrieb.
- Altersversorgung wohl meist ausgerichtet am Gehalt der letzten 2 Jahre.
- Altersversorgung nimmt wohl teil an der Gehaltssteigerung des Unternehmens.

Es besteht erkennbare Ähnlichkeit zum Beamtenstatus.

Nur arbeitet der Beamte meist lebenslang in dieser Funktion. Er wird meist nicht in der Nähe des Rentenalters eingestellt – eben drum.

Bei politischen Beamten auf Zeit haben wird zwar ähnliche Unausgewogenheit. Aber es sind Personen, die nach dem Ausscheiden überwiegend weiterhin aktiv bleiben, also für Rente und Person noch etwas im Sinn der vorherigen Verantwortung leisten.

Für Abgeordneten vermutet der Bürger analoge Privilegien. Dies stimmt jedenfalls nicht für den Deutschen Bundestag. Die Dauer der Zugehörigkeit ist maßgeblicher Faktor der Altersrente.

***KES9. Einkommensteuer für übersetzte Altersvorsorge?**

*NEU: 2023-12-04 cv!

KES9.a1) Müssten zu hohe Altersvorsorge-Einzahlungen besteuert werden?

Wenn man der Chef-Entscheider über das eigene Gehaltskonto ist, dies erzieht nicht unbedingt zur Zurückhaltung. Die Versuchung ist groß, neben einem hohen Gehalt weitere Einkommensteile in die Zukunft zu verlagern: Hohe Rente, möglicherweise zusätzlich hohe Zahlungen an Hinterbliebene.

Hier werden unvereinbare Vorteile des Geldabschöpfung dank Zwangsabgabe kombiniert und "optimiert":

(1) Hohe Managervergütung.

(2) Beamten-Regel: Das Letztgehalt bestimmt die Rentenhöhe.

(Das wird absurd, sofern ein Intendant nur 5 Jahre tätig war.)

(3) Alte Beamten-Regel: Teils Hinterbliebenen-Versorgung. (Inwieweit dies praktiziert wurde und wird, diese Faktenlage wäre zu analysieren.)

(5) Abgeordneten-Regel: Teils Fortzahlung, gerne "Ruhegehalt" getauft, nach Dienstende, um Rückkehr in das normale Berufsleben zu erleichtern. - Bei den meist reiferen Jahrgängen der Führungskräfte bei ARD, ZDF usw. ist dies nicht einleuchtend, sofern sie zuvor mit absurd hohen Gehältern verwöhnt worden waren und finanzielle Reserven für Wohnstand bis Alter 100 bilden konnten.

KES9.a2) Für sehr viele der obersten Führungsriege bei ARD, ZDF usw. liegt möglicherweise das "Folgeeinkommen" oberhalb des Arbeitseinkommen, möglicherweise bei kapitalisiertem Vergleich bis hin zum Vierfachen.

Es handelt sich damit um eine verdeckte Gehaltserhöhung weit oberhalb des von den Gremien und den Gremien "brav durchgenickten" schon viel zu hohen formalen Super-Gehalts. Kann man dieser Deformierung der buchhalterischen Klarheit und Wahrheit einen Riegel schieben?

KES9.b) Umdeutungsversuch durch eine "30-Prozent-Regel".

Das Arbeitsleben dauert etwa 42 Jahre: Ab etwa Alter 20 - Studienzeit ist ja einzurechnen - bis etwa Alter 67. Walso etwa 43 Jahre.

Die mittlere Rentenzeit-Dauer ist nach der geeignet zu wählenden Lebensdauer-Erwartung von Alter 68 bis Alter 85 - etwa 18 Jahre.

Es wäre nicht einsehbar, dass in der Rentenzeit mehr Einkommen ist als während der Lebensarbeitszeit.

Zum Vergleich: Die Rentenbeiträge sind mit 18,6 Prozent deutlich unterhalb von 20 Prozent:

2023-12-04 [https://www.welt.de/finanzen/altersvorsorge/article248873778/Rente-](https://www.welt.de/finanzen/altersvorsorge/article248873778/Rente-Rentenversicherung-erwartet-stabile-Rentenbeitraege-bis-2027.html)

[Rente-Rentenversicherung-erwartet-stabile-Rentenbeitraege-bis-2027.html](https://www.welt.de/finanzen/altersvorsorge/article248873778/Rente-Rentenversicherung-erwartet-stabile-Rentenbeitraege-bis-2027.html)

KES9.c) Die Faustregel sei: Nur bis zu maximal 30 Prozent des erarbeiteten Einkommens sollen steuerfrei abziehbar sein für das Rentenalter

Konkretes Anwendungsbeispiel: Wenn für Intendant Thomas Buhrow (WDR in NRW) in etwa 2020 für das Gehalt rund 0,4 Millionen auf dem Papier standen, aber in der Buchhaltung rund 1,0 Millionen, so könnte sein "richtiges Gehalt" mit 0,7 Millionen Euro von seinen Feinden behauptet werden:

- Das verbleibt bei 30 % von 1,0 Millionen Euro für die Renten.-Vorsorge.

Das wäre nicht ganz das Doppelte des offiziellen Gehalts. Nun waren die Zahlungen pro Jahr sehr unterschiedlich. Eine ausgewogene Wertung müsste die realen Summen ermitteln. Dies soll hier nicht die Aufgabe sein.

KES9.d1) Werden aktuell rund 0,7 Millionen Euro Einkommen versteuert statt "nur" 0.4 Millionen pro Jahr?

Dies ist sehr unwahrscheinlich. Das Finanzamt dürfte die aus der Buchhaltung ersichtlichen Gehaltszahlungen von jährlich etwa 0,4 Millionen Euro zu Grunde legen, zumal diese Werte durch die Verträge und die Wirtschaftsprüfer und die Gremienbeschlüsse anscheinend als richtig behandelt werden.

KES9.d2) Die Betrachtung sei nicht auf eine einzige Person gerichtet.

Die rechnerische Divergenz dürfte bei einigen anderen Leitenden von ARD, ZDF usw. deutlich höher sein.

Nicht unbedingt bei der Intendantin Schlesinger (RBB, Berlin, f3r 2x5 = 10 Jahre bestellt), sondern vor allem dort, wo nur 5 Jahre Amtszeit waren für all die Vergütungs-Privilegien.

KES9.e) Wer entscheidet über diese Frage? Die Bürgerrechtler-Meinung ist unerheblich, wie auch immer sie lauten mag. Die Finanzbehörden sind maßgeblich für die Wertung.

(1) Problem 1: Wohl noch nie erörtert.

(2) Problem 2: Der Einzelfall-Entscheid ist schweigepflichtig.

Also kann nur eine Bürgerpetition beim Landesparlament für Klärung sorgen.

Diese muss ohne Vorgreiflichkeit und Boshaftigkeit sein. Man beantragt nicht Ahndung, da es sich bisher um kollektive Vorgänge handelte, also ohne "sich aufdrängendes Schuldbewusstsein":

KES9.f) Die Petition ist denkbar einfach - Landtag oder Bundestag:

Hiermit beantrage ich, dass unverhältnismäßig hohe Zahlungen für Altersversorgung bei Arbeitsverhältnissen nach öffentlichem Recht durch die Finanzbehörden umzudeuten sind in "steuerpflichtiges Einkommen", soweit etwa 30 Prozent der Zahlungssumme übersteigend.

Nachweis der Problematik und der Gesichtspunkte:

Anlage - aus "Metastudie LIBRA", Fassung 20xx-xx-01, Abschnitt

KES9.f) Bürgerrechtler senden möglicherweise eine Kopie von allem an die Intendanten und an die Rechtsaufsicht:

"Aus dem beigefügten Vorgang ergibt sich die Mutmaßung, dass für die Führungskräfte von ARD, ZDF usw. wesentliche Beträge oberhalb der vertraglich vereinbarten Gehälter als Einkommen geleistet wurden.

Die Summe der nach dieser Sichtweise übersetzten Zahlungen schätze ich auf mehr als 80 Millionen Euro pro Jahr, also mehr als 1 Prozent der Rundfunkabgabe. Ich erkläre hiermit Kürzung der Rundfunkabgabe um 1 Prozent mit Rückwirkung ab 2013, nun also insgesamt über 10 Prozent, als rund 2 Euro.

Meine nächste Zahlung für ARD, ZDF usw. kürze ich um diese 2 Euro. Um gleichlautende Buchung dieser Reduzierung wird gebeten.

Sofern Sie meinen, dem nicht entsprechen zu müssen, so teilen Sie mir bitte mit, wieso die Vergütungen der Führungsebene von ARD, ZDF usw. nicht der vollen vertraglichen Ausweisung und nicht dem vollen Abzug von Einkommensteuer unterliegen."

KES9.e) Das ist es, was Mitarbeiter lieben: "Was man auch macht, es ist verkehrt."

Sie werden ihre Entscheidungsnot nach oben durchleiten. Ganz an die Spitze. Von dort kommt irgendwann etwas. Dem Ergebnis sehen die Bürgerrechtler mit großem Interesse entgegen.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

*PAM. Statistiken, Umfragen.

*PAM1. Das Ende naht für Fernseh-Dinosaurier.

PAM1.a) Vorab der Link zu einer sehr umfassenden Analyse von 2017, die in 2 E-Books des Koordinators der "Metastudie LIBRA" bereits ausgewertet wurde:

<https://www.mckinsey.de/~media/McKinsey/Locations/Europe%20and%20Middle%20East/Deutschland/News/Presse/2017/2017-09-18/>

die_rolle_des_oerr_in_der_heutigen_medienlandschaft.ashx

Nun zum Stand ab 2022:

Nicht Zerschlagung, sondern Reform ist die Lösung.

Der kreative kulturelle Wert der Sender kommt vorwiegend von den externen Freien, weniger von den Festangestellten (etwa ebenso viele). Zerschlagung der zwangsläufig bald endenden Sender muss ausscheiden; sondern durch mehrjährige evolutive Transformation ist diese Kreativität wettbewerbsfähig hochzuwerten für das Internet-Zeitalter. Siehe Abschnitt ► SKF.

Gegen gängige Illusionen ist schonungslose Analyse des Niedergangs geboten. Auch verbal muss Klartext sein wie folgt:

5 Bilder sagen mehr als 50 000 Worte (dieser ~950 Seiten). In 5 Bildern die Babylon-Bibel eines kollektiven Sündenfalls. Chronologie eines Dinosaurier-Sterbens.

Titanic-Report über "ARD, ZDF etc.": Sie steuern ihr Schiff durch Sturm und Wind und merken gar nicht, dass sie schon gestorben sind."

1970...1980: Sie essen 100 Prozent der Rundfunkabgabe für fast 100 Prozent des audiovisuellen Medienkonsums der Bürger.

2021: Sie essen das Doppelte - für nur noch 19 Prozent Anteil am Medienkonsum.

"Neutral"? Abs. ► PPF5: Junge ARD-Journalisten: 92% links-grün. 4% CDU+CSU+FDP.

*PAM1.b) "ARD, ZDF etc." sind im Palliativ-Status

PAM1.b1) Altersstruktur: "ARD, ZDF etc." sind vorwiegend "Rentenalter-Zeitausfüller" (was durchaus ehrt).

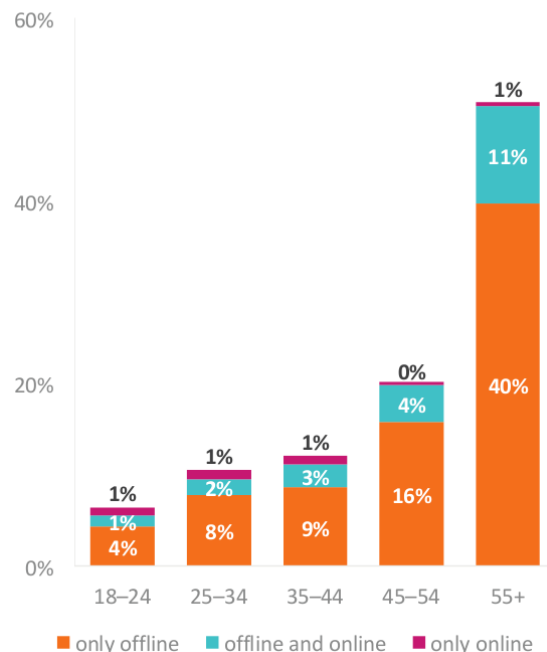
Durch die messenden Klickautomaten ist es nachgewiesen: Mehrheitlich viele Stunden jeden Tag.

PAM1.b2) Die übrige Bürgerschaft ist aus dem Benutzerkreis weitgehend fortgefallen

Bei immer weniger Zuschauerquote im Alter bis 35 kann man einen "fiktiven" Nutzen auch mit den schönsten juristischen Deduktionskünsten nicht mehr konstruieren. Die Rundfunkabgabe ist zu einem wesentlichen Teil eine Sozial-Zwangssteuer der Jüngeren als Umverteilung für Senioren-Lebenszeit-Ausfüllung. Die darin liegende verdeckte Rentenalter-Konsum-Finanzierung ist verdeckte Zusatzrente. Derartiges gehört in den Staatshaushalt.

Sarkastisch gesagt, mit ARD, ZDF usw. seditiert man die Rentner am Fernseher, damit sie wegen schwindender Real-Rentenhöhe nicht auf die Barrikaden gehen?

ARD, ZDF & DRadio



Das Ende naht. - Quelle: Reuters Inst.(UK, Oxford University), 2019-09, von Anne Schulz, David A. L. Levy, Rasmus Kleis Nielsen.

reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/our-research/old-educated-and-politically-diverse-audience-public-service-news

PAM1.c) _ Fernsehzuschauer sterben im Mittel 4 Jahre früher.

Also haben die Nichtzuschauer sogar die Pflicht der Verweigerung, um nicht "Beihilfe bei Tötung" sich vorwerfen zu müssen. Ein Kritiker in Sachen Corona kommentiert: "Gegen die Tötungswaffe des Fernsehens sind die Corona-Viren bloße Stümper und Versager."

Kant'scher Imperativ: Corona erzeugt Maskenpflicht?

Demnach: Fernsehen erzeugt Rundfunkabgabe-Verweigerungspflicht.

merkur.de/leben/gesundheit/studie-fernsehen-verkuerzt-leben-zr-1367651.html
2011-08-19 "Studie: Fernsehen verkürzt das Leben ...

Neue Studie zeigen jetzt, wie schädlich Fernsehen ist. (...) Wer im Durchschnitt täglich sechs Stunden vor dem Fernsehgerät sitzt, hat einer statistischen Modellrechnung zufolge eine um knapp fünf Jahre geringere Lebenserwartung als TV-Muffel, wie australische Forscher berechneten.

Sie benutzten (...) die Daten einer großangelegten australischen Befragung, bei der ab 1999 mehr als 11.000 repräsentativ ausgewählte Australier über 25 Jahre Angaben zu ihrem Lebensstil gemacht hatten.

(...) kamen die Forscher um Lennert Veerman von der Universität Queensland zu dem Schluss, dass stundenlanges Fernsehen ebenso gesundheitsschädlich ist wie Rauchen oder Übergewicht. Entscheidend dabei ist nicht der TV-Konsum an sich, sondern das lange Sitzen." (Zitatende) dapd/Quelle: "British Journal of Sports Medicine" - Onlineveröffentlichung

PAM1.d1) Umfrage 2019 durch CIVEY: Im Mittel sogar 35 bis 40 % sind Nichtzuschauer.

Nur 60 Prozent sind mehr als 1x pro Woche Zuschauer: Nur 55 % sind "mindestens mehrmals pro Monat"

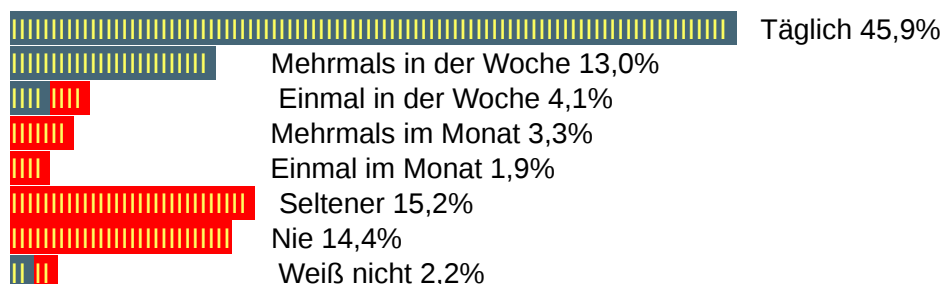
So die Augsburgener Allgemeine, 2019-06-04

<https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Welchen-Oeffentlich-Rechtlichen-Rundfunk-brauchen-wir-id54497141.html>

Welchen Öffentlich-Rechtlichen-Rundfunk brauchen wir? Die Öffentlich-Rechtlichen kämpfen für einen höheren Beitrag. Dabei wäre eine breite Diskussion über ihre Aufgaben viel wichtiger. Zitat von: Civey Umfrage:

Wie häufig nutzen Sie Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks?

83.600 Umfrageteilnehmer bekundeten Folgendes.



PAM1.d2) Sind die Noch-Zuschauer psychisch normen-entfernt?

z*NEU 2021-06-17 cv_rg

Beim nicht-repräsentativen zufälligen Befragen von Studenten ergab sich immer eine Bestätigung, dass praktisch niemand mehr "ARD, ZDF etc." anschaut. - Diese nur noch "5 Prozent Noch-Zuschauer", ja, das könne stimmen. Interessant aber war die erkennbare Wertung: Zum Ausdruck kam dann auch, diese seien irgendwie rückständig oder wohl nicht ganz normal intellektuell auf der Höhe.

Sind die Restzuschauer nur noch solche, die psychisch jedenfalls aus der Norm herausfallen? - Das kann wertneutral sowohl positiv wie auch negativ gemeint sein. Diese Sichtweise kann bis Alter 55 in Betracht kommen, nämlich angesichts der Noch-Zuschauerquote von nur noch 15 Prozent.

PAM1.d3) Bei Alter ab 60 - mit einer Quote der Noch-Zuschauer oberhalb 80 Prozent - kann von einer Sonderrolle nicht die Rede sein.

Man muss das nicht als einfach gewohnheitsbedingt interpretieren. Bei den Parteien-Präferenzen dieser Alterskategorie führt die Dauer-Manipulation zu Gunsten von Grünaußen und Linksaußen nicht zu einer merklichen Verschiebung zu Gunsten der entsprechenden Parteien, wie Befragungen belegen.

Versuch und These: Man könnte daran denken, es als Filterung zu interpretieren. Diese Alterskategorie wurde mit diesem Fernsehen sozialisiert, als es politisch noch mittig war. Diese Alterskategorien filtern den Manipulations-Diskus vielleicht einfach weg und bleiben innerlich davon weitgehend unberührt.

Es ist unwichtig, diese These zu werten. Aufgezeigt werden sollte nur die Erwägung von möglicher Analyse, dass die älteren Jahrgänge sich mit der Dauermanipulation vielleicht überwiegend innerlich kontrollierter abfinden als die jüngeren Jahrgänge und sich deshalb überwiegend weniger daran stören.

PAM1.d4) Das junge Publikum zurück erobern, die rund 80 % Prozent Nichtzuschauer bis unter Alter 60. Bei diesen Senioren-Service, bei den Dinosauriern "ARD, ZDF etc.", gilt man schon als jung im Alter unter 60.

Man lernt immer noch dazu. Wunderbar, unser medizinischer Fortschritt. - Wie jedermann mit Realitätsnähe im Mediengeschäft und Marketing weiß, dies Unterfangen ist aussichtslos. Geordnete Schlussabwicklung gestreckt über 10 Jahre, das ist das einzige noch Erreichbare.

***PAM2. Politisch Neutral? Nein, ganz ganz weit "links-grün".**

Figure 7. Cross-platform audience maps for political left-right orientation



Politisch neutral? Fehlanzeige. - Links! - Quelle: Reuters Inst.(UK, Oxford University), 2019-09, von Anne Schulz, David A. L. Levy, Rasmus Kleis Nielsen.
reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/our-research/old-educated-and-politically-diverse-audience-public-service-news

a) In den größeren EU-Staaten: Nur "ARD, ZDF etc." ist politisch ganz deutlich nicht neutral, sondern ganz weit "links" ... während alle anderen "staatsfernem" staatsnahen Fernsehsender der größeren EU-Staaten ziemlich neutral mit ihrem Journalismus mittig zwischen "links" und "rechts" stehen.

b) Die hellblauen Kreise der Grafik sind es: Die "Staatsender"-Sünder.

Die verfassungsrichterliche Vermutung der politisch neutralen Berichterstattung durch "ARD, ZDF etc." mag - jedenfalls halbwegs - gestimmt haben, als die älteren der Verfassungsrichter "sozialisiert" wurden - 1970...1980. Heutzutage: Illusion.

PAM2.c) Heutzutage ist "ARD, ZDF etc." eindeutig "links-grün" und mit Abstand am "linkesten" von allen europäischen wesentlichen Ländern.

Zwar, "links" / "rechts" verkürzt zu primitiv das Meinungsspektrum, aber ist bei derartiger Eindeutigkeit voll aussagekräftig. - Meinungsbefragung: Als "links / grün" erklären sich 92 Prozent des ARD-Journalisten-Nachwuchses. Insgesamt 4 % für die Summe CDU+CSU+FDP. "Neutral" ist nur noch Historie. - Siehe Abschnitt: ► PPF5.

Insbesondere der links-grüne Flügel des pubertär utopistischen Verbotestaates hat extrem deformierenden Einfluss auf das politische Vernunftniveau im Land.

PAM2.d) Das Versagen der Sender bei ihrer Kernaufgabe der Demokratie-Aktivierung erzeugt verheerende Schäden für maßhaltende Parteien-Flügel:

"Viele Parteien haben Mitglieder verloren; doch nirgends ist es so schlimm wie bei der SPD. Inzwischen gibt es mehr Genossen über 80 als unter 30."

2021-01-27 faz.net/aktuell/politik/inland/die-spd-verliert-sehr-viele-parteeimitglieder-17162910.html

PAM2.e) Noch polarisierter ist nur das (vergleichsweise kleine) Griechenland.

Erklärhilfe: Dort ist der Stein der Weisen gefunden: Konfliktfreiheit der "staatsfernen" Staatsfunk-Finanzierung: Nämlich als Strompreis-Aufschlag. So vermeidet man den Hass von einem Drittel der Bürger in Deutschland gegen die Sender. Dort stimmt "Beitrags-Gerechtigkeit": Geringverdiener zahlen wenig, Millionärsfamilien in der Luxusvilla viel.

2012-10-19 rp-online.de/leben/ratgeber/verbraucher/gez-amnestie-fuer-schwarzseher_aid-13878205

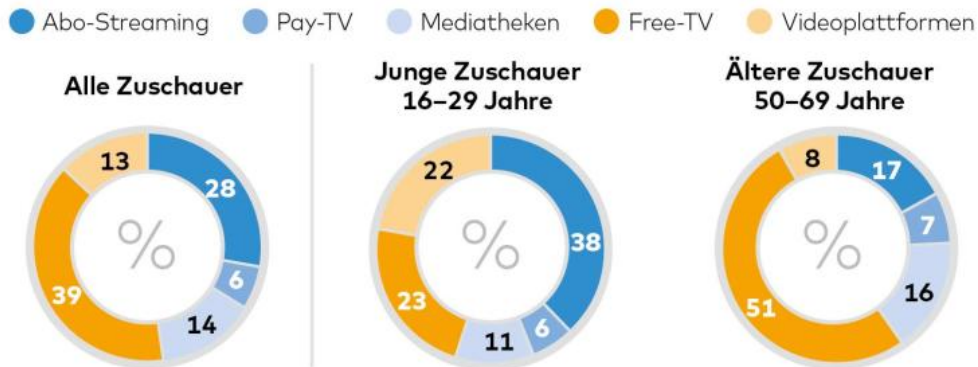
Übersicht: Der Themenkreis der Kontroll-Problematik: .

Gegen Staatskontrolle-Internet: Landesmedienanstalten; "ARD, ZDF etc.".

- PWKE. Geplante Lizenzpflicht für Websites: aufzuheben.
 - PWKP. Regulierung von Urheberrechten zu unterlassen.
 - PUV. Detaillierter Beleg des Anfangs vom Ende der Web-Freiheit
 - PWKT. "Verbote-Hybris - neo-totalitär?" - Internet-Verbote-Liste.
 - **PUME. Anti-Zensur: Zensur-Ermächtigung für den Staat?**
 - PWKD. ► PWKE. Lizenzpflicht - letztlich Zensur-Umweg.
 - PUMA. "Zensur" sollte gleichzeitig betrachtet werden. Etwas Doppelung.
 - PWCA1. bis ► PWCA5. Zuständigkeit bei nat. Recht (Bund); ► UBUE1. EU-Rechtsrahmen.
 - "ARD, ZDF etc." inzwischen tendenziell "Ideologieflügel von links-grün":**
 - PAM2. Politisch Neutral? Nein, ganz ganz weit "links-grün".
 - PAM9. Der Verlust der Mitte in den Medien.
 - PPF1. bis ► PPF6. Ideologie: Gesetzverstoß "gemeinnützig". Quotenversagen.
 - A3.5. Wem gehört der VEB "ARD, ZDF etc."?
 - SKF1. VEB "ARD, ZDF etc.": Es ist Sozialismus. Nützlich? Schädlich?
-

*PAM3. Bürger ohne Zeit für "ARD, ZDF etc."

Aufteilung des Zeitbudgets für Bewegtbild



WELT

Quelle: Marketing Center Münster / Roland Berger

Zeitbudget für Bewegtbild: ZDF von über 95 % (1980) auf unter 20 %.

Kosten: Inflationsbereinigt gestiegen auf etwa das Doppelte?

Vergleichsrechnung für "ARD, ZDF etc.": Siehe Abschnitt ► PAM5.

"ARD, ZDF etc." hatten um 1975 wohl über 95 % Anteil am audio-visuellen Konsum. Weniger als 5 % war in den Kinosälen - und erste Videorekorder gab es ab 1971.

de.wikipedia.org/wiki/Video_Home_System#Geschichte

"ARD, ZDF etc." haben 2021 rund 19 % statt 95 % von 1975, kosten den Bürger 2021 aber etwas das Doppelte (inflationsbereinigt): Siehe Abschnitt ► PAM5.

WELT 2020-01-18 welt.de/kultur/medien/article224516230/HBO-Paramount-Co-Wie-neue-Streaming-Riesen-die-Fernsehsender-das-Fuerchten-lehren.html

***PAM4. Ranking: Torschlusspanik für "ARD, ZDF etc."**

Medienanbieter mit der höchsten Sehzeit

Top-5-Anbieter, in Prozent

Alle Zuschauer	Anteil am Ø Zeitbudget (alle Kanäle)	Junge Zuschauer*	Anteil am Ø Zeitbudget (alle Kanäle)
1. Netflix	13,1	1. Netflix	21,5
2. YouTube	12,8	2. YouTube	21,3
3. Amazon	10,7	3. Amazon	12,7
4. ZDF (inkl. Mediathek)	9,9	4. RTL (linear)	5,3
5. ARD (inkl. Mediathek)	9,4	5. ProSieben (linear)	4,8
	55,9		65,6

WELT *16- bis 29-Jährige
Quelle: Marketing Center Münster / Roland Berger

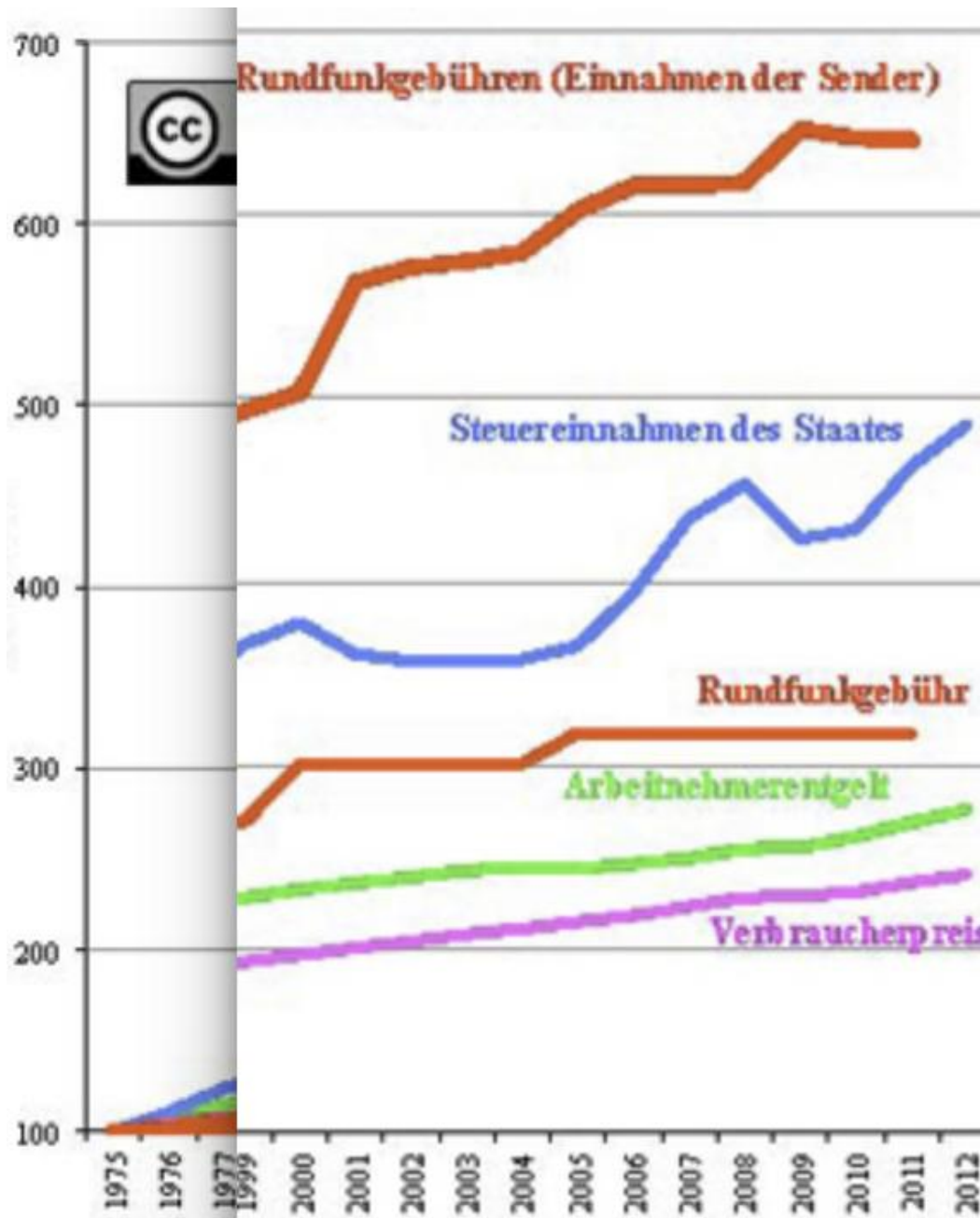
5er-Ranking: ARD, ZDF etc. im Torschluss-Status. - Quelle: Reuters Inst.(UK, Oxford University), 2019-09, von Anne Schulz, David A. L. Levy, Rasmus Kleis Nielsen.
reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/our-research/old-educated-and-politically-diverse-audience-public-service-news

a) Für die Altersgruppe bis 30 kommen "ARD, ZDF etc." so gut wie gar nicht mehr vor. Nur die Rundfunkabgabe kommt noch vor. Aus Protest hiergegen wird beim Zuschauen gestreikt? Bis Alter 30 wird fast nur noch kostenloses Privat-Fernsehen geschaut. Ab 2023 gibt es Kostenloses möglicherweise nur noch im Internet. Dann dürften sich kostenlose privatrechtliche Internet-Sender herausbilden. Das Herausbilden hat schon begonnen. Ob wenigstens die privatrechtlichen Fernseh-Dinosaurier dafür wettbewerbsfähige Modelle gestalten werden, bleibt abzuwarten. Die finanziell übersättigten sozialistischen VEB "ARD, ZDF etc." dürften an den Hürden der finanziellen Disziplin scheitern.

b) Also: Dinosaurier "Fernsehen" - das Ende naht. Agonie-Status, Palliativ-Status - und keine Rettung in Sicht. Die Rundfunkabgabe wird fortfallen für Nichtzuschauer. Gerechtigkeit zu richten haben die Gerichte ihnen versagt - nun aber richtet es der Markt. Das Ende naht - etwa 2023.
Quelle: WELT 2020-01-18 --- welt.de/kultur/medien/article224516230/HBO-Paramount-Co-Wie-neue-Streaming-Riesen-die-Fernsehsender-das-Fuerchten-lehren.html

***PAM5. 11-fache Preissteigerung: "ARD, ZDF etc." 1975...2021**

Quelle - sehr ausführlich:
http://



antageslicht.hauptsache.net/themen/kartelle-wirtschaftsmacht/gez-schon-gezahlt/gez-panorama-redaktion-versus-antageslichtde/
Dort ist die Gesamtgrafik. Hier ist nur ein Auszug (2 Jahrzehnte fehlen).
Oberste rote Kurve: Insgesamt (jährlich ~8 Milliarden €). Unten: Einzelbeitrag (17,50€).

a) Hier lesen Sie vermutlich zum allerersten Mal die WAHRE Geschichte: "ARD, ZDF etc." Die Sender erhalten statistisch bereinigt 2021 etwa das 11-fache pro Nutzung, verglichen mit 1975.

Übliche Listen zeigen, wie aus einst 2 Mark "Gebühr" dann durch Geldentwertung 17,50 € "Beitrag" wurden. Das ist unerheblich. Es verharmlost die wahre Steigerung. Und zwar:

PAM5.b) Leider sind einstweilen nur die Zahlen bis 2012 verfügbar. Unter Zugrundelegen von Trend-Fortdauer ergeben sich die folgenden Schätzwerte:

(1) Die Steigerung der Gesamteinnahmen der Sender 1975 bis (fortgerechnet) 2021 ist rund 770 Prozent (Ziffern in der Grafik links außen).

(2) Rund ein Viertel "heute" entfällt auf die Ex-DDR. Das ist abzuziehen. Es bleiben drei Viertel von 770: Also rund 580 Prozent ist für das Gebiet der alten Bundesrepublik die Steigerung bis 1975 bis 2021.

Geldentwertung und Verbraucherpreise 1975...2021: Grob geschätzt ist der Index 270. 580 dividiert durch 270: Die Gesamteinnahmen von "ARD, ZDF etc." sind auf etwa das 2,3-fache gestiegen nach Herausrechnen der allgemeinen Preisentwicklung.

Warum 1975? Weil es der zeitliche Schlusspunkt des Goldenen Zeitalters ist, in dem diese Sender als Staatsmonopol nahezu 100 % des audiovisuellen Konsums bedienten. Der winzige Rest entfiel überwiegend auf Kinobesuche.

2020 bedienen die Sender nur noch 19 % - ein Fünftel also - und erhalten dafür mehr als das Doppelte. $5 \times 2,3$ ergibt 11,5.

PAM5.c) Da mögen die Sendeanstalten betonen, sie müssten ja genauso viel leisten nun für die 19 % des kläglichen Zuschauerrests wie einst für die fast 100 % der Bürger als Zuschauer?

Aha... und wenn nur noch 1 Zuschauer wäre bundesweit, dann darf man trotzdem 8 Milliarden Euro von allen zwangskassieren?

Realistischer: In 5 bis 10 Jahren werden vermutlich nur noch 10 Millionen Bürger Zuschauer sein, also nur noch rund 5 Millionen Haushalte.

Die Nichtzuschauer kann man bei derartigen Quoten nicht mehr zum "Rundfunk"-Beitrag zwangs-verpflichten. Jeder der verbleibenden nur noch rund 4 Millionen Haushalte soll dann rund 170 Euro im Monat (im Monat!) zahlen, um 8 Milliarden Euro zu garantieren? Da werden sehr rasch von den 10 Millionen Einzählern nicht mehr allzu viele übrig bleiben.

PAM5.d) Jedes Unternehmen, das technisch überholt ist, muss seine Ausgaben zurückbilden oder muss anderenfalls recht bald in die Insolvenz.

Die Anstalten sind als "nicht insolvenzfähig" durch Landesgesetz gegründet. Allerdings gibt es wegen der (angeblichen) Staatsferne keine gesetzliche Gewährträgerhaftung (Beispiel Landesbanken-Rettung). Das gesetzliche implizite Finanzversprechen des jeweiligen Bundeslands führt zur "Patronatshaftung":

- (1) Den Sendern ist eine finanzielle Palliativ-Droge für schmerzlosen Tod zu gewähren, nämlich vermutlich die Übernahme der Pensionslasten.
- (2) Die meisten Angestellten sind über Jahre verteilt in die Jobsuche zu entlassen.
- (3) Die Medienhersteller - fast jeglicher kulturelle Wert wird extern produziert - sind beim schwierigen Weg in die Internet-Wettbewerbswirtschaft vom Staat durch Subventionen zu begleiten.

PAM5.e) Ob der Finanzengpass drei Sender schon 2021 betreffen könnte?
Das bleibt einstweilen intern. Im Fluss sind Fakten, Rechtsprechung, Klärung.

PAM5.f1) Langfristvergleich: Der Preis pro Nutzenstunde von "ARD, ZDF etc.". Fake News durch "ARD, ZDF etc." und unkundig nachplappernde Politiker: "Der 'Rundfunkbeitrag' ist 'seit 2009' 'nicht erhöht' worden."

Diese "Fake News" unserer angeblichen "Fake News Unterbindungs-Wächter für die reine Wahrheit", dies wird durch die nachfolgende Analyse enttarnt.

Quelle: de.statista.com/statistik/daten/studie/163022/umfrage/gesamtertrag-der-gez-seit-2005/ Dort die Anmerkungen: "Gesamtertrag des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (bis 2012 der Gebühreneinzugszentrale - GEZ) in den Jahren 2005 bis 2019" - "Veröffentlichungsdatum Juni 2020. Erhebungszeitraum 2005 bis 2019."

"Die Werte wurden gerundet und teilweise den Vorjahrespublikationen bzw. den Publikationen der GEZ entnommen."

(Richtiger gesagt: Entnommen aus der gemeinsamen ARD-Website in Sachen des sogenannten "Beitrags"- "Service")

PAM5.f2) Demnach: Die Gesamteinnahmen aus der nichtfreiheitlichen Zwangs-Rundfunkabgabe entwickelten sich von 2005 bis 2019 in etwa konform zur Geldentwertung.

Spalten 1 und 2 als Indexwerte (Verbraucherpreise --- Einzelhandel+Kfz-Handel)
Spalte 3 in Milliarden .€.

--- Jahr --- Verbrauch. --- Einzelh.+Kfz --- Rundfunkabgabe(Mrd €)

2005	86	90	7,12
2017	104	104	8,01

Steigerung %	12,1 %	11,6 %	11,3 %
--------------	--------	--------	--------

PAM5.f3) Bewertung: Alles in Ordnung? Nur auf den ersten Blick. Keineswegs auf den zweiten. Nämlich:

Interpretiert man die vorstehenden Indices als ausreichend repräsentativ für "die Geldentwertung", so läge die Steigerung bei "ARD, ZDF etc." etwas darunter. Der Sondereffekt der vorübergehenden Mehreinnahmen bewirkt allerdings "etwas darüber".

PAM5.f3) Halten wir fest: Auf jeden Fall war es rund 15 Jahre lang grob gerechnet in etwa gleichlaufend mit der Kaufkraftentwicklung.

Die Gehaltsentwicklung der Sender liegt möglicherweise darüber. Hinzu kommt die Sonderlast der hohen nötigen Zusatz-Rückstellungen für die Betriebsrenten (bedingt durch die Nullzinspolitik). Das ist ganz gewaltig - vielleicht insgesamt rund 0,5 Milliarden Euro jedes Jahr seit etwa drei oder mehr Jahren.

PAM5.f4 Nicht berücksichtigt wurde:

(1) Mehr Berechtigung zu Werbeeinnahmen - wohl gestiegen.

(2) Weniger Finanzbedarf für Sportrechte. Eigentlich hätte der Sender-Finanzbedarf spürbar sinken müssen bis unterhalb der Geldentwertung. Aber das half dann bei der Deckelung der hohen Rückstellungen für die Betriebsrenten.

(3) Angemerkt wird wertungsfrei: Allein die Zuwanderung seit 2015 führt zu Mehreinnahmen in Größenordnung der Geldentwertung. Die vorherrschende Befürwortung seitens der Journalisten von "ARD, ZDF etc." hilft objektiv gesehen auch den Gehältern der Journalisten. Es wird allerdings nicht unterstellt, dass dieser Effekt ein subjektives Teilmotiv für die inhaltliche Ausrichtung sei. Des weiteren, dies sei nicht als eine Meinungsäußerung bezüglich Zuwanderung interpretiert. Derartiges ist hier nicht das Thema.

PAM5.f5) Rückbaupflicht versäumt: Statt 8 Milliarden Euro dürften es nur noch 6 Milliarden sein.

Um 2005 bedienten die Sender noch geschätzt - bleibt zu verifizieren - rund 25 oder mehr Prozent des audiovisuellen Konsums. 2019 nur noch 19 Prozent, Tendenz fallend.

Bis etwa 1975 bedienten die Sender - grob geschätzt - rund 80 Prozent davon. Daneben gab es bis 1975: Kino, Schallplatte, Tonband, schließlich Tonbandkassetten.

Ein Unternehmen, das aus dem Markt ausscheidet wegen Rückständigkeit seiner "Ware", ist zurückzubauen oder es wird insolvenzreif. Es ist nicht einzusehen, wieso die Bürger durch eine zwangsweise Abgabe den Sendern diese BWL-Prinzipien ersparen sollen.

PAM5.f6) 800 Millionen Euro Gesamteinnahme - monatlich 2 € statt 17,50 - wäre der an sich ökonomisch richtige Preis im Jahr 2021.

(1) Nimmt man 2005 als Basisjahr, so dürften die Sender nur noch 6 Milliarden Euro erheben: Verfall von rund 25 bis 30 % Nutzenanteil auf nur noch rund 18 Prozent Anteil am audio-visuellen Konsum. Nimmt man zutreffender 1975 als Basisjahr, so dürften wegen Benutzungsverfall die Sender nur noch rund 800 Millionen Euro nehmen. In dieser Zeit haben die Sender von grob geschätzt rund 80 Prozent auf nun unter 20 % ihren Anteil am audiovisuellen Konsum reduziert.

(2) Ihre Einnahmensumme wurde von 1975 bis 2020 etwa verdoppelt (kaufkraftbereinigt). Der Preis pro Nutzenstunde (pro Zuschauerstunde) ist demnach gestiegen um die Faktoren 5 und 2, also in etwa verzehnfacht. Der marktwirtschaftliche zwangsfreie Preis wäre demnach nur noch rund ein Zehntel.

PAM5.f7) Die Bürger zahlen mit der zwangsbasierten Rundfunkabgabe demnach etwa das Zehnfache eines zwangsfreien marktwirtschaftlichen Preises.

Dies erklärt den Bürgerprotest der Nichtzuschauer. Mit 20 Euro pro Jahr als Beihilfe für einen Senionenservice könnten sich auch die Nichtzuschauer-Generationen von heute abfinden: Man soll (normalerweise) seine Großeltern ehren und ihnen etwas zurückgeben. Man verdankt ihnen ja die eigene Existenz.

Zwangsweise das Zehnfache vom "angemessenen Preis", dies ist nicht in Ordnung.

Diese Seiten ► PAM1. bis ► PAM5. können auch autonom sinnvoll verwendet werden, beispielsweise als Anlage zu Schriftsätzen. Sie sind Teil des Gutachtens " Metastudie LIBRA" (~800 S.) für Verfassungsbeschwerden und weitere Zwecke.

*PAM6. Meinungsumfragen: Zuverlässigkeit.

PAM6.a) Das Problem der Hochrechnung.

(1) Statistiklaien wollen in der Regel nicht glauben, dass man aus einer Umfrage von vielleicht 2000 oder 10 000 Personen auf 80 Millionen schließen kann. - Beispiel: Anteil der Nichtzuschauer von ARD, ZDF etc. je nach Alter.

Eine derartige Hochrechnung ist durchaus erstaunlich zuverlässig. Die Zuverlässigkeitsgrenzen sollten im Ursprungstext über die Statistik ausgewiesen werden. Es ist für Statistiklaien oft schwer, nachzuvollziehen, dass etwas zwar stimmt, aber mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit dennoch nicht stimmt.

Diese relative Zuverlässigkeit gilt jedoch nur:

- (a) wenn bestimmte Voraussetzungen des Umfragegegenstands gegeben sind
- (b) und bestimmte Regeln beim Fragentext und bei der Befragungsform eingehalten werden
- (c) und wenn die trotzdem kaum vermeidlichen Verzerrungen herausgerechnet werden.

Anderenfalls ist das Ergebnis mehr oder weniger verfälscht. Insbesondere gilt bekanntlich: Die Auswahl der zu Befragenden und die Fragen-Formulierung können das Ergebnis erheblich verfälschen.

(2) Beispiel: "Sind Sie gegen eine Erhöhung der Rundfunkabgabe?"

Sofern 40 % der Befragten sich gegen die Erhöhung aussprechen und die anderen "ohne Meinung" ankreuzen, so könnten die Sender verlautbaren: "Nur eine Minderheit der Bürger lehnt die 'Beitrags'-Erhöhung für unser wunderschönes Programm ab."

(3) Allerdings müssen nur rund 40 Prozent der Bürger die Abgabe zahlen.

Also könnte der Anteil der Gegner in Wahrheit bis zu 100 Prozent der tatsächlichen Einzahler betragen. Der Fehler wurde ganz konkret gemacht, siehe die die Meinungsumfrage im Kontext "Verweigerung Sachsen-Anhalt" ► MBN3.

Also hätte die Befragung differenzieren müssen zwischen Zahlern und Nichtzahlern. Da es offenkundig versäumt wurde, ist ein beträchtlich verfälschtes Ergebnis zu befürchten.

PAM6.b) Die Fehler beim Hochrechnen merkt man bei Wahlprognosen.

Man weiß, dass man bei verfeimten Parteien - beispielsweise AfD - die Statistik der Umfrageergebnisse mit Faktoren je nach früherer Erfahrung umrechnen muss; denn viele Wähler von verfeimten Parteien verschweigen ihre wahre Absichten.

Scheidet man bei Befragungen diejenigen aus, die erklärtermaßen eine der verfeimten Parteien wählen, so werden die zahlreichen Fragen des Fragebogens eine fehlerhaft hohe Zustimmung zur Regierungspolitik und zu herrschenden Medien-Trends bei "ARD, ZDF etc." ausweisen - zur Zeit also zu Gunsten links-grün.

PAM6.c) Findet politische Vorselektion real statt?

(1) Berichtet wurde hierher bezüglich eines der führenden Meinungsforschungsinstitute: "Ich nehme seit geraumer Zeit an Umfragen eines bekannten Meinungsforschungsinstituts teil. Ich will ja meine Meinung kundtun. Es gab normalerweise ein bis zwei Umfragen wöchentlich, manchmal mehr. Vor einigen Wochen war ich unzufrieden mit gestellten Fragen und hatte als Konsequenz ins Profil gegeben, dass ich nächstes mal AfD wähle. Daraufhin blieben Einladungen zu neuen Umfragen aus. Nachdem ich in meinem Profil den Haken bei AfD entfernt habe, bekam ich wieder mit der üblichen Frequenz wie zuvor die Umfrage-Einladungen."

(2) Es gilt die Statistikregel, dass von einem Einzelfall aus nicht hochgerechnet werden darf auf das Ganze. Der Auskunftgeber berichtet allerdings das Weiteren, in sozialen Medien sei eine derartige Manipulation auch von anderen, also mehrfach, als Erfahrung berichtet worden. Es zeigt dies jedenfalls folgende Gefahr: Dass die Ergebnisse zwar rein rechnerisch richtig sind, aber in subtiler Weise manipuliert wurden. Es käme sogar unzulässige Eigenmacht eines Mitarbeiters des Forschungsinstituts in Betracht, so dass möglicherweise sogar die Koordinatoren der Statistik es nicht wussten.

Es genügen dafür ja ein paar Zeilen in der Software. Beispiel: Dass der Anteil der sich selbst dafür erklärenden AfD-Wähler unter den Befragten nicht einen gewissen Prozentsatz übersteigen darf. Es könnte sogar vertretbare Gründe dafür geben: Um eine befürchtete extern induzierte Verfälschung zu Gunsten einer einzelnen Partei zu verhindern. Eine derartige Software-Funktion wäre dann allerdings leicht missbrauchbar.

PAM6.d) Findet Vorselektion zu Gunsten "ARD, ZDF etc." statt?

Berichtet wurde hierher bezüglich eines der führenden Meinungsforschungsinstitute: (Text leicht gekürzt)

(1) "Umfragen zum Thema Rundfunknutzung beginnen mit der Frage, an wie vielen Tagen man wöchentlich ARD/ZDF nutzt. Wenn 0 angegeben wird, ist die Umfrage sofort beendet. Es wird statistisch nicht erfasst, dass es Nichtzuschauer gibt, wenn diese nicht zur Zielgruppe der Umfrage gehören. So werden statistisch ausschließlich 100 % Zuschauer erfasst, die zwischen 1 und 7 Tagen wöchentlich die öffentlich-rechtlichen einschalten."

(2) Anmerkung: Eine Nichtzuschauerquote ist ja indirekt durchaus erfasst worden. Sie muss bei Weitergabe oder Veröffentlichung der Statistik ausgewiesen werden und bei aller Auswertung kommentiert werden. - Wer finanziert derartige Statistiken? Wer publiziert die Ergebnisse? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass vorstehenden Anforderungen geeignet entsprochen wird?

PAM6.e) Die von "ARD, ZDF etc." finanzierten Meinungsumfragen bezüglich ihrer Akzeptanz sind infolgedessen nur nach sorgfältiger Kontrolle der Fehlerfreiheit verwertbar.

Die Summe der subtilen Möglichkeiten der Ergebnisbeeinflussung ist bei derartigen Umfragen über Sympathie-Punkte erheblich. Die Aussagekraft zu Gunsten des Auftraggebers ist deshalb immer zu bezweifeln, so lange eine kritische Kontrolle der Details der Befragung unterblieb. Das aber dürfte der Regelfall sein? Wozu sonst wird das beauftragt?

PAM6.g) Spätpubertäre "Statistik"-Verirrung: Ideologie maximal, rationales Denken und Rechen-Kompetenz scheitert primitivst.

2022-12-25 BILD: bild.de/politik/inland/politik-inland/die-meisten-essen-vegetarisch-zdf-blamiert-sich-mit-weihnachts-umfrage-82353656.bild.html

ZDF-Umfrage: "Das ZDF kann es selbst kaum fassen: 'Tatsächlich essen die meisten aus der ZDF-Community zu Weihnachten vegetarisch. Hättet Ihr das gedacht?' - Auf Instagram fragte das ZDF..., was sie an Weihnachten essen. ...

'... Auf Platz Eins... „vegetarisch“, dahinter ... Kartoffelsalat und Wurst, Raclette, Gänsebraten, Rouladen und Ente.'

(noch: BILD:) ... Insgesamt haben deutlich mehr Menschen für fleischhaltige Gerichte (mindestens sechs von zehn) als für die „vegetarische“ Option gestimmt.

Das ZDF äußerte ... sich ... spricht von einem 'bedauerlichen und ärgerlichen Fehler'."

Dieser kleine Zwischenfall ist an sich nicht der Rede wert. Er dokumentiert aber, in einer wie oberflächlichen Weise "betreutes Denken" und Umerziehung bei den Sendern die Köpfe dominiert, offenbar unbeaufsichtigt und ohne Gegenlesen, ohne interne Gegenkontrolle: "Hauptsache, die ideologische Belehrung stimmt."

Schon die Fragestellung der "Umfrage" ist auf das manipulative Triumph-Ergebnis ausgerichtet.

***PAM7. Die Insider wissen: Das Ende ist nah.**

PAM7.a1) "Ausgeschiedener Insider" Thomas Gottschalk:

Nachstehendes ist Kombination aus Zitaten aus zwei Quellen:

2021-02-07 turi2.de/aktuell/gottschalk-kommt-ins-house-thomas-gottschalk-crasht-ard-kuschelrunde/?newsletter=true

2021-02-14 Drittquelle: Blog von H. Danisch:

danisch.de/blog/2021/02/14/kaeseplatte-die-keilerei-zwischen-thomas-gottschalk-und-dem-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk

PAM7.a2) (Zitat turi:) Moderatoren-Urgestein Thomas Gottschalk, 70, hat (...) eine behagliche Kuschelrunde um RBB-Intendantin Patricia Schlesinger in der Audio-App Clubhouse mit einer fulminanten Wutrede gecrasht (...)

(...) allerdings nachdem Schlesinger die Runde verlassen hatte. Gottschalk (...) wird von Moderator und PR-Mann Wolfram Winter auf die Bühne geholt.

Gottschalk: "Wir senden uns hier in einem Verwaltungsmoloch zugrunde, wo die Anstalten sich gegenseitig nicht das Schwarze unter den Nägeln gönnen. ... Ich bin der Meinung, dass es jetzt Corona-Stäbe gibt, die schon Angst davor haben, dass die Seuche in den Griff zu kriegen ist, weil dann sämtliche Krisenstäbe eingestampft werden. (...)"

(...) Unterschied zwischen Anspruch und Wirklichkeit im öffentlich-rechtlichen Fernsehen (...) einfach katastrophal (...) Sie sind ja nicht mal in der Lage ihre eigenen Programme zu promoten (...) Ich bin voll heiligem Zorn, was die Chancen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens betrifft und wie wenig daraus gemacht wird. Und wenn man jetzt nach 50 Jahren sagt, wir lernen ja dazu – dann muss ich sagen, das hat wirklich gedauert."

PAM7.a3) Noch: Gottschalks Wutrede: "Kampf um das junge Publikum bereits verloren" - "durchaus begründeten Angst, sang- und klanglos unterzugehen"

(Danisch / Zitat:) Hat Gottschalk noch nicht gereicht, es gab in irgendeinem Interview für die Funke-Mediengruppe noch Nachschlag, wie die WELT berichtete:

(Danisch / Zitat:) "Aus Sicht von Entertainer Thomas Gottschalk haben die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender den Kampf um das junge Publikum bereits verloren. „Dieser Zielgruppe nun durch digital-only-Produktionen hinterherzuhecheln, hat nichts mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zu tun, sondern ist der Ausdruck der durchaus begründeten Angst, sang- und klanglos unterzugehen“, sagte der ehemalige „Wetten, dass..?“-Moderator den Zeitungen der Funke Mediengruppe (Mittwoch).

(Danisch / Zitat:) „Diese Angst hätte die Verantwortlichen schon vor 20 Jahren umtreiben müssen, als noch was zu retten war“, sagte der 70-Jährige: „Da saßen die Intendanten noch vergnügt beim Rotwein in der Runde und haben die Käseplatte kreisen lassen.“

***PAM8. Für Meinungen: Internet verdrängt Fernsehen.**

PAM8.a) Die sinkende Bedeutung des Fernsehens für Meinungsbildung legitimiert nicht mehr die Finanzprivilegien für "ARD, ZDF etc.".

Ob diese Effekte je so groß waren wie von Juristen und Politikern vermutet? Vielleicht bis etwa 1980, sodann kontinuierlich sinkend durch zunehmende Medien-Alternativen. 2021... 2023 entwickelt sich das Internet zur Dominanz.

Noch wichtiger: Das Fernsehen erreicht vorwiegend nur noch Personen ab Alter 50. Deren Meinung ist relativ gefestigt. Dies betrifft für Parlamentswahlen auch die bevorzugten politischen Parteien. Die Mehrheit der Zuschauer von "ARD, ZDF etc." ist oberhalb Alter 60. Die meisten sind nicht mehr berufstätig. Damit schwindet der Einfluss von "ARD, ZDF etc." zusätzlich, was die reale Welt der Wirtschaft, der Familien und der Ausbildung anbetrifft.

PAM8.b) Statistik: Das Meinungsbildungsgewicht des linearen Fernsehens:

2020-10 - "Vielfaltsbericht der Medienanstalten"

die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Publikationen/
Vielfaltsbericht/Vielfaltsbericht_2020_web.pdf

Herausgeber die medienanstalten – ALM GbR, Friedrichstraße 60, 10117 Berlin --- die-medienanstalten.de

Verantwortlich: Dr. Wolfgang Kreißig – Vorsitzender der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM)

Projektleitung und Redaktion Dagmar Grigoleit, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) --- Copyright © 2020 by die medienanstalten – ALM GbR

Der folgende Text stammt aus der Mitteilung eines Lesers an den Autor dieser Seiten. Der Leser fasst die Ergebnisse wie folgt zusammen:

"Laut DML sinkt das Meinungsbildungsgewicht des linearen Fernsehens, während das Gewicht der Online-Medien kontinuierlich steigt. Fernsehen insgesamt hatte 2020 nur mehr ein potentielles Gewicht für die Meinungsbildung von 31,2 %. Das Internet lag 2020 erstmals vor dem Fernsehen. Die ARD-Sender und das ZDF erzielten zusammen gerade noch einen Anteil von 28,7 % am Meinungsmarkt insgesamt.

Am Teil-Meinungsmarkt Fernsehen entfielen 53,4 % auf die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender (51,2 % auf die öffentlichen Radiosender). Das heißt, die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender erzielten nur einen Anteil von 16,7 % an der Informations- und Meinungsbildung in Deutschland. Dafür ist die teuerste „Demokratieabgabe“ der Welt sehr viel Geld! Für nur mehr 31,7 % ist das Fernsehen das wichtigste Info-Medium. Für 60 % der 14-29-Jährigen ist das Internet das Info-Medium Nr. 1. Nur 16,7 % der Jungen setzen überhaupt noch auf das Fernsehen.

Diese Daten widersprechen ganz klar der Gleichsetzung des Empfangsgerätebesitzes mit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und im Besonderen auch der Behauptung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabdingbar ist als Informations- und Bildungsinstitution. Der RBStV beruht auf einer unhaltbaren Fiktion. Das erklärt auch den Unmut von ¾ der Bevölkerung mit dieser Zwangsabgabe.“

PAM8.c) Das Internet verdrängt aktuell rasch das Fernsehen.

Aus dem Originaltext der Studie:

"Im Vergleich zu 2015-I (20,6 Prozent) ist das Meinungsbildungsgewicht des Internets bis im ersten Halbjahr 2020 um mehr als die Hälfte auf 31,7 Prozent gestiegen."

*PAM9. Der Verlust der Mitte in den Medien.

Übersicht: Der Themenkreis der Kontroll-Problematik: .

Gegen Staatskontrolle-Internet: Landesmedienanstalten; "ARD, ZDF etc.".

- ▶ PWKE. Geplante Lizenzpflicht für Websites: aufzuheben.
 - ▶ PWKP. Regulierung von Urheberrechten zu unterlassen.
 - ▶ PUV. Detaillierter Beleg des Anfangs vom Ende der Web-Freiheit
 - ▶ PWKT. "Verbote-Hybris - neo-totalitär?" - Internet-Verbote-Liste.
 - ▶ **PUME. Anti-Zensur: Zensur-Ermächtigung für den Staat?**
 - ▶ PWKD. ▶ PWKE. Lizenzpflicht - letztlich Zensur-Umweg.
 - ▶ PUMA. "Zensur" sollte gleichzeitig betrachtet werden. Etwas Doppelung.
 - ▶ PWCA1. bis ▶ PWCA5. Zuständigkeit bei nat. Recht (Bund); ▶ UBUE1. EU-Rechtsrahmen.
 - "ARD, ZDF etc." inzwischen tendenziell "Ideologieflügel von links-grün":**
 - ▶ PAM2. Politisch Neutral? Nein, ganz ganz weit "links-grün".
 - ▶ PAM9. Der Verlust der Mitte in den Medien.
 - ▶ PPF1. bis ▶ PPF6. Ideologie: Gesetzverstoß "gemeinnützig". Quotenversagen.
 - ▶ A3.5. Wem gehört der VEB "ARD, ZDF etc."?
 - ▶ SKF1. VEB "ARD, ZDF etc.": Es ist Sozialismus. Nützlich? Schädlich?
-

Volksmund der Nichtzuschauer auf Internet-Plattformen:

"ARD, ZDF etc.": "... sind Vorkämpfer der Meinungsfreiheit - wie alle von Meinung befreit werden. Der Rundfunkabgabe ist eine Demokratieabgabe - die Demokratie wird abgegeben."

PAM9.a) Den Zuschauern von "ARD, ZDF etc." wird Diffamierung der politischen Mitte geliefert.

Die Verlagerung des dortigen Journalismus nach links-grün: Siehe Abschnitt ▶ PAM2.

(1) Dies ist ein genereller Trend der Medien. Die Ursache mag sein, dass der Rückbau der Druckpresse zu beträchtlichem Druck auf Journalistengehälter führte. Autoren mit spezifischem Fachwissen wechseln in andere Berufe. Dies gilt insbesondere für Akademiker mit Kompetenz in Wirtschafts-, Technik- und Naturwissenschaften.

(2) Der Allrounder der Journalistenschule kann dies nur schwer und will es letztlich oft kaum. Es intensiviert sich zu sehr ein Journalismus-Zweig mit geringem Einblick und mit viel Hoffnung auf leichte, einfache Lösungen für eine bessere Welt. Eine bessere Welt will ja wohl jeder Vernünftige. Die in der Wertschöpfung der Wirtschaft Tätigen wissen aber, wie schwer Erfolge zu erreichen sind. Wer hier fachlich nicht mithalten kann, träumt allzu leicht von vermeintlichen einfachen Scheinlösungen: Sozialismus, Regulierung, Kontrolle, Umverteilung - Endstation Totalitarismus.

PAM9.b) Das Selbstbewusstsein dieses prekären unterfinanzierten Teiles der Vordenker leidet. Etwas überspitzt könnte man das tiefere Problem wie folgt erläutern:

Wer sich kein Auto leisten kann, der proklamiert Hass auf Autos und Verherrlichung des Radfahrens.

Wer sich kein Eigenheim leisten kann, der diffamiert Eigenheime als Umweltschaden, obgleich ökologisch dem vorherigen Acker "haushoch" überlegen.

Wem eine geordnete Welt missfällt, weil sie ein Erlernen von Fachwissen einfordert, der propagiert möglicherweise ungebremste Zuwanderung, um die heile Welt durch dann unvermeidliche Ghetto-Bildung zu stören.

Wem fachliche Kompetenz fehlt, der mag beispielsweise für übertriebenes Gendern der Sprache kämpfen, beispielsweise mit *-Sprechpause *innen :innen: Das bringt Aussicht auf Bedeutung und um beachtet zu werden, ohne dass Kompetenz nötig wäre.

PAM9.c1) Dies Kollektiv der Benachteiligten erlangt Bedeutung jedenfalls in der eigenen Gruppe durch Diffamierung der politischen Mitte als "rechts", wobei dieser Begriff zunehmend als synonym für "rechts-extrem" gemeint ist.

Man will sich damit in der Gruppe der "Gutmenschen" als zugehörig ausweisen. Ein Trend nach "rechts" ist in Deutschland aber nicht der Fall. Nachweis des Gegenteils:

2020-02-28 NZZ nzz.ch/amp/meinung/koordinaten-in-politik-und-medien-das-maerchen-vom-rechtsrutsch-ld.1603818

Statistiken der Friedrich-Ebert-Stiftung entlarven die Diffamierung von allem "nicht links" als "rechts":

fes.de/forum-berlin/gegen-rechtsextremismus/mitte-studie

Ausgerechnet diese SPD-nahe Stiftung streitet zu Gunsten von "rechts"?

de.wikipedia.org/wiki/Friedrich-Ebert-Stiftung

PAM9.c2) Die Quote für Journalisten mit Migrationshintergrund.

welt.de/kultur/medien/article232722587/Simone-Standl-macht-WDR-Vorwuerfe-und-wird-endgueltig-entlassen.html

"Ich frage euch: Wollt ihr die TOTALE DIVERSITÄT? Wollt ihr SIE, wenn nötig, totaler und radikaler, als wir SIE uns heute überhaupt noch vorstellen können?!
JAAAA!!!"

"Simone Standl - abgesetzte 'Lokalzeit'-Moderatorin macht WDR Vorwürfe – und wird endgültig entlassen (...)

(...) 'Zuschauerzuschriften an die Redaktion' (...) Einige (...) würden, so Standl, 'vor lauter Wut leicht rassistische Züge bekommen – was natürlich absolut indiskutabel und falsch ist. Aber aus Sicht dieser Zuschauer werden wir deutschen Moderatoren nach und nach ausgewechselt, weil wir keinen Migrationshintergrund haben',

so ihre These. All das gehe 'total am Zuschauerherz vorbei.'" (Ende des Zitats WAMS)

PAM9.c3) Ander Zielgruppen erobern! "jüngere zwischen 35 und 55".

FOCUS: focus.de/kultur/kino_tv/abschied-war-absolut-unfreiwillig-ex-wdr-moderatorin-das-sagt-simone-standl-zu-ihrer-entlassung_id_13528958.html

"Dabei kennt Standl den wahren Grund für ihre Entlassung nicht einmal. Sie klagt, dass 'der WDR recht feige' war und 'sich in schwammigen Aussagen hin und her gewunden' habe. Die einzige Information, die sie bekam war 'dass man andere Zielgruppen erobern möchte' - vor allem 'jüngere zwischen 35 und 55'."

PAM9.d1) Eine interessante WDR-Definition, die tief blicken lässt, von "Jugend" - "die von 35 bis 55".

Umkehrschluss, der WDR hat sie nicht mehr. Insoweit kann man den WDR sicherlich keine hausinternen Fake News vorwerfen: 85 % Nichtzuschauer im Alter bis 55.

Siehe die Statistik in Abschnitt ► PAM1.

Die Hoffnung auf "die Jugend" ist abwegig absurd bei "Alter bis 55" und aussichtslos, wobei man die unter 35 anscheinend schon überhaupt nicht mehr zu erreichen hofft. Diese 85 Prozent der "Jugend, also Alter 35 bis 55", die geübt sind, bessere Bildung und bessere Unterhaltung autonom zu finden und zu nutzen, die sind für immer verloren für das "betreute Denken" im Stil von "ARD, ZDF etc.". Das sind nur noch rückständige starre nicht reformierbare Dinosaurier aus einer anderen Zeit und für eine anderen Welt von gestern.

Die Seniorenservice will sich retten durch nicht nur durch "green-washing" und "diversity-wahing" und "gendering-washing" und "lefties-washing", sondern obendrein durch "youth-washing": Da steht jemand am Bahnhof und schaut dem vor 20 Jahren abgefahrenen Zug hinterher, der unerreichbar entschwunden ist.

PAM9.d2) Demnach: Es ist nicht die Gesellschaft nach rechts gedriftet. Es sind der Journalismus und die Politik in Deutschland nach "links" gedriftet.

- was auch immer diese an sich zu groben Begriffe meinen mögen -

Wer 1995 Einstellungen der politischen "Mitte" hatte und sich nicht veränderte, gilt inzwischen als "rechts". Hier liegt das Kernproblem von "ARD, ZDF etc.": Mit diesem Gesinnungs-Journalismus kann man Ruhm nur in der eigenen Echokammer erwerben. Den Senioren, dem Zuschauerschwerpunkt, kann man das bieten, weil sie ein gefestigtes Weltbild haben. Die Jüngeren bis Alter 55 und erst recht bis Alter 35 lassen sich dieses "betreute Denken" nicht bieten. Sie suchen und finden vielfach besseres Bildungs- und Politikwissen im Internet.

Siehe die Altersverteilung in Abschnitt ► PAM1:

PAM9.d) Durch die Linkslastigkeit verlieren "ARD, ZDF etc." die Finanzierungsgarantie.

Es fehlt damit für 30 Prozent der Bürger der "Nutzen" dieser Sender.

Rechtlicher Zusammenhang: Siehe de Abschnitte ► FNE1.bis ► FNE3 - ► FNB2. ► FNB3.

Je nach Alterskategorie sind bis zu 94 % ohne "ARD, ZDF etc.": Siehe Abschnitt ► PAM1.

Damit entfällt die Rechtsgrundlage für die bisherige Finanzierungsgarantie. Diese Folgewirkung resultiert aus dem Rechtskonzept der "gewandelten Rahmenbedingungen".

PAM9.e) Stimmt das überhaupt mit dem Linksrutsch der Medien in den Jahren ab 2000? ... die um 1960 verlorene Chance von privaten Sendern mit Subvention der Anteile für Bildung:

- was auch immer diese an sich zu groben Begriffe wie "links" meinen mögen -

"Früher war alles besser"? - Adenauer sah dies anders.

2022-05-12 in: <https://www.welt.de/geschichte/article238672085/Konrad-Adenauer-Ein-Polit-Profi-in-Bildern.html>

"Ich stelle fest, dass ich ganz offenbar einzig bin."

Über die Medienpolitik des ersten Bundeskanzlers Adenauer in den Jahren ab 1950:

"Anfangs konzentrierte sich sein Stab auf Zeitungen – den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Bundesrepublik empfand schon Adenauer als 'gefährlich linkslastig' und insbesondere der Westdeutsche Rundfunk galt ihm bereits in den frühen 1950er-Jahren als feindseliger 'Rotfunk'. Der spätere Versuch, ein CDU-nahes Regierungsfernsehen aufzubauen, entwickelte sich allerdings zu einem Rohrkrepierer: Vor dem Bundesverfassungsgericht erlitt Adenauer eine herbe Niederlage. Als Konsequenz entstand mit dem ZDF noch zu Adenauers Amtszeit eine weitere öffentlich-rechtliche 'Anstalt', statt schon damals private Sender zuzulassen."

PAM9.f1) VG Berlin: Die öffentliche Behauptung, ARD, ZDF usw. seien verfassungswidrige Indoktrinierer, muss eine Hochschule dulden (2023-12; AZ bisher nicht bekannt)

2023-12-08 <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/marie-luise-vollbrecht-siegt-vor-gericht-gegen-hu-berlin-19369188.html>

"Angegriffene Biologin : Marie-Luise Vollbrecht siegt vor Gericht im Genderstreit gegen Humboldt-Uni."

PAM9.f2) ((Eine Pressemitteilung der Universität lautete:)) In ihrem Leitbild habe sich die HU dem „wechselseitigen Respekt vor dem/der Anderen“ verpflichtet.

Mit der Behauptung, Vollbrecht habe damit unvereinbare Meinungen vertreten, bezog sich die Universität auf einen Artikel, den sie mit vier anderen Autoren unter dem Titel „Wie ARD und ZDF unsere Kinder indoktrinieren“ in der „Welt“ veröffentlicht hat.

PAM9.f3) __ Eine kleine Anzahl von Aktivisten unterwandere den öffentlich-rechtlichen Rundfunk,

dessen Berichterstattung darauf abziele, „den Forderungen von Trans-Lobbygruppen Gehör zu verschaffen“.

Falschdarstellungen würden als Stand der Wissenschaft verbreitet,

„das Leben von Kindern und Jugendlichen nachhaltig beschädigt“. __ Dort wurde unter anderem behauptet, in Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werde die „bestätigte wissenschaftliche Erkenntnis der Zweigeschlechtlichkeit infrage gestellt“,

PAM9.f4) Kinder würden „indoktriniert“, und „aufdringlich sexualisiert“. ((Zitatende))

Wenn es nötig ist, dass ein "Verwaltungs"-Gericht einer "Humboldt"-Universität Lehren erteilen muss, was mit Humboldts Grundwerten vereinbar und forderbar ist, so ist das kein Kompliment für ARD, ZDF usw.. Denn um diese geht es ja in Wahrheit. Die Universität wurde unter Druck gesetzt.

PAM9.f5) Das Gesinnungs-Belehrungs-Fernsehen von ARD, ZDF usw. ist die Basis für derartiges Abweichen von den Grundrechten der Meinungsfreiheit.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***PP. Presse und ARD, ZDF**

Presse und "ARD, ZDF etc.": Kooperation, Finanzen.

***PPB. NGO-Arbeit für den Rechtsstaat. ("Politik").**

***PPB1. gez-boykott.de - die führende Infoquelle.**

("Boycott" im übertragenen Sinn von "Widerspruch" gegen Zwang der Zahlung für Nichtzuschauer; nicht zu verwechseln mit "Boycott-Aufrufen".)

PPB1.a1) Dies ist das maßgebliche Forum des Bürgerprotestes

gegen die Mängel in Sachen Rundfunkabgabe und hinsichtlich des angeblich "staatsfernen", aber in Wahrheit staatsnahen Fernsehens und Radios "ARD, ZDF etc.". Es ist eines der umfangreichsten Foren überhaupt im Internet über Themen eines Rechtsgebiets. Der besondere Wert ist das Sammeln von Information über jedes und alles zu den betroffenen Themen.

PPB1.a2) Die Moderatoren wachen darüber, dass Parteien-Politik

außen vor bleibt: Niemand darf ein Loblied einzelner politischer Parteien verbreiten. Auf diese Weise wird die böartige Polemik widerlegt, der Protest gegen die Rundfunkabgabe sei mit "rechtsaußen" verbunden. "Rechtsaußen" kommt dort ganz einfach nicht vor. Es sind "Bürger für den Rechtsstaat".

PPB1.a3) Wenn die ARD-Anstalten oft gerne behaupten, sie möchten die Bildungsstellen für Demokratie sein, so sollten sie bei diesem Forum in die Lehre gehen.

Es ist beeindruckend, wie anfängliche Rechtslaien mit der wachsenden Zeit ihrer Forumsaktivität immer besser Jura und Politik und Meinungsmanipulation zu begreifen lernten. Sie lernten beispielsweise, wie gekonnt "ARD, ZDF etc.", als überzeugender Beispielfall, wie diese Staatsmedien eine Staatsferne simulieren, die sie in der Realität gar nicht haben. Dieses Forum verwandelt immer neu politik-unkundige Rechtslaien in kundige, selbstdenkende Bürger, Bürger mit Einblick in rechtliches Grundlagenwissen.

PPB1.a4) Der Protest gegen die Rundfunkabgabe für Nichtzuschauer geht durch alle Bevölkerungsgruppen.

Auch wenn diese Wahrheit den werdenden Multi-Millionären an der Spitze des angeblich "staatsfernen", aber in der Tat staatsnahen Sender "ARD, ZDF etc." nicht passt: Die Quote der Nichtzuschauer ist bei Studenten mit am höchsten, nämlich fast 100 Prozent.

Sofern die obersten Leiter der Fernsehanstalten die Studenten im Land deshalb als nicht ausreichend gebildet für ihr "Bildungsfernsehen" kritisieren wollen, dann sollten sie das bitte offen aussprechen. Die Begeisterung darüber dürfte sich bei Studenten und Nichtstudenten im Land in Grenzen halten.

PPB1.b) rundfunk-frei.de - über 100 000 Bürger dokumentieren: "Neuordnung / Rundfunkabgabe"!

Siehe auch Abschnitt ► DBR. : "Keine Vollstreckung, solange kein Datenschutz".
- und SVF. : "Gesetzgebungs-Demokratie!" (Staatskanzlei Rheinland-Pfalz).

Das Wissen um das Ausmaß des Bürgerprotestes gegen die Rundfunkabgabe wird durch ARD, ZDF und die meisten - mit ihnen ja kooperierenden - Medien nicht kommuniziert. Das also vorab zum Thema "neutrale Berichterstattung über Wichtiges". - Über 50 % der Bürger wünschen Neuordnung. Dies ist also eine Massen-Protestbewegung, die demnach das Recht hat, auch bei "ARD, ZDF etc." neutral den Zuschauern berichtet zu werden.

Fernziel: Volksentscheide für eine Neuordnung.

Genug der Worte:

Selbst ansehen! rundfunk-frei.de/

PPB1.c) neue-ard-forum.de

- konkrete Vorschläge für Reform von "ARD, ZDF etc." -

Diese Website blüht ein wenig im Verborgenen, hat aber einen wertvollen Ansatz: Ganz konkrete Vorschläge für eine schrittweise Neuordnung von "ARD, ZDF etc." mit erheblicher Reduzierung. Details sind hier nicht nötig. Details sind hier: neue-ard-forum.de

***PPB2. NGO-Vergütung: " *Geschäftsführung ohne Auftrag" ..**

PPB2.a) Eine verkehrte Welt: "Die Schädiger des Rechtsstaats werden reich. Die Verteidiger sollen es kostenfrei machen?"

Ob die Rollenverteilung so ist oder nicht in Sachen "ARD, ZDF etc.", bleibe offen. Gesetzt den Fall, sie wäre so, so wäre es in der Tat "eine verkehrte Welt".

Für Abhilfe könnte geringfügig helfen: Das Schmerzensgeld gemäß DSGVO, soweit als Begleiteffekt eine persönliche Betroffenheit mit Verletzungen des Datenschutzes vorliegt. Das kann, falls zutreffend und erreichbar, rein finanziell gesehen in der Regel nicht wesentlich beitragen

Interessanter ist die Möglichkeit der Vergütung für "Geschäftsführung ohne Auftrag". Dies ist durchaus mit Pilotverfahren in aktiver Vorklärung - Stand Februar 2021 - und soll deshalb näher erläutert werden:

PPB2.b) Wenn 1000 in Sachen "ARD" streitaktive Bürger eine Gegenrechnung machen als Sammelverfahren...

... für "Geschäftsführung ohne Auftrag" gegen die Rechtsmängel: Indem jeder seinen Teilbetrag in einen Forderungs-Pool einbringt und der Anwalt dann beispielsweise über 100 000 Euro eine Klage einreichen könnte, dann wäre es rentabel für die umfangreiche anwaltliche Arbeitszeit. Die ARD-Landesanstalten müssten 1000 derartige atypische Fälle in 1000 Akten einbuchen. Jeder der Bürger würde mit einem individuellen Schreiben für seine früheren Widersprüche abrechnen.

PPB2.c) Der Gedankengang lautet: Die Rundfunkabgabe-Berechtigung wäre bei Amtsgerichten und Landgerichten zivilrechtlich auszustreiten.

Das wäre eine noch nicht mit Manipulationsaspekten belastete Justiz. Ab 600 EUR genügt es für das Landgericht. Unterhalb von 600 Euro wäre es beim Amtsgericht gewöhnlich abgeschlossen, so dass dann erwogen werden könnte, ob Verfassungsgericht, EMGR und die EU-Kommission mit Beschwerden angesprochen werden könnten.

Allerdings sollten die übergeordneten Gerichte nicht unnötig mit Verfahren belastet werden. Es wird vielleicht anders kommen.

PPB2.d) Geld für "Möglichkeit" der Nutzung gibt es im Zivilrecht ohne Vertrag so einfach nicht

Es werden die zivilrechtlichen Richter umdenken müssen... und können es bei Zweifeln ja dem BVerfG als Richtervorlage einliefern.... Das werden sie vermutlich nicht tun. Und dann?

Es bleibt abzuwarten, wie dies weitergehen wird. Aktuell sind etwa 5 Pilotvorgänge in Deutschland anhängig. 2 der Verfahren sind, dass jemand rund 3000 Euro geltend macht und um Gegenbuchung auf das Rundfunkabgabe-Konto bittet, so dass die Forderung der Rundfunkabgabe nicht mehr ins Inkasso gehen kann - so der Antrag.

Dann kann es auf die Frage hinauslaufen, welche Verfahren die Vorgeiflichkeit beanspruchen können und welche Wirkungen sich daraus ergeben.

***PPF. "ARD, ZDF etc.": Ideologie. Gegen *Bildung, Rechtsstaat, *Demokratie.**

Übersicht: Der Themenkreis der Kontroll-Problematik: .

Gegen Staatskontrolle-Internet: Landesmedienanstalten; "ARD, ZDF etc.".

- ▶ PWKE. Geplante Lizenzpflicht für Websites: aufzuheben.
 - ▶ PWKP. Regulierung von Urheberrechten zu unterlassen.
 - ▶ PUV. Detaillierter Beleg des Anfangs vom Ende der Web-Freiheit
 - ▶ PWKT. "Verbote-Hybris - neo-totalitär?" - Internet-Verbote-Liste.
 - ▶ **PUME. Anti-Zensur: Zensur-Ermächtigung für den Staat?**
 - ▶ PWKD. ▶ PWKE. Lizenzpflicht - letztlich Zensur-Umweg.
 - ▶ PUMA. "Zensur" sollte gleichzeitig betrachtet werden. Etwas Doppelung.
 - ▶ PWCA1. bis ▶ PWCA5. Zuständigkeit bei nat. Recht (Bund); ▶ UBUE1. EU-Rechtsrahmen.
 - "ARD, ZDF etc." inzwischen tendenziell "Ideologieflügel von links-grün":**
 - ▶ PAM2. Politisch Neutral? Nein, ganz ganz weit "links-grün".
 - ▶ PAM9. Der Verlust der Mitte in den Medien.
 - ▶ PPF1. bis ▶ PPF6. Ideologie: Gesetzesverstoß "gemeinnützig". Quotenversagen.
 - ▶ A3.5. Wem gehört der VEB "ARD, ZDF etc."?
 - ▶ SKF1. VEB "ARD, ZDF etc.": Es ist Sozialismus. Nützlich? Schädlich?
-

***PPF1. "ARD, ZDF etc." verstoßen gegen die gesetzliche Auflage "gemeinnützig".**

z*NEU 2021-06-11 cv_rg

PPF1.a) Der Gesetzesverstoß bezüglich "gemeinnützig" berechtigt Nichtzuschauer zur Zahlungsverweigerung. Gestört wird ihr Grundrecht auf freie Entfaltung (Artikel 2 Abs. 1 GG), ferner das Grundrecht der Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG).

Für Nichtzuschauer gilt: Ihr "virtueller Nutzen durch Möglichkeit der Nutzung" erlischt. Die entsprechende Fiktion gemäß 1 BvR 1675/16 - (2018-07-18) setzt eine Vision der Sender voraus, wie sie irgendwann weitgehende Realität war - einst, als die den Entscheid tragenden Richter vor Jahrzehnten für ihr Leben sozialisiert wurden.

PPF1.a2) Man könnte argumentieren, der Nichtzuschauer sei ja nicht verpflichtet, hinzuschauen.

Dies wäre aber irrig. Neben anderen Gesichtspunkten muss die Fernwirkung berücksichtigt werden: Sofern der Journalismus von "ARD, ZDF etc." einseitig ein extremismus-nahes ideologisches Spektrum begünstigt, erfüllt dieses Abdriften dank gesetzlich garantierter Breitenwirkung sicherlich den gewollten Zweck, nämlich eine entsprechende Verschiebung in der Zusammensetzung der Parlamente. Dies verschiebt sodann die Politik und die Regierungen von ihrer verfassungsrechtlich gewollten Neutralität gegenüber unterschiedlichen Wertordnungen. Es entwickelt sich ein einseitiges Hemmen von ideologie-fernen Wertordnungen.

Realität ist ferner, dass die gewaltige Finanzmacht von jährlich 8 Milliarden Euro es mühelos möglich macht, den traditionellen Presse-Journalismus durch gut alimentierte Kooperationsabkommen einzubinden, beispielsweise für das edle Ziel der Bekämpfung von "Fake-News": So kann alles, was in der Politologie als "konservativ-liberal" kategorisiert wird, als "zu bekämpfende Fake-News" deklariert werden, ein kollektiven Feindbild nach dem Gleichschaltungs-Mechanismus.

"ideologie" umfasst religionsartige Komponenten. Nicht-Gleichschaltung wird zum Delikt im Blasphemie-Sinn.

PPF1.a3) In den Jahren 2020, 2021 wurden die zuvor beschriebenen Komponenten ausgeprägt erkennbar:

(1) Neutralitätswidriges Stützen von staatlichem Fehlverhalten (unsinniger Teil der Anti-Corona-Politik). Undifferenziertes gleichgeschaltet funktionierendes Diffamieren aller "Ketzer-Lehren".

(2) Langzeit-Aufbaupropaganda für eine unerfahrene Politikerin im Anfängerstatus mit grünem Hoffnungs-Ambiente. also die Praktikantin des Regierens als alsbaldige zukünftige Bundeskanzlerin, dies auf Grundlage einer deutlich täuschendem Lebenslauf-Eigendarstellung. In den zig-tausenden Leserkommentaren in den Tagen der Aufdeckung wurde oft die Leser-Meinung von "Hochstapelei" vorgetragen. Die mit jährlich 8 Milliarden Euro unterfütterten "ARD, ZDF etc." sind mit ihrer Meinungsführerschaft kausal gewesen auch für die Gefolgschaft der meisten Medien für dies Lehrbeispiel von Politik-Propaganda.

PPF1.b) Das Problem ost: Ausweislich ihrer jeweiligen Gründungsgesetze sind "ARD, ZDF etc." als "gemeinnützig" zu führen. Ihre realen Aktivitäten entsprechen aber nicht den gesetzlichen Regeln für Gemeinnützigkeit.

b1) Gemeint war vielleicht ursprünglich nur "ohne Absicht der Gewinnerzielung". Aber es sollte wohl ihr Edelsein betont werden, um das Privileg der üppigen Finanzierung aus Abgabenzwang politikmoralisch zu legitimieren, also zu verharmlosen. Denn staatsnahe Sender sind mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit im Prinzip unvereinbar. Ein ständiger Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 GG liegt vor.

b2) Der Verstoß wurde vor Entstehen des Bundesverfassungsgerichts eingeleitet. Das Bundesverfassungsgericht hat den Grundrechtsschutz halbwegs zu retten versucht durch die Pflicht von "gesellschaftlichen Gruppen" in den Rundfunkräten und durch die KEF-Bildung. Letzteres dient der ewigen Illusion der Juristen-Mehrheit, die Ermittlung von "angemessenen" Kosten und Preisen sei möglich. Mehr Wirtschaftswissen wäre der Juristenausbildung durchaus zuträglich.

PPF1.c) Der Gemeinnützigkeit von "ARD, ZDF etc." steht entgegen:

(1) Über 80 Prozent der Aktivität, das ist "seichter flacher Unterhaltungskonsum."

(2) Statt politischer Neutralität wurde es heutzutage zur "Ideologie-Schlagseite nach grünaußen-linksaußen". - Statistischer Nachweis: Siehe Abschnitt PAM2.

(3) Ein Vergütungsniveau vermutlich deutlich oberhalb des Durchschnitts im Land - mit Intendanten und anderen Leitenden und wesentlichen Inhalte-Lieferanten ähnlich dem Niveau der Vergütung von Bundeskanzlern - und bis hin zum Doppelten davon.

PPF1.d) Die Legaldefinition für "Gemeinnützigkeit" erfolgt im Steuerrecht.

d1) "Gemeinnützig" ist ein steuerrechtlicher Begriff. Es ist eine rechtliche Bestätigung für eine Steigerung gegenüber "gemeinwohldienlich" und gegenüber "ohne Absicht der Gewinnerzielung".

d2) Das schwierige nahezu unmögliche Unterfangen der Definition der Voraussetzungen für diese Höherstufung erfolgt durch § 52 Abgabenordnung (AO). Definitionen sind immer schwierig, wenn sie für ein reales stufenloses Kontinuum der ökonomischen und gesellschaftlichen Realität einen definitorischen Trennschnitt durchführen sollen. Die Erörterung über einen derartigen Trennschnitt kann dieser Natur entsprechend nie enden.

d3) Aber bei einem derart eindeutigen Befund wie vorstehend unter (1) bis (2) für "ARD, ZDF etc." kann Gemeinnützigkeit nicht als "gleichwohl immerhin irgendwie verwirklicht" angesehen werden

PPF1.e) Allein wegen aktueller Ideologielastigkeit fehlt es an realer "Gemeinnützigkeit"

Der Journalismus bei "ARD, ZDF etc." ist statisch belegbar ähnlich einem "Aktivisten-Team grünaußen - linksaußen". Beleg: Siehe Abschnitt ► PAM2.

Allein deshalb ist die gesetzlich angeordnete "Gemeinnützigkeit" nicht gegeben.

PPF1.f) Wieso für "ARD, ZDF etc." die gesetzliche "Auflage der Gemeinnützigkeit" auch unter dem Gesichtspunkt der "politischen Betätigung in Form von Einflussnahme" als verletzt anzusehen sein dürfte:

Bundesfinanzhof : BFH V R 14/20 - Gemeinnützigkeit nur bei Realisierung der Zwecke nach § 52 AO

Beschluss V R 14/20 (2020-12-10) Gemeinnützigkeit und politische Betätigung

bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202110007/

Rn. 12 "Die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung ist kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck i.S. von § 52 AO. Daher darf sich eine gemeinnützige Körperschaft in dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient, wie der erkennende Senat in seinem Urteil in BFHE 263, 290, BStBl II 2019, 301 entschieden hat."

***PPF2. Hilft *Quotenregelung gegen *Ideologie?**

PPF2.a) Beispiel: Die Parteien präsentieren sich vor Wahlen.

(1) Hier zeigt sich die rein rechnerische Möglichkeit von Quotenregelung, aber auch, wieso dies keine Dauereinrichtung sein darf.

Werden die Parteien "rot-grün" bei "ARD, ZDF etc." privilegiert? Ist die Benachteiligung der AfD demokratie-konform?

Die Benachteiligung der AfD ist dann gleichwohl möglich, nämlich diskurs-basiert. Das ist dann eine "sich selbst erfüllende Prophezeiung": Wenn man sie als Partei der "ständigen starken national orientierten Opposition gegen staatliche Vernunft" (nämlich leicht links-grün?) darlegt, so zieht die AfD solche Wähler an, die "Opposition gegen die Regierenden" wünschen. Hierdurch steigt der Anteil von Rechtsextremisten oberhalb des Anteils, den diese auch in wesentlichen anderen Parteien durchaus darstellen.

(2) Dies war keine Aussage für oder gegen einzelne Parteien. Es war eine Aussage über das Gebot der politischen Neutralität als Grundlage für den Zwangscharakter der Rundfunkabgabe. In einer Demokratie - - Artikel 20 Grundgesetz - sollte kein Bürger gezwungen werden, zwangsweise Parteien zu privilegieren, wenn er für demokratische Parteien votiert, die die Gegenposition verkörpern.

PPF2.b) Quotenregelung konform zu Meinungsumfragen: Das Problem der Rückkopplung.

Würde man durch Meinungsumfragen bestimmen, welche Meinungen bei "ARD, ZDF etc." zeitlich zu vertreten sind, so ergeben sich mehrere Probleme:

(1) Wie werden Meinungen kategorisiert und Meinungsumfragen mit nicht implizierenden Fragestellungen gestaltet? - Gesetzt den Fall, das wäre ausreichend gut möglich:

(2) Wie kann man real die Journalisten in Lager-Vertreter einstufen? - Und wenn, was bliebe von der Pflicht der politischen Neutralität der Sender? Die Sender als ein quotengeregeltes Konglomerat von Journalisten der politischen Orientierungen, dies ist das Gegenteil von politischer Bildungsarbeit.

(3) Welche Partei steht wofür? - Alle vernünftigen Bürger und Parteien stehen für Umweltschutz und Liebe zur Natur. Wäre dann einer Partei der "Grünen" 100 Prozent der Sendezeit zuzuteilen?

(4) Der Rückkopplungseffekt: Die marketingtechnisch und manipulationsmäßig am besten aufgestellten Gruppen würden die Meinungsbildung der Bürger schrittweise zu Ideologien verschieben, wodurch sie wiederum erhöhte Quoten zu erhalten hätten. Endstation Totalitarismus der am besten für Meinungsmanipulation geeigneten Utopien.

PPF2.c) Ausweg aus dem Quoten-Dilemma: Die grundrechtliche Meinungsfreiheit umsetzen. - Damit wären wir im Internet-Zeitalter bei:

(1) Auslaufen von "ARD, ZDF etc." - dies technologie-bedingte frühere Erfolgskonzept des linearen Fernsehens muss mit einem wesentlichen Teil seines Volumens dauerhaft dem Internet weichen für immer.

(2) Umstellen auf Mittelvergabe nach einem komplexen Distributionsschema an Bewerber - gleichgültig, ob "öffentlich-rechtlich" oder "privatrechtlich", ob als "gemeinnützig" registriert oder nicht.

Details dazu finden sich hier: neue-ard-forum.de

PPF2.d) "ARD, ZDF etc.": Gewandelt vom edlen Auftrag zu utopistischer Ideologie?

Was ist die legitimierende Rahmenbedingung laut Bundesverfassungsgericht?

"... der ÖRR entspricht immer seltener dem im Rundfunkstaatsvertrag formulierten Auftrag: 'Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.'

Dieser Auftrag wird in doppelter Hinsicht nicht mehr erfüllt. Die Berichterstattung ist weder überparteilich, noch bildet der Gemischtwarenladen von Gameshows und TV-Komödien die Meinungsvielfalt ausgewogen ab."

Quelle: CICERO 07.12.2020-12-07 [cicero.de/innenpolitik/ard-zdf-oeffentlich-rechtlicher-rundfunk-rundfunkbeitrag-erhoehung-sachsen-anhalt](https://www.cicero.de/innenpolitik/ard-zdf-oeffentlich-rechtlicher-rundfunk-rundfunkbeitrag-erhoehung-sachsen-anhalt)

Dieser Wegfall der legitimierenden Rahmenbedingung wird auf den nächsten Seiten dokumentiert. Damit aber entfällt für "ARD, ZDF etc." die Anwendbarkeit der sie privilegierenden früheren Regeln des Bundesverfassungsgerichts. Vielmehr wären staatliche Finanzgarantien im nun begonnenen Internet-Zeitalter nicht mehr auf Besitze der knappen Funkfrequenzen zu beschränken.

PPF2.e) Vielmehr müsste der Staat diese Finanzbasis sämtlichen gleich guten oder viel besseren Anbietern von Inhalten gewährleisten.

Ähnlich aus Kreisen der FDP, aber auch von anderen Parteivertretern und Gremien erörterte Modell könnte etwa wie folgt gestaltet werden:

Die Sender "ARD, ZDF etc." wären in einem mehrjährigen Prozess zu zerschlagen, dies ähnlich wie bei der Telefonie für Deutsche Telekom praktiziert: Geordneter Rückbau unter gleichzeitigem Aufbau einer wettbewerblichen Medienlandschaft. Ablösung der nie mehr bezahlbaren Pensionslasten (hier: "Betriebliche zusätzliche Renten") als einmalige Maßnahme aus staatlichen Haushalten.

Aber Zerschlagung ist hier im positiven Sinn der allmählichen organischen Aufspaltung zu gestalten. Ein einfacher wesentlicher Personal-Rückbau wie im Beispiel DEUTSCHE TELEKOM wäre nicht wünschenswert: Die hier betroffene Kreativwirtschaft, sie hat immer in ihren Ausformungen einen Unikat-Charakter. Kreativ Schaffende können nach Entlassung nicht ohne weiteres "einen anderen Job finden", wie es bei Angestellten der Deutschen Telekom im Prinzip der Fall war.

PPF2.f) Die Grundidee der subventionierenden Finanzierung durch die Rundfunkabgabe war richtig: Als "meritorische Güter" haben Qualitätsinhalte nur Breitenwirkung, wenn extern subventioniert.

Deshalb war die Privilegierung von "ARD, ZDF etc." im Zeitalter der durch Naturgesetze bedingt staatlich regulierten Frequenzknappheit jedenfalls "irgendwie vertretbar". Das ist also als dauerhaft Aufgabe zu sehen, nicht einfach historisch als "vorübergehende Demokratieschule der Nation für Entnazifizierung des Denkens".

Nun aber liegt der schätzenswerte Qualitätsanteil dieser Sender deutlich unterhalb der Qualitäts-Intensität von ausgeprägten Websites für Bildung, Politik, Demokratie im Internet. Wer derartiges nicht will, schaltet auf dem PC wie auf dem Fernseher um auf leichte Unterhaltung.

Die frühere Fiktion der Mischung von Unterhaltung als attraktiver Rahmen für das Einbinden von Wissen kann nun nicht mehr wirken. Ziemlich niemand wird heutzutage ARTE-Niveau schauen nur, weil 20 Stunden am Tag bei ARD und ZDF leichte Unterhaltung geschaut werden kann.

Diese Wandel der Rahmenbedingungen zwingt zu einer neuen Orientierung der verfassungsrichterlichen Wertung des Empfängerkreises. - Die nächsten Seiten belegen die Überfälligkeit einer derartigen neuen Wertung.

***PPF3. Framing: Frau Dr. Wehling.**

PPF3.a) Betrifft das ARD-finanzierte "Framing-Manual"

"FRAMING-MANUAL - Unser gemeinsamer, freier Rundfunk ARD"

von Elisabeth Wehling, sogenanntes "Berkeley International Framing Institute", ohne Datum (entstanden vermutlich 2017...2018).

Schon der Titel ist Mehrfach-Manipulation:

(1) Ist nicht Rundfunk (nicht "Radio"), sondern fast nur "Fernsehen".

(2) "ARD" ist ohne Rechtsperson und weder e.V. noch BGB-Gesellschaft noch Genossenschaft. Es gibt nur einerseits "ARD-Landesanstalten" und andererseits den Münchener "ARD-Club", der auch ZDF und andere umfasst.

(3) "frei" sind die Sender und Journalisten nicht, sondern überwiegend der links-grünen Ideologie verpflichtet, deren utopistischer Teil eher einen neo-totalitären Verbotestaad will. Statistischer Nachweis: Abschnitt ► PAM.

(4) "Unser" stimmt nicht: Zwar sind die Bürger seit dem Anfang 1923 bis heute die Finanzierer. Aber sie wurden der Eigentümerrechte beraubt durch:

(5) "gemeinsam" stimmt nicht: Beraubt durch den "Räte-Sozialismus" (russische Übersetzung: "Sowjet-Sozialismus") der Rundfunkräte: Sie haben die Bürgerrechtsbeschwerden nur als Tarnfunktion der Demokratie-Vortäuschung (Abwimmelung zu praktisch 100 Prozent). In Wahrheit sind es staats- und parteiennahe Kader-Räte: Die Zusammensetzung ist zu nahezu hundert Prozent unverändert nach Parteien-Proporz. Dies ist durch vorgeschobene Ämter in "gesellschaftlichen Gruppen" leicht zu verdecken. Das muss sein, um der Rechtsprechung des Verfassungsgericht scheinbar zu genügen. Aber im Hintergrund tickt ja wohl bundesweit die Zählmaschine des Parteienproporz?

PPF3.b) In der Corona-"Krise" wurde "Framing in Erinnerung gerufen durch: Schockwellenreiter (Teil 1) von Olaf Arndt, 16.05.2020,

heise.de/tp/features/Schockwellenreiter-4720732.html?seite=all

PPF3.b1) "Die zweite Welle: Risiko als Mittel politischer Strategie"

(Anmerkung gemeint: Politik-Diskurs der gefährlich drohenden "Zweiten Welle" der Corona-Infektionen, um überwiegend sinnenbehrende Einschränkungen fortsetzen zu können:

"Große Retter der Politik, das war schon immer ein Renner - CDU-Zustimmung auf Höhenflug - Weitermachen mit dem kollektiven Masochismus macht Wahlsieg."

PPF3.b2) "Framing [...] Blicken wir genau ein Jahr zurück. Als die ARD sich weigerte, ein aus öffentlich-rechtlich erzwungenen Mitteln bei Elisabeth Wehling und ihrem Berkeley International Framing Institute in Auftrag gegebenes "Framing-Manual" zu veröffentlichen, schlugen die Wellen hoch.

"Dabei hatte das Manual bei genauerer Betrachtung, als es einmal" (Anmerkung: erstmals öffentlich) "zugänglich war, gar nicht so besonders viel Aufregendes zu bieten. So schien das vor einem Jahr. Bloß ein weiterer Fall für den grassierenden 'Beraterskandal'. Eine junge Frau erhebt sich selbst zum Institut und verkauft ihre Marketingvorschläge als 'Kognitionswissenschaft'."

PPF3.b3) "Selbst ihr Slogan auf S. 85: "Kontrollierte Demokratie statt jeder wie er will" klang vor Corona noch anders - und auch heute kaum klüger."

Es zeigte sich erst am Widerstand der ARD-Intendanten gegenüber der Herausgabe des Papiers, dass deutsche Medien beabsichtigen, sich professionell instruieren zu lassen, wie man erfolgreich bestimmte Bevölkerungsgruppen durch Wortwahl und Zuordnung stigmatisiert (Zitat: S.84: "Nutzen Sie innerhalb Ihrer faktischen Erklärungen und Darlegungen immer wieder Schlagwörter, die Ihre Hörer oder Leser daran erinnern, welches die moralische Prämisse des Themas ist, über das Sie gerade reden.").

PPF3.c) (noch Zitat:) "Elisabeth Wehling hatte 2016 dafür den Aufschlag gemacht mit ihrer Publikation "Politisches Framing: Wie eine Nation sich ihr Denken einredet - und daraus Politik macht"."

heise.de/tp/features/Schockwellenreiter-4720732.html?seite=all

"2019 war ich für sicher davon ausgegangen, dass es sich beim Berkeley International Framing Institute um eine jener mikroskopischen, unter dem Radar der Allgemeinbildung fliegenden Institutsanlagerungen an den berühmten Universitätsstandorten handele. Kein Fälscher würde wohl wagen, sich einen Titel anzuheften, der ihn unzulässigerweise mit 100 Nobelpreisträgern aus dem gleichen Haus verbindet."

"Ich hatte vor einem Jahr keine Veranlassung, jedem Fall von Hochstapelei nachzugehen, dem irgendeine Intendantin einer öffentlich-rechtlichen Anstalt aufgesessen ist - auch wenn man dies eigentlich jedesmal tun müsste, wenn öffentliche Gelder verschwendet werden. Aber dafür reicht weder die Lebenszeit, noch hat der Auftrag an das ominöse Institut seinerzeit irgendeine bemerkenswerte, sichtbare Wirkung gezeigt.

PPF3.d) (noch Zitat:) Das "Institut" war jedenfalls eine reine Verkaufs-Marke und in keiner Form an die altehrwürdige Universität angeschlossen. Wäre Framing nicht aktuell überlebensentscheidend geworden, kein Pangolin hätte sich für ungeheuerliche Sätze wie diesen interessiert:

"... beim 3., 4., 5. Mal ergeben sich Einschleifprozesse im Gehirn und ein Wiedererkennungseffekt, egal ob die Sache wahrhaft ist oder eine Lüge. Und dann sagt das Gehirn irgendwann: Ist mir viel zu anstrengend, das ist für mich jetzt eine Wahrheit." (Elisabeth Wehling: Sprache und Ressentiment hängen zusammen; NDR ZAPP. Hamburg 6. Dezember 2018)"

"So revolutionär wäre das jedoch alles nicht, wenn man es nicht im Licht der gewaltigen Verleumdungskampagnen dieser Tage betrachtete. Im Grundkurs Linguistik eines jeden Germanistikstudiums erfährt der Student, dass Sprache politisch ist und derjenige, der die politische Macht innehat, auch Definitionsmacht besitzt. Sprachgebrauch ist per se moralisch: eine Herrschaftstechnik."

"Sprachgebrauch, das sollten alle Deutschen im Geschichtsunterricht gelernt haben, kann eine Form von struktureller Gewalt annehmen, wenn er sich mit dem nötigen Budget und den geeigneten Techniken verbindet. [...]" (Ende der Zitate)

PPF3.e) In den zwei Jahrzehnten nach der Nazizeit lernten die Schüler das am ehesten im Fall ziemlich junger Geschichtslehrer.

Viele der älteren Lehrer praktizierten das Totschweigen-"Framing". Beispielsweise vor den großen Ferien die Zeit bis 1933, nach den großen Ferien die Zeit ab 1945.

PPF3.f) Beispiel *Beitragsgerechtigkeit - " *Gerechtigkeit" - ein Lieblingswort zur Tarnung von Unrecht durch ARD-Juristen.

"Der höchste Grad von Ungerechtigkeit ist geheuchelte Gerechtigkeit." (Platon)

In verfassungsgerichtlichen Verfahren gegen Meldedatenabgleiche lieferte eine Staats- oder Senatskanzlei dreieinhalb Seiten für ein Gericht, wieso diese Verfassungswidrigkeit nicht verfassungswidrig sei, weil für ganz edle Sachen. Das Lob der edlen Ritter der Demokratie wurde wie üblich besungen - und das Unwort "Beitrags"- " *Gerechtigkeit" kam darin fünfmal vor. Dass das Gegenteil die Realität ist:

Beitragsunrecht allgemein: Siehe ► BBB1. bis ► BBT4. ► FNE. ► FSE.

"Beitrags"- "Gerechtigkeit" spezifischer hier: ► DMK4. ► PPF3.

Wird hier in einer zur Selbstverständlichkeit gewordenen Routine ein "Framing" der Richter versucht? - Also hat der Autor dieser Seiten in seinem Gegenschritsatz gegenüber den Richtern ein Anti-Framing betrieben: Er hat alle 5 Vorkommnisse von "Beitrags"- "Gerechtigkeit" säuberlich abgezählt und jedes Mal den Heiligenschein für "ARD, ZDF etc." untertänig bestätigt: Die Enttarnung der "Gerechtigkeits-Heuchelei".

***PPF4. Nur rund die Hälfte der Bürger hat Vertrauen in "ARD, ZDF etc.".**

PPF4.a) Laut Eigenbekundung rund 79 %, laut Gegenumfrage 52 %.

Vorab: Meinungsumfragen können nicht exakt sein. Die Ergebnisse werden entscheidend beeinflusst durch:

- Formulierungsdetails der Fragen.
- Rahmen der Auskunftserteilung und Vertraulichkeits-Garantie.
- Auswahl der Befragten.

Primitiver Gesichtspunkt ist: Wie soll ein Befragter eine gut fundierte Meinung haben, sofern er zu den 30 Prozent der Nichtzuschauer im Land gehört?

Und auch: Ist es ohne Auswirkung bei dieser Steuerbarkeit, wenn das Meinungsforschungsunternehmen für einen Stammkunden tätig wird?

PPF4.b) Die Neutralität der Gegenumfrage erscheint gut gewährleistet:

Detailliert in reitschuster.de/post/52-prozent-vertrauen-den-oeffentlich-rechtlichen/

Demnach: Nur rund 52 % halten "ARD, ZDF etc." für glaubwürdig.

So das Meinungsforschungsinstitut INSA. Es arbeitete hierbei nicht für einen Intensiv-Stammkunden, hat also kaum Eigeninteresse. Man erinnere an den Begriff der "Befangenheit" für gerichtliche Verfahren.

PPF4c) Und wo sind die 30 Prozent der Nichtzuschauer?

Wenn - fiktiv 90 oder mehr Prozent eine positive Meinung über "ARD, ZDF etc." äußern würden, so wäre zu fragen:

- Haben die 30 Prozent Nichtzuschauer das Befragtwerden abgelehnt?
- Oder haben sie geantwortet? Dann wären die Antworten besser gesondert auszuweisen.

Hier wird vermutet, dass die Nichtzuschauer eine Befragung

- überwiegend selbst ablehnten
- oder vom Meinungsforschungsinstitut ausgeklammert wurden.

Wer auf "ARD, ZDF etc." verzichtet, der tut es mit Grund, weil er anderen Quellen mehr vertraut. Dann aber wären nur noch 70 % der Bürger im Befragungsprozess vertreten. Die nur hälftige Zustimmung dieser 70 Prozent, das wären 35 Prozent der Bevölkerung.

Das überraschende Ergebnis wäre dann: Nur 35 Prozent der Bürger halten "ARD, ZDF etc." für glaubwürdig. Die 92 Prozent Nichtzuschauer in der Altersklasse "16 bis 35" können ohnehin die Glaubwürdigkeit nicht mit "positiv" beurteilen, so dass höchstens 6 Prozent die Glaubwürdigkeit bestätigen würden.

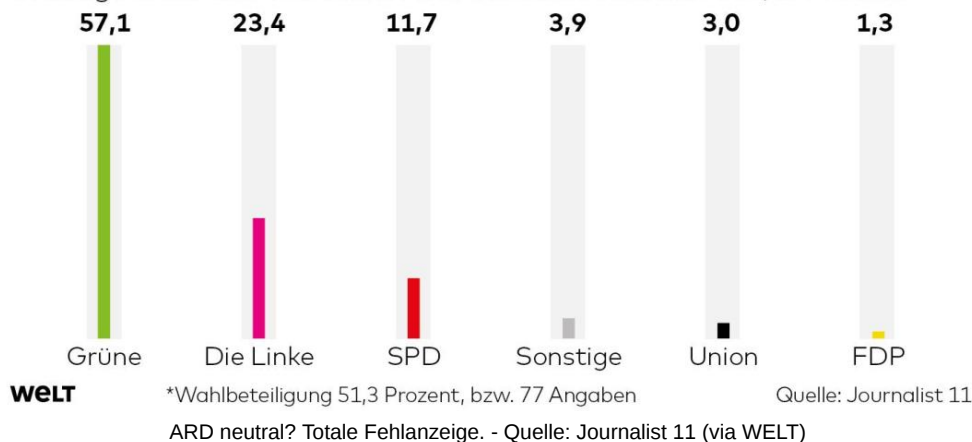
PPF4.d) Mit einer Spanne von 35 bis 80 Prozent oder sogar 94 Prozent der Zweifler in Sachen Glaubwürdigkeit ist die statistische Ermittlung von Würfelniveau.

Man kann derartige Statistiken nicht ausreichend zuverlässig machen. Genau das sollte hier gezeigt werden. Wenn sie gemacht werden, so bewirkt dies einen Einfluss auf das Image des Unternehmens, eine Beeinflussung der Bürger durch Rückkopplung und eine Beeinflussung von Politik und Rechtsprechung.

Man muss dann also wachsam sein. Irgendeine Berücksichtigung von zu schönen Ergebnissen von Meinungsumfragen für Auftraggeber sollte nicht erfolgen, sofern die Umfragen nach Natur oder Erhebungsmethode kein zuverlässiges Ergebnis erbringen können. Bei definitionsabhängigen Begriffen - so das Wort "glaubwürdig?" - kommt es ohnehin auf den Befragungsrahmen an, was das Ergebnis sein wird.

*PPF5. Über 90 % der ARD-Journalisten: Grün-Rot-Rot? Wenn am Sonntag Bundestagswahl wäre?

Umfrage unter den Volontären und Volontärinnen der ARD, in Prozent*



PPF5.a) "Ausgewogene Berichterstattung? 92 Prozent der ARD-Volontäre wählen grün-rot-rot" (2020-11-04)

So die Titelzeile in [welt.de/debatte/kommentare/plus219289186/Oeffentlich-Rechtliche-Ausgewogene-Berichterstattung-92-Prozent-der-ARD-Volontaere-waehlen-gruen-rot-rot.html](https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus219289186/Oeffentlich-Rechtliche-Ausgewogene-Berichterstattung-92-Prozent-der-ARD-Volontaere-waehlen-gruen-rot-rot.html)
Quelle der Grafik: img.welt.de/img/debatte/kommentare/mobile219289180/8211624137-ci23x11-w1136/DWO-IP-VolontaersWahl-ha.jpg

Laut Grafik: --- 57,1 % "Grüne" --- 23,4 % SED : "Die Linke" (also inklusive SED-Nachfolger) --- 11,7 % SPD --- 3,9 % "Sonstige" --- 3,0 % "Union" --- 1,3 % FDP

Aufmerken lässt, dass die Frage nach "AFD" wohl vermieden werden konnte dank der Frage nach "Sonstige". Richtig, "Spiel nicht mit den Schmutzwörtern 'AFD' etc..?"

Bei nur 77 Befragten - es gibt ja nicht unendlich viele Volontäre - sind Prozentzahlen unterhalb 4 % nur begrenzt aussagekräftig. Sie bedeuten nur einfach: "unter ferner liefen" - "abgeschlagen und aussichtslos".

Im übrigen gilt die Regel der Statistik-Wissenschaft: Umfragen einer ausreichend großen Teilmenge einer relativ kleinen Gesamtmenge sind mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nahe 100 % als relativ repräsentativ anzusehen.

PPF5.b) Eine Woche später bediente man in der WELT die Leser-Emotionen mit einem Nachtrag, dass ein Wandel von "konservativ-liberal" (ARD, ZDF zu Großvaters Zeiten) zu "grün-links" nicht der Weisheit letzter Schluss sein könnte.

welt.de/debatte/kommentare/plus219914144/ARD-Sender-zieht-fast-nur-Journalisten-links-der-Mitte-an.html

Kein "id est mea-culpa" für weite Teile des traditionellen Presse-Journalismus, sondern Fehler machen bekanntlich immer nur die anderen:

2020-11-12 "Die ARD muss sich fragen, wie politisch divers sie tatsächlich ist." von Rainer Haubrich, Stv. Ressortleiter Meinung:

"ARD: Sender zieht fast nur Journalisten links der Mitte an... 92 Prozent Grün-Rot-Rot unter ARD-Volontären – das finden manche 'normal'. Rainer Haubrich hält dagegen. Heute bietet sich den Bürgern eine schier unüberschaubare Vielfalt an Fernsehanstalten und -kanälen, von Nachrichtensendern über Spartenprogramme bis zu Streamingdiensten. Nur eines ist gleich geblieben: der Anspruch der Öffentlich-Rechtlichen, sie alleine garantierten eine Grundversorgung, die zum Wohle der Demokratie unverzichtbar sei. Viele Gebührenzahler haben zunehmend den Eindruck, dass sich in den von ihnen finanzierten öffentlich-rechtlichen Medien nicht die ganze Breite des politischen Spektrums widerspiegelt."

PPF5.c) Intensiv erörtert wird das Ergebnis mit Zielrichtung der rechtlichen Problematik hier:

2020-11-03 "Öffentlich-Rechtliche ARD-Nachwuchs zu 92 Prozent grün-rot-rot Haltung in der Anstalt laut Umfrage noch strammer als befürchtet."

reitschuster.de/post/ard-nachwuchs-zu-92-prozent-gruen-rot-rot/

"... Die Verbandszeitschrift „Der Journalist“ hat eine Umfrage in Auftrag gegeben, um herauszufinden, in welche Richtung der Nachwuchs bei der ARD tendiert: Die Volontäre, wie Auszubildende im Journalismus genannt werden. ... so hohe Prozentzahlen für eine politische Richtung kennt man eigentlich nur aus dem Sozialismus: 'Wenn am Sonntag nur die Volontär*innen der ARD wählen würden...', „dann sähe das so aus“: 57,1 Prozent für die Grünen, 23,4 für 'Die Linke' (früher SED), 11,7 für...

... derartige Auswüchse waren bislang .. in Umfragen noch nicht festgestellt worden. Die Zahlen decken sich weitgehend mit dem Eindruck, den die Programme der Sender vermitteln. Und auch mit Erzählungen von Insidern aus den Anstalten. Die berichten, dass Bewerberinnen und Bewerber nicht die geringste Chance in den Vorstellungsgesprächen hätten, wenn sie dort auch nur Zweifel daran aufkommen lassen würden, dass sie die richtige 'Haltung' mitbringen – also eine stramm linke. Das Resultat dieser politischen Inzucht zeigt die Umfrage." (Zitatende)

PPF5.d) Nun im gleichen Artikel die rechtlichen Konsequenzen:

Also: 2020-11-03 reitschuster.de/post/ard-nachwuchs-zu-92-prozent-gruen-rot-rot/

"... auch beim ZDF wird die Tendenz kaum eine andere sein, man muss ja nur das Programm vergleichen... Diese einseitige Ausrichtung verhöhnt die Ziele des öffentlich-rechtlichen Fernsehens und die Grundidee hinter der Gebührenfinanzierung. Und sie ist eine offene Verletzung des Rundfunkstaatsvertrags. Der ist allerdings nicht strafbewehrt. So dass die Intendanten und die anderen Verantwortlichen munter weiter nach Belieben dagegen verstoßen können. Die Gebührenzahler müssen ja so oder so in die Tasche greifen für sie."

PPF5.d) Leserkommentare zeigen das zugrundeliegende Demokratie-Rechtsproblem durch etwas Überspitzung noch deutlicher:

Leser: === "Da fehlt doch glatt der ARD-Faktenfinder Gensing mit einer Analyse...: "Nur 92 % rotrotgrün? Wir sind von Nazis unterwandert! Das ist FAKT!!!"

Leser: --- "Ich bin ja richtig überrascht, bin von glatten 100% linksgrünen "Aktivisten" ausgegangen.

Leser: --- "Was, noch 8 Prozent sind nicht gleichgeschaltet? Merkel, übernehmen Sie!"

Leser: === "'Wir wollen die Lufthoheit über den Kinderbetten erobern', frohlockt etwa SPD-Generalsekretär Olaf Scholz schon 2002 - welt.de/print-wams/article122357/Lufthoheit-ueber-Kinderbetten.htm"

Leser: "'Die eine Hälfte der Grünen ist beim Staat angestellt, die andere Hälfte lebt vom Staat.' (Guido Westerwelle)"

Leser: === "Dass Journalisten mehrheitlich weit links sind, darüber war ich mir immer schon im klaren. Dass aber nach dieser Analyse nicht nur die Mehrheit, sondern ... fast alle ... Journalisten weit links stehen, überrascht... Die öffentlich rechtlichen Sender, Privatsender und fast sämtliche Tages- und Wochenzeitungen werden von Linken und Ultralinken dominiert. ... Das wäre an sich noch nicht so schlimm, würde nicht die große Mehrheit der Deutschen dieser linken Staatspropaganda vertrauen,... Wer nur TV, Radio und die Tageszeitung als Informationsquelle nutzt, lebt im Tal der Ahnungslosen und Bevormundeten. Aber vielleicht kommt allmählich Bewegung, und die Deutschen werden kritischer, besonders jetzt in Coronazeiten."

Leser: "Es ist eine Schande, dass wir die dunkelrot-grün verseuchten Staatspropaganda-Sender, deren 'Markenzeichen' Desinformation, Meinungsmanipulation und Hetze gegen jede nicht linke Meinung sind, zwangsfinanzieren müssen!"

PPF5.e) Die rechtliche Konsequenz muss lauten: Jeder Bürger muss das Recht haben, die Finanzierung von seiner Meinung nach "derart undemokratisch einseitigen ideologie-nahen Medien" zu verweigern.

Was ist Tenor des Wollens der "Grünen"? Zu einem spürbaren Teil eine Verbote-Republik auf Grundlage von pubertär unausgegorenen Phantasmen-Utopien?
George Orwells "1984" als "Bedienungsanleitung?"

Was ist Tenor des Wollens der "Linken"? (also inklusive SED-Nachfolger von DDR 1.0) - Zu einem spürbaren Teil die Errichtung von DDR 2.0? Also nicht grundgesetz-konform?

Es ist nicht Aufgabe der Rechtsprechung, hierüber gutachterlich befinden zu lassen. Die allgemeine Lebenserfahrung belegt bereits, dass eine derartige individuelle Wertung eines Bürgers jedenfalls nicht als abwegig eingestuft werden kann. Es kann nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein, die grundrechtlich geschützte individuelle Wertordnung als irrige Wertordnung einzustufen bei Personen im üblichen Besitz ihrer Geisteskräfte.

Es ist der Bürger durch diese unabweisbare Meinungsbildung in seinem grundrechtlichen Recht zu schützen, derartigen Verstoß gegen seine Überzeugungen nicht zwangsweise mitfinanzieren zu müssen.

PPF5.f) Im Hinblick auf eine Nichtzuschauerquote von etwa 30 Prozent für "ARD, ZDF etc." ist die Verweigerung nicht "als unmaßgeblich und also 'typisierbar'" anzusehen. Es bleibt also nur noch das juristische Eintrittstor für die Befreiung zu überdenken

Man könnte das Eintrittstor als vorhanden ansehen im Hinblick auf die Härtefallklausel des § 4 Abs. 5 RBStV. Von Überzeugungen ist es zu *Gewissensgründen nicht weit. Der Härtefall, das wäre die Verletzung von übergeordneten Grundrechten - immerhin gegenüber 30 % der Bürger, also mit gewaltiger Wirkung.

Man könnte es aber auch rechtlich interpretieren als eine Normenlücke: Dann müssten die Staatsverträge um eine Befreiungsklausel für Nichtzuschauer erweitert werden. Hierüber müsste mindestens ein Landesverfassungsgericht entsprechend entscheiden - anderenfalls das Bundesverfassungsgericht.

Das eine wie das andere würde eine Neuordnung des Systems erzwingen.

***PPF6. Lizenzpflicht: "Ausgewogene staatsferne Medien" - geht das überhaupt?**

PPF6.a) Klarstellung vorab: "staatsfern" heißt nicht automatisch "volksnah".

Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus."

Das Volk prägt sich im Staat aus. "Staatsfern" ist dann ja wohl auch "volksfern"?

Das könnte man auch genau umgekehrt interpretieren: "Staatsfern ist, wenn das Volk ohne den Umweg über den Staat eine Direktgewalt ausüben darf."

Letztere Interpretation und Vision dürfte es sein, welche das Bundesverfassungsgericht mit der Pflicht der "Staatsferne" bei "ARD, ZDF etc." meinte. Das Problem ist, dass dies von 1946 bis heute eine Hoffnung war, die nie aus dem Stadium der illosurischen Auflage heraus gelangte. - Beweis vorstehend in: ► PPF2. bis ► PPF5.

Im Gegenteil, seit etwa 1984 und endgültig im Wettbewerb mit dem Internet suchen "ARD, ZDF etc." ihre ethische Legitimierung in einem übertriebenen "Gutmenschentum". Dies hat zunehmend Tendenz von leichtem Utopismus, wobei - wie in der katholischen Kirche - durch nicht-öffentliche Gremien der Gläubigengemeinschaft der Bürger die jeweils zu beachtenden Glaubensdogmen als einzig gültige Lehre aufgezwungen werden sollen. Wenigstens teilweise gelingt es.

Das klingt nach Inquisition. Betrachten wir es also näher:

PPF6.b) Könnte der Staat allen Medien - nicht nur bei "ARD, ZDF etc." - "neutral ausgewogene" Berichterstattung anordnen? Er könnte. Beispiel USA früher:

faz.net/aktuell/wissen/geist-soziales/nicht-alle-politischen-unterschiede-existieren-wirklich-17050370.html

"Seitdem die Fairness-Doktrin, die eine ausgewogenen Berichterstattung verlangte, in den 1980er Jahren abgeschafft wurde, sind viele Medienorganisationen zur Sprachrohren einer der beiden Parteien geworden. Dort und in den 'Echokammern' der sozialen Medien findet man stets diejenigen Informationen, die zur eigenen politischen Identität passen.

... Das dahinterstehende 'Sektierertum' ist politisch, teilt aber ein zentrales Merkmal des religiösen: der Glauben an die moralische Überlegenheit der eigenen Gruppe. Davon ausgehend werden die Unterschiede zu den 'Anderen' übertrieben und essentialisiert, ihnen wird allgemein misstraut, und ihre Ansichten werden als unmoralisch verurteilt."

PPF6.c) Was ist die "Fairness-Doktrin"? - 1949-1987 in den USA. Sicherlich hatte die Doktrin Auswirkung auch in Europa.

de.wikipedia.org/wiki/Fairness-Doktrin

Wichtiger Gesichtspunkt ist für die Problematik von Lizenzierung Medien-Websites im Internet-Zeitalter:

"Am 5. August 1987 schaffte die FCC die Fairness-Doktrin schließlich einstimmig ab und begründete diesen Schritt damit, dass die Vorschrift angesichts der breiten Verfügbarkeit verschiedener Medien öffentliche Debatten eher behindere als fördere."

Es bleibe offen, ob dies wirklich das einzige oder wichtigste Motiv war. Jedenfalls wird eine Logik ausgesprochen: Sofern der Meinungspluralismus insgesamt am Markt breit ausgeprägt ist, darf man sich erlauben, Neutralität nicht mehr anordnend zu regulieren. Dann sorgt das Gleichgewicht der Kräfte für seine selbsttätige Regulierung.

So lautet die vernünftige Sichtweise im Internet-Zeitalter. Natürlich propagieren alle diejenigen einen "edlen Krieg der Guten gegen Fake-News", die dafür finanziert werden oder die hierdurch die neu in den Markt eintretenden Wettbewerber weggeräumt bekommen.

PPF6.d) Auf den ersten Blick gilt: Eine solche Anordnung für "faire Medien" wäre gut.

Wie man das bewerkstelligen kann? Was ist "ausgewogen" und "neutral" bei den schwimmenden Gegenständen von Politik, Soziologie, Psychologie?

Immerhin bestehen in Deutschland diverse Organisationen, um "Ausrutscher" von Journalismus und Werbung zu rügen. Die Landesmedienanstalten sind also nur ein Teil dieses Spektrums; allerdings durch den Medienstaatsvertrag mit erheblich gewachsener Bedeutung: Ab 7. November 2020 wohl die wichtigste derartige Institution.

Das Bedenkliche dabei ist die Staatsnähe. Die Lippenbekenntnisse der Staatsferne und Parteienferne sind mit Analysen der Realität mühelos widerlegbar.

Die anderen Organisationen funktionieren eher als Korporatismus: Nach dem Prinzip der kollektiv organisierten "Selbstkontrolle". Auch hier sind Zweifel bezüglich der Unabhängigkeit angebracht. Aber es ist ganz einfach dann doch eine höhere Stufe des Grades der Unabhängigkeit.

Schließlich ist auch das Verbandswesen zu berücksichtigen, auch Verbände, die als Lobby funktionieren. Das Verbandswesen trägt bei zu einem korporatistisch funktionierenden Ausgleich zwischen den Medienakteuren.

Wenn allerdings die Lobbyvertreter freien Zugangspass zu den Parlamentariern haben und wenn viele Parlamentarier selbst Lobbyisten waren oder noch sind, dann verschwimmen die Grenzen zwischen Korporatismus, Korruption und Oligarchie.

PPF6.d) Von der Pflicht der "Ausgewogenheit" ist es nie weit bis zur "Zensur".

Wird die Ausgewogenheit durch Gesetz reguliert, so ist demnach ausschlaggebend, welchen Institutionen der Staat die Umsetzung überträgt. Da es eben gerade nicht um Deliktisches geht, können die hoheitlichen Eingriffsrechte des Staates wenig ausrichten. Es geht ja gerade nicht um das, was die Staatsanwaltschaften als Officialdelikt pflichtbasiert zu verfolgen hätten.

Je nach gesetzlicher Regelung der Herbeiführer von "Ausgewogenheit" besteht also die Gefahr, dass es bei Zensur endet. Das Kernproblem der Landesmedienanstalten wird offenkundig: Der Staat gibt den gesetzlichen Auftrag und Staatsnähe und Parteiennähe liegt vor. Damit besteht bei dieser Gesetzgebung ein Verstoß gegen das Zensurverbot.

Zwar ist dieser Verstoß durch die komplexen Organisationsverhältnisse und Staatsverträge schwer erkennbar - oder wenn man so will, "gut getarnt". Aber Verstoß gegen das Zensurverbot des Grundgesetzes liegt vor.

***PPF7. *Bürgerbeteiligung**

PPF7.a1) Pseudo-Dialog mit Bürgern... Potemkinsche Dörfer...

Da den Sendern vorgehalten wird, so müssten den Dialog mit den Bürgern suchen, um Akzeptanz wieder zu gewinnen:

Vorab, das ist absurd. Wer als Sender von 85 Prozent der Personen im Alter bis 55 gar nicht mehr angeschaut wird, der hat mit seinen Inhalten die Akzeptanz bei diesen nicht, muss Klartext sein. Da sind heuchlerische Bemühungen um "Bürgerdialog" nur ein weinerliches Eingeständnis des Scheiterns von Kita-Niveau. Die Nichtzuschauer werden solche Bürgerdialog-Sendungen logischerweise gar nicht erst sehen, weil sie ja Nichtzuschauer sind.

PPF7.a2) Ein Beispiel für Potemkinsche Dörfer des Dialogs:

In der NDR Sendung Bürgerparlament (2022) wurde ausdrücklich dargelegt, dass die geladenen Gäste der Sendung keine Politiker oder Experten seien. Dadurch, dass man aber zu den Personen deren Namen einblendete ergab sich ein ganz anderes Bild, welches zeigt, mit welchen Methoden man auf Beitragskosten die Zuschauer täuscht.

Nachweis: Boris von Morgenstern mit seinem Video [youtube.com/watch?v=rM_TAiAmX30](https://www.youtube.com/watch?v=rM_TAiAmX30)

Im Video wird für einige durch den in der Sendung genannten Namen ermittelbare Personen gezeigt, wie die aufgetretenen "Leute aus dem Volk" beispielsweise Wahlkandidaten von politischen Parteien sind oder Medienaktive "politisch ideologisch links". Durchaus parteilich gemischt "ganz normale Bürger", also nicht ideologisch einseitig. Der NDR muss auf die unterschiedlichen Mehrheiten der Bundesländer Rücksicht nehmen. Darum geht es hier also nicht. Aber für einen Dialog "mit Leuten aus dem Volk" hätte der NDR diese Personen gar nicht für eine Einladung wählen dürfen.

PPF7.b1) Rundfunkräte und Gremien: Wieso ungeeignet?

Für alles vielversprecherische Fördern von Bürgerdialog muss immer gelten: Wer vertritt die Bürger gegenüber ARD, ZDF usw.? Sicherlich nicht die gerühmten "gesellschaftlichen Gruppen" der Rundfunkräte wie beispielsweise Vertreter von Kirchen, Gewerkschaften, IHK, Verbraucherschutz-Vereinen, NGO-Vereinen aller Farben und Richtungen. Diese alle benötigen die Sender als Sprachrohrhilfe für ihre Kernaufgaben. Die Rundfunk- und Verwaltungsräte sind nun einmal der klassische Fall einer Falschkonstruktion, nämlich Abnick-Gremien, weil dem Eigeninteresse in der Regel durch Abnicken am meisten gedient ist.

Das ist ebenso absurd wie beim Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentar, bei dem die Kapitel über die Rundfunkabgabe von ARD-Juristen geschrieben werden, wie über das Autorenverzeichnis erschließbar. Das ist absurd, weil zu gutgläubige Verwaltungsrichter dann diesen letztlich interessensbasierten "indirekten Klägervortrag" in ihre Textbaustein-Urteile übertragen, betrachtet als "neutrale wissenschaftliche Wahrheit" - alles sehr einfach dank der Online-Ausgabe des Kommentarwerks. Mit den Prinzipien von Rechtsfindung hat das dann nur noch die Formhülle gemeinsam. Rechtssystemisch gewertet ist es ein Justiz-Dauerskandal.

PPF7.b2) Zufalls-Auswahl ist für analytische Aufgaben ungeeignet.

Sicherlich kann man Teilnehmer des Bürgerdialogs aber ferner nicht finden mit "Leuten aus dem Volk" per Losentscheid. Nach Zufallsprinzip gewählte Bürger verfügen weit überwiegend nicht über die nötige Kompetenz, den Willen der Bürger stellvertretend zu artikulieren.

PPF7.c) Die einzig richtige Lösung für Reformdialog mit der Bürgerschaft ist: Einladen von Kritikern, aus dem Internet mühelos ermittelbar.

Die Stimmen für die Anliegen der Sender müssen nicht eingeladen werden. Die sind ja durch die Sender im Dialog vertreten. Man muss also nur einfach die Gegenstimmen einladen. Die findet man über Foren, alternative Medien, Blogs. Youtube in ziemlich unbegrenzter Zahl. Siehe "Metastudie LIBRA" Abschnitte VBWB. und VBWC.

An vorstehender Stelle wird gefordert, dass diese Bürger nach den Regeln von "Geschäftsführung ohne Auftrag" zu vergüten sind, sofern sie gegen Rechtsverstöße bei ARD, ZDF usw. streiten. An Rechtsverstößen und an Streitern fehlt es nicht. Sie wären nach den mittleren Brutto-Mindestkosten für Arbeit zu bezahlen. Geeignete Richtlinie ist die Kftz-Werkstatt-Leistung, wo es mit etwa 50 bis 60 Euro pro Stunde anfängt.

Die Sendervertreter von Dialog-Sendungen dürften mit im Mittel 100 Euro brutto pro Stunden zu Buch stehen. Das wäre den Bürger-Stellvertretern von Dialog-Sendungen ja wohl ebenfalls anzubieten.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***PUVB. *Informationsfreiheit: Analyse. - Nicht für ARD, ZDF usw..**

n*NEU 2021-06-07 cv_rg - Näheres auch hier zu finden:

- ▶ PUVe. bis PUVT. Informationsfreiheit auf der Angebotsseite.
 - ▶ PUMA. bis PUMK. Zensur ist unzulässig.
-

***PUVB1. Grundsätzliches über die Informationsfreiheit**

- hierzu beispielsweise: BVerfG 1 BvR 341/93 und BVerfGE 74, 297

*NEU 2022-12-23 cv!

PUVB1.a) Die Informationsfreiheit des Medienmarktes und die damit verbundene Meinungsfreiheit hat zwei Ausformungen:

- (1) Die Nutzungsfreiheit (implizit Meinungsfreiheit) der Bürger durch unbeschränkten Zugang.
- (2) Die Verbreitungsfreiheit (implizit die Meinungsfreiheit) der Anbieter.

Zu (1): Die Informationsfreiheit der Anbieterseite ist in Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz noch differenziert nach Pressefreiheit und Freiheit für Rundfunk und Film. Diese Differenzierung ist für das Internet-Zeitalter ein Untergangs-Kandidat. Der Einfachheit halber wird nachstehend immer nur noch mit "Informationsfreiheit" formuliert. Das erleichtert auch die Anbindung an die leicht variierenden Formulierungen der EU-Charta, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der 16 Landesverfassungen. Gerade bei den letzteren bestehen wesentliche verbale Formulierungsunterschiede für das gleiche Schutzprinzip, teils mit etwas weitergehendem Schutz. Des Weiteren wird hier nachstehend immer die Verknüpfung mit der Meinungsfreiheit für beide Seiten einbezogen.

Die Differenzierung mit (1) und (2) ist von größter realer Bedeutung für ARD, ZDF usw. und ihre Finanzierung: Das Bundesverfassungsgericht hat in Entscheiden seit 2018 die Informationsfreiheit (2) der Bürger weitgehend beiseite geschoben. Es hat für ARD, ZDF usw. die Freiheit (2) zu einer Ermessensfreiheit der zwangsfinanzierten Sender hoch gewertet. Ist das eine beliebige Narrenfreiheit?

Dass es nicht zur Narrenfreiheit werde, ist nach Meinung des Gerichts beispielsweise wesentlich gewährleistet durch die Rundfunkräte und durch das Beschwerderecht der Bürger zu diesen. Aber diese idealisierte Brille passt nicht auf die Realität der Funktionsweise des ARD-ZDF-Journalismus und der Rundfunkräte.

PUVB1.b) Wer hat die Anbieter-Freiheit? "Alle."

Alle Sender und Medien und die Druckpresse wie auch die Online-Presse, alle haben in der Tat im Prinzip das Recht der "aktiven" Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 GG.

Diese dürfen also beliebige Einseitigkeit darstellen;

Erlaubt ist beliebig einseitig "ideologisch sehr links" bis "ideologisch sehr rechts".

Den Klimawandel darf man beliebig einseitig als voll natürlich oder als menschengemacht behaupten.

Beim Ukrainekrieg darf man beliebig einseitig Russland verurteilen oder die Ukraine belasten.

In Corona-Zeiten durfte man beliebig einseitig die Maskenpflicht im Freien als nützlich verteidigen oder als verdeckte Unterbindung der Demokratiefreiheit anklagen.

Man darf beliebig einseitig für oder gegen Gengersprech argumentieren.

PUVB1.c) Die einzigen wesentlichen Medien, die derartige Einseitigkeit nicht dürfen, tun es: ARD, ZDF usw.. Es sind die einzigen der wesentlichen Medien, die nicht über volle Informations- und Meinungsfreiheit verfügen.

Diese Sender unterliegen der Neutralitätspflicht, weil aus Zwangsabgaben finanziert. Sie sind also nicht im Besitz der einseitigen Ermessensfreiheit der vorstehenden Liste von Beispielen. Diese Einschränkung der medialen Freiheitsrechte mag überraschen. Diese Erkenntnis mag zunächst gewöhnungsbedürftig sein. Denn immer wieder wird in der Rechtsprechung das Gegenteil zum Angelpunkt der gesetzten Rahmenbedingungen für Funktionsweise und Finanzierung der Sender.

Diese Sendeanstalten sind durch das Faktum der staatsgarantierten Finanzierung verpflichtet, neutral zu sein, also eben nicht "beliebig meinungsfrei zu sein". Werden sie einseitig, so verwirken sie die Grundlage der Finanzierung durch den Volkssouverän und obendrein die Gemeinnützigkeit.

PUVE1.d) Der Verlust der Gemeinnützigkeit im Fall von fehlender Neutralität.

Zur Rechtslage sei hingewiesen auf die Aufhebung der Gemeinnützigkeit für ATTAC und CAMPACT. Die Gemeinnützigkeit bewirkt Vorteile bei Spendenerlangung: Über die Steuerersparnisse der Spender wird der Staat mittelbarer zum Mit-Finanzierer. Er finanziert dann mittelbar einen Teilbetrag in der Größenordnung von vielleicht 20 Prozent des Spendeneingangs. Hinzu kommen andere unmittelbare Steuervorteile bei Anerkennung von Gemeinnützigkeit einer Organisation.

Sofern eine Organisation die Gemeinnützigkeit wesentlich wegen Demokratieförderung und staatsbürgerlicher Bildung beansprucht, ist sie zur Neutralität verpflichtet. Sie darf nicht "ausgeprägt aktivistisch" für bestimmte politische Richtungen auftreten. Dahinter steht ein richtiger Gedanke: Viele Bürger haben andere Auffassungen. Man darf die zwangsweisen Steuergelder nicht für Einseitiges einsetzen. Denn damit würde der Staat gegen das Prinzip der Informationsfreiheit doppelt verstoßen:

(1) Wettbewerbliche Benachteiligung der nicht-staatssubventionierten Angebote.

(2) Zugangs-Benachteiligung zu Informationen für Bürger mit abweichenden Meinungen.

PUVB1.e) ARD, ZDF usw. haben nicht das Recht, derartige Aberkennung der Gemeinnützigkeit auszulösen.

Regelmäßig sind die Sendeanstalten als "gemeinnützig" festgelegt durch das Gründungsgesetz. Sie sind damit zur Meinungsneutralität verpflichtet bis zum Tag der Auflösung.

PUVB1.f) Wie passen diese Aspekte zum Gebot der "Staatsferne" von ARD, ZDF usw.?

"Staatsferne" bedeutet, dass die staatliche Verwaltung, Rechtsprechung und Volksvertretung keinen maßgeblichen Einfluss auf die medialen Inhalte der Sender haben soll. Das ist ein ziemliches Wunschdenken, aber nicht ganz ohne Realität. Immerhin bewirkt es aber, dass ein "Staatsfernsehen im engeren Sinn" kaum realisierbar wäre. Dabei hilft auch die Medienhoheit der Bundesländer mit ihren divergierenden parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen.

Die Neutralitätspflicht und die Staatsferne sind etwas Unterschiedliches, gehen aber dennoch Hand in Hand. Diese Prinzipien betreffen nicht nur die ausgeprägt politischen Inhalte, sondern auch Unterhaltung, Dokumentationen, "Filme". Diese sind immer unweigerlich auch meinungsbildende Faktoren. Sofern alle diese Angebote eine relative Einseitigkeit des Weltbildes transportieren, verstößt dieser Mittelwert gegen die Neutralitätspflicht.

PUVB1.g) Wie passen diese Aspekte zum Gebot der Journalismus-Rechte für ARD, ZDF usw.?

Auf der untersten Ebene des bearbeitenden und für den Bürger kommunizierenden Journalismus gelten die üblichen Spielregeln. Journalismus mit Maulkorb wäre keiner und Demokratie ohne die Investigativrechte und Schutzrechte der Journalisten wäre keine.

Auf den ersten Blick wirkt dies nur schlecht vereinbar mit der Neutralitätspflicht von ARD, ZDF usw.. Diese aber kommt durchaus zum Tragen in folgenden zwei Formen:

(1) Journalisten-Auswahl. ARD, ZDF usw. verstoßen gravierend: Siehe Abschnitte PAM2. und PAM9.

(2) Steht Meinung im Vordergrund, so muss in gleicher Sendung sofort auch die Gegenmeinung zum Tragen kommen.

Die regierungstreu funktionierende Diffamierung der vielen regierungskritischen Meinungen während der Corona-Krise 2020...2022 zeigte, wie absolut unzulässig bei ARD, ZDF usw. das Neutralitätsgebot verletzt wird. Nicht ohne Grund war anschließend ab Juli 2022 der Zeitpunkt der allgemeinen Diskussion über ARD, ZDF usw. mit Endzeit-Flair. Denn die meisten der rationaleren Meinungen aus diffamierten "Quedenker"-Kreisen sind ja inzwischen als wissenschaftliche Wahrheit erwiesen?

Das meint der Autor dieser Zeilen auf Grundlage des Grundrechts der Meinungsfreiheit.

PUVB1.h) Eine generelle bundesweite Diffamierung einer Partei, die immerhin rund 15 Prozent des Wählerwillens repräsentiert, ist unzulässig für ARD, ZDF usw..

Wenn einige Vertreter der betreffenden Partei nicht verfassungsgemäß orientiert argumentieren, so ist es durchaus Aufgabe der Sender, hiergegen zu berichten. Das bleibt aber nur in Einklang mit der Neutralitätspflicht, wenn auch bezüglich aller anderen Parteien in gleicher Weise und im gleichen Volumen pro Fallmenge vorgegangen wird.

Politische Wirrköpfe wie auch "intellektuell Leistungsbegrenzte" gibt es in allen Parteien. Bei welcher Partei der Extremistenanteil am höchsten ist, darüber wird wenig gesprochen: Wirklich die AfD? Nicht die Partei die LINKE und nicht die GRÜNEN? Da es keine allgemein akzeptierte Definition von Extremist gibt und keine Testmethode für Personeneinstufung, muss diese Frage ohne Antwort bleiben.

Nur eines ist sicher: Die Eintritt von neuen Parteien in den Politikmarkt wird immer viel Widerstand der bisherigen politischen Marktführer erzeugen. Den zur Neutralität verpflichteten Sendern ARD, ZDF usw. ist es untersagt, sich den Wünschen der politischen Marktführer für Zugangshürden zum Markt zu unterwerfen.

***PUVB2. Welche Konsequenz haben diese Erwägungen für die Zahlungspflicht der Rundfunkabgabe?**

PUVB2.a) Im Kontext ARD, ZDF usw. hat nur der Bürger den Anspruch der vollen Informationsfreiheit und der vollen Meinungsfreiheit.

Er ist nicht verpflichtet, eine vom Neutralitätsgebot abweichende Senderausrichtung zu finanzieren. Die Einschätzung, ob dies vorliegt, ist subjektiv und ist Teil der grundrechtlichen Informations- und Meinungsfreiheit des jeweiligen Bürgers.

Das Bundesverfassungsgericht ist nicht berechtigt, dies Bürgerrecht als unmaßgeblich zu behandeln und für ARD, ZDF usw. einen übergeordneten Freibrief im Namen der Informationsfreiheit zu schaffen. Dies war und ist eine unzulässige Umkehrung des Grundrechtes der Informationsfreiheit in das Gegenteil einer Informations-Unfreiheit.

Das vom Bundesverfassungsgericht seit 2018 geschaffene sender-definierte Bevormundungsrecht seitens der Sender ist unvereinbar

(1) mit der Neutralitätspflicht der Sender

(2) und der subjektiv verankerten Informations- und Meinungsfreiheit der Bürger.

PUVB2.b) Die Unterstellung von ausreichenden Kontrollmechanismen bei ARD, ZDF usw. ist verfassungsrichterliche Juristen-Illusion.

Weder inhaltliche Neutralität noch Funktionskontrolle erfüllen in der Realität den Juristenglauben der obersten Richter an eine heile edle Welt. Ob der RBB, Berlin, insoweit mehr gesündigt hat als die anderen Sender laufend sündigen, das ist eine noch nicht vollzogene Klärungsaufgabe bezüglich der anderen Sender.

Die Rundfunkräte und Verwaltungsräte haben über ein halbes Jahrhundert und bis zum heutigen Tag nie auch nur näherungsweise dem Prinzip der "Staatsferne" entsprechen. Das Instrument der Beschwerden beim Rundfunkrat ist ebenso ineffizient wie die Leserbrief-E-Mail-Box der Presse.

PUVB2.c) Die statistisch leicht belegbare ideologische Schlagseite von ARD, ZDF usw. berechtigt den Bürger zur Verweigerung.

Es ist nicht Aufgabe des Geschädigten, einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, wie diese Beeinträchtigung seiner Rechte vermieden werden könnte. Seine Aufgabe ist nur, nachzuweisen, dass die jetzige Rechtslage ihn zur Verweigerung der Rundfunkabgabe berechtigt. Für besser durchdachte Gesetzestexte sind die Staatskanzleien und die Parlamente zuständig, nicht der Einzelbürger. Der Bürger ist nicht verpflichtet, sich mit staatsnah erfolgenden Rechtsverstößen aus verkehrt formulierten Gesetzen abzufinden.

Die Informationsfreiheit und die Meinungsfreiheit berechtigen den Bürger, für etwaige ihm subjektiv unvertretbar erscheinende Meinungen jede Mitfinanzierung zu verweigern. Eine Zwangsfinanzierung von gegnerischen Meinungen wäre Verstoß gegen diese Grundrechte. Die Verweigerung erfordert ein juristisches Tor zum Zutritt in ein Verweigerungsrecht. Ein Gesetz kann verschiedene Eintrittstor-Varianten definieren. Der Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag tut dies in erster Linie für die Empfänger von sozial orientierten Beihilfen.

Für die große Variantenbreite von anderen Befreiungsgrundlagen gibt es nur die Eintrittsstelle über die Härtefallprüfung: § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag. Da das Gesetz keine Eintrittsstelle für Informationsfreiheit separat ausweist, ist der Härtefallantrag die zu wählende Grundlage für den Befreiungsantrag.

PUVB2.d) Wie man einen Richter am Verwaltungsgericht überzeugen kann, dass diese Rechtslage ihn bindet?

Das ist das Kernproblem. Die bei wohl jedem Verwaltungsgericht bestehenden Textbaustein-Bibliotheken für an sich ja vermutlich schon vorher entschiedene Abweisung aller Rundfunkabgabe-Verfahren ermöglichen 10 oder mehr Seiten lange Urteile mit mächtigen Serien von Urteilszitaten. Das kann man in Minuten zu einem abweisenden Urteil "zusammenkleben", das den Anschein von hoher Wissenschaftlichkeit erweckt. Ein Richter, der dies anwendet, erledigt Aktenpunkte mit einem Minimum an Zeiteinsatz. Das schadet nicht der beruflichen Karriere.

Grundrechte sind kein Kernbestandteil des Jurastudiums? BGB, HGB, StGB und Verfahrensrecht wird bis zur totalen Erschöpfung der Grauzellen gepaukt. Ist das ist eine Art von Juristen-Clan-Mord an ursprünglich ideell orientierten Jungmenschen-Gehirnen? Wer da durch muss, erzeugt das einen Ethik-Schaden für das gesamte Leben?

PUVB2.e) Der Bürger könnte Richtervorlage beim EuGH beantragen.

Die erste Frage ist, ob der Richter am Verwaltungsgericht dies für dies Thema rechtlich gesehen vertreten kann. Die zweite ist, ob es bei Gericht gerne gesehen wird, dass er die durchaus wesentliche Arbeitszeit dafür einsetzen will. Ob eine Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht in Betracht kommt, bleibe offen. Illusionen der Bürger sind insoweit aber unangebracht.

Es geht um Landesrecht. Inwieweit eine Richtervorlage beim Landesverfassungsgericht für diese Anliegen in Betracht kommt, sei als Frage hier formuliert. Würde das Landesverfassungsgericht von seinem prioritären Verwerfungsrecht von Rechtsnormen Gebrauch machen, so könnte das Bundesverfassungsgericht hiergegen nicht angerufen werden. Das ist also nicht vergleichbar mit der parlamentarischen Konstellation in Sachsen-Anhalt, wo das Bundesverfassungsgericht Mitte 2021 die Rundfunkabgabe-Erhöhung aufgezwungen hatte.

PUVB2.f) Die Klage des Bürgers würde alle Zahlungspflicht ab 2013 in Frage stellen.

Der Bürger kann die Klage auf alles erstrecken oder jedenfalls auf alles noch nicht Gezahlte. Dann würde vermutlich einstweilen eine Vollstreckung ausscheiden. So lautet wohl die interne Regel, ohne dass dies als abgesichert angesehen werden kann.

Manche Bürger machen es in der Tat so, dass nach jeder Klage gleich die nächste Klage folgt, immer über alles. Inwieweit das funktioniert, ist aber nicht garantiert.

PUVB2.f) Der Bürger darf die Widersinnigkeit des ihm unterstellten "fiktiven Nutzens" aus der "Möglichkeit" der Nutzung" durchaus verdeutlichen.

Das Bundesverfassungsgericht am 18. Juli 2018: Nichtnutzer werden zum Zahlen verpflichtet, weil sie zwar keine Nutzer sind, aber als solche betrachtet werden könnten.

Der Bürger sinniert: "Hunde im Halteverbot werden abgeschleppt, weil sie zwar keine Verkehrsteilnehmer sind, aber als solche betrachtet werden könnten."

Oder wie ist das mit dem Mann, der an einem Bordell vorbeigeht? - Plötzlich steht vor ihm jemand vom städtischen Ordnungsamt: "50 Euro! - Für die 'Möglichkeit' der Nutzung."

***PUVB3. Was bedeuten die vorstehenden Kriterien der Informationsfreiheit für das Internet-Zeitalter?**

PUVB2.a) Die Meinungsmedien des Internets sind Abbild sämtlicher Meinungsrichtungen
Es besteht infolgedessen kein Recht des Staats, durch staatsnah konzipierte Medien im Internet tätig zu werden. Damit entfällt wegen der Schutzwirkung des Artikel 5 Grundgesetz die Zulässigkeit für die Umwandlung von ARD, ZDF usw. in Internet-Unternehmen. Diese einzige Rettungschance für 8 Milliarden Finanzprivilegien ist keine. Dieser Übergang wäre illegal, weil verfassungswidrig.

PUVB2.b) Die besonderen Rechtfertigungsgründe der Jahre um 1950 sind seit langem gegenstandslos:

- (1) Im vorgefundenen Sendersystem aus manipulativer NS-Zeit war die Erziehung zur nationalen Hybris inklusive Massenmord verankert. Dies war ab 1945 umgehend zu ersetzen durch Rückziehung zu normalem Denken.
- (2) Die begrenzte Zahl der verfügbaren Frequenzen erfordert staatliche Lizenzierung der Sender.

Diese neuen Sender waren vollzogenen Fakten, als das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht in den Folgejahren entstanden. Das Bundesverfassungsgericht hat versucht, die an sich vorliegende Verletzung von Artikel 5 Grundgesetz durch Richtlinien der Staatsferne vertretbar zu machen. 7 Jahrzehnte später ist festzustellen: Diese ist 7 Jahrzehnte lang gescheitert.

PUVB2.c) Die einzige legale Rettungsmöglichkeit für das wesentliche "Humankapital" von ARD, ZDF usw. ist Umwandlung in etwas völlig anderes:

Bildung - auch "lebenslanges Lernen" - ist verfassungsrechtlicher Staatsauftrag, zu finanzieren aus dem Staatshaushalt. Damit ist von vornherein klargestellt: "nicht aus einem "Rundfunk"- "Beitrag" oder was auch immer.

Es wäre unzulässig, ARD, ZDF usw. in diesem Kontext in "Bildungsmedien - inklusive staatsbürgerlicher Bildung und Information" zu verwandeln. Dies wäre wiederum Verstoß gegen Artikel 5 Grundgesetz, weil es nicht Schule und Universität betrifft ("Vorbereitung für Arbeit und Leben"), sondern den "Meinungsbildungs"-Bereich betrifft. Zulässig wäre nur:

- (1) Rollenwechsel zur Subventionsvergabe-Institution in Bestenauslese.
- (2) Mit der Agglomerator-Funktion für Verbreitung, Lizenzen-Koordination, Hilfsdienste.

PUVB2.d) Schon jetzt haben ARD, ZDF usw. etwa diese Funktionsweise. Der fundamentale Unterschied wäre Wegfall der aktuellen Auswahl-Willkür für Medienschaffende.

Die aktuellen komplexen Netzwerke mit oberster Anfälligkeit für Nepotismus und Korruption würden fortfallen. Zur Zeit haben wir im Kontext von ARD, ZDF usw. wohl einige hundert "Blackbox-Unternehmen": Unternehmen, die im wesentlichen aus der Rundfunkabgabe finanziert werden, jedoch ohne ausreichende Transparenz der Geldströme, der Empfänger, der Angemessenheit.

Günstlingswirtschaft liegt in der Natur von Organisationen, weil in der menschlichen Natur verankert. Man dürfte es nie ausrotten können. Man kann es aber auf ein derart niedriges Niveau bringen, dass das Geschehen nicht mehr durch Günstlingswirtschaft und "Millionär*innen-Produktion" verzerrt wird.

***PUVE. *Amtsträger-Selektion. Parteienproporz. *Ideologie und *Zensur.**

n*NEU 2021-06-07 cv_rg - Näheres auch hier zu finden:

- ▶ PAM2. "ARD, ZDF etc.": Politisch neutral? Nein, ganz ganz weit "links-grün".
 - ▶ PUVT. Tatbeispiele: Zensur durch Manipulation
 - ▶ PWVP. Ausschreibungsverfahren versäumt: "ARD, ZDF etc."
-

***PUVE1. Das Prinzip der Besten-Auslese:**

PUVE1.a) Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz besagt es: Das grundrechtlich verankerte Prinzip der Auswahl ohne Parteienproporz und ohne "Netzwerken":

So definiert es der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags als Ausschreibungsregel für Stellen im öffentlichen Dienst. Dies sollte an sich ja auch für die "öffentlich-rechtlichen" zwangsfinanzierten Medien gelten.

bundestag.de/resource/blob/645592/a2da84d5bda635dc8d194028e0d95fc5/WD-6-020-19-pdf-data.pdf

"Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Jede Bewerbung muss nach diesen Kriterien beurteilt werden. Die Geltung des Grundsatzes der Bestenauslese wird durch Art. 33 Abs. 2 GG unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet. Dies gilt nicht nur für Einstellungen, sondern auch für den beruflichen Aufstieg innerhalb des öffentlichen Dienstes.

Das Prinzip der Bestenauslese ist damit ein grundrechtsgleiches Recht auf chancengleiche, faire und transparente Beteiligung aller Bewerber am Einstellungsverfahren. Es dient dem Interesse der Allgemeinheit, nur die jeweils am besten qualifizierten Bewerber in öffentliche Ämter zu berufen.

Der Grundsatz der Bestenauslese soll verhindern, dass andere Bewertungskriterien als Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (wie zum Beispiel politische oder persönliche Verbundenheit) für Personalentscheidungen bestimmend sind.

Zudem sichert das Prinzip der Bestenauslese das öffentliche Interesse an der bestmöglichen Besetzung aller Stellen im öffentlichen Dienst zum Wohle einer funktionsfähigen, effizienten und engagierten Verwaltung." (Zitatende)

PUVE1.b) Gibt es irgendeine Wahl und Auswahl im Bereich "ARD, ZDF etc." und Landesmedienanstalten, die diesen Grundsätzen im Wesentlichen entspricht?

Gibt es irgendeinen Intendanten, der nicht nach seinem Parteibuch ausgewählt wurde? Doch, ja. Wilhelm, jahrelanger Intendant des BR Bayerischer Rundfunk, früherer Regierungssprecher der Bundeskanzlerin Merkel. Er war also CDU und demnach nie Mitglied der in Bayern regierenden CSU?

Die Hoffnung auf eine einzige sehr rühmlichen Ausnahme von ganz offenkundigen Staatsferne ist vergeblich bei ihm, dem früheren CSU-Landtagsabgeordneten und CSU-Staatssekretär. (Aufruf 2021-06:) https://de.wikipedia.org/wiki/Ulrich_Wilhelm

Dieses im Juni 2021 begonnene Kapitel soll noch wesentlich erweitert werden.

***PUVE2. Wahl der Rundfunkräte: Geheimwirtschaft:**

PUVE2.a)

Rechtlich gesehen könnten auch noch in der Sitzung zur Wahl Vorschläge eingereicht werden. chade dass keine Direktbewerbungen erfolgen können.

deutschlandfunk.de 2021-06-02 deutschlandfunk.de/suche-nach-neuem-zdf-intendanten-himmler-hassel-und-die.2907.de.html?dram:article_id=498155

"Suche nach neuem ZDF-Intendanten - Himmler, Hassel und die politischen 'Freundeskreise'
An der Spitze des ZDF gibt es im kommenden Jahr einen Wechsel. Mit Norbert Himmler und Tina Hassel haben sich laut ZDF-Fernsehratsmitglied Leonhard Dobusch schon ein Kandidat und eine Kandidatin fürs Intendantenamnt bereitgestellt. Wie und wann entschieden wird und was die sogenannten "Freundeskreise" damit zu tun haben – ein Überblick.

Laut Informationen der 'Süddeutschen Zeitung' soll ARD-Journalistin Hassel nach dem Wunsch des SPD-nahen 'roten Freundeskreises' gegen Himmler antreten. Sie sei 'so ziemlich das Gegenteil von Himmler, nicht nur, weil sie eine Frau ist', so SZ-Journalistin Claudia Tieschky. Himmler soll Favorit des CDU-nahen 'schwarzen Freundeskreis' sein." (Zitatende)

Hier las man die Interpretation von "staatsfern".

***PUVP. Die *Pressefreiheit ist in Gefahr.**

***PUVP1. Es war einmal eine unabhängige Presse. Nicht mehr lange.**

Pressefreiheit in Gefahr: Es ist Zusammenschau von zwei Kapiteln nötig:

- ▶ UBUD1. Allgemeine Rechtslage bezüglich Grundrechtsschutz.
- ▶ PUVP1. BVerfG gegen Verletzungsfall; demnach verstößt "MStV 2020".

a1) Einschränkung der Pressefreiheit erfordert ein Gesetz. Ein Landesgesetz genügt.

BVerfG 1 BvR 1072/01 - (2005-05-24)

"Der Hinweis im Verfassungsschutzbericht eines Landes auf den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen eines Presseverlags kommt einem Eingriff in die Pressefreiheit gleich und bedarf deshalb der Rechtfertigung durch ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG. § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen ist ein solches Gesetz." **Das Wort "allgemeines" (Gesetz) ist der Kern der Aussage.**

Ein nur landesrechtliches Gesetz, das gezielt gegen einzelne und spezifisch gemeinte Gruppen das bundesrechtliche Grundrecht "Pressefreiheit" beschränken würde, wäre kein "allgemeines" Gesetz. Die entsprechenden gezielten Beschränkungen des "Medienstaatsvertrags 2020" sind zwar "allgemeinen" Gesetze, weil sie nicht bestimmte Publizierer benennen.

Aber mittelbar tun sie es, indem sie eine Einschränkung nicht nur für Straftaten vorsehen, sondern auch eine Publizierhemmung begründet mit "Fake News", "Verschwörungstheorien". Diese gesetzlichen Rechtsnormen mit eingebauter erkennbarer Missbrauchsabsicht gegen "Unliebsame" sind infolgedessen Verstöße gegen bundesrechtlichen Grundrechtsschutz. Sie wären demnach aufzuheben. So wird es in der Tat beantragt durch eine Serie von Verfassungsbeschwerden. - Im einzelnen:

- ▶ *PUMA. "Zensur" ist unzulässig. Sonderfall nur Fernsehen, Radio.
- ▶ *PUME. aufzuheben "Zensurermächtigung"! (unzulässig: DE, EU, EMRK).
- ▶ *PUMF. Zensur-Lukrativ-Business: Startlöcher schon gebuddelt.
- ▶ *PUMK. Delegierungs-Zensur: Deutsche Hoheitsrechte an US-Konzerne?

- ▶ *PUVP. Es war einmal eine unabhängige Presse. Nicht mehr lange?
- ▶ *PUVU. Wie real ist "Endstation neo-totalitäre Gutmenschen-Republik"?

- ▶ PWKD. Internet-"Lizenzpflicht" meint in Wahrheit: "Zensur".
- ▶ PWKE. MedStV: aufzuheben "Lizenzpflicht/Websites" (Bundeskompetenz!)
- ▶ PWKP. MedStV: aufzuheben "Regulierung Urheberrecht" (Bundeskompetenz!)
- ▶ PWKR. MedStV: aufzuheben "Regulierung Internet" (Bundeskompetenz!)
- ▶ PWKT. - "Verbote-Hybris" gegen weltweites Internet - "neo-totalitär"?
- ▶ PWKV. - "Rosinen" der Verbote-Liste für das Internet.

PUVP1.a2) 2005 "Junge-Freiheit-Urteil": Kriterien für "verfassungsfeindlich"

<https://de.wikipedia.org/wiki/Junge-Freiheit-Urteil>

Das Junge Freiheit Urteil: BVerfG 1 BvR 1072/01 (2005-05-24), BVerfGE 113, 63

Demnach: Gelegentliche Fundstellen von Verstößen rechtfertigen nicht die Einstufung eines Presseverlages als verfassungsfeindlich. "Junge Freiheit" darf nicht von Behörden für Verfassungsschutz beaufsichtigt werden.

a3) Publizierverbote für Unternehmen sind zu unterscheiden von Parteienverboten.

(Aufruf 2021-06:) gesetze-im-internet.de/gg/art_21.html

Nach Artikel 21 Abs. 4 GG hat das Bundesverfassungsgericht ein Untersagungsmonopol für Parteien.

a4) 2021 "Junge-Freiheit-Urteil": Berichterstattung

FAZ/ 2021-06-17 faz.net/aktuell/feuilleton/medien/herbert-reul-verliert-prozess-gegen-junge-freiheit-17394225.html

Verwaltungsgericht Düsseldorf: 1K5973/20 - "Eingriff in Pressefreiheit : NRW-Innenminister Reul unterliegt gegen Junge Freiheit

(...) hat die Lektüre der Jungen Freiheit als Warnsignal für eine rechtsextreme Gesinnung gedeutet. Das wurde ihm nun von einem Gericht nun untersagt..... Bei der Auftaktveranstaltung der Extremismusbeauftragten der NRW-Polizeibehörden benannte Reul auch die Lektüre der Jungen Freiheit als Warnsignal für eine rechtsextreme Gesinnung.

Diese Aussage stellt nach Überzeugung des Verwaltungsgerichts einen 'Eingriff in den Schutzbereich der grundrechtlich verbürgten Pressefreiheit' dar, welche die Grundrechtsträger 'vor Einflussnahmen des Staates auf die mit Hilfe der Presse verbreiteten Informationen, insbesondere vor negativen oder positiven Sanktionen' schütze, die an Inhalt und Gestaltung des Medienorgans anknüpfen. Zudem verurteilte das Gericht den Minister, seinem Extremismusbeauftragten binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils mitzuteilen, dass seine Aussage 'rechtswidrig' war (Az.: 1K5973/20).

PUPP1.b1) Wenn die Rundfunkabgabe verwendet wird, "Recherchenverbünde" und sonstige finanzielle Vorteile für die Presse zu schaffen:

Ist das finanziell partnerschaftlich oder wird mit Hilfe der 8 Milliarden Rundfunkabgabe die "Presse eingekauft" für die herrschenden Parteien und deren Interessen?

b2) Wozu Umwege? Man kann der Presse ja auch Direktsubventionen geben, natürlich nur, sofern sie keine Fake-News verbreitet. Und alles, was der Regierung missfällt, aber ja, das muss Fake-News sein, weil die Regierung ja das Gute an sich darstellt.

Wie sieht das die Bayernpartei?

Bayernpartei.de, 2020-07-08:

bayernpartei.de/2020/07/08/geplante-pressefoerderung-regierung-kauft-sich-hofberichterstattung/

"Geplante Presseförderung – Regierung kauft sich Hofberichterstattung.

"Bei den hohen Summen mit der Bundesregierung und Parlament mindestens ganz Europa retten wollen, ist ein Budgetposten beinahe untergegangen. Und doch ist dieser von großer Bedeutung."

"Denn mit 220 Millionen Euro will die Koalition in den kommenden Jahren Zeitungs- und Zeitschriftenverlage fördern. Begründet wird dies damit, dass die 'Medien-Vielfalt- und Verbreitung' gesichert werden muss."

"Nicht unerwähnt bleiben sollen an dieser Stelle die 185 Millionen Euro, die die Regierung in den letzten fünf Jahren auf dem Wege der Anzeigenschaltung bereits der Presse zukommen ließen. Eigentlich keiner Erwähnung wert ist dagegen die Meinung der Zeitungsverleger, denen die 220 Millionen zu wenig sind und die sich eher 645 Millionen vorstellen."

(noch Zitat:) " Kritiker sprechen bereits vom Weg in die Staatspresse und die Bayernpartei schließt sich dieser Meinung voll umfänglich an. "

" [...] Der Kommentar des Bayernpartei-Vorsitzenden, Florian Weber:

Die Regierung will sich damit Hofberichterstattung kaufen – und ich gehe fest davon aus, dass es ihr gelingen wird. Denn auch bei Journalisten gilt – wes Brot ich ess, des Lied ich sing."

"Die Regierung braucht gar nicht mit Verboten oder einer Zensurbehörde arbeiten; die berühmte 'Schere im Kopf' wird funktionieren. Wunderbar sieht man das ja bereits beim Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk."

Frage an den Leser: "Erübrigen sich damit weitere Fragen?"

Ja, doch: "Jeder ist käuflich"? - "Fragt sich nur, für wie viel"?

***PUVP2. *Bücherverbrennung in moderner Variante: "Website-Verbrennung".**

Hierzu: PUVU7. Autoren-Tilgung in Massen-Medien.

PUVP2. Bücherverbrennung modern: "Website-Verbrennung".

a) Bleibe ruhig, lieber Bürger. Der Staat sorgt sich! ... Betreutes Denken für staatlich erfundenen Pflegebedarf.

(1) "Aber man muss die Leute ja vor Bösem bewahren!" - So war und bleibt und ist immer der Diskurs bei jeder Bücherverbrennung und bei dem kirchlichen "Index" ja ebenfalls. Informationsunterdrückung ist immer ein totalitärer Akt. Das aktuelle Zensurgesetz "Medienstaatsvertrag 2020" ist ein Instrument vom uns drohenden "Neo-Totalitarismus" einer recht konkret drohenden Gesinnungs-Diktatur.

(2) Ja, was sonst kann man denn machen gegen "böse Info"? - Sofern etwas Straftat ist, fehlt es nicht an möglichen Maßnahmen. - Ansonsten? Was soll das denn, "das Gute erzwingen"? Und wer definiert, was "gut" ist und was "böse"? Immer die Herrschenden, deren Hauptinteresse der Erhalt von Macht und Geld ist.

(3) Was man machen kann? Das ist die liberale bis libertäre Wahrheit: Man kann die Menschen kundig machen, damit sie selbst Information und Medien werten und selektieren lernen. Beispielsweise ist in der Schweiz die demokratische Bildung ein fester Gesellschaftsbestandteil von der Schule und lebenslang, vom Kindesalter bis zum Rentenalter. Deshalb kann die Schweiz über Volksentscheide ausgewogen mehrheitlich über Gesetze beschließen.

(4) Deutschland könnte es nicht, weil es die Bürger zu paternalistisch "dressiert", dies insbesondere mit dem "betreuten Denken" durch "ARD, ZDF etc.". Wenn die Bürgermehrheit künstlich auf Stammtisch-Niveau herunter dressiert wird und bleibt, kann man den Bürgern keine Mehrheitsentscheide anvertrauen. Das zeitliche Vorfeld würde von einer manipulierenden Propagandaschlacht geprägt werden und die am meisten finanzierten Schreihals-Kampagnen würden siegen.

b) Da etwa liegt der Zweck des "Medienstaatsvertrags 2020"? Die ja bereits verlorengegangene Machtausübung bei den Bürgern unter Alter 30 dem Staat zurück zu erobern?

Das Hervorkehren des Bagatellthemas des edlen Kinderschutzes gegen böse Pornografie ist von manipulativer Effizienz: Wer diesen Nutzen von Internet-Zensur für das Kindeswohl in Frage stellt, ist ein unmoralischer "Böser".

Es verschleiert dies die wahren Effekte des Gesetzes: Die Deutungshoheit des Staates vom staatsnahen Fernsehen in das Internetzeitalter hinüber zu retten. Niemand will hierbei Diktatur. Motiv ist das Beibehalten von Macht und Geld und Privilegien für die Kreise der bisher dies Besitzenden?

Kein Verstoß gegen das Zensurverbot heutzutage bei "ARD, ZDF etc."?? Aaber ja, ganz konkret finden sie statt: Indem man anfängt, Fernsehsendungen aus vergangenen Jahren so zu verändern, dass verpönte Inhalte entfernt werden; und indem man gleichzeitig Sendungen streicht, in denen neue Bücher vorgestellt werden:

Dann stellt sich die Frage, was denn nun der Auftrag von "ARD, ZDF etc." ist. Die Darstellung der historischen Vergangenheit der Bundesrepublik zu manipulieren. Und zeitgleich den Bürgern die Vorstellung wesentlicher neuer Bücher vorzuenthalten? Der leseinteressierte Bürger ist also gezwungen, sich auf anderen Portalen zu informieren, welche Bücher es aktuell gibt. Die von ihm zwangsweise mitfinanzierten Sender verweigern ihm das, womit der Zwang dem Bundesverfassungsgericht legitimiert erschien.

Bleibt der Zwang dann noch legitim? - Hier der Beleg:

So die FAZ 2021-02-16 [faz.net/aktuell/feuilleton/medien/der-wdr-zensiert-eine-alte-
karnevalssendung-17201199.html](https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/der-wdr-zensiert-eine-alte-karnevalssendung-17201199.html)

"Endlich eine gute Nachricht aus dem Westdeutschen Rundfunk: Für die freien Mitarbeiter, die durch die Streichung der täglichen Buchkritik bei WDR 3 Aufträge verlieren, zeichnet sich eine neue Beschäftigungsmöglichkeit ab.

Die Bänder sämtlicher je vom WDR aufgezeichneter Karnevalssitzungen müssen gesichtet werden, um Kostüme zu identifizieren, die bei Abruf in der Mediathek befremden könnten. Die Nachbearbeitung eines Zusammenschnitts von Verleihungen des Ordens wider den tierischen Ernst kann nur der Anfang gewesen sein.

Wird Anja Dreschkes Dokumentarfilm 'Die Stämme von Köln' aus dem Jahr 2012 im WDR noch einmal gezeigt werden können? Er schildert Vereine, deren Mitglieder sich in ihrer Freizeit als Hunnen, Mongolen, Wikinger, Indianer oder Afrikaner verkleiden." (Zitatende)

Leserkommentar: "Welche Kostüme sind dann noch erlaubt? Und führt es nicht den ganzen Karneval ad absurdum, wenn sich immer jemand gekränkt fühlen kann, weil sich jemand als jemand anderes verkleidet?"

Leser: "Selbstanzeige obszön schwierig. Habe mich als 8-Jähriger im Fasching mal als 'Indianer' verkleidet. Seit ich weiß, welches Unheil ich damit über die indigenen Ureinwohner Nord-Amerikas gebracht habe, kann ich nicht mehr schlafen. Sämtliche Versuche der Selbstanzeige bei deutschen Gerichten wurden verschleppt. Skandalöse Zustände in puncto Rassismus-Bekämpfung!"

Leser: "Betreibt der WDR da nicht kulturelle Aneignung bei den Nationalsozialisten? Waren die nicht dafür bekannt, entartete Kunst zu vernichten? Der WDR nennt das vielleicht anders, sieht solche Karnevalssitzungen mit schwarz angemalten Weißen aber auch als solch entartete Kunst an. Ich frage mich, wann der erste Fernsehgarten mit Bücherverbrennung - ähm Karnevalssitzungsaufzeichnungverbrennungen beginnt."

Leser: "Müsste dann nicht auch die berühmte Nummer von 'Mainz bleibt Mainz ,wie es singt und lacht' von 2009, als Helmut Schlösser als Barack Obama auftrat, komplett gestrichen werden?"

Leser: "... Ist es einem Schwarzen eigentlich auch untersagt, sich das Gesicht weiß anzumalen? ... Wie spaßfrei, engstirnig, oberspießig (...) intolerant muss man sein, solches Tun als 'Rassismus' - also: das Böse schlechthin, zu bezeichnen. (...) Dem gläubigen Muslim wird stets 'Toleranz' abverlangt für Karikaturen, die man als schwere Beleidigung des Glaubens bezeichnen könnte, wie auch die Darstellung des Papstes in der Titanic, in der er im mit Exkrementen beschmierten Pallium gezeichnet war. Um wieviel schlimmer muss es sein, sich das Gesicht schwarz oder rot oder gelb anzumalen! Die Öffentlich-Rechtlichen werden immer mehr zum Vorreiter sprachlicher, dogmatischer und kulturrevolutionistischer Umtriebe (...) "

Leser: "Im Stalinismus war es üblich, dass die Personen, die in Ungnade gefallen waren und im Gulag endeten (oder gleich ermordet wurden) aus den offiziellen Bilddokumenten herausretuschiert wurden. Der WDR ist damit in allerbesten Gesellschaft. Er ist dort, wo er sich am wohlsten fühlt."

Leser: "Früher habe ich gedacht, was sind den die Taliban für unzivilisierte Geistesgestörte, dass sie die historischen Buddha-Statuen von Bamiyan in die Luft sprengen. Mittlerweile scheint deren Geisteshaltung auch im WDR angekommen zu sein."

Leser: "... Ich frage mich, ob das Anfänge einer Art Gehirnwäsche sind, die wir bereits schon einmal erfahren haben. Zum Lachen finde ich das nicht mehr."

FAZ-Autor: "1955 in Heinrich Bölls Erzählung 'Doktor Murkes gesammeltes Schweigen' (...) dass die Sängerin, 'rothaarig und blühend', den Techniker mit 'Du schwules Kamell!' zurechtweist, müsste bei heutiger Ausstrahlung der Hörspielfassung wohl durch einmontiertes Schweigen ersetzt werden."

Leser: "... bei der Arbeit im Wahrheitsministerium, was? ... 'Die Nachbearbeitung eines Zusammenschnitts von Verleihungen des Ordens wider den tierischen Ernst kann nur der Anfang gewesen sein.' ...

Orwell: 'Ein paar Nischen weiter saß ein milder, untüchtiger, verträumter Mensch namens Ampleforth, mit stark behaarten Ohren und einem erstaunlichen Talent, mit Reimen und Versmaßen zu jonglieren, der dazu angestellt war, geänderte Texte - »endgültige Fassungen«, wie es hieß - von Gedichten herzustellen, die ideologisch anstößig geworden waren, die man aber aus diesem oder jenem Grunde in den Gedichtsammlungen beibehalten wollte.' archive.org/stream/GeorgeOrwell-1984romanDeutsch/GOrwell1984_djvu.txt (S. 50)

Leser: "... ... ich schlage Vaporisierung vor. - ORWELL: 'Er wußte, dass in der Nische neben ihm die kleine Frau mit dem aschblonden Haar tagein, tagaus damit beschäftigt war, **aus der Presse die Namen von Menschen herauszusuchen und zu streichen, die vaporisiert worden waren** und die man infolgedessen so behandelte, als hätten sie niemals existiert.' archive.org/stream/GeorgeOrwell-1984romanDeutsch/GOrwell1984_djvu.txt (S. 50)"

(1) Für den Blick von außen auf Zensur in Deutschland ist WIKIPEDIA hilfreich in der englischsprachigen Fassung:

en.wikipedia.org/wiki/Censorship_in_Germany

Am Textende ist ein Beispiel von Fernseh-Zensur: (dort nach Abruf 2021-02)

"In 2002, there was a legal controversy regarding the 'Power for Living' campaign by the Christian Arthur S. DeMoss Foundation featuring celebrities Cliff Richard and Bernhard Langer.

The TV advertisements for their book were banned because they were considered as 'advertising a worldview or religion', which is forbidden by § 7 section 8 of the state treaty on broadcasting (Rundfunkstaatsvertrag)

and European laws on media. For its posters, newspaper adverts and leaflets, however, there was no such problem."

(2) Man beachte: Fernsehen und Rundfunk durften nicht, Presseverlage durften. - Mit dem Medienstaatsvertrag wird das gesamte Internet den Landesmedienanstalten zur Lizenzierung und Kontrolle unterstellt. Dürfte das gesamte Internet nun derartige Werbung nicht mehr darbieten? Das ist eine Rechtsfrage und eine Frage der realen Durchsetzbarkeit. Straftat würde nicht vorliegen. Also greifen die Mechanismen der Unterbindung von Straftaten nicht.

PUVP2.f) Die Bücherverbrennung der Nazi-Zeit wird am Beispiel von Erich Kästner gut ablesbar:

WELT 2021-02-19 [welt.de/kultur/literarischewelt/article226748539/Als-Erich-Kaestner-seine-Buecher-brennen-sah.html](https://www.welt.de/kultur/literarischewelt/article226748539/Als-Erich-Kaestner-seine-Buecher-brennen-sah.html)

Einzelne Leserkommentare sind wichtig für die Aktualität:

"in einigen deutschen Universitäten gibt es Studentenverbindungen die offen die Verbannung von Büchern missliebiger Autoren aus den Uni-Bibliotheken fordern. Und die Uni-Leitungen schauen feige weg."

"Geschichte wiederholt sich. Damals war es die Bücherverbrennung und heute nennt man Cancel Culture."

"Heute macht man das eleganter, Bücher werden halt umgeschrieben."

Damit wären wir angelangt beim WDR, der aus alten Karnevalssendungen wohl herausschneiden lässt, wenn Menschen einmal in die Rolle eines Schwarzen eintreten wollten - vielleicht - je nach Kostümierung - in der Regel das Gegenteil von Rassismus?

PUVP2.g) Weiterer Leserkommentar: Heutzutage verbrennt man nicht, aber man entfernt. Wie das vonstatten geht, sei am Beispiel demonstriert:

Benutzeranfrage: "im Sommer konnte ich mehrere Katzenkrimis des deutsch-türkischen Schriftstellers Akif Pirincci im Bestand der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg finden. ... jetzt nicht mehr... warum...?"

"AW: 25 Nov 2015 10:32:46 Von: StB-Zentrum@stadt.nuernberg.de -

Sehr geehrter Herr xxx, aufgrund einer Entscheidung der Bibliotheks-Leitung

wurden sämtliche Bücher, welche von Herrn Pirincci verfasst wurden, aus dem Bestand entfernt. Diese Entscheidung wurde mit Hinblick auf seine Äußerungen bei einer Pegida-Veranstaltung in Dresden getroffen.

Eine käufliche Erwerbung der Medien ist leider nicht möglich. ... Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg Gewerbemuseumsplatz 4, 90403 Nürnberg Fachteam Technik, Kunst, Geographie, Geschichte"

Die Äußerungen waren in der Tat "objektiv unklug":

WELT 2017-09-26 welt.de/politik/article169034495/Akif-Pirincci-wegen-Hassrede-zu-Geldstrafe-verurteilt.html

Ob der darin beschriebene seitherige wohl dauerhafte Boykott seiner Bücher durch den Buchhandel verhältnismäßig und angebracht ist, diese Frage rechnet nicht zum Thema dieser Seiten. Jedenfalls war nirgends ersichtlich, dass seine Katzenkrimis rechtlich Vorwerfbares aufgewiesen hätten. Spätere Bücher von ihm wurden als "rechtspopulistisch" eingestuft, was nicht synonym mit Rechtsverstoß ist.

Damit wären wir beim "Cancel Culture" in Medienunternehmen: Was aktiv kommunizierenden Gruppen - meist nur wenige Akteure - als Verstoß gegen eine spezifische Wertordnung des Guten missfällt, wird bei ausreichend verbreitetem Angriff nicht mehr gezeigt. "Verbotene Zensur" wird es erst, wenn es beispielsweise bei "ARD, ZDF etc." und bei den Landesmedienanstalten betrieben wird.

Das Thema ist komplex. Hier wird darüber nicht gewertet.

Es sollte nur klargestellt werden, wie einfach bestehende Systeme für Wertewahrung - darunter Schutz der Grundrechte - selbst zum Verletzer von Grundrechten werden können, nämlich durch Überschreiten der Grenze zur Zensur.

***PUVP3. Zensur ist auto-stimulierend für *Zensoren.**

a) Das richtige Eintreten gegen Fake-News und Konspirativ-Paranoia ist: Reden lassen und aufklären. Statt *Verbietomanie, statt *Orgien des Verbietens.

Die Alles-Verbieten-Parteien begreifen nicht, was alle Eltern von pubertierenden Kindern als elementares Elternwissen beherrschen. Aus dem Bestreben des Verbietens gleitet man ab zur Zensur und damit zur Ausweitung; denn je mehr verboten ist, desto mehr Spaß macht das Verbotene. Genau das ist ja das Ziel von Kindern und Jugendlichen: Provokation als Element des Abnabelns und Selbstdenkens.

b) Zensur einführen ist nicht schwer. Sie wieder los zu werden aber sehr.

(1) Hier geht es um die Kontrolle des weltweiten Netzes durch die winzigen Landesmedienanstalten: Diese sollen ab 2021 entscheiden dürfen, was davon deutsche Bürger sehen dürfen. "Schutz der Kinder vor Pornographie" ist der Aufhänger. Bekämpfen von "Fake und Konspirationstheorien" - Aufgaben des "Medienstaatsvertrags 2020" - , dies ermöglicht jede beliebige Willkür der Meinungsherrscher zur Unterbindung von Gegenmeinungen.

Mit Zensur lässt sich nicht nur gutes Geld, sondern auch und vor allem Macht über Menschen und Gedanken gewinnen. Zensur kennt keine Hybris-Grenzen. Die mentale Droge der Zensoren ist ein Hybris-Produzent in Reinkultur.

(2) Es ist eine klassische politische Strategie, Schädigung von Kindern ins Feld zu führen, um ganz andere Interessen zu verwirklichen.

Wenn einst Hungersnöte und Seuchen waren, begannen die Christen an der Macht ihrer Kirchenkontakte zum Himmlischen zu zweifeln und an der Fürsorgemacht ihrer weltlichen Herrscher. Also erfanden beide gemeinsam die in Wahrheit Schuldigen, mal die Hexen, mal die Juden, die sich natürlich immer auch an Kindern vergriffen.

d) Den Verbots-Politikern fehlt Literatur-Wissen. Goethes Zauberlehrling: "Herr, die Not ist groß! Die ich rief, die Geister werd' ich nun nicht los."

(1) Der gesamte Volltext passt auf die aktuelle Zensurhysterie, wodurch die Landesmedienanstalten wieder ein Geld verbrennendes Geschäftsmodell erhalten: Finanz- und Politikinteressen, wodurch es sich zu einem Zensurgesetz verselbständigt und hoch gejubelt hat. Nachlesen beim Zauberlehrling ist unbedingt empfehlenswert:
inhaltsangabe.de/goethe/der-zauberlehrling/

(2) Dies passt als voraussehende Allegorie auf (Volksmund:) "Nazis und Sozis": Wir hatten in Sachen Totalitarismus das Dritte Reich und die DDR, das Reich Nr.4. Brauchen wir Gesetze und Institutionen und Aktionen, die die Gefahr für das Entstehen eines Fünften Reiches vergrößern? Darum also geht es beim nötigen Widerstand gegen den "Medienstaatsvertrag 2020" .

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***PUVS. *Wettbewerb / *Privatsender**

***PUVS1. Drittsendezeiten: SAT1 nach 10 Jahren endlich frei. (*BAYERN)**

Noch ein Beispiel, wie in Rheinland-Pfalz dem Recht nicht Rechnung getragen wird? Die hier vorliegende Information ist für derartige Einschätzung nicht ausreichend. Aber hier immerhin die Fakten:

a) "Drittsendezeit" ist, wenn der Staat einem Fernsehsender 260 Stunden Sendezeit pro Woche weitgehend diktiert.

... und indes überraschenderweise nicht etwa den "öffentlich-rechtlichen" Sendern, wo dies als öffentliche Last einsehbar wäre, sondern ausgerechnet nur den privaten Sendern.

Details: de.wikipedia.org/wiki/Drittsendelizenz

"Drittsendelizenznehmer sind zum Beispiel AZ Media oder dctp mit Spiegel TV. Diese erhalten in der Regel feste, regelmäßig wiederkehrende Sendeplätze (Fensterprogramme) in den Programmen privater Fernsehveranstalter, für welche sie selbst die volle inhaltliche Verantwortung tragen."

b) Der skurrile Fall SAT1.

FAZ 2020-10-23: [faz.net/aktuell/feuilleton/medien/der-kampf-von-sat-1-gegen-die-drittsendezeiten-17014994.html](https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/der-kampf-von-sat-1-gegen-die-drittsendezeiten-17014994.html)

"Drittsendezeiten bei Sat.1 : ... Um den Lizenzumzug von Sat.1 gab es acht Jahre lang Streit vor Gericht. Jahrelang kämpfte der Privatsender Sat.1 dagegen, ... 'Drittsendezeiten' ins Programm zu nehmen. Nun scheint die medienpolitische Farce endgültig vorbei zu sein. ...

'Drittsendezeiten' gehen auf die Ursprünge des Privatfernsehens vor rund dreißig Jahren, den Rundfunkstaatsvertrag und einige Medienpolitiker der SPD zurück. Diese dachten, man müsse Privatsendern von der Marktanteilsgröße von zwanzig Prozent an um der Vielfalt willen und um 'vorherrschende Meinungsmacht' zu verhindern, die Pflicht auferlegen, Programme 'unabhängiger Dritter' zu zeigen.

Für diese 'Dritten' war das schön, da sie beste Sendeplätze von bis zu 260 Minuten pro Woche erhielten. Für den Sender war es ein Ärgernis, weil er kaum Einfluss darauf hatte, wer die 'Dritten' sind und was sie zeigen. Nachdem der Marktanteil von Sat.1 unter die im Rundfunkstaatsvertrag genannte Grenze sank,

zog der Sender vor Gericht, hatte Erfolg, doch wollten die Landesmedienanstalten in Hessen und Rheinland-Pfalz als die für die Vergabe zuständige Behörden von einer vorgeworfenen Praxis nicht lassen: Der Vorwurf: Sie würden immer denselben Produzenten den privilegierten Platz gewähren.

Das bewog Sat.1 im Jahr 2012, seine bei der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) in Ludwigshafen liegende Sendelizenz zurückzugeben und unter dem Namen Pro Sieben Sat.1 TV Deutschland eine neue bei der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) zu beantragen. Dagegen zogen die Landesmedienaufseher aus Hessen und Rheinland-Pfalz vors Verwaltungsgericht. Sie hatten damit nicht nur keinen Erfolg, das Bundesverwaltungsgericht schrieb ihnen ins Stammbuch, dass sie gar nicht die Befugnis hatten, gegen den Lizenzwechsel von Sat.1 zu klagen.

... vom 15. August ... ist der in München ansässige Privatkanal nun im hohen Norden angemeldet, ... – mit den Magazinen ... ist es vorbei: mit „Focus TV“, .. DCTP, ... Reisemagazin „Grenzenlos“ und der „Dinner Party“...“ (Zitatende / FAZ.)

***PUVT. Tatbeispiele: Zensur durch Manipulation.**

***PUVT1. Es waren einmal recht unabhängige Sender ARD und ZDF. Nicht mehr lange.**

Hier beginnt eine Sammlung von aussagekräftigen Beispielen:

PUVT1.a1) Analyse mit Beispielen: Wesentliche Beträge der Rundfunkabgabe verschwendet für *Indoktrination der Jüngeren in Richtung "links-außen und grün-außen". "ARD, ZDF etc." in flagranti ertappt, aufgedeckt und bewiesen beim Verdrängen der anderen im Internet dank Wettbewerbsvorteil von 8 Milliarden Euro - und dies zum Zweck der Gehirnwäsche für die nachwachsende Generation. Dass die Rundfunkabgabe laut EU-Regeln so gar nicht verwendet werden darf, darum kümmert sich niemand. Man wagt die Rechtsverstöße einfach und man betreibt verdeckte verbotene Parteien-Umweg-Finanzierung.

Unzulässige Subvention: : Siehe die Abschnitte ► PSNE. ► PSUE. ► PSWE.

Unzulässige Ideologisierung: Siehe die Abschnitte ► PAM2. ► PPF. ► PUVU.

2021-06-05 nzz.ch/feuilleton/der-oeffentlichrechtliche-rundfunk-indoktriniert-die-jugend-ld.1626234

NZZ / Pauline Voss: "Viele klassische Medien und insbesondere der ÖRR sind mittlerweile sowohl Instrument als auch aktiver Akteur in einer Art neuen Kulturrevolution. Und dass sie sich dabei die Zielgruppe der jungen und politisch unerfahrenen Generation vornehmen ist kein Wunder, sondern liegt in der Natur und Tradition derartiger Bewegungen, da diese Generation besonders anfällig für politische Indoktrination ist."

Leser: "Es ist absolut erschreckend und abstoßend, wie sich die Öffentlich Rechtlichen als Kontrollorgan aufführen. So begann schon einmal eine Zeit die die ganze Welt entflamte. Das beste aber ist, das ARD, ZDF etc. schamlos alle Menschen belehrt, zynisch behandelt, bevormundet und diffamiert, aber genau von diesen jährlich 8 Milliarden Euro erzwingt."

Leser: "Es wird immer schlimmer. Jetzt wird wahrscheinlich die Grünen-Fan-in Tina Hassel, bisher Leiterin des Berliner ARD-Studios, neue ZDF-Intendantin!"

PUVT1.a2) Hier ein Zuschauerkommentar (Kontext Beitragserhöhung):

2020-12-05 bei der Satire von Tarmara Wemli: [youtube.com/watch?v=aAU3YMusJvQ](https://www.youtube.com/watch?v=aAU3YMusJvQ)

"Liebe Zuschauer*innen und auch draußen."

" Innerhalb von 10 Jahren bin ich von einem Linksliberalen zu einem Rechtsextremen geworden, ohne meine Meinung zu ändern. Tolle Leistung, ist mir 86 Cent wert."

Antwort: "Daran erkennst du eben, es gibt eine Macht, welches dir seine Ideologie aufzwingen will. Wer dieser Ideologie nicht folgt, ist der Feind."

Antwort: "Wie, Sie haben sich nicht an die Veränderung der Gesellschaft hin zu einem gerechten Staat, in dem jeder Bürger unermesslich reich wird, weil ihm schließlich alle Produktionsmittel gehören. Wie, Sie glauben das nicht, in der DDR war das schließlich so. Ach, und Sie meinen, deshalb sei die DDR auch untergegangen? Wer hat Ihnen denn das erzählt? 1990 ist die BRD der DDR beigetreten ... und jetzt werden die letzten Überbleibsel der kapitalistischen Misswirtschaft und der Perversion des Irrglaubens an das persönliche Eigentum abgeräumt!"

Kommentar: "Demokratieabgabe. Man gibt die Demokratie ab und dann ist sie weg."

PUVT1.b) "Tatort"-Täter: Typischerweise rechtsextrem. Immigranten: Fehlanzeige.

Quelle: [achgut.com/artikel/das_erste_wuenscht_ihnen_noch_einen_schoenen_tag](https://www.achgut.com/artikel/das_erste_wuenscht_ihnen_noch_einen_schoenen_tag)

Henryk M. Broder: "Unser Leser Hans P. ... wandte sich an die Zuschauerredaktion beim Ersten. ..."

Brieftext: "In inzwischen fast jedem Tatort wird das Thema Rechtsradikalismus aufgegriffen. Das ist wichtig, auch ich bin gegen Rechtsradikalismus und gegen das Wiederaufleben von Faschismus. Opfer sind Normalbürger, aber viel mehr Linke oder Flüchtlinge."

Es gibt aber auch Linksradikalismus (siehe Hamburg und immer wieder Leipzig); und es gibt jede Menge Straftaten (Vergewaltigungen, Gruppenvergewaltigungen, Ehrenmorde usw.), die von Flüchtlingen begangen werden. Das heißt, es gibt nicht nur Opfer aus der Bevölkerungsgruppe der Geflüchteten und der linken Szene, sondern jede Menge Täter. ... Warum nicht auch mal ein Täter aus einer anderen Bevölkerungsgruppe? Wenn Sie Aktenzeichen xy aufmerksam anschauen, werden Sie sehen, wie die meisten Täterbeschreibungen aussehen."

Antwort: "Wir bedauern es, dass Sie offenbar den Eindruck haben, dass die „Tatort“-Redaktionen das Publikum auf eine bestimmte Art und Weise beeinflussen wollen. Es handelt sich aber beim 'Tatort' um ein reines Unterhaltungsformat. Zwar werden gesellschaftlich relevante Themen aufgegriffen, ihre Behandlung dient aber ausschließlich der Zerstreuung und Entspannung. Wie die Handlung verläuft und wer am Schluss als MörderIn überführt wird, orientiert sich an dramaturgischen Erwägungen und verfolgt keinerlei andersgeartete Interessen."

Des Weiteren ist uns klar, dass von jedem Menschen Straftaten begangen werden können, allerdings distanzieren wir uns von der groben und unüberlegten Verallgemeinerung, dass „es [...] jede Menge Straftaten [gäbe] (Vergewaltigungen, Gruppenvergewaltigungen, Ehrenmorde usw.), die von Flüchtlingen begangen werden“. Wir würden Sie darum bitten, sinnvoller und sachlicher zu differenzieren."

S. N., Erstes Deutsches Fernsehen, Programmdirektion, Zuschauerredaktion Das Erste."

Anmerkung: Demnach: Das Faktum wird nicht bestritten, aber der dies aufdeckende Zuschauer wird im Schlusssatz dafür gemäßregelt. Da hier die Entschuldigung mit der Satirefreiheit nicht so recht greifen konnte, haben wir nun eine neue Variante kennengelernt für die Entschuldigung von Dauer-Manipulation: Eine Art "Unterhaltungsfreiheit". Mal im Grundgesetz blättern, wo dies Grundrecht vorkommt.

PUVT1.c) Das klassische Presse-Problem der Meinungsmanipulation durch Selektion? - Hier: Silvesternacht 2020/2021: Private Sender stehen jetzt für "wahre Fakten" und "ARD, ZDF etc." für die "Fake-News"?

Hans-Hermann Gockel, früherer Nachrichtenmoderator bei Sat1 und N24, schreibt:

"In den Nachrichten-Flaggschiffen von der 20-Uhr-Tagesschau bis zum „heute-journal“ wurde über den Migrantenmob in der Silvesternacht in Wien genauso wenig berichtet wie über die Randalen von arabisch-stämmigen jungen Männern im nordrhein-westfälischen Essen. Dass dabei einmal mehr Polizisten um ihr Leben bangen mussten, war den Zwangsgebühren-Rittern von ARD und ZDF keine Silbe wert."

Das galt im Wesentlichen auch für die von Linksextremen reihenweise abgefackelten Bundeswehrfahrzeuge in Leipzig. Stattdessen gab es an mehreren Tagen hintereinander Bilder von frierenden Migranten in Bosnien. Dass die vorher ihr Lager niedergebrannt hatten, um Druck auf Deutschland zu machen und damit ihre Weiterreise ins gelobte Land zu erpressen, wurde natürlich nicht erwähnt."

Fazit: Von ARD und ZDF ist 2021 nichts Neues zu erwarten."

PUVT1.d) Der Autor dieser Seiten will sich mit den dargestellten Meinungen nicht identifizieren. Derartiges ist immer deutlich komplexer zu sehen.

Es sollte gezeigt werden, wie in der realen Welt die Meinungen undifferenzierter, aber authentischer aufeinander prallen. Zu belegen ist, dass "ARD, ZDF etc." sicherlich manipulieren und sicherlich einseitig. Die Frage der Wertung und der Ethik ist komplexer. Das ist hier nicht das Thema.

Die Frage muss nur sein: Wieso sollen durchaus verfassungsgemäß Andersmeinende diese Einseitigkeit zwangsfinanzieren müssen?

PUVT1.e1) Das Problem der "geschlossenen Denkgebäude":

(1) Die einseitige Orientierung "links-außen" ist nur bei "ARD, ZDF etc."; in den anderen wesentlichen EU-Ländern ist der politische Kurs mittig. In Corona-Zeiten wuchs die Gleichschaltung hinein in die allgemeine Ideologie-Schema: Wer dem Staat Argumente entgegengesetzte, wurde diffamiert als "Corona-Leugner", "Viren-Leugner", als verantwortungslose Schädiger des gemeinen Wohls - kurz gesagt, als "Volksschädling". Alles ist ein Versuch, alle Andersmeinenden als nazi-totalitär zu diffamieren statt deren Argumente anzuhören, abzuwägen und gegebenenfalls zu entkräften.

PUVT1.e2) Stichwort "Volksschädling": Die Zwangszahler der Rundfunkabgabe: "Volks-Schädlinge"?

PUVT1.e2) Bezeichnete der "Beitrags"- "Service" die Bürger als (Volks-"Schädlinge"?
Volks-Schädlinge sind die Zwangszahler der Rundfunkabgabe jedenfalls nicht mehr seit Herbst 2020: Auf jedem Schreiben des "Beitrags"- "Service" sind oben die Markenzeichen, die bei der *EUIPO bis dahin (auch) in einer Kategorie für Schädlingsbekämpfung registriert waren: Hier Zitate (minimal modifiziert) der Löschungsentscheide nach Anträgen eines Dritten auf das Lösungsverfahren:

"ARD ZDF Deutschlandradio BEITRAGSSERVICE" (Wortmarke) 10 588 961

2020-10-05 erfolgte LÖSCHUNG Nr. 38 020 C (Marke verfallen ab 2019-09-05)

Diese Marke ist seither nicht mehr in "Klasse 5: Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide."

Sie war dort seit 2012-06-25 - ab Eintragung der Marke.

"ARD ZDF Deutschlandradio BEITRAGSSERVICE" 10 589 356 (Bildmarke).

2020-10-28 erfolgte LÖSCHUNG Nr. 38 038 C (Marke verfallen ab 2019-09-05)

Diese Marke ist seither nicht mehr in "Klasse 5: Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide."

Sie war dort seit 2012-06-25 - ab Eintragung der Marke .

(Noch: PUVT1.e2))

"BEITRAGSSERVICE" (Wortmarke) 10 588 507.

2020-09-30 erfolgte LÖSCHUNG Nr. 37 938 C (Marke verfallen ab 2019-09-01)

Diese Marke ist seither nicht mehr in "Klasse 5: Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide."

Sie war dort seit 2012-06-25 - ab Eintragung der Marke .

Dankeschön, nun sind wir Zwangsfinanzierer der Multimillionäre an der Spitze nicht mehr eingestuft als Wanzen und Ratten.

Wirklich nett von euch, wir wissen das zu schätzen.

Da fehlte ja nur noch die Bezeichnung als Blutsauger. Aber nein, lieber Autor dieser Zeilen, du verwechselst da vielleicht etwas mit den Blutsaugern, Vampiren etc.?

PUVT1.e3) Zwangsbeitrags-Opfer aber doch noch Volks-"Schädlinge"?

Es gibt den "Beitragsservice" zweimal: Als europäische Marke unter der Nummer 010589356 und als nationale Marke unter der Nummer 302011070674.

Es sei der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio nach übermittelter Information weiterhin als nationale Marke für "Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide" eingetragen.

Anscheinend geht da kein Weg zum menschlichen Anstand ohne den paragrafenbewehrten Lösungsantrag? - Das war für EUIPO ja die Grundlage des Löschungserfolges. Es gibt noch viel zu schaffen bis zur Rückkehr des Imperiums "AFD, ZDF etc." bis zur Komplettierung der Menschlichkeit. Packen wir es an!

PUVT1.e4) Diffamierung der Andersdenkenden: Ganz anders als in der Nazizeit?

Man vergleiche das Nachstehende mit der teils hysterischen Diffamierung der Andersdenkenden in Sachen Klima, Corona, Autonutzung, Fleischernährung, Energieerzeugung.

grin.com/document/91965

"Ideologisierung von Unterrichtswerken - das deutsche Lesebuch in der Zeit des Nationalsozialismus" - Hausarbeit (Hauptseminar), 2006. 16 Seiten.

"Über "Ideologie" durch Julian Nida-Rümelin, Staatsminister a. D.; er ist Physiker - und er lehrt Philosophie und Politische Theorie an der Ludwig-Maximilians-Universität München: (Vorbehalt: Die Quelle für das nachfolgende Zitat wurde nicht übermittelt; aber es ist eine gängige Einstufung für Ideologien.)

"Unter „Ideologie“ verstehe ich dabei ein Denkgebäude,

das beansprucht, Orientierung zu geben, sich aber gegen kritische Einwände abschirmt und Menschen zwingt, sich für Gefolgschaft oder Gegnerschaft zu entscheiden. Manche dieser Ideologien nehmen den Charakter politischer Religionen an, das heißt, sie vermitteln Botschaften der Erlösung und der Befreiung, des Auftrags und der Delegation, die ansonsten religiösen Denkgebäuden vorbehalten sind.

[...] Ideologien entziehen Überzeugungen der kritischen Überprüfung. Man muss sich zu diesen bekennen, man kann nicht für diese argumentieren. Wer eine abweichende Meinung äußert, ist Gegner. Debatten sind erlaubt, aber nur innerhalb der ideologischen Denkgebäude, das heißt, jeder Einwand und Gegeneinwand muss sich auf die etablierte Begrifflichkeit und die Grundannahmen dieser Ideologien beziehen." (Zitatende)

PUVT1.f) Natürlich beruhen Justizfehler (nicht) auf Verschwörung?

Jedenfalls, sofern der Ministerpräsident von der CDU ist? Und wenn ein Immigrant (in der Tat) das Opfer ist? Hier sind ein paar Kurzzitate aus dem Untersuchungsausschuss des Landtages, wie die Wahrheit durch den WDR manipuliert wurde. Dies wird nur kurz erwähnt, um es zu belegen. Für näheres Interesse wird auf den sehr ausführlichen Bericht verwiesen:

► 2021-03-18 f http://focus.de/politik/deutschland/oeffentlich-rechtliche-vorverurteilung-wdr-schuert-im-fall-amad-a-hass-gegen-justiz-und-blamiert-sich-bis-auf-die-knochen_id_13090415.html

"'Der WDR muss aufpassen, dass nicht der Eindruck entsteht, man mache sich zum Handlanger von Verschwörungstheoretikern', mahnte der Kölner Unionspolitiker."

"Die Ausschusssitzungen haben gezeigt, dass der WDR entscheidende Aussagen des Sachverständigen gekürzt und damit den Sinn ins Gegenteil verkehrt hat."

300 Euro vom WDR für den Hauptzeugen? "Auf Nachfrage im Untersuchungsausschuss gestand er dann, dass er eine Falschaussage im Zusammenhang mit der Uhrzeit getätigt hatte. Nach dem dreistündigen Dreh habe man ihm eine Aufwandsentschädigung von 300 Euro in bar in die Hand gedrückt."

Geht man allgemein von einem Nettoeinkommen von einem Drittel vom (richtig berechneten) brutto aus, so entspricht dies etwa 1000 Euro brutto. Das macht nachdenklich und ist weit entfernt von den 5 Jahren, nach denen das Vergessenwollen und Verzeihenwollen einzusetzen pflegt.

***PUVT2. Das *Gendern: Beispiel für aggressive zwangsweise *Manipulation der Bürger.**

PUVT2.a) Jeder Vernünftige möchte, dass weder Frauen noch Männer allein wegen ihres Geschlechts benachteiligt werden.

Die deutsche Sprache hat insoweit Probleme - so wie die meisten anderen Sprachen der Erde - : Viele Elemente der Sprache sind nicht geschlechtsneutral. Es kann sehr viel weitergehend sein. Beispielsweise gibt es Wörter im Japanischen, die üblicherweise nur durch Frauen verwendet werden.

Geschlechtsspezifisches wird es Sprachen immer geben und die subtilere Ebene hierbei ist unabänderlich.

Nehmen wir im Deutschen das Wort "süß":

Eher durch Frauen benutzt? - "Das ist ein süßer Hund."

Wenn von Männern: "Das ist eine ganz Süße", ist eher ein Kompliment für eine Frau im Pubertätsalter? Wenn von Frauen: "Das ist ein ganz Süßer", so ist der "Mann" im Pubertätsalter wenig begeistert?

PUVT2.b) Viele oder die meisten Sprachen haben geschlechtsspezifische Wörter und Grammatik-Elemente.

Gegen diskriminierende Wörter kann und sollte man sprachregelnd eingreifen. Solch einen Eingriff erlebte beispielsweise das Wort "Fräulein". Darin liegt verdeckte Diskriminierung der Frau. Das "Fräulein" konnte auf dem Anordnungsweg aufgehoben werden, weil es einfach ein einzelnes Wort ist, das man nicht unbedingt benötigt.

Kompliziert wird es im Deutschen mit den vielen anderen Fällen. Manches lässt sich noch sprachgerecht heilen: Nicht einfach "Richter", sondern "Richter und Richterinnen". Das Problem beginnt, wo es weniger einfach ist.

PUVT2.c) Streitpunkt ist: Muss die Sprache deformiert werden durch das Aussprechen durch eine Kleinstpause für "Richter*innen" oder auch "Richter:innen"?

Und dann noch der Doppel-Klick bei Bürger*innenmeister*innen. Ausgeprägte Klickpausen gibt es durchaus in gesprochenen Sprachen, nämlich in einigen afrikanischen Sprachen.

[de.wikipedia.org/wiki/Klick_\(Phonetik\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Klick_(Phonetik))

Die winzige Sprechpause beim "Gendern" ist nicht das gleiche. Es sollte nur gezeigt werden, dass Unterbrechung des Sprachflusses nicht als von vornherein absurd einzustufen ist. Das Problem beim Gendern mit Sprechpausen beim *innen ist also nicht rein linguistisch, sondern es geht vor allem um die Weisungs-Problematik.

PUVT2.d) Sprache verändert sich laufend. Sie soll sich durch kollektive Prozesse verändern, nicht durch "Anordnungen" eines "Sprachministeriums":

Kollektive Änderung ist freiheitlich und auf dem Boden des Grundgesetzes. Anordnung ist nicht mit dem Grundrechtskatalog vereinbar, ausgenommen einzelne Wörter oder Formulierungen (Beispiel "Fräulein").

Bisher ist bei den Bürgern keineswegs verbreitet, das Konzept der Sprechfluss-Unterbrechung zu wählen: Richter*innen. Gängig ist entweder das Wort "Richter" (so die meisten Gesetzestexte) oder "Richter und Richterinnen".

PUVT2.d) Eine generalisierte Anweisung oder Praxis für die winzige Sprechpause darf infolgedessen bei "ARD, ZDF etc." nicht erfolgen. Es wäre Manipulation.

Dies ist aber der Fall. Bekannt wurde es im Sommer 2020 beim RBB für "Radio Fritz". Da würde man ja dann gerne sprechen von "Radio Fritz*in"?

Das Publikum gewöhnt sich nicht an sprachliches Gendern, sondern schaltet ab.

DIE WELT 2021- 01-18 "Immer weniger Beschwerden – Publikum „gewöhnt sich“ ans Gendern."
[welt.de/vermischtes/article224559598/ZDF-Moderatorin-Gerster-Publikum-gewoehnt-sich-ans-Gendern.html](https://www.welt.de/vermischtes/article224559598/ZDF-Moderatorin-Gerster-Publikum-gewoehnt-sich-ans-Gendern.html)

Meint dort die ZDF-Moderatorin Gerster: "Nach Einschätzung der ZDF-„Heute“-Moderatorin Petra Gerster hat sich das Publikum inzwischen an das Gendern der Nachrichtensprache gewöhnt. Nach ihrer ersten Sendung mit gesprochenem Gendersternchen hätten sich um die 60 Leute beschwert, sagt ZDF-Moderatorin Petra Gerster. „Böse Briefe“ seien vor allem von Männern geschrieben worden. Mittlerweile setze aber eine Gewöhnung ein."

**_ PUVT2.e) 1300 überwiegend wütige Leserkommentare sprechen "eine andere Sprache":
Tenor der beliebtesten Kommentare:**

Vorherrschend im Sinn wie: "Wenn meine Tageszeitung zu gendern beginnt mit *innen oder :innen, kündige ich das Abonnement. Warum darf ich meinen Rundfunk-Beitrag zu den Sendern nicht kündigen, wenn sie beginnen, meine Kultur zu beschädigen?"

***PUVT3. *Die Corona-Krise zeigt das wahre Gesicht**

***Manipulation?**

PUVT3.a) Im Corona-Krisenjahr 2020 war Bewährungsprobe für "ARD, ZDF etc.".

Formal war diese Aufgabe nach vorherrschender Meinung gut gemeistert worden: Ausreichend viel Gewicht für das, was die Bürger wissen wollten, und für das, was die Regierung kommuniziert wissen wollte.

Nun die inhaltliche Analyse: Mediale Ausführungsinstanz des Staates:

PUVT3.b) "Die Verengung der Welt: Zur medialen Konstruktion Deutschlands unter Covid-19 anhand der Formate ARD Extra -Die Coronalage und ZDF Spezial"

2020-08 Von Dennis Gräf und Martin Hennig

researchgate.net/publication/343736403

42 Sendungen ZDF Spezial innerhalb von 15 Wochen – wobei 40 ZDF Spezial- Sendungen auf 11 Wochen fallen – und 51 Sendungen ARD Extra (Stand: 18.06.2020)

Erzeugen von Panikstimmung: "So drastisch die Auswirkungen von Kita- und Schulschließungen, die Situation der Gastronomie usw. tatsächlich auch waren und sind, ist deren permanente Problematisierung zusätzlich dazu angetan, Panik in der Bevölkerung aufkommen zu lassen."

Der Staat hat immer recht. Alternativen werden benachteiligt: "Die ... Probleme sind allerdings eben nicht unmittelbare Folge des Ausbruchs des Virus, sondern seiner Eindämmungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen, so lässt sich dem gesellschaftlichen Diskurs entnehmen, sind aber eben nicht in Blei gegossen, sondern Gegenstand einer öffentlichen Auseinandersetzung,

Der Staat ist der Retter: "... wird permanent ein ›Zuwenig‹ der staatlichen Intervention angeprangert (...) Die einseitige Krisenrhetorik wird auf bildlicher Ebene dupliziert und übersteigert... Generell vereint die Berichterstattung eine hyperbolische Krisenrhetorik."

PUVT3.d) Wirklich tiefer gehende Kritik am Staat darf nicht sein bei "ARD, ZDF etc.".

(Fortsetzung der Zitate:)

Kritik am Staat wird totgeschwiegen: " (...) ist als Leerstelle aber vor allem eine tiefergehende Kritik an den von der Politik getroffenen Maßnahmen zu nennen."

"... **Wenn die ModeratorInnen die Frage nach der Verhältnismäßigkeit** der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einschränkung der Grundrechte stellen, so sind diese Fragen jedoch im Prinzip als rhetorische Fragen zu verstehen, deren Beantwortung (von PolitikerInnen einerseits und innerhalb redaktioneller Berichte andererseits) die ideologische Marschrichtung der Politik konsolidiert."

"... Kritik leicht mit Verweis auf ›höhere‹, universelle und eben einzelfallübergreifende gesellschaftliche Zwecke ausgehebelt erscheint... die Sondersendungen damit eine Tendenz zur Affirmation der staatlichen Maßnahmen aufweisen... "

Richtigkeit der Maßnahmen wird nicht bezweifelt: "... Dass ... die Maßnahmen ... zielführend sind, wird implizit vorausgesetzt... Selten werden dagegen grundsätzliche Fragen der Angemessenheit und Effizienz der Regelsysteme verhandelt."

Abwerten von kritischen Medien: "ZDF Spezial vom 17. März 2020 »Fakt von Fake zu unter- ... Statt auf dubiose Chatnachrichten oder Hörensagen zu vertrauen, sollte man sich bei seriösen Medien und Einrichtungen informieren«. Zu den Wörtern »seriöse Medien« zeigt der Beitrag einen in einem privaten Wohnzimmer situierten Fernseher, auf dem eine von Marietta Slomka moderierte ZDF heute journal-Ausgabe läuft."

PUVT3.e) *Heroisierung der Politiker und ihrer "Stellvertreter" (Berater) bei "ARD, ZDF etc.". (Fortsetzung der Zitate:)

Anleihen bei filmischer Inszenierung über Helden und Katastrophen:

Die Helden, die Weltretter: "... Virologen Christian Drosten zur Narrativierung als Heldengeschichte: So werden die durch den Direktor des Hamburger Instituts für Rechtsmedizin, Klaus Püschel, durchgeführten Autopsien als Rebellion gegen eine bestehende Ordnung erzählt (...) ähnliche Tendenzen der Heroisierung gelten für ÄrztInnen und medizinisches Notpersonal allgemein:.... womit die heldenhafte Aufopferungsbereitschaft der Akteure unterstrichen... »Helden« (aktiv) vs. »Masse« (passiv) ... Berufliche Leistung wird folglich überhöht oder ist auf der anderen Seite gar nicht sichtbar..."

Anleihen beim Katastrophenfilm: "Während Bilder von deutschen Krankenhäusern in der Regel mit dem originalen Hintergrundton gezeigt werden, werden in der erwähnten New York-Sendung sowohl zu Beginn als auch am Ende Musik bzw. Geräusche gewählt (Sirenenton, obwohl keine Einsatzfahrzeuge zu sehen sind), die in ihrer Beschaffenheit Anleihen beim Hollywood-Blockbuster machen.

führt die Off-Stimme zu Beginn des Einspielers über das Bild einer Krankenhausszene aus: »Das hier ist kein Katastrophenfilm, sondern bittere Corona-Realität in Deutschland«."

PUVT3.f) Wie wirkt das auf manche oder viele Dauer-Fernseher?

Ein WELT-Leser: Mein (...) Vater (...) ist 80 Jahre alt, lebt auf dem Dorf, kennt nur die Tagesschau und als pensionierter Beamter hat er ein üppiges Auskommen. Als Wessi war es für ihn niemals nötig, den Medien und der Regierung zu misstrauen. Was in der Tagesschau gezeigt wird, das stimmt. Das war immer so, das wird immer so sein. Frau Merkel ist hochkompetent, sonst wäre sie ja nicht Bundeskanzlerin.

Papa verlässt kaum noch das Haus, weil er total verängstigt ist.

Früher ist er ja noch gerne verreist, aber das ist jetzt viel zu gefährlich. Er besucht mich auch nicht mehr in Berlin, denn er glaubt, dass hier alle Menschen sterben. Jetzt wartet er auf die Rettung durch die Impfung und bis dahin hofft er, dass alles geschlossen und verboten bleibt. Mama hat keine Angst. Sie macht sich eigentlich eher Sorgen um den Gemütszustand von Papa."

Dies war der am meisten mit Zustimmung versehene Leserkommentar von etwa 500 :

in: "Zustimmung zu Corona-Maßnahmen sinkt auf 63 Prozent"

[welt.de/wirtschaft/article227233709/Umfrage-Zustimmung-zu-Corona-Massnahmen-sinkt-weiter.html](https://www.welt.de/wirtschaft/article227233709/Umfrage-Zustimmung-zu-Corona-Massnahmen-sinkt-weiter.html)

Leser: "Jeden Tag fleißig ÖRR geschaut, dann glaubt man der Regierung alles."

Leser: "Ist das eine Umfrage für ARD gucker? Ich habe ein sehr breites Spektrum an Bekanntenkreis, viele gebildete Leute, erfolgreiche Leute. Bei mir ist die Quote 0 %. Niemand befürwortet diese Maßnahmen.

Antwort / Leser: "Vielleicht sind die, die das Befürworten, auch die weniger gebildeten und erfolgreichen Menschen, die froh sind, zu Hause zu sitzen und in Ruhe ... zu schauen?"

PUVT3.g1) : SWR - schürt er Corona-Verschwörungstheorien gegen Bill Gates?

SWR_ "Die WHO am Bettelstab: Was gesund ist, bestimmt Bill Gates"

2020-09-04 swr.de/swr2/wissen/who-am-bettelstab-was-gesund-ist-bestimmt-bill-gates-100.html

Das eigentliche Datum (Sendung): 2019-01-22 - 8:30 Uhr, SWR2 Wissen, SWR2

"Manuskript zur Sendung"; swr.de/swr2/programm/download-swr-14102.pdf
Vielleicht gab es diese Sendung bereits 2017. (Das wurde nicht näher geklärt.)

Zitat: "Geschäftsgewinne aus Big Food und Big Pharma finanzieren die WHO"

"Bill Gates erwirtschaftet seine Milliarden durch Kapitalanlagen in bestimmten Industriezweigen. Kritiker bemängeln, dass diese Branchen allesamt etwas mit krankmachenden Bedingungen zu tun haben. So hält die Gates Stiftung Aktien von Coca Cola im Wert von 500 Millionen Dollar und Aktien des weltgrößten Supermarktkonzerns Walmart im Wert von einer Milliarde Dollar. Hinzu kommen Beteiligungen an den Nahrungsmittelkonzernen Pepsi Co, Unilever, Kraft-Heinz, Mondelez und Tyson Foods; an den Alkoholkonzernen Anheuser-Busch und Pernod; an den Pharmakonzernen Glaxo Smith Kline, Novartis, Roche, Sanofi, Gilead und Pfizer.

"Für die Gates Stiftung bedeutet das: Je mehr Profite die genannten Konzerne machen, desto mehr Geld kann sie für die WHO ausgeben. Für die WHO heißt das wiederum: Mit jeder Maßnahme gegen gesundheitsschädliche Aktivitäten der Süßgetränke-, Alkohol- und Pharmaindustrie würde die WHO die Gates Stiftung daran hindern, Spenden für die WHO zu erwirtschaften. Kurz, die Weltgesundheitsorganisation steckt in einem klassischen Interessenkonflikt, der sie in ihren Handlungsmöglichkeiten einschränkt und der angesichts ihrer finanziellen Abhängigkeit von der Gates Stiftung kaum aufzulösen ist."

(Noch: PUVT3.g1) - Worin unterscheidet sich dies vom SWR von sogenannten "Verschwörungstheorien"?

Frage 1: Darf der SWR mit diesem umfangreichen Bericht im Internet der Presse Konkurrenz machen? Der Umfang entspricht einer vertieften Analyse beispielsweise in Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Welt am Sonntag, DIE ZEIT.

Frage 2: Darf eine ARD-Landesanstalt den Verschwörungstheoretikern zuarbeiten?
Denn da steht doch ja wohl sorgfältig analysiert, was von anderen der staatsfinanzierten Sendern als "Verschwörungstheorie", "Aluhut" und ähnlich gekennzeichnet wird?

Frage 3: Muss die Landesmedienanstalt ein Bußgeld verhängen? Vielleicht über den Entzug der Internet-Lizenz des SWR nachdenken, falls eine Verwarnung unbeachtet bleibt?

Frage 4: Wenn jemand auf einer Demonstration Plakate zeigen würde:

"Die WHO am Bettelstab: Was gesund ist, bestimmt Bill Gates"

"Bill Gates erwirtschaftet seine Milliarden durch Kapitalanlagen in Branchen, die allesamt etwas mit krankmachenden Bedingungen zu tun haben."

und ein ARD-/ZDF-Journalist sieht das und filmt das.... wie wäre der Kommentar im Report im Fernsehen? "Verschwörungstheoretiker"?

Frage 5: Inwieweit ist der SWR-Text die Vorlage für sogenannte "Verschwörungstheorien" und "Aluhüte" bezüglich Gates? Jedenfalls ist das Sendegebiet passend: "Querdenker"-Hauptsitz und SWR, beides ist in Stuttgart.

Frage 6: Die einen bei "ARD, ZDF etc." schaffen geeignete TRUTH NEWS, die anderen dort bekämpfen diese als FAKE NEWS und beides finanziert die Rundfunkabgabe.

In der Wissenschaft nennt man derartiges einen (im Prinzip verbotenen) "agent provocateur": Man induziert Fehlhandlungen und lässt sich sodann rühmen für deren erfolgreiche Ahndung.

Frage 7: Derartige Vorkommnisse, das gibt eine weitere Rechtsgrundlage, als Nichtzuschauer die Rundfunkabgabe zu verweigern.

PUVT3.h) Abschließend vom Autor dieser Seiten: Gefahr der Gleichschaltung von Meinungen?

(1) Hier geht es nicht um Corona, sondern nur um die Frage, ob "ARD, ZDF etc." bei Dauerzuschauern einen meinungsprägenden Einfluss haben können oder nicht.

Der persönliche - nicht repräsentative - Eindruck aus vielen Gesprächen: Wenn jemand ziemlich alle Corona-Anordnungen für gut fand, war die Antwort immer "ja" auf die Frage, ob täglicher Zuschauer bei "ARD, ZDF etc." - vorwiegend Senioren.

(2) Aus Studentenkreisen - ziemlich viele befragt - ist kein einziger erinnerlich, der "ARD, ZDF etc." täglich schaut, und kein einziger, der den übersetzten Teil der Maßnahmen ernst zu nehmen bereit war. "Maskenpflicht im Freien" wurde generell als absurde Dummlichkeit eingestuft. Das deckt sich eindeutig mit den hier auf einer Website zusammengestellten mehrheitlichen naturwissenschaftlichen und seuchenmathematischen Erkenntnissen.

(3) Ob das mit gutem Grund staatsfinanzierte Robert-Koch-Institut dem zustimmen würde oder es widerlegen könnte, ist nicht ein Thema dieser Seiten. Zur Wahrung der Neutralität genüge ein Hinweis auf Karl Popper:

Ungewissheit von Wissenschaft: de.wikipedia.org/wiki/Karl_Popper

PUVT3.h) Abschließend nochmals die Klarstellung der Frage: Haben "ARD, ZDF etc." bei Dauerzuschauern einen die Meinungen bestimmenden Effekt? Wenn ja, wie beeinflusst das Meinungsumfragen?

Und nun der Hinweis auf Umfragen-Erfahrung: Wer die anfängliche Frage "Zuschauer ARD, ZDF etc." einer Umfrage verneinte, wurde sofort aus der Befragung mit den weiteren Fragen ausgeschieden.

Siehe Abschnitt PAM6.

Zu allen Folgefragen wurden demnach nur noch die Meinungen von Zuschauern ermittelt. Ist die Zustimmung von "63 Prozent" für die Corona-Anordnungen möglicherweise das Ergebnis einer solchen Meinungsumfrage?

***PUVT4. *Kernenergie, *Nuklearenergie, *Klimaschutz**

PUVT4.a) Den Planeten zu retten geht nur durch die Summe der Minderung des Bevölkerungswachstums, verbunden mit technologischem Fortschritt.

Diese Erkenntnisse zu vermitteln ist Aufgabe der Schulen und ihrer Lehrer. Deren Aufgabe ist nicht, als Ablasszahlung für persönliche politische Inaktivität dann alternativ komplette Schulklassen zur Teilnahme an Klimaschutz-Demonstrationen hinzuführen. Natürlich sind Schüler über schulfrei und eingebildete politische Bedeutsamkeit und lustige Kommunikationsgelegenheit zwischen beiden Geschlechtern im pubertären Alter recht erfreut.

Hier versagen die Schulbehörden gegenüber einem Missstand. Das Demonstrationsrecht gehört in die Freizeit. An einem schulfreien Samstagnachmittag wird man kaum Kinder zur Teilnahme veranlassen können.

Also dürften "ARD, ZDF etc." für die Rechtsverletzung dieser organisierten Schulpflicht-Störung keine Werbeplattform bieten. Politische Parteien dürften es nicht fördernd loben. Wie wir wissen, die Realität ist anders.

PUVT4.b) Zehntausende Tote – Grüne rudern nach falscher Behauptung über Fukushima zurück.

Die Lügen und "Fake-News" über die Kernkrafttoten in Japan ist nicht totzubekommen: Kein einziger Toter war bei den Bewohnern rund um Fukushima.

WELT 2021-03-11 [de/politik/deutschland/article228082095/Gruene-rudern-nach-Falschmeldung-zu-Fukushima-zurueck.html](https://www.welt.de/politik/deutschland/article228082095/Gruene-rudern-nach-Falschmeldung-zu-Fukushima-zurueck.html)

"Mehr als 15.000 Menschen verloren ihr Leben durch den Tsunami, dessen Flutwelle weit ins Inland vordrang und dort schwere Zerstörungen anrichtete. (...) In einer aktuellen Untersuchung kommen die Vereinten Nationen zu dem Schluss, dass bisher keine gesundheitlichen Folgen unter den Bewohnern der Provinz unmittelbar auf die Strahlenbelastung zurückzuführen seien."

Der WELT-Artikel zeigt für 2021 die immer neu verbreitete Lüge von zehntausend oder gar mehreren zehntausend "Kernkrafttoten". Dies belegt eine vorherrschende wissenschaftliche Ignoranz von Maßgeblichen für den ideologischen Flügel von "grüner" Politik.

Was im Medienkontext dieser Seiten hierbei relevant ist: Bei "ARD, ZDF etc.", die selbst erklärten Wächter gegen "Fake News", hätte den Pflichten entsprechend diese Lüge widerlegt werden müssen. Das Gegenteil ist der Fall:

PUVT4.c) Die generalisierte Lüge wurde offenkundig aktiv verbreitet; so jedenfalls berichten es Leserkommentare:

Deutschlandfunk: "Den gleichen 'Fehler' hat heute morgen der Deutschlandfunk in den Nachrichten gemacht." --- "Da hatte der Deutschlandfunk wohl noch kein Update aus dem Politbüro erhalten. "

ZDF: "Nicht nur der Deutschlandfunk - wie könnte es anders sein - auch das ZDF im Morgenmagazin."

NDR: "Nicht nur DLF, auch NDR Info."

(durch WDR): "Wer heute die Nachrichten und Reportagen auf DLF, NDRinfo oder die Diskussionen bei Phönix verfolgt hat kann ein Lied von Halbwahrheiten, Übertreibungen und Märchen rund um Fukushima und die 'Toten' durch den GAU singen."

Ein anderer Leser über Falschinformation: "Die Chefin der Wahrheit: 'Kobold – wo kommt das eigentlich her? Wie kann das recycelt werden?', sorgte sich Bärbock und konnte vermelden, dass es auch 'Batterien gebe, die auf Kobold verzichten können.'"

Gefahr "neo-totalitär"? ► Übersicht:

hier links ▼ die Abschnittcodes in "Metastudie LIBRA".

- PUMA. ► PUME. Zensurermächtigte Bundesländer?
 - PWCE ► PWKR. Weltweit-Weblizenzen durch Bundesländer?
 - PWKP. Bundesländer regulieren Urheberrecht?
 - MM. Meldedatenabgleich: Big Brother is Watching You!
 - MFE. Demokratie? Wer / wie formuliert Mediengesetze?
 - MBB. ► MBK. "Abnick"-Parlamente gehorchen "Big Brother"?
 - KEH. "ARD, ZDF etc.": Staat finanziert Linientreue, nicht Linienscheue?
- "Orwell hat '1984' als Warnung und nicht als Bedienungsanleitung geschrieben."**



Schlaf ruhig. Deine Landesregierung blockiert alles Böse im weltweiten Web.

PUVT4.d1) Marketing oder manipulativ? - RBB-Motto 2019, 2023: "Bloß nicht langweilen." - Berlin hält wach ... Nur keine Langeweile...

Quelle: rbb-online.de/fernsehen/beitrag/bloss-nicht-langweilen.html

und auch: designtagebuch.de/bloss-nicht-langweilen-neuer-markenauftritt-fuer-rbb/rbb_fernsehen_logo_claim_2017/

Plagiat? "Nur nicht langweilig werden" gab es schon aus Berlin.

"Ich halte den Rundfunk für das allermodernste und für das allerwichtigste Massenbeeinflussungsinstrument, das es überhaupt gibt. Der Rundfunk muss der Regierung die fehlenden 48 Prozent zusammentrommeln und haben wir sie dann, muss der Rundfunk die 100 Prozent halten, muss sie verteidigen, muss sie so innerlich durchtränken mit den geistigen Inhalten unserer Zeit, dass niemand mehr ausbrechen kann. **Nur nicht langweilig werden.** Nur keine Öde. Nur nicht die Gesinnung auf den Präsentierteller legen. Der Rundfunk soll niemals an dem Wort kranken, man merkt die Absicht und wird verstimmt."

Im März 1933 erläuterte der Minister für Volksaufklärung und Propaganda, Joseph Goebbels, den Intendanten der Rundfunkgesellschaften mit diesen Worten ihre zukünftige Aufgabe.

Quelle: dhm.de/archiv/ausstellungen/strategien-der-werbekunst/exponate/mmp.htm

Man ersetze "Rundfunk" durch "Internet" - und begreift, was den Verfasser dieser Seiten motiviert, gegen Einschränkung der Freiheit des Internets zu streiten: Das "Nie wieder!".

Der RBB-Hinweis ist "Satire-Freiheit". - RBB? Keinesfalls "anti-freiheitlich", sondern insoweit sehr o.k..

Ein "Volksempfänger" in jedem Haushalt, da ist der Anfang des "Rundfunk"- "Beitrags" mit seinem trotz Nazi-Ursprung beibehaltenen heutzutage verkehrten Namen. "Volksempfänger", das klingt fast wie "Volkseinfänger". Auch insoweit herrscht die Regel der Tradition? Wer sich den adligen finanz-privilegierten "Öffentlich-Rechtlichen" verweigert, muss für seine Unbotmäßigkeit bestraft werden?

Rund 200 Euro Geldstrafe pro Jahr für das "Nichtsehen" von "ARD, ZDF etc."?

Wer andere Nachrichtenmedien vorzieht, der hatte auch einst Probleme, wenn er in Kriegszeiten "Feindsender" einschaltete statt der staatlichen Bildung oder auch Verbildung.

PUVT4.d2 Der RBB-Spruch muss bis 2025 ertönen, wurde 2023 verlautet.

2023-05-18 [spiegel.de/wirtschaft/berlin-rbb-in-erklarungsnot-teure-werbung-mit-altem-spruch-am-hauptbahnhof-a-78583a3f-fd5a-41e3-a4df-76624bbdc95f](https://www.spiegel.de/wirtschaft/berlin-rbb-in-erklarungsnot-teure-werbung-mit-altem-spruch-am-hauptbahnhof-a-78583a3f-fd5a-41e3-a4df-76624bbdc95f)

"Der von Skandalen gebeutelte ARD-Sender Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) hat ein Problem mehr. Es ist riesig und hängt in der Gleishalle des Berliner Hauptbahnhofes. Die Werbetafel mit dem Logo des Senders verschlingt monatlich einen vierstelligen Betrag. __ __ Die Mindestdauer für die Nutzung der Werbefläche betrage fünf Jahre und daure noch bis Ende 2025 __ __ Der Berliner Hauptbahnhof sei ein »hochfrequenzierter zentraler Ort in Berlin mit mehr als 300.000 Menschen«, die dort täglich unterwegs seien. 'Durch eine Präsenz an diesem zentralen Ort erreicht der RBB viele Menschen aus der Region wie Gäste der Stadt und empfiehlt sich als ortsansässige Rundfunkanstalt.'

Wenn aber ein Sender nur noch mit Hammerwerbung aus der Rundfunkabgabe die Massen gewinnen kann, die privaten Sender dies nicht finanzieren könnten, wo bleibt dann die Legitimität von ARD, ZDF usw.? Wäre die Werbung für ARD, ZDF usw. nicht zu begrenzen auf das mittlere Budget pro Umsatz der privaten Sender?

Wählerstimmenkauf mit öffentlichen Mitteln, beispielsweise über Finanzierung von Werbung, ist unzulässig. Wieso soll Zuschauerkauf zulässig sein? ´

*PUVT5. Einzelbeispiele "Manipulation"

z*NEU 2021-10-01 cv_rg

PUVT5.a1) Beispiel: RBB, WDR vor der Bundestagswahl September 2021:

WELT 2021-09-06 welt.de/politik/deutschland/article233596349/Empoerte-Reaktionen-RBB-praesentiert-Gruenen-Politiker-in-Strassenumfrage-als-unbefangenen-Buerger.html

"RBB (...) Berlin (...) Die Redaktion der Nachrichtensendung hatte Bürgern die Frage gestellt, wie sie sich sicheres Radfahren in Berlin vorstellen. ... zu einem Thema, das im Wahlkampf von den Parteien der Hauptstadt hitzig diskutiert wird. ... neben „normalen“ Bürgern kam ausgerechnet ein Politiker der Grünen zu Wort – ohne als solcher vorgestellt zu werden.

Später erklärt der Sender bei Twitter: 'Einer der Interviewten ist der Grünen-Abgeordnete Georg Kössler. Er war als solcher nicht gekennzeichnet. Wir bedauern den Fehler.'

PUVT5.a2) Also, man manipuliert vorsätzlich massiv und versteckt dann irgendwo bei Twitter die Gegendarstellung, die an sich ja gleichartig exponiert zu erfolgen hat.

WELT: "Kössler hatte zufrieden berichtet, es gebe 'mehr und mehr Popup-Radwege' in Berlin. Das finde er 'super'. Die Stadt brauche 'noch so viel mehr' davon. ...

'Bild' berichtet zudem: Ein in dem Video interviewter 'Fahrradexperte' ist in Wahrheit selbst RBB-Mitarbeiter. Auch dies wurde vom Sender nicht gekennzeichnet. Das wäre ein Verstoß gegen gängige Transparenzregeln im Journalismus."

PUVT5.a3) WELT: "Die WDR-Sendung 'Quarks' sorgte mit einem Vergleich der Klimaschutzmaßnahmen in den Wahlprogrammen

deutscher Parteien für Aufsehen. Die Redaktion bewertete das Programm der FDP zunächst als das ambitionierteste – stufte die FDP dann aber auf den vorletzten Rang unter den im Bundestag vertretenen Parteien zurück, da Zweifel bestünden, ob die Partei ihre Vorhaben auch umsetzen würde."

PUVT5.b) Rundfunkabgabe als Wahlspende absetzbar?

WELT_Leser: " Als ehemaliger DDR-Bürger bin ich sauer, weil ich kein Westfernsehen mehr habe."

- Leser: "Westfernsehen heißt jetzt 'NZZ' und 'Jüdische Rundschau'.

- Leser: "...Methode. Den Fehler sehen 100.000 Zuschauer, die Entschuldigung in den sozialen Medien bekommen dann nur noch ein paar hundert mit."

- Leser: "(...) GEZ Gebühr als Parteispende der Linken und Grünen anzuerkennen. ... Hälfte der Parteispenden bis (...) 1.650€ pro Person (...) pro Jahr (...) von Ihrer Einkommenssteuerschuld abziehen."

PPR7.c1) Verdeckte Parteienfinanzierung seitens "ARD, ZDF etc."?

Die AfD kommt für einen untersuchten Zeitraum auf 1,2 Prozent der Einladungen, also ein Zehntel des Anteils der Wählerstimmen, dies erreicht in einer demokratiekonformen Wahl. Das Überraschende der Bundestagswahl September 2021 ist, dass der gesamte Stimmenanteil der benachteiligten Parteien dennoch gestiegen ist, die Summe von AfD, Freie Wähler, dieBasis.

WELT 2021-09 <https://www.welt.de/politik/bundestagswahl/article233164435/Hochrechnung-Bundestagswahl-2021-Prognose-Ergebnis-Grafiken-im-Ueberblick.html>
Über Einladungen in Talkshows (Anne Will, Maischberger, Hart aber fair, maybrit illner).

Statistik: MEEDIA 2019-12-17 [meedia.de/2019/12/17/die-grosse-talkshow-auswertung-2019-annalena-baerbock-ist-die-neue-talkshow-koenigin-markus-feldenkirchen-meisteingeladener-journalist/](https://www.meedia.de/2019/12/17/die-grosse-talkshow-auswertung-2019-annalena-baerbock-ist-die-neue-talkshow-koenigin-markus-feldenkirchen-meisteingeladener-journalist/)

Statistik: STATISTA 2020 [de.statista.com/statistik/daten/studie/954672/umfrage/parteizugehoerigkeit-der-politiker-in-talkshows-vs-sitzanteil-im-bundestag/](https://www.statista.com/statistik/daten/studie/954672/umfrage/parteizugehoerigkeit-der-politiker-in-talkshows-vs-sitzanteil-im-bundestag/)

PPR7.c2) Diese Seiten sind frei von politischer Präferenz. Die Meinung, ist, dass eine Demokratie die Auseinandersetzung mit Wählerpräferenzen nötig hat

und dazu in der Lage sein muss. Das fördert zugleich die Einbindung in Demokratiekonformität der betreffenden Parteien, weil sie durch die Sichtbarkeit bei "ARD, ZDF etc." auf Akzeptanz seitens der Zuschauer angewiesen sind.

Wollte man allerdings neue Wettbewerber der Parteienlandschaft verhindern, so müsste man genau dies Hineinwachsen in demokratische Einbindung stören. Derartiges strategische Denken zu Gunsten des Parteien-Status-quo wäre aber unvereinbar mit dem Neutralitätsgebot von "ARD, ZDF etc.". Dies ist immer neu der Kern der Entscheide des Bundesverfassungsgerichts, soweit es die Finanzprivilegien dieser Sender als Ausnahme billigt, die an sich unvereinbar sind mit den Informationsgrundrechten des Artikel 5 GG.

PUVT5.d) Verniedlichung der Angriffe auf Ordnungskräfte, sofern durch Linksextremisten

WELT: Jagdszenen / Linksextremisten, Polizei (Demonstration 1. Mai 2021)

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article230804017/1-Mai-Demo-in-Berlin-Jagdszenen-zwischen-Linksextremen-und-der-Polizei.html>

Hierzu ein Leser: "Heute im ZDF wurde von traditioneller Maikundgebung gesprochen. Also alle Jahre wieder, wie bitte? (...) Borniertheit in Punkto demokratischem Bewusstsein."

- Leser: "wenn jedes Jahr Müllcontainer brennen, kann man das auch als eine Art Tradition sehen."

- Leser: "Ich staune über die Formulierung '... viele trugen einen Mund-Nasen-Schutz'. Viele trugen ihn offensichtlich aber auch nicht. Wären es keine Linken und Linksextreme, so würde sicher die zweite Formulierung verwandt"

*SYEE1. Analyse: Besteht Überbezahlung der ARD-Führung?

ist Teil 1 von: ***SYEE. *SYEE1, Subjektive Analyse: "Kr. Vereinigung"?**

**** *_!_*KRVA ? *Grundsatz-Analyse für ARD, ZDF: Sind die Tatbestandsmerkmale "Kriminelle Vereinigung" für einen Teil der Führungskader erfüllt? (neutrale Analyse-Fragestellung, keine Feststellung) (2023-12-17) ▶ [PPE-ZZSYW-KRVA-ANA](#)

***KRVA ? *Grundsatz-Analyse für ARD, ZDF: Sind die Tatbestandsmerkmale "Kriminelle Vereinigung" für einen Teil der Führungskader erfüllt? (neutrale Analyse-Fragestellung, keine Feststellung)**

▶ 2023-12-17 =zuletzt aktualisiert:

Link im Volltext-Archiv: (Spalte 1, 2 oder 3; Buch-Lesebreite)

▶ <https://#PPE-ZZSYW-KRVA-ANA>

Henry Thomas Buckle (englischer Historiker; großartiger Schachspieler) zeigt die Logik: Die Zukunft von ARD, ZDF usw.: Keine. Sie sind nicht reformierbar - nur abschaffbar.

(H. Th. Buckle:) **Jede große Reform hat nicht darin bestanden, etwas Neues zu tun, sondern etwas Altes abzuschaffen.**



infos7.org/eede

Verbreiten? - Bildschirmfoto hiervon! Dann telegram X Facebook usw.

▶ 2024-08-06 =zuletzt aktualisiert

Vorbemerkung: Dieser Text, diese Argumentation, darf nur mit höchster Zurückhaltung verwendet werden. Insbesondere sollte die Möglichkeit der Gegenrede der Gegenseite berücksichtigt werden.

vorab: Rechtliche Grundlage:

(danach: Einzelne Verfahren)

Strafgesetzbuch (StGB) § 129 Bildung krimineller Vereinigungen

▶ Aufruf: 2023-09-23 (ABO-frei) https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129.html

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder __ wird bestraft, wer __ sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt,

__ deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind.

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder __ wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt __

(2) Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter,

von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

__ 2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist __

__ (6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 4 absehen.

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

Vernunftdenker-Kommentar:

A1. Zwei Gesichtspunkte sind nach Stand September 2023 wesentlich:

(1) Die Richter-Entscheidung über Sittenwidrigkeit von Führungskräfte des RBB mit dem Wortlaut, dass derartige nicht der Zweck von öffentlich-rechtlichen Unternehmen sein dürfe

(2) und dass es sich um einen "auszumistenden Stall" handle, so im Entscheid eines anderen Richters des gleichen Gerichts in einem anderen Fall.

Umkehrschluss aus (1): Die Richter-Entscheidung weisen in Richtung auf das Vorliegen einer derartigen Zweck-Verirrung.

A2. Ärzte-Bonmot: "Es gibt keine Gesunden. Es gibt nur unzureichend Diagnostizierte."

Intendantin Schlesinger mit dem RBB war dabei, dem politisch mittigen Hauptstadt-Verlag WELT, BILD usw. ein vermutlich links-grün totalitär-tendierendes bundesweit wirkendes Gegenmodell mit dem Neubau des RBB-Nachrichtenzentrums entgegenzusetzen.

Bei 0 Kilometer Entfernung der beidseitigen Belegschaftsmitglieder konnte es an Whistleblowern nicht fehlen. Als bald war alles relativ Heimliche im zweiten Halbjahr 2022 unheimlich publiziert und das Projekt war wegen der Hybris-Schwachstellen implodiert.

A3. Erst die Richterentscheidung - schon die bis September 2023 - offenbaren eine juristische Dimension der Verstrickung.

Ist es wahr, dass es bei den anderen Sendern ARD, ZDF usw. besser ausgehen würde, sofern analog seziert? Eine Teilantwort durch Faktennachweis ist weiter unten in diesem Beitrag. Mehr Erörterung wählt der Autor diese Zeilen nicht. Die Analyse muss der Politik vorbehalten bleiben. Für den MDR ist dies seit Mitte September 2023 ja bereits eingeleitet, siehe weiter unten.

A4. Wenn die Führungskräfte-Vergütungsregeln beim RBB richterlich als wucherähnlich eingestuft werden und sofern dies höchststrichlerlich Bestand haben wird

und sofern es bei anderen Sendern ähnlich oder teils noch üppiger zugehen könnte? Wie wäre diese bundesweit gleichschrittartige Vorgehensweise zu werten? Und wie wäre das Abnicken durch Gremien und durch die Verantwortlichen der Rechtsaufsicht der Landesregierungen zu werten?

A5. Von allen Gefahren die größte für ARD, ZDF usw. ist es, falls der RBB-Skandal zur Pandemie ("Plan-Demie?")

aller Führungsetagen von ARD, ZDF usw. werden sollte. Je mehr Bürger diese Fragestellungen in Schriftätzen und VG-Verfahren integrieren, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit für das Ende der aktuellen Zustände. - In Folgewirkung wäre der Zwang der Rundfunkabgabe dann nur noch Makulatur?

"Keine Macht ist stark genug, um von Dauer zu sein, wenn sie unter Furcht wirkt." (Marcus Tullius Cicero 106-43 v.Chr.)

Einzelne Verfahren:

Schwere Verbrechen-Vorwürfe gegen die Intendanten des öffentlich-rechtlichen-Rundfunks

► 2024-08-06 (ABO-frei) 10S. <https://fassadenkratzer.de/2024/08/05/schwere-verbrechens-vorwurfe-gegen-die-intendanten-des-offentlich-rechtlichen-rundfunks/>

Am 28. Juni 2024 haben Marianne Grimmenstein von der Bürgerinitiative „Gemeinwohl-Lobby“ und der ehem. Präsident des LKA Thüringen Uwe G. Kranz von der Gesellschaft „Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie“ (MWGFD) gemeinsam...

... Strafanzeigen gegen alle Intendanten

des öffentlich-rechtlichen-Rundfunks bei der Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe eingereicht. __ In der Corona-Krise habe die Politik die Menschen _ ihrer Grundrechte beraubt und ohne _ fachliche Grundlage zur mRNA-Spritze getrieben.

„Der ÖRR hat die Impfkampagnen der Politik

mit seinen Informationssendungen stets massiv unterstützt und dabei bewusst manipulativ auf die Zuseher/Zuhörer gewirkt.“ __ Der ÖRR habe alles bereitwillig mitgemacht und unterstützt:

- **- den von oben geschürten Hass**

auf Nichtgeimpfte und Maßnahmenkritiker,

- **- die Methoden, Kindern und Jugendlichen Angst**

einzujagen, ihnen den ganzen Tag Masken aufzuzwingen und sie am Kontakt mit Gleichaltrigen zu hindern,

- **- das Einsperren und Isolieren der Alten und Sterbenden**

und viele weitere Grausamkeiten, die man sich bis 2020 in unserer Gesellschaft nur schwer habe vorstellen können.

„Kritische Stimmen wurden nicht zugelassen, aber verunglimpft, wie das veröffentlichte Manifest

der ÖRR-Mitarbeiter auch bestätigt, obwohl der ÖRR verpflichtet ist, sorgfältig zu recherchieren und stets sachlich und neutral zu berichten. __ Es hätten viele Menschenleben gerettet werden können, wenn der ÖRR die Willkür der Politik aufgedeckt hätte.

__ Für dieses Desaster tragen grundsätzlich die Intendanten der öffentlich-rechtlichen

Rundfunkanstalten die Verantwortung. __ dass sich die namentlich aufgeführten Intendanten

- teils durch direkte Tatbegehung,

- teils in Form der Unterlassung _ § 13 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) (Garantenstellung) bezüglich folgender Straftatbestände _ :

- § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 gem. Völkerstrafgesetzbuch „Völkermord“,

- § 7 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 9 Völkerstrafgesetzbuch „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“,

- § 8 Abs. 1 Nr. 8 gem. Völkerstrafgesetzbuch „Kriegsverbrechen gegen Personen“ und wegen Verletzung des Nürnberger Kodex

- § 81 Abs. 1 StGB Hochverrat gegen den Bund

__ Am schlimmsten ist _ ein _ Angriff auf die menschliche Fortpflanzungsfähigkeit _

mit Schäden an Spermienzahl, Hoden, Spermienmotilität; Schäden an Eierstöcken, Menstruationszyklen, Plazenten.

Über 80 Prozent der Schwangerschaften in einem Abschnitt der Pfizer-Dokumente endeten mit einer spontanen Abtreibung oder Fehlgeburt. 72 Prozent der unerwünschten Ereignisse traten in einem Abschnitt der Dokumente bei Frauen auf, und dass 16 Prozent davon ´Fortpflanzungsstörungen` waren, wie Pfizer es selbst ausdrückte.

Es wird ein Dutzend oder mehr Namen für die Ruinierung der Menstruationszyklen von Frauen und Mädchen im Teenageralter in den Dokumenten genannt.

„Keine Berichterstattung über die Vergangenheit von WHO-Chef Tedros Adhanom Ghebreyesus

Welche te... .. Vergangenheit Tedros Adhanom Ghebreyesus hat, wird auch durch den ÖRR wie alle Mainstream-Medien weltweit _ verschwiegen. Bevor ((er)) 2017 für den Posten als WHO-Generaldirektor kandidierte,

__ Er trat _ 1991 der kommunistischen Partei Tigrayan People's Liberation Front (TPLF) in Äthiopien bei. Als Mitglied der Partei TPLF wurde er zuerst Gesundheitsminister und dann Außenminister des Landes. Seit 1976 wird die TPLF als terroristische Organisation in der Global Terrorism Database geführt,

__ In den offiziellen Jahresberichten der Menschenrechtsorganisationen Amnesty International und Human Rights Watch (HRW) von 2005 – 2016 wurden unvorstellbare Gräueltaten der äthiopischen Regierung unter Tedros Adhanom Ghebreyesus dokumentiert. ...

__ unterstützen die Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Souveränität verliert

und die Gewährung der Grundrechte der Bevölkerung an eine demokratisch nicht legitimierte und nicht kontrollierte Organisation, wie die WHO ist, übertragen wird. Das ist nicht nur Ho... _ , sondern auch ein Ve... _ gegen die

Menschlichkeit.“

__ **Alle elf Personen haben dafür gesorgt, dass das medizinische Experiment an der deutschen Bevölkerung reibungslos durchgeführt werden kann.** __ Durch das Unterlassen der Informationen über die neuen Verträge mit der WHO begehen die genannten elf Personen sogar Ho... __. Außerdem

haben alle elf Personen den Nürnberger Kodex

und die Allgemeinen Menschenrechte missachtet und sind mitverantwortlich für die Entstehung zahlreicher Schäden und Todesfälle.

Vernunftdenker Don Pedro:

Hier ausnahmsweise ohne Satire im Kommentar.

Denn dies ist ein zeitgeschichtliches Dokument. Der Archivar sollte bei Strafanzeigen nie eine eigene Stellungnahme dafür oder dagegen hinzufügen. Soweit Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch als gewichtiger Vorwurf gelten, wurden sie im Sinn der Neutralität abgekürzt. Die Quelle macht den Volltext zugänglich.

Strafrechtlich wäre zu unterscheiden:

Objektiver Tatbestand.

(1) Gesetzt den Fall, die Taten sind belegbar,

(2) kommt es zur Prüfung des subjektiven Tatbestands: Haben die Intendanten die jeweiligen Vorgänge subjektiv zu verantworten?

(3) Falls ja, kommt die dritte Prüfung: Ist Schuldbewusstsein vorzuwerfen?

Ablesbar ist, wie schwer es bei obersten Verantwortungsträgern ist,

bis zu einer Verurteilung von Straftaten zu gelangen. Anders wäre es, wenn persönliche ausreichend eindringliche und zugestellte Aufforderungen an Intendanten aus der damaligen Zeit nachgewiesen werden könnten. Dies wird selten gemacht. Dieser Umstand erschwert die Ahndung.

Das für Corona Vergangene nähert sich der gängigen 5-jährigen Verjährungsfrist des Strafrechts,

soweit für jeweilige Taten das Gesetz oder der internationale Vertrag es nicht länger (oder kürzer) vorsieht. Für die vorgetragenen Tatbestände dürften teilweise längere Fristen gelten und teilweise handelt es um fortdauernde Handlungen - Gegenwart und Zukunft.

Der Vorgang wird auch zukünftig archivierend

verfolgt, wenn zukünftig Informationen eingehen.

"El Hotzo": RBB beendet Zusammenarbeit mit Sebastian Hotz

► 2024-07-16 (ABO-frei) 2S. <https://www.zeit.de/kultur/film/2024-07/el-hotzo-sebastian-hotz-rbb-beendet-zusammenarbeit>

__ steht der Internetstar "El Hotzo" in der Kritik.__ RBB: Er darf "Theoretisch cool" nicht mehr moderieren.

__ **Der RBB reagiert damit auf zwei Posts von Hotz,**

die dieser nach dem Angriff auf den früheren US-Präsidenten Donald Trump auf X veröffentlicht hatte. Darin hatte er suggeriert, es gäbe eine Gemeinsamkeit zwischen dem letzten Bus und Donald Trump: "leider knapp verpasst". Kurze Zeit später schrieb er: "Ich finde es absolut fantastisch, wenn Faschisten sterben."

_ kursierte _ ein Screenshot des FDP-Politikers Wolfgang Kubicki

"Ich gehe davon aus, dass die Staatsanwaltschaft sich mit diesem Tweet beschäftigen wird." Die öffentliche Billigung von schweren Straftaten sei strafbar.

Seit 2021 arbeitete Hotz als Gagautor freiberuflich

► 2024-07-26 =Aufruf https://de.wikipedia.org/wiki/El_Hotzo für das ZDF Magazin Royale mit Jan Böhmermann.

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 🤪 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.) - siehe auch: Böhmermann "Nazis keulen" - unten 2024-04-24

-

Von ihm vielleicht auch das "Nazis keulen"?

Durch ihn als Texter für Böhmermann? Da man Böhmermann gewähren ließ, sollte das durch ARD, ZDF usw. eine Einladung zur Fortsetzung sein? Kann das Unterlassen von Eingreifen von schlichten Gemütern als eine Ermächtigung verstanden werden?

Wobei allerdings zu fragen ist, ob "Nazis keulen" im Eigenverständnis vieler bei den Sendern überhaupt ein Verstoß ist? Da die AfD als faktisch "vogelfrei" gilt, gibt es eine Art Freibrief zum virtuellen Zuschlagen?

Einmal nachlesen: § 140 StGB "§ 140 [...] Billigung von Straftaten"

Bitte auch im Hinterkopf behalten:

Zusammenarbeit endet "... bis auf Weiteres ...". Ist das übersetzbar? "Suspendiert, bis Gras darüber gewachsen ist"?

Wie war das eigentlich noch mit Erich Kästner, der nach 1932 unter einem "Fake-Namen weiterarbeiten

durfte?

Drehbuch von Erich Kästner

► 2024-07-28 =Aufruf [https://de.wikipedia.org/wiki/M%C3%BCnchhausen_\(Film\)](https://de.wikipedia.org/wiki/M%C3%BCnchhausen_(Film))

"Er schrieb das Drehbuch unter dem Pseudonym 'Berthold Bürger'. Dieser Name fand im Vorspann allerdings keine Erwähnung. Noch vor der Uraufführung des Films erging die ausdrückliche Anweisung an die Journalisten: 'Der Schriftsteller Erich Kästner oder sein Pseudonym Berthold Bürger sind in der Presse nicht zu erwähnen.'"

Anno 2025: "Die EU-Fakenews-Bekämpfer "EFF EU-FACT-FREI"

haben erfolgreich durchgesetzt, dass der bürgerliche Name von ... auf X nicht offengelegt werden darf. da ... dies anwaltlich untersagen ließ."

Wann ist ein Arbeitsvertrag sittenwidrig?

► 2023-10-13 (ABOX) <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/rechtskolumne-mein-urteil-wann-ist-ein-arbeitsvertrag-sittenwidrig-19241635.html>

__ so dass es auf die Wirksamkeit fristloser Kündigungen nicht ankam.... __

__ Das Arbeitsgericht Berlin hat in zwei Fällen von hochrangigen Angestellten des öffentlichen Rundfunks (RBB) im September 2023 (21 Ca 1751/23 und 22 Ca 13070/22) Kündigungsschutzklagen abgewiesen, weil die Arbeitsverhältnisse wegen Sittenwidrigkeit der zugesagten Übergangsversorgung (vor Rentenbeginn) von Anfang an nichtig waren __

Dies ist sensationell __ Denn es war bisher ein theoretisches Konzept, dass ein Arbeitsvertrag wegen überhöhter Vergütung sittenwidrig ist. __ solle nach Ende des Arbeitsverhältnisses ein "Ruhegeld" vor dem Renteneintritt gezahlt werden, ohne _ Leistung __ zeigt es eine Verschwendungsmentalität in den zuständigen Gremien __ nicht nur beim RBB. __ gibt es nun Anlass, in vielen Einzelfällen die Verträge zu prüfen und _ Rückforderungen

Pressemitteilung des Arbeitsgerichts Berlin:

► 2023-09-21 (ABO-frei) <https://www.berlin.de/gerichte/arbeitsgericht/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1368057.php>

ArbG Berlin 22 Ca 13070/22 , Urteil 2023-09-20:

► 2023-09-20 (ABO-frei) <https://dejure.org/2023,24892>

Vernunftdenker-Kommentar:

Es war bisher ein !!_nur!! theoretisches Konzept,

Der recht kurze FAZ-Artikel - hier noch mehr auf den Kern reduziert - zeigt es: Ein Eitergeschwür belastet vieles im "öffentlich-rechtlichen" Sektor:

Da da Geld der Abgabenzahler für die Privilegierten "vom Himmel fällt", sind sich zu viele zu oft einig, nur noch zu fixieren, für wen wie viel vom Goldenen Bärenfell abgetrennt wird.

STAATSANWALTSCHAFT MAINZ: Keine Ermittlungen zu Böhmermann wegen „Nazis keulen“

► 2024-04-24 (ABO-frei) 2S. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/keine-ermittlung-gegen-boehmermann-wegen-nazis-keulen-19673442.html>

__ wegen der Bemerkung „vielleicht einfach mal ein paar Nazis keulen“, die er in seinem „ZDF Magazin Royale“ im Februar machte, kein Ermittlungsverfahren _ . Darüber berichtete die österreichische Zeitung „Der Standard“

Nach Böhmermanns Einlassung, die Politiker der österreichischen FPÖ, von deren Partei die Sendung handelte, offenbar auf sich bezogen (die AfD schien mitgemeint), gingen bei der Staatsanwaltschaft Mainz mehrere Anzeigen gegen Böhmermann ein, die darlegten, der ZDF-Unterhalter habe zur Tötung von Menschen aufgerufen und zu Hass aufgestachelt (Volksverhetzung).

Vernunftdenker Don Pedro:

- siehe auch: Sebastian Hotz gegen Trump - oben 2024-07-16 -

Fest steht: Eine Hassbotschaft, die von psychisch labilen Gemütern

zum Anlass genommen werden, die Grenze in Richtung Gewalt zu verschieben; Nicht durch 1 derartigen Ausspruch, aber in der Tendenz. Man stelle sich vor, wenn ein "konservativ-liberaler sogenannter Satiriker" verlautbart hätte: "Diese Öko-Nazi-Keule - mal eben ein paar Grüne keulen". Wie hätte in "geeigneter" Staatsanwalt, geeignet "zuständig gemacht", im Fall eine:r "grünen" Justizminister:in wohl entschieden?

Es bleibt dabei, derartige Sprüche gehören nicht in ein steuerzahler-zwangsfianziertes Medienunternehmen, wo es sich mit allen erdenklichen anderen problematischen Handlungen kumuliert.

ZDF, ARD usw.: Mordaufruf gegen politische Gegner des "Links-Grün-Ideologismus", getarnt als Satire.
Aus dem überlassenen Schriftsatz eines Bürgers:

X1. Erhält der „Moderator“ J...B...

eigentlich noch Geld auch aus der (ARD-/ZDF-) XXR-Rundfunkabgabe und darf und will der XXR seine Pseudo-Satire weiterhin über seine Sender-Infrastruktur in Bundesland verbreiten?

Faktum war in Sachen B.. „Liebe 3Sat-Zuschauerinnen, bitte nicht vergessen: Nicht immer die Nazikeule rausholen,

sondern vielleicht einfach mal ein paar Nazis keulen“.

Erkennbar handelt es sich hier nicht um Satire, sondern um eine Anstiftung zum Mord von Andersdenkenden. Gemeint sind im Kontext erkennbar mit dem Wort „Nazi“ etwa 20 Prozent der Wähler. Selbst eine Reduzierung auf gewählte Abgeordnete wäre gravierender rechtlicher Verstoß einer Mord-Empfehlung.

X.2. Der XXR (als ARD-Anstalt) ist mitwirkender Träger dieser Anstiftung,

wobei ich davon ausgehe, dass Sie persönlich, sehr geehrt.... .. Intendant , es anders sehen dürften. Ich respektiere ihre subjektive Meinung ebenso wie meine eigene subjektive Meinung (Grundrecht der Meinungsfreiheit).

X.3 Ich gehe gerne davon aus, dass die Rechtsmeinungen hierüber

geteilt sein mögen, und bekunde dies hier auch nur verfahrensintern in Interessenwahrnehmung. Jedoch liegt meines Erachtens ein derart gravierender Verstoß vor, dass eine Kündigung von B... nicht nur eine Ermessensfrage der öffentlich-rechtlichen Sender ist, sondern rechtlich zwingend ist.

X.4 Ich gehe davon aus, dass der XXR sicherlich Wert darauf legen wird, völligen Abstand

zu jeglicher Unterstellung der Bildung einer Vereinigung für politischen Mord zu halten. Und in diesem Sinn bitte ich Sie ihrer Verantwortung zu entsprechen und zu verweigern, dass aus der im Bundeslandd kassierten Rundfunkabgabe mittelbar diese Person bezahlt wird.

X.5. Ich beanspruche Verweigerungsrecht der Rundfunkabgabe nach dem Grundsatz:

"Kein einziger Euro für eine Organisation oder Institution, die den Mord des politischen Gegners proklamiert"

X.6. Das erinnert an die übelsten zwei Perioden der deutschen Geschichte, und wir dachten 1990, derartiges wäre vorbei für immer.

Ich bin soweit persönlich beschwert in meinem Grundrechte-Empfinden des Artikel 1 GG Menschenwürde, Artikel 2 GG Demokratieprinzip Artikel 5 GG Informationsfreiheit. Für die Konsequenzen verweise ich auf den Abschnitt M. meines Schreibens vom 2024,...

X.7. ... also sofortige Verfassungsbeschwerde bei Nichtentsprechung.

und das Recht, auch aus diesem Grund ab sofort keinen einzigen Euro an eine Organisation zahlen zu dürfen (Beihilfeverbot gemäß § 27 Strafgesetzbuch), die für einen verdeckten Aufruf von Mord des politischen Gegners Stimmung macht. Denn von dort bis zur Tat durch irgendwelche geistig leicht Verirrte ist zuweilen nur ein kurzer Weg, wie die entsprechenden Vorkommnisse belegen.

... .. ((Ort, Datum, Unterschrift))

Vernunftdenker Don Pedro:

Die Antwort des Intendanten

soll nach Vorliegen hier eingefügt werden.

Mordaufruf gegen politische Gegner auf öffentlich-rechtlicher Ebene

gab es dauerhaft zum letzten Mal in der NS-Zeit; selbst in der DDR nur in den ersten 5 bis 10 Jahren der stalinistischen Sturm- und Drangzeit der Nachahmung des NS-Regimes, von dem DDR und UDSSR die Methoden erlernt hatten.

In der DDR galt allerdings durchaus lange Zeit

weiterhin die Höchststrafe der sofortigen Erschießung für das übelste aller Verbrechen, das eigenmächtige Verlassen des "Arbeiter- und Bauern-Paradieses". Ich darf dem XXR jeden einzelnen Euro verweigern, so lange es aus meiner mir nicht verwehrenden Sicht (§ 27 StGB) Beihilfe zur Wiedergewöhnung an Mord der politisch Andersdenkenden ist.

ÖRR lässt Konten kündigen.

► 2023-09-28 (ABO-frei) <https://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,37492.msg223765/>

Nach der Pressemeldung des BR vom 11.09.2023 hat dieser Banken und PayPal dazu veranlasst, mindestens 150 Konten zu kündigen

► 2023-09-11 (ABO-frei) <https://www.br.de/nachrichten/meldung/geldkonten-von-rechtsextremen-werden-nach-br-recherchen-geschlossen,3005d862e>

Das sind also die Aufgaben die der ÖRR mit dem Gebührengeld tätigt, hat nichts mit Berichtserstattung zu tun. Dabei ist man besonders freizügig mit dem Begriff "rechtsextrem", hier sind sogar Bürger der Mitte, die nicht linksgrün sind, gemeint.

((Zitat / Danisch:)) "Das ist weder Aufgabe noch Befugnis einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt. Und damit auch Veruntreuung von Geldern.

Das Staatsfernsehen, durch und durch politisch besetzt, Geldwaschanlage und Propagandafunk, kontaktiert _ Banken, "fragt Konten ab", sammelt also personenbezogene Daten, und drängt Banken zur Kündigung, ohne jede Rechts- oder Sachgrundlage. __ außerhalb seiner Aufgaben, denn mit Berichterstattung und so weiter hat es ja nichts zu tun _"

Eine Linkliste der ARD-Sündenanalyse iist hier:

► 2023-10-30 =Aufruf (ABO-frei) <https://gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,37481.msg223678.html#msg223678>

Vernunftdenker-Kommentar:

Übernahme von dort: Bürger können in Schriftsätzen und beim Verwaltungsgericht einwenden, sofern sie meinen, es eigenverantwortlich so zu entscheiden

(Hier wird nicht empfohlen, sondern nur berichtet, was andere machen, nämlich etwa wie folgt:)

Aus diesen Gründen habe ich das subjektive Recht der Meinungsfreiheit, hier verfahrensintern meine subjektive Meinung zu bekunden,

a) dass ARD, ZDF usw. bei den Geringverdienern ein Jahrzehnt lang Inkassobetrug betrieben haben (Verstoß gegen § 4 Absatz 6 RBStV)

b) und in der Summe die Führungsspitzen die Tatbestandsmerkmale einer kriminellen Vereinigung erfüllen.

Rechtsirrtum bleibt wie bei jeder Rechtsmeinung einer jeden Person vorbehalten.

Aber da meine subjektive Meinung so ist, fühle ich mich durch das strafrechtliche Beihilfe-Verbot rechtlich verpflichtet, keinen einzigen Euro beitragen zu dürfen.

Zur Verweigerung fühle ich mich allein bereits wegen a) berechtigt.

Bei Verzicht auf die Rundfunkabgabe Im Hinblick auf a) bin ich einverstanden damit, dass die komplexere Analyse gemäß b) unterbleiben mag.

Anmerkung: Auf LIBRA VERNUNFTDENKER sind Fakten und Rechtslage diese Argumentation verfügbar, können also in Schriftsätze übernommen werden:

ARD, ZDF: Nötige Analyse ist: Sind die Tatbestandsmerkmale "Kriminelle Vereinigung" für die Führungskader erfüllt?

Muss die Demokratie - also "das Volk", diesbezüglich vertreten durch die Bundesländer-Rechtsaufsicht - die ARD-usw.-Misstände sofort unterbinden?

Arbeitsverträge der Führungskräfte: Gerichte liefern die Rechtsgründe für "sittenwidrig".

Fundstellenliste in GEZ-BOYKOTT

► Hauptliste: Aufruf: 2023-09-23 (ABO-frei) <https://gez-boycott.de/Forum/index.php>

Deutschlands maßgebliches Forum in Sachen ARD, ZDF usw.

und zugleich ein Musterbeispiel für die dort gemeisterte Leistung der sehr schwierigen Aufgabe eines Bürger-Forums für Rechtsstaat, Grundrechte, plurale Demokratie ohne irgendein Abdriften nach links, rechts und was auch immer. Es ist vielleicht nichts Vergleichbares im deutschen Internet für Bürgerrechte-Verteidigung gegen staatliche Fehlentwicklung.

Linkliste "RBB-Sünden-Analyse" ist hier:

► 2023-09-21 (ABO-frei) <https://gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,37481.msg223678.html#msg223678>

Ausgewählte Links zu diesem Themenkomplex:

Kündig. v. RBB-Verw.-dir. Brandstäter rechtens - kein Anspruch auf Ruhegeld (09/2023)

► 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boycott.de/Forum/index.php?topic=37462>

Spesen f. Dinnerabende u. dubiose Beraterverträge - ARD-Chefin in Bedrängnis (07/2022)

► 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boycott.de/Forum/index.php?topic=36120>

► 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,36120.msg217964.html#msg217964>

Höhere Kosten durch RBB-Affäre - Über 1 Mio Euro allein für Anwaltshonorar (08/2022)

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=36215>
- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,36215.msg218351.html#msg218351>

Beweise beim RBB vernichtet? Laut internen Hinweisen sollen Daten im Justi.. (08/2022)

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=36321>

Vorwürfe gegen RBB-Leitung: Kanzlei Lutz Abel stellt Zwischenergebnisse vor (09/2022)

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=36455>

RBB-Affäre und kein Ende : Gigabytes an Dokumenten (09/2022)

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=36466>

Skandalsender von Anwälten durchleuchtet - RBB: Geheimsache Prüfbericht (10/2022)

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=36611>

Verträge mit Ex-Intendantin Schlesinger laut interner Prüfung unwirksam (10/2022)

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=36616>

rbb-Skandal: Parlamentarier fühlen sich umgangen (10/2022)

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=36660.0>

Beratung im Filz-Skandal - RBB zahlt 1,4 Millionen Euro für Rechtsanwälte (01/2023)

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=36890>

Bisherige Kosten 1,63 Mio € - RBB stellt Zusammenarbeit mit Kanzlei ein (07/2023)

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=37349>

Ärger um Compliance-Untersuchung - Wofür hat der RBB 2 Mio Euro bezahlt? (09/2023)

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=37473>

Sittenwidriges, „wucherähnliches Rechtsgeschäft“: Ex-RBB-Direktorin muss... (09/2023)

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=37481>

Bezüglich Sittenwidrigkeit / allgemeiner :

Widerspruch wegen Sittenwidrigkeit des Vertrages

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=6774>

BGB § 138 (2) Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=8616>

Sittenwidriges Wuchergeschäft

- ▶ 2024-01-dd =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=18603>

"Geld zu erwerben ist nicht unnützlich, auf ungerechte Weise aber ist es das allerschlimmste." (Demokrit 460-370 v. Chr.)

"Der reichste Mann ist immer der, der die mächtigsten Freunde hat."

*"Irgendwann, möglicherweise auch nie, werde ich dich bitten, mir eine kleine Gefälligkeit zu erweisen."
("Der Pate"; Mario Puzo 1920-1999; Film Francis Ford Coppola *1939)*

*SYEE2.a) ARD / Fall RBB: Faktenanalyse: Verstöße?

**** *_!_*KRVN ? *Pflichtenanalyse: Streit gegen Internet-Aktivitäten von ARD, ZDF usw. und verletzte Neutralitätspflicht: Hierdurch das Ende? Allein Missachtung "maximal 0,75 % Internet" beendet Rundfunkabgabe-Zwangsrecht (EU-Recht). (2024-06-15) ► [PPE-ZZSPY-ARD-WEBNOT](#)

***KRVN ? *Pflichtenanalyse: Streit gegen Internet-Aktivitäten von ARD, ZDF usw. und verletzte Neutralitätspflicht: Hierdurch das Ende? Allein Missachtung "maximal 0,75 % Internet" beendet Rundfunkabgabe-Zwangsrecht (EU-Recht).**

► 2024-06-15 =zuletzt aktualisiert:

Link im Volltext-Archiv: (Spalte 1, 2 oder 3; Buch-Lesebreite)

► <https://#PPE-ZZSPY-ARD-WEBNOT>

Bürgerrechtler - unkaputtbar? - "Nicht der ist ein Verlierer, der hinfällt, sondern der, der liegen bleibt." (Thomas Anders)

Ein einziger Grundsatz wird dir Mut geben, nämlich der, dass kein Übel ewig währt, ja nicht einmal sehr lange dauern kann. (Epikur)

Die kleinen Diebe hängt man auf, die großen lässt man laufen.

(Volksweisheit - stimmt nicht mehr, sobald unkaputtbare Wachhunde den Dieben in die Waden beißen)

infos7.org/eede

Verbreiten? - Bildschirmfoto hiervon! Dann telegram X Facebook usw.

Drogen, Islamisten, linke Ideologie: So werden Jugendliche im öffentlich-rechtlichen Rundfunk indoktriniert

► 2024-06-15 (ABO-frei) 30S. <https://www.nius.de/medien/drogen-islamisten-linke-ideologie-so-werden-jugendliche-im-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk-indoktriniert/367b2c75-6bcf-41c3-a087-adab81bc1db9>

Der Unmut : über das einseitig ideologisierte Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist groß. Nicht nur wird man als Bürger dazu gezwungen dafür zu zahlen – es findet auch kaum Meinungsvielfalt statt. Explizit linken Positionen und Persönlichkeiten...

Im Funk-Format „Hypeculture“ wird das überdeutlich.

Neben einer Gästerauswahl mit überdeutlich linker Schlagseite, offen vorgetragenem Antisemitismus und der Glorifizierung von Drogen und Antikapitalismus, bietet das Format eine offene Bühne für Kriminelle und sogar einen Lobbyisten einer türkisch-islamistischen Partei.

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 😊 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Umfangreich. 20++ Seiten Umfang mit Nachtweisen.

Hier sind Gestrige in journalistischer Vollaktion.

Sie haben gar nicht gemerkt, dass die neue Generation gar nicht mehr derart idiotisch anarchistisch tickt. Wer im Alltag in Schule, Bahn und Ausbildung mit der Realität konfrontiert wird, dem kann man nicht mehr weismachen, dass das alles wunderschön und die Welt der Zukunft wäre.

Rundfunkräte und Intendanten schreiten nicht ein. - Die Bürger sollten eigentlich zufrieden sein.

Bei dem, was in diesem umfangreichen Artikel belegt wird, entfällt die Pflicht der Rundfunkabgabe. Man kann nicht verfassungsrechtlich eine Zahlungspflicht begründen für Förderung von Verfassungswidrigem.

Mehr noch: Links-anarchistische Bestrebungen

und Sonstiges vom im Artikel Belegten, das ist letztlich auf Umsturz der aktuell geltenden Ordnung gerichtet. Keiner darf dem mit auch nur einem einzigen Euro Beihilfe leisten.

Besonders verwegen ist, mit "Hypeculture" zudem den vielen enthaltenen umstürzlerischen Anarchismus-Brei durch des Wortbestandteil "Kultur" zu veredeln.

Sie schwärmt für Kalifat und Scharia Wie kann eine Islamistin

► 2024-05-01 (ABO-fre) 5S. <https://www.bz-berlin.de/deutschland/kann-islamistin-rundfunkraetin>

eigentlich Rundfunkrätin sein? Khola Maryam Hübsch ist seit 2021 Rundfunkrätin des Hessischen Rundfunks

Vernunftdenker Don Pedro:

Extreme Verletzung des Neutralitäts-Gebots der Sender?

Dies muss zwangsläufig auch eine verfassungskonforme Zusammensetzung der Gremien umfassen.

Nähere Information zu Details liegt vor und kann verfügbar gemacht werden.

ÖRR-Selbstverpflichtung: Online-Ausgaben max. 0,75 % des Gesamtaufwands

► 2022-09-17 (ABO-frei) <https://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,36464.msg219083.html#msg219083>

((über:)) Staatliche Beihilfe E 3/2005 (ex- CP 2/2003, CP 232/2002, CP 43/2003, CP 243/2004 und CP 195/2004) – Deutschland

((Fundstelle:)) Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland - K(2007) 1761 https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/198395/198395_680516_260_2.pdf

Wie wurde seit 2007 die Einhaltung der finanzwirksamen Selbstverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geprüft,

nach welcher sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verpflichten, für ihre Online-Angebote nicht mehr als 0,75 % ihres Gesamtaufwands zu verausgaben (vgl. Rn. 31)?

Vernunftdenker-Kommentar:

ARD, ZDF usw. und die Politik sind sich einig: Die Sender "müssen ins Netz."

Ob sie das überhaupt auf Grundlage der Rundfunkabgabe dürfen, fragt niemand mehr. - Fakt ist: Sie dürfen es nicht. Die Senderverantwortlichen tun so, als ob sie das nicht wüssten? Oder beachten sie die Grenze?

Hinzu kommt ferner: Ein staatlich finanz-garantierter Verdrängungswettbewerb mit zukünftiger weitgehender Zerstörung des aktuellen pluralen Wettbewerbs im Internet durch sozialistische Finanzmacht unvereinbar ist mit Artikel 5 Grundgesetz, aber auch mit den Regeln der Berufs- und Handlungsfreiheit. Das ist analog untersagt durch die Landesverfassungen, die EU-Charta und vielleicht auch die Menschenrechtskonvention.

Einschub: Es geht um die "VEB Volkseigenen Betriebe" ARD, ZDF usw.. Dass es sich hier um Sozialismus handelt, wird immer gern verdrängt. Nun ist Staatswirtschaft nicht prinzipiell von Übel. Dies war also nur eine immer neu nötige Klarstellung: Bei aller Heuchelei, diese Sender sind verdeckter institutioneller Sozialismus. Das Volk und nur das Volk hat die Sender von Anbeginn an finanziert und ist der "Eigentümer": Also volks-eigener Betrieb, also "VEB". Die Aufsicht der Bundesländer ist der "Aufsichtsrat im Namen des Volkes".

Die Rundfunkabgabe-Subvention wurde von der EU nur bewilligt unter Zugrundelegung der Beschränkung auf diese 0,75 %.

Über eine Aufhebung ist nichts bekannt.

Berechnungsversuch als Diskussionsgrundlage:

Rund 10 Milliarden Euro sind die jährlichen Sendereinnahmen. Nehmen wir die 4 (?) Milliarden Euro für Altersversorgung heraus, so bleiben 6 Millionen Euro. Man könnte auch andere Ausgaben ausklammern, aber auch

die Höhe der Altersversorgung anders interpretieren. Nehmen wir aber ohne weitere Analyse den Betrag von 6 Milliarden Euro als Ausgangswert.

0,75 Prozent davon sind rund 45 Millionen Euro. Ohne nähere Prüfung sei einmal in den Raum gesetzt, dass die Sender bereits weit über 200 Millionen Euro für online-Angebote verwenden. Möglicherweise ist es bereits sehr viel mehr. Man muss ja für vieles die Kosten aufspalten zwischen Sendung einerseits, online andererseits.

Solch ein gravierender Verstoß gegen sicherlich bekannte Tätigkeitsgrenze, sofern er nach Analyse in der Tat sich als gegeben erweist:

- (1) Wie interpretiert man in diesem unerstellten Fall die juristische Verstoß-Verantwortung der Zuständigen?
- (2) Wer versäumt für den mutmaßlichen Verstoßfall die dann gebotene Freistellung der Nichtzuschauer? (Weil die EU-Bewilligung damit rückwirkend für mehrere Jahre entfallen wäre.)

Dies ist keine Bagatelle, sondern wäre das Ende für ARD, ZDF usw. im aktuellen Sinn.

Wenn hier gravierende Rechtsverletzung nach noch nötiger Analyse in der Tat vorläge, würde gelten: Wenn alle sich einig sind, Recht zu brechen, so sind wir nicht mehr auf der Ebene einer rechtsstaatlichen Grundordnung.

Ob und inwieweit dies im Fall der Bestätigung auch strafrechtlich relevant sein könnte, für eine derartige Analyse ist hier kein geeigneter Ort. Vor Vermutungen muss immer vorab die Gegenseite gehört werden.

((Und schon beginnt der Faustkampf über zugehörige Probleme:))

Streit um News-App - Südwestverleger verklagen den SWR

► 2023-10-17 (ABO-frei) <https://gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,37525.0.html>

Dort ist ein geradezu monströses Fundstellenregister

zu allen berührten Fakten, Rechtsfragen und Entscheiden. Es dürfte keine bessere Zusammenstellung existieren. Mit Link auch zu diesem FAZ-Artikel: (dort Quellenangabe: FAZ, epd):

Streit um Nach dem gescheiterten Schlichtungsverfahren zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungverleger (BDZV) und der ARD

► 2023-10-17 (ABO-frei) <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/swr-von-suedwestverlegern-verklagt-wegen-news-app-19249813.html>

um die Nachrichten-App „Newszone“ des Südwestrundfunks (SWR) geht der Rechtsstreit in die nächste Runde.

Die 16 südwestdeutschen Verlagshäuser, deren Klage gegen die App im Eilverfahren aus formalen Gründen zunächst gescheitert war, werden nun Hauptsacheklage beim Landgericht Stuttgart einreichen, __ .

Das Landgericht Stuttgart entschied im Oktober 2022 im einstweiligen Verfügungsverfahren,

dass die App in der streitgegenständlichen Version vom 14. April 2022 teilweise presseähnlich und nicht vom vorhandenen Telemedienkonzept für das SWR-Jugendangebot "Dasding" gedeckt sei. __ der SWR kündigte an, man prüfe, wann die "Newszone"-App abermals veröffentlicht werde.

Vernunftdenker-Kommentar:

Die Frage, ob "Dasding" überhaupt legal zum Tätigkeits-Bestandteil wurde,

wäre noch zu analysieren. Ferner, die Obergrenze der Selbstverpflichtung wird nicht einmal erwähnt. Man kann nicht alles wissen? - Man darf unterstellen, dass die Sender-Führungsgremien und die Aufseher der Landesregierungen sehr genau alles Diesbezügliche wissen. Sie werden sich ja nicht vorwerfen lassen wollen, für ihr Amt untauglich und überfordert zu sein?

Zeitungen: Im Würgegriff der öR Rundfunkanstalten

► 2022-09-20(ABO-frei) <https://gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,36481.msg219113.html#msg219113>

► 2023-09-29 (ABO!) <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus241165983/Landeszeitungen-Im-Wuergegriff-der-oeffentlich-rechtlichen-Rundfunkanstalten.html>

Landeszeitungen schlagen Alarm

Auf öffentlich-rechtliche Sender rollt womöglich eine Klagewelle zu. Zeitungsverlage sehen sich in ihrer Existenz gefährdet, weil sie mit ihren Bezahlangeboten nicht mehr gegen das gebührenfinanzierte digitale Angebot der Sender ankommen. Der SWR erhielt bereits eine Abmahnung.

__ Weil die Sender ihre Berichterstattung im Internet in den vergangenen Jahren stark ausgebaut haben, fürchten viele Blätter inzwischen um ihr Geschäftsmodell – und damit um die Existenz. Mit Sorge beobachtet A _ K _, Chefredakteur der "Magdeburger Volksstimme", dass der MDR gerade in den Regionen immer offensiver auftritt:

Vernunftdenker-Kommentar:

Es brodelt bei den Verlagen. Aber:

Irgendeine Unterstützung der bundesweiten Landesverfassungsbeschwerden gegen die Grundlage von allem -

Medienstaatsvertrag 2020 - war nicht feststellbar.

Die komplexen juristischen Zusammenhänge sind in der Tat nicht die Aufgabe der Leiter von Verlagsunternehmen. Die fragen dann ihre Hausjuristen, ob man externen Rat hinzuziehen sollte, siehe diese Mitteilung von

Falls diese Frage überhaupt gestellt wurde: Die Hausjuristen dürften dann ihren Chefs versichern, dass sie alle Interessen im Haus perfekt im Griff haben. Die 12-monatige Frist, dagegen zu opponieren, endete November 2021. Von hier erfolgen fristgerecht über 10 Landesverfassungsbeschwerden durch jeweilige Landesbürger, darunter 4 in Sachsen. Es ist nichts davon bekannt, dass die Hausjuristen von auch nur einem einzigen Verlag bundesweit fristgerecht mit Verfassungsbeschwerden angegriffen hätten.

Nun regen die Verleger sich auf, was wegen Fristablauf nun von den Sendern umgesetzt wird und seit 2018...2019 feststand. Das Verbandswesen war während der Vorbereitung eingeladen, Gegenvorstellungen einzubringen. Wurde Widerstand versäumt?

Verleger rufen die EU an : Wie ARD und ZDF im Internet verbotene Wege gehen

► 2023-11-14 (ABOX) <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/wie-ard-und-zdf-im-internet-verbotene-wege-gehen-verleger-rufen-die-eu-an-19311189.html>

der Bundesverband der Zeitungsverleger hat die EU angerufen

__ Das Papier besitzt Sprengkraft. __ Die _ Auseinsetzung mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk um deren Onlineangebote geht ins dritte Jahrzehnt.

__ **2002 reichte der Verband Privater Medien __ eine Beschwerde bei der EU-Kommission _ ein_** __ Onlinetätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Anstalten ein. __ „unzulässige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“ statt. _ __ Wettbewerbsverzerrung gegenüber den privaten Sendern

__ **kam die EU-Kommission zu dem Schluss, dass die Finanzierungsregelung für die öffentlich-rechtlichen Sender nicht mehr mit dem EG-Vertrag vereinbar __ Rundfunkbeitrag eine Beihilfe _** die Länder verpflichteten sich daraufhin unter anderem, die Telemedienangebote einem Dreistufentest zu unterziehen. __ wurde Frühjahr 2007 das Verfahren eingestellt.

__ **kritisiert der Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV) 16 Jahre später** die ungenügende Einhaltung des sogenannten Beihilfekompromisses von 2007 __ nach wie vor kein klarer Auftrag für „Telemedien“ und digitale Zusatzangebote bestehe und man deshalb von einem Beihilfemissbrauch ausgehe.

__ **Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

__ dass staatliche Finanzierungen, wenn sie bestimmte Unternehmen, Wirtschaftszweige oder Industrien gegenüber ihren Mitbewerbern begünstigen _ , _ verboten sind.

__ **der 69 Seiten umfassende Schriftsatz**

weist _ nach, dass Deutschland die Zusagen von 2007 nicht voll erfüllt und die in den letzten Jahren massiv ausgebaut Onlinepräsenz der öffentlich-rechtlichen Sender nach wie vor_ mit dem Recht der EU nicht konform _

__ **wird die _ Festlegung von den Anstalten seit Jahren systematisch umgangen.**

__ bauten die Rundfunkanstalten ihre Textangebote im Internet sogar immer weiter aus. _ sei der Schutz der Presse nicht mehr gewährleistet.

__ **„Von einem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist zu erwarten, dass er sich an Gesetze und Vorgaben der Rechtsprechung hält.“**

Zu diesen missbräuchlichen Aktivitäten gehörten Angebote der „Tagesschau“ sowie aller ARD-Landesrundfunkanstalten. __ übten eine starke Verdrängungswirkung aus.

__ **Wie mangelhaft die Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote ist, __**

__ bestünden strukturelle Probleme in Bezug auf die Unabhängigkeit und fachliche Eignung der Kontrollgremien.

__ **sowohl die Kontrolle durch die Rundfunkräte _ als auch _ die Rechtsaufsicht versagen.**

__ dass _ schon 2012 das erste Urteil erging, das ein Angebot der ARD als unzulässig bewertete __ Im Jahr 2019 hatten die Verlegerverbände mit ARD und ZDF eine Schlichtungsstelle eingerichtet,

__ **... hat diese Schlichtungsstelle versagt.**

Deshalb hat der Verband die Vereinbarungen zur Schlichtungsstelle Ende _ 2023 _ gekündigt.

((ferner:)) Die öffentlich-rechtlichen Sender träten in den vergangenen zehn Jahren vermehrt durch kommerzielle Tätigkeiten wie Werbung, Sponsoring und Programmvermarktung auf.

__ **Wenn die EU-Kommission den Darstellungen _ folgt, dass bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein Beihilfemissbrauch _ vorliegt,**

_ werden die Bundesländer gezwungen sein, den Medienstaatsvertrag _ zu ändern __

Vernunftdenker-Kommentar:

Durch "Vernunftdenker und Bürgerrechtler" bundesweit erfolgten fristgerechte Landesverfassungsbeschwerden

unter anderem gegen diese Missstände. Kein einziges Landesverfassungsgericht wollte sich mit diesem Großproblem des Totalitarismus-Risikos auseinandersetzen, da ja nur "einfache Leute aus dem Volk" es reklamierten: Beschädigung der Informationsfreiheit. Die 12-monatige Frist für die Rechtsnormen-Beschwerde endete Anfang November 2021. Die Bürger hatten es eingehalten.

Die "einfachen Leute aus dem Volk" haben den Richtern wegen Nichtbearbeitung der rund 1.200 Seiten systematischer Substantiierung sodann ihre Meinung des "punktuellen Stillstands der Rechtspflege" bestätigt und Bedarf für andere Handlungsformen mitgeteilt. Zwei Wochen nach der Bestätigung für Berlin begann Juni 2022 die Kampagne gegen RBB-Missstände. Noch vor Ende 2022 war die RBB-Führung eine Trümmerlandschaft. Das politisch hoch gefährliche Kernprojekt, ein Neubau für einen - ziemlich sicherlich ideologie- und staatsnahen - Hauptstadt-Sender, war abgesagt.

Wo waren damals 2021 die Zeitungsverleger und die Verbände?

Gelegentliche Bemühungen um gemeinsames Vorgehen für den Medienpolitik-Rechtsstaat blieben derart ergebnislos, dass für mehr als "gelegentlich" kein Anlass war. Die durch ihre Führungsämter zwangsläufig vom einfachen Volk Abgehobenen, das ist immer neu ein Problem.

Jedermann in leitender Position lässt sich "nicht gern von unten belehren", weil das das Image, die Bedeutung und das Einkommen stören könnte. Manchmal geht es aber nicht um Belehren, sondern um Synergie der unterschiedlichen Kompetenzen.

Jetzt ist das fristgerecht Nötige verpasst.

Nur noch sehr zeitraubende und rechtlich weniger klare Verfahren - siehe oben - können die Missstände beenden.

Zeitungsverleger rügen "eklatanten Verfassungsverstoß".

► 2023-01-15 (ABOX) <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/eklatanter-verfassungsverstoss-18604234.html>

BDZV rügt Bundesjustizminister Buschmann wegen Online-Rechtsbriefing "LI.": Verletzung der Neutralitätspflicht.

Der Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV) hat Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) dazu aufgefordert, unverzüglich den „eklatanten Verfassungsverstoß zu beseitigen“ __ Im Lichte der aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sei das von der – der öffentlichen Hand zuzurechnenden – "Juris GmbH verantwortete Internet-Rechtsbriefing nicht (mehr) legitimierbar".

Dem FDP-Politiker wurde _ vorgeworfen, dass das im April 2022 geschaffene _Rechtsbriefing der mehrheitlich in Staatshand befindlichen Juris GmbH vor allem der Vermarktung seiner Politik und der seiner Partei diene. Der BDZV argumentiert in seiner Erklärung noch grundsätzlicher,

dass das Gebot der "Staatsferne der Presse" auch für Online-Medien der öffentlichen Hand gelte.

Es verstehe sich von selbst, dass etwa "das Kanzleramt keine politische Wochenzeitung, das Wirtschaftsministerium kein umfassend informierendes Wirtschaftsmagazin, das Justizministerium keine allgemein informierende ‚Justizzeitung‘ herausgeben darf".. Staatliche Öffentlichkeitsarbeit sei auf die Vermittlung der eigenen Aktivitäten beschränkt.

Vernunftdenker-Kommentar:

Die Gleichsetzung von online-Medien mit der Presse wird hier vorgenommen.

Es ist nicht eindeutig, wie weit eine derartige Gleichsetzung rechtlich fundiert ist.

Wie aber, wenn die staatsgeschaffenen Medien ARD, ZDF usw.

in Selbstgleichschaltung weitgehend wie Presseorgane von links-grüner Politik real funktionieren? Wenn der Staat hier sogar Zwangsfinanzierung durch alle Bürger durchsetzt, so ist das ja noch mehr Staat als bei dem abgesagten Medienservice "LI. Rechtsbriefing".

ÖRR-Selbstverpflichtung: Online-Ausgaben max. 0,75 % des Gesamtaufwands

► 2022-09-17 (ABO-frei) <https://gez-boycott.de/Forum/index.php?topic=36464>

Nur wird diese Begrenzung schon mindestens seit 2008 nicht annähernd eingehalten

und die KEF, die von der KOM den offiziellen Auftrag zur Kontrolle bekommen hat, hat im 17. KEF-Bericht ohne Angabe von Gründen erklärt, dass sie diese Kontrolle nun nicht mehr fortführen würde.

((17. KEF-Bericht:)) Zitat von: 17. KEF-Bericht, S.18, Tz.18:

► 2009-12 (ABO-frei) https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/17._Bericht.pdf

die Selbstbindungen der Anstalten, die nicht über 2008 hinaus verlängert wurden,

wurden letztmals von der Kommission geprüft. Die Feststellung im 16. Bericht, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio für ihre Online-Angebote die Obergrenze von 0,75 % des Gesamtaufwands überschritten haben, wurde durch die Ist-Zahlen bestätigt (vgl. Tzn. 520 ff.).

Nur wird diese Begrenzung schon mindestens seit 2008 nicht annähernd eingehalten

Vernunftdenker-Kommentar:

Vorstehend: Nachweis für Wegfall der Kontrolle

Nachstehend: Nachweis, dass Wegfall nicht sein durfte

- und damit entfällt die Kerngrundlage und zwingende Bedingung für das Zwangsinkasso. Zwang dafür ist seit 2009 nicht mehr zulässig. - Hier der Nachweis:

die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland - K(2007) 1761

► 2007-11-30 =Abruf (ABO-frei) https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/198395/198395_680516_260_2.pdf

Staatliche Beihilfe E 3/2005 (ex- CP 2/2003, CP 232/2002, CP 43/2003, CP 243/2004 und CP 195/2004) – Deutschland

Rn 31 "Ferner hat die KEF zu prüfen, inwieweit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanzwirksame Selbstverpflichtungen eingehalten haben (wie z.B. die

Selbstverpflichtung, für ihre Online-Angebote nicht mehr als 0,75 % ihres Gesamtaufwands zu verausgaben)

ARD und ZDF geben zu viel Geld fürs Internet aus

► 2007-11-21 (ABO-frei) <https://www.welt.de/fernsehen/article1385064/ARD-und-ZDF-geben-zu-viel-Geld-fuers-Internet-aus.html>

Die Obergrenze von 0,75 Prozent für Online-Aktivitäten

wird in der nächsten Gebührenperiode (2009 bis 2012), für die die KEF in ihrem vorläufigen Bericht eine Erhöhung von derzeit 17,03 auf 17,96 Euro pro Monat vorschlägt, keine Rolle mehr spielen.

Die Sender wollen keine erneute Selbstverpflichtung eingehen,

und unter den Landesregierungen herrscht weitgehend Übereinstimmung, dass es bei den Programmen der Sender nicht auf den Verbreitungsweg, sondern auf die Inhalte ankommt.

Vernunftdenker-Kommentar:

Ist hier absurde verstörende Bereitschaft zur Rechtsverletzung?

Es handelt sich nicht um eine "erneute" Selbstverpflichtung. Diese ist die seit 2007 bis 2023++ fortbestehende Grundlage für den Zwangscharakter der Rundfunkabgabe. Hier wird dies verbal getarnt, um mit den gewaltigen Finanzprivilegien zukünftig das Internet dominieren zu könnten.

Nichtzuschauer können den Zwang der Rundfunkabgabe verweigern. So ist es bereits in einem aktuellen Schriftsatzbeispiel-Paket als Antrag verankert.

Wie hierfür eine "weitgehende Übereinstimmung der Landesregierungen" erreichbar war,

dafür besteht Aufklärungsbedarf. Die Verantwortlichen für die Fortschreibung dieser Rechtsverletzung bis mindestens 2023 wollten ermittelt werden. 2023 plus 5 Jahre, das hat Aufklärungsinteresse bis mindestens 2028.

Die Landesregierungen durften das Ende de KEF-Prüfung nur geschehen lassen

unter der Bedingung, dass Nichtzuschauer die Option der Freistellung haben. Da die Landesregierungen es nicht taten, könnte es nun jeder Bürger selber tun? Einstellung der Zahlungen?

((Briefbeispiel, um dank EU-Kommission die Rundfunkabgabe-Zahlung verweigern zu können:))

► 2022-09-17 (ABO-frei) <https://gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,36464.msg219083.html#msg219083>

((hier etwas verändert))

An die EU-Kommission (deutschsprachig:)

Betrifft: Medienbeihilfe (Deutschland. - _____, den _____.
Antrag auf kostenfreie Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich ersuche Sie hiermit um folgende kostenfreien Auskünfte zu diesem Kommissionsdokument:

Staatliche Beihilfe E 3/2005 (ex- CP 2/2003, CP 232/2002, CP 43/2003, CP 243/2004 und CP 195/2004) – Deutschland

"Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland - K(2007) 1761"

► 2024-01-dd =Aufruf https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/198395/198395_680516_260_2.pdf

Anfrage 1) Ist der Inhalt dieses Kommissionsdokumentes noch in Kraft?

Anfrage 2) Wie wurde seit 2007 die Einhaltung der finanzwirksamen Selbstverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geprüft, nach welcher sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verpflichten, für ihre Online-Angebote nicht mehr als 0,75 % ihres Gesamtaufwands zu verausgaben (vgl. Rn. 31)?

Mit freundlichem Gruß

Kontakt-Möglichkeiten siehe beispielsweise unter

- https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/contact_de
- https://european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de
- web-Suche: "Europäische Kommission Postanschrift"

Oder sofort als Beschwerde? Erläuterung:

- https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Allerdings wäre das ja an sich nicht "Beschwerde bezüglich einer EU-Aktivität". Diese hat ja keine ständige Kontrollpflicht.

(zuletzt LIBRA-aktualisiert: 2024-06-15)

*SYEE2.b) ARD / Fall RBB: Faktenanalyse: Verstöße?

****_!!!_*KRVT ? Faktenanalyse / Fall *RBB, aber auch andere: Im Kontext "Analyse für ARD, ZDF: Tatbestandsmerkmale / Teil der Führungskader? (neutrale Analyse-Fragestellung, nicht Feststellung.) - Muss die Politik (Aufsichtsbehörde) dies sofort unterbinden? (plus Satire) 😊 (2024-09-11) ▶

PPE-ZZSYW-CRIM-FACT

***KRVT ? Faktenanalyse / Fall *RBB, aber auch andere: Im Kontext "Analyse für ARD, ZDF: Tatbestandsmerkmale / Teil der Führungskader? (neutrale Analyse-Fragestellung, nicht Feststellung.) - Muss die Politik (Aufsichtsbehörde) dies sofort unterbinden? (plus Satire) 😊**

▶ 2024-09-11 =zuletzt aktualisiert:

Link im Volltext-Archiv: (Spalte 1, 2 oder 3; Buch-Lesebreite)

▶ <https://PPE-ZZSYW-CRIM-FACT>

Das Grundgesetz und StGB in der Hand schafft
Ordnung im ganzen ARD-ZDF-Land?

Mit freundlichen Worten
und einer Waffe in der
Hand kommt man viel
weiter

als nur mit freundlichen Worten.
(lehrt Al Capone 1899-1947)

Bei Politik- und Justiz-Skandal
versagt der Rechtsstaat?

Gegen 10 Milliarden Euro, die für Auserwählte
vom Himmel fallen, versagt Vernunft?

Nur scharfe Waffen
können es richten:
Strafrecht. Verfassungsrecht.
Massenproteste,
Bürgerrechtler,
und Massenmails an Abgeordnete.

infos7.org/eede

Verbreiten? - Bildschirmfoto hiervon! Dann telegram X
Facebook usw.

Vorbemerkung: Dieser Text, diese Argumentation, darf nur mit höchster Zurückhaltung verwendet werden. Insbesondere sollte die Möglichkeit der Gegenrede der Gegenseite berücksichtigt werden.

Unten wird zwar Medienmeinung zitiert (2023-11-10):

"Es ist ein kleiner Krimi". ... nicht zu wörtlich zu interpretieren. Im Fall von angestrebter rechtlicher Analyse ist Deutschlands maßgebliches neutrales Medienrechtsforum für Bürgerrechtler optimal:

▶ 2024-01-00 (ABO-frei) <https://gez-boykott.de/Forum/index.php>

Der Text RBB ist immer länger länger geworden... sollte vielleicht aufgeteilt werden.

Der RBB pleitet sich zusammen

▶ 2024-09-11 (ABO-frei) 1S. <https://www.danisch.de/blog/2024/09/11/der-rbb-pleitet-sich-zusammen/>

Die verhökern jetzt das Tafelsilber. Der RBB verkauft sein Fernsehhochhaus und wohl auch ein Parkhaus dazu. __

Interessante Frage, was aus dem denkmalgeschützten Fernsehhochhaus wird. Lasst mich raten: Eine Flüchtlingsunterkunft?

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 🙄 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Taschentücher bereithalten: Der RBB pleitet sich zusammen

Dahinter könnte aber ganz etwas anderes stecken. Will irgendein politik-naher Investor die Gebäude? - Darf der VEB Volkseigene Betrieb einfach die volks-eigenen historisch wichtigen denkmal-geschützten Gebäude ohne Zustimmung der Eigentümer versilbern? Müsste nicht eine Volksabstimmung darüber erfolgen?

Die Bürger müssen sich das nicht gefallen lassen.

Sie haben hiergegen durchsetzbare Rechte und effiziente Optionen für Politikarbeit. Wer nur an sich denkt, denkt zu kurz.

Wem es an Zeit oder Kompetenz dafür fehlt?

Dann einfach ein paar Euros denen spenden, die sich auskennen und es machen: Den Stellvertreterkrieg der Bürgerrechtlicher fördern. Siehe auf LIBRA die Spendenbuittons.

Diverses bereits verfügbar: <https://infos7.org/pde/eeaa-de.htm>

RBB-Verwaltungsratschef Benjamin Ehlers gibt unerwartet Vorsitz ab „Eklatanter Vertrauensbruch“:

► 2024-09-03 (ABOx) xS. <https://www.berliner-zeitung.de/news/unruhe-beim-rbb-verwaltungsratschef-benjamin-ehlers-gibt-unerwartet-vorsitz-ab-li.2250769>

__ der Grund _ ein Zerwürfnis mit seiner Stellvertreterin. Sie soll in der Zeit seines Urlaubs eine Sondersitzung des Verwaltungsrats einberufen haben, ohne ihn davon in Kenntnis zu setzen. In der Sondersitzung ging es unter anderem um Juliane Schütt.

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 🙄 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

RBB-Monopoly der Semi-Oligarchen:

Endlose RBB-Story. Rundfunkabgabe-Verweigerer vor Ort sollten einmal ihr Gewissen prüfen. ob diese Realkomödie vielleicht fairerweise mit wenigstens 12 Euro im Jahr zu honorieren sie.

Der RBB, eine Anstalt im Dauer-Ausnahmestand

► 2024-08-28 (ABO-frei) 3S. <https://www.welt.de/kultur/article253227826/Oeffentlich-rechtlicher-Rundfunk-Der-RBB-eine-Anstalt-im-Dauer-Ausnahmestand.html>

Könnte bis 2032 verkauft sein: RBB-Senderhochhaus

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg muss

nach einem drohenden finanziellen Kollaps sparen. Ulrike Demmer, Intendantin seit einem Jahr, kündigt den geplanten Verkauf des RBB-Hochhauses an. Es gehe ums Programm, nicht um Immobilien.

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 🙄 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Wartet da vielleicht bereits ein politiknaher Investor?

Man könnte das Gebäude ja ebenso gut vermieten und verpachten. Dürfen die nicht vom Volk erwählten Gremien so einfach ein historisches Objekt des Gemeineigentums versilbern?

Die Bürger müssen sich das nicht gefallen lassen.

Sie haben hiergegen durchsetzbare Rechte und effiziente Optionen für Politikarbeit. Wer nur an sich denkt, denkt zu kurz.

Wem es an Zeit oder Kompetenz dafür fehlt?

Dann einfach ein paar Euros denen spenden, die sich auskennen und es machen: Den Stellvertreterkrieg der Bürgerrechtlicher fördern. Siehe auf LIBRA die Spendenbuittons.

Diverses bereits verfügbar: <https://infos7.org/pde/eeaa-de.htm>

<https://#PPE-ZZSYW-CRIM-FACT>

Zu hohe Kosten: RBB will sein Fernsehzentrum in Berlin verkaufen

► 2024-08-28 (ABO-frei) 1S. <https://www.berliner-zeitung.de/news/rbb-will-sein-fernsehzentrum-in-berlin-verkaufen-li.2248811>

Damit sollen die Finanzen des Senders konsolidiert werden,

(Warnung! 😊 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Haben alle Aufseher versagt?

Auch die beiden Landesparlamente und Landesregierungen? Das Abgleiten des RBB in die aktuell eingetretene Überschuldung begann 2016.

Es ist nichts gewonnen, wenn der Sender das Gebäude verkauft,

um es dann viel teurer zuzumieten, als ein Darlehnszins für die landeseigene IBB sein würde.

Da sich alle einig waren in den Vorjahren,

dass der Sender einen Neubau als Erweiterung nötig habe, nun sind sich alle einig, dass er eine Schrumpfung der Fläche nötig habe? Früher oder später dürfte der Mietvertrag mit sehr hoher Miete aus dem Zylinder gezogen werden?

Was von einem Berliner Bürger allen Zuständigen seit Ende 2016 und zunehmend ab Anfang s2017

angekündigt worden war, tritt ein: Der Sender reitet seither einer faktischen Insolvenz entgegen, weil niemand Verantwortung gegen die Fehlentwicklung praktizieren wollte.

Was haben die Abgeordneten der beiden Medienausschüsse unternommen,

als den Parlamenten alljährlich die Sender-Bilanzen eingereicht wurden wie im Gesetz festgeschrieben? War da vielleicht keiner, der die Kernzahlen von Bilanzen zu verstehen weiß? Für jeden Kundigen ist der eim

Der Verkauf des "Tafelsilbers", also die Kernimmobilien,

worin entscheidet sich das von einer Insolvenz-Abwicklung des Unternehmens? Die Immobilien sind das reale Vermögen des Senders.

Die Bürger müssen sich das nicht gefallen lassen.

Sie haben hiergegen durchsetzbare Rechte und effiziente Optionen für Politikarbeit. Wer nur an sich denkt, denkt zu kurz.

Wem es an Zeit oder Kompetenz dafür fehlt?

Dann einfach ein paar Euros denen spenden, die sich auskennen und es machen: Den Stellvertreterkrieg der Bürgerrechtlicher fördern. Siehe auf LIBRA die Spendenbuittons.

Diverses bereits verfügbar: <https://infos7.org/pde/eeaa-de.htm>

Der RBB Sumpf

▶ 2024-05-29 (ABO-frei) ~30Min. . https://www.youtube.com/watch?v=h_Xk0Wm1CI0

_ _ Schlesinger verstand sich als Netzwerkerin - Autor: Dennis Holoch

((aus dem Transkript:))

8:50 StA hat vorab informiert - welcher Beweis?

10:00 Schlesinger verstand sich als Netzwerkerin

11:10 - 2 Mio Euro an die Anwaltskanzlei beauftragt Akteneinsicht abgelehnt durch andere Kanzlei, vierstelliger Betrag für Abweisung

12_10 Untersuchungsausschuss war der erste bundesweit ...

12:50 rund 35 Mio. Euro für Vorbereitung des Neubaus vergeben Zahl wohl etwas korrigiert nach unten

15:40 Einige Strafverfahren aber nun viel mehr verfilzt - 30 % SPD im Rundfunkrat. Vorsitzende ist RBB

17.00 Fr 2 mio. Euro der Anwaltskanzlei war beträchtlich geschwärzt. Nun einsehbar, aber nur als Geheimsache

18:00 "Öffentlich.-rechtliche Rundfunk" nennt sich das...

19:00 Landesregierung hat eher gut - ab 2030 soll Zwangsbeitrag enden

22:00 Demmer-Wahl: Rechtsfehler dargelegt Kein Einsichtsrecht in Bewerbungen

2520 Das Entscheidende ist alles, was man NICHT darf

25:40 Geiwitz, Ehemann der Frau Geiwitz, beide SPD Herr Geiwitz leitete die Wahl von Demmer

- Wenn ein Drittel in Wahl im September, sind dann nötige Macht: Kein Verfassungsrichter mehr ohne dies Drittel wählbar.

29:30 Kündigung Staatsvertrag / Thüringen: Was dann?

(Warnung! 😊 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Ausnahmsweise wird ein Video verlinkt,

weil von zentraler Bedeutung: Es ist nicht nur Information, sondern Leser-Teilhabe an realer Politik. Die Missstände sind belegt. Man erkennt: Wirklicher Wandel ist wenig gewollt. Filz bleibt Filz? Die Hoffnung stirbt zuletzt? Es sei denn, die Bürger handeln aktiver.

Die Bürger müssen sich das nicht gefallen lassen.

Sie haben hiergegen durchsetzbare Rechte und effiziente Optionen für Politikarbeit. Wer nur an sich denkt, denkt zu kurz.

Wem es an Zeit oder Kompetenz dafür fehlt?

Dann einfach ein paar Euros denen spenden, die sich auskennen und es machen: Den Stellvertreterkrieg der Bürgerrechtlicher fördern. Siehe auf LIBRA die Spendenbuittons.

Diverses bereits verfügbar: <https://infos7.org/pde/eeaa-de.htm>

Neuer Machtkampf beim RBB: Rundfunkrat will Verwaltungsrätin absetzen

► 2024-08-21 (ABO-frei) 2S. <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/neuer-machtkampf-beim-rbb-rundfunkrat-will-verwaltungsraetin-absetzen-li.2246365>

Juliane Schütt kam nach der Krise in den RBB-Verwaltungsrat. Nun sollen auch bei ihr Interessenkonflikte vorliegen. Zwei Kontrollgremien kämpfen mit Gutachten gegeneinander.

__ Der Vorsitzende des Rundfunkrats des RBB, Oliver Bürgel,

dringt seit Wochen darauf, dass Schütt ihr Amt ruhen lässt. __ allerdings ein Rechtsgutachten aus dem Verwaltungsrat, das Schütt den Rücken stärkt – und die Einflussnahme __ scharf zurückweist. Es __ deutet auf einen Machtkampf zwischen den beiden Institutionen

__ Schütt wird vorgeworfen, nicht früh genug

mitgeteilt zu haben, dass ihr Ehemann als freier Mitarbeiter für den Kultursender des RBB arbeitet.

__ in den 1990er-Jahren Redakteurin beim ORB,

dem Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg, nach der Fusion von ORB und dem Sender Freies Berlin (SFB) zum RBB arbeitete sie auch einige Zeit für den neuen Sender. Dann wurde sie Rechtsanwältin, stieg zur Partnerin einer Wirtschaftskanzlei auf und gründete eine eigene Kanzlei mit. __ Seit April 2023 __ im Verwaltungsrat des RBB.

__ Der Chef des Rundfunkrats hat ausgerechnet das Justizariat des RBB – den er als Rundfunkrat kontrollieren

soll – um eine Einschätzung gebeten. Daraufhin hat auch der Verwaltungsrat ein Gutachten in Auftrag gegeben – bei seinem eigenen Mitglied Bernd Holznagel, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

__ Juliane Schütt Zwischen 1998 und 2002 arbeitete sie dort mit Katrin Günther zusammen – die inzwischen Programmdirektorin des RBB ist. Die Frauen hätten sich angefreundet

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 🤖 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Der Bürger staunt: Die kennen sich, die mögen sich,

plötzlich andere, hier Verbindungen, dort Verbindungen. Ist der RBB: nicht nur Sendungen-Produzent, sondern auch Marktführer der bundesdeutschen Filz-Produktion.

Wieso kam sie überhaupt in den Verwaltungsrat? "So ein Zufall"? Natürlich nicht- Mitglieder werden immer vorgeschlagen - oder Eigenbewerbung - und sodann verfahrenskonform geprüft und gewählt. Nur dürften Außenseiter ziemlich chancenlos sein im Fall der Bewerbung.

Die Bürger müssen sich das nicht gefallen lassen.

Sie haben hiergegen durchsetzbare Rechte und effiziente Optionen für Politikarbeit. Wer nur an sich denkt, denkt zu kurz.

Wem es an Zeit oder Kompetenz dafür fehlt?

Dann einfach ein paar Euros denen spenden, die sich auskennen und es machen: Den Stellvertreterkrieg der Bürgerrechtlicher fördern. Siehe auf LIBRA die Spendenbuittons.

Diverses bereits verfügbar: <https://infos7.org/pde/eeaa-de.htm>

Abschlussbericht zu RBB-Skandal: Über 100 Seiten geschwärzt,

► 2024-07-02 (ABOx) xS. <https://apollo-news.net/abschlussbericht-zu-rbb-skandal-ueber-100-seiten-geschwaerzt-sender-hielt-abrechnungen-geheim/>

Sender hielt Abrechnungen geheim

__ „Mit Geschenken, Veranstaltungen und großzügigen Bewirtungen

wurden eine Nähe und Verbindung zu den Personen hergestellt, die für die kritische Überprüfung und Kontrolle zuständig waren“.

Auch die Rechtsaufsicht hat sich von Schlesingers Wohltaten auf Gebührenzahlerkosten

wohl einullen lassen. Zwar gebe es keine Hinweise darauf, dass Geschenke angenommen wurden, jedoch hatte die

Rechtsaufsicht Kenntnis von Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern und Kaminabenden, da sie selbst zum Kreis der Eingeladenen gehörte.

__ **Unzugänglich gemacht wurden dabei vor allem Inhalte,**
die sich mit den _ Spesenausgaben sowie dem Neubau des Digitalen Medienhauses in Berlin beschäftigen.

__ **kennt der Untersuchungsausschuss immerhin die Namen der Gäste.**
Öffentlich machen darf er diese dennoch nicht.

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 🤖 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Nur ein Abschlussbericht mir geschwärzten Seiten wird medialer Renner.

Zur Professionalität gehört, zunächst rund 10 Prozent zu schwärzen. Nach Rechtsstreiten und nach jeweiligem Medienrummel wird man dann Schritt für Schritt fast alle Seiten entschwärzen: Jedes mal geht das wieder rund in den Medien: Ein Super-Marketing!

Ein völlig entschwärzter Bericht, das wäre purer Dilettantismus.

Es muss immer ein Restgeheimnis bleiben! Nur dann funktioniert der Sport und Spaß, dass Journalisten spekulieren, was derart wichtig sei. Gar nichts davon, aber Spaß und Spannung muss sein.

Die wirklich weh tuenden letzten paar vielleicht 10 Seiten werden nie entschwärzt:

Aus den Fingern extrahierte ("gesogene") Argumente wie Datenschutz, übergeordnete nationale Interessen, Vertragsdatenschutz, Personenschutz.

Was wir einfache Bürger-Schafe nie erfahren dürfen: Die Gesamtliste der Gäste.

Waren das "privaten Steuerungs-Partys" der Berliner Landespolitik seitens einer Grauen Eminenz*in Schlesinger?
Oder auch Leitende der Bundespolitik darunter?

Landtag Brandenburg: rbb-Untersuchungsausschuss übergibt Abschlussbericht

► 2024-06-18 (ABO-frei) Sendung: rbb24 Abendschau, 18.06.2024, 19:30 3S. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/06/brandenburg-landtag-rbb-untersuchungsausschuss-abschluss.html?listall=on/print=true.html>

Nach eineinhalb Jahren legt der rbb-Untersuchungsausschuss seinen Abschlussbericht vor. Er zeichnet gravierende Mängel in der damaligen Leitung der Rundfunkanstalt nach, aber auch in der Rechtsaufsicht durch die Landesregierung.

__ **Die AfD, die den Ausschuss einst beantragt hatte, spricht davon, dass das Führungspersonal des rbb und der Landesregierung "eklatant versagt" habe.**

Die Aussagen des zuständigen Medienstaatssekretärs Benjamin Grimm und von Ministerpräsident Dietmar Woidke (beide SPD) seien "wenig glaubhaft", die Rechtsaufsicht "völlig unzureichend"; der rbb habe es an Transparenz fehlen lassen zum Beispiel bei der Herausgabe von Unterlagen. Die parlamentarische Aufarbeitung des Skandals sei nur die "Spitze des Eisberges, die aber Einblicke in die Machenschaften und Abläufe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Brandenburg gewährt hat".

__ **Die Suche nach Fehlern und Versäumnissen wurde zugleich eine Selbstvergewisserung**

über das Verhältnis von Politik und Medien, von einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und jenen, die ihre Arbeitsgrundlagen – nicht die Inhalte - zu kontrollieren haben.

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 🤖 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Der Schlusskommentar lässt tief in die Seele blicken

und Freud wäre begeistert:

- Alles gut und uns Großartigen des Wissens hilfreiche Arbeitsgrundlage.
- Denn es ist klar, niemand darf sich einmischen in unser Politik-Machen, verdeckt als "neutrales staatsfernes Medium".

Denn die RBB-Runderneuerung machte dessen Führung unterdessen

endgültig zu einer weitgehenden "Medien-Abteilung der SPD", behaupten Kritiker. Als ob es nicht genügt hätte, die frühere SPD-Regierungssprecherin mit der Leitung des Senders zu betrauen, was nur unter geschickter Wendung und Windung von rund 3 Wahlgängen gelang, heißt es.

Landtag Brandenburg Drucksache 7/9778 7. Wahlperiode

► 2024-06-14 (ABO-frei) ~659S. https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_9700/9778.pdf

Eingegangen: 14.06.2024 / Ausgegeben: 14.06.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die Rundfunkanstalt Berlin-Brandenburg durch die brandenburgische Landesregierung

und Feststellung etwaiger Missstände

betreffend die wirtschaftliche und rechtlich einwandfreie Verwendung finanzieller Mittel durch die Rundfunkanstalt Berlin-Brandenburg

Beschlussempfehlung:

Der Landtag nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Berichterstatte(r)in: Abgeordnete Petra Budke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

((Einsetzung Dezember 2022, Beginn der Arbeit etwa Februar 2023.

Ende rund 12 Monate später.

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 🙄 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Zweck eines Untersuchungsausschusses ist es nicht, Schuldige

zu entlasten und Skandal ausweitung zu bremsen, sondern, Schuldige zu ermitteln. Die Bemühungen eines sachkundigen gut informierten Bürgers, zu dieser Ermittlung Schlüssel-Informationen beizutragen, wurden durch Nichtbeantwortung einer Bearbeitung entzogen.

Infolgedessen endet der Untersuchungsausschuss

mit dem Vorschlag der Kenntnisnahme. Also ohne spezifische Empfehlungen. Also damit, dass außerhalb der sowieso gerichtsanhängigen Verfahren die Grundlagen verstärkt wurden, dass keine weiteren angebracht seien.

Ein großes Dankeschön der Bürgerrechtler. Endlich enden alle unsere Zweifel, da könnte es einige weitere Mitschuldige geben. Wie schön, zu wissen: Nein, darf es nicht geben, gibt es auch nicht.

Dies Ergebnis ist allerdings nicht bindend gegenüber Dritten.

Innerhalb der maßgeblichen Frist von 5 Jahren. könnten Dritte erwägen, ihre Kompetenz einer vertieften Fehleranalyse gewürdigt zu erhalten. Man darf gespannt den Monaten nach der nächsten Landtagswahl entgegensehen.

1026 Seiten RBB-Krimi

► 2024-06-19 (ABO!) <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/u-ausschuss-legt-bericht-zu-rbb-skandal-vor-19797748.html>

U-Ausschuss legt Bericht vor - Autor: Michael Hanfeld ((Leiter der zuständigen Redaktion))

__ Der Untersuchungsausschuss des brandenburgischen Landtags hat

seinen Bericht zum RBB-Skandal vorgelegt. Da ist viel geschwärzt und findet sich viel Zündstoff. Eins ist klar: Ausgestanden ist die Affäre noch lange nicht.

__ Es wirkt _ wie der reine Krimi

und stellt eine Pflichtlektüre für alle dar, die sich einen Reim auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Allgemeinen und den RBB _ im Besonderen machen wollen.

Die Kontrollgremien versagten vollständig,

__ Nicht allein die „Machtfülle“ der Intendantin sei für die katastrophale Entwicklung, inklusive undurchschaubarer Beraterverträge, verantwortlich,

__ beim RBB habe der verantwortungslose Umgang mit dem Geld der Beitragszahler

System gehabt: Das ist eine Einschätzung, die mit Blick auf die strafrechtlichen Ermittlungen _ noch interessant werden könnte.

__ Fragwürdige Praktiken waren die Regel

__ drängt sich der Eindruck auf, dass fragwürdige Praktiken beim RBB nicht erst unter der Intendantin Schlesinger in Mode kamen.

So gab ihre Vorgängerin Dagmar Reim [...] an, dass es die umstrittenen „Ruhegelder“ für Spitzenleute beim RBB seit der Gründung des Senders im Jahr 2003 gegeben habe und diese auch schon davor beim Sender Freies Berlin üblich gewesen seien.

Bonuszahlungen – zwischen 1.000 und 5.000 Euro im Monat –, habe es seit 2005 gegeben, [...].

Rundfunk Berlin-Brandenburg_ „Organisierte Verantwortungslosigkeit“

► 2024-06-18 (ABO!) <https://www.sueddeutsche.de/medien/rbb-untersuchungsausschuss-brandenburg->

Eineinhalb Jahre lang versuchte ein Untersuchungsausschuss

im Landtag Brandenburg, den Skandal im RBB aufzuklären. Die Ergebnisse haben es in sich.

Nach U-Ausschuss: Brandenburgs Landtagspolitiker

► 2024-06-18 (ABOx) xS. <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/nach-u-ausschuss-brandenburgs-landtagspolitiker-sehen-rbb-krise-nicht-als-beendet-an-11850134.html>

sehen RBB-Krise nicht als beendet an Ein Puzzlestück in der Aufarbeitung des RBB-Skandals war ein Untersuchungsausschuss im brandenburgischen Landtag. Warum Politiker weiteren Handlungsbedarf sehen.

Ruf nach mehr Aufklärung

► 2024-06-00 (ABOx) xS. <https://www.maz-online.de/brandenburg/untersuchungsausschuss-nach-rbb-skandal-politiker-unzufrieden-mit-aufarbeitung-64IGQD4INVC5PHBCWVMVNM355M.html>

Unzufriedenheit nach RBB-Untersuchungsausschuss: „Rechtsaufsicht hat versagt“

Trotz des abgeschlossenen Untersuchungsausschusses fordern

Landtagspolitikerinnen und -politiker weitere Aufklärung des RBB-Skandals. Auch, weil die Kooperationsbereitschaft des RBB zu wünschen übrig ließe.

„Organisierte Verantwortungslosigkeit“: Finaler Bericht zum RBB-Skandal liegt vor

► 2024-06-18 (ABO-frei) 3S. <https://www.berliner-zeitung.de/news/bericht-zum-rbb-skandal-untersuchungsausschuss-landtag-brandenburg-li.2226309>

Die Rechtsaufsicht, die 2022 beim Land Brandenburg lag, hatte dem Bericht zufolge vor Bekanntwerden der Missstände beim RBB durch Medienberichte keine Anhaltspunkte für gravierende Rechtsverstöße beim Sender oder für später eingetretene Missstände.

Aus der Opposition kamen

von Linken, Freien Wählern und AfD Sondervoten zum Abschlussbericht. Sie warfen der brandenburgischen Rechtsaufsicht schwere Fehler vor.

GH-Pressemitteilungen] Urteil gegen ehemaligen MDR-Unterhaltungschef rechtskräftig

► 2024-05-03

Bundesgerichtshof Mitteilung der Pressestelle

Nr. 105/2024 vom 03.05.2024

Urteil gegen ehemaligen MDR-Unterhaltungschef rechtskräftig

Beschluss vom 23. April 2024 – 5 StR 521/23

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision

des Angeklagten gegen ein Urteil des Landgerichts Leipzig verworfen. Dieses hatte den ehemaligen Programmereichsleiter Unterhaltung des MDR am 17. März 2023 nach vorausgegangener Verständigung wegen Betruges in 13 Fällen und wegen Bestechlichkeit zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts erbat der Angeklagte

unter Missbrauch seines Einflusses beim MDR von Produktionsfirmen oder anderen Fernsehschaffenden, die an Aufträgen durch den MDR interessiert waren, die kurzfristige Gewährung von Darlehen an sich selbst oder an eine von ihm genannte Gesellschaft zur Zwischenfinanzierung von letztlich dem MDR dienlichen Zwecken. Die Darlehen sollten jeweils auch kurzfristig zurückgezahlt werden und seien durch den MDR abgesichert.

Tatsächlich wurden die jeweils geleisteten Darlehen

von der genannten Gesellschaft oder vom Angeklagten selbst ohne Gegenleistung vereinnahmt, eine Absicherung durch den MDR bestand nicht und weder die Gesellschaft noch der Angeklagte waren willens oder in der Lage, die Darlehen zurückzuzahlen. In einem Fall ließ der Angeklagte die Rückzahlung eines solchen Darlehens durch eine Produktionsfirma erbringen, der er im Gegenzug die Beauftragung mit weiteren Fernsehproduktionen aufgrund seiner Entscheidungskompetenz in Aussicht stellte.

Die Überprüfung des Urteils des Landgerichts Leipzig

auf die Revision des Angeklagten hat keinen Rechtsfehler zu seinem Nachteil ergeben. Seine Verurteilung ist damit rechtskräftig.

RBB cancelt eigenen Beitrag über den Sender-Skandal

► 2024-03-05 (ABOx) ("fh JF-Online") 1S. <https://jungefreiheit.de/Kultur/Medien/2024/rbb-cancelt-eigenen-beitrag-ueber-den-sender-skandal/>

Der RBB löscht einen Kommentar über die Sitzung des Brandenburger Untersuchungsausschusses zur Affäre um den Sender. Denn damit gerät der Finanzchef der ARD-Anstalt in arge Bedrängnis.

Kerkhoff will zumindest beim 311 Millionen teuren

und inzwischen eingestampften Projekt „Digitales Medienhaus“ gegen die Kostenexplosion bei Schlesinger protestiert haben. __ Laut der RBB-Journalistin habe sich dieses Gespräch des Finanzchefs mit Schlesinger nicht darum, sondern vielmehr um seine mögliche Beförderung zum Verwaltungsdirektor gedreht.

Die frühere Leiterin der Intendanz, Verena Formen-Mohr, hatte im Brandenburger Untersuchungsausschuß das Gleiche ausgesagt. Kerkhoffs Rolle als Mahner in dem Finanzskandal ist damit in Frage gestellt. Er hat die Affäre bisher schadlos überstanden, obwohl er als „Leiter Hauptabteilung Finanzen“ qua Amt eine Verantwortung für die Ausgaben des Senders trägt.

Vernunftdenker Don Pedro:

Man werte die Vorwürfe mit Zurückhaltung.

Da Kerkhoff der vielleicht einzige der RBB-Führung ist, der die 3 RBB-Säuberungen der Führungsriege überdauerte, ist er der einzige, der beim Aufdecken beigezogen werden kann. Das ist ein Problem für die Belasteten. Wenn man seine Glaubwürdigkeit beeinträchtigt, so reduziert man diese aufklärende Wirkung.

„Jeder wusste von den Abendessen“: Enge Mitarbeiterin Schlesingers belastet RBB-Führung

► 2024-03-01 (ABO-frei) 3S. <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/jeder-wusste-von-den-abendessen-enge-mitarbeiterin-schlesingers-belastet-die-ex-rbb-intendantin-11299039.html>

Bereitwillig berichtete Formen-Mohr auch über die umstrittenen Abendessen in der Privatwohnung der Intendantin.

Sie seien in einem von allen Sekretärinnen und Referenten der Intendanz einsehbaren Kalender verzeichnet gewesen. „Es waren keine privaten Abendessen“, sagte Formen-Mohr. „Es waren Essen für den RBB: Im Büro der Intendanz wusste jeder von den Abendessen.“

Die Abendessen sollten ursprünglich als „medienpolitischer Abend“ für Vertreter der Stadt Berlin

mit einem inhaltlichen Input in einem Hotel stattfinden. Aus Kostengründen habe man die Veranstaltung immer weiter verkleinert. Nach Rücksprache mit der juristischen Direktorin habe man beschlossen, die Abendessen in der Wohnung Schlesingers durchzuführen. [...]

Vorgeladen war am Freitag auch der ehemalige Vorsitzende des Verwaltungsrates des RBB, Wolf-Dieter Wolf.

Er erschien jedoch vor dem Ausschuss nicht. Der Ausschuss will deswegen nun Zwangsmaßnahmen gegen Wolf bei Gericht beantragen – dazu könnte etwa eine polizeiliche Vorführung des Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss gehören.

Mehr Info hierüber? Umfangreich... abo-frei... durch Internet-Suche.

Vernunftdenker Don Pedro:

Die juristische Direktorin hatte vermutlich die Brisanz erkannt,

sofern der "staatsferner neutrale" RBB sich mit der Politik assoziiert - und dies vermutlich nur mit den 2 Parteien, die allgemein als "links-grün" bezeichnet werden. Noch problematischer ist der Plan "mit inhaltlichem Input".

Wird die Ex-Intendantin und juristische Laiin Schlesinger rechtlich entlastet, indem sie sich demnach "dem Rat der juristischen Expertin" unterstellte? Ist das ausschlaggebende Faktum oder ein zeugnisrechtlich noch vertretbarer Alibi-Versuch?

Schlesinger-Skandal eskaliert - TE-Exklusiv: Schlesinger begeht Untreue in Gegenwart der Polizeichefin

► 2022-08-08 (ABO-frei) <https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/schlesinger-skandal-rbb/>

" __ Es war für sie in keiner Weise ersichtlich, dass dieses Treffen einen beruflichen Hintergrund hatte.“ Sie sei zu einer „Einweihung der neuen Wohnung mit Freunden“ eingeladen worden. Auch die Gesprächsinhalte seien rein privater Natur gewesen.“

Vernunftdenker Don Pedro: So irgendwie sind diese Aussagen nicht hundertprozentig miteinander vereinbar? Die Unvereinbarkeit wurde In Beziehung gesetzt dank

► 2024-03-04 GEZ BOYKOTT, maßgebliches Bürgerrechtler-Medienforum: <https://gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,37825.msg225319.html#msg225319>

Jedenfalls dürfte feststehen, dass Intendanten aus der Rundfunkabgabe nichts verwenden dürfen für etwaige

Ambitionen, zu politischen Hintergrund-Strippenziehern zu werden: Finanzierung von Funktionen von "Grauer Eminenz" ist nicht staatsvertragliche Sender-Aufgabe.

RBB-Media-Chefin Edda Kraft wurde wegen Vergaberechtsbrüchen fristlos entlassen

► 2023-12-16 (ABO-frei) 4S. <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/rbb-media-chefin-kraft-wurde-wegen-vergaberechtsbruechen-fristlos-entlassen/>

_ RBB-Affäre _ erneut _ Konsequenzen. Nun wurde die Geschäftsführerin der Tochterfirma RBB Media _ Edda Kraft, vor rund zwei Wochen fristlos entlassen.

_ _ **unter ihrer Führung Vergaberecht umgangen wurde, um bestimmte Berater zu engagieren** _
_ ergab eine Prüfung durch die Revision _ _ Kraft galt lange Zeit als enge Vertraute von Schlesinger.

Konkret soll es sich um das Engagement des Beraters Martin L. handeln.

Der RBB hatte L. 2019 für das Neubauprojekt „Digitales Medienhaus“ an Bord geholt und seinen Beratungsvertrag immer wieder verlängert. Als Juristen eine weitere Verlängerung für das Projekt mit Blick auf das Vergaberecht kritisch sahen, setzte plötzlich RBB Media den Berater auf seine Payroll. Dennoch soll L. weiter für an den Planungen für das Digitale Medienhaus beteiligt gewesen sein.

Vernunftdenker-Kommentar:

Natürlich sind alle anderen ARD, ZDF usw. nicht

wie der RBB, wie jeder weiß, weiß, weiß!

rbb trennt sich von Geschäftsführerin der Media-Tochter

► 2023-12-07 (ABO-frei) 1S. <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2023/12/rbb-trennt-sich-von-geschaefsfuehrerin-media-krise.html>

Aus Unternehmenskreisen heißt es, dass ihr dienstlicher E-Mail-Account inzwischen gesperrt sei und die Belegschaft _ informiert wurde.

Vernunftdenker-Kommentar:

Natürlich "gab und gibt es das nur beim Schwarzen Schaf RBB".

Die Führungskräfte aller anderen Sender ARD, ZDF usw. sind alle ehrenwerte Männer / Frauen.

Edda Kraft übernimmt Geschäftsführung der rbb media GmbH

► 2018-08-28 (ABO-frei) 1S. <https://www.rbb-online.de/unternehmen/presse/presseinformationen/unternehmen/2018/08/20180828-edda-kraft-uebernimmt-geschaefsfuehrung-rbb-media.html>

Sie übernimmt die Aufgabe von Klaus Wilhelm Baumeister, der das Unternehmen auf eigenen Wunsch leider verlässt.

rbb-Intendantin Patricia Schlesinger: "Edda Kraft kennt alle Aspekte

des Rundfunkgeschäfts und ist in der deutschen und europäischen Medienszene bestens vernetzt. Ihr Wechsel zur rbb media freut uns sehr, _ _ Uns eint das Ziel, den rbb zu einer unverwechselbaren, öffentlich-rechtlichen Qualitätsmarke aus der Hauptstadtregion zu machen. Klaus Wilhelm Baumeister kann auf eine außerordentliche Erfolgsgeschichte bei der rbb media zurückblicken, wir bedauern seinen Weggang sehr und bedanken uns für die ausgezeichnete Zusammenarbeit. Für seine berufliche und persönliche Zukunft wünschen wir ihm alles Gute."

Vernunftdenker-Kommentar:

Der "eigene Wunsch" wurde mächtig vergoldet; denn:

Medien, Öffentlich-Rechtliche ARD, Buhrow, RBB, Skandal RBB-Sumpf immer tiefer – ist der ÖRR noch zu retten?

► 2022-08-21 (ABO-frei) 4S. <https://reitschuster.de/post/rbb-sumpf-immer-tiefer-ist-der-oerr-noch-zu-retten/>

ARD-Chef Buhrow spricht von Anzeichen der Selbstaflösung

Um die Schlesinger-Vertraute Edda Kraft auf dem lukrativen Posten

der Chefin der anstaltseigenen Tochter RBB Media installieren zu können, musste Klaus-Wilhelm Baumeister diesen Platz im November 2018 räumen. Für die Öffentlichkeit einigten sich RBB und Brandstäter auf die Sprachregelung, dass dieser das Unternehmen „auf eigenen Wunsch“ verlässt. Schlesinger _ in der damaligen Pressemitteilung _ : „Wir bedauern seinen Weggang sehr und bedanken uns für die ausgezeichnete Zusammenarbeit. Für seine berufliche und persönliche Zukunft wünschen wir ihm alles Gute.“

Tatsächlich musste Baumeister beim RBB aber gehen, weil seine Affäre mit einer Sekretärin aufgefliegen war und unter der Belegschaft für Aufruhr gesorgt hatte. Um die Trennung von Baumeister und die Besetzung des Chefessels bei RBB Media möglichst geräuschlos über die Bühne zu bekommen,

__ wurde eine „Vertraulichkeitsvereinbarung“ geschlossen.

„Baumeister musste seinen Posten für die Vertraute von Schlesinger räumen – dafür erhielt er die Fortzahlung seines RBB-Gehalts bis zur Rente“, so der Business Insider unter Berufung auf eine „mit dem Vorgang vertraute Person“. Der neue RBB-Intendant Brandstätter saß damals im Aufsichtsrat der RBB Media und muss daher von dieser fragwürdigen Vereinbarung gewusst haben.

Im Herbst 2019 geriet die RBB-Tochter Dokfilm aufgrund von „dubiosen Vorgängen“ ins Visier des Landesrechnungshofs Brandenburg.

Diese gipfelte im Februar 2020 im Rücktritt von Jost-Arend Boesenberg. Auch hier wieder das altbewährte Schema: Boesenberg hört „auf eigenen Wunsch“ als Chef bei Dokfilm auf und wird mit einem fürstlichen Schweigegeld ruhiggestellt. Interne Buchungsunterlagen belegen, dass Boesenberg bis zum 18. August 2020 ein Gehalt in Höhe von insgesamt 95.000 Euro sowie eine „Leistungszulage“ von 8.000 Euro eingestrichen hat. Die einzige Leistung des RBB-Managers bestand freilich darin, seinen Mund zu halten.

Seit dem Jahr 2018 steht eine namentlich nicht genannte RBB-Mitarbeiterin auf der Lohnliste der ARD-Anstalt,

die bis dahin offenbar in der Buchhaltung tätig war, seither aber nicht mehr für den Sender, sprich die Gebührenzahler arbeitet. „Sie war unbequem und sollte weg“, zitiert der Bericht einen Informanten. Da eine hohe Einmalzahlung aber kaum zu verheimlichen gewesen wäre, habe man beschlossen, ihren Lohn einfach weiterzubezahlen, da dies dann nicht auffalle. Diese Regelung gilt bis zum Renteneintritt der untätigen RBB-Mitarbeiterin, der erst „in einigen Jahren“ erfolgen wird.

Vernunftdenker-Kommentar:

Aber bei allen anderen ARD, ZDF usw. kommt

derartiges nicht vor! Wir alle sind völlig überzeugt: Völlig ausgeschlossen!

Es ist ein kleiner Krimi und ein leidiges Hin und Her gleichermaßen.

► 2023-11-10 (ABO!) www.jungfreiheit.de

- Ausgabe 46-2023-11-10 Seite 17 "MEDIEN"

__ frustriertes Berlin. Neue Streitigkeiten: Der RBB will den Zwischenbericht zum Fall Schlesinger nicht herausrücken
--

__ Darunter die Marketingkampagne „Bloß nicht langweilen“ aus dem Jahr 2017,

__ die „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ rechtswidrig sei, da Schlesingers Wunscherbeagentur G... in Berlin 2,8 Millionen Euro erhalten haben soll, ohne dass der Auftrag ausgeschrieben worden sei.

__ der dickste Fisch dürfte aber das „Digitale Medienhaus“ sein, dessen Neubau

mittlerweile gestoppt wurde. Hier bestünden „Anhaltspunkte für Rechtsverstöße“ bis hin zum Korruptionsverdacht, da die Aufträge nicht korrekt ausgeschrieben worden seien.

__ Besonders pikant: ((Anwaltskanzlei:)) L.A. stellte laut Business Insider zahlreiche „Erkenntnislücken“ fest,

die sich eigentlich durch weitere Aktensichtungen und Befragungen schließen lassen sollten.

__ Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ermittelt

gegen die 62jährige, ihren Ehemann Gerhard Spörl, den früheren Vorsitzenden des RBB-Verwaltungsrats Wolf-Dieter Wolf und zwei weitere Ex-Mitglieder der Sendergeschäftsleitung zudem wegen des Verdachts der Untreue und Verschwendung.

__ __ __ Stattdessen wolle Demmer laut Süddeutscher Zeitung die Verwaltungsdirektion neu besetzen – mit eigenen Vertrauten?

Demmer steht im eigenen Haus massiv in der Kritik. In einem von Personalrat und Freienvertretung in Auftrag gegebenen Gutachten zu ihrer Wahl fordert der Medienrechtler Marcus Schl... eine Neuwahl, da das Abstimmungsverfahren „zahlreiche formale und inhaltliche Fehler“ aufweise und es der früheren Vize-Regierungssprecherin unter Angela Merkel an Qualifikation und Staatsferne fehle.

__ läuft der Sender gegen den von den Landesregierungen Berlin und Brandenburg vergangenen Freitag verabschiedeten neuen Staatsvertrag Sturm.

Dieser will neben mehr Lokalberichterstattung bessere Kontrollmechanismen, ein funktionierendes Compliance-System sowie mehr Mitsprache für die Rechnungshöfe der Bundesländer installieren.

__ Doch der Rundfunkrat lehnt die Vorhaben als

verfassungswidrige Eingriffe in Programmfreiheit, Unabhängigkeit und das Selbstverwaltungsrecht vehement ab.

__ Selbst eine Klage ist nicht ausgeschlossen. Der Rechtswissenschaftler Joachim Wi.

zweifelt in einem für den Sender erstellten Gutachten an der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs. Er bemängelt insbesondere eine angebliche politische Einflussnahme sowie die vorgesehene verschärfte Haftung für Führungskräfte. Diese sei unverhältnismäßig:

So müsse Neu-Intendantin Ulrike Demmer bei nur „leicht fahrlässig“

verursachten Nachteilen für die Rundfunkanstalt selbst aufkommen und bis zu 30 Prozent ihrer Grundvergütung

abgeben. Beim eigenen Geldbeutel hören Verantwortungsbereitschaft und Neustart anscheinend auf.

Vernunftdenker-Kommentar:

Der RBB hat seinen Slogan erfüllt: "Nur nicht langweilen."

Großartig auch der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, Juristen können sich nicht beschweren. Aber auch, die Anwaltskanzlei merkt an, dass ein Gesamthonorar in Millionengrößenordnung noch nicht genügt habe, alle Ermittlungslücken zu schließen.

Rundfunkbeitrags-Zahlerin Rentnerin Mütterchen Müh ist sicherlich empört, dass die Anwaltskanzlei nicht genug aus der Rundfunkabgabe erhalten habe, um alles aufzuklären. Wozu zahlt man denn diese Zwangsabgabe, wenn es hinten und vorne nicht reicht?

Juristisches Neuland: Übersetzte "Öffentliche-rechtliche Selbstbedienung" der machtvollen Führungskräfte ist "sittenwidrig".

► 2023-11-08 (ABO!) <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/rechtskolumne-mein-urteil-wann-ist-ein-arbeitsvertrag-sittenwidrig-19241635.html>

_ Arbeitsgericht Berlin stellt fest : Warum das Ruhegeld, das der RBB zahlte, sittenwidrig ist.

Urteil 21 Ca 1751/23 zur Klage des früheren RBB-Verwaltungsdirektors Hagen Brandstätter

Eine so deutliche Kritik eines Gerichts am öffentlich-rechtlichen Rundfunk und seiner Geldverschwendung gab es noch nie.

__ die fristlose Kündigung Brandstätters __ zudem ein üppiges Ruhegeld __

__ 43 Seiten langes Urteil __ eine Berliner Arbeitsrichterin und zwei ehrenamtliche Richterinnen. __ Seite 20: „Der Systematik des Vertrages kann kein anderer Zweck entnommen werden, als dem Kläger eine Alimentation auf der Grundlage eines verhältnismäßig hohen Gehalts bei weitreichender Anrechnungsfreiheit von weiteren Einkünften zu gewähren.“

__ Das Ruhegeld steigt und steigt __ vom Tag der Dienstaufnahme als Verwaltungsdirektor an Anspruch auf ein lebenslanges Ruhegeld und auf Hinterbliebenenversorgung.

Das Ruhegeld betrug am 1. Mai 2018, am Tag des Vertragsbeginns, 56 Prozent der Basisvergütung von zunächst 234.000 Euro jährlich und stieg mit jedem vollendeten Dienstjahr um einen Prozentpunkt bis zur Höchstgrenze von 60 Prozent.

__ Das Urteil: "Diese Höchstgrenze ist bei Vertragsende am 30. April 2023 erreicht.

die Basisvergütung __ nach __ 1. September 2021 __ 20.900 Euro monatlich __ Ruhegeld ab Vertragsende beträgt damit 12. 540 Euro monatlich.“ Brandstätter schuldete dafür keinerlei Gegenleistung. Ihm stand es zudem frei, __ weitere Einkünfte oder Versorgungsleistungen zu beziehen __ bis zu __ 90 Prozent __ aus der zuletzt vereinbarten Basisvergütung.

__ Ursprünglich sollte das Ruhegeld den Sinn haben, vor Arbeitsplatzverlust abzusichern.

__ das Gericht __: „Eine Vereinbarung, die ermöglicht, nach [der] Tätigkeit [...] einen Dienst- oder Werkvertrag mit einem anderen Vertragspartner einzugehen, während er 60 Prozent seiner letzten Basisvergütung als Ruhegeld von der Beklagten erhält, gleicht nicht lediglich das Risiko aus, den gegenwärtigen Arbeitsplatz zu verlieren, sondern ermöglicht es, nach Vertragsende insgesamt noch mehr Einkommen als während der Vertragslaufzeit zu generieren.“

__ Verschwenderischer Umgang mit öffentlichen Mitteln __ : All das __ auch für den Fall, dass Brandstätter von sich aus kündigen würde.

Das Gericht konstatiert schließlich, dass die Vereinbarung zum nachvertraglichen Ruhegeld selbst im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht üblich sei. Ob „im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein generell überhöhtes Gehalts- und Versorgungsniveau besteht, welches ein auffälliges Leistungsmissverhältnis ohnehin nicht zu beseitigen vermag“, konnte das Gericht daher dahinstehen lassen.

__ belegt das Gericht __ einen verschwenderischen Umgang mit öffentlichen Mitteln __

Auch der Gründungsstaatsvertrag des RBB von 2002, der zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet, sei verletzt worden.

"Die Gefahr des Vorwurfs der Verschwendung durch Ausgaben, die nicht die Qualität des Programms verbessern, gefährdet außerdem den Ruf und die Existenz des öffentlichen Rundfunks. Dies gilt gerade im Kontext der gegenwärtigen Diskussionen über die Existenzberechtigung des öffentlichen Rundfunks und die Höhe der Pflichtbeiträge.“

__ Es kommt __ nicht darauf an, ob der Verwaltungsrat über das Ruhegeld ausreichend informiert war __

__ Kritik I __ an der Praxis des Verwaltungsrats, „sich derart komplizierte Vertragswerke lediglich mündlich darstellen zu lassen“.

Inwieweit stimmt das?

Das Gericht: "Verwerfliche Gesinnung!"

die Tatsache, dass sich RBB und Brandstätter in Kenntnis der Umstände, die die Sittenwidrigkeit auslösen, über diese hinweggesetzt oder sich ihnen leichtfertig verschlossen haben, lasse den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung zu:

Das Gericht: „Die Gebührenzahler sind nicht an den Vertragsverhandlungen beteiligt. Sie können sich ihrer Pflicht zur Leistung der Gebühren nicht entziehen.“

Vernunftdenker-Kommentar:

Die Frage, ob bundesweit Sittenwidrigkeit vorliegt bei den ARD-, ZDF- usw.-Führungskräften?

Dieser brisanten Frage entzieht sich das Gericht durch zwei Schritte:

- (1) Die nachgewiesenen Vertragsbestandteile im Einzelfall Brandstäter belege bereits Sittenwidrigkeit. Nur über den Klagegegenstand ist zu entscheiden.
- (2) Das Gericht stellt fest, dass solche Vertragsbestandteile nicht allgemeine bundesweite Regel sind.

Laut Gericht: Der Verwaltungsrat ließ sich nur mündlich informieren.

Wird Überlassung des Vertragsdokuments gerichtlich als Rechtspflicht eingestuft? - Geht man von Sittenwidrigkeit derartiger Verträge aus, wie ist dann die Rechtslage für "nur abnickende Kontrolleure"?

Die immer recht komplexe Analyse, ob Abnicken als Beihilfe

durch Unterlassen interpretierbar ist oder nicht, wird in diesem Kommentar nicht versucht. Das bleibe der Kompetenz von Rechtswissenschaftlern vorbehalten. Jedenfalls gilt, dass eine nur mündliche Information jedenfalls zu wenig ist, die selbst im Fall eines Schriftprotokolls.

(2022-10-25) NDR-Recherche Senderchefs der Öffentlich-Rechtlichen stehen teils großzügige Ruhegelder zu.

► 2022-10-25 (ABO-frei) <https://www.welt.de/kultur/medien/article241785289/NDR-Recherche-Senderchefs-stehen-grosszuegige-Ruhegelder-zu.html>

__ für den Fall __, dass deren Verträge vor Eintritt ins Rentenalter nicht verlängert werden.

__ für den Fall __, dass deren Verträge vor Eintritt ins Rentenalter nicht verlängert werden.

In manchen Fällen gelte das lebenslang, berichtete der NDR am Dienstag. Einige hätten sogar nach nur einem Arbeitstag als Direktor Anspruch auf ein Ruhegeld, etwa im RBB. , __ **Den NDR-Recherchen zufolge sichert der MDR seine Führungskräfte ähnlich großzügig ab.**

__ Beim ZDF __ der Intendant und alle fünf Direktoren würden ein lebenslanges Ruhegeld erhalten,

Der aktuelle HR-Intendant hat keine Ruhegeld-Regelung

Beim NDR gibt es _ eine Ruhegeld-Regelung _ für den Intendanten und die stellvertretende Intendantin.

BR, SWR und WDR haben _ bereits Abstand von großzügigen Ruhegeld-Regelungen genommen.

Der Saarländische Rundfunk und das Deutschlandradio haben für ihre Führungsspitze keine derartigen Regelungen.

((Fundstelle für andere Medien-Artikel hierüber:)) Abruf:

► 2023-09-24 (ABO-frei) <https://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,36637.msg219724.html#msg219724>

Vernunftdenker-Kommentar:

Sind demnach auch andere Spitzenverträge bei ARD, ZDF usw. sittenwidrig, also nichtig?

Gibt es Grund zum Zittern über die Konsequenzen nach dem Berliner Richterspruch? Nichtigkeit eines Arbeitsvertrages kommt nun ja selbst dann in Betracht, wenn der Betreffende weiterhin arbeitet. Wie sieht es dann aus mit den Vollmachtketten in der betrieblichen Hierarchie?

Sind alle Vorgänge für Zwang beim Rundfunkabgabe-Inkasso gegen Nichtzuschauer mangels wirksamer Vollmacht nun als nichtig einzustufen?

RBB _ 31 Anwälte _ ((sollten)) Straftatbestand der Veruntreuung von Beitragsgeldern prüfen.

► 2023-01-16 (ABOx) <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2023/01/berlin-brandenburg-rbb-affaire-schlesinger-kosten-rechtsanwaelte.htm>

__ der Prodekan und Leiter der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität (HU), Martin Heger, sagt, er könne verstehen, dass sich der rbb punktuell Rechtsbeistand holt,

zum Beispiel von Arbeitsrechtlern wegen der umstrittenen Dienstverträge. Aber 31 Anwälte, das sei eine Verschwendung von Rundfunkbeiträgen. _ Laut Heger sollte man hier möglicherweise sogar den Straftatbestand der Veruntreuung von Beitragsgeldern prüfen.

Vernunftdenker-Kommentar:

"Die Prüfung durch 31 Anwälte auf den Verdacht der Veruntreuung von Rundfunkabgabe"

sollte auf Verdacht der Veruntreuung von Rundfunkabgabe geprüft werden? Den Bürgern von Neuschildau - zuweilen als "Berlin" bezeichnet - bleibt kein einziges Absurdistan erspart.

Und Frau Schlesinger soll nur 250.000 Euro zurückzahlen. - Wie sehen Sie das?

Ex-ARD-Chefin will Rente in Millionenhöhe: "In 30 Jahren erarbeitet"

► 2023-10-17 (ABO-freo) <https://www.focus.de/panorama/welt/in-30-jahren-erarbeitet-trotz->

Trotz Stellenstreichungen: Die ehemalige RBB-Intendantin Patricia Schlesinger fordert mehr als 18.000 Euro Betriebsrente pro Monat.

__ 2021 war Schlesinger an einer Verhandlung über Betriebsrenten beim RBB beteiligt, bei der sie eine deutliche Anhebung derselben bewirkte. __ die von Schlesinger angestrebte Rente überträfe derweil jene Angela Merkels.

__ Angesichts der anstehenden Sparmaßnahmen beim RBB

seien Schlesingers Forderungen vollkommen unangemessen, sagt auch Brandenburgs CDU-Fraktionschef Jan Redmann. Sie zeugten von einer „Raffke-Mentalität“. __ Nicht zuletzt deswegen, da der RBB jüngst angekündigt habe, im kommenden Jahr 100 Stellen streichen und 50 Millionen Euro einsparen zu wollen.

Vernunftdenker-Kommentar:

(1) Mehr Rente als die Bundeskanzlerin? Das ist nun mal die reale Hack- und Beißordnung: :

Oben die ARD-ZDF-Intendanten, unter ihnen die von ihnen über Talkshow-Ausrichtung eingesetzten jeweiligen Bundeskanzler**innen".

(2) Der RBB war und ist gesetzlich verpflichtet, die Landtage Berlin und Brandenburg alljährlich zu informieren.

Laut RBB-Staatsvertrag Berlin-Brandenburg ("Gesetz").

Es ist fest davon auszugehen, dass dies tatsächlich erfolgte. Demnach wurde ziemlich sicherlich allen Abgeordneten die Geschäftsberichte, Bilanzen und Verlustberichte und Jahrespläne für noch mehr Verluste zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Landesparlamente angeboten und es wurde vermutlich im Plenum mehrheitlich alles abgenickt.

(3) Aus dieser Pflicht-Berichterstattung ist mühelos ersichtlich: Unter Schlesinger wurde 2016 bis 2021 das gesamte gewaltige RBB-Eigenkapital aufgezehrt,

ist also untergegangen, und es ist eine gewaltige Überschuldung ist entstanden. Nur das gesetzliche RBB-Insolvenzverbot dürfte den RBB noch vor dem Insolvenzrichter schützen?

Kann irgendein Landesparlaments-Abgeordneter "Mitschuld durch Unterlassen" bestreiten? Denn alles darf als mühelos erkennbar angesehen werden.

(5) Ja, doch, einige waren dagegen. Deshalb muss man sich gegen sie durch eine Brandmauer schützen?

Das Wort "Brandmauer" kommt weder im Grundgesetz noch in den beiden Landesverfassungen vor. Sondern in einer Demokratie gelten anders lautende Regeln, die der Suche nach dem Besten für das Volk.

(5) Kleiner Rechenfehler, 6 Jahre sind nicht 30. Beim RBB war die segensreiche Berufstätigkeit von Frau Schlesinger nur 2016-2022.

So kleine Fehler muss man natürlich verzeihen: In der Medienbranche ist das Produzieren von Illusionen der Job. __ Und die Aushandlung von Betriebsrenten im Jahr 2021 - ahnte Frau Schlesinger da bereits, dass das Ende naht? Der hiesige Aktenbefund wäre hierfür von Interesse, weil er schon für 2021 Verfassungsbeschwerden gegen RBB-Missstände ausweist, Berlin und Brandenburg.

Bekommt sie vielleicht sogar weitere Betriebsrenten von anderen Sendern für die 25 vorherigen Jahre?

Leserkommentare:

Die Wiedergabe bedeutet nicht Identifizierung mit dem Wortlaut.

Dokumentiert wird auszugsweise ein Meinungsspiegel des Volkswillens als Einordnungshilfe für die juristische Wertordnungsfrage: "Sittenwidrig"? Ahndungswürdig?

LESER: Verantwortung heißt auch Haftung!!! Dann soll sie auch mit ihrem privaten Vermögen haftbar gemacht werden.

LESER: Gut, da wird jetzt ein Fass aufgemacht, weil sie sich hat erwischen lassen. Aber jede Rundfunkanstalt der ARD hat mehrere solcher Spitzenverdiener auf Kosten der Zwangsabgabe. Das ist der eigentliche Skandal. Und die Union weiß das, sie winkt die Verträge und Zahlungen ja regelmäßig mit durch.

LESER: Das ist der SPD-Filz beim rbb. Die Genossen gönnen sich unter sich immer einen besonders großen Schluck aus der Pulle.

LESER: Solche Machenschaften haben alleine die "etablierten" Parteien zu verantworten einschließlich der Kirchen, die in den Kontrollgremien sitzen. Wenn die Kontrollgremien als Abnickverein verstanden werden ist, das das Ergebnis. Also wieder ein völliges Versagen der "etablierten" Parteien.

LESER: Wird sicherlich in ihren Verträgen mit dem RBB so vereinbart worden sein. Sicher mit dem Segen von den Politikern, _ die _ dafür politisch an der Gestaltung des Programms mitwirken dürfen. Es gibt aber auch sittenwidrige Verträge, die durchaus angefochten werden können. __ Geht schließlich um die Steuergelder (als Rundfunkbeitrag getarnt) der Bundesbürger.

LESER: Ein solcher Vertrag ist grob sittenwidrig und ist zu annullieren. Da wäre auch mal zu prüfen, unter welchen Umständen der zu Stande gekommen ist.

LESER: __ Das nenne ich _ Korruption legal gemacht. Ich verstehe sehr gut, dass keiner dieser TV-Manager da

etwas ändern will, da er sozusagen als Drogensüchtiger den Schlüssel zur Apotheke erhalten hat.

LESER: Ich finde diese Frau nur korrupt und raffgierig __ Für was bekommt die eigentlich Kohle?

LESER: Die Frau müsste längst vor einem Gericht stehen und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt sein. Wie kann es sein, dass eine Gesellschaft es duldet, solche Machenschaften einer solch selbstherrlichen Frau durchgehen zu lassen. __ Diese Frau dürfte höchstens 1000 € Rente pro Monat bekommen und zwar ab dem 70. Lebensjahr. Bis zur Rente dürfte sie dann Bürgergeld beantragen. Es ist ein Skandal, dass solche Leute noch frei rumlaufen und so tun, als wären sie unschuldig.

LESER: Ich habe 47 Jahre gearbeitet. Kann ich mich da mit anstellen?

Landtag Brandenburg, Pressemeldung - Etappensieg beim Landgericht Potsdam:

► 2023-10-06 (ABO-frei) https://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=brandenburg_01.c.36199.de

rbb-Untersuchungsausschuss erwirkt Durchsuchungsbeschluss gegen den Rundfunk.

__ gab das Landgericht Potsdam __ dem Antrag des Untersuchungsausschusses 7/4 rbb statt und erlaubt damit die Beschlagnahmung der beiden Compliance-Berichte der Kanzlei Lutz | Abel. Diese sind dem UA 7/4 in ungeschwärtzter und vollständiger Fassung zu übergeben. Zugleich hat das Gericht die Möglichkeit einer Durchsuchung der Geschäftsräume des rbb zur Auffindung der beiden Berichte eingeräumt.

Der Untersuchungsausschuss 7/4 rbb hatte am 28. August 2023 einen entsprechenden Antrag beim Landgericht Potsdam eingereicht.

Vorangegangen waren zwei Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses auf Herausgabe des ursprünglichen Zwischenberichts zum Complianceverfahren vom November 2022 und dessen neuer Fassung vom Juni 2023 durch den rbb. Trotz wiederholter Aufforderung verweigerte die Rundfunkanstalt die Übersendung der beiden Berichte.

Die Vorsitzende des rbb-Untersuchungsausschusses, Petra Budke, erklärt hierzu:

" __ Dem rbb haben wir bis kommenden Mittwoch, dem 11. Oktober 2023, die Möglichkeit eingeräumt, uns die Unterlagen ohne Durchsuchung zu übermitteln."

Vernunftdenker-Kommentar:

Der brave Bürger greift sich entgeistert an den Kopf:

Die seit dem 1. September 2023 den RBB regierende neue Intendantin erklärt ein paar mit 2 Millionen Euro des Volkes früher eingekaufte Jura-Seiten als nicht einsehbar für eine schweigepflichtige Vertretung eben dieses Volkes. Sie, die völlig unschuldig ist, dass dieser Auftrag erteilt wurde. Was geht vor in den Köpfen der ARD-Führungsetagen?

Wegen RBB-"Staatsferne"? - Eine "staatsferne" Intendantin? die frühere stellvertretende Regierungssprecherin einer Bundesregierung.

Auch die Kosten für diesen weiteren Rechtsverstoß gehen zu Lasten des Senders, also des Volkes?

Müssten nicht die RBB-Entscheider stattdessen dafür bezahlen und hierfür ermittelt werden? Dem RBB, der Landespolitik und dem RBB bleibt nichts erspart.

Zur Rechtslage: Laut RBB-Staatsvertrag haben die Landesregierungen die Rechtsaufsicht - also ohne eindeutiges Weisungsrecht - , dürfen aber auch fortschreiten zur Sachaufsicht - also Weisungen. Bei dieser Kompetenzenlogik kann diese Verweigerung nur noch als absurd eingestuft werden? Die zusätzlichen Rechte des Untersuchungsausschusses ergeben sich aus der Brandenburger Landesverfassung.

RBB verlangt Geld von Ex-Intendantin Schlesinger: Rückzahlung von 250.000 Euro.

► 2023-04-14 (ABO-frei) <https://www.welt.de/vermischtes/article244814042/Schadensersatz-RBB-verlangt-Geld-von-Ex-Intendantin-Schlesinger-zurueck.html>

Nachdem Patricia Schlesinger ihren früheren Arbeitgeber auf über 18.000 Euro Ruhegeld verklagte, geht der Sender nun selbst juristisch gegen sie vor. Berichten zufolge soll die Ex-Intendantin fast 250.000 Euro zurückzahlen.

__ wurde bekannt, dass der Sender einen neuen Verwaltungsrat bekommt. Das ehrenamtliche Kontrollgremium soll am Donnerstag __ vom Rundfunkrat gewählt werden. __ vier Jahre __ turnusmäßig neu besetzt.

Vernunftdenker-Kommentar:

Man analysiert Bagatellen statt der Millionen-Problemstellen?

... so dass Journalisten und Bürger sich nicht über die RBB-Probleme zwischen 10 und 600 Millionen Euro aufregen, bis alles ausgesessen ist?

Nur 250.000 Euro, das heißt ja, Millionen werden nicht gefordert. Da ist Frau Schlesinger aber fein raus.

So hat alles seine Logik, nur manchmal nicht die richtige? Wer an das eigene Reinemachen bei ARD, ZDF usw. glaubt, der glaubt auch, dass Zitronenfalter Zitronen falten.

"Ruhegeld" war sittenwidrig : Gericht bestätigt Kündigung des früheren RBB-Verwaltungschefs Brandstätter

► 2023-09-03 (ABO-frei) <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/ex-rbb-verwaltungschef-brandstaeter-scheitert-mit-klage-19145915.html>

Hagen Brandstäter hat mit der Klage gegen seine Kündigung _ verloren.

Sein Anstellungsvertrag mit dem vereinbarten "Ruhegeld", meint das Gericht, sei sittenwidrig gewesen.

Vernunftdenker-Kommentar:

Für alle ARD- und ZDF-Führungskräfte ist zu prüfen: Sittenwidrige Anstellungsverträge?

Diese Gerichtsentscheidung liefert interessante Rechtsgrundlagen. Allerdings sind die richterlich festgestellten Fakten, die die Sittenwidrigkeit auslösen, ziemlich fallbezogen.

__ **platzt es aus dem Richter heraus: „Als Gebührenzahler sage ich Ihnen:**

Misten Sie diesen Stall aus!“

► 2023-03-28 (ABO-frei) <https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/misten-sie-diesen-stall-aus-ex-rbb-manager-fordert-1-2-mio-euro-83353432.bild.html>

_ Ex-RBB-Manager fordert 1,2 Mio. Euro!

Der fristlos gefeuerte RBB-Betriebsdirektor Christoph Augenstein (59) klagt vorm Arbeitsgericht gegen den Sender.

Vernunftdenker-Kommentar:

Mit "ausmisten ... Stall" steht der Vorwurf im Raum,

ob die Gesamtheit der RBB-Führung sich von der Achtung des Rechts zu sehr entfernt habe und hierbei kooperativ strukturiert sei.

Scientology __ wies der Gründer der Sekte __ an, andere Gläubige nach Straftaten nicht _ anzuzeigen.

► 2023-10-08 (ABO!) <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/urteil-gegen-danny-masterson-das-perfide-system-von-scientology-19224671.html>

__ Klagen gegen Scientology : Das wahre Gesicht der Sekte.

Auf mehr als 500 Seiten wies der Gründer der Sekte, L. Ron Hubbard, seine Anhänger 1968 an, andere Gläubige nach Straftaten nicht bei der Polizei anzuzeigen.

Vernunftdenker-Kommentar:

Wie halten die Führungsebenen und Großverdiener von ARD, ZDF usw. es mit diesem Aspekt?

Ist der Leser der hier berichteten Fakten überzeugt, dass man allseitig bemüht ist, dass ahndungsbedürftige strafrechtliche Verstöße einer Ahndung zugeführt werden? Oder gelten Sekten-Regeln?

Ist alles frei von "Brauchbarer Illegalität"?

(Buchtitel 1964, der Klassiker des Soziologen Niklas Luhmann)

Es geht um 220.000 Euro pro Jahr RBB will Skandal-Intendantin Schlesinger die Rente streichen.

► 2023-09-22 (ABO-frei) <https://www.bz-berlin.de/berlin/rbb-will-skandal-intendantin-rente-streichen>

_ der RBB wehrt sich: _ will der Sender Schlesinger die Betriebsrente streichen. Es geht um fast 220.000 Euro pro Jahr!

Vernunftdenker-Kommentar:

"Intendanten-Rente höher als das Bürgergeld - ist das gerecht?!?"

Die Rechtsfrage ist, ob die Betriebsrente überhaupt gestrichen werden kann. Wie ist sie konzipiert - beim RBB oder ausgelagert? Wie lautet der Vertrag? Wenn im Gegensatz zum Beamtenrecht eine Verfallsklausel fehlt, müsste dann eine Schadensersatzklage erst einmal einen geeignet hohen Gegenanspruch bewirken?

Dient alles möglicherweise vor allem der strategischen politischen entrüsteten Distanzierungs-Optik, dass es bei den anderen Sendern derartige Missstände nicht gibt? Stimmt das für die anderen Sener?

Sittenwidriges, „wucherähnliches Rechtsgeschäft“: Ex-RBB-Direktorin muss nach Gerichtsurteil auf 1,8 Millionen Euro Ruhegeld verzichten

► 2023-09-21 (ABO-frei) <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/schlappe-vor-arbeitsgericht-ex-rbb-direktorin-muss-ruhegeld-von-18-millionen-euro-vorerst-abschreiben/>

__ **ungewöhnliche Szenen, die sich in Saal 334 des Berliner Arbeitsgerichts** __

ihre Anstellung bei dem öffentlich-rechtlichen Sender löste sich plötzlich in Luft auf. Richter Simon Coenen erklärte den

Dienstvertrag der früheren Top-Managerin für sittenwidrig und damit für nichtig.

Rechtlich bedeutet das: Für Lange existierte der lukrative Kontrakt quasi nie.

Grund sind die üppigen Versorgungsansprüche.

Coenen sprach von einem „wucherähnlichen Rechtsgeschäft“, die Leistungen des Senders stünden in einem groben

Missverhältnis zur Gegenleistung. Die Regelungen seien „zu günstig für die Klägerin und zu teuer“ für den RBB, sagte der Richter.

Ihr Vertrag sicherte der Ex-Direktorin ab dem Tag ihres Ausscheidens ein lebenslanges Ruhegeld zu.

Bis zum Rentenalter hätten sich die Zahlungen auf 1,8 Millionen Euro summiert. Jährlich hätte die Juristin einen Betrag von 100.000 Euro ohne Anrechnung dazuverdienen können. Auch diese Zahlungen wollte sich die ehemalige Führungskraft mithilfe ihrer Klage sichern.

Auftrag des RBB laut Richter „nicht in erster Linie, hohe Gehälter zu zahlen“.

„Sittenwidrig – das ist die größte Ohrfeige, die du bekommen kannst“, sagte Pascal Croset, Fachanwalt für Arbeitsrecht aus Berlin. „Das ist sozusagen rechtswidrig hoch zehn.“

Und in der Rechtsprechung „absolut exotisch“, so Wolf Reuter, ebenfalls Arbeitsrechtler.

Vernunftdenker-Kommentar:

a) Man beachte, es betraf die "Juristische" (!) Direktorin

dieser ARD-Anstalt. Diejenige beispielsweise, die jahrelang hätte einschreiten können gegen das Nichtangebot der Härtefallprüfung Laut Gesetz (§ 4 Absatz 6 RBStB) gegenüber vermutlich etwa 300.000 Geringverdienern in Berlin + Brandenburg.

b) Stimmt es, das bei anderen Sendern ARD, ZDF usw.

keine vergleichbaren Missstände vorliegen?

c) Entfallen mit der vertraglichen Nichtigkeit auch die Pensionsansprüche,

soweit sie den RBB oberhalb der Regeln des Rechts der Sozialversicherungsbeiträge belasteten, aktuell belasten und 3 Jahrzehnte lang belasten können?

d) Es wird vermutet, dass der Fall die gesamte Instanzenhierarchie hoch laufen wird,

also nicht rasch rechtskräftig wird. Denn die Klägerin hat nicht viel zu verlieren. Es sei denn, sie würde damit beitragen, dass auch ihre Pensionsansprüche stärker gefährdet sein könnten.

Pressemitteilung Nr. 30/23 vom 21.09.2023

► 2023-09-21 (ABOx) <https://www.berlin.de/gerichte/arbeitsgericht/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1368057.php>

Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Juristischen Direktorin des rbb - Das Arbeitsgericht Berlin hat heute die Klage der Juristischen Direktorin des RBB gegen die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses abgewiesen. Der zuletzt abgeschlossene

Dienstvertrag sei wegen der darin enthaltenen Regelungen zu einem nachvertraglichen Ruhegeld vor Renteneintritt bereits nichtig.

Hierin liege ein grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung.

Hinzu komme, dass die Beklagte als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet sei.

Es sei daher von einer Sittenwidrigkeit der Vereinbarung auszugehen, die zur

Gesamtnichtigkeit des Vertrages führe.

RBB - neben "sittenwidrig" nun auch noch "rechtswidrig" - für alle Folgezeit?

► 2023-09-28 19:30 (ABO-frei) - Quelle RBB Berlin - <https://www.tagesschau.de/inland/regional/berlin/rbb-gutachten-bezeichnet-wahl-der-neuen-rbb-intendantin-als-rechtswidrig-100.html>

Berlin Brandenburg Gutachten bezeichnet Wahl der neuen rbb-Intendantin als "rechtswidrig"

__ wurde die Wahl zur neuen Intendantin des rbb von gravierenden Mängeln bestimmt. Kritisiert wird insbesondere die Arbeit der Kontrollgremien sowie fehlende Staatsferne von mehreren Beteiligten. __ Gutachten __ im Auftrag der rbb-Personalvertretungen __

__ Erstellt wurde das Gutachten von Marcus Schladebach, Professor für Öffentliches Recht und Medienrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

Vernunftdenker-Kommentar:

Sind damit alle Vollmachten der neuen Intendantin nichtig?

Kann eine stimmige Vollmachtenkette für Widerspruch-Entscheide über Rundfunkabgabe-Inkasso nicht mehr nachgewiesen werden? Müsste nicht Vorgreifliches abgewartet werden, nämlich Gerichtsentscheid, ob die neue Intendanten überhaupt wirksam im Amt ist?

*SYEE3. ARD, ZDF usw. Faktenanalyse: Spitzengehälter.

**** *_!!_*KRVS ? Faktenanalyse / *Spitzengehälter für ARD, ZDF und für bekannte Darsteller: Rechtsverletzung durch einen Teil der Führungskader? Politische Hintergründe? Verstöße gegen Subventionsrecht? (Rechtsaufsicht toleriert es´?) (2024-07-26) ► [PPE-ZZSYW-CRIM-TOPPAY](#)

***KRVS ? Faktenanalyse / *Spitzengehälter für ARD, ZDF und für bekannte Darsteller: Rechtsverletzung durch einen Teil der Führungskader? Politische Hintergründe? Verstöße gegen Subventionsrecht? (Rechtsaufsicht toleriert es´?)**

► 2024-07-26 =zuletzt aktualisiert:

Link im Volltext-Archiv: (Spalte 1, 2 oder 3; Buch-Lesebreite)

► <https://#PPE-ZZSYW-CRIM-TOPPAY>

Über Geld für Sklavenkauf: Willst du Unbegreifliches begreifen, dann folge der Spur des Geldes:

Keine Festung ist so stark, dass Geld sie nicht einnehmen kann. (Cicero)

Wenn man Leute mit der Brieftasche geködert hat, werden ihre Herzen und Köpfe folgen. (Fern Naito)

Wer alles bloß des Geldes wegen tut, wird bald des Geldes wegen alles tun. (aus Italien)

Geld ist nicht alles, aber es stellt sicher, dass der Kontakt mit Ihren Kindern nicht abbricht. (J. Paul Getty)

Ich habe mein Geld auf die altmodische Art verdient. Kurz bevor ein wohlhabender Verwandter starb, war ich sehr nett zu ihm. (Malcolm Forbes)

infos7.org/eede

Verbreiten? - Bildschirmfoto hiervon! Dann telegram X Facebook usw.

► 2024-07-26 =zuletzt aktualisiert

Vernunftdenker Don Pedro:

(Neutrale Analyse-Fragestellung, nicht Feststellung.)

Muss die Politik (Aufsichtsbehörde) dies sofort unterbinden?

ARD gibt für Sportexperten 2 Millionen aus, das ZDF eine Million Euro

► 2024-08-23 (ABO-frei) 3S. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/ard-gibt-fuer-sportexperten-2-millionen-aus-das-zdf-eine-million-euro-19939173.html>

__ für das Ressort Sport _ im Jahr 2022 _ mehr als 860 Millionen Euro. Davon entfielen 432 Millionen Euro auf das Erste, 355 Millionen Euro auf das ZDF und 79 Millionen auf die Dritten Programme der ARD.

__ **Durchschnittlich erhielt jeder Experte eine Vergütung von 117.000 Euro.**

Bei den Moderatoren waren es im Schnitt 147.000 Euro.

__ Einzelhonorare bleiben vertraulich

__ die an Experten und Moderatoren gezahlt wurden, listete die ARD nicht auf. Auch auf Nachfrage wollte der Senderverband diese nicht nennen und verwies auf Vertraulichkeit.

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 😊 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Ein gütiger Beitrag zur demokratischen Volksbildung

aus dem Zwangs Beitrag. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts irrten nicht, als sie am 18. Juli 2018 die segensreiche Bedeutung der Sender für das Wohl der Allgemeinheit predigten:

Wenn Leute bei Bier, Erdnüssen und Salzigen vor den Bildschirmen verdummen

und sich Krankheiten anessen und antrinken, das reduziert die Lebenszeit um rund 4 Jahre. Das ist ein unerlässlicher Segen zur Rettung der Rentenkassen.

Für "öffentlich-rechtliche Haushalte"

gibt es keinen Vertraulichkeitsschutz über an Dritte getätigte Ausgaben. Niemand verpflichtet die Dritten, sich um Geld der Bürger u bewerben. Ausnahme ist nur das intern nach Tarifvertrag gezahlte Gehalt. Sobald außertariflich höher vergütet wird, ist es durch Publizierung der möglichen Analyse und Kritik der Zwangsabgabenzahler zu unterwerfen.

Die Bürger müssen sich das nicht gefallen lassen.

Sie haben hiergegen durchsetzbare Rechte und effiziente Optionen für Politkarbeit. Wer nur an sich denkt, denkt zu kurz.

Wem es an Zeit oder Kompetenz dafür fehlt?

Dann einfach ein paar Euros denen spenden, die sich auskennen und es machen: Den Stellvertreterkrieg der Bürgerrechtlicher fördern. Siehe auf LIBRA die Spendenbuittons.

Diverses bereits verfügbar: <https://infos7.org/pde/eeaa-de.htm>

<https://#PPE-ZZSYW-CRIM-TOPPAY>

Streik beim BR! Endlich! Aber warum nur so kurz? Ideal wäre ein bundesweiten Streik aller ÖRR-Sender für 2 Jahre!

► 2024-07-13 (ABO-frei) 2S. <https://reitschuster.de/post/streik-beim-br-endlich-aber-warum-nur-so-kurz/>

Der müsste natürlich vollumfänglich sein und somit der Sendebetrieb eingestellt werden.

__ Für kaum zu glauben hielt ich nur, wie hoch diese Gehälter laut der beigefügten Tabelle schon heute sind:

__ Eine Sekretärin verdient aktuell beim BR bis zu 5.887 Euro monatlich, ein Kameramann bis zu 8.636 Euro im Monat, und ein Redakteur bis zu 10.554 Euro, wie auf der beigefügten Gehälter-Tabelle zu finden ist.

Ich freue mich über jeden Redakteur, der mit 10.554 Euro brutto im Monat nach Hause geht

– auch wenn er die 14 Mal im Jahr bekommt. Ich gönne jeder Sekretärin 5.887 Euro, und jedem Kameramann 8.636 Euro. Und auch noch mehr. Schön ist es auch, wenn noch eine betriebliche Altersversorgung, Familienzuschlag, Urlaubsgeld, Beihilfen, Sterbegeld, Geburtsbeihilfe, allgemeine Zulage und ergänzende Leistungen wie Krankengeldzuschuss und Jubiläumsleistungen darauf kommen.

__ Aber ich finde: Wenn eine Anstalt durch Zwangsgebühren finanziert wird

dann muss sie auch sparsamst haushalten. Und kann ihren Mitarbeitern nicht Bezüge gewähren, die deutlich über den marktüblichen liegen.

__ Aber vielleicht könnte man die Journalismus-Apparatschiks

in einer Art Notwehr auch einfach dafür bezahlen, dass sie nichts mehr tun und ihren Propaganda-Betrieb einstellen?

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 😊 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Der Neid der Bürger auf die Auserwählten des Herren

ist unerträglich. Diese Neider verdienen gar nicht das beste Fernsehen des Planeten. Einfach diesem würdelosen Volk der Arbeiter und Bauern gar nichts mehr liefern, das ist die Lösung. - 2 Jahre Streik - hoffentlich. Fehlern wird dann sowieso fast niemandem etwas und die reinen Gewöhnungs-Zuschauer müssen sich dann endlich neutrale Informationsquellen suchen.

Katrin Vernau ist zur neuen Intendantin des WDR gewählt worden

► 2024-06-24 (ABO-frei) 4S. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/katrin-vernau-ist-zur-neuen-intendantin-des-wdr-gewählt-warden-19818756.html>

Neue Intendantin Katrin Vernau: „Der WDR muss Mut beweisen“

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 😊 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Mut wird nötig sein,

den Untergang der Titanic zu begleiten. Beim WDR sind seit 2023 einige störende Verfahren anhängig, bei denen der WDR im Sommer 2024 nach langen Versuchen, Bearbeitung auszulagern, schließlich die Flucht der Bearbeitungsverweigerung gewählt hat.

Gutes Ende für den WDR ist nicht gesichert. Manche Bürgerrechtler sind zäh. Auch stellen sie fest, dass die Wahl publiziert wurde, nicht aber das neue Gehalt. Angeblich niedriger als das von Buhrow. Wäre Buhrows Gehalt dann rückwirkende zu reduzieren, weil nun "nachgewiesenermaßen" zu hoch?

Böhmermann und Faeser: Intrige gegen Arne Schönbohm kommt endlich vor Gericht

► 2024-05-26 (ABOx) <https://www.tichyseinblick.de/meinungen/boehmermann-faeser-schoenbohm-zdf/>

Gerichtsunterlagen zeigen, wie das ZDF zur Böhmermann-Sendung, die zur Entlassung von Schönbohm durch Faeser führte, entscheidende Fakten unter den Tisch fallen ließ. Schönbohms Anwalt hat recht: Es ist eine Staatsaffäre. Ja, eine von vielen

TE hat über die Inszenierung des ZDF-Politclowns Jan Böhmermann und der (angeblichen) Verfassungsschutzministerin Nancy Faeser

(SPD) gegen den Ende 2022 strafversetzten früheren Chef des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Arne Schönbohm, zwischen Oktober 2022 und Januar 2024 weit über zehnmals berichtet

Die Sache stinkt nach wie vor zum Himmel, weil sie bislang keinerlei Konsequenzen für Böhmermanns und Faesers intr_ _ _ Spiel

(Spiel über Bande?) hatte. Konkret: Es gäbe mehrere Gründe für das ZDF, Böhmermann zu feuern, statt ihn mit sechsstelligen Jahresbeträgen zu füttern, ihm ein 60-köpfiges Team zur Seite zu stellen und ihn mit Medienpreisen überhäufen zu lassen. Aber ZDF-Intendant Norbert Himmler hält offenbar die schützende Hand über ihn. Und den für Personalfragen zuständigen 12-köpfigen ZDF-Verwaltungsrat kann man ohnehin vergessen.

Vernunftdenker Don Pedro:

Hier geht es um fremde Satire.

Wenn Satire mit Politik-Umwälzung bei den Regierenden interagiert, wo endet lustig? Wo beginnt die hässliche Frage "Manipulation der Massen"? Aber natürlich wollte hier niemand diffamieren, diskriminieren, niemand Hass- und Hetzrede praktizieren? Alles kleine Missverständnisse?

Kleine Gegenfrage, gibt es eigentlich Satire ohne Manipulation?

Ohne eine Spur von Diskriminierung und Diffamierung? Geht es da nicht eher um das Wiviel und eine eventuelle ideologische Stoßrichtung statt Sender-Neutralität?

ÖRR.: „Anne Will“ und Co.: 4100 Euro pro Sendeminute? Vertrauliche Dokumente zeigen erstmals Vertragsdetails

► 2023-09-22 (ABO!) 5S. <https://www.welt.de/wirtschaft/plus247553062/OERR-4100-Euro-pro-Sendeminute-Vertrauliche-Dokumente-zeigen-erstmal-Vertragsdetails.html>

Was die ARD-Talkshows kosten, hat der öffentlich-rechtliche Sender nie verraten.

Jetzt zeigen vertrauliche Dokumente erstmals Vertragsdetails –

und wie viel die Moderatoren verdienen. Eine Sendung ist besonders teuer. Ein Branchenkenner spricht von einem „Geschenk“ der Sender.

Die Will Media wies 2021 1,2 Millionen Euro Bilanzgewinn aus,

Laut der geheimen Übersicht handelte es sich bei „Anne Will“ in den vergangenen Jahren um das teuerste der drei Talkformate im Ersten. Kalkuliert wurde demnach mit jährlichen Gesamtkosten von rund 7,5 Millionen Euro. Das macht für jede der 30 Sendungen etwa 250.000 Euro – mehr als 4100 Euro pro Minute.

Vernunftdenker Don Pedro:

Umfangreiche weitere Information ist verfügbar

über die übersetzten Vergütungen. Diese kann bei Bedarf nachgetragen werden.

Man muss die Logik des Missstandes begreifen:

Durch die Dauer-Verwendung der gleichen Moderatoren verleihen die Sender dank Rundfunkabgabe diesen eine innere Bindung seitens vieler Zuschauer, sofern die Moderatoren halbwegs intelligent agieren. Dieses verliehene Image-Kapital können die Betroffenen sodann als Handelsware den Sendern zum maximalen Preis verkaufen, dies wiederum zu Lasten der Rundfunkabgabe.

Die Lösung wäre: Die Sender organisieren es wie einst selber,

wechseln aber im Turnus laufend die Moderatoren. Das Hochtreiben der Moderatoren-Werte hat allerdings Tradition seit dem Beginn der Sender in den 50er Jahren, sodann 30 Jahre lang für den gleichen Moderator. War das wohl noch auf Gehaltsbasis? Immerhin hatte Werner Höfer das Urheberrecht am Namen der Sendung.

► 2024-05-92 =Aufruf https://de.wikipedia.org/wiki/Der_Internationale_Fr%C3%BChschoppen

((Anmerkung: Hier handelt es sich um fragende Eröffnung einer Diskussion, nicht um Behauptung oder Feststellung.))

Thema: § 264 StGB - Subventionsbetrug - > zu hoher Rundfunkbeitrag?

► 2024-04-00 (ABO-frei) 6S. <https://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,37893.msg225673.html#msg225673>

((Anmerkung: Dies ist aus Deutschlands maßgeblichem medienrechtlichen Bürgerrechtler-Forum.))

__ gilt __ für alle öffentlichen Unternehmen: Strafgesetzbuch (StGB) § 264 Subventionsbetrug

► 2024-04-16 =Verlinkung https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_264.html

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder [...]

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar. [...] (8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. [...]

(9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

[...] 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

Mit Rechtssache EuGH C-492/17 wurde seitens des EuGH bestätigt,

dass der Rundfunkbeitrag eine "staatliche Beihilfe" darstellt; alle dt. ÖRR werden insofern also "subventioniert".

► 2024-04-16 =Verlinkung <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=208961&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2392451>

"RN.53 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es, wie der Generalanwalt in Nr. 45 seiner Schlussanträge bemerkt hat, unstrittig ist, dass durch den Erlass des Rundfunkbeitragsgesetzes eine bestehende Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 659/1999 geändert wurde."

Folglich gelten die Aussagen in obigem Zitat des § 264 StGB auch für die dt. ÖRR?

Ein möglicher Subventionsbetrug könnte darin bestehen, daß ein großer Teil der dem dt. ÖRR zufließenden Rundfunkbeitragsmittel eine Folge unlauterer Handlungsweisen ist, nämlich bspw. dadurch, daß sich der dt. ÖRR in Folge seines Zugriffs auf Meldedatenbestände Rundfunkbeitragszahler generiert, was eine Erhöhung der aus diesen Rundfunkbeitragsmitteln generierten "staatlichen Beihilfe" zur Folge hat, was jedoch unionsrechtswidrig ist, da der Staat einem Wirtschaftsteilnehmer keine personen-bezogenen Daten zwecks Weiterverarbeitung zur Verfügung stellen darf?

EuGH C-439/19 - DSGVO - Datenübertragung an Wirtschaftsteilnehmer unzulässig

► 2024-04-16 =Verlinkung <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=35594.0>

BGH I ZR 193/99 - Marktteiln. auf Basis amtl. erlangter Daten ist unlauter

► 2024-04-16 =Verlinkung <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=37880.0>

Meinungen? Weitere Querverweise:

EuGH C-706/17 - Zwangsabgabe immer staatl. Mittel - > Staatl. Beihilfe

▶ 2024-04-16 =Verlinkung <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=35258.0>

EuG T-231/06 - Rundfunk - Öffentl. Unternehmen - Überhöhte Beihilfe

▶ 2024-04-16 =Verlinkung <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=35554.0>

EuGH C-206/06 - Zwangsabgabe ->Keine Verbr.-pflicht z. Übn. marktunübl. Kosten

▶ 2024-04-16 =Verlinkung <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=35292.0>

EuGH C-345/02 - Zwangsbeiträge als Teil einer Beihilfe meldepflichtig

▶ 2024-04-16 =Verlinkung <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=33338.0>

EuGH C-389/00 - Abgabe höher als Kosten des Finanzierten -> unionsrechtswidrig

▶ 2024-04-16 =Verlinkung <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=36770.0>

BGH KZR 31/14 - Dt. ÖRR = Unternehmen im Sinne des Kartellrechts

▶ 2024-04-16 =Verlinkung <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=33155.0>

Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999

über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags

▶ 2024-04-16 =Verlinkung [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A31999R0659&qid=1713159087066)

[uri=CELEX%3A31999R0659&qid=1713159087066](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A31999R0659&qid=1713159087066)

Zitat: " Artikel 1 - Definitionen - Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

[...] c) "neue Beihilfen" alle Beihilfen, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die keine bestehenden Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen;

Dieses Regelwerk wurde erneuert und ist jetzt: Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text) (Text von Bedeutung für den EWR)

▶ 2024-04-16 =Verlinkung

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32015R1589>

Dazu möglicherweise tangierender Thread bezüglich "Beihilfemissbrauch":

Streit mit ARD: Verleger/ BDZV wenden sich an Brüssel/ EU-Kommission

▶ 2024-04-16 =Verlinkung <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=37561.0>

Vernunftdenker Don Pedro:

Man müsste die Verleger-Beschwerde sichten,

welche Verstoßarten behauptet werden und wie diese möglicherweise an der vorstehenden Rechtsgrundlagen-Übersicht zu messen sind.

"Viele Menschen sehen es nicht ein, welch große Einnahme die Sparsamkeit ist." (Marcus Tullius Cicero 106-43 v.Chr))

Über die Selbstbereicherung einer k..._ Clique.

▶ 2024-01-27 (ABOX) <https://www.danisch.de/blog/2024/01/27/ich-hab-den-beruf-verfehlt-334/>

Sind diese Honorarvereinbarungen überhaupt rechtswirksam?

Beim RBB haben die Gerichte ja schon mindestens eine oder zwei Honorarvereinbarungen als sittenwidrig und damit unwirksam aufgehoben. Und letztlich ist das monströse K..._ und Beeinflussung der Inhalte: Wer so deftige Gehälter bekommt, der wird – völlig ohne jeden Hinweis, ohne jede Ansprache – von sich aus politisch korrekt bleiben und der Regierung den Hintern lecken, um auf seinem Posten bleiben zu können, bis das Konto voll ist.

Hätten wir eine ordentliche Regierung, hätten wir diesen Rundfunk nicht. Und hätten wir einen ordentlichen Rundfunk, hätten wir diese Regierung nicht.

Die halten sich gegenseitig..._ Und deshalb agitieren die auch so „gegen rechts“ und gegen die AfD. Die nämlich würde bei diesem K..._gefüge nicht mitspielen.

Vernunftdenker Don Pedro:

Mehrere Seiten sind dort. Hier stark verkürzt.

Zwei Millionen für Markus Lanz Die geheimen Honorare der ZDF-Stars

▶ 2024-01-27 (ABOX) <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus249746058/Zwei-Millionen-fuer-Markus->

WELT AM SONNTAG wurde eine Liste aus der Sender-Zentrale in Mainz zugespielt, die Auskunft über bislang geheime Honorar-Vereinbarungen gibt und zuletzt innerhalb des ZDF Gegenstand von intensiven Diskussionen war; _ aus März vergangenen Jahres. on Alexander Dinger, Ulrich Kraetzer, Martin Lutz, Tim Röhn

__ **Sie sind ein streng gehütetes Geheimnis: die Gehälter der Top-Verdiener des ZDF.**

Der Sender weigert sich seit Jahren, die Zahlungen an Markus Lanz, Horst Lichter & Co. öffentlich zu machen. Recherchen von WELT AM SONNTAG zeigen nun _ :

Spitzenreiter bei den Moderationshonoraren ist_ Markus Lanz.

_ in diesem Jahr knapp 1,9 Millionen Euro.

__ Koch und Moderator Horst Lichter („Bares für Rares“) _ 1,7 Millionen Euro pro Jahr _

__ Comedian und Moderator Oliver Welke _ 1,18 Millionen Euro jährlich.

__ Moderator Johannes Kerner erhält 630.000 Euro,

__ Moderatorin Andrea Kiewel („Fernsehgarten“) _ jährlich 400.000 Euro.

__ Wissenschaftsjournalistin Mai Thi Leindecker _ 349.000 Euro

__ Giovanni Zarella („Die Giovanni Zarella Show“) 300.000 Euro.

__ **Die Tabelle listet auch mehrere Brutto-Vereinbarungen _ in denen die Mehrwertsteuer _ enthalten ist.**

__ Christian Sievers _ „Heute Journal“ _ 350.000 Euro pro Jahr _

__ Talkmasterin Maybrit Illner _ 480.000 Euro,

__ Rudi Cerne _ 382.000 Euro

__ Marietta Slomka _ 393.750 Euro.

__ **Dabei provoziert nicht nur die Höhe _ sondern _ die Geheimniskrämerei.**

__ Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei in Sachsen-Anhalt _ „Die Beitragszahler _ haben wie bei anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten in Europa Anspruch auf volle Transparenz über die Verwendung der Beitragsmittel.“

Benjamin-Immanuel Hoff (Die Linke), Leiter der Staatskanzlei in Thüringen, verlangt eine Höchstgrenze bei Honorarverträgen.

__ **Großbritannien _ BBC, wo man Jahr für Jahr nachlesen könne,**

dass etwa der populäre ehemalige Fußballspieler Gary Lineker eineinhalb Millionen Euro für seine Fußballkommentierung erhalte.

__ Österreich __ ORF ((wird)) ab 2024 Listen der Gagen und Nebeneinkünfte der Spitzenverdiener veröffentlichen.

“Nicht auf die Größe des Vermögens, sondern auf die des Geistes kommt es an.“ (Lucius Annaeus Seneca - etwa_4 v. Chr. - 65n.Chr.)

traumhafte Einkommen - egal ob Intendant, Direktor oder Showmaster

► 2024-01-24 (ABO-frei) https://www.achgut.com/artikel/stockender_geldfluss_bei_ard_und_zdf

– bei den Öffentlich-Rechtlichen gibt es für sie traumhafte Einkommen. Doch langsam, aber sicher gerät sogar diese Wohlstands-Oase in Bedrängnis.

_ **Hauptgrund für die immer weiter steigende Rundfunkgebühr**

dürften _ die fürstlich bezahlten Manager, Intendanten und Moderatoren _ sein, x welche nicht nur in ihrem aktiven Berufsleben auf Kosten der hart arbeitenden Bürger ein Leben in Saus und Braus führen können, nein, auch als Rentner erhalten sie monatliche Bezüge, von denen andere Senioren nur träumen können – und das selbst dann, wenn sie noch Jahre vor dem eigentlichen Renteneintritt ihren Job verlieren _

Christoph Augenstein, einstiger Produktions- und Betriebsdirektor beim RBB,

dem man vor knapp einem Jahr fristlos kündigt __ erhält _ bis zum Renteneintritt 2030 ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 8.900 Euro, welches ihm vertraglich zugesichert worden war. __ Augensteins ehemaliger Arbeitgeber wollte ihm das ursprünglich vereinbarte Einkommen nicht mehr gewähren, da er sich grobes Fehlverhalten geleistet habe. _ .

_ **über eine fürstliche Pension freuen kann _ WDR-Intendant Tom Buhrow,**

_ im Jahr 2022 über 430.000 Euro „verdiente“ und auf insgesamt 4,527 Millionen Euro Rente hoffen kann – so viel hat der WDR für ihn bereits sichergestellt. Buhrow _ findet das _ gerechtfertigt, denn schließlich werden in der freien Wirtschaft „in den verantwortlichen Positionen wesentlich höhere Gehälter gezahlt“.

Markus Lanz zwackt _ mehrere Millionen im Jahr ab.

__ . Inklusiv seiner Moderationshonorare brachte der Sender in den Jahren 2020 bis 2023 über 45 Millionen Euro für Silbereisen-Shows auf. s`

Vernunftdenker Don Pedro:

Ludwig Erhard: "Wohlstand für alle" - jedenfalls für alle ARD-ZDF-Führungskräfte.

Diese sind ein grandioser Erfolg der Sozialen Marktwirtschaft: Die Bürger finanzieren zwangsweise mitfühlend, dass keiner von all diesen ARD-ZDF-Führungskräften bei der "Tafel" Schlinge stehen muss.

Kommissions-Ansage an ARD und ZDF - Gehälter sollen deutlich sinken

► 2024-01-15 (ABOx) <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/kommissions-ansage-an-ard-und-zdf-gehaelter-sollen-deutlich-sinken-86773070.bild.html>

Die Politik will das Gehaltsdickicht bei ARD und ZDF lichten!

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs

der Rundfunkanstalten (KEF) schlägt in ihrem neuen Bericht laut „Medieninsider“ vor, klare Regeln für die Vergütung des mittleren Managements aufzustellen.

Nötig ist aus KEF-Sicht nach den Gehalts-Orgien

bei Intendanten ein „gemeinsamer Rahmen für die Vergütung von Führungskräften“ und signifikante Senkungen. Brisant: Künftig sollen sich die Vergütungen „grundsätzlich am Gehaltsniveau des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen orientieren“.

Der KEF-Chef macht Hoffnung auf Senkung der Pflicht-Gebühr für ARD, ZDF und Co.

Schließlich würden sich die Anstalten „fast ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen, also aus öffentlichen Mitteln, finanzieren“.

Bis Ende April 2025 will die Kommission von den Sendern wissen, was hier passiert ist.

Die Regeln sollen u. a. „Gehaltsbandbreiten“ bezogen auf die Größe der jeweiligen Anstalt enthalten. Für Löhne von Intendanten und Direktoren sollen die Anstalten Musterverträge ausarbeiten. Auch die Zuschläge (außertarifliche Zulagen) sollen nicht nach Gutdünken, sondern nach bestimmten Regeln erfolgen.

__ bei den Rundfunkanstalten 2022 rund 24 000 Mitarbeiter

__ von denen 335 außer- oder übertariflich bezahlt wurden __ Anstaltsleitern __ Brutto-Gehälter __ zwischen 245 000 ... 414 000 Euro. Die Direktoren __ erhielten __ 156 000 ... 270 000 Euro. __ die übrigen 272 außer- und übertariflich Beschäftigten __ bis 172 000 Euro __

__ für diese 335 außer- und übertariflich Angestellten

__ Personalausgaben __ insgesamt auf __ 63,4 Millionen Euro __ rund 189 000 Euro pro Person! Die KEF __ will eine „erkennbare Verringerung“.

__ für das fest angestellte Personal ARD, ZDF __ Deutschlandradio __ insgesamt __ 2,35 Milliarden Euro.

Vernunftdenker Don Pedro:

KEF anerkennt, dass es eine "Mediensteuer" ist:

würden sich die Anstalten „fast ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen, also aus öffentlichen Mitteln, finanzieren-“

Die KEF-Forderung der Angleichung an die Regeln des öffentlichen Dienstes

deckt sich mit der seit Sommer 2022 durch Bürgerrechtler immer neu gegenüber rund 1500 Parlamentsabgeordneten Empfehlung.

Geschäftsbericht deckt auf Millionenrente für MDR-Intendantin

► 2022-10-15 (ABOx) 2S. https://www.t-online.de/region/leipzig/id_100065942/mdr-chefin-karola-wille-erhaelt-millionenrente-gehaelter-und-pensionen-enthuehlt.html

MDR-Intendantin Karola Wille: Die 63-Jährige ist schon jetzt mehrfache Renten-Millionärin.

__ MDR-Intendantin Karola Wille. Die 63-Jährige bezieht __ Jahresgehalt von __ 310.426 Euro

Wille bezieht dann bis zu ihrem Lebensende 75 Prozent ihres letzten Gehaltes, aktuell wären dies knapp 19.000 Euro im Monat.

Vernunftdenker Don Pedro:

Sie hat rund ein Vierteljahrhundert für den MDR gearbeitet. Die Rente ist deshalb nicht so störend wie bei anderen Sendern und Führungskräften, wo 5 oder 10 Jahre genügen für gewaltige Renten im Alter.

In Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen Zu hohe Spitzengehälter beim MDR?

► 2023-09-18 (ABO-frei) <https://www.lvz.de/mitteldeutschland/spitzengehaelter-beim-mdr-landesrechnungshoefe-leiten-gemeinsame-pruefung-ein-UJ54BIJFJJCLZHSQIEGXR2YID4.html>

Die Landesrechnungshöfe von Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen haben eine gemeinsame Prüfung der MDR-Finzen eingeleitet.

Im Visier der Kontrolleure: Es geht um die außertariflichen Verträge von Intendantin Karola Wille, ihrer Direktoren und weiterer Top-Funktionäre. __ Ende Oktober endet der Vertrag von Karola Wille. Für die Ruhestandsversorgung der Juristin hat der MDR laut Geschäftsbericht bereits 4,6 Millionen Euro zurückgelegt.

Frau Dr. Wille dürfte dank Arbeit für den MDR nach Abgabenabzug als 5-fache Millionärin ihr Leben beschließen.

"Wer wird Millionär?" - Wer in der DDR eine Dissertation schreibt, die sich (zurückhaltend formuliert:) nicht durch ausgeprägte Regimeferne auszeichnet, sodann sich zur Paulus*ine wandelt, und einiges, was hier der Kürze wegen nicht ausreichend darstellbar ist und einer gesonderten Behandlung bedarf.

Ist das Schaffen von Multi-Millionären eine im MDR-Gesetz vorgesehene Aufgabe des als "gemeinnützig" gegründeten MDR?

Ist es "öffentlich-rechtlich ausgewogen", dass die vermutlich über 200.000 beihilfenlos lebenden Geringverdiener zu Unrecht gezwungen werden, ihre letzten Euro des Monatsendes zu teilen für das Erschaffen von Multi-Millionär*innen? (Verstoß gegen § 4 Abs. 6 RBStV "Härtefall" und Rechtsprechung BVerfG, BVerwG).

Und dann ist da Frau Sie.Bau., in Willes Amtszeit 2 Monate verhaftet

für ihr Bestehen auf Informationsfreiheit. Anträge auf Schadensersatz blieben bis heute unbearbeitet - sowohl bei Intendantin Wille wie auch beim Verfassungsgerichtshof Sachsen. Trifft es zu, dass der entsprechende Antrag an die Intendantin beim MDR vernichtet wurde? (So jedenfalls MDR-Mitteilung Juni 2022.)

Sollten auch MDR-Verträge als sittenwidrig und demnach ja wohl als nichtig erklärt werden, nicht nur gerichtlich in Berlin, welche Konsequenzen?

Durchsuchung bei VW wegen Betriebsratsvergütung,

► 2023-09-27 (ABO-frei) - dpa - <https://www.heise.de/news/Durchsuchung-bei-VW-wegen-Betriebsratsverguetung-9319048.html>

Wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Begünstigungsverbot im Betriebsverfassungsgesetz

wurde gestern die Zentrale von Volkswagen in Wolfsburg durchsucht. __ Vorwurf überhöhter Betriebsratsgehälter __ " __ Gehaltszahlungen an Betriebsratsmitglieder unter Verstoß gegen das Begünstigungsverbot des Betriebsverfassungsgesetzes", erklärte ein Sprecher der Staatsanwaltschaft Braunschweig.

__ Hintergrund ist das seit Jahren laufende Verfahren wegen des Verdachts auf überhöhte Betriebsratsgehälter bei Volkswagen.

Der Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hatte Anfang dieses Jahres Freisprüche für vier frühere VW-Personalmanager gekippt, denen die Staatsanwaltschaft Untreue vorwirft, weil sie Betriebsräten zu hohe Gehälter bewilligt haben sollen. Jetzt muss das Verfahren vor dem Landgericht Braunschweig, das die vier Personen zunächst freigesprochen hatte, neu aufgerollt werden.

Die "Sowjets" ("Sowjet-Union" ="Räte-Union) des einst um 1920 auch in Deutschland geforderten "Räte-Sozialismus"

haben zwei Restbestände im nicht-sozialistischen aktuellen Deutschland: Die Betriebs-"Räte" der Unternehmen und Organisationen, eine deutsche Besonderheit, des weiteren die "Rundfunkräte" der sozialistischen "VEB Volks-Eigenen Betriebe" ARD, ZDF usw., wo also sogar die Komponente "Sozialismus" zutreffen dürfte.

Das VW-Verfahren wirft nun die analoge Frage für die Rundfunkräte auf.

Für einen hier nicht benannten Sender sind die Kosten pro Ratsposten rund 2000 Euro im Monat. Etwa 10 Sitzungen im Jahr - vermutlich halbtägig - erbringen rund 25.000 Euro pro Sitz: Ein Ehrenamtlicher plus sein ehrenamtlicher Stellvertreter, der normalerweise nicht mit auftritt. Jährlich rund 1,5 Millionen Euro ergibt allein dies für diesen Sender. Obendrein entstehen diverse weitere Kosten.

Besteht Analysebedarf auch wegen der Frage der maximal vertretbaren Zahlungen an Rundfunkräte?

Dies soll an dieser Stelle nicht erörtert werden. Es soll nur auf Analysebedarf hingewiesen werden: Wo endet normal, wo beginnt zu hoch und wo beginnt "sogar sittenwidrig"?

Ehrenamt sollte eigentlich nicht reich machen, zumal es durch Abgabenvorteile begünstigt ist - eben deshalb. Zudem haben die Teilnehmer einen nicht-monetären Vorteil: Netzwerke stricken für Vitamin B.

((Noch mehr sittenwidrig bei denen "da oben" bei ARD, ZDF usw.? "Die müssen sich kennen und mögen", die sich gegenseitig beglückenden Gewinnabschöpfer, denen das Geld aus der Rundfunkabgabe in Massen vom Himmel fällt.))

ZITAT: Das ZDF-Gehalt Jan Böhmers: Wo die Zwangsbeiträge hingehen: ((inkl. MwSt-800.000 €))

► 2023-09-29 (ABO-frei) <https://www.danisch.de/blog/2023/09/29/das-zdf-gehalt-jan-boehmermanns/>

WELT AM SONNTAG erfuhr _ Details der Vereinbarung _ Ende 2022 _ :

Demnach erhält der Moderator in diesem Jahr 651.000 Euro plus Mehrwertsteuer vom ZDF. Im kommenden Jahr steigt der Sold _ um 31.000 Euro, __ für 2025 _ insgesamt 713.000 Euro.

Nicht hervor geht _ welche Beträge der Sender der im Jahr 2020 gegründeten Produktionsfirma

Unterhaltungsfernsehen Ehrenfeld UE GmbH zusätzlich überweist, die die Show im Auftrag des ZDF produziert.

Und das alles, für linksaußen-Propaganda.

__ ob das ZDF den überhaupt freiwillig im Programm hat. __ in der Sache Schönbohm könnte man fragen, ob der nicht: _ auch noch von der Regierung bezahlt wird __

Jan Böhmermann kassiert fast doppeltes Gehalt des ZDF-Intendanten.

► 2023-09-29 (ABO?) https://www.focus.de/kultur/stars/moderatoren-verdienen-spitzengelder-jan-boehmermann-kassiert-fast-doppeltes-gehalt-des-zdf-intendanten_id_215228998.html

Der Mega-Vertrag des Jan Böhmermann - 651.000 > 682.000 > 713.000 €/Jahr

► 2023-09-29 (ABO-frei) <https://gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,37493.msg223773.html#msg223773>

Vernunftdenker-Kommentar:

(vorstehend:) GEZ-BOYKOTT.de verlinkt wiederum einzigartig

zu den zugehörigen Themenkreisen: 700.000 EURO:

► 2024-07-02 =Aufruf <https://gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,37493.msg223830.html#msg223830>

((Bereichern wir die Analyse mit: "Pornos aus der Rundfunkabgabe finanziert" ... aber auch nichts bleibt dem zwangs-gepressten Bürger erspart.

Zwang "dank" Bundesverfassungsgericht ... inklusive Böhmermann))

► 2023-09-22 (ABO!) <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/sachbuch/paulita-pappels-buch-pornopositiv-19190391.html>

In der "ZDF Magazin Royale"-Ausgabe vom 11. März 2022 rühmte sich der Moderator Jan Böhmermann einer Pionierleistung.

Er und sein Team hätten einen "ethisch korrekten Hochglanzporno produziert" __ und der sei vollständig mit Rundfunkgebühren finanziert worden. Allerdings durfte das Video __ aus juristischen Gründen nicht während der Sendung und auch sonst zu keinem Zeitpunkt im öffentlich-rechtlichen Fernsehen gezeigt werden. Lediglich ein paar zensierte Ausschnitte bekam das Publikum zu sehen __ Als Koproduzentin und Regisseurin des ersten GEZ-Pornos zeichnet P. R. verantwortlich.

((P. P.)) So sei der Böhmermann-Porno __ als Beispiel für einen didaktischen Stimulationsfilm, der im Repertoire öffentlich-rechtlicher Mediatheken _ selbstverständlich sein sollte. __ Sex_ falle _ unter den

staatlichen Bildungsauftrag, Pornographie anzubieten,

in der _ Bilder von __ sexueller Vielfalt vermittelt würden. Mit öffentlichen Geldern geförderte Pornoproduktionen __ : __ Konsumenten könnten sich rechtschaffen und diskriminierungssensibel erregen.

((Nach diesem Vorgeschmack, wozu "GEZ-Gebühren gut sind", nun zur Jura der Sache:))

__ ZDF-Komiker Jan Böhmermann Das Gehalt _ wäre damit etwa doppelt so hoch, wie das _ des Bundeskanzlers.

► 2023-10-02 (ABO-frei) <https://afdkompakt.de/2023/10/02/stephan-brandner-zdf-ist-selbstbedienungsladen-eines-hofnarren/>

__ der stellvertretende Bundessprecher der AfD, Stephan Brandner:

__ "Der Böhmermann-Deal zeigt, wie verkommen die Strukturen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind. __ Das Ausmaß, in dem hier Gelder der Gebührenzahler mutmaßlich veruntreut werden, ist ein medienpolitischer Skandal. ARD und ZDF __ darf nicht länger ein Selbstbedienungsladen für einen politischen Clown sein, einen Hofnarren und Vollstreckungsgehilfen des links-grünen Establishments."

Vernunftdenker-Kommentar:

Rechtsanwalt Brandner ist nicht verbal zimperlich in seinen Bekundungen.

Siehe: de.wikipedia.org/wiki/Stephan_Brandner

Unübertroffen bleibt aber noch aus dem gegnerischen Flügel Wehner (SPD)?

Halten wir hier kontext-orientiert in Wahrung von eigener Neutralität die Meinung eines Rechtsanwalts fest als juristisch relevant: "_ wie verkommen die Strukturen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind __ Gelder der Gebührenzahler mutmaßlich veruntreut".

*SYEE4. ARD: Faktenanalyse: Rundfunkabgabe: Teilweises Falschinkasso?

**** _!!_ *KRVK ? "Krimi?" - Ein Jahrzehnt Politik- und Justiz-Skandal? Rundfunkabgabe-
*Falschinkasso. Und keine Rechtsaufsicht (Landesregierung) schreitet ein? - Beihilfenfrei lebende
Geringverdiener sind von der Rundfunkabgabe zu befreien - laut Gesetz und BVerfG, BVerwG. (plus
Satire) 😊 (2024-07-10) ▶ PPE-ZZUBY-GEZ-SKAND

***KRVK ? "Krimi?" - Ein Jahrzehnt Politik- und Justiz-Skandal? Rundfunkabgabe- *Falschinkasso. Und keine
Rechtsaufsicht (Landesregierung) schreitet ein? - Beihilfenfrei lebende Geringverdiener sind von der
Rundfunkabgabe zu befreien - laut Gesetz und BVerfG, BVerwG. (plus Satire) 😊**

▶ 2024-07-10 =zuletzt aktualisiert:

Link im Volltext-Archiv: (Spalte 1, 2 oder 3; Buch-Lesebreite)

▶ <https://#PPE-ZZUBY-GEZ-SKAND>

Ausdauer ist Sieg! Harriet Beecher Stowe:

Wenn du in die Enge getrieben
wirst und sich alles gegen dich
zu wenden scheint, bis es so
aussieht, als ob du es nicht
eine Minute länger aushalten
kannst,
gib nicht auf,
denn das ist
genau der
Augenblick, in
dem das Blatt
sich wendet.

infos7.org/eede

Verbreiten? - Bildschirmfoto hiervon! Dann telegram X
Facebook usw.

▶ 2024-07-10 =zuletzt aktualisiert

Vorbemerkung: Dieser Text, diese Argumentation, darf nur
mit höchster Zurückhaltung verwendet werden. Insbesondere
sollte die Möglichkeit der Gegenrede der Gegenseite
berücksichtigt werden.

"Der Gerechte ist auch am friedvollsten, der Ungerechte aber ist voll von Unfrieden." (Epikur von Samos 341 - 271 v.
Chr.)

► 2024-06-25 (ABO-frei) 5S. <https://www.welt.de/kultur/medien/article252193782/ARD-und-ZDF-Warum-die-Einnahmen-aus-dem-Rundfunkbeitrag-so-hoch-wie-nie-sind.html>

Im Vergleich zum Jahr 2022 steigen die Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag damit um 5,3 Prozent oder in absoluten Zahlen um rund 455 Millionen Euro.

Die zusätzlichen Einnahmen können

die Rundfunkanstalten nicht sofort wieder ausgeben, das Geld kommt zunächst als Rücklage auf ein Sperrkonto und wird dann, wenn beispielsweise der Finanzbedarf der Anstalten steigt (was eigentlich immer der Fall ist) und dieser Bedarf anerkannt wird, den Sendern übermittelt.

__ **Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag haben _ eine Rekordmarke erreicht. 9,023 Milliarden Euro** wurden 2023 Jahr von den Bürgern, die den Beitrag zahlen müssen, überwiesen.

Vertiefende Analyse wäre nützlich. Machbar bei etwas Spendeneingang mit Zweckangabe für dieses Thema.

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 😊 **Teils Satire in Texten seit Mai 2024.**)

Nimmersatt: Alle müssen mit weniger auskommen,

nur nicht die, denen das Geld der Abgabenzahler vom Himmel fällt. Danke, die Bürger sind überglücklich, Intendanten in Millionäre zu verwandeln. Keiner soll gezwungen sein, im Alter bei der TAFEL Schlange zu stehen.

Immerhin wird klar, wieso ARD, ZDF usw. so viel Regierungswerbung machen

für mehr Immigration: Je mehr Haushalte, desto mehr Einnahmen. Auch für Heime fällt ja wohl einiges an. <https://#PPE-ZZUBY-GEZ-SKAND>

„Beitragsservice“ gnadenlos : Rundfunkbeitrag mit aller Härte

► 2022-08-02 (ABO!) 3S. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/student-zu-rundfunkbeitrag-gezwungen-beitragsservice-gnadenlos-18214056.html>

Ein Student hat kaum Geld. Doch er soll Rundfunkbeitrag zahlen. Er kann nachweisen, wie wenig ihm bleibt. Der „Beitragsservice“ kennt aber keine Gnade. Autor: Jochen Zenthöfer

__ gibt es Härtefälle, bei denen Personen solche Hilfen nicht beziehen,

trotzdem aber zu arm sind, um den Beitrag zu zahlen. Dazu zählen bedürftige Studenten. Ihnen bleibt im Streit mit dem Beitragsservice oft nur der Weg zum Gericht.

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 😊 **Teils Satire in Texten seit Mai 2024.**)

Wenn ein vom Gesetz vorgeschriebener Erlass der Rundfunkabgabe erst erfolgt,

nachdem etwa 200 Arbeitsstunden investiert werden mussten, so entspricht das zum Mindestlohn etwa 2.500 Euro. Der Bürger soll also mehr als den Wert der Rundfunkabgabe seit 2013 aufwenden, um vielleicht ganz vielleicht dem Falschinkasso zu entgehen.

Wenn das öffentlich-rechtliche Gerechtigkeit sein soll,

so brauchen wir keine mehr, fragen sich die Bürger? Es ist nicht besonders nett, finden viele, wenn die ARD-Juristen die Selbsttitulierung, dafür einsetzen, Falschinkasso durchzusetzen.

MDR bedrängt Studenten : Rundfunkbeitrag ohne Gnade

► 2023-06-13 (ABOx) xS. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/rundfunkbeitrag-student-und-mdr-streiten-vor-gericht-18958310.html>

Im August 2022 berichtete die F.A.Z. wir über einen Leipziger Studenten, der sich wegen Mittellosigkeit von der Zahlungspflicht des Rundfunkbeitrags befreien lassen wollte. - Autor: Jochen Zenthöfer

Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit verlangte ihm viel Kraft

in der Kommunikation mit dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) und dem Beitragsservice ab. Zunächst blieb der Härtefallantrag des Studenten 14 Monate lang unbearbeitet, später wird eine Zwangsvollstreckung angedroht, sodann traf man sich vor Gericht wieder.

Drei Monate nach Erscheinen des F.A.Z.-Artikels, am 4. November 2022,

beschließt der MDR plötzlich, dem Studenten seinen „Rückstand“ von Beiträgen in Höhe von 642,90 Euro zu erlassen. Der Student vermutet als Ursache sein gerichtliches Vorgehen:

Vernunftdenker Don Pedro:

Wenn erst ein FAZ-Artikel für Gerechtigkeit sorgen kann:

Die FAZ benötigt eine Sonderausgabe mit etwa 40.000 Seiten: Das genügt für das Auflisten aller von diesem Falschinkasso betroffenen Geringverdiener: Etwa 4 Millionen im Land, jeder FAZ-Seite könnte für 100 Haushalte reichen. (nach Datenschutzrecht verkürzte Namen, aber autorisiert zur Offenlegung gegenüber den neun ARD-Anstalten.

((Text: LIBRA exklusiv) Beihilfenfrei lebende Geringverdiener: Von der Rundfunkabgabe zu befreien.

► 2022-07-18 (ABO-frei) <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE220003592>

Weiterer Gießen-Link: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE220003593>

Zugrundeliegende höchstrichterliche Rechtsprechung:

--- BVerfG 1 BvR 665/10 (2011-11-09) --- und 1 BvR 3269/08 u.a.(2011-11-30))
--- BVerfG 1 BvR 2513/18 (2022-01-19) - insbesondere referenzierend RN 11
--- BVerfG 1 BvR 1089/18 (2022-01-19) - dort ebenso in RN 16 (BVerfG: eindeutig den Verstoß vorwerfend)
--- Anerkenntnis „10 Jahre gesündigt“: BVerfG 6 C 10.18 RN 23-30. (2019-10-30)
--- dann: VG Gießen 2021-06-15, 9 K 5833/18.GI : Härtefallprüfung zwingend vor_! Klage.

Vernunftdenker-Kommentar:

Geringverdiener:

Gemäß VG Gießen muss erst eine Härtefallprüfung

durch die ARD-Anstalt durchgeführt werden, bevor dem Bürger eine Klage anheim zu stellen ist. Geschätzte ~10 Prozent der zur Zeit zur Zahlung gezwungenen Haushalte. Droht bundesweite Sender-Insolvenz? Ein rechtlich komplexes Thema.

*"Es reicht nicht, Recht zu haben. Man muss auch Recht bekommen." (Franz Müntefering, ehemals SPD-Vorsitzender und Vizekanzler *1940)*

Bitte an SWR um Klärg. d. Zwangsvollstr. (Geringverdiener+Unterhaltsverpfl.) Abruf:

► 2023-10-29 <https://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,37341.msg224038.html#msg224038>

Plötzlich kommt "Härtefallprüfung"? Hat man die Angst, dass daraus eine Massenbewegung werden könnte?

Nach Antrag an den SWR Stuttgart kam nach über 3 Monaten im Oktober 2023 eine Erklärung der Bereitschaft der "Niederschlagung". Das Schreiben erhielt der SWR zufällig kurz nach Fristablauf (Anfang Juli 2023), das Falschinkasso bei Geringverdienern umgehend einzustellen. Zufällig, weil derartiges schon seit Jahren gelegentlich angeboten wird.

Hier der Beweis: Abruf:

► 2023-10-30 <https://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,31781.0.html>

Aber auch und trotzdem, der SWR wurde erneut (rein schriftsätzlich) abgemahnt.

Dies unter Anrufung auch der Medien-Referatsleiter und ihrer Vorgesetzten - üblicherweise Staatssekretäre - , also die für Rechtsaufsicht Zuständigen.

An alle unter Hinweis auf ein irgendwie recht schäbiges Strafrecht im Fall von Falschinkasso.

Wortlaut des ARD-Schreibens:

Ihr Rundfunkbeitrag - Beitragsnummer.....

Sehr geehrt....., vielen Dank für Ihre Mitteilung. Sie bitten um eine Niederschlagung des offenen Beitrags.

Um über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aussagefähige Unterlagen, die Ihre finanzielle Situation belegen. Eine aussagefähige Unterlage ist z.B. die Bestätigung einer karitativen oder öffentlichen Schuldnerberatung, aus der hervorgeht, dass der Rückstand weder in einer Summe noch in kleinen Raten gezahlt werden kann.

Sobald uns die erforderlichen Unterlagen vorliegen, prüfen wir den Sachverhalt erneut. Das Beitragskonto weist einschließlich 09.2023 einen Rückstand von 1.269,86 EUR auf.

Freundliche Grüße. Ihr Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Vernunftdenker-Kommentar:

"Manche Juristen sind derart unbestechlich, dass sie nicht einmal Vernunft annehmen." ()

Das Schreiben ist vermutlich als nichtig einzustufen?

Die Kölner Mediensteuer-Buchungsstelle hat nicht Rechtsperson, kann also nicht über Rechtsbeziehungen mit Bürgern Entscheide treffen. Ferner fehlt üblicherweise Abtretung und Abtretungsanzeige der Forderung. Unterstellen wir dennoch eine illusionäre "Umdeutung in eine SWR-Mitteilung" als real denkbar, um zur Rechtsanalyse fortschreiten zu können.

Das Anerkenntnis des "Rechts der Niederschlagung" (Abgabenrecht)

ist ein Fortschritt dieser Sachbearbeitung. Es unterbleibt also das übliche Textbaustein-Gefasel im Sinn wie: "Die hehre Beitragsgerechtigkeit zwingt uns leider leider, unerbittlich ihr letztes Hemd zu pfänden, weil Sie nicht unsolidarisch sein dürfen."

Taschentücher bereit halten, die Tränendrüsen quellen über bei derart viel Schmerz über das unerbittlich sein müssen. Glücklicherweise geht es nur um 200 Euro im Jahr und nicht um die Enteignung von Haus und Hof wie in der NS-Diktatur für "Unterwünschte". Das "ewige" heuchlerische ethische Versagen der Vollzieher ist aber von analoger Natur: Der Mensch ist eine genetische Fehlkonstruktion? Eingebautes Hörigkeits-Gen?

Und siehe da, man weiß sehr genau,

dass gemäß § 4 Absatz 6 Rundfunkstaatsvertrag eine Härtefallprüfung proaktiv anzubieten ist. Dies proaktiv anzubieten, diese Rechtspflicht gegenüber allen wird seit einem Jahrzehnt nicht ausreichend gewahrt. Immerhin brauchte man mehrere Monate, sich dazu durchzuringen, was postwendende Selbstverständlichkeit hätte sein müssen.

Man darf wegen des ganz geringen Datenschutz-Niveaus

der Kölner "Mediensteuer"-Kontenführung solche Daten nicht selber erfragen. Man muss es an eine schweigepflichtige Stelle outsourcen. Dass man dies weiß, ergibt sich aus diesem Schreiben. "Gut zu wissen, dass die es wissen."

Also an wen wohl "outsourcen"? Da soll nun also der Rechtslaie etwas finden - man beachte die Bedeutung der beiden Buchstaben "z. B." - das ist gleichbedeutend mit. "Wenn du keine Stelle findest, hast du Pech gehabt und musst zahlen, obgleich du höchstwahrscheinlich laut Gesetz gar nicht zahlen musst."

Nun kommt das faule Outsourcen zum Zug?

"Bestätigung einer karitativen oder öffentlichen Schuldnerberatung".
Warum nicht die Sozialbehörden? Richtig, denen ist es seit 2005 untersagt, staatlich finanzierte Prüfungsressourcen für die Rundfunkabgabe zu "veruntreuen". Nun sind allerdings wohl alle Schuldnerberatungen aus staatlichen Haushalten finanziert - auch diejenigen, die sich als karitativ darstellen, beispielsweise kirchlich getragene (wobei diese Träger natürlich trotzdem zu ehren sind).

Diese haben weder Auftrag noch Kompetenz noch Befugnis noch Ressourcenrecht, die vorgeschlagene Erklärung abzugeben,

da ja auch ihre Ressourcen staatsfinanziert sind. Außerdem ist die Empfehlung juristisch verkehrt: Die Frage ist nicht, ob jemand zahlen "kann". Natürlich "kann" der Geringverdiener: Er "kann" ja eine Woche im Monat auf Essen verzichten. - Die Frage darf also nur juristisch exakt formuliert werden, ob das Existenzminimum durch Zahlungen unterschritten werden würde. Das steht so nicht im Textbaustein - es könnte ja "schlafende Hunde wecken" und massenhafte legitime Anträge auf Niederschlagung erzeugen.

Kein Problem, das ist nun zur Entlastung des ARD-Personals eingeleitet, "wir sind ja nicht so":

Was kann und darf der Bürger nun tun?

Man sichte das Formular "Stopp ARD, ZDF usw.", erreichbar über den Link in Spalte 3, oben. Der Bürger darf beantragen, ihm eine schweigepflichtige kostenfreie Prüfkommision zu benennen, zu finanzieren durch den SWR. Das darf nicht vage bleiben mit dem "z.B.". Die ARD-Anstalt ist angebots-verpflichtet, weil öffentlich-rechtlich. Nur so darf sie weiterhin Vollstreckungen selber verfügen - eine Logik-Kette.

Was den Bürger entsetzlich schmerzen wird, solch eine Prüfkommision gibt es nicht.

Da kann er vermutlich leider vollstreckungsfrei warten bis an sein Lebensende? Denn diese Prüfungskommission wird es auch nie geben, weil seit 2006 von der ARD-Anstalt selber zu finanzieren. Das wäre unverhältnismäßig teuer für die rund 5 bis 10 Millionen Haushalte der Prüfungsberechtigten im Land. Denn auf die hohen Kosten würde ja überwiegend nur die Einnahme "0 Euro" folgen.

Der beste Ausweg für den SWR wäre, die Niederschlagung zu verfügen.

Er könnte sich damit intern besänftigen, dass der Gerichtsvollzieher ja bereits die Funktion der Prüfungskommission ausgeübt habe. Zwar nicht schweigepflichtig - wird ja Aktenbestandteil, aber immerhin. Und der Bürger könnte nach Niederschlag beantragen, alle Daten über seine Finanzlage zu löschen.

Bisher liegt kein einziger Fall vor,

dass Antrag auf eine Prüfungskommission zu irgendeinem Ergebnis führte. Das ist Neuland. Warten wir ab. Das Recht ist auf der Seite der Geringverdiener. Sie können nur gewinnen. Die Frage ist nur eine des Ablaufes bis zu diesem Ergebnis.

Das wird vermutlich ein wenig Schlachtgetümmel erfordern. "Die Schwerter der Bürger sind geschliffen."

100.000 € im Auto, aber GEZ-frei?

► 2023-01-18 (ABO!) <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/landgericht-darmstadt-urteil-zu-gewalt-nach-wuerfelspiel-18609718.html>

Dieser Mann, der Sozialhilfe erhalte, sei mit 70 000 _ Euro am Spieltisch erschienen.

Nach der Tat seien in seinen Taschen und im Kofferraum seines Autos 100 000 Euro gefunden worden.

Vernunftdenker-Kommentar:

Der Mann mit 100.000 € Bargeld war problemfrei befreiungs-berechtigt bezüglich der Rundfunkabgabe.

Ganz anders schätzungsweise 4 Millionen redliche behilfenfreie arbeitsame Geringverdiener-Haushalte unterhalb Sozialhilfe-Einkommen: Diese besonders Würdigen werden durch ARD-Juristen-Übermacht zur Zahlung gezwungen, obgleich laut BVerfG zu befreien. Darunter schätzungsweise 1,5 Millionen alleinerziehende Mütter.

So ist "Rechtsstaat anno 2023".

Wen dies nicht empört, der hat ein Loch im Hirn, wo Normalmenschen ein Gewissen haben.

"Was nützen die Gesetze uns, wenn gute Sitten fehlen?" (Horaz 65-8 v. Chr.)

(zuletzt LIBRA-aktualisiert: 2024-07-10)

*SYEE5. ARD: "GEZ" erfindet Freiheitsstrafe gegen Bürgerrechtler?

***** **!** *KRVF ? "Krimi?" - "GEZ" erfindet " *Freiheitsstrafe ohne Richter"? *Haft,, *Verhaftung... Politik- und Justiz-Skandal? Bürgerrechtlicher bis zu 6 Monate "hinter Gitter"? Rechtsaufsicht (Landesregierung) greift nicht ein? Natürlich keine Generalprobe für semi-totalitäre Staatsmedien? (plus Satire) 😊 (2024-06-17) ▶ [PPE-ZZUBY-GEZ-HAFT](#)

***KRVF ? "Krimi?" - "GEZ" erfindet " *Freiheitsstrafe ohne Richter"? *Haft,, *Verhaftung... Politik- und Justiz-Skandal? Bürgerrechtlicher bis zu 6 Monate "hinter Gitter"? Rechtsaufsicht (Landesregierung) greift nicht ein? Natürlich keine Generalprobe für semi-totalitäre Staatsmedien? (plus Satire) 😊**

▶ 2024-06-17 =zuletzt aktualisiert:

Link im Volltext-Archiv: (Spalte 1, 2 oder 3; Buch-Lesebreite)

▶ <https://#PPE-ZZUBY-GEZ-HAFT>

Mahatma Gandhi (1869-1948): Indischer Rechtsanwalt, Widerstandskämpfer, Pazifist.

**Zuerst ignorieren sie dich,
dann lachen sie über dich,
dann bekämpfen sie dich
und dann gewinnst du.**

infos7.org/eede

Verbreiten? - Bildschirmfoto hiervon! Dann telegram X Facebook usw.

▶ 2024-06-17 =zuletzt aktualisiert

Vorbemerkung: Dieser Text, diese Argumentation, darf nur mit höchster Zurückhaltung verwendet werden. Insbesondere sollte die Möglichkeit der Gegenrede der Gegenseite berücksichtigt werden.

Schönenborn, Vernau, Theveßen, Fuhst kandidieren beim WDR

▶ 2024-06-11 (ABOx) xS. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/schoenenborn-vernau-thevessen-fuhst-kandidieren-beim-wdr-19781831.html>

Intendantin beim RBB war sie schon, jetzt kandidiert sie beim WDR: Katrin Vernau.

Um die Nachfolge des WDR-Intendanten wetteifern die vier Kandidaten, die schon gehandelt wurden. Der Findungskommission des Rundfunkrats lagen 18 Bewerbungen vor. 14 hat sie aussortiert.

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 😊 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Ganz unser Humor: Eine Frau bewirbt sich, die 6 Monate Gefängnis

für den Verteidiger der Informationsfreiheit Ge. Thi. für richtig hielt, obgleich sie bekundet hatte, dass dies für die einigen 100 Euro unangemessen sei.

Vielleicht angemessen? Über 1.000 Medienartikel

machten es zum empörenden Skandal. Nichts davon in ARD, ZDF usw.. Man sieht wieder, wie sich seriöser Journalismus abhebt vom Skandal-Boulevard.

Der Steuerzahler musste mit rund 25.000 Haftkosten dafür büßen,

dass der WDR sich in den Kopf gesetzt hatte, ein Exempel zu statuieren über einige hundert Euro Forderung: Getreu noch dem Credo von Massenmörder Mao: "Bestrafe einen, erziehe Millionen."

Blickt auf das Foto im FAZ-Artikel:

So ist das foto-übliche Lächeln einer Frau, die eigenhändig unterzeichnet hat, dass das In Ordnung wäre mit der lang währenden Verhaftung. Der einzige vergleichbare Fall bundesweit ist Si.Ba., MDR. Sobald dies zum Skandalthema wurde, wurde die Verhaftung dort beendet. Da hatte man DDR-Erfahrung, dass Bürgerrechtler-Verhaftung unklug ist.

Nun gibt es 2 Varianten nach Stand Juni 2024:

Sie wird nicht gewählt, dann dürfte sie Leiterin der Rechtsabteilung bleiben. Oder sie wird gewählt. In beiden Fällen werden die Bürgerrechtler ihr nicht vergeben und es nicht vergessen und werden es in Verfahren vortragen, so lange sie im Amt zu bleiben beschließt.

Als dem WDR-Intendanten Thomas Buhrow Sinngemäßes

und anderes mitgeteilt wurde Anfang Dezember 2024, erklärte er seinen vorzeitigen Rücktritt für Ende 2024. Wer neu angetreten ist, wird nicht sofort abdanken. Das könnte spannend werden. <https://#PPE-ZZUBY-GEZ-HAFT>

Gefängnis für Verteidiger des Grundrechtes der Informationsfreiheit? - Quelle: (außer Georg Thi.):

► 2024-05-00 (ABOX) https://rundfunk-frei.de/rundfunk-frei_grund_aktiv_zu_werden_zwangs-system.html

Gibt es nicht? Gab es in der NS-Zeit und in der DDR. Und im "Neuen Deutschland" wieder seit 2013:

Knast Erfahrung für Bürgerrechtler

(über den Umgang der Beugehaft bei Nichtabgabe der Vermögensauskunft; "W" =weiblich, die anderen männlich)

(W) Siegliende Ba. 61 Tage (04.02.2016 - 04.04.2016), inhaftiert wegen 191,82 Euro in der JVA Chemnitz

Peter Me. 2 Tage (11.05.2016 - 12.05.2016), inhaftiert wegen 180,32 Euro in der JVA Bremerhaven

Heinrich Dü. 15 Tage (10.11.2016 - 25.11.2016), inhaftiert wegen 695,00 Euro in der JVA Köln

Henning Do. 3 Tage (01.02.2017 - 03.02.2017), inhaftiert wegen 889,69 Euro in der JVA Remscheid

Markus Ly. 2 Tage (27.02.2018 - 28.02.2018), inhaftiert wegen 1.294,56 Euro in der JVA Köln

(W) Sylvia Schu. 1 Tag (02.05.2019), inhaftiert wegen 201,81 Euro in der JVA Köln

Georg Thi. 180 Tage (25. Februar 2021 - 24.08.2021), inhaftiert wegen 651,30 Euro in der JVA Münster

"Wo finde ich alle bisher bekannten Extremfälle zu Beugehaft / Zwangsvollstreckung?"

► 2024-05-00 =zuletzt aktualisiert <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=37425.0>

"Linkregister aller Verhaftungsfälle"

► 2024-05-22 =Aufruf <https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=36094.0>

Vernunftdenker Don Pedro:

(Warnung! 😊 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Wie schafft man Gefängnisgitter gegen das Grundrecht der Informationsfreiheit mitten im Rechtsstaat?

Für Juristen-Intelligenz und sich ihrer bedienende Politiker überhaupt kein Problem. Dazu braucht man einen in der Politik gerne so benannten "Fünfstufenplan":

Planstufe (1) Etwa 2007 begann das listige Aushecken einer "Medien-Zwangs-Steuer",

den Juristen - darunter auch oberste Richter - im Land erfolgreich "verkauft" als sogenannter ehrenwerter braver "Haushalts"- "Beitrag". Es ist jedoch kein "Beitrag", sondern konzeptuell eine anti-soziale mehrfach verfassungswidrige "Familien-Kopfsteuer".

Das ist "gesetztes" Recht ab 2013.

Auf Juristenlatein wird "gesetzt" in Übersetzung zu lateinisch "positiv" (von "ponere" = "setzen stellen legen").

"Positiv", also staats-verordnet, steht bei Unrechts-Gesetzen als Schönschreiberei für "Verstoß gegen natürliches Recht".

Wenn ein Jurist sagt "positives Recht",

meint einfältig Max Mustermann, "gutes Recht". Da hat laienhafter Max keine Ahnung von der hohen Rechtsverdreh-Kunst, die man an der Universität auf Steuerzahler-Kosten ins Gehirn gepaukt bekommt. Mit "positivem" Recht meint die Rechtswissenschaft im Wahrheit mit

dieser Wort-Trickerei exakt umgekehrt ein "negatives Recht":

Recht und Gerechtigkeit seien menschliche Phantasie-Erfindung.

Wenn der Staat auf Brötchendiebstahl oder Anschalten eines Auslandssenders die Todesstrafe festsetzt, so ist für "positives Recht" dies und nur dies die einzige wahre Gerechtigkeit. Ohne mit der Wimper zu zucken unterschreibt ein Positiver-Jurist das Todesurteil

► 2024-05-22 =Abruf <https://www.deutschlandfunk.de/lebensgefahr-am-radio-100.html>

"_ _ wer beim Abhören der „Feindsender“ erwischt wurde, musste mit der Todesstrafe rechnen. Vor 65 Jahren wurde das erste Todesurteil bekannt gegeben."

Damit verglichen bekam Georg Thi. für seine Sünden die staatliche Rache zum Schnäppchenpreis. 6 Monate Zellenservice töten nicht. Der Mann hat allen Grund, sich glücklich zu schätzen statt herum zu jammern.

"Positiv" meint für Juristen in diesem Kontext also "negativ".

Da freut sich Mister Nietzsche: "Umwertung aller Werte.". Auch Mister. Freud und Mister Kafka lassen grüßen: ebemso der Soziologe Niklas Luhmann: mit seinem Klassiker von 1964: "Brauchbare Illegalität".

Gemeint ist etwas reichlich Ekliges:

Da es echte natürliche Wertesystem-Gerechtigkeit aus großartig metaphysischen Gründen angeblich sowieso nicht geben könne. Die Nazizeit war natürlich die Jubelperiode für das Austoben des unnatürlichen "positiven" Rechts. Die DDR-Juristerei war fleißiger Fortsetzer der großartigen Lehrmeister.

Aber heraus ist das aus der deutschen Juristerei mitnichten, was zu beweisen ist - wie folgt bewiesen:

Planstufe (2) Juristen-Latein ist geduldig: "Nennen wir Juristen es 'Beitrag', also ist es 'Beitrag'.

Und nennen wir Juristen es "gerecht", also wird Unrecht zu "gerecht". Alles eine Definitionsfrage; und damit umzugehen paukt man im Jurastudium bis zur erfolgreichen Abtötung des Gerechtigkeits-Gens im Menschsein.

Spätestens mit den Staatsexamen und der staats-begleitenden Referendarzeit ist es bei den meisten geschafft? Das genetisch vom Common Law, der Gerechtigkeits-Triebsünde. meist erfolgreich bereinigte Ergebnis nennt man "Volljurist"?

Planstufe (3) Sodann greift der Beugehaft-Mechanismus: Da es genereller Zwang ist,

kann man den besonders notorischen Verweigerer seines Grundrechts der Informationsfreiheit mit der sogenannten "Beugehaft" das blinde Gehorchen lehren.

Einsperren, der heiße Tipp des Totalitarismus: Wenn man nicht so einfach physisch töten will, im heutigen Deutschland komischerweise nicht einmal mehr darf., dann tötet man "virtuell temporär": Wegsperrern hinter Gittern! Nur ein eingesperrter Bürgerrechtler ist ein guter Bürgerrechtler.

Planstufe (4) Jetzt müsste der Richter die Beugehaft zeitlich auf "angemessen" begrenzen.

Das ist Pflicht des richterlichen Ermessens. Das steht so im Gesetz. Auch für Juristen soll es angeblich kein Fehler sein, ab und zu nochmal ins Gesetz zu schauen, wird kolportiert.

Da hat Richter Kuno Rechtermann aber ein heftiges Problem:

Die Schuldner kommen und gehen, die Vertreter der Gläubiger bleiben bestehen. Also nur keine Konfrontation mit den Jura-Kollegen dort? Die braucht man für das gegenseitige Interesse, mit möglichst wenigen Mausklicks möglichst viele Akten wegzuschaffen: Macht sich gut für die beiderseitige Karriere. Eine §§-Hand wäscht die andere.

Wenn die Gläubiger-Juristen für läppische 500 Euro

Geldschuld gerne das Maximum der 6 Monate hätten, sogenannte maximale Optimierung des Beugens, so kostet das die Steuerzahler über 20.000 Euro.

Der Richter ist gehalten, mit Ermessen laut Gesetz zu ermessen, dass "6 Monate" natürlich unverhältnismäßig bemessen ist? Dass bei 500 Euro öffentlicher Forderung die Haftkosten ab Tag 4 aus öffentlichen Kosten höher werden?

Alles egal, gerne die 6 Monate: Wie bestellt, so geliefert. Das garantiert beidseitig zufriedene Kunden im Juristen-Kartell über das niedere Laien-Volk.

USA / die Alternative: Dort besser ausgebrms, weil in der Verfassung festgeschrieben:

The "Great Writ" of habeas corpus is a fundamental right in the Constitution that protects against unlawful and indefinite imprisonment. Translated from Latin it means "show me the body." Habeas corpus has historically been

an important instrument to safeguard individual freedom against arbitrary executive power.

► 2024-05-22 =Aufruf <https://www.aclu.org/documents/what-you-should-know-about-habeas-corpus>

Planstufe (5) Jetzt muss Verlass auf Verfassungsrichter sein, dass sie das Unrecht abnicken:

Oder ob sie den Richtern des "positiven Rechts" ein wenig "Naturrecht" (so eine Spur von Common Law und "habeas corpus") aufzwingen? Steht so im Grundgesetz und in der Landesverfassung. Steht dort in den Grundrechten und die sind insoweit schäbigerweise unabdingbar.

Hoffentlich ist trotzdem Verlass auf die Juristenkollegen ganz oben, spekuliert der ARD-Jurist?

Die Hoffnung ging in Erfüllung: Sogar gleich 2 Landesverfassungsgerichte haben für die zwei schwersten Verhaftungsfälle von 2 bis 6 Monaten Haftdauer entschieden, dass es öffentlich-rechtliche Gerechtigkeit ist, für ein paar hundert Euro monatelang einzusperren. Durch Bearbeitung (Fall "6") oder Nichtbearbeitung (Fall "2") der Anträge.

Der Rechtsstaat hat "Kante gezeigt".

Juristen*innen des woken Ansinnens der ARD-Juristen bis zur Chef-Etage, alle zogen am gleichen Strick um den Hals: Den Bürgerrechtler-Widerstand zu ersticken.

Wir wissen, wir leben in einer "Schönen Neuen Welt". (Aldous Huxley, 1932 - passend zum verhängnisvollen Zeitgeist). Den haben wir wieder oder immer noch? Oder wieder immer mehr gewagt, wie vorstehend gezeigt? - Aber wir haben sie doch, die "Schöne Neue Welt": "das beste Deutschland aller Zeiten".

Wer einmal "dank des besten Fernsehens der Erdenzivilisation" ARD, ZDF usw. aus den Zellennapf fraß, sieht das möglicherweise etwas anders?

Frei nach Hans Fallada "Wer einmal aus dem Blechnapf frisst" (1934).

6 Monate Haft durch WDR / GEZ! Katrin Vernau (2022...2023 temporär RBB-Leiterin): Zum aktuellen Fall der Inhaftierung eines Bürgers in NRW

► 2023-03-16 (ABO-frei) https://rundfunkbeitragswiderstand.de/public-share/wdr_stellungnahme-katrin_vernau_verwaltungsdirektorin_160321.pdf

Stellungnahme von Dr. Katrin Vernau, Verwaltungsdirektorin des Westdeutschen Rundfunks und Vorsitzende des Verwaltungsrats des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

_ möchte ich gerne _ meine Position näherbringen: _ Wichtig ist mir auch der solidarische Gedanke hinter dem Rundfunkbeitrag. Solidarisch bedeutet dabei, dass alle Bürger*innen, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls in Deutschland einen Beitrag leisten, damit jeder vom öffentlich- rechtlichen Rundfunk profitieren kann. _.. ein unabhängiges, hochwertiges und vielfältiges Programm bei ARD, ZDF und Deutschlandradio .

Vernunftdenker-Kommentar:

(Warnung! 😊 Teils Satire in Texten seit Mai 2024.)

Also der Verteidiger der Informationsfreiheit ist leider unsolidarisch gegenüber Thomas Buhrow,

der im gleichen Jahr 2021 den WDR laut Rechnungswesen rund 1 Million Euro kostete (nein, nicht jene "nur" rund 400.000 Euro). Pro Arbeitstag rund das 3-fache des "unsolidarischen" Georg Th. pro Monat. Georg, schäm dich!

Verhaftet war durch Betreiben des WDR 2021 Georg Thi.,

Raum Münster, 6 Monate: Wegen seines Beharrens auf Artikel 5 Grundgesetz: Informationsfreiheit.

Er ist "unbescholtener" korrekt alle sonstigen Zahlungspflichten erfüllender Bürger. Es geht ihm also nur um den absolut unabdingbaren Artikel 5 Grundgesetz der Informationsfreiheit.

6 Monate Haftdauer, eingeleitet wegen ~450 Euro Rundfunkabgabe.

Kostete den NRW-Steuerzahler rund ~25.000 Euro. Die für schließlich 6 Monate Haftdauer verantwortlich Unterzeichnende: Sie war 2022...2023 beim RBB, Berlin, als sogenannte "Interimsintendantin" zuständig für Durchsetzung von Recht und Moral und gegen Verschwendung von öffentlich-rechtlichem Geld. Passt.

Anmerkung: Sie war "kommissarischer Notvorstand" beim RBB. Das RBB-Gesetz erlaubt mit klarer Ernennungs-Regelung nicht eine "interims-Intendantin".

"Bei den Erfolgsmenschen ist meist der Erfolg größer als die Menschlichkeit." (Daphne du Maurier 1907-1989)

2017 verhaftet "dank" MDR: Mandy Bock, Mutter zweier Kinder (2 und 10 Jahre), berufstätig.

► 2022-06-11 (ABO-frei) <https://gez-boycott.de/Forum/index.php/topic,36094.msg217762.html#msg217762>

Dort ist eine Linkliste zu mehreren Verhaftungsfällen.

In Thüringen. Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)

Verantwortliche Intendantin Karola Wille (Jahresgehalt ~250.000€)

Erzwingungshaft: ... (angedroht?) "Rundfunkbeitrags"-Forderung: <300 €

"Zu vergeben bedeutet, einen Gefangenen freizulassen und zu erkennen, dass dieser Gefangene du selbst warst" (Lewis B. Smedes (1921 - 2002)

Vernunftdenker-Kommentar:

Von der Diskriminierung der Verweigerer zur Altersdiskriminierung:.

Verteidiger der Informationsfreiheit sind nun einmal keine Vollwertmenschen. Mit denen darf man Verhaftung ja machen.

Ebenso die Diskriminierung der Senioren. Erinnert sei an das "Omasau-Lied" des WDR vor einigen Jahren.

Also links-grüne Kinder-Manipulation mit den Rezepten der beiden totalitären Systeme des letzten Jahrhunderts, also Abwertung der innerfamiliären Autoritäten. Aber man kann dies Omasau-Lied noch übertreffen durch Klartext:

Deutsche über 70... dass du die einfach tötest.

► 2023-11-20 (ABO-frei) <https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/auf-3sat-empfehlung-zum-massenmord/>

((3sat 19. November 2023, Sendung ab 20:15 Uhr, angeblich "Satire"))

"Wenn man dann sich darüber aufregen möchte, dass nur so eine ganz kleine Gruppe von Menschen, nur so ein winziger Teil von der Gesellschaft ((gemeint sind etwa 5 Prozent Flüchtlinge in Deutschland, Anmerkung der Redaktion)) das Geld von den Krankenkassen und die Wartezimmer und die Terminlisten völlig überdurchschnittlich strapazieren, und man was dagegen tun möchte: Dann musst du ja nicht noch mehr Menschen schneller abschieben, sondern einfach Deutsche über 70... dass du die einfach tötest."

Vernunftdenker-Kommentar:

Die Ermordung der geistig Behinderten in der Nazizeit - kein Problem, alles ja nur Satire.

Die Getöteten des Zweiten Weltkriegs und der Massenmord an der Ostfront: Kein Problem, alles ja nur Satire.

Die Menschen ab 70 abschaffen - kein Problem, alles nur Satire.

Jedenfalls, für 3sat wurde nicht sofort hart reagiert ((gemeinsam in Verantwortung von ZDF, ORF, SRF, ARD)). Bemerkenswert: Aus der Zuschauerschaft im Saal, keiner erhob sich für lautstarken Protest gegen das unsagbare Gesagte im "im edlen öffentlich-rechtlichen Fernsehen".

Das war das gleiche beklommene Schweigen wie beim Anzünden der Synagogen 1938:

"Heute schätzt man, dass deutschlandweit mehr als 1400 Synagogen und Betstuben zerstört wurden, etwa 400 Juden wurden ermordet und rund 30 000 in Konzentrationslager verschleppt."

► 2023-11-21 Aufruf: (ABO-frei) <https://www.lpb-bw.de/pogrome-suedwesten>

Nicht geschwiegen, sondern Strafanzeige erstattet hatte jemand,

den Pedro als Kind kennenlernen durfte und der es überlebte - und die Justiz agierte. So wissen Sie, wieso unter anderem es diese Website gibt und wie einfach wir es heute haben, den Rechtsstaat zu verteidigen.

Noch. Bitte fördern Sie INFOS7 VERNUNFTDENKER mit einer kleinen Spende, damit wir dafür den Stellvertreter-Streit führen können, damit den Anfängen des Denkens des Udenkbaren gewehrt wird, siehe obige "Satire" im sicherlich staatsnahen Fernsehen.

Ich Todeskandidatin. Vor ein paar Tagen witzelte ein Satiriker im öffentlich-rechtlichen 3sat, dass man "Deutsche über 70...dass du die einfach tötest"

► 2023-11-25 (ABO-frei) <https://vera-lengsfeld.de/2023/11/25/ich-todeskandidatin/>

Dieser makabre Scherz liegt _ ganz im Trend der Deutschlandhasser, die Tag und Nacht damit beschäftigt sind, das Land und seine Leute madig zu machen, das mittlerweile fast nur noch aus Bewohnern besteht, die nach der Nazidiktatur geboren wurden _ _

Der Sender bestand darauf, dass es sich "nur" um einen Witz gehandelt habe

und versteht die Aufregung nicht, die es in den sozialen Netzwerken, einschließlich der Website des Komödianten, gegeben hat. Haben die Leute keinen Humor mehr? Die sollten sich doch eigentlich totlachen! Mir jedenfalls ist das Lachen im Hals steckengeblieben.

Da die mutmaßlichen willigen Helfer des jungen Mannes mich noch nicht abgeholt haben,

um mich meinem Schicksal zuzuführen, werde ich die Zeit nutzen, um es ihm und seinesgleichen so schwer wie möglich zu machen, aus der Idee eine materielle Gewalt werden zu lassen.

Der Zeitgeist, der von 1933 bis 1945 auf die schreckliche Spitze getrieben wurde,

die "Wissenschaft" vom "lebensunwerten Leben", hat überlebt. Als nach der Niederringung des Naziregimes für alle Welt sichtbar wurde, wohin diese "Wissenschaft" vom lebensunwerten Leben geführt hat, wollte niemand mehr Eugeniker gewesen sein.

Man schrieb seine Biografie einfach um und wusch seinen Hände in Unschuld. Um nur drei prominente Beispiele zu nennen:

George Bernhard Shaw, international bekannter Schriftsteller. Maurice Thorez, französischer Politiker und Kurzeit-Generalsekretär der kommunistischen Partei und Leland Stanford, Gründer der Stanford-University.

***UBB. Fachgerichte: Gerechtigkeits-Grenzen.**

Siehe auch als Ansatz für mehr Gerechtigkeit:

Abschnitt UBVF. Gesetzgebungs-Antrag: "Gute-Verwaltung-Gesetz"

***UBBE. Verwaltungsgerichte: Selbst verschuldete Überlastung?** *NEU 2022-09-20 cv!

***UBBE1. Justiz klagt über selbst erzeugte Überlastung.**

UBBE1.a) "Angestiegene Arbeitsbelastung > Justizminister beraten über Problem der Massenklagen"

FAZ, 31.05.2022 <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/justizminister-beraten-ueber-problem-der-massenklagen-18071386.html>

Von dort zum Bundesjustizministerium:

https://www.bmj.de/DE/Themen/GerichtsverfahrenUndStreitschlichtung/SchutzUeberlangeVerfahren/SchutzUeberlangeVerfahren_node.html

SchutzUeberlangeVerfahren/SchutzUeberlangeVerfahren_node.html

Demnach: Die Justiz verliert zunehmend den Krieg des gegenseitigen Beschusses mit massenhaft sich mehrerenden Textbaustein-Waffen.

UBBE1.b) Verwaltungsgerichte - Statistiken des Nicht-Mehr-Schaffens für die immer schlechtere Gesetzesqualität:

2013: Noch rasche 8,7 Monate: "...Verwaltungsgerichte ... Erinstanzliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten dauern im Bundesdurchschnitt 8,7 Monate."

2016: 10,3 Monate. - Prognose für 2016: <https://justiz-und-recht.de/wie-lange-dauert-ein-verwaltungsgerichtliches-verfahren-eine-prognose-fuer-das-jahr-2016-sieger-und-verlierer-2014/>
"Ein verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren dauert in Deutschland im Durchschnitt 10,3 Monate."

2018: 11,7 Monate:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/verwaltungsgerichte-2100240187004.pdf?__blob=publicationFile

Verfahrensdauer Verwaltungsgericht für 2018. Deutschland, Seite 22: 11,7 Monate

2020: Teils mehrere Jahre: Aussage für Thüringen 2020

https://www.juraforum.de/news/wie-lange-dauert-es-bis-zum-urteil-am-verwaltungsgericht-in-thueringen_248620 "Das Verfahren der Berufungszulassung am Thüringer Oberverwaltungsgericht kann mehrere Jahre dauern."

Verschleppt sich die Zulassung, so fälscht und beschleunigt das natürlich den Statistikwert der Dauer der Hauptverfahren.

UBBE1.c) Verwaltungsgerichte: Ab wie lange wird die Dauer verfassungswidrig? OVG: Sie rechnet ab Zulassungsantrag.

Hier aus 2010: <https://www.rechtslupe.de/verwaltungsrecht/dauer-des-berufungszulassungsverfahrens-und-effektiver-rechtsschutz-324549>

"Die Dauer des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht im Berufungszulassungsverfahren kann den Antragsteller in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzen. .. Daran gemessen begründet die Dauer von über vier Jahren von Eingang der Begründung des Berufungszulassungsantrags beim Oberverwaltungsgericht am 11. August 2004 bis zum Beschluss vom 5. September 2008 über die Nichtannahme der Berufung des Beschwerdeführers einen Verstoß gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG."

"Hierbei sind auch die Besonderheiten des Berufungszulassungsverfahrens nach § 124a Abs. 4 und 5 VwGO zu berücksichtigen. Der Antragsteller muss gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen erstinstanzlichen Urteils die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Das Berufungsgericht prüft nach § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO anhand des Vortrags in der Begründungsschrift, ob einer der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt. Eine mündliche Verhandlung und Beweiserhebung findet grundsätzlich nicht statt. Entsprechend ist eine Dauer des Zulassungsverfahrens nach § 124a Abs. 3 und 4 VwGO von vier Jahren mit Blick auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG selbst in rechtlich komplexen Fällen kaum noch zu vertreten."

UBBE1.d) Verwaltungsrichter haben keine Grundlage, über die Menge der Rundfunkabgabe-Klagen der letzten 10 Jahre zu klagen. Sie haben sich dies Problem selber zuzuschreiben.

Etwa 2014 wurden die Weichen gestellt, die Textvorlagen und Urteilslisten der ARD-Juristen in gerichtliche Textbausteine zu übertragen im bundesweiten Gleichschritt, sorgfältig extern orchestriert durch ARD-Juristen.

- Analyse und Nachweis3: "Metastudie LIBRA" Abschnitte ► UBvH. bis ► UBvS.

Die bundesweit übliche Verwendung von Textbaustein-Vorlagen der Richter für Standard-Anweisung der Klagen basieren vermutlich letztlich immer auf dem "Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentar", insoweit getextet von ARD-Juristen. Vor etwa 20 Jahren startete der "Hahn-Vesting" beim Leiter der NDR-Rechtsabteilung Dr. Hahn. Hier ist nichts ein Zufall.

Und ein weiteres Beispiel: Es fehlen auf der Website des doppelt falsch benannten "öffentlich-rechtlichen" "Beitrags"-Service die klägerfreundlichen 3 maßgeblichen höchstrichterlichen Entscheide. Hier ist nichts ein Zufall.

8.b) Hätten Richter zu dem an sich undurchführbaren "Rundfunk"- "Beitrags"-Gesetz sofort 2014 die Selbstunterwerfung unter Fehler verweigert, so wären bundesweit vermutete etwa 15 000 unsinnige Klagen vermieden worden. Beispiel: Beim Verwaltungsgericht Berlin vermutete etwa 800 unsinnige Klagen.

Verwaltungsrichter dürften sich nicht über Überlastung beklagen, wenn sie sich derartige sehr offenkundig verfassungswidrige Gesetze bieten lassen. Wiederholung war nun bei den Corona-Gesetzen und Verordnungen. Sobald sich Richter zum politisch erwünschten Unrecht-Abnicken breitschlagen lassen, lösen sie selbst die Klagenserie aus, unter der ihre Funktionsfähigkeit sodann zusammenzubrechen droht.

8.b) Wenn der Staat nur noch Erfolge verzeichnen kann für selbst unsinnigste Gesetze und Verordnungen, so ufern Machttrieb und Kontrollwahn seitens kleingeistiger politischer Ideologen aus ins Grenzenlose.

Man denke an die gesundheitsschädliche Maskenpflicht im Freien. Sie wurde sehr offenkundig ausschließlich ersonnen, um in den Tagen nach der Corona-Großveranstaltung Ende August 2020 in Berlin sodann das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit zu sabotieren. Kein Richter war verpflichtet, diese offenkundige und gravierende Verfassungswidrigkeit zu tolerieren.

Fast alle Verwaltungsrichter wurden zu Richtern "im Namen des Staates". Die vereinzelt Richter, die aus der Unterwerfung unter Politikfehler auszuscheren wagten, wurden in einigen bekannt gewordenen Fällen diffamiert und beruflich bedrängt. Nach den zwei Corona-Jahren 2020...2021, das sah nicht gut aus für den Rechtsstaat. Umso mehr Klagenmenge erzeugen die Richter sich damit selber ohne Grund.

Die Überlastung der Verwaltungsgerichte beruht auf Justizversagen, immer weniger "im Namen des Volkes" und immer mehr "im Namen des Staates" zu entscheiden. Dies animiert Kleingeistige, die in Politikgeschäft nie fehlen, in ihrer Machttrieb über Menschen zu immer dümmlicher werden Zwangsnormen.

Beispiel der Interessenlage: Aus unsinnigen Corona-Bußgeldern dürfte das Bundesland Berlin rund 20 Millionen Euro "ohne Leistung und ohne Nutzen und ohne Sinn" verdient haben. Die Richterschaft war nicht verpflichtet, diese Verfassungswidrigkeit zu stützen. Dann wären ihr fast alle Corona-Verfahren erspart geblieben.

Die zwei Corona-Jahre 2020...2021 machten offenkundiger, was für die Rundfunkabgabe schon seit 2014 gilt: Versagt die Justiz, so wird eine ihr Recht dennoch weiterhin suchende Bürger-Minderheit sie mit immer neuen Klagen überfluten, wodurch "Recht-Sprechung" zu einer Textbaustein-Pseudojura abzusinken droht.

(Dies ist ein kooperativ entwickelter Text der (Arbeitsbezeichnung):

RATIO Bürgerrechtler Kooperation für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit)

"Die schlimmste Art von Ungerechtigkeit ist vorgespielte Gerechtigkeit." Platon 427...~348v.Chr.

(Z-) *UBDE. Kostenverteilung Kläger / Beklagte. Kostenantrag. (*Merkblatt)

*NEU 2024-09-09 cv-1 .

(Z-) *UBDE3. Kostenentscheid bei ARD-Nichtbearbeitung

UBDE3a). Es konnte durchaus auch das Gericht den Bedarf einer formalen Klagerücknahme mit formaler neuen Klage vermeiden (Zäsur in gleichem Verfahren).

Die folgenden Rechtsgrundlagen wären im Sinn der Anträge des Klägers, dass der Beklagte zur Bearbeitung rechtlich verpflichtet sei, bevor ein neuer Urteilstermin anberaumt werden solle.

§ 86 Abs. 4 Satz 2: Der Richter kann den Beklagten zur Stellungnahme auffordern

Eventuell verbunden mit einem Entscheid gemä:

§ 80 Abs. 5 Satz 1 VerwGO : Aufschiebende Wirkung - was bei der Rundfunkabgabe übrigens gemäß interner Beitrags-Verwaltungsordnung wohl immer automatisch durch die beklage ARD-Anstalt ohnehin geschieht (Aussetzung bis zur Klageentscheid-Rechtskraft)

UBDE3.b) Es gilt nach Erfahrung der bundesweit kooperierenden Bürgerrechtler als generalisiertes ARD-Fehlverhalten, bei etwas schwierigeren Rechtsfragen

(1) entweder überhaupt nicht zu bearbeiten als mutmaßlich abgesprochene Strategie

(2) oder durch irrige Textbaustein-Agglomerate mit hochtrabenden Entscheidlisten, also scheinrechtswissenschaftlich, eine Bearbeitung täuschend "listig visuell zu simulieren".

(3) und dies in der vermutlich irrtumsfrei unterstellbaren Spekulation, dass Richter bei den niedrigen Gegenstandswerten diesen Missstand einfach tolerieren würden mangels Vertiefungs-Zeitspielraum bei niedrigen Gegenstandswerten.

UBDE3.c) Es wird dies als unvereinbar angesehen mit Grundlagen des rechtlichen Gehörs:

UBDE3.c1) Der Richter als „Allrounder“ ist darauf angewiesen, bei den betroffenen komplexen Rechtsfragen von den Fachexperten der Verwaltung

eine erste Analyse zu erhalten. Die richterliche Funktion ist primär die des Richtens. Erstanalyse ist primär die Aufgabe der ihr Spezialproblem kennenden Parteien.

Der Ermittlungsgrundsatz der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit darf nicht durch ARD-Juristen systematisch und vorsätzlich ausgenutzt werden, ihre eigene Arbeitspflicht und rechtliche Verantwortung an die Justiz kostenvermeidend out-zu-sourcen. Die ARD-Anstalten haben das nötige Budget, diese Rechtspflicht zu finanzieren. Sie dürfen nicht eine Verschwendung (Veruntreuung?) von Justizressourcen taktisch listig auslösen.

UBDE3.c2) Bearbeitungszwang durch ARD-Juristen muss insbesondere wegen der niedrigen Gegenstandswerte der Einzelfälle gelten.

Besonders dann dürfte jedes Verwaltungsgericht generell die Prozessökonomie berücksichtigen. Im Justizalltag legitimiert niedriger Gegenstandswert nicht ohne weiteres eine mehrwöchige richterliche Aktenbefassung in der ersten Instanz.

UBDE3.c3) Kaum berücksichtigt werden kann durch den jeweiligen Einzelrichter, dass ein "kleines" Einzelverfahren in der Summe der vielen Millionen Einzelfälle letztlich eine Fernwirkung über 100 Millionen Euro hat. Der Einzelrichter der ersten Instanz hätte dann eine - jedenfalls erstinstandliche - Verfügungsgewalt oberhalb des Ministerpräsidenten. Es ist für diese Problematik keine ganz einfachen Lösungen.

UBDE3.d) Es wird zu diesem an sich kleinen Gesichtspunkt nur deshalb mit Beharrlichkeit vorgetragen, weil es die Hauptursache

der Fortdauer der 10 Jahre des (noch maßvollen) Politik- und Justizskandals belegt: (1) Sobald Klägeranträge einige Rechtsverstöße umfassend substantiiert belegen,
(2) flüchten die ARD-Juristen in die Nichtbearbeitung (oder illusionäre Textbausteine)
(3) und bis auf 2 Richter in bisher nur 2 hier bekannten Verfahren
(4) haben alle etwa 200 seit 2013 damit befassten Richter der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit
(5) sich damit abgefunden für diese niedrigen Gegenstandswerte:
(6) Meist ohne echte Bearbeitung werden auch fundiert substantiierte Klagen abgewiesen.
(7) Vielleicht „weil ja wohl alles in Ordnung sein dürfte, was die ARD-Kollegen tun“?

UBDE3.e) „Die Bürger kommen und gehen, die ARD-Juristen bleiben bestehen.“

Das Vermeiden von unsinniger Konfrontation der Verwaltungsgerichte gegenüber der Verwaltung hat durchaus vernünftige Gründe, das übereinstimmende Interesse an flüssiger Akten erledigung zu fördern. **Wie aber, wenn ein wenig Konfrontation zur rechtsstaatlichen Pflicht wird?** §_y3

(Z-) *UBDE4. Rechtsprechung: ARD-trägt Kosten

UBDE4.a) Das Beklagten-Verhalten der unterlassenen Bearbeitung ist unzulässige Willkür und nicht etwa Beklagten-Ermessen. Hier Bürgerrechtler-Erfolge in diesem Sinn:

Bürgerrechtler-Erfolg in Hamburg: Gesamtschuld-Anträge / ARD-vorab-Pflicht:

Hamburg: „Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.“ VG Hamburg 3 K 1338/21 (2023-02-16)
- <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001535981>

UBDE4.b1) Bürgerrechtler-Erfolg in Gießen: Geringverdiener-Anträge: ARD-vorab-Pflicht.

Dort erstritten (auf Grundlage von BVerfG- und BverwG-Entscheiden, diese verknüpft mit der bundesweit tätigen Bürgerrechtler-Koordination):

VG Gießen 9 K 5833/18.GI (2021) – ARD-Verweigerung „Härtefall-Prüfung“

„Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt“,

nämlich, weil die Vorab-Pflicht der Härtefallprüfung seitens der ARD-Juristen unterbunden worden war. Die ARD-Juristen wollten - wie bei ihnen wohl bundesweit üblich - die Sache bequem an das Gericht "outsourcen".

UBDE4.b2) Nicht nur, dass das Verwaltungsgericht (die "zweite Instanz") zurück verwies

an die ARD-Juristen ("die erste Instanz" in Analogie zur Funktion der Amtsgerichte).

Darüber hinaus wurde die ARD-Anstalt auch mit den Kosten beider Seiten belastet. Das ist rechtens, wird aber aber bundesweit so gut wie nie entschieden.

- <https://www.urteilsbesprechungen.de/2021/11/12/vg-giessen-urteil-vom-15-06-2021-az-9-k-5833-18-gi/>

Dort ist kurze Besprechung und der lange Urteils-Volltext.

UBDE4.b2) Kosten wegen Fehlern von ARD-Juristen, das wäre ARD-hausintern recht

nachteilig. Wer dies den Standeskollegen erspart, dient er diesen, nicht aber den Bürgern?

... "Die Kläger kommen und gehen, die ARD-Juristen bleiben bestehen." ...

(Z-) *UBDE5. ARD kosten-frei trotz Nichtbearbeitung

UBDE5.a) Abweichend von richtiger richterlicher Schuldzuweisung

für den Kostenentscheid ist der reale Gerichtsalltag leider wie im nachstehenden typischen Beispiel:

- (1) Der Beklagte missachtete die mehrfache gerichtliche Anforderung der Stellungnahme,
- (2) sogar die Pflicht-Stellungnahme der Klageerwidern.
- (3) Das Gericht verzichtete auf Ausübung der Anordnung: § 86 Abs. 4 Satz 2 VerwGO.
- (4) Um abweisendes Fehltril zu verhindern, blieb dem Kläger nur: Klagerücknahme.
- (5) Das Gericht hat die Gesamtkosten dem Kläger auferlegt statt dem schuldigen Beklagten (und dem mitschuldigen Einzelrichter, also dem Gericht).

UBDE5.b) Klagerücknahme wegen Beweiskraft der Nichtbearbeitung der Klagerträge:

- (1) Also hätte die mündliche Verhandlung allenfalls eine Simulation von rechtllichem Gehör darstellen können – (so die nachvollziehbare Meinungsbildung beim Kläger)
- (2) und empirisch belegt ist bundesweit, dass anschließende Rechtsmittel zwar berechtigt, aber real aussichtslos sind (Rechtsschutz nicht „effektiv“).
- (3) Deshalb blieb dem Kläger nach ausreichend begründbarer Meinungsbildung nur die Möglichkeit, durch Klagerücknahme das Entstehen eines weiteren der bundesweit hierzu leider üblichen Fehltrile „durch Nichtbearbeitung“ zu verhindern. („Gewohnheits-Un-Recht“)

UBDE5.c) Erst nach Eingang der Klagerücknahme versuchte der Beklagte in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eines Bürgerrechtlers unter gleichem Datum,

den Vorgang improvisiert zu heilen durch Einreichung einer Schein-Bearbeitung:

Immerhin durch mehrere Stunden am 15. Januar 2024, um den Sachverhalt von der Software auf diversen Seiten formulieren zu lassen, manuell zu überarbeiten, einen einzigen der Anträge zu bearbeiten (diesen sehr rechtsirrig vielleicht eilbedingt).

Zwar trägt dies das gleiche Kalender-Datum wie die Klagerücknahme

seitens des Klägers, ist aber erst rund 5 Stunden nach dem Informationserhalt hierüber beim Beklagten entstanden und dem Gericht eingereicht worden. Das legt die Mutmaßung nahe: Durch das gleiche Kalenderdatum würde unklar werden, dass die Klage bereits erloschen war, der Beklagtenvortrag also verfristet war, also nicht mehr abhelfend.

UBDE5.d). Es resultierte daraus in diesem bundesweit typischen Beispiel der Antrag des Klägers, die bereits gezahlten Gerichtskosten auf die neue Klage anzurechnen.

Dies mag ungewöhnlich sein. Aber was ist noch üblich bei dem in der Akte belegten jahrelangen Fehlverhalten des Beklagten?

Im konkreten zuvor berichteten Einzelfall: Einige 1.000 Seiten Aktenvernichtung und Bearbeitungsverweigerung in mehreren Fällen. ("Urkunden-Delikt"?) Ferner akkumulierte mutmaßliche ~800 Millionen Euro Geringverdiener-Falschinkasso der betreffenden ARD-Anstalt.

Der richterliche Ermessensspielraum bei niedrigen Kosten sei respektiert.

Aber nicht, wenn es eingebürgerte bundesweite Routine ist, um die Fehler der ARD-Juristen

"standes-kollegial" zu dulden und den Bürgerrechtlern die Rechtswahrnehmung zu erschweren.

"Wenn richterliche Kosten-Fehlentscheide in Sachen ARD irrig sind, ist Bürgerrechtler-Streit

hiergegen geboten. Anwälte sind zur Duldung weitgehend standes-gewohnheitsrechtlich gehalten.

Bürgerrechtler sind es nicht, und das ist in diesem Kontext gut für die Rechtsstaatlichkeit.

UBDK2.c) Die ARD-Rechtsabteilungen haben das wesentliche Unrechtsvolumen der extrem schlecht gemachten Rundfunkabgabe-Unrecht-

Gesetze in Schein-Gerechtigkeit zu transformieren. Das erfordert Arbeitszeit und etwas Jura-Kompetenz. Da mehr neuer Widerstand aktuell wieder wächst, wird die Arbeit ganz einfach oft kaum geschafft?

Es ist nicht besonders einfach, mit Illegalität in einer Organisation klar kommen zu müssen, um seinen Arbeitsplatz zu gewährleisten. Bezahlung der ARD-Sender ist angeblich rund 30 Prozent oberhalb der Regeln des öffentlichen Dienstes; aber derartiges ist bekanntlich schwer verifizierbar.
- Analyse: Soziologe Niklas Luhmann: „**Brauchbare Illegalität**“ (1964, Klassiker)

UBDK2.f) Die Nichteinreichung wird anscheinend oft toleriert.

Mit mehrfacher gerichtlicher Anforderung erfüllt der Richter den Nachweis seiner Aufgabenerfüllung.

- Wenn kein richterlicher Zwang der Einreichung erfolgt -
- und die Klage dann auch ohne Klageerwiderung (mit Sachverhalt)
- abgewiesen wird,
so stellt sich die Frage: „Scheinbeschluss“ – „Schein-Entscheid“. Denn der Ermittlungs-Grundsatz des Richters warnicht einhaltbar, sofern dem Richter der Sachverhalt fehlt.

Damit dies dem Richter nicht vorgeworfen werden kann,
erfolgt dieser Antrag.

UBEB2.b) Die ARD-Anstalten sind verpflichtet, in ihren Formularen über die Rundfunkabgabe-Flicht auf wichtige Befreiungsrechte auszuweisen.

Die Darstellung darf nicht auf eine willkürliche Auswahl beschränkt werden. Zur Zeit werden Befreiungsrechte intensiv ausgewiesen, sofern die betreffenden Gruppen über eine finanzstarke und politisch einflussreiche Lobby fügen, nämlich die - durchaus legitim gut Geld verdienenden - Umverteil-Institutionen für Soziales.

Sonstigen Befreiungsmöglichkeiten werden mit unterschiedlicher Intensität verdeckt. Die wichtigste Möglichkeit (Geringverdiener) wird verheimlicht. Dies wäre ohne schuldhaften Vorsatz schwerlich denkbar. Es führt zu schätzungsweise 10 Prozent Falschinkasso.

UBEB2.c) Ausdrücklich und vollständig müssen ausgewiesen werden: Alle rechtlich allgemein möglichen Befreiungsgründe wie hier belegt:

(1) Geringverdiener: siehe "METASTUDIE LIBRA" Abschnitte BBA. bis BBT5.

(2) Nichtzuschauer: siehe "METASTUDIE LIBRA" Abschnitte FNB. bis FNS.

(3) Betriebsstätten (völlig oder zu etwa 95 % zu befreien):

- siehe "METASTUDIE LIBRA" Abschnitte FSB. bis FSF.

(4) Nebenwohnungen, Zweitwohnungen: siehe "METASTUDIE LIBRA" Abschnitte FTE. bis FTS.
Etwaige formale Verjährung darf gegen Rückzahlung nicht eingewandt werden, sondern etwaige Zahlungen auf Versäumnis der ARD-Informationspflicht beruhen.

(5) Nur 1x Rundfunkabgabe pro 1 Haushalt.

- Bei Nichtinformation: gilt die gleiche nicht verjährende Rückzahlpflicht wie vorstehend angegeben.

UBEB2.d) Die ARD-Anstalt muss alle vorgetragenen eigenen Befreiungsgründe des Bürgers berücksichtigen:

Diese ergeben sich aus der Verwaltungsakte. Bei Verwendung der Standard-Schriftsätze der Bürgerrechtler-Koordination gewöhnlich in den Abschnitten B-xxx

Die Verwaltungsakten werden bei den ARD-Anstalten bezüglich der Rundfunkabgabe meist ordnungsgemäß geführt, weil der software-technische Rahmen dies reglementiert. Mögliche Gesamt-Einwendungen wie auch gravierend Einzelverstöße, das sei hier angemerkt, ohne es hier zu vertiefen. .

***UBEB3. Diese Informationspflicht besteht, sofern:**

UBEB3.a) Wichtigste Informations-Anlässe:

- (1) Allgemeine Information der Website.
- (2) Anmeldeformulare "Rundfunkabgabe" der Website.
- (3) Befreiungsformulare "Rundfunkabgabe" der Website
- (4) Informationsblatt beim Ersthinweis auf Zahlungspflicht nach einem Meldedatenabgleich.

UBEB3.b) Beauftragte der ARD-Anstalten sind auf diese Pflichten hinzuweisen

und zur Einhaltung anzuweisen: Insbesondere gilt dies für:

- (1) Verbraucherschutzvereine. Es muss wie üblich vertragliche als Pflichtenliste nachweisbar sein.
- (2) Rechtsanwälte, sofern sie (unzulässig) durch ARD-Anstalten zur Vertretung in Rundfunkabgabe-Sachen beauftragt werden.

Ab OVG aufwärts können die ARD-Anstalten die kostenfreie Amtshilfe der viel kundigeren Medien-Juristen der Landesregierung wählen.

UBEB3.c) Mitarbeiter der Callcenter, die bei Anrufen in in Sachen Rundfunkabgabe

beim doppelt falsch benannten Kölner "Beitrags-Service" bearbeiten: Für diese muss die Auskunftspflicht über Befreiungsrechte als vertraglich vereinbarter Schulungsbestandteil nachweisbar sein.

Es wird berichtet: EU-weit vorgeschriebene Ausschreibung sei erfolgt für 7 Callcenter - analog zu den nur 7 voll bearbeitenden ARD-Anstalten. Denn der NDR bearbeitet weitgehend für Radio Bremen, der SWR weitgehend für den Saarländischen Rundfunk-

***UBEB4. Informationspflicht / Beck'scher Rundfunkrechtlicher Kommentar.**

UBEB4.a) ARD-Mitarbeiter (auch solche des doppelt falsch benannten Kölner "Beitrags-Service") sind Autoren

der betreffenden Kapitel. Damit erstreckt sich die Informationspflicht über Befreiungsmöglichkeiten auch auf die Tätigkeit dieser Autoren für das Kommentarwerk.

Die Autoren sind durch Anweisung der Intendanten entsprechend zu verpflichten wie folgt:

- (1) Einzelne der Befreiungsmöglichkeiten nicht mehr einfach freizulassen;
- (2) Oder/und: Diese nicht mehr durch rechtsfehlerhafte schein-juristische Kaskadenverweise und sodann "Konklusionen" für Richter komplex zu verdecken.

UBEB4.b) Die allgemeine Frage muss lauten: Dürfen öffentlich-rechtliche Verwaltungen

sich selber ihr Kommentarwerk schreiben und den Gerichten gegenüber als "maßgebliche rechtswissenschaftliche Quelle" darlegen?

Oder sind sie auf den dafür üblichen offen erkennbaren Erlassweg zu beschränken?

- Näher erörtert in "Metastudie LIBRA" Abschnitte ???

UBEB4.c) Sofern dem bezüglich des Kommentarwerks nicht nach Fristsetzung geeignet entsprochen wird, behalten Bürgerrechtler sich vor,

beim Beck-Verlag die Aussetzung der Kommentar-Verbreitung anzustreben (Druckausgabe) und in der Online-Ausgabe Aussetzung aller Kapitel über die Rundfunkabgabe, bis alle Befreiungsmöglichkeiten neutral dargestellt werden.

UBEB4.d) Es wird davon ausgegangen, dass der Beck-Verlag

nicht als Beihelfer für Falschinkasso wirken möchte. Zwar soll die Autorschaft auch für Angehörige der jeweils zuständigen Verwaltung zulässig sein, sofern besonders Rechtskundige ihres Spezialgebiets. Wenn aber konkret manipulierungsartig wirkende Fehler vorgeworfene werden, verliert es den ersten Anschein der Harmlosigkeit.

***UBEB5. VG COTTBUS 2024-01-29: ARD-Anstalt muss Geringverdiener-Antrag vorab (gemäß BverwG) (bearbeiten**

UBEB5.a1) VG Cottbus 6 K 594/21 (2024-01-29) Besonders bedeutsam ist dieser Entscheid, weil die ARD-Anstalt dieser Pflicht schließlich entsprochen hatte. Dies erfolgte allerdings erst, nachdem diese zweifelsfreie Rechtspflicht anwaltlich und nicht nur durch den Bürger selber vorgetragen worden war. Die sogenannte "Bescheidpflicht" wird vom Gericht verneint. -Die ARD-Anstalt hatte schließlich die Prüfung gemacht und daraufhin den geforderten Betrag erlassen, also ohne auf die ARD-erfundene - im Gesetz nicht stehende - Bescheidpflicht zu beharren. Dies aber erst nach Einschaltung eines Rechtsanwalts. Dieser Ablauf sollte Richtern zu denken geben.

UBEB5.a2) Dies Anerkenntnis der Rechtslage wäre uns nie bekannt geworden, hätte die ARD-Anstalt nicht die Anwaltskosten des Bürgers angefochten. Das ist zu deuten:

Jede Institution hat ein Problem, sofern Juristenfehler eine Ausgabenpflicht auslösen. Da niemand für Fehler schuldig sein möchte, also niemand gern die Zahlungsanweisung unterschreibt, wird versucht, Kosten abzuwehren. Das erzeugt noch mehr Verbrauch von Rundfunkabgabe-Ressourcen, dies je nach Fallumständen möglicherweise nur aus Arbeitsplatz- oder Karriere-Interesse von Mitarbeitern.

UBEB5.a3) Forderungen erlassen kann man leichter, beispielsweise mit dem Opportunitäts-Gesichtspunkt, dass ein Ausstreiten mehr kosten werde als der fragliche umstrittene Betrag.

UBEB5.a3) Bei fehlerbedingten Ausgaben greift das Gesetz der "brauchbaren Illegalität" (Buchtitel des Klassikers von 1964 des Soziologen Niklas Luhmann):

Der nötige Geldabgang beweist einen Bearbeitungsfehler. Aber keiner will für die Teilnahme am Fehler identifizierbar sein. Also wird gegen diesen Geldabgang gestritten, als ob der Forderer des Geldes im Unrecht sei. Ein unsinniger Streit, in der Regel nur zum Zweck, hausintern das Gesicht zu wahren: Geldabgänge für Schaden erst und nur nach gerichtlichem Zwang.

Dann muss niemand es verantwortlich anordnen. Gegen den gerichtlichen Kostenentscheid kann man dann hausintern zudem noch dokumentieren, wieso dieser irrig sei, aber trotzdem zu bezahlen; denn leider, so unvollkommen seien Richter.

UBEB5.a) "Dies hat System": Der versuchten Kostenabwehr verdanken wir rund ein Drittel der Schlüsselentscheide zu Gunsten der die Geringverdiener-Befreiung, darunter solche des Bundesverfassungsgerichts.

Denn ein rechtsstaatlich orientierter Richter fühlt sich provoziert durch den "Erlass der Hauptforderung nur opportunistisch zwecks Urteilsvermeidung", also ohne Anzeichen von Einsicht. Der Richter mag dann Vergeltung erwägen, indem er in den normalerweise ganz harmlosen meist winzigen Ermessens-Kostenentscheid den ihm unterbundenen Entscheid zur Sache hinein seitenlang hineinpackt.

UBEB5.b1) Die Kernbotschaft zur Rechtslage lautet: Ja, ARD-Bearbeitungspflicht besteht vor (!) Klagereife

So laut Entscheid (Urteil) VG Cottbus 6 K 594/21 (2024-01-29).

Liegt der Bürgerrechtler-Kooperation vor seit Mai 2024

<https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/24166>

UBEB5.b2) Von der 6. Kammer,

die gleiche Kammer wie andere Entscheide, VG Cottbus, vom Juni 2024 bezüglich der Rundfunkabgabe. Das vorstehend benannte Aktenzeichen belegt ja eine Einreichung aus dem Jahr 2021.

UBEB5.c) Die Geringverdiener-Rechtsstrategie der betreffenden ARD-Anstalt:

Im Gegensatz zu Verfahren mit Klageerhebung in den Jahren 2019 und 2020 hat die betreffende ARD-Anstalt anscheinend 2021 oder 2022 begonnen, Anträge auf 'Geringverdiener-Härtefallprüfung zu bewilligen, um Klagen abzuwenden.

Anfang Januar 2021 war gegen die Verstöße dieser ARD-Anstalt in anderer

Bürgerrechtler-Sache heftig gestritten worden: Verfassungsbeschwerden von je etwa 1.300 Seiten Substantiierung - wesentlich auch diesbezüglich - waren in den betreffenden Monaten Dezember 2020 bis April 2021 bei den Landesverfassungsgerichten Berlin und Brandenburg in Bearbeitung.

UBEB5.d) Zitate aus dem Entscheid VG Cottbus:

"In diesem Zusammenhang kommt der maßgeblichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2019 (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 – 6 C 10/18 –, BVerwGE 167, 20-32) besondere Bedeutung zu,

wonach zwar einkommensschwache Personen, die keine der in § 4 Abs. 1 RBStV aufgeführten Sozialleistungen erhalten, zwar nicht in entsprechender Anwendung dieser Norm von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien sind,

allerdings dennoch ein besonderer Härtefall gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV dann vorliegt, wenn das monatlich für den Lebensbedarf zur Verfügung stehende Einkommen von Beitragsschuldnern, die keine Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 1 RBStV erhalten und über kein verwertbares Vermögen verfügen,

nach Abzug der Wohnkosten unterhalb des für den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt maßgebenden Regelsatzes liegt (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 – 6 C 10/18 –, BVerwGE 167, 20-32).

Dies war vorliegend in der Person des Klägers im hier interessierenden Zeitraum der Fall. Die besondere rechtliche Schwierigkeit, die für einen juristischen Laien nicht überschaubar ist, liegt hier darin,

dass das Bundesverwaltungsgericht im oben zitierten Urteil von seiner ursprünglichen Rechtsprechung abgerückt ist und insoweit unter Aufgabe derselben zu § 6 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV)

einen nunmehr neuen Prüfungsmaßstab hinsichtlich einer Härtefallbefreiung aufgestellt hat (vgl. zur alten Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2011 - 6 C 34.10 - Buchholz 422.2 Rundfunkrecht Nr. 62)."

UBEB5.e) Weitere Zitate aus dem Entscheid VG Cottbus:

Leider ohne Randnummern. Etwa 5 A4-Seiten. Die entscheidende Stelle ist mit diesem Zitat zu finden:

"Hiergegen hat der Kläger mit anwaltlichem Schreiben 21. Oktober 2020 Widerspruch erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass ein besonderer Härtefall gemäß § 4 Abs. 6 RBStV vorliege.

So habe das Bundesverwaltungsgericht am 30. Oktober 2019 entschieden, dass ein besonderer Härtefall auch dann vorliege, wenn der Beitragsschuldner eine mit den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch des Sozialgesetzbuches vergleichbare Bedürftigkeit nachweisen könne.

Dazu zählen vor allem einkommensschwache Personen, die nach Abzug der Wohnkosten weniger Einkommen zur Verfügung hätten, als Bezieher von derartigen Leistungen und darüber hinaus kein verwertbares Vermögen hätten.

Der Kläger habe in dem in Rede stehenden Zeitraum weder Leistungen nach dem 2. Buch des Sozialgesetzbuches noch nach dem 3. Buch des Sozialgesetzbuches bezogen. Zudem sei ihm mit Bescheid vom 15. Dezember 2017 die Gewährung von Ausbildungsförderung versagt worden. Der Kläger habe einen Mietzuschuss nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Darüber hinaus besitze er kein verwertbares Vermögen. Der Kläger habe im Monat Oktober 2017 einen Verdienst von 397,19 € netto, im Monat November 2017 einen Verdienst von 754,79 € netto, im Monat Dezember 2017 einen Verdienst von 592,67 € netto, im Monat Januar 2018 einen Verdienst von 592,78 € netto, im Monat Februar 2018 einen Verdienst von 688,53 € netto und schließlich im Monat März 2018 einen Verdienst von 688,53 € netto erzielt. Ihm sei in dem streitgegenständlichen Zeitraum weniger Einkommen zur freien Verfügung als Beziehern von derartigen Leistungen verblieben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. April 2021, der beim Prozessbevollmächtigten des Klägers am 19. April 2021 eingegangen ist, hob der Beklagte seinen Bescheid vom 17. September 2020 über die Ablehnung der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht auf und gab dem klägerischen Widerspruch vom 21. Oktober 2020 dahingehend statt, dass er den Kläger für den Zeitraum von Oktober 2017 bis März 2018 von der Rundfunkbeitragspflicht befreite." (Zitatende)

***UBEB6. VG *Leipzig_ 2023-06 : ARD-Anstalt befreit Geringverdiener**

- aber erst nach medialer Groß-Unterstützung (FAZ) - wird der Rechtslage entsprochen? Bei den anderen schätzungsweise 10 Prozent der Befreiungs-Berechtigten Geringverdiener wird einfach weiter kassiert?

UBEB6.a1) VG Leipzig (Aktenzeichen: 1 K 1149/22)

Hierüber: 2023-06-13 Ursprünglich ABO-frei, inzwischen nicht mehr frei:

<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/rundfunkbeitrag-student-und-mdr-streiten-vor-gericht-18958310.html>

Autor: Jochen Zenthöfer: https://de.wikipedia.org/wiki/Jochen_Zenth%C3%B6fer

- Ein häufiger FAZ-Autor für medienrechtliche Themen.

Der Artikel-Leitsatz: "Einem Studenten werden Rundfunkbeiträge erlassen, damit der MDR nicht vor Gericht verliert. Der Sender gibt zu dem Fall so gut wie keine Auskunft. Transparenz? Fehlanzeige."

UBEB6.a2) Andere Quelle. "GEZ: Student besiegt Rundfunkbeitrag – mit Untätigkeitsklage"

<https://www.gegen-hartz.de/news/gez-student-besiegt-rundfunkbeitrag-mit-untaetigkeitsklage>

"Nach langem Warten und einer Untätigkeitsklage des Studenten entschloss sich der MDR schließlich, den Studenten rückwirkend vom Rundfunkbeitrag zu befreien. Dies geschah allerdings erst nach erheblichem Druck des Gerichts und um ein Urteil zu vermeiden, das als Präzedenzfall für andere Studenten hätte dienen können."

UBEB6.b) Analyse in JURAWELT : Artikel Leider undatiert. Aufruf 2024-05:

- <https://jurawelt.com/rundfunkbeitrag-student-sagt-dem-mdr-den-kampf-an-ein-drama-in-fuenf-akten/>

Zitat: "Rundfunkbeitrag: Student sagt dem MDR den Kampf an – ein Drama in fünf Akten
Der Rundfunkstaatsvertrag sieht vor, dass Menschen bei Härtefällen von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden können. Doch..."

***UBEB6.c) Auffallend ist: Erst nach massivem Angriff wird der Rechtslage entsprochen.**

UBEB6.c1) Meinen die Rechtsabteilungen der Sender durchaus,

dass sie massiv Falschkassos betreiben? Die Konstante ist: Nach massivem Angriff wird der Rechtslage entsprochen.

UBEB6.c2) Nicht jeder Geringverdiener hat das Glück,

einen geeigneten Anwalt für geeignet wenig Geld oder "pro bono" zu finden oder von der FAZ intensive mediale Unterstützung zu erhalten. Rund eine Viertelseite der FAZ, damit können die etwa 4 Millionen anderen Geringverdiener-Haushalte nicht punkten. Auch haben fast alle nicht die Kompetenz des Studenten dort, ein Gerichtsverfahren zu beginnen.

UBEB6.c3) Im Entscheid des VG Cottbus 6 K 594/21 (2024-01-29) ist ein wichtiger Hinweis auf die Rückwirkung der Befreiung:

Also 10 Jahre Rundfunkabgabe den etwa 10 Prozent Geringverdienern zu erstatten? Also akkumuliert seit 2013 nun rund 1 Jahresumsatz? Das wäre das Ende der jetzigen Sender. Es wird vielleicht so kommen.

Rücksendung / Wichtiges (Mustertexte, demnächst *Merkblatt)

*NEU 2024-10-17 cv-0 .

(Dies ist ein kooperativ entwickelter Text der (Arbeitsbezeichnung:)

RATIO Bürgerrechtler Kooperation für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit)

"Die schlimmste Art von Ungerechtigkeit ist vorgespielte Gerechtigkeit." Platon 427...~348v.Chr.

***UBEC. *Annahme verweigert - zurück an den Absender, weil wichtig**

- anwendbar gegen Briefe der Kölner "GEZ Geld-Erzwingungs-Zentrale" - Seite 308

***UBEC1. Anleitung Schritt für Schritt**

UBEC1.a1) Wie für die eigene Akte absichern? (Anleitung)

Die erhaltene Mitteilung ist für die eigene Akte zu kopieren.

Das Original wird ja zurück geschickt. Aber man sollte und darf eine Kopie festhalten.

UBEC1.a2) Manche senden solche Briefe aus Köln zurück.

Bei reinen Mahnschreiben ist das rechtlich ziemlich unproblematisch. Sofern es aber "Bescheide" sind und etwas von "Vollstreckung" darin steht, kann es je nach Situation problematisch sein. Manche machen es dann mit Sorgfalt wie nachstehend beschrieben. ^

UBEC1.b) Wie Rücksendung nach Köln? (Anleitung)

an die "GEZ Geld-Erzwingungs-Zentrale": Dieses ist einfach.

UBEC1.b1) Die rund 6 Seiten "Annahme verweigert" ausdrucken.

Zusammenheften. - Mit den erhaltenen Mitteilungsseiten in einen Fensterbriefumschlag - vorzugsweise der gleiche des Posteingangs.

Im Fensterumschlag (egal, ob außen oder innen): Die Empfängeradresse durchstreichen. Aber wichtig: Die Ziffern und Codes oben, etwa 2 Zeilen, das soll lesbar bleiben. Das ist für die Post die Verschlüsselung der Kölner Adresse.

Allerdings ist das nun Folgende in einer Weise gemacht, dass es auch ohne Fensterumschlag geht und auch ohne diese Codes. Nämlich:

UBEC1.b2) Die erste Seite *Annahme verweigert" ausdrucken.

Dort den Abschnitt C. (also C. und C1. bis C3.) . ausschneiden. Dieser enthält unter anderem die Kölner "GEZ"-Straßenadresse.

Dies außen auf den Briefumschlag kleben. Das entspricht ziemlich genau der üblichen Größe eines Fensterumschlags im Langformat.

UBEC1.b3) Bei Rücksendung mit "Annahme verweigert" muss man im Prinzip keine Briefmarke kleben.

Den bisherigen Anwendern ist kein Fall bekannt, dass die Post Porto nachforderte, wenn man es in der hier erweiteren Form einfach in den gelben Briefkasten einwarf.

2012-07-23 (Sachsen-Anhalt:) volksstimme.de/varia/wenn-post-kommt-die-man-nicht-haben-mochte-483090

UBEC1.b4) Darf "Bürger Schweijk" so etwas eigentlich dem Imperium antun?

Es wurde bisher kein Fall übermittelt, dass hierfür die Todesstrafe verhängt wurde. Noch verfügen ARD, ZDF usw. noch nicht über Kriegsrecht. Gewöhnlich geschah bisher gar nichts, allerdings für eine viel einfachere Fassung. Andererseits, es sind immer nur Beispiele, wie andere derartiges machen. Jeder muss eigenverantwortlich wählen, was er macht oder auch nicht.

UBEC1.c) Wie an den / die Intendanten/in? (Anleitung)

UBEC1.c1) ... des für das eigene Bundesland zuständigen Senders.

Die jeweiligen Intendanten und Sender-Adressen? Siehe auf

► Mittelspalte, Abschnitt M1. <https://infos7.org/abc/>

UBEC1.c2) Ein kompletter Ausdruck - also rund 7 Seiten - geht in eigenem Briefumschlag an die Intendanz. Immer alles an den Intendanten persönlich

:zu adressieren, wird als Insider-Tipp verbreitet Die komplette Adresse findet man

► mit 1 Mausklick hier: <https://infos7.org/abc/>

Sobald man einmal dorthin geschickt hat, dürfte die zukünftige Verwaltung des Beitragskontos nicht mehr bei den Kölner Callcenter-Betrieb liegen. Sie geht dann vermutlich für immer über an den kleinen hausinternen (falsch benannten) "Beitrags-Service" der jeweiligen ARD-Landesanstalt.

noch: UBEC1. "Annahme verweigert": Anleitung - Seite 309

(Dies ist ein kooperativ entwickelter Text der (Arbeitsbezeichnung):

RATIO Bürgerrechtler Kooperation für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit)

"Die schlimmste Art von Ungerechtigkeit ist vorgespülte Gerechtigkeit." Platon 427...~348v.Chr.

UBEC1.c3) Dort tun 3 bis 10 Leute ihren "aufregend begeisternden"

Job, um ihr etwas überdurchschnittliches Einkommen nicht zu verlieren. Jedenfalls arbeiten sie meistens, solange sie nicht gerade einen Psychotherapeuten konsultieren mögen wegen desjenigen, was sie da täglich machen müssen.

UBEC1.c4) Derartige Einsendungen an die Intendanz kommen häufig vor.

Deshalb besteht bei vermutlich allen 9 ARD-Landesanstalten die Routine, alle Briefe mit einer "Mediensteuer-Nummer" (falsch: "Beitrags"-Nummer) sogleich an den hausinternen "Beitrags"-Service abzugeben, also an den "Mediensteuer-Service".

UBEC1.c5) Rechtlich kann das für Intendanten heikel sein, sofern ein Bürger

auffordert, beispielsweise 200 Millionen Euro Falschkasse an die Geringverdiener zurückzuzahlen, dies unübersehbar in rot in großer Schrift auf Seite 1 an den Intendanten.

UBEC1.c6) Derartiges wird dem Chef natürlich vorgelegt? Darf der Chef sich

einbilden, dies vergessen zu dürfen? - Die berührten Rechtsfragen sollen hier nicht erörtert werden. Das war nur berichtet, damit die Anwender Einblick haben, wie das Imperium intern funktioniert - oder auch falsch funktioniert: Neigt es zum Organisationsversagen?

Siehe "Metastudie LIBRA" Abschnitt ► UBUV.

UBEC1.d) Wie an den hausinternen "Beitrags"-Service? (Anleitung)

UBEC1.d1) ... der für das eigene Bundesland zuständigen ARD-Anstalt.

Dorthin geht ein kompletter Ausdruck - rund 7 Seiten, am besten mit gesondertem Brief mindestens einen Tag später, damit der erste Brief wirklich über die Intendanz läuft.

Die jeweiligen Sender-Adressen? Siehe auf

► Mittelspalte, Abschnitt M1. <https://infos7.org/abc/>

UBEC1.d2) Diese kleine hausinterne Abteilung der ARD-Anstalt erhält

Das Schreiben zwar vielleicht sowieso von der Intendanz weitergeltet. Dass diese es unbearbeitet dorthin abschiebt, ist allerdings ein Rechtsfehler, den der Bürger anfechten kann. Damit er das kann, muss er das gleiche zusätzlich informativ an die hausinternen "Beitrags"-Service adressieren: "Damit dieser es archivieren und bearbeiten kann".

Nur bei dieser Herstellung der Vollständigkeit der Verwaltungsakte kann der Bürger sich beispielsweise im gerichtlichen Verfahren auf diese erfolgte Einreichung berufen.

noch: UBEC1. "Annahme verweigert": Anleitung - Seite 310

(Dies ist ein kooperativ entwickelter Text der (Arbeitsbezeichnung):

RATIO Bürgerrechtler Kooperation für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit)

"Die schlimmste Art von Ungerechtigkeit ist vorgespülte Gerechtigkeit." Platon 427...~348v.Chr.

UBEC1.e) Wie eventuell: Informativ an das Gericht? (Anleitung)

UBEC1.e1) Manche machen schon vorher oder neu eine Klage beim

Verwaltungsgericht. Manche machen es unter Befugung des kooperativ entwickelten Standard-Schriftsatzes "NEIN-BRIEF". Das ginge dann gegen alle Rudnfunkabgabe seit 2013, auch das, was möglicherweise seither bereits gezahlt wurde..

UBEC1.e2) Manche machen eine solche Klage nur gegen einen einen Teilbetrag

von 400 Euro. Das senkt die Kosten auf das Minimum. Bleibt dann die Gefahr der Vollstreckung des übersteigenden Betrages? Die bisherige Erfahrung (ohne Garantie) lautet: Es wird dann generell nicht mehr vollstreckt. Hat die Software nur 1 Button "alles vollstrecken oder gar nichts"? Das Motiv ist vielleicht anders gelagert:

UBEC1.e3) Man bedenke: Siegen die eigenen Argumente, muss zurückgezahlt

werden. Das kommt durchaus vor. Bei Rückzahlungen wird in jeder Organisation geforscht: Wer hat einen Fehler gemacht?

"Nie Rückzahlung - nie Nachforschung.". Deshalb mag die ARD-Verwaltung unter dem Gesichtspunkt der Vorgreiflichkeit die Gesamtsumme ruhen lassen. Das erspart ihr zudem das Risiko von etwaigen erstattungspflichtigen Vollstreckungsschäden.

UBEC1.f) Wie eventuell an die Rechtsaufsicht? (Anleitung)

UBEC1.f1) ... des für das eigene Bundesland zuständigen Senders.

Die betreffenden Adressaten und Adressen? Siehe auf

► Mittelspalte, Abschnitt M2. <https://infos7.org/pde/ppe-adr-de.htm>

Es gibt für jedes Bundesland immer 2 (!) Adressaten. Auch dort sollte man einzeln versenden und mindestens einen Tag Abstand einhalten. Nur dann wird die Posteingangsstelle sicherlich die beiden Briefe nicht zusammenpacken.

Will man Porto sparen durch gleichzeitigen Versand, so muss man einen unübersehbaren Hinweis an die Posteingangsstelle beifügen. Das ist aber zu kompliziert für Unkundige zur Frage, wie Posteingangsstellen funktionieren.

UBEC1.f2) Wer Lust hat, das System mit Arbeit und Aufmerksamkeit zu versorgen,

der macht auch diese Versendungen an die Aufseher über die ARD-Rechtsfehler. Es soll Optimisten geben, die sogar fest überzeugt davon sind, dass so dann eingegriffen wird.

Der Realist könnte meinen: Je mehr Bürgerprotest sich dort ansammelt, desto mehr Besorgnis könnten die Beamten haben, durch zu viel Nachsicht gegenüber ARD-Fehlern ihre Laufbahn-Ambitionen zu beeinträchtigen. Schließlich hat der Bürger ja den Einschreiben-Zustellnachweis, so dass der Beamte nicht mehr so ganz ohne weiteres subjektive Schuldfreiheit behaupten kann.

UBEC1.f3) Eigentlich zuständig ist der Leiter des Medienreferats.

Die übergeordnete Person - gewöhnlich "Staatssekretär" genannt - kann man ebenfalls adressieren. Je mehr Post eingeht, desto mehr wird nachgedacht, ob man ganz vielleicht eingreifen sollte, um seiner eigenen Laufbahn zu dienen.

UBEC1.f3) Manche ARD-Sender sind für mehr als nur für 1 Bundesland.

Dann kann man das in Alternanz gerade zuständige Bundesland für die Rechtsaufsicht ermitteln. Besser ist, an alle Bundesländer zu senden. Kleine derartige Liebesbriefe werden auch in Bundesländern gelesen, die keine formelle Zuständigkeit haben, aber dennoch "irgendwie zuständig sind" und bearbeiten. Dies gilt insbesondere für den Nachweis von rechtlichen Verstößen der ARD-Anstalt.

(C) Copyright - Benutzung lizenziert für Eigenbedarf von Streitern auf dem LIBRA-E-Mail-Verteile.

Empfohlener Dateiname: ppp-ret2xp.pdf - Dem bekannten ARD-Gendering-Anliegen wurde entsprochen.

*UBEC2. Versand an Zuständige + Kosten-Abrechnung:

Unten kann man sofort alle Empfänger eintragen. Sodann werden alle durchgestrichen bis auf einen von ihnen für den jeweiligen Versandbrief.

Man muss sich hineindenken, wie die Posteingangsstellen in Verwaltungsstellen funktioniert. Da sitzt jemand vor einem Stapel Posteingang. Sie/er entscheidet sekundenschnell für jeden Brief die zuständige Abteilung, an die es zur Bearbeitung geht.

Absender: (Name, Straße, Ort, E-Mail-Adresse, Telefon):

.....

**Betrifft Zurückweisung für Mitteilung mit Datum: 202....
für die ARD-Landesfernsehanstalt zum
Mediensteuer-Konto (Tarnbezeichnung "Beitragskonto"):
Ort, Datum, Unterschrift:**

.....

UBEC2.c) An den/die Intendant/in:

**An:
(Straße, Postleitzahl, Ort:)**

.....

Versand dieser Mitteilung erfolgt mit dem Antrag gemäß unten UBEC3. an:

Persönliche Büro der*des Intendant*in*en*diverse

Um hausinterne Intendant*innen*diverse. Anweisung der Rückkehr zur Rechtsbeachtung wird hiermit gebeten. - (Vorstehend gegendert wie von ARD-ZDF-Juristen dem deutschen Volk aufgedrängt.)

UBEC2.c) An den hausinternen "Beitrags-Service"

(also die hausinterne Mediensteuer-Inkassostelle der ARD-Anstalt)

**An: "Beitrags-Service" in der ARD-Anstalt
(Straße, Postleitzahl, Ort:)**

.....

Versand dieser Mitteilung erfolgt unter Hinweis auf den Antrag an die Intendanz - vorstehend und gemäß unten UBEC3.

UBEC2.e) An das Verwaltungsgericht:

**Verwaltungsgericht
(Straße, Postleitzahl, Ort:)**

.....

Aktenzeichen:

Sofern ein VG-Verfahren anhängig ist, dann erfolgt Versand eventuell auch, und zwar zweifach,

Dies ist ohne Antrag. Es erfolgt nur, um die Übereinstimmung zwischen Verwaltungsakte und Gerichtsakte zu gewährleisten.

UBEC2.f) An die Rechtsaufsicht:



Versand erfolgt ferner an die Rechtsaufsichtsstelle über den Sender, sofern dies hier ausdrücklich angekreuzt ist.

Der Versand erfolgt in diesem Fall an den Leiter des Medienreferats sowie an dessen Vorgesetzten (gewöhnlich: Staatssekretär).
- Für Sender, die für mehrere Bundesländer zuständig sind, erfolgt Versand an alle diese Bundesländer.

noch: UBEC3. "Annahme verweigert" / Kostenrechnung - Seite 312

(Dies ist ein kooperativ entwickelter Text der (Arbeitsbezeichnung):

RATIO Bürgerrechtler Kooperation für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit)

"Die schlimmste Art von Ungerechtigkeit ist vorgespielte Gerechtigkeit." Platon 427...~348v.Chr.

***UBEC3. Antrag. 230 € einzubuchen für "Geschäftsführung ohne Auftrag" (§ 677 BGB):**

Dies geht an die zuständige ARD-Anstalt

mit folgendem Antrag:

UBEC3.a) Gebeten wird, 230 Euro für "Geschäftsführung ohne Auftrag" 230 €

meinem Mediensteuer-Konto (Tarnbezeichnung "Beitragskonto") gutzuschreiben gemäß § 677 ff BGB. Dies ist für die Arbeitszeit, Ihre Rechtsfehler nachzuvollziehen, darzulegen und zu übermitteln. - Unten: Daten für Identifizierung des Einbuchungs-Kontos:

Im Fall der Ablehnung wird um rechtsmittelfähigen Entscheid gebeten.

UBEC3.b) Information über die Berechnungsweise:

Die Durchschnittskosten der Wirtschaft sind schätzungsweise 60 € / Arbeitnehmerstunde. Etwa 4 Stunden waren erforderlich für die Klärung der Rechtsfragen und die Bearbeitung. Zufällig überschreitet dies den Betrag für 12 Monate angebliche Zahlungspflicht, was vieles vereinfacht.

***UBEC3.c) Danke für gleichlautende Verbuchung, also Annullierung Ihrer behaupteten**

- nicht anerkannten - Forderung. Die ARD-Juristen kosten brutto inklusive Rente schätzungsweise rund 230 Euro/Stunde. Belegt diese Mitteilung, dass die spezifische Rechtslage hier kundiger eingeschätzt wird als durch diese Juristen? Allein die Bearbeitung dieses Formulars kostete mich rund 1 Stunde.

***UBEC3.d) Unabhängig davon werden möglicherweise etwa 3.500 Euro**

für "Geschäftsführung ohne Auftrag" im Kontext von umfassenderen Bemühungen vorgetragen. Beides würde dann zu addieren sein.

Annahme verweigert: Zurück an Absender, weil unzulässig.

an ("Etablissement"-Bezeichn.:"Beitrags-Service", Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln.

C1. Wegen Nichtigkeit können keinerlei Rechtsfolgen eintreten.

Dieser postalische Absender mit seiner doppelt fehlerhaften Namensführung nimmt millionenfach Sendungen an Dritte vor, obgleich ihm die dafür nötige Eigenschaft der "Rechtsperson" fehlt. - Der postalische Absender, der irrigerweise sogenannte "Beitrags"-Service", ist eine rein interne (!) gemeinsame Verwaltungs- und Buchhaltungsstelle von 9 ARD-Fernseh-Anstalten. - siehe auch unten ► C4.

C2. Wer mangels Rechtsperson für nichts haftbar gemacht werden kann, darf

nicht im Außenverhältnis auftreten. Briefversand millionenfach erzeugt zudem die Frage: Ist es als geplante schuldhaft Vortäuschung einer Rechtsperson-Eigenschaft interpretierbar?

C3. Brieföffnung vor Annahmeverweigerung ist zulässig: Der Absender ist weder

am Briefumschlag noch im Adressfeld erkennbar. - Der Absender versendet laut Internet-Forums-Informationen auch zustellungsbedürftige Sendungen in Normalpost. In Gerichtsverfahren wird von wohl etwa 95 Prozent der deutschen Gerichte dafür die Zustellungsfiktion bejaht. Diese Rechtsprechung (Unrecht-Sprechung?) kann der Empfänger nicht aufheben.

Zurück an Absender, weil nichtig. - Seite 313 (Ref.: *UBEC4.)

D. Bescheide der Verwaltung sind nicht Bagatelle. Wenn sie Regeln nicht berücksichtigen, sind sie nichtig.

D1.a) Vorbemerkung: Soweit nachstehend verwiesen wird auf "Metastudie LIBRA":

Dies umfangreiche Sammelgutachten kann beigezogen worden. Bezugnahme erfolgt auf folgende Beitragsakten, deren Einreicher diese Beziehung für Dritte autorisierten:

??? (noch nachzutragen; aber ohne Relevanz für dies Schreiben)

- Nr Online-Einreichung bestätigt: 2024-10-31 21:07:23:14
- Nr Online-Einreichung bestätigt: 2024-11-xx:
- Nr Online-Einreichung bestätigt: 2024-11-xx:

D1.b) Die ARD-Landesfernsehanstalt muss Inkasso-Schreiben selber senden. Es ist nicht schutzwürdig, auch nicht aus Firmenimage-

Gründen, für das teils sehr rechtsfehlerhafte Zwangsinkasso der Mediensteuer (Tarnbezeichnung. "Rundfunkbeitrag") eine nicht-rechtsfähige Stelle zum Anschein auftreten zu lassen. - Beitrags-"Service" könnten manches zwangs-gepressten Bürger als Hohn empfinden. Ist das "verbale staatliche Gehirnmanipulation"?

D2. Die Leitenden müssen am Seitenfuß erscheinen

D2.a) Intendant*"en*innen*diverse" möchten nicht millionenfach

erscheinen bei Mahnungen & Vollstreckung? ... sind aber zwingend am Brieffuß zu benennen wie bei allen juristischen Personen: Ein allgemeines Rechtsprinzip : §§ 125a, 177a HGB; 35a GmbHG. § 80 AktG. - In eigenen Geschäftsberichten sind die ARD-Anstalten regelmäßig "Unternehmen".

D2.) Die Chamäleons - wie hätten sie es denn gerne? Wenn es um

Freie Fahrt bei (teils irriger) Anordnung von Vollstreckbarkeit geht, ist man "Behörde". Wenn Intendanten mehr Geld verdienen sollen als Bundeskanzler und Minister, ist man "Unternehmen". Wenn Journalisten oft ihr ideologie-getränktes Belehrungs-Sekten-Fernsehen praktizieren, ist man "rundfunk-frei" statt behörden-neutral.

D2.c) Es passt Analogie zum AG-Recht; es lautet gemäß § 80 AktG:

Die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem _ eingetragenen Wortlaut --- die Rechtsform (also Aktiengesellschaft oder AG), --- Unternehmenssitz --- Registergericht --- Handelsregisternummer --- alle Vorstandmitglieder mit Familiennamen und mindestens 1 ausgeschriebenen Vornamen --- Vorsitzender des Vorstandes ist als solcher zu benennen --- _ Vorsitzender des Aufsichtsrats mit Familienname und mindestens 1 ausgeschr. Vornamen _

D2.b) Es besteht funktionale Ähnlichkeit zur AG.

Beispiel: (erfundene Namen) für eine fiktive ARD-Anstalt:

MIR Mittel-ideologischer Rundfunk, 12345 Dedeerrburg, Loddjowimm-Str. 88 ---
Landesanstalten-Register Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt
Aufsichtsbehörde: Medienreferate der Landesregierungen
Intendant Oliver Oligark. Leitende: Regina Cabitalizdin, Kuno Schweigzahn, Siegheld
Millioman - Verwaltungsrats-Vorsitzende: Clothilde Jazakerinn

D3. Eindeutige Bezeichnung von nur 1 Absender muss sein bei Bescheiden und rechtserheblichen Schreiben.

D3.a) Denn mehrere wahlweise Absender, so wie aktuell praktiziert,

das macht diese Mitteilungen nichtig. Denn ein cleverer Empfänger kann einen ungeeigneten der benannten Absender für seinen Widerspruch auswählen: Eine geordnete Bearbeitung entfällt dann. Wird der Bürger hierdurch "beitrags"-frei? (richtiger: "Mediensteuer"-frei?)

D3.b) Beispielsweise "Deutschland-Radio" oder "ARD München":

Die ARD hat sogar nicht einmal den Status "Rechtsperson", dürfte also überhaupt nicht mit diesem Anschein von Rechtsperson erscheinen. - Wenn Richter derartige Absender-Mixtur oft für rechtens befanden, so besagt dies nichts über die Rechtslage, aber sehr viel über richterliche Abhängigkeitslage und die Justiz-Überlastungslage.

D3.c) Der Kölner "Beitrags"-Service darf überhaupt nicht aufgeführt werden. Wer mangels Rechtsperson per Definition

nicht haften kann, darf im Außenverhältnis überhaupt nicht "kunden-orientiert" auftreten mit: Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon, eigenes Bankkonto, eigene Website. - Im übrigen wäre auch das Fehlern der Straßenangabe zu rügen. - Siehe oben ► A1.

D3.d) Eine derartige reine "gemeinsame Verwaltungsstelle" ist auf Innenverhältnis-Kontakte beschränkt für mehr: .

- Schein-Rechtsgrundlage: § 2 der Verwaltungsvereinbarung "Beitragseinzug" (16 Apr.2018). "Schein", weil für jemand ohne Rechtsfähigkeit die Teilnahme am Geschäfts-/Rechtsverkehr nichtig ist - mit rückwirkender Aufhebung.

Analogie-Hinweis: Nur ein gesetzlicher Vormund / Betreuer darf für Geschäftsunfähige rechtswirksam handeln. - Es handelt sich auch aus diesem Grund um "Schein-Bescheide".

Diesbezügliche Rechtsprechung: "Metastude LIBRA" Abschnitt ► UBVS.

D3.e) Außerdem ist die Kölner Adresse nicht komplett, also so nicht verklagbar: Es fehlt die Straßenangabe.

Sofern man den Bürgerrechtlern für die Informationsfreiheit gefährliche Angriffe unterstellt: "German ARD-Angst" in Ehren. Aber unser Bürgerrechtler-Widerstand (Artikel 20 GG) zur Verteidigung der Grundrechte und des Rechtsstaats folgt strikt den dafür geltenden Regeln der Verhältnismäßigkeit.

D4. Rechtsbelehrung: Mängel bestehen in der Mitteilung. Im Bescheid-Fall fehlen Muss-Bestandteile.

D4.a) Es fehlt ein informativer Hinweis auf die sofortige und jederzeitige Klagemöglichkeit.

Dieser Hinweis ist zwingend. Es wird ja sofortige Vollstreckbarkeit reklamiert und dies ohne aufschiebende Wirkung im Fall eines Widerspruchs. Man muss also klagen, um bei Gericht die Aussetzung beantragen zu können. Der (Schein-) Bescheid ist auch deshalb nichtig, weil diese Rechtsmittelbelehrung fehlt:

D4.b) Die - sehr unvollständige - Rechte-Belehrung ist zudem als nicht vorhanden zu werten

und auch hieraus folgt Gesamtnichtigkeit des (Schein-) Bescheides. Dies ist wegen zu geringer Schriftgröße, nämlich unterhalb der Regeln der DIN 5008). Des weiteren verstärkt die gewählte Färbung in hellgrau die Unlesbarkeit für viele. Die verbreitete Unsitte, AGB zu klein zu drucken, ist mit den Regeln des öffentlichen Rechts für rechtsbelehrende Information unvereinbar. Es ist zu hoffen, dass niemand zu behaupten wagt, es handelte sich um "rein zufällige Versehen".

D4.c) Es fehlt eine Übersicht der wichtigsten Befreiungsmöglichkeiten.

Der (Schein-) Bescheid ist allein wegen dieses Verstoßes gegen fundamentale öffentlich-rechtliche Pflichten nichtig. Verweis auf eine Internet-Website erfüllt diese Bedingung nicht. Beim öffentlichen Recht ist die "Verwaltung" - gemäß Gründungsgesetz hier die ARD-Anstalt - , was im Zivilrecht das Amtsgericht ist. Sie muss neutral sein, nicht privatwirtschaftlich taktierend und optimierend.

D4.e) Unübersehbare Information über die gängigen und wesentlichen Befreiungsmöglichkeiten

in allem Kontext des Inkassos gehört zum öffentlich-rechtlichen Pflichtenkatalog. Ob es weise war, die ARD-Sender-Anstalten den Pflichten des öffentlichen Rechts zu unterstellen, ist hier nicht zu erörtern. Es ist, wie es ist. Sofern sie Überforderung nachhaltig dokumentieren, so wäre die politische Erwägung geboten, sie von diesem Status zu befreien. Dann würde allerdings auch deshalb der Zwang der Rundfunkabgabe rechtsfehlerhaft werden.

D4.f1) Insbesondere fehlt die Information für Geringverdiener, dass sie durch einen Härtefallantrag den Erlass bewirken können.

und schon allein deshalb ist der (Schein-) Bescheid nichtig. Es fehlt der Hinweis auf das Recht der Befreiung gemäß § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag, also die Einladung zu einer Härtefallprüfung.

D4.f2) Dies ist Ausfluss von Artikel 1 Grundgesetz (Menschenwürde). Schätzungsweise 10 Prozent der Bürger sind zu befreien,

werden aber aktuell zwangs-"bebeitragt". Die von ARD-Juristen für den Inkasso-Zweck erfundene "Sozial-Bescheid-Pflicht" steht nirgends im Gesetz. Selbst, wenn sie dort stünde, wäre sie nichtig: Artikel 1 Grundgesetz ist ohne Gesetzesvorbehalt, ist also unabdingbar.

D4.f3) Artikel 1 Grundgesetz ist frei von jeder Registrierpflicht:

Kein "Armer" darf verpflichtet werden, sich als "staatlich geprüfter Armer" staatlich registrieren zu lassen. Allein dies Ansinnen wäre bereits Verletzung von Artikel 1 Grundgesetz. Er/sie darf aber die Mittellosigkeit ohne allgemeine Registrierung in fall-angepasster Weise glaubhaft machen und damit jede beliebige staatliche zwangsweise Geldforderung unwirksam machen.

D4.f4) " 33 [...] Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen

könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren"

BVerfGE 27, 1 - Beschluss 1969-07-16 -- 1 BvL 19/63 -servat.unibe.ch/dfr/bv027001.html

D4.f5) Wo nichts ist, hat der Staat sein Recht verloren - wegen Artikel 1 Grundgesetz - auch jedes Recht auf Vollstreckung

oder subtil verkleusulierte Inkassoversuche. Man erinnere sich, dies ist Vorbeugung, den Anfängen zu wehren nach den Erfahrungen der Nazi-Zeit-Kriminalität. Es entschuldigt nichts die ARD-Juristen, gegen diese Prinzipien zu verstoßen. Hier wird tagtäglich eine absolute rote Linie überschritten. Dies zu wagen, übersteigt das auch das Vorstellungsvermögen des Lesers dieser Zeilen? - Umfassende Nachweise:

"Metastudie LIBRA" Seiten 2 bis 4 und Abschnitte ► BBA. bis ► BBT5.

D4.f6) Es will doch bitte niemand eine Strafanzeige wegen Inkassobetrug riskieren? Jeder Bürger - inklusive Millionäre

- könnte einwenden, dass er jede Zahlung

verweigern, weil er finanzielle Beihilfe zu derartigem Verhalten laut Strafgesetzbuch nicht zahlen darf. Bisher hat noch kein einziger ARD-Jurist auch nur versucht, diesen Einwand zu bestreiten. Dem erstmaligen Bestreiten durch namentlich benannte ARD-Verantwortliche wird mit Interesse entgegen gesehen.

D4.f7) Verstoß gegen geltendes EU-Recht:

EuGH C-377/98 - Menschenwürde - Biomedizin - Patentrecht --- Schlussanträge des Generalanwalts Francis G. Jacobs vom 14. Juni 2001:

Rn. 197 "[...] Das Recht auf Achtung der Menschenwürde ist vielleicht das grundlegendste Recht von allen und nunmehr in Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ... zum Ausdruck gelangt, der festlegt, dass die Menschenwürde unantastbar und zu achten und zu schützen ist. [...] Es muss anerkannt werden, dass jedes Rechtsinstrument der Gemeinschaft, das gegen diese Rechte verstößt, rechtswidrig wäre."

Näheres: gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=35536.0

D4.f8a) Die Rundfunkabgabe, nach EU-Recht eine staatliche Subvention, unterliegt dem EU-Recht und muss also auch Artikel 1

Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten. Daraus dürfte ein Verfahrensrecht bei der EU-Kommission resultieren, die ein EuGH-Verfahren gegen die ARD-Anstalten einleiten könnte. Da ARD, ZDF usw. ohnehin bereits in der "Titanic-Untergangsphase" sind, dürften sie rascher fort sein als ein darartiges Verfahren sein Ende erreicht.

D4.f8b) " Vor allem dürfen die Gesetze daher die Würde des Menschen nicht verletzen, die im Grundgesetz der oberste Wert ist,

aber auch die geistige, politische und wirtschaftliche Freiheit des Menschen nicht so einschränken, daß sie in ihrem Wesensgehalt angetastet würde (Art. 19 Abs. 2, Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG)." BVerfGE 6, 32 - Elfes - Urteil 1957-01-16 -- 1 BvR 253/56 - servat.unibe.ch/dfr/bv006032.html

D4.g) Unter Kritikern zirkuliert im Netz viel Heftiges, beispielsweise

im Sinn wie: Wer seine Ware nur mit Methoden der Schutzgelderpressung bezahlt bekomme, dessen Ware müsse Mist für die Mülltonne sein. - Diese einseitige polemische Sichtweise ist abzulehnen. Aber ARD, ZDF usw. dürfen sich über den sogenannten "Akzeptanz-Verlust" nur beschweren, wenn sie die vielen Fehlstellen aktiv vermindern. Anderenfalls könnten diese "VEB Sozialismus-Unternehmen" ein ganz plötzliches "Waterloo, Stil 1989" erleben.

E. Bearbeiter zu benennen; mindestens Diplom-Jurist.

E1.a) Regeln für Mitteilungen der inkasso-autorisierten ARD-Landesanstalten: Auch deren Briefe können zurückgeschickt werden

im Fall der Nichteinhaltung der vorstehenden Regeln für Briefkopf und Brieffuß. "Computer-Ausdrucke" können nur für einfache Vorgänge die Unterschrift ersparen, nicht aber die Brieffuß-Pflichten.

E1.b) Außerdem sind nach den Regeln des öffentlichen Rechts die jeweiligen Bearbeiter*innen*diverse bei Massenvorgängen mindestens Ansprechpartnerinnen*diverse" - namentlich zu benennen.**

Sollten diese wegen der Rechtsmängel - oben D4.c) - Angst vor "gewaltbereiten Wutbürgern" haben, so möge man Tarnnamen erlauben (diese Bearbeiter aber intern identifizierbar). ---
Rechtsgrundlage: Maßgeblicher Kommentar Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, z.B. 9.Aufl.2018, über VwVfG § 37, unter Rn.130 - 133.

E1.c) Diplom-Jurist: Die ausgewiesene verantwortliche Person muss mindestens das Fachniveau von "Diplom-Jurist" sein.

(Aktuell definiert als: Bestandene Erste Juristische (Staats-)Prüfung).

Nachweis: BVerwG 7 B 1.05 (Beschluss 2005-04-06) ECLI:DE:BverwG:2005:060405B7B1.05.0

► bverwg.de/de/060405B7B1.05.0 - ► de.wikipedia.org/wiki/Diplom-Jurist

Fairerweise sollten Bürger eine entsprechende Bestätigung nur einfordern, wenn erhaltene Mitteilungen nicht ausreichend rechtskonform erscheinen.

E2.a) Bearbeitungen "Rundfunkabgabe" sind nichtig beim Kölner "Mediensteuer" "Buchhaltungszentrum" (Tarnbezeichnung "Beitrags"-

"Service"), weil wohl durch 7 private Callcenter ausgeführt. Mangels Offenlegung bewirkt es den irrigen Eindruck: -"Hoheitlich und staatlich sanktionsbewehrt zur Verschwiegenheit verpflichtete ausgebildete öffentlich-rechtlichen Angestellt*innen*div. - EU-weite Ausschreibung für preiswerteste Callcenter ist nachweisbar.

E2.b) Das Recht der Anordnung von Vollstreckung in eigener Sache wird mit dem hoheitlichen Charakter von Abgaben begründet.

Sofern hierbei die in der Regel nur rasch angelehrten Mitarbeiter von preisgünstigsten privaten Callcentern eine tragende Rolle spielen, ist das Gesamtverfahren als nichtig anzusehen: Die Rundfunkabgabe-Forderung kann auf dieser Grundlage keine Durchsetzbarkeit erlangen.

- Rechtsgrundlage: OLG Frankfurt 2 Ss-OWi 963/18, das "Anti-Knöllchen-Urteil".

F. Rechtsgrundlagen anfechtbar?

Kapitäne verlassen das sinkendes(?) Schiff? (siehe E5.)

F1.a) "Beitrags"-Bescheide und "Beitrags"-Forderungen sind nichtig.

Eindeutig ist für Deutschlands oberste Finanz-Fachwissenschaftler, für die EU und für das Statistische Bundesamt: Die Rundfunkabgabe ist eine "Steuer". Damit wird alles seit 2013 nichtig, was einen "Beitrag" fordert. Ein etwaiger Versuch der Umdeutung zur Steuer scheitert an Unmöglichkeit: Ein Medien-"Steuer"-Gesetz können die Bundesländer aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erlassen. - Fundamental-Fehler: Der rechtswissenschaftliche Begriff "Typisierung" ist auf das Ob von Grundrechtewahrung nicht anwendbar, nur auf das "wie viel".

- Siehe "Metastudie LIBRA" Abschnitte ► BAF. ► BAK. ► FF1. bis ► FF7.

F1.b) Es gibt also keinerlei zulässigen Weg, das 2013 untergegangene Inkassorecht zu heilen. Dies befreit alle Nichtzuschauer - also auch

mich - von der Zahlungspflicht und gibt Rückforderungsrecht für alle etwaigen Zahlungen seit 2013. Nur tatsächliche Zuschauer können wohl als "bereichert" im Sinn eines BGB-Vertrages angesehen werden, können Zahlungen seit 2013 also vermutlich nicht zurückfordern.

F2. Übersicht aller Rechtsfehler:

(veilleicht bereits eingereicht zu meiner "Meidensteuer"-Akte)::

B. Diverse Anträge an die ARD-Anstalt - Stand 2024-10

mit Verweis auf beigefügte Gutachten.

Inhaltsverzeichnis der Anträge:

-
- B-AABB. Fortgeltung von früheren Eingaben:
 - B-AACR. Antrag: Rechtsschutz bis Bearbeitungs-Ende, gegebenenf. Klage-Rechtskraft.
 - B-AAKT. (eventuell: Antrag: Akteneinsicht in die Verwaltungsakte „Rundfunkabgabe“)
 - B-ABON. Antrag: Freistellung wegen Anbieterwechsel zu besseren anderen Medien
-
- B-BAE. Antrag: Buchhalterische Gutschrift: 17,50 Euro statt 18,xx Euro!
 - B-BAUE. Antrag: Rundfunkabgabe reduzieren um Sozialtransfer-Anteil:
 - B-BBB. (event.:) Antrag: Härtefallprüfung „Geringverdiener“: Keine Rundfunkabgabe.
 - B-BBUE. Antrag: Teil-Befreiung wegen Abgabe-Differenzierung nach Einkommen.
-
- B-EBU. Erklärung „unter Vorbehalt“ für alle eventuell erzwungen Zahlungen.
 - B-FVS1. Einwand: ARD-Forderung ist verjährt, soweit mehr als 3 Jahre zurückliegend.
 - B-KES. Antrag auf Auskunft über steuerliche Behandlung der Großgehälter.
-
- B-PPF. Antrag: Kein Zwang „Rundfunkabg.“: Diskrim,von „nicht Links/Grün/Queer“:
 - B-PSB. Antrag: Gesetzesvorlage gegen „... (ARD-Anstalt wird Internet-Unternehmen“.
 - B-PUVB. Antrag: Kein Zw.Rundfunkabg.: Verstoß: Grundrecht Informationsfreiheit
 - B-PUVU. Antrag: Kein Zwang „Rundfunkabg.“ wegen Nicht-Wahrung der „Staatsferne“.
-
- B-SNE. Antrag: Rückzahlung: Gezahlte Rundfunkabgabe und Kosten.
 - B-SUE. Antrag: Für "Geschäftsführung ohne Auftrag" 3.500 Euro gutzuschreiben.
 - B-SWE. Antrag / eventuell. Arbeitgeber-Beitrag auf meinem Konto gutschreiben
-
- B-UBFB. Antrag auf Nachweis der gesamten Vollmachtenkette.
 - B-UBGK. Antrag für Neutralität der Richterinformation
 - B-UBKR. Antrag Aussetz.: Widerspr,-Entscheid, VG-Klage: Vorgeifliches EU-Verfahren,
-
- B-UBUA. Antrag: Zwangsende (Rundfunkabgabe): Grenzen „Rundfunkfreiheit“ verletzt.
 - B-UBUV. Informativ: Landesverfassungsbeschwerden: Rechtslage: Dauer-Schwebezust.
 - B-UBUX. Beantragt wird Befreiung unter dem Gesichtspunkt der Handlungsfreiheit.
 - B-WUVH. Antrag / eventuell: auf Befreiung, so lange Auslands-Aufenthalt.
-
- E. Antrag: Nichtzuschauer-Befreiung: Neuer rechtswissenschaftlicher Kenntnisstand.
 - F. Antrag / eventuell: Keine Rundfunkabgabe: „Falschinkasso Geringverdiener“.
 - G. Antrag: Keine Rundfunkabgabe: Wegen Verhaftung gegen Informationsfreiheit
 - K. Antrag: Antrag wegen Beihilfeverbot / Analysebedarf: „Rechtsverletzende Vereinigung“?
 - M. Aufforder. an ARD-Anstalt gegen Ideologie-Promotion. Sonst Verfassungsbeschw..
-

F3. Fehlerhafte Rechtskonstrukte: Abtretungen, Bilanzierung.

F3.a1. - Für folgende Info begegnete mir bisher keine Widerlegung:

Der "Beitrags"-Service bilanziert die Rundfunkabgabe als Eigenforderung in der Eigenbilanz, obgleich er es nicht darf (nicht-rechtsfähig!). Es ist eigene und nicht Auftragsbilanzierung; denn Wertberichtigungen erfolgen nicht je nach Ausfallrisiken der jeweiligen ARD-Anstalt, sondern mit identischem Prozentsatz.

F3.a2. Die dann aber nötige Abtretungsanzeige "ARD an "Beitrags"-Service" gegenüber dem Bürger fehlt.

Außerdem erfolgen HGB-widrig Wertberichtigungen (statt Rückstellung) für Zukunftsausfälle. Tritt im Streitfall dann die ARD-Anstalt angeblich im eigenen Namen auf, so fehlt die dafür nötige Anzeige der Rückabtretung gegenüber dem Bürger und erfolgt wohl auch nicht: Die ARD-Anstalt ist dann noch gar nicht der Gläubiger. Das gesamte System müsste neu geordnet werden.

F3.b1) Juni 2018 bis Juni 2020: Beim "Beitrags"-Service millionenfache nichtige Aussendungen?

Es erfolgt seit Juni 2018 automatisierte Datenverarbeitung, obgleich die laut DSGVO zwingende spezifische Gesetzesgrundlage erst Juni 2020 entstand. Sind vorherige millionenfache automatisierte Mitteilungen "Rundfunkabgabe" (seit 2013) nichtig, also zurückweisbar? Begründung: Maßgeblicher Kommentar Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, z.B. 9.Aufl.2018, über VwVfG § 35a. unter Rn.21.

F3.b2. Wegen anzunehmender Nichtigkeit konnten diese Mitteilungen die Verjährung nicht hemmen.

Die entsprechenden Beträge sind als nicht mehr vollstreckbar auszubuchen. Eine Vortäuschung von etwaiger Verjährung ist mit öffentlichem Recht unvereinbar und würde Rückzahlpflicht begründen.

F4. Meldedatenabgleich: Verfassungswidrig.

F4. Der Meldedatenabgleich für 2014, 2018, 2022 ff wird als

unzulässig angesehen mit der Folgewirkung der Nicht-Verwertbarkeit für die hierauf basierenden "verfügten Anmeldungen". Mir wurde Folgendes berichtet und eine Widerlegung begegnete mir bisher nicht:

(1) Als unzulässig eingestuft einstimmig

durch alle staats-ernannten Datenschutzbeauftragten (Bund und Bundesländer). Der Fachkunde der DSK Datenschutzkonferenz folge ich gerne.

(2) Ferner: Die Behauptung von Löschung überflüssig werdender

Daten sei nur noch wirklichkeitsfremde Juristen-Fiktion. In moderner IT würden unablässig Sicherungskopien erstellt und aufbewahrt und seien voll einspielbar / auswertbar - wozu sonst mache man Sicherungskopien.

G. Meine Eigentümer-Rechte wurden missachtet.

G1. Meine Eigentümer-Mitfinanzierung darf ich verweigern,

weil staatlich verursachte Eigentums-Missachtung vorliegt, also Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz.

Die Entschädigung gemäß Artikel 14 Absatz 3 Grundgesetz verlange ich, also Rückzahlung aller etwaigen Zahlungen seit 2013. Ferner Verzicht auf alle Forderungsbehauptung für 2013 bis jetzt und In Zukunft, so lange Enteignungs-Status vorliegt - also wohl für immer bis zum sich abzeichnenden Auslaufen der Dinosaurier ARD, ZDF usw.- Ihr Ursprung wurde nazi-geschaffen 1933 für Edukation, durch die Alliierten fortgesetzt ab 1946 für Re-Edukation. Das ist nun 3 Generationen her und endlich zu beenden.

G2. Die Rücktritte von ARD-Hauptverantwortlichen nach

Aufforderungen gegen Rechtsverletzung: Siehe "Metastudie LIBRA" Abschnitt ► SKS. - Jedoch die Bürger wollen nicht Rücktritte, sondern Durchsetzung des Rechts durch die Amtsinhaber.

G3.a) Als Miteigentümer der ARD-Landesanstalt verlange ich Rechtseinhaltung. Durch Zwangs-Teilhaber-Status ist es auch mein

"VEB Volks-Eigener Betrieb" des "RES Real Existierenden Sozialismus". Ferner verlange ich das Recht auf Eigentümer-Mitbestimmung, also Wahlrecht des Rundfunkrates - also der Delegierten-Versammlung (analog zur AG-Hauptversammlung mit den bürger-ermächtigten Banken als Anleger-Delegierte).

So lange dies aussteht, liegt Status der Enteignung vor (Artikel 14 Grundgesetz)

und infolgedessen darf ich, der Eigentümer, nicht mehr zur Kostentragung des Eigentums zwangsverpflichtet werden. Wenn immer der Staat das Eigentum temporär konfisziert - Temporär-Beispiel im Katastrophenfall - , wird der Eigentümer durch den Staat lastenfrei gestellt.

G3.b) "Eigentümer"? - Hier vom besten Experten dieser Rechtsfrage,

Dr. iur. Hahn, etwa 2 Jahrzehnte lang Mitherausgeber des maßgeblichen Rundfunkrechtlichen Kommentars (und - natürlich rein zufällig - Leiter der NDR-Rechtsabteilung):

"Wem gehört der Rundfunk?" ist eigentlich ganz einfach zu beantworten: Der Rundfunk gehört den Bürgerinnen und Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland. Der Mitteldeutsche Rundfunk gehört den Bürgerinnen und Bürgern in den Ländern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Das ZDF gehört uns allen gemeinsam, weil es von 16 Ländern getragen wird. Selbst das DeutschlandRadio gehört den Bürgerinnen und Bürgern, vermittelt allerdings dann noch durch ein paar andere Stufen."
Quelle (2020-01 nicht mehr): mdr.de/medien360g/video-103576.html

G3.c) ARD, ZDF usw.: Wie wenn der Eigentümer einer Wohnung die Kosten tragen muss, aber der Staat ihm ein paar übergriffige Belehrungs-Ideologen zwangs-einquartiert.

H. Betrifft Zurückweisung für Mitteilung mit Datum: 202....

für die ARD-Landesfernsehanstalt zum

Mediensteuer-Konto (Tarnbezeichnung "Beitragskonto"):

Ort, Datum, Unterschrift, Name, Postanschrift:

.....

.....

(Dies ist ein kooperativ entwickelter Text der (Arbeitsbezeichnung):

RATIO Bürgerrechtler Kooperation für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit)

"Die schlimmste Art von Ungerechtigkeit ist vorgespielte Gerechtigkeit." Platon 427...~348v.Chr.

(Z-) *UBEE. ARD-Pflicht zur Bearbeitung statt „Pseudojura“: (*Merkblatt)

*NEU 2024-09-09 cv-1 .

(Z-) *UBEE1. ARD-Pflicht zur Bearbeitung statt „Pseudojura“:

Beispiel für Schriftsatz: (Nachstehend rot eingerahmt.)

(1) Text - ohne Rotes -In den Schriftsatz kopierbar. (2) Änderbar. (3) Dann Merkblatt als Anlage!



B-UBEE1. ARD-Pflicht zur Bearbeitung statt „Pseudojura“:

Statt Textbausteinflut-Pseudo-Jura besteht Anspruch auf menschen-überdachte Jura-Intelligenz. . Siehe die Übersicht in "Metastudie LIBRA" vor Abschnitt ► UBVK.

UBEE1.a) Antrag: Bearbeitungspflicht des Beklagten

Es wird beim Gericht beantragt, diese mit Fristsetzung einzufordern.

Sofern nicht eingehalten, wird beantragt, dass das Gericht dies als Zwang anordnet, erforderlichenfalls mit im Gesetz vorgesehenen Zwangsmitteln.

Näheres: Siehe "METASTUDIE LIBRA" (sofern beigefügt) - Anderenfalls:

- Beigefügt am Schriftsatz-Ende: als Merkblatt. - Referenz ist in beiden Fällen: (Z-) UBEE.

UBEE1.b) Nötige Bearbeitungsweise:

Siehe ebenso dies Merkblatt,

dort insbesondere Abschnitt ► UBEE2. : Definition der Bearbeitungspflicht.

UBEE1.c) Sofern dies gegenüber dem Beklagten erfolglos bleibt, wird bereits beantragt, dass das Gericht unter letzter Fristsetzung ankündigt,

(1) Die richterliche Bearbeitung wird als noch nicht ausführbar erklärt

(2) wegen vom Beklagten zu vertretender fehlender Entscheidungsfähigkeit.

(3) Deshalb einstweiliges Anerkenntnis des Klägeranliegens - mangels Entscheidungsfähigkeit.

(b) Die Kosten beider Seiten zu Lasten des Beklagten, weil von diesem zu vertreten.

UBEE1.c) Textformulierungs-Beispiel für Juristen:

Entscheid des VG Gießen 9 K 5833/18.GI (2021)

mit gelistet und kurz erläutert in „Metastudie LIBRA“ Abschnitt ► UBDE4.



***UBEE2. Definition der Bearbeitungspflicht?**

UBEE2.a) Ausführliches auf Anforderung nachreichbar, siehe „Metastudie LIBRA“

Im Oberthema ► UBV. "Verfahrensfehler. Textbaustein-Chaos" folgende Abschnitte.

- *UBVP. Über Pilotverfahren gegen "Pseudo-Jura" ="Phrasomat".
- *UBVR. Versagende Rechtsprechung? ARD-Extern-Einfluss auf Urteile?

Ferner intensiv mehrere Abschnitte im umfangreichen Standard-Schriftsatz „NEIN-BRIEF“
- Wird in Klageverfahren meistens als Klagebegründung eingereicht.

UBEE2.b) Eine ARD-Widerspruchs-Bearbeitung wie auch ARD-Klageerwiderung muss folgenden üblichen Regeln für geordnete Verwaltung entsprechen:

- (1) Es muss auf jeden Fall eine Bearbeitung zur Sache überhaupt stattfinden.
- (2) Jeder einzelne Antrag ist einzeln zu bearbeiten.
- (3) Jeder Einzelbearbeitung muss die vom Bürgerrechtler verwendete Antragsnummer oder Referenz vorab bezugnehmend benennen und mindestens mit einem vom Bürger verwendeten Stichwort benennen.
- (4) Bei mehreren Anträgen sollte die Reihenfolge der Bürgerrechtler-Eingabe möglichst weitgehend beibehalten werden: Vollständigkeit der Bearbeitung wird nachvollziehbar

UBEE2.c1) Es ist bei ARD-Anstalten meistens aus der Akte ersichtlich, eine wohl beabsichtigte Routine von ARD-Juristen:

- a) Der Beklagte verweigert beharrlich seine Pflicht zu irgendeiner Bearbeitung.
- b) Er verweist auf die angebliche Pflicht des Verwaltungsgerichts, statt der ARD-Juristen die Erstbearbeitung vorzunehmen.

UBEE2.c2) Diese Verweisung erfolgt absurderweise selbst bei Anträgen,

bei denen eine fachgerichtliche Zuständigkeit gar nicht gegeben ist. Ein typisches Beispiel ist: Im Standard-Hauptschriftsatz der Bürgerrechtler („NEIN-BRIEF“) Abschnitt M.

- Wie dort belegt: Es besteht unmittelbare Zuständigkeit der Verfassungsgerichte.
- ARD-Juristen verweisen dennoch beharrlich an das Verwaltungsgericht, wird bderichtet.

UBEE2.c3) Das dürfte bedeuten: Gelesen wird gar nicht erst.

Nichtbearbeitung wäre das Ziel - auch insoweit. Das setzt voraus, dass Verwaltungsrichter sich das bieten lassen. Offenkundig gelingt das in der Regel. Bürgerrechtlicher beabsichtigen, sich diesen offenkundig generalisierte stillschweigenden Konsens für "bearbeitungslose Aktenerledigung" nicht mehr bieten zu lassen.

UBEE2.d) : Bei fehlener ARD-Bearbeitung entsteht kein Vollstreckungsrecht:

Wichtiger Entscheid in diesem Sinn: VG Cottbus 6 K 594/21 (2024-01-29):

Daraus ergibt sich unter anderem: So lange die ARD-Anstalt nicht geordnet bearbeitet, darf sie behauptete Beträge nicht vollstrecken.

An sich sollte dies selbstverständlich sein. im genannten Verfahren verlief es besonders absurd: Zwar wurde vollstreckt; aber dem Bürgerrechtler wurde nicht einmal ein Klagerecht eingeräumt. Das Gericht erklärte diese Vorgehensweise ausdrücklich für unzulässig. Es ist bedauerlich, dass ARD-Rechtsabteilungen solch einen ausdrücklichen Entscheid offenkundig benötigen können.

***UBEE3. ARD-Verstöße: ARD-Gewohnheits-Unrecht:**

UBEE3.a) Erstbearbeitung ist Selbstverständlichkeit einer ordnungsgemäßen Verwaltung.
Es ist im Rahmen der bundesweiten (Arbeitsbezeichnung:) RATIO Bürgerrechtler Kooperation kein einziger Fall bundesweit erinnerlich, dass diese Selbstverständlichkeit und Rechtspflicht durch ARD-Anstalten für umfangreich und gut substanziierte Anträge respektiert wurde.

Ursache ist eine in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrige Rechtslage,
die nur durch fehlerhafte ARD-Fach-Bearbeitung getarnt werden kann. Kein ARD-Mitarbeiter, der es bleiben möchte (überdurchschnittliche Bezahlung wird oft behauptet), kann sich ausklammern.
- Soziologe Niklas Luhmann: „Brauchbare Illegalität“ (Buch-Klassiker 1964): Mitmachzwang.

UBEE3.b) Hier die Hauptfehler des Gewohnheits-Unrechts:

UBEE3.b1) Es wird überhaupt nicht bearbeitet.

Antwort ist zwar üblich. Aber was kann eines der vermutlich 7 beauftragten Callcenter durch angelernte Nicht-Juristen für komplexe Aspekte sinnvoll antworten?

(UBEE3.b2) Oft wird nur das bearbeitet, wofür Textbausteine anklickbar sind.

Je länger diese sind, teils diverse Seiten füllend, und je hochtrabender sich Urteilsquellen aneinanderreihen, desto mehr wird verschleiert, was alles unbearbeitet bleibt. Unbearbeitet bleibt natürlich alles, was derart stichhaltig ist, dass man dem Bürgerrechtler sofort Recht geben müsste.

Extremfall: Härtefallanträge von Geringverdienern dürften zu ziemlich exakt 100 Prozent zu Unrecht abgewiesen werden.

Sie wären zu 100 Prozent zu bearbeiten, so gemäß Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht. Wer Teilnahme an diesem Falschinkasso verweigert, dem dürfte alsbald sein Gehalt verweigert werden.

Verweigerung kann sich nicht erlauben, wem sein berufliches Einkommen wichtig erscheint.
- Soziologe Niklas Luhmann: „Brauchbare Illegalität“ (Buch-Klassiker 1964): Mitmachzwang.

AUBEE3.b3) Weiterer wohl generalisierter Fehler: Es wird nicht in Reihenfolge der Anträge bearbeitet, sondern verwirrend willkürlich,

und die Antrags-Referenzen (Nummern oder Buchstaben-Folgen) werden fortgelassen.
Auf diese Weise ist ziemlich zuverlässig garantiert, dass ein Richter in der gängigen Überlastung und im Hinblick auf niedrige Gegenstandswerte bei Zeitmangel auf keinen Fall Meinung und Gegenmeinung gegenüberstellen kann.

Bürgerrechtler könnten meinen: Dann vertraut der richterliche Jurist darauf,
dass die möglicherweise etwa doppelt so hoch bezahlten ARD-Juristen keine notorischen Rechtsbrecher sind, und tendiert, die Klage ohne echte Bearbeitung zeitsparend abzuweisen.

***UBEE4. Der Beklagte hat als Richterpflicht erfunden,**

UBEE4.a) ... die gesetzliche Bearbeitungspflicht des Beklagten (ARD-Juristen) durch Arbeit des Richters zu ersetzen.

Die ARD-Juristen versuchen in ziemlich allen den Bürgerrechtlern bekannten Einzelfällen, das gesetzliche Recht der Beklagtenpflicht zu ersetzen durch "Beklagten-Unrecht der Unterlassung".

Das ist eine Selbstermächtigung in Analogie zum "Richterrecht", nur eben ohne die Legitimität von Richterrecht.

Die überwiegende Bürgerrechtler-Meinung ist wie folgt:

(1) Aufgabe des Gerichts kann es nicht sein, die spezialgesetzliche spezifische Rechtskunde der Verwaltung für die vielen spezifischen Rechtsgebiete zu erarbeiten.

(2) Ein Gericht soll infolgedessen nach dem Parteien-Vortrag über diesen richten, kann jedoch in der Regel nicht das Spezialwissen der Parteien substituieren, dies weder zu den Fakten noch zu den strittigen Rechtsfragen.

UBEE4.b) (3) Die ARD-Juristen könnten eine bestimmte Strategie verfolgen:

- wegen der geringen Streitwerte möchten Richter mit maßvollem Zeiteinsatz bearbeiten
- und wenn die ARD-Juristen nichts liefern (wie generell und bundesweit üblich)
- so würden Richter einfach auf Klärung verzichten - juristen-kollegial wie auch:
- Nachdem die irrige Meinung verbreitet wurde, alle Rechtsfragen seien längst geklärt.

***UBEE5. Eingriffsmöglichkeiten des Gerichts:**

UBEE5.a) Gemäß § 86 Abs. 1 VwGO sind die Beteiligten zur Klärung herbeizuziehen.

§ 86 Abs. 3 VwGO „darauf hinzuwirken, daß [...] alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden“

UBEE5.b) Es könnte demnach wie folgt beim Gericht beantragt werden:

- Beantragt wird, vom Recht des § 86 Abs. 4 VwGO Gebrauch zu machen:
- Zum Erreichen des entsprechenden Schriftsatzes unter Fristsetzung aufzufordern
- Vorgeschlagene Frist: 1 Monat, da der Beklage mehrfach aufgefordert wurde

UBEE5.c) Recht der Fristsetzung durch das Gericht:

§ 87 Abs. 1 Nr. 2. „eine Frist zur Erklärung über klärungsbedürftige Punkte zu setzen“.

Der Beklagte kann beantragen, davon erforderlichenfalls Gebrauch zu machen. Der Richter hat über die Parteien-Argumente zu „richten“, nicht aber die zum jeweiligen Spezialthema ausgeprägten rechtskundigen Seite der „Verwaltung“ zu substituieren. Die Bedeutung der richterlichen Ermittlungspflicht liegt beim Schutz der Rechtslaien, nicht beim Schutz des Staates und der routinierten Verwaltung.

UBEE5.d) Wäre es als Anstiftung zur Veruntreuung der begrenzten Justiz-Ressourcen

zu interpretieren: Wenn ARD-Juristen bundesweit möglicherweise darüber spekulieren, sich die eigene Arbeitspflicht durch die Justiz ausführen zu lassen? Zu einem Missstand gehören meist zwei:

Einer, der es versucht, und einer, der es mit sich machen lässt.

***UBEE6. Bearbeitungspflicht nach den Regeln des öffentlichen Rechts**

UBEE6.a) Der Bearbeitungsbedarf wird durch Bürger meistens unübersehbar vorgetragen:

Es wird von der Annahme ausgegangen, dass die jeweils zuständige ARD-Anstalt aus etwa folgenden Gründen nicht ordnungsgemäß bearbeitet:

- (a1) Aus einfachen Gründen der Arbeitsbelastung durch die Menge der Widersprüche.
- (a2) Wegen Unschlüssigkeit, wie im Fall einer umfangreichen Akte zu verfahren ist.
- (a3) Besorgnis der Auslösung der anzunehmenden rechtlichen Rückzahlpflicht von einem Jahresumsatz der ARD-Anstalt wegen des vorsätzlichen Falschkassos bei Geringverdienern.

UBEE6.b1) Das Problem der ARD-Juristen und der ARD-Intendanten ist: Die Gesamtbearbeitung dürfte das Ende dieser ARD-Anstalt

in ihrer jetzigen Prägung auslösen, insbesondere wegen vorstehend (a3):
Vermutlich alle ARD-Anstalten haben in den letzten Jahren ihr an sich früher reichliches Eigenkapital für Zuweisung zur Altersversorgung annulliert, wird berichtet. (Laut Austausch der bundesweiten RATIO Bürgerrechtler-Kooperation für Medienfreiheit:)

UBEE6.b2) Es wurden auch die für die ARD-Anstalten-Rechtsaufsicht Zuständigen

aller Landesregierungen von Bürgerrechtler-Seite zum Eingreifen aufgefordert: 2018 bis 2023 – und zwar beweiskräftig - und erfolglos, Dies Nichteingreifen zugrunde gelegt,

dürften die ARD-Anstalten allerdings mit etwas Aussicht bundesweit die Abdeckung aus den Landeshushalten reklamieren können: Schätzungsweise bundesweit insgesamt etwa 8 Milliarden Euro, also rund 1 Jahresumsatz einer jeden ARD-Landesanstalt.

Die Länder-Schuldenbremse wäre ausgebremst.

Dies könnte eintreten, sofern die Bürgerrechtler beharrlich bleiben. Das ist der Fall.

UBEE6.c) Wie sich das nach jeweiligen Landtagswahlen darstellen wird,

bleibt abzuwarten. Die für die Klagebegründung mögliche 6-Monats-Frist erlaubt es Klägern, bevorstehende Ereignisse abzuwarten, die möglicherweise Prognosen über die bundesweite Zukunft von ARD, ZDF usw. erlauben. Im besten Fall wäre das die Klagerücknahme wegen Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses, falls politische Entscheide die fehlerhaft behaupteten ARD-Forderungen gegenstandslos machen.

Dies ist parteien-neutral zu interpretieren. Es erfolgt keine Präferenz-Erklärung des Klägers für irgendeine Partei oder irgendein Wahlergebnis.

UBEE6.d) Beispiel für das beginnende Ende der Sender ARD, ZDF usw.:

faz.net/aktuell/feuilleton/medien/mdr-legt-40-millionen-sparprogramm-auf-19354777.htm

Um 20 Uhr wurde die Erstfassung zurückgezogen. Ein Informierter berichtet folgenden

Hauptinhalt der Erstfassung aus Erinnerung:

MDR Jahresumsatz rund 780 Mio Euro. "Gewinnrücklagen" aufgebraucht bis Ende 2025.

Einzusparen 40 Millionen Euro pro Jahr, 2025 schon 13 Mio. einzusparen.

Jahr für Jahr ist das Personal um 0,5 Prozent zu verringern.

Ferner: Der Programmchef (früher SPIEGEL) wird zum einfachen MDR-Journalisten.

Beginnt hier schon die Abkehr vom Ideologie-Belehrungs-Fernsehen?

Siehe im Standard-Hauptschriftsatz "NEIN-BRIEF"Abschnitt M. :

Ankündigung von Landesverfassungsbeschwerde für Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Neutralitäts-Pflicht der ARD-Anstalten.

Diese Absicht ist nicht gegenstandslos geworden. Alles muss in richtiger Reihenfolge sein.

***UBEK5. *Vollmacht des Rechtsanwalts**

UBEK5.a) Ein Anwalt ist nicht verpflichtet, von vornherein eine Vollmacht vorzulegen.

Es reicht die anwaltliche Versicherung der ausreichenden Bevollmächtigung. Oftmals legt ein Anwalt die Vollmacht aber schon mit einem der ersten Schriftsätze vor.

Beispiel: "ausweislich auf den Unterzeichner lautender anliegender Vollmacht ..."

UBEK5.a2) Die Prozesspartei, die die gegnerische Vollmacht anzweifelt, kann dies dem Gericht mitteilen.

Beispiel: "Es bestehen erhebliche Zweifel an einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des gegnerischen Prozessvertreters".

Der Prozessbeteiligte kann dann eine Kopie der zur Akte gereichten Vollmacht anfordern.

Beispielsweise kann in Sachen Rundfunkabgabe dargelegt werden, dass ein Anwalt eigentlich gar nicht beauftragt werden durfte,

Dies ginge durch Verweis auf Abschnitt UBFB. der Metastudie LIBRA.

Erst wenn die ausreichende Bevollmächtigung angezweifelt wird, muss der Anwalt seine Vollmacht durch Vorlage der Vollmachturkunde im Original nachweisen. Ob "Originalurkunde", kann zweifelsfrei nur durch Akteneinsicht bei Gericht festgestellt werden.

Wurde digital (per "beA") an das Gericht übermittelt, so ist es nicht im "Original" in der Akte.

Dann kann Unwirksamkeit eingewandt werden, weil nicht ein Original: Die Vollmacht genügt nicht der Schriftform.

UBEK5.b) Bestimmtheit der Vollmacht:

Die Vollmacht muss den Gegenstand bezeichnen: Für welche Angelegenheit? Es gibt viele Fehlermöglichkeiten. Beispiele:

--- falsches Aktenzeichen -- falsche Bezeichnung des Bevollmächtigten ---

--- oder des Verfahrensgegners ---

Oder Vertauschung: Beispiel. "WDR ./ Bürger" statt §Bürger ./ WDR".

UBEK5.c1) Die Fragen nach dem Vollmachtgeber ist besonders geeignet, die Akte mit Vorgängen zu erweitern.

Denn die Intendanten mögen es nicht, durch Nennung in den unendlich vielen Verfahren einen fragwürdigen Ruhm zu erlangen.

Beispiel. Die Anwaltsvollmacht zur gerichtlichen Vertretung des WDR muss gem. WDR-Satzung von 2 hierzu bevollmächtigten Mitarbeitern des WDR unterzeichnet sein.

UBEK5.c2) Und jetzt erst wird es spannend: Nur die Vollmacht, das genügt nicht.

Auch diese Unterzeichner beim Sender müssen ihr Recht dafür nachweisen. Denn den Sender mit einigen tausend Mitarbeitern vertreten zu dürfen, das ist ja keine Bagatelle.

Verlangbar ist Nachweis über die gesamte Vollmachtenkette bis hin zum gesetzlichen Vertreter des Senders, also den Intendanten. Der Name des Intendanten ist wie die Königin im Bienenstock ein Tabu für die unteren Ränge, dies insbesondere bei Streitvorgängen der Rundfunkabgabe.

UBEK5.c3) Solange nicht mindestens eine Original-Vollmachturkunde vorliegt, die die Original-Unterschrift des Intendanten trägt, ist die Anwaltsvollmacht unwirksam.

Bevor es überhaupt zur Sache geht, kann es ziemlich lange ein Hin und Her geben. Denn "Original" heißt auch hier: "auf Papier" muss das dem Gericht zur Akte gegeben werden.

Da der Anwalt in die Sache eingetreten ist, nimmt sie keinen Fortgang, es sei denn, die Originale bis hin zum Intendanten sind in der Akte - oder der Anwalt verabschiedet sich aus dem Verfahren und es bearbeitet wieder die Rechtsabteilung.

UBEK5.d1) Bei wesentlichen Unternehmen gibt es meistens ein Vollmachtenverzeichnis.

Dies dürfte auch für alle ARD-Anstalten gelten. Als gegeben wurde es beispielsweise berichtet für den WDR. Darin sind erteilte Vollmachten aufgelistet.

Dann ist alles leicht nachweisbar? Nein. Es muss die Aktualität und die Echtheit des Vollmachtenverzeichnisses bestätigt werden. Die Logik der Sache bedeutet, dass nur einer dies kann: Der Intendant.

Zu verlangen ist also die eigenhändige aktuelle Unterschrift des Intendanten für das Verzeichnis. Anderenfalls ist sonst ist die Vollmacht des Anwalts nicht wirksam nachgewiesen.

Zudem muss auch der Umfang der Vollmacht für jeden Bevollmächtigten im Vollmachtenverzeichnis ausgewiesen sein, dies jedenfalls, sofern Teil der Vollmachtenkette bis zum Anwalt in der anhängigen Sache.

UBEK5.d2) Allerdings wird berichtet, es liefere beispielsweise der WDR dieses Vollmachtenverzeichnis nur auf Anforderung und nur bei einem begründeten Anliegen heraus — oder auch gar nicht.

Dies widerspricht der gesetzlichen Regelung, wonach derjenige, der von sich behauptet, zur Vertretung des WDR bevollmächtigt zu sein, die Vollmacht unaufgefordert nachzuweisen hat.

UBEK5.e) Nun anderes: Generelle Regel ist: Die Unterschriften unter Dokumenten müssen immer von denjenigen stammen,

deren Namen ausgedruckt erscheinen. Das ist der Unterschrift nicht immer anzusehen. Verstöße mögen selten sein. Immerhin, bei begründetem Verdacht kann im Internet oder über Mitstreiter vielleicht ermittelbar sein, ob für den ausgedruckten Namen unterschiedliche Unterschriften erfolgten.

Da wir hier im Massengeschäft der Sender sind, kann es allerdings vorkommen, dass die Praktikantin gebeten wird, wegen Dienstschluss des Zuständigen eine Fantasie-Unterschrift zu machen. Fakten-Information über derartige Verstöße liegt bisher allerdings nicht vor.

Durchaus häufig ist aber wohl, dass an sich nicht geeignet Befugte bei den Sendern unterschreiben. Sobald man es rügt, wird vermutlich dann nicht wieder gesündigt.

UBEK5.f1) Vollmachten, Unterschriften und Mitwirkungspflicht des Intendanten,

das sind hervorragende Möglichkeiten für Bürger, ein Falschkassio der Rundfunkabgabe zu erschweren. und zu verzögern. Der Sieg zur Sache erfordert aber immer, dass letztlich die Inhalte der eigenen Schriftsätze stimmen müssen.

Und nun die Verknüpfung - nun wird es spannend.

Sind in den Schriftsätzen Aufforderungen an den Intendanten, gegen wesentliche Straftaten im Unternehmen zu intervenieren, so wird alles daran gesetzt bei den unteren Rängen, den Intendanten aus der Sache heraus zu lassen. Denn was dieser nicht gesehen hat, kann ihm strafrechtlich nichts anhaben.

Muss der Intendant original-unterzeichnen, dass für dies Verfahren die Vollmachtenkette in Ordnung ist, so muss man dafür sorgen, dass im Betreff der diesbezüglichen Schreiben immer korrekt auf die behauptete Pflicht des Eingreifens gegen wesentliche Straftaten X Y Z hingewiesen wird.

UBEM2.b1) Zunächst befindet das Verwaltungsgericht rechtskonform über die ARD- Informationspflicht über mögliche Befreiung:

(Rechtslage Berlin:) "Randnummer70: Entgegen der Auffassung des Klägers hat der Beklagte keine sich aus § 25 VwVfG ergebenden Pflichten verletzt. Der Beklagte ist gemäß § 2 Abs. 4 VwVfG BE vom Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausdrücklich ausgenommen, so dass § 25 VwVfG auf ihn keine unmittelbare Anwendung findet."

UBEM2.b2) Nun aber wird die Pflicht festgestellt:

"Randnummer71 Der Beklagte ist jedoch den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, zu denen Beratungs- und Auskunftsobliegenheiten gegenüber Verwaltungsverfahrensbeteiligten zählen

(vgl. zu § 2 Abs. 4 VwVfG BE Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2017 – OVG 11 N 86.15 –, juris Rn. 9)."

UBEM2.b2) Damit wäre die Rechtspflicht zur Befreiungsgründe-Information klargestellt, nur eben nicht spezialgesetzlich, sondern, sei ohne Einsichtnahme aus der Zitierung geschlossen, grundrechte-basiert und verfassungsrechtlich basiert.

UBEM2.c) Und jetzt geschieht etwas Seltsames im Entscheid: Das Gericht erklärt "ex cathedra", dass die ARD-Anstalt gleichwohl hiervon freigestellt werde. Das

Verwaltungsgericht setzt einfach die vom zuständigen OVG klargestellte Rechtslage außer Kraft: "Randnummer76: Der Beklagte hat auch unabhängig vom Vorstehenden keine Pflichten verletzt. Er war und ist insbesondere nicht verpflichtet, alle rundfunkbeitragszahlenden Wohnungsinhaber vorsorglich darauf hinzuweisen, dass sie im Fall der Begründung einer Nebenwohnungsinhaberschaft auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien sind."

"Randnummer77: Seine Pflichten verletzt hat dagegen der Kläger, der trotz der entsprechenden Vorgabe davon absah, das Innehaben seiner Nebenwohnung dem Beitragsservice – und nicht bloß der Meldebehörde – mitzuteilen (§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 RBStV, § 3 Abs. 1 Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg (ABl. 2016, 3786))."

UBEM2.d) Wer hat denn das dem Richter als Entscheid vorgeschlagen?

"Unabhängig vom Vorstehenden"? - Vorstehend steht außer Faktenbericht nur die Rechtspflicht der Information: Bei der ersten Zahlungsaufforderung müssen alle gängigen Befreiungsmöglichkeiten mitgeteilt werden. Und dann? Das Gericht entscheidet sogleich danach das exakte Gegenteil der selber zitierten Rechtslage.

Obendrein wird sogar eine Schuldzuweisung völlig überflüssig vorgetragen, der Bürger sei ein "Pflichtverletzer". So etwas würde ein Richter von sich aus schwerlich formulieren. Die ARD-Anstalt verletzt trotz Rechtskunde ihre Informationspflicht und dem Bürger wird sodann angekreidet, dass er diese Rechte nicht kannte. Was soll man von derartigem halten?

UBEM2.e) Es drängt sich also auf: Hat der Richter zwar das Recht erkannt,

dann aber die entgegengesetzte Textvorlage eines ARD-Juristen übernommen? - Vor etwaigen Vorwürfen ist immer "die andere Seite zu hören". Da Richter über das Zustandekommen von Entscheiden schwerlich befragt werden können, lassen wir das einmal als offene Frage im Status quo.

UBEM2.f1) Angemerkt sei allerdings die Ähnlichkeit zum "Einheitsurteil" des

Bundesverwaltungsgerichts 2017, 2018, was Fragen der Zulässigkeit aufgeworfen hat:

Die etwa 50 üblichen Einwendungen wurden zu schätzungsweise 80 Prozent wie im vorstehenden Beispiel rechtslogisch konzipiert, wurde von einem Kritiker behauptet: (das wäre allerdings noch verifizierungsbedürftig)

Vorab die zutreffende Rechtslage, zitate-basiert, zu Gunsten der Kläger.

Sodann entgegengesetzte Konklusion - zu Gunsten der ARD-Anstalten.

UBEM2.f2) Das wurde damals zu wenig thematisiert, weil es den zahlreichen Klägern für zahlreiche Klagen überlassen blieb, welche der 50 Abweisungsgründe auf ihre Klage passen könnten. Wie derartiges mit den Prinzipien des rechtlichen Gehörs zu vereinbaren sei, würde man gerne die unterzeichnenden Richter befragen. Der hierfür berichtstattende Richter ist übrigens kurze Zeit später nach Erreichen der Altersgrenze ausgeschieden. Das Bundesverwaltungsgericht macht solche Urteile nicht mehr.

(Z-) *UBEM3. Ja: ARD-Rechtspflicht der Befreiungsgründe-Information.

UBEM3.a) Der obige VG-Entscheid stellt die ARD-Informationspflicht klar durch Verweis auf eine grundlegende Rechtslage-Ermittlung:
"(vgl. zu § 2 Abs. 4 VwVfG BE Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2017 – OVG 11 N 86.15 –, juris Rn. 9)."

UBEM3.b) Diese Pflicht wird für mehrere Befreiungsgründe generell versäumt. dies bundesweit. Das wichtigste Versäumnis ist des unzulässige Zwangsinkasso bei "ohne Beihilfen sich durchkämpfenden Geringverdienern". Die Unzulässigkeit ist auf den ersten etwa 5 Seiten der "Metastudie LIBRA" belegt.

(Z-) *UBEM4. Ist Nichterfüllen der Informationspflicht Straftat?

UBEM.a) Folgewirkung ist mutmaßliches Falschinkasso von etwa einem Zehntel der Rundfunkabgabe.

Wäre der Leser ein Staatsanwalt und wenn der Vorwurf unwiderlegbar ist, wie würde er die Strafbarkeit aller hierfür Mitverantwortlichen bewerten?

Bisher war eine nachvollziehbare Widerlegung nicht feststellbar, wird unter Bürgerrechtlern als vorherrschende Meinung kommuniziert.

UBEM.b) Es stellt sich dann die Verjährungsfrage:

Erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Kontext Zwangs-Falschinkasso, so kann Verjährung vielleicht gar nicht eintreten oder erst nach 30 Jahren? Man erinnere an den Fall der Berliner universitären Studenten-Gebühren, die für einen fehlerhaften Teilbetrag pro-aktiv und ohne Verjährungseinrede viele Jahre später erstattet wurden.

Im oben beschriebenen Berliner VG-Entscheid wurde der Verjährungs-Einwand der ARD-Anstalt allerdings anerkannt. Mangels Relevanz - spezielle Umstände - soll darauf nicht näher eingegangen werden. Nützlich ist nur, die dafür vorgetragenen Rechtsgründe verfügbar zu haben, um Gegenargumente zu ermitteln.

UBEM.c) Im ARD-Kontext führt derart viel zu Unbehagen, dass man resignieren möchte. Aber da es um die fundamentale rechtsstaats-relevanten Grundrechte der Informationsfreiheit geht, darf Resignation nicht erfolgen.

UBFD3.c) Der *Rundfunkrat soll die Bürger vertreten. Und nun?

(1) Siehe oben: "Ausweislich der (vom Antragsgegner als Anlage zum Schriftsatz vom 10. Mai 2017 eingereichten) Beschlussvorlage für die 93. Sitzung des Rundfunkrats am 6. Oktober 2016 soll mit der Änderung keineswegs ein breiter, pauschaler Einsatz von Inkassounternehmen ermöglicht, sondern -..."

Das war also am 6. Oktober 2016. Und nun ist durch die Rechtskundigen des Bundestags kurz danach - 22. November 2016 - entschieden worden, dass der Schutz des Bürgers genau dies verbiete.

(1) Wann immer jemand im Textbaustein-Jura-Diskurs die Bürger trotz Nichtnutzen der bestrittenen ARD-ZDF-Qualität zur Rundfunkabgabe verurteilt, da ja die Bürger das Recht hätten, bei der Bürgervertretung dem Rundfunkrat etwas für ihre Bürgerrechte zu beantragen... dann darf man dies hervorragende Beispiel vortragen, wie die Realität aussieht.

(3) Der Bürger fragt sich: Was vom "Imperium" "ARD, ZDF etc." gewünscht wird, wird abgenickt? - Und von dort kommen die hohen Sitzungsgelder, in manchen Bundesländern sogar doppelt auch noch für nicht-anwesende Ersatz-Stellvertreter? (Natürlich liegt es fern, derartiges als Korruption einzustufen.)

Hier ist bisher kein einziger Fall bundesweit der letzten 10 Jahre bekannt, dass für eine der "unzähligen" Programmbeschwerden eines Bürgers abgeholfen wurde. Dies subjektive Urteil könnte irrig sein. Man möge bitte eine bundesweite Statistik vorlegen, sofern es anders ist.

UBFD3.d) Was läuft da - jedenfalls nach meinungsfreiheitlich zulässiger subjektiver Meinung vieler Bürger - verkehrt in der Rechtsprechung?

(1) Wie kam es dazu, dass das OVG eine rechtlich wohl fehlerhafte Schein-Legalisierung des Rundfunkrats in einem Entscheid ein Jahr später als legalisierend interpretierte? Schließlich dürfte es der Rundfunkrat "ultra vires" ("ausbrechender Rechtsakt") entschieden haben und das dürfte ja wohl juristisch offenkundig sein - oder irrt der Autor dieser Zeilen?

Irren also die Rechtsexperten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages?

(2) Die asymmetrisch übermächtigen juristischen ARD-Meinungsführer hatten nach hier vorliegender Erinnerung das Projekt aus 2016 sofort nach Verfügbarkeit der Bundestags-Drucksache ganz offiziell zu den Akten gelegt. Wenn es so war, so wussten alle Zuständigen es wie üblich. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hatte es zum Thema gewählt, weil dies auf landesrechtlicher Ebene damals "das ganz große Ding" werden sollte beim landesrechtlichen Rundfunkabgabe-Inkasso.

(3) Das Gericht legitimierte also eine Vorgehensweise, die zwischenzeitlich wegen der Rechtsfehler bereits aufgegeben und aufgehoben worden war? Was ist denn das? - Die internen Zusatz-Gerichtsakten über die Hintergründe sind nicht zugänglich.

(4) Zugänglich sind für die Rechtsaufsicht des RBB aber die Akten der "Verwaltung", also der RBB-Juristen, über diesen Vorgang. Die Rechtsaufsicht liegt turnusmäßig entweder bei der Senatskanzlei Berlin oder der Staatskanzlei Brandenburg. Die aktuelle Zuständigkeit wäre hier wohl maßgeblich. Der Vorgang liegt zum Zeitpunkt des Abfassens dieser Zeilen weniger als 5 Jahre zurück.

UBFD3.e1) Dürfen Inkassounternehmen den Schuldern "Schnäppchenpreise" anbieten? (*PAIGO)

(1) Vorab: Auf den nächsten Seiten wird die Rechtsbeziehung zwischen den Unternehmen Bertelsmann, Arvato, Paigo näher dargelegt. - Nun zu den Fakten und zum Versuch einer ersten Analyse:

Nachtrag 2022-10: 'Paigo' wird Teil von Riverty und tritt von nun an als *Riverty Services GmbH auf. Als Riverty Back in Flow arbeiten wir zukünftig daran, Menschen noch umfassender und nachhaltiger dabei zu unterstützen, ihr finanzielles Gleichgewicht zu finden oder zurückzugewinnen."

Quelle / Aufruf 2022-10: de.flow.riverty.com/de-de/faq/riverty-back-in-flow-paigo-gmbh/umstellung-paigo-gmbh-riverty-services-gmbh

Man beachte, wie sehr das Inkassounternehmen in der Eigendarstellung für edle Werte der Menschlichkeit zuständig ist. Danke!

Aufruf 2022-10. riverty.com/de/impressum/

"Riverty Group GmbH - Rheinstraße 99 - 76532 Baden-Baden"

UBFD3.b2) Aufruf 2022-10: [bertelsmann.de /news-und-media/nachrichten/riverty-startet.jsp](https://www.bertelsmann.de/news-und-media/nachrichten/riverty-startet.jsp)

"Ab heute trägt der Finanzdienstleister von Bertelsmann, Arvato Financial Solutions, einen neuen Markennamen. Als „Innovationstreiber und Vordenker für nahtlose, flexible und intelligente Finanzdienstleistungen“, wie es in einer Mitteilung heißt, ersetzt Riverty die Marke Arvato Financial Solutions sowie alle Untermarken wie Paigo, Afterpay oder Aqount. Damit tritt das Unternehmen mit seinen mehr als 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 13 Ländern von nun an unter einer Marke auf und bietet seinen Kunden und Verbrauchern alle Produkte und Dienstleistungen entlang der finanziellen Wertschöpfungskette an."

UBFD3.e3) Gleiches Grundsatzproblem, obgleich anderes Rechtsgebiet: "Erhöhtes Beförderungsentgelt – und dann?"

signalarchiv.de/Meldungen/10003161

Zitat: "Anwalt mit Schnäppchen-Angebot.

Hat das Inkassounternehmen nicht den gewünschten Erfolg, so wird der Briefkopf ausgetauscht. Nun droht ein Anwalt das Geld notfalls auch gerichtlich einzutreiben. Dabei steht zwar auch eine andere Firma im Briefkopf, doch das Aktenzeichen wird übernommen, denn die Anwaltskanzlei (RA Haas) gehört zu derselben Unternehmensgruppe (Arvato).

(3) Die Forderung erhöht sich selbstverständlich erneut und liegt nun über 95 Euro. Die Willkürlichkeit dieser Forderungen zeigt sich im weiteren Verlauf dieser "Brieffreundschaft", denn mit den folgenden Briefen erhöht sich die Forderung mal um wenige Cent bei stetig verschärfter Drohkulisse, dann wiederum wird eine "Schnäppchen"-Ermäßigung auf etwa 75 Euro (nur für kurze Zeit) angeboten. Völlig umsonst gibt es den Hinweis über die weiteren Kosten bei einem gerichtlichen Mahnverfahren."

UBFD3.e4) Bezüglich "riverty" war interne Erörterung:

Schreibt Person X: "Jahresendgrüße aus Verl - 31 Dec 2023 ... Angedrohte Zwangsmaßnahmen ab 30.01.2024. Ich hoffe doch, dass ich nicht noch vor Ausübung meines ...-Ehrenamtes am02.2024 verhaftet werde. ...

Da fällt mir auf, dass wohl gar keine Inkassofirmen in den "neuen" Bundesländern ansässig sind Rassismus! Diskriminierung!"

UBFD3.e5) Tröstete ein Bürgerrechtler - nicht ernst gemeint - :

"Nun also 4000 Euro Schmerzensgeld für Verletzung des Datenschutzes beantragen bei der Landesdatenschutzbeauftragten ... und da Inkassofirmen die Akte haben müssen und darin beispielsweise Sozialdaten darin sind - vielleicht sogar "sozialer Härtefall" - jawohl! Ganz schwerer Fall!

Denn durch RIVERTY geht es ja vielleicht zur Schufa.

Und bei Riverty erfragen, mit welchem Landesgesetz dieser ARD-Anstalt ihnen hoheitliche Aufgaben übertragen wurden wie diese. Und da es im Fall von Geringverdienerin manche meinen, das wäre Inkasso-Betrug. könnten Betroffene mal anfragen, welche StA für die Riverty-Teilnahme zuständig ist.

Versöhnlicher Vorschlag an RIVERTY: Die Vorstand*innen könnten Selbstanzeigen machen, dann fällt die Strafe aus oder niedriger aus."

nochmals, das war Galgenhumor unter Bürgerrechtlern und nicht ernsthaft gemeint.

UBFD3.e5) Wie exakt sind Anwälte an die Gebührenordnung gebunden?

Die Sozial-Nachlass-Klausel des Gebührenrechts darf ja wohl nur nach Mandatsübernahme-Verhandlung greifen, also nur gegenüber einem eigenen Mandanten.

UBFD3. e6) Dürfen Abgaben des öffentlichen Rechts einem privatrechtlichen Zusatzgebühren-System unterworfen werden?

Wo ist dafür die gesetzliche Rechtsgrundlage? - Man beachte die entsprechende Erörterung über Bußgelder für im Ausland begangene Parksünden, wonach derartiges wohl nur für Forderungen aus dem Ausland in Betracht komme, weil nicht deutschem Recht unterworfen, sondern dem Recht des Ursprungslandes ("Begehungsort" des Verstoßes).

UBFD3. e7) Den branchenüblichen Zittermacher-Schreiben von Riverty in Sachen Rundfunkabgabe fehlt etwas: Datenschhtz-Aspekte.

Vermutlich fehlt das immer. Man erfährt also nichts über den Datenaustausch und ob die Verwaltungsakte bei Riverty zugänglich ist. Man erfährt auch nicht, ob die Forderung im Fall von fehlendem Widerspruch an die SCHUFA gemeldet wird. Empfänger dieser Zittermacher-Schreiben sollten vielleicht bei der jeweiligen Inkassofirma nachfragen, ob man dies Beibliatt nicht erhalten dürfe? Wieso die Ausnahme?

Und bei dieser Gelegenheit vielleicht die Rückgabe an den Sender beantragen wegen fehlender Berechtigung das Zwangs der Rundfunkabgabe. Man warte mit Interesse ab, was dann kommen mag.

UBFD3.f1) Konkrete Erfahrung eines Bürgers B1.: (zwischen 2016 und 2020)

(1) "Ich bin bestens mit einem Fall vertraut, in dem eine Beitreibung mittels Creditreform versucht wurde, nach einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung. Sämtlichen Anschreiben von Creditreform, welche mir alle vorgelegen haben, war aber dem Anschein nach zu entnehmen, dass es noch gar nicht zu einer Zwangsvollstreckung gekommen wäre und diese sogar durch Einigung mit Creditreform verhindert werden könnte."

(2) Der betreffende Bürger ist hier intern bekannt. Dem Vorgang dürfte mühelos Beweiskraft zu verschaffen sein. Darauf kommt es aber kaum an. Es sollte angedeutet werden, dass die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit vermutlich überhaupt nicht ausreichend mitgedacht werden beim Einschalten von privaten Inkassounternehmen. Das ist ganz einfach unzulässig, weil dieser Schuh auf den Fuß des öffentlichen Rechts nicht passt.

(3) Die allgemeine rechtliche Problematik der gesetzlich großzügigen Regelung für Gebühren von automatisiert funktionierenden Inkassounternehmen soll hier nicht erörtert werden.

UBFD3.f2) Konkrete Erfahrung eines Bürgers B2.: (2016)

Reaktion "Creditreform" nach Aufforderung eines Bürgers, eine Geldempfangsvollmacht und Abtretungserklärung und alles mit Original-Unterschrift vorzulegen:

"Die Landesrundfunkanstalt Mitteldeutscher Rundfunk hat Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG damit beauftragt, als Verwaltungshelfer rückständige Rundfunkbeiträge gegenüber den Beitragszahlern geltend zu machen. Damit unterstützt die Fa. Creditreform Mainz die Rundfunkanstalten bei der Realisierung von Rundfunkbeiträgen, bei denen die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren erfolglos war.

In unserer Funktion als Verwaltungshelfer werden wir nicht selbständig tätig, sondern führen unsere Tätigkeit im Auftrag und nach Weisung der Landesrundfunkanstalt Mitteldeutscher Rundfunk aus.

Wir haben daher Ihr Schreiben an unseren Auftraggeber weitergeleitet und die Bearbeitung des Vorgangs bei uns eingestellt.

Weitere Korrespondenz führen Sie bitte direkt unter Angabe Ihrer Beitragsnummer mit folgender Adresse:

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Freimersdorfer Weg 6 50829 Köln"

"Verwaltungshelfer" - ein interessanter Begriff. Man wüsste gerne das Gesetz, durch das der Einsatz von privaten "Verwaltungshelfern" autorisiert wird.

UBFD3.f3) Konkrete Erfahrung eines Bürgers (2016, 2020)

Ähnliche Reaktion "Creditreform" erfolgte nach der Aufforderung eines Bürgers etwa wie folgt: (Der Originaltext wurde leicht verändert.)

"Sie haben unverzüglich die Verarbeitung meiner Ihnen übermittelten Daten zu unterlassen. Ursprung: Nach dem Bundesmeldegesetz zweckgebundene, personenbezogene Daten. Meine personenbezogenen Daten haben Sie nunmehr sofort zu löschen. Bestätigen Sie mir unverzüglich schriftlich die Löschung meines personenbezogenen zweckgebundenen Meldedatensatzes in ihrem EDV-System.

UBFD3.g) Verbraucherschutzvereine:

Die versuchte Privatisierung des Abgaben-Inkassos ist in Kombination zu interpretieren mit der erheblichen Rechtsproblematik der angeblichen Rundfunkbeitrags-"Beratung" seitens der Verbraucherschutzvereine.

Auch das ist "Privatisierung im Abgaben-Bereich". Die Verbraucherschutzvereine beraten hier "privatrechtlich" sogar für eine "Grundsteuer-Zulage". Das nämlich ist die "Haushaltsabgabe" in ihrer Definition: Eine Pauschal-Realsteuer für "abgeschlossene Unter-Immobilien" (auch "Wohnung" genannt) oder alternativ "Eigenheim" genannt".

Beweisführung: Siehe Abschnitt ► BAB.

***UBFD4. Bis 2020 Verein Creditreform, ab 2021 ein Bertelsmann-Unternehmen.**

Übersicht: Noch Kooperation? Schon Kartell? Rundfunkabgabe-Weitergabe?

- ▶ SKV1. bis ▶ SKV3. Fragwürdig: Drittvermarktung bei Telekom, Amazon.
 - ▶ SKV4. ▶ SKV6. ▶ SKF5. Nachlizenzierung: Keine Rechtsgrundlage.
 - ▶ SKV5. Analoge Probleme der Kooperation mit APPLE.
 - ▶ SKV7. ▶ SKF11. Privatunternehmen als Käufer für "ARD, ZDF etc."?
 - ▶ SKV8. Rundfunkabgabe subventioniert Google.

 - ▶ SKF2. Bezahlfernsehen: Schon Tests anhängig für "ARD, ZDF etc."?
 - ▶ UBFD4. ▶ UBFD3. ▶ UBFD6. Bertelsmann-Konzern (RTL)? - Siehe PAIGO.
 - ▶ PPR1. Die Presse verdient teils mit an der Rundfunkabgabe. Noch unabhängig?
 - ▶ PWCK. Konzentrationsrecht: Wo endet Kooperation, wo beginnt Kartellrecht:
-

UBFD4.a) Beitrags-Inkasso: Dankeschön, Bertelsmann Unternehmensgruppe, für diese Dienstleistung im Sinn der Beitragsgerechtigkeit:

Deutschland-Köln: Dienstleistungen von Inkassoagenturen 2020/S 100-241585
Bekanntmachung vergebener Aufträge:
ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:241585-2020:TEXT:DE:HTML&src=0

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Der Beitragsservice schreibt einen Rahmenvertrag über die außergerichtliche Einziehung und Durchsetzung bereits titulierter öffentlich-rechtlicher Forderungen gegenüber Beitragsschuldnern aus. Die Leistungen des Auftragnehmers werden gegenüber den einzelnen Landesrundfunkanstalten (LRAen) der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) erbracht. Der Beitragsservice schließt den Rahmenvertrag als Stellvertreter der vorgenannten LRAen ab. Die einzuziehenden Forderungen werden dem Auftragnehmer nicht abgetreten. Es wird mit dem wirtschaftlichsten Bieter ein Rahmenvertrag mit einer Festlaufzeit von 2 Jahren, frühestens ab 1.1.2021, sowie 2 Verlängerungsoptionen um jeweils 1 weiteres Jahr zu gleichen Konditionen abgeschlossen. Die Verlängerungsoptionen müssen nicht ausgeübt werden.

(UBFD4.a) --- 1. Generelle Anforderungen

Sofern und soweit nach Erstellung eines Vollstreckungsersuchens die Vollstreckung durch das zuständige Vollstreckungsorgan erfolglos bleibt, wird die Forderung für einen zusätzlichen Beitreibungsversuch an das Inkassounternehmen abgegeben. Im Jahr 2018 beliefen sich diese Inkassoaufträge nach fruchtloser Vollstreckung auf rund 180 000 Datensätze bzw. Einzelaufträge. Das Forderungsvolumen der Inkassoaufträge betrug im Jahr 2018 rund 80 Mio. EUR. Die Erfolgsquote bei den im Jahr 2018 beendeten Inkassoaufträgen (inklusive der vom Beitragsservice zurückgezogenen Inkassoaufträge) lag bei rund 9 Prozent. Der Anteil der davon zurückgezogenen Inkassoaufträge lag bei rund 10 Prozent. Auf 7,5 Prozent dieser zurückgezogenen Inkassoaufträge gingen provisionspflichtige Zahlungen ein. Es wird keine bestimmte Erfolgsquote garantiert.

Als Einzelauftrag gilt jeder Datensatz, der an das Inkassounternehmen zwecks Durchführung des Inkassos abgegeben wird. Das wöchentliche Auftragsvolumen kann zwischen ca. 1 700 und ca. 7 000 Einzelaufträge betragen. Das Inkassounternehmen hat durch eine bedarfsabhängige Personaleinsatzplanung sicherzustellen, dass die Datensätze bzw. der Inkassoauftrag im vorgegebenen Zeitraum bearbeitet werden/wird. Die Bearbeitung erfolgt in den Räumen des Inkassounternehmens unter Nutzung von technischen Einrichtungen sowie Arbeitsplatzgeräten des Inkassounternehmens.

2. Durchführung der Inkassodienstleistungen

Das Inkassounternehmen hat die Aufgabe, Kontakt mit dem/der Beitragsschuldner/in herzustellen, um die offene Forderung von diesem/dieser beizutreiben und Zahlungen entgegenzunehmen. Das Inkassounternehmen hat über einen Zeitraum von 10 Monaten, beginnend ab Übermittlung der Daten des Einzelauftrags, seine Maßnahmen zur Realisierung der Forderung auszubringen. Nach Ablauf dieser 10 Monate ist das Inkassounternehmen verpflichtet, den Inkassoauftrag zu beenden und an den Beitragsservice zurückzugeben. In Einzelfällen (Ratenzahlungen des/der Beitragsschuldner(s)/in an das Inkassounternehmen) wird dieser Zeitraum um maximal 12 weitere Monate für die Dauer der Ratenzahlung verlängert.

3. Kommunikation

Bei privaten Beitragsschuldner(n)/innen ist ausschließlich eine schriftliche Ausgangskommunikation per Brief erlaubt. Bei nicht privaten Beitragsschuldner(n)/innen besteht neben der schriftlichen Ausgangskommunikation per Brief die Möglichkeit, das Telefoninkasso einzusetzen. Die Kommunikationswege werden vom Auftraggeber vorgegeben.

4. Servicezeiten - Eine telefonische Erreichbarkeit des Inkassounternehmens von Mo.-Fr. von 8-20 Uhr ist sicherzustellen.

5. Qualifikation des Personals - Die Anforderungen, die an die Qualifikation des Personals des Inkassounternehmens gestellt werden, ergeben sich aus den Eignungskriterien.

6. Zahlungsarten - Die Zahlungsarten werden vom Auftraggeber vorgegeben.

7. Datenaustausch - Der Datenaustausch erfolgt elektronisch in Form von XML-Dateien über ein File Portal. Weitere Einzelheiten sind der Teilnahmebroschüre und den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde

Offizielle Bezeichnung: Infoscore Forderungsmanagement GmbH
Postanschrift: Gütersloher Str. 123, Verl --- NUTS-Code: DEA42 Gütersloh
Postleitzahl: 33415 E-Mail: Telefon: +49
Der Auftragnehmer ist ein KMU: nein

UBFD4.b) Der "Beitragsservice" - ohne Rechtsperson - macht also Folgendes:

b1 "Der Beitragsservice schreibt einen Rahmenvertrag über die außergerichtliche Einziehung und Durchsetzung bereits titulierter öffentlich-rechtlicher Forderungen gegenüber Beitragsschuldern aus. (...) ... Der Beitragsservice schließt den Rahmenvertrag als Stellvertreter der vorgenannten LRAen ab."

b2) Wie kann jemand ohne Rechtsperson als "Stellvertreter für" handeln? Etwaige Verstöße auf dieser Ebene könnten vermutlich rückwirkend geheilt werden. Also sei es nur angemerkt, um es nicht völlig aus der Aufmerksamkeit zu entfernen.

"Als Einzelauftrag gilt jeder Datensatz, der an das Inkassounternehmen zwecks Durchführung des Inkassos abgegeben wird."

Das darf gemäß DSGVO wohl nur mit gesetzlicher Autorisierung erfolgen. Wo ist diese? Hier ist keine erinnerlich. Ob es eine gibt, dies wäre prüfungsbedürftig. - Eine etwa vorliegende Zustimmung der zuständigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, dies allein könnte einen eventuellen datenrechtlichen Verstoß nicht heilten.

UBFD4.c1) inkassoportal.de; Über Arvato Financial Solutions; inkassoportal.de/unternehmen

(1) "Arvato Financial Solutions ist ein global tätiger Finanzdienstleister und als Tochterunternehmen von Arvato zur Bertelsmann SE & Co. KGaA zugehörig".

Arvato infoscore GmbH/ paigo GmbH - Impressum finance.arvato.com/paigo/impressum/
Diensteanbieter/Betreiber der Webseite Arvato infoscore GmbH Rheinstraße 99 76532 Baden-Baden [...]

Inhaltliche Verantwortliche Paigo GmbH* Gütersloher Straße 123 33415 Verl [...]

*„Die infoscore Forderungsmanagement GmbH wurde zum 01.09.2020 in die Paigo GmbH umfirmiert.

(2) Das Wort PAIGO existiert in der auf den Philippinen gesprochenen austronesischen Sprache Cebuano und bedeutet: "ausreichend, genug", "enough". Stimmt, für "ARD, ZDF etc." ist das Geld der 70 Prozent Noch-Zuschauer "ausreichend, ist genug", sobald sie die übersetzten Gehaltskosten und Sportrechtekosten zurückschrauben.

Das ist also "paigo", und dann brauchen "ARD, ZDF etc." nicht mehr die Firma PAIGO.

UBFD4.c2) Öffentlich-rechtlich und Bertelsmann-Unternehmen: Nicht nur hier. Das Rathaus wird zum privatwirtschaftlichen Profitcenter?

"Teil 1 der taz-Serie 'Der verkaufte Staat': Die Bertelsmann-Tochter Arvato managt in England eine Kommune mit 320.000 Einwohnern. Ziel des Versuchslabors: die Privatisierung kommunaler Dienstleistungen in Deutschland."

Quelle: taz.de/Das-Rathaus-wird-zum-Profitcenter/!334156/

Weiterer Bericht dazu: bertelsmannkritik.de/verwaltung

UBFD4.c3) Was macht Bertelsmann insgesamt?

Übersichtliche Kurzinfor: en.wikipedia.org/wiki/Bertelsmann

(1) "Its principal divisions include the RTL Group, Penguin Random House, Gruner + Jahr, BMG, Arvato, the Bertelsmann Printing Group, the Bertelsmann Education Group and Bertelsmann Investments.[8] Bertelsmann is an ... capital market-oriented company, which remains primarily controlled by the Mohn family. ... In November 2020, it has been reported that Bertelsmann will acquire Simon & Schuster for more than USD 2 billion."

(2) Hier wird es problematisch: Das Medienunternehmen Bertelsmann - inklusive RTL - hat nun Zugriff auf zwangsweise (!) gespeicherte bundesweite Bürgerdaten in Sachen Rundfunkbeitrag der Medienunternehmen "ARD etc."

Diese Daten dürfen natürlich nicht anderweitig verwertet werden. Wir sind überzeugt davon, dass nicht gemacht wird, was nicht gemacht werden darf. - Jedenfalls, diese Kooperation, der Surrealismus der Realität ist unübertreffbar.

Ob diejenigen, bei denen mit Hilfe eines Gruppenunternehmens von Bertelsmann zwangskassiert wird, wohl wissen, wer PAIGO ist, wenn sie Kunde sind für Bertelsmann-Erzeugnisse am Zeitungskiosk oder bei RTL? - Und auch, wie viel Freiheit behalten Journalisten der Bertelsmann-Gruppe, den Großkunden "ARD, ZDF etc." der Gruppe bei Kritikbedarf noch zu kritisieren?

UBFD4.d) Öffentlich-rechtlich, hoheitsrechtlich, privat-rechtlich. Angreifbar könnte sein:

UBFD4.d1) Für Übertragung von hoheitlichen Funktionen

- hier im Kontext Vollstreckung - ist gesetzliche Grundlage nötig. Der jeweilige Vertrag mit solchen Dienstleistern müsste also im Rahmen eines "Medienbeitrags-Staatsvertrags" abgesegnet werden und dies vor Arbeitsbeginn.

a2) Im Hinblick auf die Größenordnung von vermutlich weit über 100 Millionen Euro pro Jahr kann ein Verweis auf das Vorliegen eines "Bagatellvolumens" nicht in Betracht kommen. Zudem ist zu bedenken, dass es sich nicht um den medienrechtlichen Teil der Aktivität der ARD-Landesanstalten handelt. Es müsste also hierfür die datenrechtliche Autorisierung im bundesrechtlichen Rahmenrecht den Ländern ausdrücklich übertragen werden. Inwieweit dies erfolgen musste und vielleicht nicht erfolgte, wäre noch Prüfungsaufgabe.

UBFD4.d2) Datenschutzrecht: Einem hoch aktiven Datenhändler dürfen die Datenschätze des Kölner "Beitrags-Service" nicht anvertraut werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass Inkassounternehmen einen "direkten Draht" für die Schufa-Daten zu haben pflegen.

b2) Vorab wäre die Frage, ob derartige datensensible Vorgänge ganz allgemein an unkontrollierbare Externe abgegeben werden dürfen. Schließlich wurde ja als weitere Sünde aufgezeigt: Anrufe in Köln in Rundfunkabgabe-Sachen werden von 7 privaten Callcentern beantwortet, so jedenfalls auf Grundlage verschiedener Quellen hier in Erinnerung. Als vorbereitende Grundlage für die hoheitliche Form der Selbsttitulierung ist das ja wohl als unangemessen zu betrachten?

b3) Sodann ist die Frage der Effizienz zu stellen: Lohnt das überhaupt? Oder entstehen mehr Kosten als es wert ist?

UBFD4.d3) Wie wird vergütet? - Im deutschen Abgabenrecht gilt der Grundsatz, dass für externe Hilfen beim Abgaben-Inkasso keine Provisionen gezahlt werden

dürfen. Infolgedessen enden Bemühungen der Finanzbehörden regelmäßig, sofern eine Vollstreckung durch Fruchtlosigkeit das einstweilige Schlussignal liefert.

c2) In anderen durchaus ebenfalls modernen Rechtsordnungen gibt es Abgabeninkasso durch Private, beispielsweise in Form von natürlichen Einzelpersonen als Inhaber eines Steuereinzug-Büros. Im heutigen Deutschland dürfte es das in früheren Jahrhunderten ebenfalls gegeben haben. Der Gerichtsvollzieher und der Notar, sie haben - unterschiedlich je nach Bundesland - noch Elemente einer derartigen Verkoppelung von privat-rechtlich und hoheitlich.

c3) Für Abgabeninkasso gilt in Deutschland aber die Unzulässigkeit von Provisionen für Inkassohilfe. Die Vergütungen der Freiberufler unter den Gerichtsvollziehern sind in einem gesetzgeberischen Prozess fixiert. (Anders kann es sein bei Inkasso für Behörden des Auslands in Deutschland, beispielsweise bei Bußgeld für Kfz-Parkverstöße im Ausland.)

UBFD4.d1) Deutschland: Man rufe einfach einmal an beim Finanzamt mit der Frage: Ich kenne da einen dicken verdeckten Finanzskandal, 2 Millionen Nachzahlung, wie viele Prozente bekomme ich für das Denunzieren?

Die Antwort wird lauten: Exakt 0,0000 Prozent.

Selbst ein verstohlener Hinweis, man könnte das ja unter einer Züricher Mietadresse als Kaufpreis für eine Steuersünder-CD erfragen, hilft so einfach nicht.

c5) Zwar mögen Provisionsregeln für Inkassounternehmen im Privatrecht üblich sein. Aber das ist eben der Unterschied zwischen Privat und Hoheitlich. Das hängt auch mit der Nähe zu Korruption und Veruntreuung zusammen. Aus Abgabeninkasso soll nach deutschem Recht kein "unternehmerischer Gewinn" möglich sein.

c6) Die einstigen jahrzehntelang möglichen Provisionen bis 2012 für die GEZ-Detektive waren ein Beispiel für eine Durchstoßung dieses Prinzips. Dafür gab es allerdings einen gesetzgeberischen Rahmen. Man kann es bei einer Einzelperson als "erfolgsabhängige Arbeitsvergütung" interpretieren.

c7) Bei PAIGO ist eine etwaige Provisionsvereinbarung ein Beitrag zur unternehmerischen Gewinnerzielung. Auch mit Schaffen einer gesetzlichen Grundlage dürfte das so einfach nicht gehen. Die Hoheitlichkeit von Inkasso darf delegiert werden, aber nur an den betrauten Träger der Leistung - Beispiel Wasserschutzverbände.

UBFD4.d2) Es gab ein Gutachten des Deutschen Bundestages, November 2015, dass ein Delegieren des Beitragsinkassos nicht zulässig ist.

- Siehe Abschnitt: ► UBFD3.

Es ging nach eigener Erinnerung ganz konkret um den bisher betrauten Verein Creditreform, Mainz. Ist das nach NRW-Landesrecht vielleicht dort zulässiger als in Rheinland-Pfalz? - Aber die Unzulässigkeit ist letztlich bundesrechtlich verankert.

Siehe wiederum Abschnitt ► UBFD3.

d2) Der Datenschutz ist ohnehin ein Problem: Es genügt bei Telefonaten in Köln ("Beitrags"-Service") für die Authentifizierung die Beitragsnummer. Damit ist die für Abgaben und Vollstreckungsvorgänge dem Staat vorgeschriebene Vertraulichkeit nicht möglich. Denn die Vollstreckung bringt ja ganz persönliche Situationen in diese Akten, die sodann jeder feindlich gesonnene Dritte listig per Telefonat ermitteln könnte. Folgendes wäre unzulässig, zur Zeit aber möglich:

Anruf A: "Ich muss einzahlen, habe aber meiner Beitragsnummer nicht zur Hand... bitte..."

Anruf B 10 Tage später: "Ich rufe an wegen meiner Beitragsnummer Da läuft eine Vollstreckung... Haben Sie die Sache schon am Bildschirm?"

Über den weiteren Ablauf eines solchen Telefonats soll hier nicht kommuniziert werden; denn derartige wäre unzulässig.

Es handelt sich nicht um eine IT-Schwachstelle, sondern um eine Einzelfall-Schwachstelle in Sachen Datenschutz.

***UBFD5. ARD etc. danken den Gerichtsvollziehern etc.**

UBFD5.a) Natürlich ist es nicht unmenschlich, sondern dient der "Beitragsgerechtigkeit", was Sie hier nun sogleich lesen werden.

Weihnachtsgruß 2020-12-23 an die Mitarbeiter der Vollstreckungsbehörden.

YouTube-Kanal Markus Mähler - Die GEZ wünscht frohe Weihnachten (aber nur den Vollstreckern) (Video ca. 9 Minuten) youtube.com/watch?v=ZDBfcbOeXy0

Man vergleiche diesen Text mit den offiziellen politischen Verlautbarungen des Verständnisses für Geschädigte durch Corona und Lockdown. Entgegen dieser Verlautbarungen soll bei Zahlungsunfähigkeit wegen Kurzarbeit, das wird sogar ausdrücklich erwähnt, trotzdem vollstreckt werden.

OCR des Dokuments: (Randnummern ((1)) ... wurden hier eingefügt, ebenfalls Hervorhebungen durch Fettschrift.

Sehr geehrte Damen und Herren,

((1)) wir möchten uns am Ende dieses Jahres an Sie wenden, um Danke für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen zu sagen.

((2)) Das Jahr 2020 ist geprägt durch die Covid-19 Pandemie, Lockdown, Homeoffice, Beschränkungen im Kundenkontakt und den **ersatzlosen Wegfall unserer geplanten Informationsveranstaltungen mit Ihnen.**

((3)) Der Vollstreckungserfolg im gesamten Sendegebiet konnte dennoch im Vergleich zum letzten Jahr gesteigert werden. Das ist das Ergebnis Ihrer guten Arbeit vor Ort. Dafür möchten wir uns bei Ihnen bedanken.

((4)) Die Abteilung Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks arbeitet seit März 2020 überwiegend im Homeoffice. Es ist uns jedoch wichtig, dass wir mit Ihnen im Austausch bleiben, Ihre Fragen beantworten und Ihren Anregungen nachgehen.

((5)) Aus diesem Grund ist unsere Hotline für Sie da. Sollten Sie uns unter der Telefonnummer 040 4156 xxxx einmal nicht erreichen, nutzen Sie unsere E-Mail-Adresse@ndr.de. Auch die Faxnummer 040 4156 steht Ihnen weiterhin zur Verfügung.

((6)) Uns erreicht immer wieder die Frage, ob Vollstreckungsersuchen wegen der Covid-19 Pandemie vorübergehend ausgesetzt werden können, oder ob die Befreiungsmöglichkeiten erweitert werden können.

((7)) Ein Aufschub der Vollstreckungsersuchen ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da es sich zum einen bis heute um Rückstände handelt, die vor Corona entstanden sind und zum anderen den Schuldenberg der Betroffenen noch weiter ansteigen lässt.

((8)) Beitragsbefreiungen bleiben an die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages geknüpft. Nur Empfängerinnen der unter den Ziffern 1 bis 10 aufgezählten Sozialleistungen können eine Befreiung erhalten.

((9)) Das bedeutet, dass Kurzarbeitergeld oder ALG I nicht zur Befreiung führen. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Härtefallregelung greift hier ebenfalls nicht.

((9)) Selbstverständlich helfen wir, wo es uns möglich ist, sofern sich Schuldnerinnen vor einem Vollstreckungsersuchen mit ihren Anliegen auf Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschub an uns oder den Beitragsservice in Köln wenden.

((10)) Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass die Landesrundfunkanstalten nach einem europaweiten Vergabeverfahren ab dem 01.01.2021 mit dem neuen Inkassodienstleister Paigo GmbH, Baden Baden (Part of Arvato Financial Solutions) zusammenarbeiten werden. Der bisherige Inkassodienstleister Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG erhält die letzten Aufträge im Dezember 2020.

((11)) Wir hoffen, dass wir im Verlaufe des nächsten Jahres möglicherweise im kleineren Rahmen wieder Präsenzveranstaltungen durchführen können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und vor allem ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2021.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen und verbleiben mit den besten Grüßen, Ihre
N.B.A. (...) A.B. (...) A.G. (...) K.H. (...) E.H. (...) S.W." (Zitatende)

UBFD5.b) Wer ist verantwortlich für die Ausführungen gemäß ((7)) bis ((9))?

Hier wird Gerichtsvollziehern eine bestimmte Rechtslage als zweifelsfrei gegeben präsentiert. Ist es eine Art "Gesetzgebung im Eigenbau" mit dem Autoritäts-Bonus einer "öffentlich-rechtlichen Institution"?

Man überdenke diesen Satz: "Die vom Gesetzgeber vorgesehene Härtefallregelung greift hier ebenfalls nicht." - Soll es heißen, dass der NDR über dem "normalen" Gesetzgeber steht?

Diese Ausführungen werden als unvereinbar angesehen mit:

- unvereinbar mit dem Gesetz
- unvereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- unvereinbar mit der abschließenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
- unvereinbar mit der Befolgungspflicht des BVerfGG § 31.

Der Jurist, der dies getextet hat, müsste identifizierbar sein.

Er wäre zur Stellungnahme zu veranlassen, was er der vorstehenden Meinung entgegensetzen hat. Man höre immer die andere Seite vor abschließender Meinungsbildung.

***UBFD6. *Bescheiderstellung und Briefe: Wie arbeiten die *Software- *Roboter des doppelt falsch benannten Kölner "Beitrags"- "Service"?**

*NEU 2022-11-25 cv!

UBFD6.a) Die rechtliche Zulässigkeit der Schriftstückbearbeitung kann exakt überprüft werden.

Da Kläger gelegentlich die Rechtswirksamkeit der als verschickt behaupteten Mitteilungen anfechten, erfolgte Erörterung im Rahmen von Rechtsprechung. Hier ist ein besonders aussagekräftiges Beispiel:

UBFD6.b) Das Verfahren wird hier detailliert beschrieben:

: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.10.2017 - 2 S 114/17

lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=22878 Rn30 openjur.de/u/2249082.html

(1) " [...] Der Vertreter des Beklagten hat das hierzu praktizierte Verfahren in der mündlichen Verhandlung entsprechend der übergebenen Verfahrensbeschreibung der GEZ erläutert, die auch vom Beitragsservice weiter angewandt werde.

Danach erstellt der Beitragsservice jeden Monat im Rahmen der Zahlungsüberwachung einen Druckbestand mit Gebührenbescheiden. Dieser wird in mehrere Dateien aufgeteilt und mit Hilfe einer sicheren Datenfernübertragung an einen zertifizierten externen Druckdienstleister zur Weiterbearbeitung übermittelt.

Der Druckdienstleister druckt und kuvertiert die Gebührenbescheide und führt die DV-Freimachung gemäß den Anforderungen der Deutschen Post durch. Zu diesem Zweck werden die Entgeltabrechnungsdaten den Druckdaten pro Brief beigefügt.

Bei der DV-Freimachung werden die Briefe mit einem DMC (Data Matrix Code) versehen, welcher neben den Abrechnungsdaten auch kundenindividuelle Informationen zur eindeutigen Zuordnung zum jeweiligen Teilnehmerkonto enthält. Der DMC und die weiteren Angaben werden oberhalb der Anschrift im Briefenfenster gedruckt."

(2) "Die produzierten und kuvertierten Bescheide werden als fertiger Brief auf einem Auslageband transportiert. Ein oberhalb des Bandes angebrachter Barcodescanner liest den DMC pro Brief aus dem Briefenfenster aus

und übermittelt das Datum der Erfassung an das Auftragsmanagement zur abschließenden Vollständigkeitsprüfung. Fehlbearbeitungen im Rahmen der Kuvertierung werden in ein Reject-Fach angesteuert. Die fertigen Briefe werden am Ende des Auslagebandes gesammelt und manuell in nach der postalischen Leitregion vorsortierte Briefbehälter eingestellt. Die Briefbehälter ihrerseits werden am gleichen Tag an den im Haus des Druckdienstleisters eingesetzten Postmitarbeiter zur Kontrolle der Entgeltsicherung und Postauflieferung übergeben."

(3) "Nach erfolgreicher Kontrolle erfolgt eine Abholung durch die Post oder Einlieferung durch den Druckdienstleister im Briefzentrum der Post.

Nach Abschluss des Auftrages werden durch die Sendungsverfolgung des Auftragsmanagements die Briefe ermittelt, für die eine Makulaturbehandlung durchgeführt werden muss. Dazu werden die fehlenden Briefe einem neuen Auftrag zugeordnet und zeitnah dem Reprint-Prozess zugeführt. Die Makulaturbehandlung wird solange durchgeführt, bis alle Briefe produziert und postaufgeliefert wurden.

Werden die produzierten Briefe nicht am selben Tag der Deutschen Post übergeben, so vermerkt der Druckdienstleister die tatsächlichen Übergabedaten in den Auftragsdaten pro Brief. Nach Abschluss von Auftrag und Vollständigkeitsprüfung werden die vom Druckdienstleister erfassten Daten an den Beitragsservice übermittelt und die plausibilisierten Daten (Postauflieferungsdatum, Sendungsnummer und Entgeltabrechnungsnummer) mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens im Teilnehmerkonto vermerkt. Die übermittelten Daten werden anschließend vom Beitragsservice nochmals auf Vollständigkeit überprüft. [..]"

UBFD6.c) Nachweise:

Druckdienstleister: PAV Card GmbH; Hamburger Straße 6; D-22952 Lütjensee
Ausschreibung: ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:410877-2014:TEXT:DE:HTML
Vergabe: ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:334785-2015:TEXT:DE:HTML
Auftragsbekanntmachung: ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:410877-2014:TEXT:DE:HTML

UBFD6.d) Sind unter diesen Mitteilungen auch solche, die nicht automatisiert werden dürfen, sondern einen Verantwortlichen ausweisen müssen und handschriftlich unterzeichnet werden müssen?

Die die Vorgänge bearbeitenden angelernten und laufend wechselnden Mitarbeiter der Callcenter kommen hierfür nicht in Betracht. Wer sonst bearbeitet diese Akten außer solchen Callcenter-Mitarbeitern? Die Vorgänge werden ja mehrheitlich in der nicht-rechtsfähigen Kölner Verwaltungszentrale administriert.

Nun kann argumentiert werden: Für nur rund 20 Euro im Monat und viele Millionen Vorgänge pro Jahr darf aus Gründen der Opportunität von etwaigen Verfahrensgesetzen abgewichen werden. Dem ist entgegenzuhalten: Niemand zwingt den Gesetzgeber, Zwangsbeiträge von Nichtzuschauern vorzuschreiben. Wenn die Beträge zu klein sind für gesetzeskonformes Inkasso, so darf man nicht das Recht für Dennoch-Durchsetzung beugen. Vielmehr muss man ein derart untaugliches Gesetz unterlassen oder aber, wenn leider existent, umgehend in die Verfahren der gesetzgeberische Neuordnung eintreten.

Das muss die Rechtsprechung fordern und müsste sodann die Verfahren beispielsweise bis zu einer Neuregelung aussetzen oder aber sogar das Inkasso untersagen.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***UBFS. *UBFS1. In Zossen: Rundfunkabgabe-Vollstreckung verboten.**

a) Über ein Sonderprivileg wurde berichtet: Für die Bürger in Zossen (Brandenburg) ist Vollstreckung der Rundfunkabgabe ist untersagt.

Man könnte statistisch ermitteln, ob hierdurch die Einnahmen von "ARD, ZDF etc." spürbar gesunken sind oder in etwa konstant blieben. Zur berücksichtigen ist hierbei, dass der ARD-Landesanstalt die Kosten für Inkassomaßnahmen erspart blieben. Der ersparte Betrag deckt möglicherweise die Ausfälle. - Nun die Fakten.

b) Die Kämmerin von Zossen hatte die erheblichen Mängel im Vollstreckungssystem der Rundfunkabgabe erkannt.

Es erfolgte Anweisung, für Vollstreckungen keine behördliche Hilfe mehr zu leisten.

Die Kämmerin hatte ihre Kollegen in Brandenburg über die Rechtsmängel informiert und auf die in Betracht kommenden Schadensersatz-Risiken der Kommunen hingewiesen.

c) Sicherlich kann eine derartige Anweisung jederzeit aufgehoben werden.

Es wird hier also nicht gewährleistet, dass eine Mietadresse in Zossen die Rundfunkabgabe gegenwärtig eliminiert.

Die Informationen der Kämmerin für die Kollegen sind für Interessierte dauerhaft verfügbar.

d) Wichtiges Argument in den Ausführungen der Kämmerin:

Sie weist auf das Haftungsrisiko der Kommunen hin. Dies ist als recht real zu vermuten, sofern der Gerichtsvollzieher erkennt, dass der angeblich zahlungspflichtige Person erkennbar nur das Existenzminimum pro Monat zur Verfügung steht. Diese Person ist dann ja (auch) für die Rundfunkabgabe nicht zahlungspflichtig.

Siehe Abschnitte ► BB1. bis ► BT5.

Es wird vermutet, dass über 50 Prozent der Vollstreckungsfälle der Rundfunkabgabe hierauf entfallen. Aufgabe des Gerichtsvollziehers soll im Prinzip nicht eine derartige Prüfung sein. Aber es darf als Aufgabe der Vollstreckungsverwaltung angesehen werden, für die gesamte Kategorie "Vollstreckung der Rundfunkabgabe" von den ARD-Landesanstalten den Nachweis des Angebots und der Durchführung der Härtefallprüfung zu verlangen (§ 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV).

Bezüglich dieser ARD-Pflicht: Siehe die Abschnitte ► BB1. bis ► BT5..

e) Könnten zu Unrecht "vollgestreckte" Bürger bundesweit Schadensersatz reklamieren?

Durch Vollstreckung entsteht meist ein Kollateralschaden. Ein vermutlich geeigneter Richtwert ist: Schaden meist zwischen 2000 und 8000 Euro. Es käme ein Anspruch gegen die ARD-Landesanstalt wie auch gegen die Vollstreckungsstelle in Betracht.

Wenn 100 000 Bürger bundesweit einen Schadensersatz einfordern würden, wie könnte der weitere Ablauf sein? Hierfür sind zwei Aufgaben zu überdenken:

Wie viele Bürger sind dafür real zu gewinnen?

Je nach Ablehnungstext: Und was dann?

Hier wird nicht darüber berichtet, ob geeignete Pilotverfahren für Klärung der Rechtslage und der Reaktion eingeleitet wurden.

***UBFS2. LG Tübingen: Rundfunkabgabe-Vollstreckung unzulässig?**

a) Argumente-Quelle: Landgericht Tübingen, Richter am Landgericht Dr. Sprißler: Ein jedenfalls teilweises Vollstreckungsverbot gab es bereits.

Hier ein paar Hinweise ohne Vollständigkeit über die mehrjährige Auseinandersetzung. Über diese Daten dürfte alles Weiter ermittelbar sein.

Hier sind intern alle Vorgänge intensivst dokumentiert. Weitere Informationen können verfügbar gemacht werden.

b) Im Zeitablauf:

LG Tübingen: Vollstreckung unzulässig: Beschluss des LG Tübingen ist vom 03.08.2017

BGH: Vollstreckung zulässig: BGH Beschluss vom 27. April 2017 - I ZB 91/16

LG Tueb.: Gegen Vollstreckung: 3. August 2017:

Beschluss Dr. Sprißler, 5. Zivilkammer LG Tübingen: Vorlage beim EuGH gem. Art. 267 AEUV, Az. C-492/17

zu unionsrechtlichen Fragestellungen wie u.a. - Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes durch die Kommission - Verbot privilegierender Beihilfe - unionsrechtlichem Gleichheitsgebot - unionsrechtlichem Diskriminierungsverbot - unionsrechtlicher Niederlassungsfreiheit sowie auch zu - Art. 10 EMRK/Art. 4 GRCh (Informationsfreiheit) - bzgl. "Rundfunkbeitragsstaatsvertrag"/ RBStV sowie Finanzierung und Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland.

SWR: Chefjurist Dr. Eicher stellt Antrag auf Erkennen der Befangenheit von Dr. Sprißler: Etwa 30. Oktober 2017. (wurde beim LG Tübingen abgelehnt)

(LG Tübingen:) Gegen Ende 2018 entschied der EuGH nicht besonders hilfreich.

***UBFS3. Verhaftung von Bürgerrechtlern für Informationsfreiheit**

*NEU: 2023-08-25 cv!

Siehe "Verfassungsbeschwerde Medienfreiheit" Abschnitt UBFC5.
"Beschwerde-Antrag: Keine *Haftbefehle wegen Rundfunkabgabe."

"Ein totalitäres System erkennt man daran, dass es die Kriminellen verschont und den politischen Gegner kriminalisiert."
(nach Alexander Solschenizyn)

UBFS3.a1) "Wo finde ich alle bisher bekannten Extremfälle zu Beugehaft/ Zwangsvollstr.?"

<https://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,37425.msg223351/topicseen.html#msg223351>

Die Antwort lautet "Linkregister aller Verhaftungsfälle"
<https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=36094.0>

Ferner: "Offener Brief an den Ethikrat (12/2021)"
<https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=35835.0>

Ferner: "GEZ-Boykott YouTube: Haft wegen GEZ? Vier Frauen verteidigen ihre Grundrechte (03/2017)"
<https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=22286.0>

Ferner: "Beitragsverweigerinnen werden vom BS namentlich an den Internet-Pranger gestellt (01/2017)"
<https://gez-boykott.de/Forum/index.php?topic=21889.0>

UBFS3.a3) Wichtiger Brief 2017-03-31 von Sieglinde Baumert an Herrn Intendant Buhrow, WDR

- erwähnt auch die damals bereits angedrohte Verhaftung von Georg Thiel.
<https://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,36094.msg217778.html#msg217778>

Beantwortet durch Frau E.M. Mi., allgemein bekannt, dort zuständig für juristische Rundfunkabgabe Aspekte. Der mehrseitige Text ist die übliche Intelligenz-tote Akkumulation der üblichen Textbausteine, "wie die Erde nur dank ARD, ZDF usw. ihren Untergang vermeidet". (Übertreiben macht anschaulich.)

UBFS3.a4) Die intensivste Darstellung ist erschließbar

über die Startseite von: rundfunk-frei.de.
Vorwiegend: Fall von Georg Thiel.

UBFS3.a5) Vorab das Beispiel von Georg T., die Verhaftung, funktionsbedingt zu verantworten durch den Intendanten des WDR.

in den Landtagssitzungen im Mai 2021 wurde Georg von den Rednern (WDR-Rundfunkratsmitglieder) eingestuft wie ein Außenseiter bei einem unverantwortlichen Ausflug, sich dem Gesetz und dem guten WDR zu verweigern. Ein Außenseiter - die kleine Minderheit der Ignorierer der wahren Werte - "ARD, ZDF etc."

Für die Redner zutreffend für wahr wahre Werte: Jeder Rundfunkrat verdient mit ein paar Sitzungen im Jahr ziemlich genau das gleiche wie Georg T. mit seinen 12 Monaten Arbeit als technischer Zeichner im Rahmen der volkswirtschaftlichen Wertschöpfungskette. In beiden Fällen ist es eine Größenordnung von rund 13 000 Euro.

Dann liegt natürlich nah, den Verweigerer der Finanzquellen der Rundfunkräte in Frage zu stellen als Außenseiter, vielleicht gar als leicht esoterische Minderheit oder was auch immer. Die Realität ist eine andere.

UBFS3.b1) Weltrekord? 6 Monate Verhaftung durch den WDR: Gegen das Grundrecht der Informationsfreiheit?

Ein Fall für das "Guinness Book of Records"? Monatlang ab ins Gefängnis für die Verweigerung der Rundfunkabgabe - wegen Verteidigung des Grundrechts der "empfangenden Informationsfreiheit" (Rechtsgrundlage Grundgesetz Artikel 5, EU-Charta Artikel 11 (und Art. 17 Abs.2), Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 10 Abs. 1.

UBFS3.b2) Seit 2016 war Weltrekordhalterin Frau Sieglinde Ba. "dank" MDR

(Intendantin Frau Dr. iur. Prof. h.c. Wille - Kenntnis der Grundrechte unterstellbar).

2021 rasant getoppt durch 6 Monate Verhaftung durch den WDR.

Die laut Unterschrift Verantwortliche für 6 Monate Haft für 450 Euro - Steuerzahlerkosten rund 25.000 Euro - ist nun Interims-Intendantin beim RBB, um dort für Moral zu sorgen. Passt!!!

Sie erklärte unterschriftlich auf Seite 2 die solidarische Bedeutung als auch moralische Rechtfertigung für die 6 Monate.

Der unsolidarische Georg, Einkommen monatlich rund 1000 Euro, verweigert seinen solidarischen Beitrag beispielsweise für Thomas Buhrow, der kostete 2021 offiziell rund 1000 Euro pro Tag. Laut WDR-Buchhaltung kostete er in Wahrheit die Zwangs-Bebeitragten rund 1 Million Euro im Jahr, rund das 3-fache des USA-Präsidenten.

Für Thomas Buhrow im gesichteten Jahr aus der Rundfunkabgabe rund 3000 Euro pro Arbeitstag.

Frau Vernau hat unbedingt Recht:

Bei solchen Hungersalären ist Solidarität angesagt! Unsolidarischer Georg, schäm dich!

UBFS3.c) Im Internet publiziertes Briefbeispiel: Dies soll es geben: Eine Kampagne

- Facebook usw. -, dass Bürger eigenverantwortlich erwägen könnten, eine Mitteilung etwa wie folgt einzureichen: (E-Mail genügt - oder als Einschreiben mit Rücksein).

Dort heißt es: "Sodann warten die Einreicher mit Spannung auf die Textbaustein-Konglomerate, die wieder einmal zu Tränen rühren werden: Im Sinn der Beitrags-"Gerechtigkeit" für den edlen "Bildungsauftrag" muss nun mal der Gewissensbestreiter ins erzieherische Gefängnis. Dies sei edel motiviert, also natürlich völlig anders als in der DDR- und Nazizeit. Dass es auch dort mit der Erziehung zum Edlen gerechtfertigt wurde, ist unerheblich, weil die Deutungshoheit, was edel sei, nun ja bei wirklich wahrhaft Edlen liege, ARD, ZDF etc.."

Manfred*ina Mustermann*in, Musterstr. 123, 12345 Musterstadt

An Herrn/Frau, - Intendant*in desRundfunks -

- persönliches Büro - str., (...) stadt

Betrifft: Rundfunkabgabe-Konto (Ihre sogenannte "Beitrags"-Nummer.)

1. Gutschrift-Antrag im Kontext "Widerstand gegen Unmenschlichkeit", Art. 20 Abs. 4 GG.

Hiermit kündige ich meine Zahlungspflicht der Rundfunkabgabe mit zusätzlichem Grund für die Dauer der Verhaftung von Ge. Thi., Borken, im Kontext "Rundfunkabgabe", WDR, Februar bis August 2021.

Niemand darf zwangsverpflichtet bleiben, einem Unternehmensverbund (hier: ARD, ZDF etc.) einen Finanzbeitrag zu leisten, in dem nach seinem gewissenbasierten Empfinden in einem maßgeblichen Teilunternehmen "unmenschlich" gehandelt wird. Für die Verbundwirkung berufe ich mich auf die Analogie zur Lieferketten-Gesetzgebung, Für die Formulierungsweise "unmenschlich" berufe ich mich auf mein Grundrecht der Meinungsfreiheit. Ich respektiere selbstverständlich die Meinungsfreiheit derer, die derartiges nicht für unmenschlich halten.

2. Als "Widerstand mit verhältnismäßigen Mitteln"

(Art. 20 Abs. 4 GG) entziehe ich dem ARD-Inkassosystem - Ihnen also - hiermit aus diesem zusätzlichen Grund meinen Beitrag für jeden angebrochenen Monat der Verhaftungsdauer, demnach bisher für mindestens 4 Monate.

Bitte schreiben Sie diesen Beitrag meinem sogenannten "Beitrags"-Konto gut, ebenso für jeden zukünftigen weiteren angefangenen Monat der Verhaftung.

Für entsprechendes schriftliches Anerkenntnis setze ich Ihnen hiermit eine Frist von 1 Monat. Im Fall des fruchtlosen Ablaufes dieser Frist bleiben weitere Schritte vorbehalten.

3. Für die Ermittlung der Dauer wenden Sie sich bitte vertrauensvoll

an denjenigen, der die Fortsetzung der Verhaftung als Unternehmensleiter funktionsbedingt persönlich zu verantworten hat, Herr Intendant Buhrow des WDR. Trotz seiner etwa 0,4 Millionen Euro seines Jahresgehalts muss er bitte dennoch Verständnis dafür haben, dass es viele Millionen Bürger in Deutschland gibt, für die 650 Euro "viel Geld" sind, so auch für den freiberuflichen technischen Zeichner Georg Thiel. (Dies ist die Vollstreckungsforderung.) Sein Einkommen für 1 Jahr der beruflichen Arbeit, es entspricht übrigens ziemlich genau dem, was die einige Mal im Jahr tagenden WDR-Rundfunkräte als jährliche sogenannte "Aufwandsentschädigung" erhalten - pro Person.

4. Die vom Abgabenzahler insgesamt zu zahlende Last

aus seiner Verhaftung liegt nun bei etwa 20 000 Euro für 650 Euro Vollstreckungsforderung. Auch gegen dieses Missverhältnis der Verwendung des Abgabefleißes der Bürger erkläre ich hiermit meine Empfindung und Meinung von Unverständnis.

5. Eine Wiederaufnahme Ihrer Behauptung der Zahlungspflicht kommt nur in Betracht,

- (ohnein bestrittene Zahlungspflicht) - sobald ein weiteres Signal einer meines Erachtens vorliegen Unmenschlichkeit aufgehoben wird. Im nationalen Markenverzeichnis ist der doppelt falsch benannte Kölner "Beitrags"- "Service" immer noch in Registrierung (auch) in der Kategorie für Schädlingsbekämpfungsmittel /Klasse 05).

6. Darf ich dies irrtumsfrei als eine Einordnung als "Volksschädling" für mich betrachten?

Ich interpretiere dies als nicht tolerierbare Verletzung meiner Menschenwürde. Es erinnert mich schmerzhaft an die schlimmsten Verirrungen der Geschichte meines Landes. So lange bezüglich dieser Registrierung kein Lösungsantrag erfolgte, betrachte ich meine Zwangsbeitrags-"Pflicht" auch aus diesem Grund legal verweigerbar. Niemand darf verpflichtet werden zur Zwangs-Subventionierung eines Verletzers seiner Menschenwürde (Artikel 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 20 Abs. 4 GG).

(Übrigens, auch die Registrierung von ARD und BEITRAGSSERVICE in der Kategorie für "Schmiermittel" macht mich nachdenklich... (Klasse 4).)

Mit freundlichem Gruß Max*in Mustermann*in

***UBFS4. Verhaftung durch den MDR (Thüringen)**

*NEU: 2023-07-01 cv!

Siehe "Verfassungsbeschwerde Medienfreiheit" Abschnitt UBFC5.

"Beschwerde-Antrag: Keine *Haftbefehle wegen Rundfunkabgabe."

Übersicht der nächsten Abschnitte:

UBFS4. MDR: Aus der Klage eines Bürgers von Mai / Juni 2023 gegen den MDR:

UBFS5. WDR: Aus der Klage eines Bürgers von Mai / Juni 2023 gegen den WDR:

UBFS4. Vorschlag im Juli 2023 an Frau Intendantin Dr. Wille, sich vor Amtszeit-Ende

bei einer 2 Monate auf MDR-Veranlassung verhafteten Bürgerin aus Thüringen zu entschuldigen.

Aus der Klage eines Bürgers von Juni, Juli 2023 gegen den MDR:

UBFS4.a1) Dies ist für alle Anträge auf Befreiung von der Rundfunkabgabe verfahrensrelevant:

Es untermauert das Recht der Gewissensverweigerung der Rundfunkabgabe für jeden. Niemand darf verpflichtet werden, einem Organisationen-Block auch nur einen einzigen Euro beizutragen, der zu derartigem fähig ist.

UBFS4.a2) Zwar kann der Einzelbürger nicht Anträge für Dritte stellen. Jedoch darf jeder Bürger ein Überdenken anheimstellen.

Dies ist verfahrensrelevant, Für das Bestehen auf Informationsfreiheit – Artikel 5 Grundgesetz – wurde die „deliktfreie redliche bescheidene“ Thüringer Bürgerin Frau Si. Ba., damals beruflich tätig bei einem Elektronik-Hersteller, plötzlich am Arbeitsplatz unter Polizeieinsatz wie eine Verbrecherin verhaftet und im Polizeifahrzeug abtransportiert.

Ihren langjährigen Arbeitsplatz hat sie durch diese Form und Vorgehensweise dauerhaft verloren.

Dies ist bis heute nicht geheilt. Auf Betreiben des MDR war sie sodann 2 Monate lang in der JVA eingesperrt. Empörung darüber ist durch die Presse wie auch im Rahmen der Sozialen Netzwerke intensiv verbreitet worden. - Fundstellen können nachgewiesen werden.

UBFS4.b1) Dieser Fall erzeugte Aufsehen und ist durch die MDR-Intendantenebene zu verantworten.

Die Frage der eventuellen subjektiven Mitschuld von Intendantin Frau Dr. Wille an der Auslösung sei hier nicht analysiert. Die Fakten sind unabänderlich.

- Jedenfalls sei Organisationsverfahren nach oft vertretener Meinung vorwerfbar.
- Jedenfalls wäre der Vorgang in geeigneter Weise zu heilen, so weitere Meinungen.

Der Antrag von Frau Si.Ba. auf Schadensersatz aus dem Jahr 2021 ist Mai, Juni 2022 beim MDR vernichtet worden,

zeitgleich mit der Vernichtung auch anderer Eingaben. Beweiskraft der Vernichtung wird berichtet: Durch Schreiben des MDR, 1. Juni 2022. 1

UBFS4.b2) Vernichtet statt bearbeitet wurden demnach insgesamt etwa 3.000 unangenehme Akten. Auch frühere Fälle von „untergegangen wordenen“ Akten liegen vor:

- So laut einem Schriftsatz. Datierung 15. Mai 2023, an alle 9 ARD-Intendanten und 16x Landesrechtsaufsicht.

Nachweis: Bei einigen seit Anfang 2023 eingeleiteten Musterverfahren wurde dieser Text als Anlage beigefügt. Im übrigen kann auf das Exemplar der Einsendung an die Intendanten von allen 9 ARD-Landesanstalten verwiesen werden.

UBFS4.c1) Es bleibt nur die Möglichkeit der hilfswisen Heilung durch Schadensersatz.

Im Fall des MDR: 2 Monate Verhaftung von Frau Si.Ba, dort beträchtlicher Kollateralschaden:

Etwa 5.000 Euro der Thüringer Steuerzahler für die JVA-Kosten wurden durch den öffentlich-rechtlichen MDR erzwungen für einige hundert Euro Geldforderung. Soweit hier bekannt ist: Bis heute sind 0 Euro erreicht worden. Sinnlos wurden dem Thüringer Steuerzahler rund 10.000 Euro vernichtet? Ist das ethisch in Ordnung?

UBFS4.c2) Diskutiert wurde in diesem Kontext durch Bürger etwa wie folgt:

„Die ARD-Intendanten sitzen auf Massagesitzen, die Bürger sitzen im Gefängnis.“

Bertolt Brecht: „Denn die einen sind im Dunkeln. Und die anderen sind im Licht. Und man sieht die im Lichte. Die im Dunkeln sieht man nicht.“

Doch, „das Volk“ sieht sie. Es verzeiht nicht. Es vergisst nicht. Will Frau Dr. Wille dies jahrelang mit sich tragen?

UBFS4.d) Für Frau Dr. Willes zukünftiges Rentnerleben ohne Bedarf von Gewissensproblemen:

Es erlaubt sich der Bürger, ihr vorzuschlagen: Persönliche Entschuldigung bei Frau Si.Ba. für den MDR und Vereinbarung eines Schadensersatzes

***UBFS5. Vorschlag an Herrn Intendant Buhrow (WDR/Beilegung.**

*NEU: 2023-07-01 2023-12-02 cv!

Siehe auch: "Verfassungsbeschwerde Medienfreiheit" Abschnitt UBFC5.
"Beschwerde-Antrag: Keine *Haftbefehle wegen Rundfunkabgabe."

UBFS5.a1) Intendant Thomas Buhrow ist persönlich verantwortlich für 6 Monate Verhaftung eines Rundfunkabgabe-Verweigerers "für das Grundrecht der Informationsfreiheit".

Thomas Buhrow wurde am 6. Mai 2021 über bisher schon über 2 Monate Verhaftung gelegentlich einer Veranstaltung in einer kurzen Kommunikation unter vier Augen informiert. Er sagte zu, sich um den Vorgang zu kümmern.

Dies wurde dem Verfasser dieser Zeilen mitgeteilt durch die Gesprächspartnerin dieses Kurzkontakts, Frau E. G., Köln. Es liegt zudem ihre Korrespondenz gegenüber dem WDR in diesem Sinn vor.

Inhaltswiedergabe: Weiter unten hier im Kapitel UBFS5.

Ergebnis des persönlichen Kümmerns von Thomas Buhrow um diesen Skandalvorgang: Über 3 weitere Monate Haftdauer für einige 100 Euro Rundfunkabgabe-Forderung.

UBFS5.a2) Die 6-monatige Verhaftung von Ge. Thi., war möglicherweise eher ein internes WDR-Organisationsversagen.

Ge.Th., Borken (NRW, nord-westliches Umfeld vom Ruhrgebiet.

Möglicherweise war es an sich nicht beabsichtigt. Wäre es so, so wäre es nicht entschuldigt, sondern erst recht unvertretbar. Auf Grundlage der nachstehend analysierten Dokumente ist der WDR durch sukzessive Bearbeitungsfehler in diese abwegige 6-monatige Verhaftung hinein gelangt und fand nicht mehr heraus.

Desinteresse beim WDR wie bei einer zu bereitwilligen Justiz könnte dann vorgeworfen werden. Das wäre ebenso wenig zu beschönigen.

UBFS5.a3) (Buhrow und Vernau:) "Verhaftung ist unverhältnismäßig im Kontext Rundfunkabgabe!"

So der WDR-Intendant Thomas Buhrow und die zweit-oberste Führungsperson, Kathrin Vernau. Die nachstehenden Dokumenten belegen für beide dies rechtskonforme Meinung. Ge. Thi. war trotzdem 6 Monate lang verhaftet. Gesetzt den Fall, es handelte sich nicht nur um Lippenbekenntnisse, sondern beide hielten derartiges wirklich für unvertretbar: Wäre das mit den Fakten vereinbar?

Sichten wir den Ablauf: Wenige Tage nach der Verhaftung von Georg Thiel war die zuständige Katrin Vernau

wegen der vielen Proteste informiert. Wie üblich im Management, ließ sie sich vermutlich hausintern von einem juristischen Mitarbeiter eine Entscheidungsvorlage und Textvorlage schreiben. 1

UBFS5.a4) Als nächstes wäre denkbar: Der Beauftragte von Frau Vernau wollte es besonders gut machen? Der WDR war als edel und unschuldig zu beweisen.

Getextet wurde folglich die Absurdität (Beweis weiter unten in UBFS5.), der WDR sei gar nicht berechtigt, Verhaftung zu bewirken oder zu unterbinden. Denn da die Vollstreckung bei der Gemeinde Borken auszuführen war, hielt sich jemand vielleicht für besonders listig, den WDR zu entlasten in dem Sinn, dass dort und nur dort über Verhaftung entschieden werde.

Außerdem musste "in personam" der Verhaftete zum wahren Schuldigen diffamiert werden. Da passten die üblichen Textbausteine, nämlich unter anderem: Ge. Thi. sei unsolidarisch, weil er diese wunderschönen edlen "öffentlich-rechtlichen" nicht mit finanzieren wolle.

Oder auch: Ge. Thi. wolle ein Exempel statuieren.

Nein, so juristisch und politisch und fast verschwörerisch ist nicht seine Mentalität. Er wollte ganz schlicht nur einfach sein Grundrecht der Informationsfreiheit wahren.

UBFS5.a5) Als nächstes wäre denkbar: Niemand war da, die Fehlentwicklung zu stoppen.

Die Chefin hatte es ja gut geheißt. - Hatte sie damals einige Tage nach Haftbeginn unterstellt, dass sich das kurzfristig durch "mürbe werden" von Ge. Thi. erledigen werde? - Für abgehobene Leitende mag es unvorstellbar sein, dass jemand aus dem Volk das Grundrecht der Informationsfreiheit 6 Monate lang durch passiven Widerstand verteidigen würde.

UBFS5.a6) Als bald waren damals WDR-Rundfunkrat, WDR-Verwaltungsrat und die Gemeinde Borken

und die zuständige Justiz bereits ziemlich einig in der gemeinsamen Deutung, die lang dauernde Verhaftung sei rechters. Nachdem man alle Zahlungsempfänger beim Rundfunkrat auf diese Linie fixiert hatte, darunter die Medienreferenten der Landtagsparteien. gab es kein Zurück. Man hätte ja dann einen gravierenden WDR-Fehler und Fehler der obersten Chefin eingestehen müssen.

UBFS5.a7) Nachdem die parteien-vertretenden Rundfunkrat-Mitglieder im NRW-Landtag den AfD-Antrag für Freilassung als völlig falsch diffamiert hatten, konnte endgültig niemand mehr zurück. Die Erwägungen für Grundrechte, Menschlichkeit und rechtliche Verhältnismäßigkeit kamen nicht mehr zu tragen, weil alle sich in der Fehlentwicklung festgelegt hatten.

UBFS5.a8) Nun sichten Sie die nächsten Seiten.

Das Vorstehende wäre denkbar. Dann wäre Ge. Thi. nur durch ein Organisationsversagen des WDR 6 Monate in Haft geblieben. Das macht die Sache eher noch schlimmer.

Die beiden obersten WDR-Chefs erklären jedenfalls verbal die vernünftige Ansicht, lange Verhaftung für einige 100 Euro Rundfunkabgabe sei unverhältnismäßig. Das WDR-Verhalten war entgegengesetzt zu dieser Bekundung. Wäre diese Verhaftung wirklich aus "Versehen" geschehen, das würde bedeuten, dass einmal mehr die Sender nicht den Ansprüchen genügen, die für ein Recht auf Zwangsinkasso und Auslösung von Vollstreckung zu gewährleisten sind.

UBFS5.a9) Identitätsaspekt: Thomas Buhrow, "Tom Buhrow".

Das Gespräch erfolgte mit Thomas Buhrow: Es besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass dieser Thomas Buhrow die gleiche Person ist, die allgemein unter dem Namen "Tom Buhrow" auftritt, obgleich unter letzterem Namen vermutlich nicht gemeldet.

Wir haben eine Parallele in der Medienwelt zu Marie-Luise Dreyer, die allgemein unter dem Namen "Malu Dreier" auftritt, obgleich unter diesem Namen vermutlich nicht gemeldet.

Beispiel "Malu Dreyer": <https://www.bk-trier.de/bkt/aktuelles/meldungen/2023/MS-Aktiventag.php>

Aber zutreffend: "Marie-Luise Dreyer": https://de.wikipedia.org/wiki/Malu_Dreyer

- "Dreyer ist seit 2013 Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz. ... ist auch Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder (für die sogenannten "staatsfernen" ARD, ZDF usw.) und Vorsitzende des Verwaltungsrats des (sogenannten "staatsfernen") ZDF.

***UBFS5.b) Vorschlag an Herrn Intendant Buhrow (WDR/): Beilegung.**

UBFS5b. Vorschlag eines Bürgers an Herrn Intendant Buhrow (WDR), sich vor Amtszeit- Ende

bei einem 6 Monate auf WDR-Veranlassung verhafteten Bürger aus Nordrhein-Westfalen zu entschuldigen. Aus der Klage eines Bürgers von Juni, Juli 2023 gegen den WDR:

UBFS5.b1) Man kann nicht Anträge - beispielsweise als Kläger - für Dritte stellen, darf aber Überdenken anheimstellen.

Für Bestehen auf Informationsfreiheit – Artikel 5 Grundgesetz – wurde der „unbescholtene deliktfreie redliche bescheidene“ NRW-Bürger Georg Th., freiberuflich tätig für Technik-Design, auf Betreiben des WDR 6 Monate lang in der JVA Münster eingesperrt. Die Realität der überwiegend empörten wohl über 1000 Medienberichte – Inland und Ausland – dürften dem Intendanten als Journalist nicht entgangen sein.

- Fundstellen-Liste: rundfunk-frei.de

- Forum des Volkszorns darüber: gez-boycott.de

UBFS5.b2) Verfügt und mit zu verantworten durch Frau Dr. Vernau

aus dem unmittelbaren Führungsstab des WDR. Etwa 25.000 Euro der NRW-Steuerzahler für die Kosten der Justizvollzugsanstalt (JVA) wurden durch den öffentlich-rechtlichen WDR erzwungen für rund 500 Euro (rechtsirrig) behaupteter Geldforderung. Es wird berichtet: Bis Stand Mitte 2023 seien 0 Euro Inkasso erreicht worden.

Sinnlos wurden dem NRW-Steuerzahler 25.000 Euro vernichtet? Ist das ethisch in Ordnung?

Frau Dr. Vernau hatte in Sachen Georg Th. eine Verweigerung der Rundfunkabgabe als unsolidarisch bezeichnet, also wohl eine Interpretation im Sinn eines Ethikverstoßes von Georg Th.

Frau Dr. Vernau war von Herbst 2022 bis Spätsommer 2023 als Interims-Intendanten beim RBB-Rundfunk, Berlin tätig. Laut Medienberichten ist es ein „Skandalsender“. Frau Vernaus Aufgabe demnach: Dort verloren gegangene Ethik und Moral und Rechtstreue durchzusetzen. Passt?

UBFS5.c1) Zitiert wurde in diesem Kontext durch Bürger:

„Der Intendant sitzt auf Massagesitzen, der Bürger sitzt im Gefängnis.“

Bertolt Brecht: „Denn die einen sind im Dunkeln. Und die anderen sind im Licht. Und man siehet die im Lichte. Die im Dunkeln sieht man nicht.“

Doch, „das Volk“ sieht sie. Es verzeiht nicht. Es vergisst nicht. Will Herr Thomas Buhrow dies jahrelang mit sich tragen?

UBFS5.c2) Für Herrn Thomas Buhrows zukünftiges Rentnerleben ohne Bedarf von Gewissensproblemen:

Es erlaubt sich der Bürger, ihm vorzuschlagen: Persönliche Entschuldigung bei Ge. Thi. für den WDR und Vereinbarung eines Schadensersatzes.

UBFS5.d) Thomas Buhrow persönlich: "6 Monate Haftdauer!"

UBFS5.d1) Zitate aus Schreiben von E.G., Köln, 11.05.2021

((Anmerkung: Die Briefautorin hatte am Tag des Gespräches ein kurzes Gesprächsprotokoll gefertigt. Dies liegt intern vor. Es belegt die vertiefte Kenntnisnahme von Thomas Buhrow bezüglich des Verhaftungsfalls, zumal dieser zweimal im NRW-Landesparlament im Plenum streitig erörtert worden war. Derartiges erfährt sicherlich der WDR-Chef.))

Herrn Intendant Tom Buhrow PERSÖNLICH – BITTE DIREKT VORLEGEN c/o Westdeutscher Rundfunk Köln Apellhofplatz 1 50667 Köln
Rundfunkrat-Sitzung am 06.05.2021 - Unser persönliches Gespräch
Sehr geehrter Herr Buhrow,

((UBFS5.d2))) ich war Besucherin der oben genannten Rundfunkratsitzung und hatte die Gelegenheit, in der Pause mit Ihnen in Kontakt zu treten,
dafür nochmals meinen herzlichen Dank für die freundliche Begrüßung und Ihre Bereitschaft, ein persönliches Gespräch mit mir zu führen.

((UBFS5.d3))) Es betraf die Inhaftierung von Ge. Thi., der ... durch die Vollstreckungsbehörde Borken seit dem 25.02.2021 in der Haftanstalt Münster einsitzt
Das grundsätzliche Procedere haben Sie mir erläutert mit zusätzlicher Äußerung, dass ich ja wüsste, Herr Thi. würde hier ein Exempel starten wollen. Nein, meine Beweggründe des Engagements für Ge. Thi. sind andere und Ihnen bekannt!

((Anmerkung: Demnach war Thomas Buhrow durchaus bereits fallkundig? also unterbindungspflichtig wegen Unverhältnismäßigkeit?

Und: Was für eine Umkehrung! Der verantwortliche (Täter?) WDR erklärt sich zum Opfer von Täter Ge.Thi.: Dieser sei so böse, ein Exempel zu starten. Die kompromisslose Verteidigung der Informationsfreiheit (Artikel 5 Grundgesetz) wird hier also zur Böseheit gegenüber den traurigerweise haftbefehl-gezwungenen WDR umgedeutet. Auf diese Idee muss man kommen. Wer denkt sich so etwas aus?))

((UBFS5.d4))) Ich berichtete Ihnen zusätzlich von 2 weiteren Fällen in zeitlicher Nähe nach der Verhaftung von Ge. Thi.

Zum einen: die Vollstreckungsbehörde Stadt Dortmund und zum anderen: die Stadt Bonn. Sie versicherten mir glaubhaft, dass Sie über diese beiden Fälle keine Kenntnis haben und wollten sich unmittelbar mit Ihrer Justiziarin in Verbindung setzen.

Ihre Frage, ob ich der RR-Sitzung noch weiter beiwohne, beantwortete ich mit „ja, ich bleibe bis Sitzungsende“. Leider wurde kurz nach Pausenende der weitere Sitzungsverlauf von der Öffentlichkeit ausgeschlossen und alle Gastbesucher wurden gebeten, den Saal zu verlassen. Somit hatte ich dann keine Gelegenheit mehr, das Gesprächsergebnis mit Ihrer Justiziarin zu erfragen.

((UBFS5.d5)) Wie Sie sich sicher vorstellen können, sind aufgrund Ihrer Kernaussage „der WDR beauftragt die Vollstreckungsbehörde, hat aber dann keinen Einfluss auf die angewandten Maßnahmen“

aus der Öffentlichkeit viele Anfragen an die o.g. Vollstreckungsbehörden eingegangen und auch wie folgt beantwortet worden:

1. Vollstreckungsbehörde Borken teilt mit: Zitat: "Die Vollstreckungsmaßnahme kann entweder vom Schuldner (Beitragsschuldner) jederzeit durch Abgabe einer VA oder durch Zahlung oder vom Gläubiger (WDR) durch Rücknahme des Haftbefehls abgewendet werden. Die Stadt Borken als Vollstreckungsbehörden kann hier nicht eingreifen. _ ... _ Wird die Vollstreckungsbehörde (hier Stadtkasse Borken) für einen Gläubiger (hier WDR) im Wege der Amtshilfe tätig, weil dieser selbst keine Vollstreckungen durchführt, hat dieser der Vollstreckungsbehörde den Ersatz der Kosten zu leisten, die beim Schuldner nicht eingezogen werden können."

((UBFS5.d6)) _ ... _ Herr Thi. hat sich aufgrund seiner persönlichen Einstellung zu Rundfunk und Fernsehen entschlossen, sich nicht zu beugen.

Eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit seitens des WDR wurde hier nicht vorgenommen. Wie auch die beiden folgenden Fälle zeigen, ist der WDR zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsablaufs in das Verfahren eingebunden und kann mit einem Satz die „Haft“ ausschließen bzw. hier bei Ge. Thi. beenden,

zumal Sie selbst betonten, dass ein Haftbefehl nicht verhältnismäßig sei. Vielmehr bin ich nun der Auffassung, dass nicht Herr Thiel, sondern der WDR ein Exempel statuieren will.

2. Vollstreckungsbehörde Dortmund teilt dem Gericht mit:

Zitat: „Auf die Beantragung eines Haftbefehls wird, auch wenn der Schuldner den von dort bestimmten Termin (Vermögensauskunft) nicht wahrnimmt oder die Abgabe der Vermögensauskunft ohne ausreichenden Grund verweigert, verzichtet.“

3. VG Köln teilt aufgrund Eilantrag des Schuldners gegen die Stadt Bonn mit:

Zitat: „Die Antragsgegnerin (hier: Stadt Bonn) hat auf telefonische Anfrage mitgeteilt, dass der Haftbefehl des WDR vorerst nicht vollstreckt werden wird“

((UBFS5.d7)) Hier stellt sich mir die Frage: Wie kommt das Gericht zu dieser Aussage, wenn der WDR keinen Einfluss auf die Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungs-gesetz NRW hat?

Vielmehr erschließt sich mir, dass das Verwaltungsgericht Köln sich mit der Vollstreckungsbehörde Stadt Bonn kurzgeschlossen, diese wiederum mit dem WDR Kontakt aufgenommen hat und der WDR letztendlich von der Beauftragung zur Inhaftierung zurückgetreten ist.

Sehr geehrter Herr Buhrow, bitte nehmen Sie mein Anliegen ernst und beantworten Sie mir diese Fragen!

_ ... _ dass ich verstehen möchte, welche Bemessungskriterien Sie bei Einzelabwägung anlegen, wenn 3 Personen mit gleicher Vorgeschichte (Zahlungsverweigerung / aussichtslose Zwangsvollstreckung / Nichtabgabe der Vermögensauskunft / Haftbefehl) sich dem Öffentlich Rechtlichen Rundfunk entziehen möchten, der WDR aber dann bei einem Verweigerer das Vollstreckungsverfahren bis zur „Haft“ beauftragt und bei den beiden anderen von der „Haft“ absieht?

Bitte nehmen Sie Ihren Einfluss wahr und beenden Sie die Haft von Herrn Thi. Danke!

In Erwartung Ihrer Antwort und hierfür im voraus ebenfalls besten Dank _ ... _

UBFS5.e) An Thomas Buhrow persönlich: - WDR: 6 Monate richtig?

((UBFS5.e1)) E. G., Köln, 04 06 2021 --- Herrn Intendant Tom Buhrow PERSÖNLICH
- BITTE DIREKT VORLEGEN c/o Westdeutscher Rundfunk Köln Apellhofplatz 1 50667 Köln
Rundfunkrat-Sitzung am 06.05.2021 - Mein Schr. vom 11.05.2021

Sehr geehrter Herr Buhrow - unser persönliches Gespräch - leider sind Sie bis heute — trotz Ihrer Zusage in der Pause der RR-Sitzung am 06.05.2021

und meinem darauf folgend o.g. Schreiben — meiner Bitte nicht nachgekommen, mir ein paar Fragen zu der Verhaftung von Ge. Thi. zu beantworten bzw. Ihre Stellungnahme zu meinen nachgewiesenen Fakten abzugeben.

Ich weiß nicht, warum Sie so handeln und die Anliegen der Bürger völlig ignorieren; aber wahrscheinlich hat mein Unverständnis einzig und allein damit zu tun, dass ich eine bessere Kinderstube genossen habe?

((UBFS5.e2)) **Was ich dann im Nachhinein aus den Plenarsitzungen des Landtags NRW am 29.04. und 19 05.2021 erfahren musste,**

((Anmerkung: Entrüstungs-Erklärung - hier fortgelassen))

In beiden Sitzungen hat die AfD den Antrag zur Freilassung von Ge. Thi. gestellt.

Die Redner Nuckel (FDP), Schick (CDU), Vogt (SPD) und Keymis (Grüne) = ALLE WDR-Rundfunkrat- Mitglieder und somit Nutznießer aus Beiträgen der Wohnungsinnehabenden, geben ihr Bestes.

Besonders auffällig erscheint der Redner Vogt, der sage und schreibe in einer Debatte den WDR-Sprech 1:1 abliest. Und weil es nicht von ihm war/ist, stolpert er wohl etwas beim Ablesen über das Konstrukt. Er reflektiert wohl nicht, dass selbst der WDR (laut Ihren persönlichen Äußerungen an mich) eine Haft für unverhältnismäßig hält.

((UBFS5.e3)) **Wenn sogenannte Volksvertreter derart unvorbereitet in Debatten gehen, dann muss sich jeder Bürger fragen, wer letztendlich die Gesetze schreibt?**

Was den Redner Nückel anbelangt, der sich über die Anzahl und Höhe der Spenden für Ge, Thi. sowie über den Inhaber der Website echauffiert, so bitte ich Sie, ihn künftig mit korrekten Zahlen zu versorgen.

Es dringt zum Nachteil der örR bei der Bevölkerung immer mehr durch, dass er nicht frei und neutral, sondern politisch abhängig ist.

Er lässt sich dazu benutzen, ein bestimmtes Klientel zu bedienen, an die Macht zu bringen/zu halten und aktuell die AfD als demokratisch gewählte Partei, auszuschalten.

_ ... _ ich bin kein Anhänger der AfD, aber mit der Existenz muss jeder demokratisch umgehen können, auch der örR!

Mündige Bürger lassen sich nicht durch Framing umerziehen, so auch Ge. Thi. nicht! Sie haben zwar als Dank die Verwaltungsgesetzgebung im Rücken und können unverhältnismäßige Haftanträge stellen nach dem Motto „bestrafe Einen und erziehe Hunderte“; aber das kann auf Dauer nicht gutgehen und wird dem örR bald zum Verhängnis.

((UBFS5.e4)) Ich plädiere nochmals an Sie. Lassen Sie Herrn Thi. frei! Nur Sie können dies bewirken!

Bisher habe ich Anfragen von „freien“ Medien/Bloggern zu meiner Einschätzung unseres Gesprächs auf der RR-Sitzung unbeantwortet gelassen, da ich erst eine Antwort von Ihnen abwarten wollte.

_ ... _ bitte ich Sie nochmals, mir ein Feedback bis zum 11.06.2021 zu geben, wie Sie mit der Haft von Ge Thi. umgehen bzw weiter verfahren wollen!

Da dies bisher nicht geschehen ist, Ich kann Ihnen versichern Ja, er ist in gewisser Hinsicht ein Aktivist, der grundsätzlich aus innerer Überzeugung handelt, nie straffällig geworden ist, aber sich auch nicht beugt für einen „freien, unabhängigen Rundfunk“ zu zahlen, den er aus Gewissensgründen ablehnt und auch nachweislich nicht nutzt!

UBFS5.f) Thomas Buhrow ist traurig? ... darf 6 Monate Haft nicht verhindern?

Verdient dies den "Guinnes Weltrekord" in Sachen Heuchelei? Oder ist es die Rechtslage?

UBFS5.f1) ((AN)) Frau E. G. _ ... _ Köln Westdeutscher Rundfunk - Beitragsservice

Servicenummer 01806 999 555 55 (20 Cent/Anruf aus dem dt Festnetz, 60 Cent/Anruf aus dem dt Mobilfunknetz)

WDR, Beitragsservice - Appellhofplatz 1 - 50667 Köln Web rundfunkbeitrag.de _ E-Mail beitragservice@wdr.de

((Anmerkung: Also die hauseigene WDR-Fachabteilung; und "Kunden"-Anrufen kosten Geld.))

1. Juni 2021 - Ihr Schreiben vom 11. Mai 2021

((UBFS5.f2)) Sehr geehrte Frau G., zunächst möchten wir Ihnen freundliche Grüße des Intendanten übermitteln. Herr Buhrow bedauert, dass es im Trubel der Rundfunkratssitzung nicht mehr zu dem Austausch in der Angelegenheit kommen konnte

und hat uns als die zuständige Fachabteilung gebeten, Ihnen Ihre Fragen zu beantworten.

Rückständige Beitragsforderungen werden nach den Vorschriften des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung von den Vollstreckungsbehörden der Gemeinden beigetrieben.

((Anmerkung: Also ist erwiesen: Thomas Buhrow ist informiert und also verantwortlich.))

((UBFS5.f3)) _..._ sind die von den Behörden zu ergreifenden Vollstreckungsmaßnahmen immer auch abhängig von den Reaktionen der Schuldner*innen.

So ist es für den Verlauf der Vollstreckung ganz entscheidend, ob während der Vollstreckung bspw. (Teil-) Zahlungen geleistet werden, oder ob die/der Schuldner*in einen Antrag auf Beitragsbefreiung stellt und entsprechende Nachweise einreicht.

((Anmerkung: Dass bei Zahlung keine Verhaftung von sogenannten "Schuldner*innen" erfolgt, ist trivial. Das Kernthema "Verhaftung" wird erst einmal taktisch verwässert durch Textfüller. Das ist bei peinlichen Vorgängen eine gängige taktische Strategie der bedauernswerten brief-beauftragten Mitarbeiter. Wann kommt man zum Kern?))

((UBFS5.f4)) _..._ Zum grundsätzlichen Verfahren möchten wir aber wie folgt Stellung nehmen

Wenn jemand trotz mehrfacher Aufforderung seinen Rundfunkbeitrag nicht bezahlt und ein Festsetzungsbescheid ergangen ist, wendet sich der WDR mit einem Vollstreckungsersuchen an die zuständige Vollstreckungsbehörde in NRW, die dann am Ende eines mehrstufigen Verfahrens den/die Schuldner*in bittet, Angaben zu seinem/ihrer Vermögen zu machen.

((Anmerkung: Triviale Textfüller. - Und wann kommt man endlich zum Kern?))

((UBFS5.f5)) Verweigert ein*e Schuldner*in diese Angabe, kann die Vollstreckungsbehörde in letzter Konsequenz zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft einen Haftbefehl

beantragen (S 802 g ZPO). Vollstreckungsbehörde ist in NRW nicht der WDR, sondern die jeweils zuständige Stadtkasse. Eine Weisungsbefugnis des Vollstreckungsgläubigers (hier: des WDR) gegenüber der Vollstreckungsbehörde zur Art und Weise der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben besteht nicht. _..._

((Anmerkung 1: Endlich ist, wie man im Volk sagt, "die Katze aus dem Sack": Buhrow, obgleich Super-WDR-Chef, hat traurigerweise so wie der WDR insgesamt nicht die Macht, die Verhaftung zu verhindern noch zu beenden. Es ist die schlimme böse Gemeinde Borken der grausame Vollstrecker des Unerträglichen.

Kein Wort darüber, dass nur im Fall der Gläubigeranweisung verhaftet wird, weil der Gläubiger - hier WDR - die beträchtlichen Verhaftungskosten der Justiz ja jedenfalls mit einem kleinen Teilbetrag bezahlen muss.))

((Anmerkung 2: Vorausseilend gehorsamst, brav Gendering gemacht für Karriere-Punkt: "ein*e Schuldner*in". Aber Pech gehabt. Beim WDR gilt Buhrows Ungnade 2020...2023 für Sabotieren der deutschen Kultursprache durch Genderei. . Details: Googeln: "buhrow gendern wdr".))

((UBFS5.f6)) Die Erzwingungshaft ist eine gesetzlich geregelte Maßnahme, von der eine Vollstreckungsbehörde Gebrauch machen kann,

wenn Schuldner*innen sich ohne Grund weigern, die Vermögensauskunft abzugeben. Dabei gelten für den Rundfunkbeitrag keine Sonderregeln oder Ausnahmen. Auch bei anderen öffentlichen Abgaben kann am Ende einer Vollstreckung die Erzwingungshaft stehen.

((Anmerkung: Thomas Buhrow mag bitte einen einzigen Fall der Jahre 2015...2023 nachweisen, dass NRW-Finanzbehörden für rund 500 Euro für 6 Monate verhaften ließen. Dies kostet über 20.000 Euro Steuerzahlergeld für die Haftkosten. Gibt es da nicht vielleicht Straftatbestände für sinnlose Verschwendung von öffentlichen Ressourcen? Die des WDR und die der WDR-Justiz - Rechtslage analyse-bedürftig.

Und "ohne Grund" verweigerte Ge. Thi. nicht: Sein Grund ist das unabdingbare Grundrecht der Informationsfreiheit - Artikel 5 Grundgesetz. Also "passiver Widerstand" für den Rechtsstaat.))

((UBFS5.f7)) Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

möchten wir darauf hinweisen, dass die Gerichte — zuletzt auch das Bundesverfassungsgericht — in dieser Angelegenheit entsprechend geurteilt haben. Die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme wurde durch das Amtsgericht Borken als zuständiges Vollstreckungsgericht, durch das Landgericht Münster und zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss vom 19.04.2021 aus, dass die Vollstreckung im Interesse der Gemeinschaft der Beitragszahler*innen erfolgt und gegen die Erzwingungshaft verfassungsrechtlich nichts einzuwenden sei.

((Anmerkung: Nun kommt die monumentale Fassade mit dem obersten Gericht. Die Aktenzeichen und Fundstellen fehlen. Der Brieffexter erklärt, den Inhalt zu kennen. Das Fortlassen von Aktenzeichen und Fundstellen unterbindet - (Absicht unterstellbar?)- die Kontrollierbarkeit der Aussage. Die Verantwortung für Verhältnismäßigkeit liegt beim öffentlich-rechtlichen WDR. Wenn Richter tatsächlich nicht gewagt haben sollten, dem WDR Zügel anzulegen, so wäre das nicht entlastend für den WDR, aber belastend für den Gesichtspunkt der rechtsstaatliche Widerstandsbereitschaft der Justiz in Sachen ARD, ZDF usw..))

((UBFS5.f8)) Sicherlich stellt die Haft einen ganz erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte eines Menschen dar, das steht für uns außer Frage. Allerdings möchte wir

nochmals darauf hinweisen, dass eine Inhaftierung durch Zahlung der rechtmäßig erhobenen Rundfunkbeiträge oder durch Abgabe der Vermögensauskunft abgewendet werden kann.

((Anmerkung: Wie sind am Ende. Viel Text um nichts. Denn das Kernproblem - "Informationsfreiheit" des Artikel 5 Grundgesetz - kommt im Text als Wort oder als Gesichtspunkt exakt null mal vor. Ist es mehr als eine reine "Abwimmel-Aktion", um den Chef Buhrow aus der Verantwortung zu entwinden?))

((UBFS5.f9)) In diesem Zusammenhang bitten wir zu berücksichtigen, dass der WDR gemäß S 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) verpflichtet ist, die Beiträge, die nicht nur ihm, sondern anteilig auch dem ZDF, Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt zustehen, festzusetzen und zu vollstrecken. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit ist ein Verzicht des WDR auf die bestehenden Beitragsforderungen gegenüber Beitragsschuldner*innen grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.

((Anmerkung 1: Wenn immer die Beauftragen der Leitenden in der Zivilisationsgeschichte auf Befehl "zugeschlagen haben", berufen sie sich auf den "Befehlsnotstand". Es kommen im Schreiben noch weitere große Worte aus dem anklickbaren Textbaustein-Bildschirm - hier fortgelassen.

Uns kommen die Tränen. Heuchelei maximalissimo? Steht es nicht ganz anders im Gesetz? Drehen wir das rund ein Jahrhundert zurück: "Aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist die Finanzbehörde verpflichtet, die Juden-Sondersteuer bei Ihnen zu vollstrecken. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist ein Verzicht der Finanzbehörden auf Juden-Sondersteuer-Forderungen gegenüber jüdischen Steuerschuldner grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.")

((Anmerkung 2: Das WDR-Schreiben genügt vermutlich nicht den Regeln des Verwaltungsrechts: (1) Der/die für den Inhalt Verantwortliche ist nicht benannt - nicht oben rechts, nicht am Ende. (2) Wer hat den Text unterzeichnet? - Niemand. - Angst? Oder Unrechts-Verweigerung? Das könnte man ja eigentlich noch nachfordern. In anderer Sache ist das im Jahr 2023 ebenfalls eingetreten. Das übliche Nötige ist sodann erfolgreich eingefordert worden.))

Abschließend hoffen wir, dass wir Ihnen die Position des WDR näherbringen konnten.
Mit freundlichen Grüßen WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN Abteilung Beitragsservice

UBFS5.f10) "Aus dem Handbuch des Unmenschen",

mögen die Bürgerrechtler für Informationsfreiheit das Vorstehende bewerten. Die dank ARD, ZDF usw. Privilegierten mögen bewerten: "So ist das gerecht, weise und richtig. Ordnung muss sein!"

UBFS5.f11) Thomas Buhrow hat das Recht, wiedergutzumachen,

falls er anerkennt, dass hier etwas wiedergutzumachen ist. Die Bürgerrechtler geben die Hoffnung in ihn noch nicht völlig auf. Seit Mitte 2023 gingen ihm entsprechenden Anträge zu. soweit hier in Erinnerung, Ist Herbst 2024 sein Amtszeit-Ende. Aber nicht alles Unruhe endet mit Eintritt in den Ruhestand.

Und hier die angeblich fehlende Rechtsgrundlage für die Befreiung:

Es handelt sich um einen Härtefall im Sinn der allgemeinen (also im Gesetz nicht auf "sozial" eingegrenzten) Härtefallklausel von § 4 Absatz 6 Satz 1 Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag. Da es diese spezialgesetzliche Pforte gibt, muss man nicht auf die Generalklauseln des Abgabenrechts über "Niederschlagung" zurückgreifen, lautet die einstweilige - diesbezüglich nicht vertiefte - Rechtsmeinung.

Wer einen grundrechte-motivierten passiven Widerstand durch mehrmonatige Hafterduldung dokumentiert, beweist denkbar intensiv den "Härtefall". Für Ge. Thi. war nach Kenntnisnahme der WDR-Führung sofortige Freizulassung einzuleiten, ist die hier bestehende Rechtsmeinung.

UBFS5.g) war Thomas Buhrow unter hausinternem Zwang? Wer entschied 6 Monate Haft?

UBFS5.b1) War Thomas Buhrow nur zu führungsschwach, Vernunftdenken des Grundgesetzes gegen Juristendenken durchzusetzen?

Wer ist der Chef beim WDR 2021? Thomas Buhrow. Wer ist also zuständig bei Organisationsversagen? Thomas Buhrow - nicht Frau Katrin Vernau.

Aber Ihr Schreiben im März 2021 - kurz nach Verhaftung von Ge. Thi. im Februar 2021 - liefert Erklärung für alles Weitere. "Erklärung" nicht "Rechtfertigung".

UBFS5.g2) Stellungnahme von Dr. Katrin Vernau, Verwaltungsdirektorin des Westdeutschen Rundfunks und Vorsitzende des Verwaltungsrats des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

((Anmerkung: Sie also ist die Schlüsselkomponente in allem durch diese - als problematisch interpretierbare - Ämter-Kumulation.))

UBFS5.g3) Zum aktuellen Fall der Inhaftierung eines Bürgers in NRW möchte ich gerne die Hintergründe erläutern und meine Position näherbringen:

Wenn jemand trotz mehrfacher Aufforderung seinen Rundfunkbeitrag nicht bezahlt, holt sich der WDR Hilfe bei den Vollstreckungsbehörden in NRW, also bei den Stadtkassen. Diese bitten dann den Schuldner, Angaben zu seinem Vermögen zu machen. Das Verfahren ist so üblich, z.B. auch bei nicht bezahlten Knöllchen oder Müllgebühren.

UBFS5.g4) Will der Schuldner nicht bezahlen _..._ , können die Beamten in letzter Konsequenz auch _..._ z.B. beim Amtsgericht einen Haftbefehl beantragen.

Das liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadtkasse, und der WDR erfährt davon oft erst im Nachgang. Aus Sicht des WDR ist eine sogenannte Erzwingungshaft im Zusammenhang mit nicht gezahlten Rundfunkbeiträgen in der Regel nicht verhältnismäßig. Allerdings ist hier auch immer der konkrete Einzelfall zu betrachten.

((Anmerkungen: (1) Hier ist eindeutige Bestätigung "ist unverhältnismäßig". Danke!

(2) Verhaftung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtkasse. Der Gläubiger entscheidet, ob er das möchte. also der WDR. Denn der Gläubiger muss die Kosten tragen, deshalb der Anordnungsbedarf.

(3) Hier erfolgt erkennbar der untaugliche Versuch der Schuldverlagerung vom WDR zur Gemeinde Borken. Gleichgültig, wie man alles relativieren kann - es gilt: Es kann der WDR über den elektronische Kommunikation binnen 1 Minute den Vollstreckungsantrag einstweilen aussetzen. Was danach damit wird, das sei nicht hier unser Thema.))

UBFS5.g5) Bis es überhaupt zu einer Inhaftierung kommt, vergeht meist sehr viel Zeit, manchmal sogar Jahre.

Oft ist es so, dass die betreffende Person in dieser Zeit auf die vielen Schreiben des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio nicht reagiert bzw. geantwortet hat. Erst wenn es keine andere Möglichkeit der Klärung gibt, fordern die Stadtkassen die betreffende Person auf, ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. Verweigert die Person auch das, können die Stadtkassen einen Haftbefehl beantragen.

((Anmerkung: Um all dies geht es hier nicht. Immerhin, hier erfolgt die nächste Schuldverlagerung, nämlich auf den "jahrelang" ungehörigen "Schuldner". Die Erfahrung der Bürger ist eine andere. Nicht ohne Grund sind die ARD-Anstalten der Menge nach Deutschland-Meister der Vollstreckungen. Aus Erinnerung: Rund 1 Millionen mal im Jahr.))

UBFS5.g6) Eine drohende Inhaftierung kann also entweder durch Zahlung

der ausstehenden Rundfunkbeiträge oder durch Offenlegung der Vermögensverhältnisse verhindert werden. Und selbst wenn jemand bereits inhaftiert wurde, hat diese Person es dadurch jederzeit selbst in der Hand, die Haft zu beenden.

((Anmerkung: Der durchaus bekannte eigentliche Verhaftungsgrund - Einfordern der Informationsfreiheit - wird sorgsam ausgeklammert. Ge. Thi. kam bis dahin allen finanziellen Verpflichtungen nach. Das ist allerdings allgemekienr Juristenstil, die Argumente der Gegenseite totzuschweigen in der Erwartung, dass niemand ausreichend wachsam ist, das Nichtsagen aufzudecken. Das Aufdecken ist hiermit erfolgt.))

UBFS5.g7) Natürlich ist es aus finanziellen Gründen nicht jeder oder jedem möglich, den Rundfunkbeitrag zu bezahlen. Dafür habe ich vollstes Verständnis. Aber dafür

gibt es gesetzlich geregelte Möglichkeiten, um sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien zu lassen. In finanziellen Notlagen können mit dem Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zudem unbürokratisch Stundungen oder Ratenzahlungen vereinbart werden.

((Anmerkung: Irrtum der bundesweit maßgeblichen Juristen. Geringverdiener werden nur befreit, sofern sie "von anderer Leute Geld leben wollen oder müssen". Diejenigen 10 Prozent, die es als Geringverdiener dennoch schaffen, ohne "anderer Leute Geld" auszukommen, diese Geringverdiener werden zu Unrecht erbarmungslos abkassiert. Frau Dr. Vernau hat hierbei durch ihr Doppelamt in 2021 die Schlüsselfunktion. Sofern sie ein Verständnis der Bürgerrechtler dafür nicht erwarten sollte, so läge sie immerhin wenigstens insoweit richtig.))

UBFS5.g8) Wichtig ist mir auch der solidarische Gedanke hinter dem Rundfunkbeitrag. Solidarisch bedeutet dabei, dass alle Bürger*innen, Unternehmen,

Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls in Deutschland einen Beitrag leisten, damit jeder vom öffentlich- rechtlichen Rundfunk profitieren kann. Damit tragen alle Beitragszahler*innen dazu bei, dass heute und auch in Zukunft ein unabhängiges, hochwertiges und vielfältiges Programm bei ARD, ZDF und Deutschlandradio möglich ist. Sich der gesetzlichen Beitragspflicht zu entziehen und Zahlungen zu verweigern, ist insbesondere all jenen gegenüber nicht gerecht, die den Rundfunkbeitrag ordnungsgemäß entrichten.

Köln, 16. März 2021 gez. Dr. Katrin Vernau

UBFS5.g9) Dieses Schlusswort ist ganz besonders ungeeignet, Sympathien für

Frau Vernau als zukünftige Intendantin irgendeines Senders zu gewinnen aus dem Kreis der Bürgerrechtler. Obgleich aus der manipulativen Textbaustein-Schachtel, ist die Diffamierung des Grundrechteverteidigers Ge. Thi. als "unsolidarisch" dennoch absolut deplatziert.

Es fällt Bürgerrechtlichen schwer, für diese Provokation die auf der Zunge liegenden Worte zurückzuhalten. Viel Selbstbeherrschung ist nötig, dies Kapitel ohne mehr Kommentar hier zu beenden. Nun wird Buhrows Problem verständlich: Man muss als oberster Chef seinen Führungskräften Spielraum belassen für funktionierende Team-Arbeit. In diesem Fall aber zeugt die Duldung des Fehlers aber von Manager-Führungsschwäche? Im Zuge der anhängigen Musterverfahren kann er wiedergutmachen.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***UBKR. Landesverfassungsgerichte: Folgewirkung von Verweigerung**

***UBKR1. Die Folge: Zerschlagungsgefahr für ARD, ZDF usw.**

*NEU 2023-02-13 cv_rog_ter

UBKR1.a1) Für bundesweite Landesverfassungsbeschwerden, eingereicht 2021, verweigerten die etwa 10 Landesverfassungsgerichte die Bearbeitung. (2021, 2022)
Hier sollen die 'Rechtsfragen der Verweigerung nicht erörtert werden. Vielleicht werden die Standardtexte der Beschwerden bald als E-Book verfügbar. Nachsehend werden nur die Konsequenzen behandelt.

Die Verweigerung von verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung diene aus Sicht von ARD, ZDF usw. und sympathisierender Politiker vermutlich auf den ersten Blick dem Interesse von ARD, ZDF usw. beim Weitermachen mit allen Rechtsverstößen wie bisher.

Ein derartiges Triumphgefühl wäre ein Irrtum.

Eine Bearbeitung zur Sache der etwa 20 Einzelbeschwerden durch Landesverfassungsgerichte hätte es erleichtert, schrittweise evolutiv wirkende Reformen für ARD, ZDF usw. auszulösen. Diese Chance ist nun weitgehend erloschen.

UBKR1.a2) Eine Zerschlagungsgefahr für ARD, ZDF usw. als Folgewirkung von gerichtlicher Bearbeitungsverweigerung:

Diese Gefahr entwickelt sich seit Juli 2022, wie fast tägliche Presseartikel bis ins Jahr 2023 hinein es belegen. Es handelt sich überwiegend nicht um Zufälle. Es bestehen Vorgänge im Hintergrund.

UBKR1.b) Anzeichen für Kontakthaltung mit den Sendern bei verfassungsgerichtlicher Nichtbearbeitung werden für einen Teil der bundesweiten Verfahren von Beschwerdeführern als mutmaßlich durch Fakten belegt mitgeteilt.

Über die Mitverantwortung von befassten Stellen von Landesregierungen muss nicht spekuliert werden. Sie ist durch Zitate der Briefe dokumentiert. Diese sind unübersehbar eingerahmte Nachweise von Subsidiarität durch Mitteilungen an Landesregierungen im ...

- ... Dokument "Verfassungsbeschwerde Medienfreiheit". (etwa 120 Seiten)
eingereicht durch jeweilige Beschwerdeführer des jeweiligen Bundeslands bei etwa 10 Landesverfassungsgerichten.

UBKR1.c) Als Interpretation erscheint vertretbar, es handele sich um einen punktuellen Stillstand der Rechtspflege:

Die Rechtsprechung verweigerte ihre Funktion des Schaffens von „Rechtsfrieden“. Das bedeutet allerdings nicht eine Rückkehr zu "Auge um Auge, Zahn um Zahn".

Das "Recht zum Widerstand" (in Bremen: "Pflicht") des Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz ist im vorliegenden Kontext noch nicht legitimiert. Aber legitimiert ist, mit anderen voll verhältnismäßigen Mitteln der Meinung der wesentlichen Verletzung von Grundrechten Gewicht zu verleihen.

UBKR1.d) Nachdem die bundesweite gerichtliche Bearbeitungsverweigerung offenkundig war, wurde die Folgewirkung vorab dem Verfassungsgerichtshof Berlin bestätigt:

- siehe Anlage „2022-06-22“ – als stellvertretend für viele interpretierbar.

Seither geschah einiges. Seit Ende Juni 2022 gab es an jedem Wochentag rund 3 Artikel in den bundesweiten Leitmedien: Skandale und Reformbedarf bezüglich ARD, ZDF usw.. Schon jetzt steht fest: Dies werden ARD, ZDF usw. jedenfalls nicht unbeschadet überstehen.

UBKR1.e) Nun tendiert es eher in Richtung auf ein Chaos der politischen Diskussion mit Gefahr der schließlichen Zerschlagung von ARD, ZDF usw.,

wenn auch auf vielleicht 3 bis 5 Jahre gestreckt - Hätte auch nur ein einziges Landesverfassungsgericht die Bearbeitung der etwa 20 Einzelbeschwerden nicht verweigert, so wäre diese aktuell wahrscheinlich gewordene Zerschlagungsgefahr vermutlich geringer geworden. Eine ausgleichende Begrenzung von etwaiger Selbstherrlichkeit in Führungsstellen der Sender hätte bewirkt werden können. Finanzielle Missstände hätten relativ geräuschlos behoben werden können.

***UBKR2. Wie viel Abstimmung im Hintergrund erfolgt gegen Grundrechte-Verteidiger?**

*NEU 2023-02-13 cv_rog_ter

- hier am Beispielfall RBB, also Berlin und Brandenburg, dargestellt -

UBKR2.a) Die RBB-Intendanz (Berlin) war vermutlich schon vor dem Beschwerdeführer über die Entscheide der Landesverfassungsgerichte informiert.

Beide Entscheide von den zwei Landesverfassungsgerichten erfolgten nahezu zeitgleich. Alle verantwortlichen Stellen - auch erkennbar in Kontakt mit Gerichten - hatten sich auf Nichtbearbeitung geeinigt, war jedenfalls die Meinungsbildung. War das gemeint als Machtdemonstration gegenüber dem "aussichtslosen Bürger, wenn alle einfach nicht bearbeiten und Rechtsverletzung fortsetzen"?

UBKR2.b) 2 Monate später war die hierbei möglicherweise treibend involvierte RBB-Führung eine Trümmerlandschaft.

Am Jahresende 2022 sind 80 % (4 von 5) der RBB-Führungskräfte nicht mehr im Amt. Inwieweit gegen diese Strafverfahren anhängig sind, kann jederzeit bei der Staatsanwaltschaft Berlin erfragt werden.

Im Februar 2023 stieg die Quote der fortgefallenen RBB-Führungskräfte auf 100 %. Da fragt mancher Bürger sich allerdings bereits wieder, ob es sich um eine "Säuberungswelle" handele zwecks Schaffung von zu besetzenden Stellen: Kommt nach der ersten Basen- und Vetternwirtschaft beim RBB eine nächste? So wie in Ministerien bei neuen Ministern ein Austausch von Staatssekretären?

Ein Untersuchungsausschuss im Brandenburger Landtag könnte 2 Jahre lang viel Weiteres aufarbeiten. Dies wirkt bundesweit. Es ist konform zu den Beschwerden wie nachstehend gelistet in UBKR3.

UBKR2.c) Eine kollektive Abweisung "der Staat hat immer recht" ist ein Verhalten mit einer totalitären Komponente,

Die Bürger fragen sich in Sachen ARD, ZDF usw. zwangsläufig, ob die Rechtsprechung Wünsche übermittelt erhielt? Oder ob die Rechtsprechung sich auch ohne Einflussnahme den bestehenden Verhältnissen verpflichtet fühlte? - Den Änderungsbedarf beim RBB dürfte nach Entfernen des gesamten dortigen Führungsteams kein Vernünftiger mehr bestreiten. - Ist das bei den anderen Sendern ARD, ZDF usw. wirklich völlig anders? Oder ist das bei den anderen bisher nur zu wenig untersucht worden?

Auch auf erstinstanzlicher Ebene der Verwaltungsgerichte fragt sich: Wurde und wird im getakteten Aktenerledigungs-Bedarf der Bezug zur Rechtsstaatlichkeit vernachlässigt? Wird den Wünschen der ARD-Juristen immer zu unkritisch entsprochen - weil von Vorteil für ein gutes Kooperations-Ambiente? Die Kläger kommen und gehen, die ARD-Juristen bleiben bestehen und durch gutes Verstehen kann man den Aktendurchsatz erhöhen.

UBKR2.d) Die Bürger fühlen sich in Sachen ARD, ZDF usw. oft rechtlos gemacht.

Sie empfinden sich mit ihrem Widerstand gegen Rechtsstaatsverletzung in die "Querulantenecke hinein diffamiert". Das ist leider in der Tat eine regelmäßige Strategie bei staatlichem Unrecht im Kleinen wie im Großen.

In allen Zeiten und Staaten mit wesentlicher totalitärer Komponente ist das Diffamieren als "Querulant" eine immer gleiche Hybris-Konstante. Im Internet-Zeitalter gibt es Gegenkräfte. Der hierfür klassische Stammtisch ist nun verlagert ins Internet. Schon immer und auch jetzt ist der Stammtisch bei Verbalien nicht besonders zaghaft. Nur erlischt das im Internet nicht binnen 60 Sekunden.

Im Internet-Zeitalter fällt es dem Staat deshalb leicht, mit dem Vorwurf der Hasssprache alle Gegenkräfte der besseren Vernunft generalisierend zu diskreditieren, zu diffamieren, zu bekämpfen und den Vernunftträgern die Sichtbarkeit zu unterbinden. Die Corona-Krise liefert hierfür Beweiskraft: All diese totalitäre Anmaßung fand weltweit in vielen Ländern statt, besonders ausgeprägt auch in Deutschland.

UBKR2.e) Problembeispiel für ARD, ZDF usw.: Im Februar 2023 entschuldigte sich Bundesgesundheitsminister Lauterbach für die Fehlerhaftigkeit

der am meisten belastenden Maßnahmen gegen Corona. Nun wird der oberste Kritiker der "Querdenker" also zum obersten "Querdenker"? Wir haben ein Problem im aktuellen Staatsverständnis.

Eine Medienführerschaft von ARD, ZDF usw. zur einheitlichen "Wahrheiten"-Kommunikation ist der zentrale Faktor dieses Problems und die meisten privaten Medien folgten willig. Nicht zuletzt sei angemerkt, dass über verschiedene Kooperationsabkommen wesentliche Finanzmittel aus der Rundfunkabgabe den traditionellen Verlagen nutzen. Zudem sind beträchtliche Summen in Millionengrößenordnung seitens der Impfungslobby an Verlage geflossen, beispielsweise an den SPIEGEL-Verlag.

Alle subventionierter privater Journalismus dürfte sich sicherlich gegen jeden Vorwurf der Beeinflussbarkeit verwahren, erst recht gegen jede auch nur andeutungsweise Erörterung von Korruptionsaspekten-.

Die Entschuldigungen "Irrtümer waren durch Fremdeinfluss" erfolgten bei Lauterbach seit Februar 2023:

Also erklärte er das Fehlen von "subjektivem Tatbestand" ("Verschulden") für die Politikfehler, die er ziemlich plötzlich wortstark anerkannte.

Hintergrund: Auf den 16. Januar 2023 ist eine Strafanzeige des Rechtsanwalts W. Schm. gegen ihn datiert: Wegen Totschlag, Mord, fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Tötung. (Festgehalten durch INFOS7 LIBRA, Rubrik "Corona" für Januar 2023.)

Die Staatsanwaltschaft Berlin könnte den Minister gegen Ende Januar 2023 darüber informiert haben. Der bei der Strafanzeige aktive Rechtsanwalt ist ein bekannter Streiter für Bürger, die mit der Hasssprache-Variante des früher geschätzten Wortes "Querdenker" diffamiert werden.

UBKR2.f) Die frühjere unterschiedslose Diffamierung auch der Berechtigten der Kritiker konnte nur gelingen dank der gleichschaltend wirkenden Unterstützung von ARD, ZDF usw. - Das kollektive Fehlverhalten der irrigen einseitigen nicht-neutralen Meinungsverbreitung ist nun beweiskräftig.

Die Corona-Krise war ein erschreckendes Beispiel, wie rasch binnen weniger Monate eine Totalitarismus-Gefahr auslösbar ist. Die Schicht der pluralen Zivilisation ist dünn und zerbrechlich. Sie schwindet binnen weniger Monate, sobald der Staat sich totalitärer Hybris nähert.

UBKR2.g) Die Gleichartigkeit der Begründungen der Nichtbearbeitung der bundesweiten etwa 15 Landesverfassungsbeschwerden

2021...2022 gegen massive Grundrechtsverstöße im Konzept ARD, ZDF usw. ist in eben diesem Kontext zu interpretieren. Das sieht nicht gut aus auch bei dieser anderen Bewährungsprobe der Rechtsstaatlichkeit gegen staatsnahes Fehlverhalten?

***UBKR3. Folgewirkung: Ziele politisch durchgesetzt.**

*NEU 2023-02-13 cv_rog_ter

UBKR3.a1) Was Landesverfassungsrichter bei den Anliegen der etwa 20 Einzelbeschwerden vieler Beschwerdeführer 2021 bis Anfang 2023 zu bearbeiten verweigerten, wird seit Juli 2022 nach und nach Realität auf politischer Ebene.

UBKR3.a2) Richter könnten argumentieren, dann sei ja alles bestens.

Denn Politik sei nicht Richteraufgabe. - Dem ist entgegen zu halten: Es ist die Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden vermutlich in ziemlich aller Regel "politisch" oder jedenfalls ist es so bei der Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde:

"Politisch" ist das Beibehalten oder Aufheben von Rechtsnormen, weil ja zuvor beschlossen durch die anderen Verfassungsorgane. "Politisch" ist im Aufhebungsfall von Rechtsnormen zudem das Definieren der Übergangsregeln für bereits geschaffene Fakten.

UBKR3.b02) Bezüglich der Einzelbeschwerde Nr. 2 "Rundfunkabgabe":

Seit 2022 ist rechtswissenschaftliche Verankerung erfolgt:

Alles Direktkasson der Rundfunkabgabe ist verfassungswidrig.

So jedenfalls nach dem jetzigen Text des Grundgesetzes.

- Näheres: Abschnitte ► BAF. und ► BAK.

Demnach: ist es vermutlich der nach der Zahl der Betroffenen größte Justizskandal seit Bestehen der Bundesrepublik: Schätzungsweise waren es es über 5000 verwaltungsgerichtliche Fehltritte; Fehltritte auch bei ziemlich allen damit irgendwann seit 2013 befassten Landesverfassungsgerichten.

Folgewirkung: Schätzungsweise 4 Millionen mal Falschkasson von je 2000 Euro bei den beihilfenfrei lebenden finanziell Ärmsten im Land. Hätte auch nur 1 Landesverfassungsgericht bundesweit seit 2013 die gebotene Gerechtigkeit landesrechtlich mit fundierter Begründung durchgesetzt, so wäre dies Massenunrecht bundesweit umgehend gestoppt worden. 1

UBKR3.b) In anderer Form entstandene Zwischenerfolge der 20 Einzelbeschwerden

UBKR3.b01) Einzelbeschwerde Nr. 1 "Geringverdiener: Voller Erfolg: am 19. Januar 2022 durch BVerfG beschwerdegemäß entschieden.

Diese Beschwerde wurde durch die meisten Beschwerdeführer nicht vorgetragen. Immerhin sei rein informativ die Bedeutung belegt:

Siehe "Metastudie LIBRA" Seiten 2 und 3. 1

UBKR3.b06) und b7) Einzelbeschwerden Nr. 6 und 7 gegen seit 6 Jahrzehnten in Mainz koordiniertes "verdecktes Bundesrecht mit demokratiewidriger Steuerung durch die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz: Teilerfolg oder voller Erfolg:

Es darf bereits jetzt als gesichert angesehen werden, dass der Bundesländer-Gleichschritt der Landesparlamente auf absehbare Zeit schwer oder einstweilen gar nicht mehr gelingen wird. Der jahrzehntelang ausgehebelte Föderalismus wird zunehmend reaktiviert.

Der von interessierter politischer Seite im Herbst 2022 platzierte Vorschlag, dass dann Mehrheitsrecht die abweichenden Bundesländer zu unterwerfen habe, dürfte mit der "Ewigkeitsgarantie" des Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz unvereinbar sein.

Steht dahinter eine häufige Politikerfahrgang? "Man kann es ja mal versuchen - vielleicht klappt es, weil niemand protestiert." - Da ist ein jemand: Stellvertretend für die Grundrechtewahrung des Volkssouverän wurde bereits protestiert.

UBKR3.b08) , b10) bis b12) und b15) und b17) Einzelbeschwerden Nr. 8, 10 bis 12, 15 und 17: Wesentlicher Teilerfolg gegen Fast-Staatsinternet und für Neuordnung ist bereits erreicht:

(1a) Neuordnung von ARD, ZDF usw. ist nun allgemeines Thema für Politik und Medien im Land.

(1b) ARD, ZDF usw. werden diese aktuelle Diskussion nicht unbeschadet überstehen. Nur das Wie des Danach ist noch offen.

(2) Konkreter: RBB, Berlin:

Nach der Bürger-Bestätigung vom 22. Juni 2022 an das Landesverfassungsgericht Berlin mit der Meinung des punktuellen Stillstands der Rechtspflege zu Gunsten des RBB begann seit Ende Juli 2022 eine Medienkampagne gegen den RBB. Das geplante Herzstück des Fast-Staatsinternets, der RBB Berlin, ist für einen derartigen Hybris-Plan inzwischen nicht mehr funktionsgeeignet.

(2a) Die dafür aufgestellte RBB-Führung war nach anschließenden 2 bis 4 Monaten der Skandalberichte nur noch ein Trümmerfeld: Von 5 Personen nur noch 1 übrig, auch diese nicht mehr seit Februar 2023.

(2b) Das zentrale medientechnische Element, der geplante RBB-Neubau für über 300 Millionen Euro, die geplante Hauptstadt-Nachrichtenzentrale, dies wurde November 2022 annulliert.

(3) Neue Medienordnung:

(3a) Der Medienänderungsstaatsvertrag für den Gesamtübergang ins Internet, geplant für Ende 2022: Auf absehbare Zeit nicht durchsetzbar wegen der parlamentarischen Verhältnisse in Berlin und Brandenburg (dort: Untersuchungsausschuss),.

(3b) Die seit Juli 2022 ausgelösten zahlreichen Reformvorschläge haben als gemeinsamen Nenner, dass dieser Übergang ins Internet nicht mehr auf landesrechtliche Zustimmung bauen kann.

(3c) Ausdrücklich: Brandenburgs Ministerpräsident Woidke erklärte im Presseinterview Anfang 2023: Für Brandenburg sei Verdrängung der freien Pressemedien durch ARD, ZDF usw. ausgeschlossen. Nun gilt bei den bundesweiten Einheitsstaatsverträgen: Wenn auch nur ein einziges Bundesland nein sagt, ist es nicht mehr durchsetzbar. Eine Vorbehaltskausel zum Regelungskern kommt nicht in Betracht.

UBKR3.b09) Einzelbeschwerde Nr. 9 gegen den Meldedatenabgleich: Durchsetzen nun gefördert dank des beispielhaften EuGH.

Der EuGH könnte den Ruhm erreichen, für den Kläger Schrems nun das sogenannte "Schrems III" zu verkünden, das den Mächtigen der Erde den Datenschutz aufzwingt:

"Gegen Safe Harbor und Privacy Shield hatte ein Österreicher geklagt, Max Schrems. Die Urteile des EuGH sind deshalb als Schrems I und Schrems II bekannt. Nun könnte bald Schrems III folgen. Denn der Jurist will wieder vor Gericht ziehen."

[//www.welt.de/wirtschaft/article243828529/Datenschutzabkommen-TADPF-Dieser-Deal-mit-den-USA-betrifft-Millionen-Deutsche.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article243828529/Datenschutzabkommen-TADPF-Dieser-Deal-mit-den-USA-betrifft-Millionen-Deutsche.html)

Jedes der etwa 10 Landesverfassungsgerichte hätte 2021 einen gleichartigen Ruhm erreichen können durch Anerkenntnis der Beschwerden gegen die Meldedatenabgleiche 2022, 2026 ff. Die klargestellte Rechtsprechungsaufgabe war denkbar einfach: Da die maßgeblichen Fachwissenschaftler - die DSK Datenschutzkonferenz - die Durchführung aus verfassungsrechtlichen Gründen verweigert hatte, war nur noch die gebotene Unterwerfung der Richter unter die einhellige Meinung der Wissenschaften zu beschließen - "zu protokollieren".

Ein einziges Landesverfassungsgericht hätte genügt, das Ende der Rechtsfehler zu erzwingen, und wäre dafür so sehr gerühmt worden wie der EuGH.

Der Meldedatenabgleich Anfang 2023 wird nun den Streitern für den Rechtsstaat viele neue Kräfte zuführen. Das dürfte ein Ende aller Missstände rund um den Privilegien-Konzern ARD, ZDF usw. beschleunigen.

Da der Meldedatenabgleich als unzulässig belegt ist, siehe oben, ist es nur noch eine Machtfrage, diese Unzulässigkeit durchzusetzen: Rechtsprechung ist verpflichtet, sich der einhelligen Wertung der Fachgelehrten und Zuständigen zu unterwerfen. Die vermutlich etwa 1 Millionen neu betroffenen Bürger können nun in ein voll aufbereitetes Streitgebiet eintreten.

UBKR3.b10) bis b12) Einzelbeschwerde Nr. 10 bis 12: Bereits wesentliche Teilerfolge bezüglich der Finanzmissstände bei ARD, ZDF usw.

(1) Die Missstände der Geldverwendung seitens ARD, ZDF usw. sind nun allgemeines Reformthema.

(2) Geplante Erhöhungen der Rundfunkabgabe sind einstweilen als ausgeschlossen anzusehen. Im Hinblick auf die Geldentwertung sinkt das reale finanzielle Aufkommen zur Zeit um 5 oder mehr Prozent pro Jahr: Erstmals seit Jahrzehnten ist wegen der Reform- und Skandal-Diskussion ein Inflationsausgleich nicht mehr politisch durchsetzbar.

Im Lauf der nächsten 5 Jahre könnten die in "Realwert" umzurechnenden Einnahmen von ARD, ZDF usw. um 39 bis 40 % sinken. Das wäre ein guter Anfang vom Ende dieser Start-ups von 1923 und neu 1945/1946. Diese inhaltlich eindeutig verfassungswidrigen, weil nicht-neutralen Funkfrequenzen-Okkupierer für das aktuell untergehende lineare Programm, sie haben eine Zukunft nur noch in den Geschichtsarchiven der Nation. Etwas völlig anderes muss kommen.

(3) Die Fehlkonstruktion der Rundfunkabgabe ist seit Sommer 2022 erstmals in rechtswissenschaftlicher Verankerung voll belegt: Siehe die Abschnitte BAF. und BAK. Sofortige Anwendbarkeit: Siehe Abschnitt BAT8.

(4) ARD, ZDF usw. werden diese aktuelle Diskussion nicht unbeschadet überstehen. Nur das finanzielle Wie des Danach ist noch offen.

UBKR3.b13) bis b15) Einzelbeschwerden Nr. 8 und 13 bis 15: Schon Teilerfolg gegen Zensurrecht der LMA Landesmedienanstalten:

Dies wird durch die Zuständigkeit von Bund und EU bereits zunehmend ausgehebelt. Im Überbietungswettbewerb nach unten für Zensoren haben die Bundesländer bereits verloren. Sie dürften auf die Dauer nur noch eine regionale Adjutantenrolle haben.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

UBU. Grundrechte im Internet-Zeitalter.

(Dies ist ein kooperativ entwickelter Text der (Arbeitsbezeichnung:)

RATIO Bürgerrechtler Kooperation für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit)

"Die schlimmste Art von Ungerechtigkeit ist vorgespülte Gerechtigkeit." Platon 427...~348v.Chr.

(Z-) *UBPE. Verfassungsbeschwerde: Inhalte. (

*Merkblatt)

*NEU 2024-09-09 cv-0 .

(Z-) *UBPE1.

Beispiel für Schriftsatz: (Nachstehend rot eingerahmt.)

(1) Text - ohne Rotes -In den Schriftsatz kopierbar. (2) Änderbar. (3) Dann Merkblatt als Anlage!

~~~~~

### B-UBPE1. Verfassungsbeschwerde: Inhalte.

**Näheres: Siehe "METASTUDIE LIBRA"** (sofern beigelegt) - Anderenfalls:

- beigelegt am Schriftsatz-Ende: als Merkblatt. - Referenz ist in beiden Fällen: (Z-) UBPE.

**B-UBPE1. Sofern das Gerichte die Möglichkeit einer Richtervorlage in Betracht zu ziehen bereit ist,**

**- Landesverfassungsgericht (oder Bundesverfassungsgericht) - ,**

wird um möglichst umgehende Mitteilung gebeten. In diesem Fall würde dem Gericht alles zur Prüfung und eventuellen eigene Einreichung Nötige geeignet überlassen werden.

Dies betreffe verschiedene Angriffspunkte, für die der fachgerichtliche Rechtsweg für Subsidiarität vorab zu erschöpfen wäre, obgleich es letztlich beim Verfassungsgericht enden könnte.

**B-UBPE2. Unterdessen wird die eigene Verfassungsbeschwerde vorbereitet, soweit der fachgerichtliche Rechtsweg nach herrschender Rechtsprechung nicht in Betracht kommt.**

- Siehe „NEIN-BRIEF“ Abschnitt M. Gegen das Ideologie-Abgleiten der Sender.

- Fundstelle in der Akte: Siehe im heutigen Schriftsatz Seite 1.

~~~~~

*UBPE2. Information über Richtervorlage beim Verfassungsgericht

UBPE2.a) Adressaten:

a1) Da es sich um Landesrecht handelt, ist prioritäre Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts gegeben.

Individualbeschwerden der Bürger sind nur bei etwas 12 Landesverfassungsgerichten möglich. Es fehlen im wesentlichen die nordwestlichen Bundesländer.

Für Richtervorlagen beim Landesverfassungsgericht wegen richterlicher Zweifel bezüglich Landesrecht wird vermutet, dass diese in allen 16 Bundesländern zulässig sind. Eine Überprüfung dieser Vermutung erfolgte allerdings nicht.

a2) Bei fehlendem Vorlagerecht auf Landesebene

wäre das Bundesverfassungsgericht der geeignete Adressat.

a3) Richtervorlage beim Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

wird nicht als geeignet angesehen. Näheres:

- https://edoc.unibas.ch/34157/1/20140710154438_53be98c67a7a1.pdf

UBPE2.b1) Der Europäische Gerichtshof wäre für einen Teil der berührten Fragen vorlagegeeignet.

Diese Möglichkeit wird zwar als nicht leicht praktizierbar angesehen, aber als effizient. Realisierung und Zweckmäßigkeit ist aber belegt durch die Vorlage von Dr. Spießler, Richter am Landgericht Tübingen, etwa 2019. Der EuGH erhielt auch die aktuellen Aspekte des hier anhängigen Verfahrens zum Entscheid vorgelegt, musste insoweit aber den Entscheid verweigern, da beim Landgericht keine Legitimation für das betroffene Verwaltungsrecht besteht.

UBPE2.b2) Es besteht also eine Textvorlage für die EuGH-Vorlage,

nützlich aber nur, wenn durch einen Verwaltungsrichter vorgelegt. Diese Textvorlage kann über die „Metastudie LIBRA“ erschlossen werden (Quellenangabe: Seite 1).

Sofern das Gericht diese Möglichkeit prüfen möchte, kann es beim Kläger durch einen Textauszug die Information über diese Textvorlage der EuGH-Richterverlage erhalten.

***UBPE3. Information über eigene Verfassungsbeschwerde:**

Eine solche beim geeigneten Verfassungsgericht ist in Bearbeitung. Sie wird nach Einreichung voraussichtlich auszugsweise zur gerichtlichen Akte eingereicht. gegeben.

UBPE3.a) Sie behandelt das, wofür der fachgerichtliche Rechtsweg nach herrschender Rechtsprechung nicht in Betracht kommt.

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in diesem Kontext nur von Belang; Solange dies Faktum der Nicht-Neutralität beim hier Beklagten besteht, erfüllt dieser nicht die Rechtsgrundlage und Rahmenbedingung gemäß BVerfG 1 BvR 1675/16 u.a. (2018-07-18). Die folgenden Anträge sind nach jetziger Planung vorgesehen:

UBPE3.b1) (b1) Vorgreifliche Bearbeitungspflicht des Beklagten

gemäß Grundgesetz und Landesverfassung und Europäischer Menschenrechtskonvention, bevor auf den Klageweg und auf das Verwaltungsgericht verwiesen werden darf: Der Aspekt der Verwaltungspflicht der Bearbeitung bis zur Entscheidung als Ausfluss des übergeordneten allgemeinen Petitionenrechts. - Begründung dafür: Siehe den Entscheid VG Gießen, siehe dafür „Metastudie LIBRA“ - dort die ersten 4 Seiten - . Fundestelle in der Akte: Siehe Seite 1, unten, in diesem Schriftsatz.

UBPE3.b2) (b2) Verweigerungsrecht der Rundfunkabgabe wegen Ideologielastigkeit der Sender (Verletzung des Neutralitätsgebots),

belegt im Schriftsatz „NEIN-BRIEF“ Abschnitt M. Dessen Einreichung. Siehe S. 1 im heutigen Schriftsatz. - Unmittelbare Zuständigkeit der Verfassungsgerichte ist dort als herrschende Rechtsprechung belegt.

UBPE3.b3) (b3) Aufhebung der Befolgungspflicht des § 31 BVerfGG („Beitrags“-Zwang) bezüglich BVerfG 1 BvR 1675/16 u.a.. (2018-07-18).

Denn die als Rechtsgrundlage zwingende Internet-Abstinenz ist real erloschen. Diese war vereinbart etwa 2007 mit der EU-Kommission als zwingende Grundlage jeder Form von Rundfunkabgabe-Zwang. Ist also eine zwingende „Rahmenbedingung“. Im Juli 2018 war das Verstoßen intern fest vorbereitet, aber noch nicht real zweifelsfrei oberhalb der Grenze von 0,75 Prozent der Ausgaben. Es kommt in Betracht, dass es strategische Taktik war, erst den Entscheid von 2018 abzuwarten vor Realisierung des entgegensehenden Verstoßes.

***UBPE4. Zukünftiger Antrag wegen Vorgreiflichkeit:**

UBPE4.a) Beantragt werden soll nach Einreichen der Verfassungsbeschwerde sodann beim Verwaltungsgericht in hier anhängiger Sache,

wegen Vorgreiflichkeit den Entscheid in der hier anhängigen Sache bis zum endgültigen Entscheid der übergeordneten Gerichte auszusetzen. Ablauf: Landesverfassungsgericht, Bundesverfassungsgericht, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.

UBPE4.b) Die Zuständigkeit des EuGH

bezüglich oben (n1) ist demgegenüber fraglich. Die Erstreckung der gleichartigen Regel der EU-Charta vordergründig die EU-Verwaltung anbetrifft. Ob EU-Kommission und EuGH diese Einschränkung immer beachten, wird nicht zum Thema gewählt.

UBPE4.c) EuGH-Anrufbarkeit bezüglich oben (b2) und insbesondere (b3) ist gegeben. Es könnte eine kostenfreie Verfahrensauslösung bei der EU-Kommission beantragt werden.

Die zuständige EU-Behörde wollte sich im Sinn von (3) etwa 2020 (Medienstaatsvertrag 2020) gegen den Rundfunkabgabe-Zwang für den einsetzenden Internet-Übergang ein Veto entscheiden, wurde dann aber politisch gezwungen, nicht zu opponieren, soweit aus Informationen erkennbar.

UBPE4.d) Die nun vorliegende Beweiskraft des Verstoßes, siehe oben (b3), allein aus diesem Grund dürfte der Zwang der Rundfunkabgabe zwangsweise durch EU und EuGH verboten werden.

***UBUA. Normenhierarchie- Grundrechte-Schutz: Grenzen für Gesetze.**

"Bei jedem gerichtlichen Entscheid wird gebeugt: Entweder beugt sich die Justiz dem Recht oder sie beugt das Recht."

***UBUA1. Die Grenzen der Bürgerbeschwerden bei Verfassungsgerichten.**

UBUA1.a) Hinweis auf die Wichtigkeit der *Normenhierarchie:

Die Normenhierarchie ist bedeutsam beim Medienrecht und bei der Rundfunkabgabe. Dies wird bei den jeweiligen Themenkreisen berücksichtigt. Eine einführende Kurzdarstellung:
(Abruf 2021-06) [https://de.wikipedia.org/wiki/Normenhierarchie_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Normenhierarchie_(Deutschland))

Beispiele der Rechtsprechung über einige wichtige Abgrenzungsfragen:

EuGH C-505/19 - Unionsgrundrecht steht auch im Strafrecht über Völkerrecht

BVerfG -1 BvR 276/17 - Vorrang des Unionsrechts auch beim Unionsgrundrecht

BVerfGE 141, 1 - Völkerrechtsdurchbrechung

BVerfG 2 BvF 1/20 - Neben einem Bundesgesetz ist für ein Landesgesetz kein Raum

UBUA1.b) Grundsätzliches der Medienfreiheit:

GG Art 73 "(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: ... 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;"

GG Art 5 "(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.";

Man beachte: "frei ... zu verbreiten", "ungehindert zu unterrichten", "Zensur findet nicht statt". Die Verletzung dieser Grundsätze durch den "Medienstaatsvertrag 2020" wird für die meisten der etwa 15 Hauptvorwürfe vorgetragen. Siehe die Übersicht am Anfang - Abschnitt ► A2.3.

Nun zum Thema: Die Grenzen der Bürgerbeschwerden bei Verfassungsgerichten:

UBUA1.c) Das Bundesverfassungsgericht verlangt verletzte Rechte des Beschwerdeführers als Voraussetzung der Annahme zum Entscheid.

Dies ist zusammenfassend erläutert im Schreiben BVerfG AR 6416/14 (2014-08-16):

Quelle in 2020-07: pflege-rebell.de/ablehnung-einspruch/

- der dortige Text wird hier dauerhaft verfügbar gehalten -

(1) Eigene Beeinträchtigung muss vorliegen - siehe BVerfGE 53, 30 <48>.

Diese Regel ist elementar und allgemein bekannt.

(2) Für Nichtbeeinträchtigung: ("Popularklage") ist beim BVerfG eine Beschwerde nicht zugelassen. - Das Wichtige beim Schreiben des BVerfG ist, dies hier begrifflich klargestellt zu haben.

(3) Das BVerfG ist nur im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit legitimiert. Es ist nicht legitimiert, in das Verfahren anderer Verfassungsorgane einzugreifen (etwa Deutscher Bundestag, Bundesregierung). Das Bundesverfassungsgericht ist am Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt. (Vergleiche Artikel 70 ff. Grundgesetz.)

(4) Die vorstehenden Gesichtspunkte (1) bis (3) wurde für den "Medienstaatsvertrag 2020" wie folgt berücksichtigt:

Die Medienreferatsleiter der 16 Staats- beziehungsweise Senatskanzleien wurden mit einem umfangreichen Schriftsatz vom 20. April 2020 zur Unterlassung von mutmaßlichen Gesetzgebungsfehlern aufgefordert.

Eine Verfassungsbeschwerde erschien nicht geeignet, Beschlussvorlagen an die Landesparlamente zu verhindern.

Nachdem der "Medienstaatsvertrag 2020" im November 2020 in Kraft getreten war, begann die Vorbereitung von entsprechenden Beschwerdetexten.

Hierfür wurde im Wesentlichen der Schriftsatztext vom 20. April 2020 verwendet.

UBUA1.d) "Popularklage": Sie ist in Deutschland wohl nur zulässig beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

Zu optimistische Erwartungen daraus sind gelegentlich feststellbar. Hier ist einschränkend anzumerken, dass 70 Jahre Dominanz einer einzigen Partei der Rechtsprechung einiges aufprägen können, dies jedenfalls für politisch sensible Themen wie "ARD, ZDF etc.". Das kann durchaus bis zu gesetzlichen Verschränkungen zwischen den Institutionen reichen.

Die bayerische Popularklage kann ein umfangreiches Gesetz als "in allen Teilen verfassungskonform" erklären bei Beschwerde zu nur einem winzigen Einzelpunkt des Gesetzes.

Erschwerend ist in *Bayern: Laut Satzung des Bayerischen Rundfunks (BR) gehören zu dessen Aufsichtsrat ohne Wahl ("geborene Mitglieder") automatisch die jeweiligen folgenden zwei Personen: Landtagspräsident(in) und Präsident(in) des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes. - Belastet das die eventuellen Beschwerden bezüglich der Rundfunkabgabe beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof? Besteht kein Grund zu Erwägungen über Befangenheit?

Es wird von hier versucht, Beschwerden beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu vermeiden, soweit durch derartige Gesichtspunkte potentiell belastet. Es droht die Gefahr von "herrschender Rechtsprechung" im, nennen wir es so, "maximalen Bereich des richterlichen Ermessens". - Dies sei nicht als eine Aussage gegen dieses Gericht interpretiert, sondern als ein Aspekt der optimalen allgemeinen Streit-Strategie im problematischen Bereich "ARD, ZDF etc.".

UBUA1.e) Kann ein Verfassungsgericht das Verfassungsrecht ändern, beispielsweise bezüglich der Grundrechte?

Die Analyse dieser Frage bleibe Rechtswissenschaftlern und der Rechtsphilosophie überlassen. Es soll nur ein interessanter Entscheid des Thüringer Verfassungsgerichtshofes erwähnt werden: Medieninfo: "Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit seinem heute verkündeten Urteil entschieden, dass das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes - Einführung der paritätischen Quotierung - (Paritätsgesetz) vom 30. Juli 2019 (GVBl 2019, S. 322) nichtig ist. [...]"

Nach dem Paritätsgesetz wären Landeslisten für die Wahl zum Thüringer Landtag abwechselnd mit Frauen und Männer zu besetzen gewesen. Landeslisten wären zurückzuweisen gewesen, soweit sie dieser paritätischen Besetzung nicht entsprochen hätten. Personen, die im Personenstandsregister als ‚divers‘ registriert sind, hätten auf jedem Platz kandidieren können."

Interessant ist dann aber: "Diese Eingriffe hätten noch nicht zur Nichtigkeit des Gesetzes geführt, wenn sie durch die Verfassung selbst gerechtfertigt gewesen wären."

Die dahinter stehende Frage wäre auch, wie das dann zu werten wäre im Verhältnis zum Bundesrecht und zur EU-Charta. Wichtig im Kontext "ARD, ZDF etc." ist die Beziehung des diesbezüglichen Landesrechts zum Bundesrecht und zur EU-Charta. Dies soll hier nicht näher erörtert werden. Es sollte nur darauf hingewiesen werden.

Medieninfo über das Urteil: [thverfgh.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/](http://thverfgh.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/B7948C5C70CCDCC5C12585A60032EAF6/$File/20-00002-Medieninformation.pdf?OpenElement)

[B7948C5C70CCDCC5C12585A60032EAF6/\\$File/20-00002-Medieninformation.pdf?OpenElement](http://thverfgh.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/B7948C5C70CCDCC5C12585A60032EAF6/$File/20-00002-Medieninformation.pdf?OpenElement)

Urteilstext: [thverfgh.thueringen.de/webthfj/](http://thverfgh.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/8104B54FE2DCDADDC12585A600366BF3/$File/20-00002-U-A.pdf?OpenElement)

[webthfj.nsf/8104B54FE2DCDADDC12585A600366BF3/\\$File/20-00002-U-A.pdf?OpenElement](http://thverfgh.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/8104B54FE2DCDADDC12585A600366BF3/$File/20-00002-U-A.pdf?OpenElement)

***UBUA2. Der Schutz der Grundrechte: Grenzen der gesetzlichen Eingriffe.**

UBUA2.a) Der nationale Gesetzgeber hat EU-Recht zu berücksichtigen.

Rechtssache C-265/19 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=230741&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=12352237>

Rn. 86: "Folglich muss jede Einschränkung der Ausübung dieses dem Urheberrecht verwandtem Schutzrechts gesetzlich vorgesehen sein (Art. 52 Abs. 1 der Charta), was bedeutet, dass die gesetzliche Grundlage für den Eingriff in das dem Urheberrecht verwandte Schutzrecht den Umfang der Einschränkung dieses Rechts selbst klar und genau festlegen muss (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 17. Dezember 2015, WebMindLicenses, C-419/14, EU:C:2015:832, Rn. 81, Gutachten 1/15 [PNR-Abkommen EU–Kanada] vom 26. Juli 2017, EU:C:2017:592, Rn. 139, und Urteil vom 16. Juli 2020, Facebook Ireland und Schrems, C-311/18, EU:C:2020:559, Rn. 175 und 176)."

UBUA2.b) Es ist dieser allgemeine Grundsatz, der bei der vorstehenden Aussage in unserem Zusammenhang bedeutsam ist.

Der Urheberschutz ist durch den Medienstaatsvertrag mit betroffen. Dies Thema ist aber nicht einer der rund 15 Vorwürfe dieser Dokumentation über Rechtsfehler des Medienstaatsvertrages.

Für die Einschränkungen der Grundrechte des Medienstaatsvertrages sind zwei Aspekte zu beachten:

- (1) Darf Landesrecht dies kompetenzmäßig gesehen überhaupt in der vorgenommenen Weise?
- (2) Wenn ja, dann ist das Wie zu prüfen. Hierbei gilt vorab nationales Recht. Gesetzt den Fall, nationales Recht ist nicht verletzt:
- (3) Dann ist zusätzlich zu prüfen, ob EU-Recht nicht verletzt wurde.

UBUA2.c) Diese Analyse muss tiefer greifen.

Der Leitsatz bringt uns nur begrenzt weiter. Siehe oben: "den Umfang der Einschränkung dieses Rechts selbst klar und genau festlegen..."

Das muss vertieft werden durch Sichten der Quellen. Diese Vertiefung für EU-Recht unterbleibt einstweilen. Denn es wird vermutet, dass es in etwa deckungsgleich ist mit dem deutschen nationalen Recht zur gleichen Thematik.

Also gehen wir von den auch nach nationalem Recht geltenden derartigen Kriterien aus und sichten wir die Realität des Medienstaatsvertrages:

UBUA2.d) Beispiel für die Verstoß-Analyse: (Brandenburg - Medienstaatsvertrag)

GVBl. I - 2020, Nr. 19 landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8673

"Gesetz zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland"

"§ 2 Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt."

Hier wäre zu vertiefen:

(1) Fehlt Bezugnahme auf das bundesrechtliche Grundgesetz? -

(2) Müssten in dieser Klausel nicht die Paragraphen mit der Einschränkung präzise gelistet werden? Hier fehlt es ja wohl am Grundsatz nach EU-Recht (vermutlich auch nach nationalem Bundesrecht): "den Umfang der Einschränkung dieses Rechts selbst klar und genau festlegen..."

(3) Da Landesrecht weder Bundesrecht noch Europarecht brechen kann, sind diese Grundrechte durch Landesrecht nicht einschränkbar.

Vielmehr soll die Rechtsprechung sich also bitte aus den 120 Seiten Gesetz herausuchen, was davon betroffen ist?

Wird damit die Wirksamkeit solcher Einschränkungen im übrigen Text aufgehoben, da es an klarer Eingrenzung des Umfanges der Einschränkung fehlt? Wie soll der Richter dann den Erstreckungsbereich des Gesetzgeberwillens bewerten?

... wobei man bei den 16 bundesweiten gehorsamen Abnick-Parlamenten des Werkes der "anordnenden" Exekutive "Staatskanzlei Rheinland-Pfalz" ja wohl gar nicht mehr von Gesetzgeber-"Willen" sprechen kann.

UBUA2.e) Daraus resultiert der eventuelle verfassungsgerichtliche Beschwerdeantrag:

"dass alle Regeln des Gesetzes, für die eine derartige Beschränkung in Erwägung gezogen werden könnte, mangels Bestimmtheit der Grundrechte-Klausel bis zu einer Neuregelung unanwendbar sind."

Das könnte die meisten oder alle der etwa 15 Anfechtungspunkte dieses Dokuments betreffen.

- siehe Abschnitt ► A2.3. am Dokumentanfang.

Dies wäre kein Zufall. Der Kern der Kritik dieses umfangreichen Dokuments ist nun einmal "Grundrechteverstoß".

Also könnte eine Verfassungsbeschwerde eine Aussetzung des "Medienstaatsvertrags 2020" beantragen bis zur durchgreifenden Neuformulierung.

UBUA2.f1) Wie bewertete das Bundesverfassungsgericht diese Aspekte bereits?

Nur der Gesetzgeber, also das Parlament, darf Grundrechtseingriffe erlauben:

BVerfGE 58, 257 : "Gesetzesvorbehalt / Parlamentsvorbehalt"

und speziell mit Wirkung für Medienstaatsverträge (bis 2020 antiquierte Bezeichnung "Rundfunk"-Staatsverträge):

BVerfGE 57, 295 - 3. Rundfunkentscheidung - "Parlamentsvorbehalt"

Im letzteren Entscheid:

Rn. 107: "Die aus Art. 5 Abs. 1 GG folgende Aufgabe, Rundfunkfreiheit rechtlich auszugestalten, berechtigt jedoch nicht zu einer Beschränkung des Grundrechts. Eine solche ist nur gemäß Art. 5 Abs. 2 GG zulässig, nach dem die Rechte des Abs. 1 ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre finden. "

UBUA2.f2) Im Bereich Medien dürfen nur allgemeine Gesetze, die also für alle Branchen gelten, so beispielsweise die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend wie auch zum Schutz der persönlichen Ehre, Einschränkungen vornehmen.

Unzulässig demnach: Den Datenschutz zugunsten von "ARD, ZDF etc." aufzuweichen. Erst recht unzulässig ist es im nicht-redaktionellen Bereich.

UBUA2.f3) Betrachten wir die gegenseitigen nicht nur Lese-, sondern sogar Schreibrechte in die digitalen "Mediensteuer"-Akten ...

... (Tarnbezeichnung: "Beitrags"-Akten) bundesweit untereinander für alle 9 inkassoberechtigten ARD-Landesanstalten. Das ist ja wohl als Verletzung von Datenschutzrecht zu werten. Gesetzlich legitimiert ist es vermutlich nirgends. Wenn die 9 Datenschutzbeauftragten der 9 Anstalten dies einvernehmlich absegneten - siehe Datenschutzberichte - , wäre das als eine gemeinsame verfassungswidrige Kompetenzüberschreitung anzusehen?

Ebenso, dass die Beitragsnummer genügt, sich im Telefonat zu authentifizieren. Wenn dann der frühere Lebenspartner im Scheidungsverfahren wirklich wissen will, ob der andere so arm ist wie behauptet, ein Telefonat über den Härtefallantrag oder die Bescheidvorlage genügt? Wo ist das Gesetz, das diese Verletzung des Grundrechts der Privatheit legitimiert? Und auch das haben laut Datenschutzbericht die 9 Beauftragten für richtig befunden.

Viel wichtiger ist das Vorstehende des Gesetzgebungs-Vorbehalts für Grundrechtseinschränkung bei:

Abschnitte ► PUMA. bis ► PUVT. : Zensur.

Abschnitte ► PWCA. bis ► PWKV. : Internet-Kontrolle.

***UBUA3. Kontrollrecht der Gerichte - was trägt das EU-Recht bei?**

UBUA3.a) Beginnen wir von hinten: Nationale Maßnahmen müssen den internationalen Verpflichtungen der Union entsprechen. Hierzu rechnet Artikel 10 EMRK: Es darf keine Einmischung des Staates in die Medienbelange der Bürger geben.

Die EU hat die EMRK bislang weder gezeichnet noch ratifiziert. Wie kommen wir von dort zum EU-Recht?

"Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung) Protokolle Anhänge des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Erklärungen zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den am 13. Dezember 2007 unterzeichneten Vertrag von Lissabon angenommen hat
Übereinstimmungstabellen eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2016.202.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2016:202:TOC

UBUA3.b) Von den Fundstellen zum Text, um den es uns geht:

Artikel 6 (ex-Artikel 6 EUV)

"[...] (3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts."

EuGH C-265/19 - Grundrechtseinschränkung muss präzise sein. - Aus dem Schlussantrag:

[http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228049&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=12917511)

[text=&docid=228049&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=12917511](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228049&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=12917511)

"60. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass nach Art. 216 Abs. 2 AEUV „[d]ie von der Union geschlossenen Übereinkünfte ... die Organe der Union und die Mitgliedstaaten [binden]“. [...] dem die Union tatsächlich als Vertragspartei angehört; dieser Vertrag ist integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung. Folglich bindet dieser Vertrag die Organe der Union und die Mitgliedstaaten."

"64. Den vollen Umfang der Verpflichtung zur konformen Auslegung in Fällen, in denen die Union dem betreffenden internationalen Übereinkommen beigetreten ist, zeigt das Urteil *Hermès*(11), wo der Gerichtshof entschied, dass nicht nur die Maßnahmen der Union zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union im Licht dieser Verpflichtungen ausgelegt werden müssen, sondern dass auch nationale Vorschriften zur Umsetzung einer solchen Unionsmaßnahme unabhängig davon den Anforderungen internationaler Übereinkommen, denen die Union beigetreten ist, entsprechen müssen."

UBUA3.c) Die in Rn. 64 benannte Entscheidung: Rechtssache C-53/96

[http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=43933&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=12922533)

[text=&docid=43933&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=12922533](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=43933&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=12922533)

"Rn. 32 Zum anderen besteht, wenn eine Vorschrift sowohl auf dem innerstaatlichen Recht unterliegende als auch auf dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Sachverhalte anwendbar ist, ein klares Interesse der Gemeinschaft daran, dass diese Vorschrift unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden soll, einheitlich ausgelegt wird, um in der Zukunft voneinander abweichende Auslegungen zu verhindern (siehe in diesem Sinn Urteile vom 17. Juli 1997 in der Rechtssache C-130/95, Giloy, Slg. 1997, I-4291, Randnr. 28, und in der Rechtssache C-28/95, Leur-Bloem, Slg. 1997, I-4161, Randnr. 34)."

UBUA3.d) Von dort zur Realität des inländischen Gerichtsalltags:

Sofern Gerichte über Medienrechte der Bürger zu entscheiden haben, sind sie verpflichtet, dies nach EU-weiter Rechtsprechung zu handhaben. Ergibt sich hierdurch ein fehlender Einklang zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, so könnte daraus für ein Verwaltungsgericht eine Pflicht der Richtervorlage resultieren? Also eine Pflicht und nicht nur ein Recht.

Anmerkung: Genau darüber ist ein Entscheid aktuell in einem Verfahren anhängig.

UBUA3.e) Und immer droht öffentlich-rechtlichen Rechtsverletzern die EU-Charta:

Bericht über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2014

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-191-DE-F1-1.PDF>

"3. Anwendung der Charta durch und auf die Mitgliedstaaten

"[...] Die Bestimmungen des Unionsrechts und des auf Unionsrecht beruhenden nationalen Rechts müssen im Einklang mit den Verpflichtungen der Charta ausgelegt werden, damit die in ihr verankerten Rechte wirksam werden können."

Die Medienstaatsverträge (auch die "Rundfunk"-Staatsverträge der Großväter) sind am Unionsrecht zu messen, also auch an der EU-Charta, beispielsweise bezüglich der Medienfreiheit. Sie umfasst das Recht auf Schrankenfreiheit und Lenkungsfreiheit aller vernünftigen Optionen des Produzierens, des Konsumierens, des Nutznießens.

***UBUA4. Verfassungskonformer Auslegungs-Spielraum der Fachgerichte.**

UBUA4.a) Darstellung der Rechtslage

VG Berlin 8. Kammer, Urteil 8 K 291/23 (2024-06-04):
<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001578920>

"Randnummer 25

Voraussetzung einer verfassungskonformen Auslegung ist, dass eine Regelung jedenfalls zwei Deutungen zulässt und eine dieser Deutungen der Verfassung widerspricht.

Dann ist die Deutung zu wählen, die im Einklang mit der Verfassung steht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. März 1993 – 1 BvR 1045/89 –, juris Rn. 67).

Diese Deutung darf jedoch dem Wortlaut der Regelung und den wesentlichen gesetzgeberischen Grundentscheidungen und Wertungen nicht widersprechen.

Im Wege der verfassungskonformen Auslegung darf einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz

nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen,
der normative Gehalt der auszulegenden Vorschrift nicht grundlegend neu bestimmt
und das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. März 2012 – 2 BvR 2258/09 –, juris Rn. 73;
BVerfG, Urteil vom 22. November 2000 – 1 BvR 2307/94 –, juris Rn. 318)."

UBUA4.b) Dies ist bedeutsam für die Geringverdiener-Befreiung

gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag.

Der gesetzliche Wortlaut ist zweifelsfrei: Soziale Härtefälle sind zu befreien, steht dort ohne Einschränkung. Es darf auch keine Einschränkung geben, weil dies gegen Artikel 1 Grundgesetz verstoßen würde: "Menschenwürde".

Die durch ARD-Juristen faktisch bundesweit durchgesetzte umdeutende Auslegung lautet, Artikel 1 Grundgesetz dürfte aufgehoben werden durch das Erfinden einer sogenannten "Bescheidpflicht". Dies ist Verstoß gegen die vorstehend belegten Auslegungsgrenzen.

UBUA4.c) Die Tatsache der Fehler-Befolgung durch fast alle etwa 200 Verwaltungsrichter

Ist nicht Beleg für Zulässigkeit. Es belegt die faktische Macht der ARD-Juristen über die Rechtsprechung bis zum Manipulationsniveau, Unrecht zur "herrschenden Rechtsprechung" werden zu lassen. Wie an anderer Stelle dieses Sammelgutachtens näher ausgeführt, dies hat mehrere Komponenten:

Rundfunkabgabe-Juristen schreiben insoweit den maßgeblichen rundfunkrechtlichen Kommentar. Richter meinen irrigerweise, sie könnten auf Rechtskonformität ihrer Juristen-Kollegen der öffentlich-rechtlichen ARD-Anstalten vertrauen.

Die Verwaltungsanweisung des Beitrags-Service lautete faktisch viele Jahre lang, nur erfolgreiche Entscheide seien einer Publizierung zuzuführen.

***UBUB. *Subsidiarität für medienrechtliche Verfassungsbeschwerden.**

"Bei jedem gerichtlichen Entscheid wird gebeugt: Entweder beugt sich die Justiz dem Recht oder sie beugt das Recht."

***UBUB1. BVerfG: *Subsidiarität: *Monopol, *Duopol, *Triopol.**

z*NEU 2021-06-24 cv_rg

Siehe auch "Rechtsrahmen Medienfreiheit" Abschnitte

- ► AK3. Normenhierarchie - ► AK4. Bundesrecht, Landesrecht

UBUB2.a) Viel zitiert wird das Verwerfungs-Monopol des Bundesverfassungsgerichts.

Hierbei wird meist wenig berücksichtigt, dass auch das Parlament - hier der Bundestag - selbst beschlossene verwerfen kann. - Diese Texte betreffen vor allem Landesrecht. Insoweit besteht steht sogar ein Triopol.

UBUB1.b) Das *Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts:

Es definiert den vorstehend beschriebenen Lösungsweg:

2020-04 von: bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Konkrete-Normenkontrolle/konkrete-normenkontrolle_node.html

"Art. 100 Abs. 1 GG weist dem Bundesverfassungsgericht ... ein Verwerfungsmonopol für Parlamentsgesetze zu. Die Fachgerichte müssen entscheidungserhebliche Bundes- oder Landesgesetze, die sie für verfassungswidrig halten, dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen. Das Bundesverfassungsgericht ist darüber hinaus zuständig, wenn ein Gericht ein Landesgesetz für unvereinbar mit einem Bundesgesetz oder sonstigem Recht hält. Die Kompetenz zur Kontrolle und Verwerfung nicht-parlamentarischer Rechtsnormen (z.B. von Rechtsverordnungen) liegt – auch ohne Vorlage – bei den Fachgerichten."

Das es Landesrecht betraf, hätte auch der Verfassungsgerichtshof Berlin die Verwerfung entscheiden können. Bei Landesrecht besteht nicht ein Verwerfungs-"Monopol", sondern ein Verwerfungs-"Duopol". - In diesem Sinn ausführlich (Abruf 2021-02:)

roettgen-kluge-hund.de/normenkontrolle-richtervorlagen-bundesverfassungsgericht/

**UBUB1.c) Genau genommen ist es demnach nicht ein *Duopol. sondern ein Verwerfungs-
*Triopol bei Landesrecht:**

Prioritär Landesverfassungsgerichte. Sekundär das Bundesverfassungsgericht.

Übersehen wird hierbei, dass auch das jeweilige Landesparlament ziemlich alle Rechtsnormen des Landesrechts aufheben kann.

Das gilt allerdings nicht zu 100,00 Prozent. Beispielsweise können Bestimmungen der hessischen Landesverfassung nur durch Entscheid des Volkes aufgehoben werden. Der 18. Oktober 2018 war ein Schwarzer Tag für Hessens Henker. Verurteilt zu Hartz IV. Erst an diesem Tag entschied das Volk der Hessen die Abschaffung.

Der letzte Hingerichtete in Hessen, dies war ein Mörder im Jahr 1864.

(Aufruf 2021-06) [dw.com/de/schwarzer-tag-für-hessens-henker/a-45859081](https://www.dw.com/de/schwarzer-tag-für-hessens-henker/a-45859081)

Das gilt allerdings des weiteren nicht so einfach für Bundesrecht. Dafür ist die Verzahnung mit dem Bundesrat zu überdenken. Ferner ist für vieles ein intensiverer Berücksichtigungsbedarf für EU-Recht. Für einiges ist ferner etwas Berücksichtigungsbedarf von internationalen Abkommen und von Völkerrecht.

UBUB1.d) Die Rückzahlpflichten im Fall der Aufhebung oder betragslicher Senkung einer Rechtsnorm mit einer Zahlungspflicht:

(1) Beispiel ist der entsprechende Fall der zu hoch kassierten Semesterbeiträge der Universität Berlin. Nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit wurde rückwirkend erstattet und dies ohne Verjährungseinwand, weil eine erzwungene Art vpm Falschinkasso:

Beschluss BVerfG 2 BvL 51/06 (2012-11-06)

[bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/bvg12-080.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/bvg12-080.html)

(2) Übrigens, wie ein betroffener Ex-Student und nun Rechtsanwalt in Berlin dem Autor dieser Seiten bestätigte: Es kam nach diesem Entscheid unaufgefordert die Mitteilung, den Anspruch anzumelden und das Geld entgegenzunehmen.

In Brandenburg wurde über die Rückzahlpflicht gestritten. Der schließliche Ausgang der Sache ist hier nicht ermittelt worden.

***UBUB2. BVerfG: Subsidiarität; veränderte Verhältnisse; Entscheidbedarf.**

z*NEU 2021-06-04 cv_rg

UBUB2.a) Unter welchen Bedingungen ist Verzicht auf Erschöpfung des Rechtsweges geboten? ... und die nötige Bedeutsamkeit für einen Entscheidungsbedarf geben?

Der nachstehende Entscheidauszug durch und für das Bundesverfassungsgericht ist zwar nicht eine zwingende Vorgabe für Landesverfassungsgerichte für Landesrecht. Die dargelegten allgemeinen Grundsätze dürften aber auch landesrechtlich eine richtungweisend Wirkung entfalten.

Beispiel: Meldedatenabgleich: Seit 2017 ist der Konflikt unversöhnlich dauerhaft zwischen der allein maßgeblichen DSK Datenschutzkonferenz (absolutes "nein" bezüglich Meldedatenabgleich) und der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, in deren Schlepptau 16 abnickende Landesregierungen und in deren Schlepptau 16 abnickende Landesparlamente: "Wir ziehen das trotzdem durch".

Soll das heißen wie folgt? "Wir sind stark und mächtig. Rechtsverstoß? Wir machen das einfach, basta."

Aufgabe der Rechtsprechung ist, Rechtsfrieden herzustellen. Hier ist ohne Rechtsprechung der Rechtsfrieden nie erreichbar. Also ist Rechtsprechung hierüber ein Muss?

BVerfG, Beschluss 1 BvR 1693/92 (1994-02-08)

[bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1994/02/rs19940208_1bvr169392.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1994/02/rs19940208_1bvr169392.html)

Rn. 11 "1. Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Diese ist nur gegeben, wenn die Verfassungsbeschwerde eine verfassungsrechtliche Frage aufwirft, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten läßt und noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt oder die durch veränderte Verhältnisse erneut klärungsbedürftig geworden ist.

Über die Beantwortung der verfassungsrechtlichen Frage müssen also ernsthafte Zweifel bestehen. Anhaltspunkt für eine grundsätzliche Bedeutung in diesem Sinne kann sein, dass die Frage in der Fachliteratur kontrovers diskutiert oder in der Rechtsprechung der Fachgerichte unterschiedlich beantwortet wird.

An ihrer Klärung muss zudem ein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse bestehen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn sie für eine nicht unerhebliche Anzahl von Streitigkeiten bedeutsam ist oder ein Problem von einigem Gewicht betrifft, das in künftigen Fällen erneut Bedeutung erlangen kann.

Bei der Prüfung der Annahme muss bereits absehbar sein, dass sich das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde mit der Grundsatzfrage befassen muss. Kommt es auf sie hingegen nicht entscheidungserheblich an, ist eine Annahme nach § 93 a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG nicht geboten." (Zitatende)

***UBUB3. Landesrecht, Beispiel Berlin: Subsidiarität; *Normenkontrolle.**

z*NEU 2021-06-04 cv_rg

UBUB3.a) Neuer BVerfG-Entscheidbedarf bei veränderten Verhältnissen.

Dies ist zu berücksichtigen, wenn für den Entscheid BVerfG 1 BvR 1675/16 vom 18. Juli 2018 ("Rundfunk"-Beitrag) ein neuer Entscheid beantragt wird: Damals ging man von 3 Prozent Nicht-Fernsehzuschauern aus. Es sind aber 30 Prozent, im Alter bis 55 Jahre sogar 85 Prozent Nichtzuschauer, Tendenz rasch steigend. Dies legitimiert neuen Entscheidbedarf:

BVerfG, Beschluss 2 BvR 1371/96 - (1997-07-09), Rn. 7

[bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1997/07/rs19970709_2bvr137196.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1997/07/rs19970709_2bvr137196.html)

Rn.7 "1. a) Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Diese ist nur gegeben, wenn die Verfassungsbeschwerde eine verfassungsrechtliche Frage aufwirft, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt und noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt oder die durch veränderte Verhältnisse erneut klärungsbedürftig geworden ist. Im einzelnen schließt sich der Senat dem hierzu vom Ersten Senat entwickelten Maßstab an (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 f.>)."

UBUB3.b) Landesverfassungsrecht - Beispiel Berlin: Subsidiarität bei Normenkontrolle

Verfassungsgerichtshof Berlin; Beschluss 185/17 (2020-06-19)
[gesetze.berlin.de/perma?d=KVRE002792115](https://www.gesetze.berlin.de/perma?d=KVRE002792115)

Rn.15 "1. Die Verfassungsbeschwerde ist als Rechtssatzverfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz vom 2. Juni 2016 zum 19. RÄStV im Hinblick auf die hierdurch in Berliner Landesrecht übernommene Regelung des § 14 Abs. 9a RBStV zulässig."

Rn.16 "Die gegen die gesetzliche Regelung erhobene Verfassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer gemäß § 51 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof -VerfGHG - binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Vorschrift erhoben. Der Beschwerdeführer ist von der gesetzlichen Regelung über den Meldedatenabgleich auf Grund seines behördlich gemeldeten Wohnsitzes in Berlin auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen."

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht auch nicht der Grundsatz der Subsidiarität (§ 49 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG) entgegen, da der Verfassungsgerichtshof der Verfassungsbeschwerde allgemeine Bedeutung zumisst (§ 49 Abs. 2 Satz 2 VerfGHG). Von daher ist es unschädlich, dass der Beschwerdeführer gegen die durch die angegriffene Regelung angeordnete Datenübermittlung durch die für ihn zuständige Meldebehörde nicht den Verwaltungsrechtsweg beschritten hat." (Zitatende)

Da es Normenkontrollbeschwerde war, musste dafür überhaupt vor Fachgerichten geklagt werden? Immerhin heißt dies für Beschwerden seit dem 1. Juni 2021 gegen die Meldedatenabgleiche 2022++:

Auf die Erschöpfung des Rechtsweges kann hierfür verzichtet werden - jedenfalls nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts Berlin. Dies bindet zwar kein einziges anderes Gericht. Aber es kann als richtungweisend überall referenziert und übernommen werden.

UBUB3.c) Landesverfassungsrecht - Beispiel Berlin: "Verzicht auf fachgerichtliche Subsidiarität."

Verfassungsgerichtshof Berlin; im Beschluss:

gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VerfGHGBEV1P49
§ 49 VerfGHG BE - "Aktivlegitimation": "(2) Ist gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden. Der Verfassungsgerichtshof kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtsweges eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde."

***UBUD. Aberkennungs-Monopol des BVerfG: Berufs-, Inform.-Freiheit u.a.m..**

"Bei jedem gerichtlichen Entscheid wird gebeugt: Entweder beugt sich die Justiz dem Recht oder sie beugt das Recht."

GG Art. 18 "Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen."

***UBUD1. Grundrechteinschränkung "unzulässig" - sondern BVerfG-Monopol**

z*NEU 2021-06-26 cv_rg

Pressefreiheit in Gefahr: Es ist Zusammenschau von zwei Kapiteln nötig:

- ▶ UBUD1. Allgemeine Rechtslage bezüglich Grundrechtsschutz.
- ▶ PUVVP1. BVerfG gegen Verletzungsfall; demnach verstößt "MStV 2020".

UBUD1.a) 1959 entschied das Bundesverfassungsgericht über ein Berufsverbots- Verfahren von 1953.

"1953" wurde aus dem Aktenzeichen geschlossen. - BVerfGE 10, 118

Beschluss 1 BvL 118/53 - (1959-10-06) servat.unibe.ch/dfr/bv010118.html

Die Entscheidung betrifft die Pressefreiheit der Verlage und ihrer Verleger wie auch jene der Journalisten und sonstigen Mitarbeiter/innen von gedruckten Medien, ist aber mit seinen allgemeinen Aussagen auf alle Medien und auch auf das Internet übertragbar. Demnach hat in allgemeinerer heutiger Terminologie zu gelten: Auf Landesebene verfügte Berufsverbot für Medienunternehmen oder deren Mitarbeiter sind nichtig, ebenso für mit Medien organisatorisch verbundene Unternehmen und Berufstätige.

UBUD1.b1) Anders begründete Berufsverbote sind auf Landesebene zulässig. Die Besonderheit ist also, sofern die in Art. 18 GG aufgezählten Grundrechte verletzt sind.

Im Medienkontext wäre das die Pressefreiheit und die Freiheit der Verbreitung von Meinungen. Die interessante Aussage des Artikel 18 GG ist, dass das Bundesverfassungsgericht insoweit ein Entscheidungsmonopol hat.

Diese Entscheid von 1959 stellt die Gründe dar, wieso wesentliche Punkte des "Medienstaatsvertrags 2020" aufzuheben sind. Im einzelnen:

UBUD1.b2) Aus dem Entscheid: Pressefreiheit, Berufsfreiheit.

Rn. 13 " 1. Ein Gesetz, das einer Regierung die Befugnis einräumt, dem verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift die Berufsausübung zu untersagen, greift in das durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Grundrecht der Pressefreiheit ein."

Rn. 15 "Die ungestörte Ausübung seines Grundrechts würde einem Redakteur entzogen, wenn einer Regierung das Recht eingeräumt würde, ihm die Berufsausübung zu untersagen. [...]"

UBUD1.b3) Eingriffe in die Pressefreiheit: Nur zulässig über "allgemeine" Gesetze.

Rn. 16 "Eingriffe in die Pressefreiheit sind zulässig, wenn sie auf 'allgemeinen Gesetzen' beruhen (Art. 5 Abs. 2 GG). [...] weil auch allgemeine Gesetze mit der Verfassungsordnung in Einklang stehen müssen. [...]"

UBUD1.c1) Das Einschränkungs-Monopol des Bundesverfassungsgerichts, sofern nicht durch allgemeine Gesetze, sondern einzelfall-bezogen: .

- dies "Monopol" gilt wohlgermerkt nicht für alle Grundrechte, sondern begrenzt gemäß Artikel 18 GG.

Rn. 18 "2. a) Nach Art. 18 GG verwirkt der Träger eines Grundrechtes, der dieses Recht zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, das Grundrecht; dem Bundesverfassungsgericht ist die Entscheidung über die Verwirkung und ihr Ausmaß übertragen.

§ 39 Abs. 1 BVerfGG präzisiert diese grundgesetzliche Norm dahin, dass das Bundesverfassungsgericht die Verwirkung auf einen bestimmten Zeitraum befristen und dem Betroffenen auch nach Art und Dauer genau bezeichnete Beschränkungen auferlegen kann, soweit sie nicht andere als die verwirkten Grundrechte beeinträchtigen."

Anmerkung: Beispielsweise dürfte damit ausscheiden, dass das Bundesverfassungsgericht dem Betroffenen eines medienrechtlichen Berufsverbots zugleich eine Sicherungshaft verfügt. Damit scheidet aus, dass ein unliebsamer Journalist ohne Nachweis von Straftaten verhaftet wird.

UBUD1.c2) Präzisierung des Eingriffs-Verbotes:

Rn. 19 "[...] Damit würde die Landesregierung, wie dargelegt, das Grundrecht des verantwortlichen Redakteurs aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG beschränken, d.h. sie würde eine Sanktion verhängen, die einer teilweisen Verwirkung dieses Grundrechtes gleichkäme."

Rn. 20 "[...] das nichtverwirkbare Grundrecht des Art. 12 GG [...] Jedenfalls steht die zur Prüfung gestellte Norm schon deshalb im Widerspruch zu Art 18. GG, weil sie der Landesregierung eine Maßnahme überträgt, die nach dieser Vorschrift allein dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist."

Anmerkung des Verfassers dieser Seiten: "Art 12 - GG (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden."

UBUD1.d) Nicht nur der verlautbarende Journalist, auch der es aufnehmende Bürger ist geschützt.

In der Realität dürfte nur gegen Journalisten versucht werden, ihre Meinungsäußerung personen- oder unternehmensbezogen zu untersagen. Denkbar ist bei einer totalitären Fehlentwicklung aber auch durchaus, dass gegenüber Privatpersonen dieses Recht versagt werden könnte, beispielsweise allen protestierenden Personen, allen "Querdenkern". Wie man diese durch freiwillig gleichgeschalteten Journalismus zu diffamieren versteht, wurde 2020, 2021 erlebt.

Wegen Artikel 18 GG darf der Staat (Exekutive) derartige faktische adressaten-spezifische Verbote der freien Meinungsäußerung weder fördern noch finanzieren. Erst recht darf der Staat (Exekutive) derartiges auch nicht irgendwie "indirekt" verfügen.

Es darf wohl irrtumsfrei festgestellt werden, dass in 2020, 2021 intensivst gegen Artikel 18 GG in vorstehender Deutungsweise verstoßen wurde. Beispielsweise wurde die - pandemisch gesehen völlig unsinnige - Maskenpflicht im Freien unmittelbar nach der großen Demonstration in Berlin Ende August 2020 verfügt. Eine Demonstration gegen die unsinnige Maskenpflicht im Freien, diese aber mit Maskenpflicht, das hebt natürlich weitgehend das Recht der "Meinungsäußerung" (hier: "durch Demonstration") auf und zwar mit gezielter Wirkung gegen spezifische Gruppen.

Der Verstoß gegen Artikel 18 GG ist für derartiges allerdings schwer rechtlich effizient belegbar. Genau diese schwere Nachweisbarkeit ist ja der Grund, weshalb diese Unsinnigkeit auch für Einkaufsstraßen verfügt werden musste: Hierdurch wurde es zur (formal schein-zulässigen) "allgemeinen" Rechtsnorm und Rechtsnorm-Anwendung.

Gravierender wäre es, sofern alle "Querdenker"-Teilnehmer beispielsweise zum ständigen (!) Tragen eines blauen Sterns auf dem Ärmel verpflichtet werden würden, dies verbunden mit dem Untersagen von Meinungsäußerung und Demonstrationsteilnahme - inklusive Verbot von Einloggen bei Facebook und Twitter.

UBUD1.e) Abstecher zu allgemeinen Regeln der Meinungsfreiheit aller Bürger.

Art. 5 Abs. 1 GG - möglicherweise zusätzlich Art. 18 - ist es, worauf den sich der Bürger nach nationalem Recht stützen kann, um nationale Eingriffe des Staates abzuwehren. Die analogen Klauseln für Europa:

Art. 10 EMRK: Wahlfreiheit der Informationsquellen "without interference by public authority".

Art. 11 EU-Charta.

Landesrecht ist demnach nicht befugt, dem Bürger einen Teil der Mittel zur Finanzierung eines vom Bürger nicht gewünschten Informationsmediums zu entziehen, weil dieses einer unzulässigen Einschränkung des Art. 5 Abs. 1 gleichkommt.

***UBUD2. Grundrechteinschränkung: Zulässig, sofern...**

z*NEU 2021-06-26 cv_rg

UBUD2.a) Eingriffe in die Pressefreiheit sind nur zulässig über "allgemeine" Gesetze.

Rn. 16 "Eingriffe in die Pressefreiheit sind zulässig, wenn sie auf 'allgemeinen Gesetzen' beruhen (Art. 5 Abs. 2 GG). [...] weil auch allgemeine Gesetze mit der Verfassungsordnung in Einklang stehen müssen. [...]"

Wenn ein Bundesland gerade auch die Grundrechte aus Art. 5 GG nicht gezielt einzelnen entziehen darf, stellt sich jedoch auch die Frage, wie diese Randnummer 16 in der Realität zu deuten ist. Für die Gesichtspunkte ist alles Nähere in:

► PUV1. BVerfG gegen Verletzungsfall; demnach verstößt "MStV 2020".

***UBUE. EU-Recht: Rechtsquellen, EuGH-Entscheide und Medienrecht.**

"Bei jedem gerichtlichen Entscheid wird gebeugt: Entweder beugt sich die Justiz dem Recht oder sie beugt das Recht."

***UBUE1. Themen der EuGH-Entscheide / Medienrecht**

Vorab die Hauptquelle: EuGH Jahresbericht - alle Entscheidungen

Jahresbericht https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7000

Jahresberichte 2020, die den weiterführenden Link zu älteren Ausgaben enthalten), die sämtliche Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz als auch des Gerichtshofes mit den wesentlichen Aussagen in Kurzfassung aufbereitet darstellen.

Bis auf wenige Jahre kurz vor der Jahrtausendwende liegen diese Dokumente auch in Deutsch vor, darüber hinaus in Englisch und Französisch.

Nun eine Liste von EuGH-Entscheiden mit Bedeutung im Kontext dieser Seiten.

Die Abschnitt-Nummer UBUE1. ist nachstehend erweitert durch die Buchstabenfolge eines Klassifikationssystems. Auf diese Weise kann von anderen Abschnitten hierher verwiesen werden für eine Vertiefung von eu-rechtlichen Gesichtspunkten.

Es werden EuGH-Entscheide gelistet, nicht Rechtsquellen. Die Entscheide liefern viel besser die jeweils berührten Rechtsquellen.

***EU-EVA. EU-Recht: Was ist staatliche Beihilfe? (Subvention)**

EuGH C-156/98 - (doppelt gelistet) - Beihilfe für Unternehmen der neuen deutschen Länder

EuGH C-280/00 - Altmark-Entscheidung - Beihilfekriterien - Sachsen-Anhalt

- Der Oberbundesanwalt am Bundesverwaltungsgericht war hier Beteiligter,

EuGH T-198/01 - Beihilferechtliches Verfahren; Verantwortung des Mitgliedslandes

- Anmerkung: Thüringen - Deutschland war zwar nicht direkt Klagebeteiligter;

- es wird als mit der Beihilfe verbundenes Mitgliedsland aber erwähnt.

EuGH C-385/18 - öffentliche Unternehmensübernahme kann staatliche Beihilfe darstellen

EuGH C-77/12 P - Staatliche Garantie: Kann staatliche Beihilfe nach EU-Recht sein

EuGH C-345/02 - Zwangsbeiträge als Teil einer Beihilfe meldepflichtig

EuGH C-706/17 - Zwangsabgabe immer staatliche Mittel = Staatliche Beihilfe

EuGH C-434/19 - Begriffe "staatliche Mittel" versus "staatliche Beihilfe"

EuGH C-242/13 - Bürgschaften ö.r. Unternehmen: u.U. Zurechenbarkeit zum Staat

***EU-EVE. EU-Recht: Meldepflicht bei staatlicher Beihilfe? (Subvention)**

EuGH C-137/17 Notifizierungspflicht und Begriff "technische Vorschrift"

EuGH C-677/11 - Beihilfemeldung muss Finanzierungsweise enthalten

EuGH C-585/17 - Änderung von Beihilfeempfänger ist genehmigungspflichtig

EuGH C-74/16 - Quersubventionierung (Untersubventionierung): EU-Beihilferecht

EuGH C-236/16 - Pflichtabgabe ist eine mittelbare Diskriminierung

EuGH C-156/98 - (doppelt gelistet) Diskriminierung - Unternehmensdiskriminierung

***EU-EVS. EU-Recht: Folgewirkungen bei staatlicher Beihilfe? (Subvention)**

EuGH C-24/95 - Unionsrechtswidrige Unternehmensbeihilfe sind zurückzufordern

EuGH C-559/12 - (doppelt gelistet) staatlicher Insolvenzschutz ist staatl. Beihilfe

EuGH C-632/18 - Firmeneigene Finanzierungseinrichtung

EuGH C- 52/14 - Verordnung 2988/95 - Schutz der finanz. Interessen der Union

EuGH C-389/00 - Abgabe höher als Kosten des Finanzierten: Ist unionsrechtswidrig.

***EU-PEA. EU-Recht: Medienrecht, Internetrecht.**

EuGH C-260/89 - Rundfunk - Keine Maßnahme rechtmäßig, die Art 10 EMRK mißachtet
EuGH C-87/19 - (doppelt gelistet) Fernseh-Ausstrahlung_ Dienstleistung nach Art.56 AEUV
EuGH C-753/18 - Ort der möglichen Wiedergabe selbst kein Teil der Wiedergabe
EuGH C-138/16 - Kabelfernsehen ist kein Rundfunk
EuGH C-392/19 - Urheberrecht auch in Drittangeboten einzuhalten
EuGH C-36/02 - Verbot des Darstellens einer Tötungshandlung zulässig (NRW)

***EU-PEV. EU-Recht: Medienrecht bezüglich "ARD, ZDF etc.".**

EuG T-158/00 - ARD verklagt EU-Kommission
EuG T-24/06 - Aussagen des EuGH zur Medienanstalt Berlin-Brandenburg (EU-Recht)

***EU-SN. EU-Recht: Abgabenrecht.**

EuGH C-421/18 - Beitragserhebung nur mit freiwilliger Leistungsvereinbarung
EuGH C-69/14 - Unionsrechtswidrige Abgaben sind zu erstatten
EuGH C-424/97 - Staatshaftung bei Verstoß gegen Unionsrecht
EuGH C-424/19 - MwSt-Pflicht auch ohne Rechtspersönlichkeit. (Beitragsservice, Köln?)
EuGH C-562/19 P - Nationale Steuer muss dem Unionsrecht entsprechen

***EU-SP. EU-Recht: Wettbewerb / Regeln für Gewährleistung.**

EuGH T-347/09 - Begriff "Unternehmen" mit weiterem Bezug zu den dt. ÖRR
EuGH 4/73 - Wirtschaftliche Entwicklung nicht grundrechtlich schützbar
EuGH C-796/18 - Besserstellung privater Wettbewerber unzulässig
EuGH C-579/16 P - Öffentliche und private Wettbewerber sind gleichzubehandeln
EuGH T-231/06 - Öffentl. beauftr. Unternehmen: Einhalteplf. EU-Wettbewerbsrecht
EuGH C-10/18 P - Unternehmenszusammenschlüsse sind meldepflichtig
EuGH C-555/19 - Regionale Werbung in bundesweiten Programmen
ist unter Umständen unionsrechtswidrig
EuGH C-857/19 - Tragweite des Grundsatzes "ne bis in idem" im Wettbewerb
EuGH T-577/19 - Nichtbenutzung einer Marke: Verfallsantrag bei EUIPO zulässig
EuGH C-307/19 - Begriff ‚Zivil- und Handelssachen‘

***EU-SY. EU-Recht: Compliance-Regeln verletzt.**

EuGH C-54/17 - Begriff "aggressive Geschäftspraxis"
EuGH T-271/02 - Wettbewerb, Kartell, Verbraucherschutz
EuGH C-435/18 - Auch Kartellgeschädigte haben Anspruch auf Schadensersatz
EuGH C-152/19 P - "Mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung"
EuGH C-388/13 - "Unlautere, irreführende Geschäftspraxis"
EuGH C-59/12 - ö.r. Körperschaft: Unlautere Geschäftspraxis untersagt
EuGH C-922/19 - Begriff "Lieferung einer unbestellten Ware oder Dienstleistung"

***EU-UBB. EU-Recht: Rechtssystem. Nebeneinander der Rechtsordnungen.**

Siehe hierzu auch: ► PWCA4. EU-Recht und Grundrechte gemäß GG.

EuGH C-81/19 - Begriff "bindendes Unionsrecht"

EuGH C-505/19 - Unionsgrundrecht: Auch im Strafrecht über Völkerrecht (Hessen)

EuGH C-760/18 - Auch die nationale Verfassung muss dem Unionsrecht entsprechen

EuGH C-234/17 - Mit Unionsgrundrechten unvereinbare Maßnahmen sind unzulässig

EuGH 291/19 - Ist die Grundlage unionsrechtswidrig, so ist alles unionsrechtswidrig

EuGH C-390/12 - (für 2 Themenkreise) Begriff 'Durchführung des Rechts der Union'

EuGH C-200/14 - Grundsätze der Loyalität, Äquivalenz und Effektivität

EuGH C-363/19 - Verordnung vor Richtlinie, wenn Regelungsinhalt gleich

EuGH C-64/20 - Alle Träger öffentl. Gewalt verpflichtet, EU-Recht zu realisieren

EuGH C-924/19 PPU - Anwendungsvorrang Unionsrecht für Verwaltungsbehörden

EuGH C-66/19 > "Kaskadenverweise" unzumutbar > übertragbar auf RBStV?

***EU-UBC. EU-Recht: Konkurrenz der Rechtssysteme: Konkrete Rechtsprechung.**

EuGH C-308/19 - Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung

EuGH C-445/19 - Nationales Gericht muss Wirksamkeit des Unionsrechts sicherstellen

EuGH C-182/08 - Nationale Maßnahme muss dem Gemeinschaftsrecht entsprechen

***EU-UBE. EU-Recht: Rechtssystem. Nebeneinander öffentlich / privat.**

EuGH C-349/18 - Verwaltungsrecht zwischen Unternehmen / Verbraucher unanwendbar

EuGH C-516/19 - Begriffe ‚Kontrolle‘ und ‚öffentliche Stellen‘

- Entscheidung nach einer Vorlage durch das Verwaltungsgericht Berlin

EuGH C-392/04 - Gemeinschaftswidriger nationaler Verwaltungsakt ist unter Umständen nichtig

***EU-UBK. EU-Recht: Rechtliches Gehör / Gerichte.**

EuGH C-393/18 PPU - Einheitliche Rechtsauslegung zwingend

EuGH C-547/14 - Begründungspflicht eines Vorabentscheidungsersuchens

EuGH C-62/14 - Vorlage des BVerfG bezüglich der Befugnissen der EZB

EuGH C-416/10 - Vorlagepflicht auch nach Entscheidung durch Verfassungsgericht

EuGH C-189/18 - Grundrecht auf ein faires Verfahren lt. Art 47 GrCh

EuGH C-132/19 P - Begriff "Ermessensmissbrauch"

EuGH C-896/19 - Begriff "Unabhängiges Gericht"

EuGH C-14/19 P - Wirksamkeit des gerichtlichen Schutzes - Nichtigkeitsklage

***EU-UBP. EU-Recht: Rechtliches Gehör / Verwaltung**

EuGH C-645/19 EU-Generalanwalt: "Verwaltungsbehörden sind staatsnah"

EuGH C-122/18 - Einhaltepflicht von RL 2011/7/EU für öffentliche Stellen

EuGH T-228/99 - Verwertungsverbot für unrechtmäßig erlangte Dokumente (NRW)

EuGH C-362/18 - Staatshaftung bei rechtskräftigem, eu-rechtswidrigem Urteil

EuGH C-279/09 - Juristische Personen haben u.U. Anspruch auf Prozesskostenhilfe

***EU-UBU. EU-Recht: Geltung der Grundrechte. EU-Charta, EMRK, GG, Landes-Grundrechte.**

EuGH C-265/19 - Grundrechtseinschränkung muss präzise sein

EuGH C-516/17 - Nationale Behörde muss EU-Grundrecht einhalten

Schlußantrag C-411/98 - Mitgliedsland muss EU-Grundfreiheiten realisieren

EuGH C-601/15 PPU - Zur Zulässigkeit einer Inhaftierung

EuGH C-511/18 - (für 2 Themenkreise) Jede Maßnahme muss verhältnismäßig sein

***EU-UBW. EU-Recht: Anwendung des Grundrechte-Schutzes.**

EuGH C-87/19 - (berührt 2 Themenkreise) Fernsehen, Radio: Einhaltung Art. 10 EMRK und Art. 11 GrCh essenziell

EuGH C-260/89 - Rundfunk - Keine Maßnahme rechtmäßig, die Art 10 EMRK mißachtet

EuGH C-136/17 - Art 7 und 8 GrCh haben Vorrang vor Art 11 GrCh

EuGH C-684/16 - Vom Sozialrecht der Union darf nicht abgewichen werden

EuGH C-254/18 - Info: EU-Arbeitszeitrecht gilt auch für Beamte

EuGH T-133/07 - Gleichbehandlung; Unschuldsvermutung; Verhältnismäßigkeit

EuGH C-752/18 - Zwangshaft für Behördenleiter u.U. mit EU-Recht vereinbar

EuGH C-64/18 - Ersatzhaft wegen Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe verneint

***EU-UDV. EU-Recht: Datenschutz / Grundsätze.**

EuGH C-623/17 - Stellungnahme Generalanwalt - Datenschutz ist einzuhalten

EuGH C-518/07 - Behördliche Aufsicht über Datenschutz-Kontrollstellen unzulässig

EuGH C-620/19 - Juristische Personen können sich nicht auf die DSGVO stützen

***EU-UDW. EU-Recht: Anwendung von Datenschutz.**

EuGH C-61/19 - Begriff "Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten" - "Nutzung personenbezogener Daten nur mit aktiver Erlaubnis"

EuGH C-201/14 Ohne Kenntnis d. Bürger kein Datenaustausch zwecks Verarbeitg.

EuGH C-746/18 - Behördlicher Zugriff auf Kommunikationsdaten ist schwerwiegende Eingriffsart. Art. 7 bis 8 GrCh

EuGH C-511/18 - (für 2 Themenkreise) Personenbezogene Daten dürfen nur unionsrechtmäßig verarbeitet werden

***EU-VAU. EU-Recht: Hoheitliche Rechte. Regulierrechte.**

Siehe ► PWVM Landesmedienanstalten: Hoheitlich; zugleich mittelbare Marktteilnehmer.

► PWK. Internet-Kontrolle durch Landesmedienanstalten: Hauptmängel.

EuGH T-461/13 - Eine Behörde hat keine hoheitl. Befugnis, wenn...: EU-Recht

EuGH T-309/12 - Wirtschaftliche Stelle mit hoheitlichen Elementen: Unternehmen

- Saarland - Rheinland-Pfalz - Rheingau-Taunus-Kreis - Landkreis Limburg-Weilburg

EuGH C-518/11 - Nur Regulierungsbehörden dürfen Entgelte festlegen

EuGH C-206/06 - Zwangsabgabe ->Keine Verbr.-pflicht z. Übn. marktunübl. Kosten

EuGH 78/76 - Verbot zollgleicher Abgaben (Hessen)

EuGH C-389/08 - Universaldienst: Sozialtarif

***UBUG. GG. BVerfG. Rechtsprechung und Auswirkung für "ARD, ZDF etc."**

"Bei jedem gerichtlichen Entscheid wird gebeugt: Entweder beugt sich die Justiz dem Recht oder sie beugt das Recht."

***UBUG1. Ist das Bundesverfassungsgericht neutral und unbefangen?**

Links des Bundesverfassungsgerichts - Abruf 2021-03 - wird hier nicht aktualisiert.

Presse: [bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-019.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-019.html)

Jahresberichte [bundesverfassungsgericht.de/DE/Presse/jahresberichte/jahresberichte.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Presse/jahresberichte/jahresberichte.html)
digitales Flipbook zum Durchblättern jahresbericht.bundesverfassungsgericht.de/

Jahresstatistik 2020 [bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/statistik_2020.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/statistik_2020.html)

[bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/gb2020/](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/gb2020/Gesamtstatistik%202020.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

[Gesamtstatistik%202020.pdf?__blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/gb2020/Gesamtstatistik%202020.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Jahresstatistik 2021 [bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2021/vorausschau_2021_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2021/vorausschau_2021_node.html)

UBUG1.a1) Hat das Bundesverfassungsbericht eine Sonderbeziehung zu "ARD, ZDF etc." oder zu einem Journalistenkreis?

(1) Aus: [tagesspiegel.de 2020-06-07](https://www.tagesspiegel.de/2020-06-07) : "Heimliche Pressearbeit: Bundesverfassungsgericht verrät vorab seine Urteile"

[tagesspiegel.de/politik/heimliche-pressearbeit-bundesverfassungsgericht-verraet-vorab-seine-urteile/25893842.html](https://www.tagesspiegel.de/politik/heimliche-pressearbeit-bundesverfassungsgericht-verraet-vorab-seine-urteile/25893842.html)

"Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe teilt Informationen über seine Entscheidungen vor Ort einem kleinen Kreis ausgewählter Journalistinnen und Journalisten mit, noch bevor die Urteile offiziell verkündet werden. Damit erhalten Dritte Angaben zu Urteilsinhalten, bevor die Prozessbeteiligten selbst Näheres erfahren können. Die vertrauliche Vorabinformation entspreche einer 'langjährigen Übung', bestätigte ein Gerichtssprecher dem Tagesspiegel auf Anfrage.... In rund der Hälfte der Fälle gehen die Exklusiv-Informationen an Vertreter der öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF. Medien außerhalb dieses Karlsruher Zirkels sind ausgeschlossen."

(2) Welche Annahmemaussicht hätte eine diesbezügliche Bürger-Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen das Bundesverfassungsgericht? Vielleicht gleich mit Antrag der Vorlage beim EuGH (Wettbewerbsrecht, EU-Charta, eigene Befangenheit)? Nicht nur Pressevertreter, auch Bürger dürften sich als "betroffen" ansehen?

Diese Fragen sind nur hypothetisch. Das Bundesverfassungsgericht hat Gründe und der gerichtliche Entscheidungsprozess ist bei wesentlichen Vorgängen ohnehin nie so hermetisch wie die Bürger meinen dürften. Allein die Anhörungsfragen eines Gerichts zeigen den Beteiligten oft bereits, wie ein Verfahren enden wird. Anwälte sind laut Gesetz "Organe der Rechtspflege". Das umfasst unter anderem, dass sie während eines Verfahren das Gericht nicht durch Verbreitung von Prognosen stören sollen.

UBUG1.a2) Die Unfehlbaren irren. Das Bundesverfassungsbericht beendet den Fehler.

(1) Aus: Presseinformationen - Pressemitteilung Nr. 35/2023 vom 28. März 2023

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-035.html> --- <https://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,33787.msg221908/topicseen.html#msg221908>

"Seit vielen Jahren stellt das Bundesverfassungsgericht den Vollmitgliedern der Justizpressekonferenz Karlsruhe e. V. im Interesse zeitnaher, fachlich fundierter Berichterstattung die Pressemitteilungen zu bevorstehenden Entscheidungsveröffentlichungen vorab mit Sperrfristvermerk zur Verfügung. Diese Vorabinformationspraxis ist in den Richtlinien über die Bekanntgabe von Pressemitteilungen aus dem Jahr 2013 niedergelegt.

Im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren eingetretenen Veränderungen des Umfelds überdenkt das Bundesverfassungsgericht gegenwärtig seine gesamten Kommunikationsstrukturen und -abläufe. Vor diesem Hintergrund wendet das Gericht die vorerwähnte Vorabinformationspraxis zunächst im 2. und 3. Quartal 2023 nicht an."

UBUG1.a3) Kommentare:

(1) "überdenkt das Bundesverfassungsgericht..." - Künstliche Intelligenz auch dort: Gerichte können denken. Wer hätte das gedacht, dass es das damals schon gab: Das Gebäude ist diverse Jahrzehnte alt?

(2) "Diese Vorabinformationspraxis ist in den Richtlinien über die Bekanntgabe von Pressemitteilungen aus dem Jahr 2013 niedergelegt." - Die Unfehlbaren irren nie. Das war ja Gesetz, "positives Recht", also irgendwie automatisch richtig.

(3) " Im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren eingetretenen Veränderungen des Umfelds...": Das ist die gängige Juristen-List mit dem "Wandel der Rahmenbedingungen", wenn man früher entschiedenes Recht nicht mehr anerkennen will. Das will nämlich heißen: Früher war das Gesetz gut und richtig. Niemand hat sich geirrt. Nur wegen 'Wandel der Rahmenbedingungen' ist das heutzutage nicht mehr Gerechtigkeit. (Wie ihr ja wisst.- Bundesverfassungsrichter irren nie.)

a4) Verehrte oberste Richter, wie lieben euch trotzdem.

Wie ihr hier argumentiert, das mach euch richtig menschlich und sympathisch.

UBUG1.^a4) Quellen:

<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/bundesverfassungsgericht-setzt-rechtswidrige-infopraxis-aus-18784649.html>

<https://www.bild.de/politik/inland/politik/bundesverfassungsgericht-setzt-umstrittene-praxis-aus-83362560.bild.html>

<https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-unterlassungsforderungen-bundesverfassungsgericht-stoppt-vorab-infos-an-presse-9575807.html>

UBUG1.b1) Immerhin einmal zur Rechtslage ein Blick in die Marktmissbrauchsverordnung:

(1) Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission

Ein Text von Bedeutung für den EWR:

eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1591606594063&uri=CELEX:32014R0596

(2) "(77) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden. Insbesondere, wenn sich diese Verordnung auf Vorschriften, durch die die Pressefreiheit und die freie Meinungsäußerung in anderen Medien geregelt werden, und auf die Vorschriften oder Regeln bezieht, die für den Journalistenberuf gelten, sollten diese Freiheiten so berücksichtigt werden, wie sie in der Union und in den Mitgliedstaaten garantiert sind und wie sie in Artikel 11 der Charta und in anderen einschlägigen Bestimmungen anerkannt werden."

UBUG1.b2) Klartext: Es ist für staatliche Stellen - also auch für die staatliche Justiz - nicht zulässig, die einen Medien gegenüber den anderen zu bevorzugen.

UBUG1.c1) Zweiklassen-Journalismus: Zensur? Oder unvermeidlich?

LTO vom 20.08.2020: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/bverfg-kritik-presserat-vorab-informationen-karlsruher-journalisten-vollmitglieder-justizpressekonferenz/>

"Aus Sicht des BVerfG ist die Vorabinformation ein Garant für Qualität in der Berichterstattung über seine Urteile. 'Grund für die Beschränkung auf Vollmitglieder des Vereins ist die Professionalität dieses Kreises von Journalisten', argumentierte das BVerfG laut Tagesspiegel im Rahmen eines – erfolglosen - Eilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, das die AfD angestrengt hat, nachdem sie von den Vorabinformationen erfahren hatte. Laut BVerfG sind JPK-Vollmitglieder demnach Journalisten mit 'besonderer Expertise' und einer 'langjährig unter Beweis gestellten Zuverlässigkeit'."

UBUG1.c2) Wertung: Es wird immer ein Privilegierungs-Ranking bestehen

... in allen zwischenmenschlichen Beziehungen. Dies gilt sehr ausgeprägt in der Beziehung zwischen den Verantwortlichen von Pressestellen und Journalisten. Es ist insoweit kein gravierendes Problem, weil es die Funktionsweise der menschlichen Gesellschaft ist. Es ist "in einigen hundert Millionen Jahren Evolutionsgeschichte getestet, erprobt und bewährt" als wohl unvermeidliche Funktionsgrundlage.- Natürlich geht es von den "zuverlässigen" Journalisten sodann an "zuverlässige" Pressesprecher der Institutionen - beispielsweise der Landesregierungen. Die Pressesprecher haben regelmäßig ein Recht auf Direktkontakt zur obersten Leitungsebene.

UBUG1.c3) Klammert man die Problematik der Privilegierung aus, so gilt: Es reduziert sich auf die Problematik einer Vorab-Information von gerichtlichen Entscheiden.

Da spielt aber etwas anderes hinein. Natürlich wissen die Richter spätestens einige Tage vorher das Urteil. Die Richter sind im Parteienproporz ernannt worden. Unter diesen Rahmenbedingungen sind durchsickernde Vorabinformationen über politisch wesentliche Entscheide kaum zu verhindern. Maßgebliche Journalisten würden Zugang zu solchen zirkulierenden Vorabinformationen versuchen, um ihre Texte schon vor der Stunde des Entscheides abfassen zu können.

UBUG1.c4) Die geordnete Vorabinformation ist für diese Problematik eine pragmatische Lösung:

Sie reduziert den Auskunftsdruck auf Verfassungsrichter, "doch bitte vertraulich vorab anzudeuten, wie der Urteilstenor sein wird". Aus rechtsstaatlicher Sicht befriedigen kann die gewählte Verfahrensweise des Bundesverfassungsgerichts aber nicht. Dann ist die "Durchsicker"-Problematik immer noch die kleinere Verletzung des Rechtsstaats. Insbesondere ist das dann nicht generalisiert und institutionalisiert, sondern kommt nur bei wesentlichen Entscheiden zur "klandestinen Anwendung".

UBUG1.d) Vielleicht gilt die Presse-Besonderheit für alle obersten Gerichte?

(1) 2020-08-22 gelesen auf: justizpressekonferenz.de/userfiles/downloads/2020_08_17_Stellungnahme_Vorab_NEU.pdf

(2) Zitat: "Im Kern geht es bei der Praxis des Bundesverfassungsgerichts um Pressemitteilungen mit Sperrfrist, wie sie überall in der Medienwelt üblich sind. In der Mehrzahl der Fälle können die Mitglieder der JPK sie eine Stunde vor Veröffentlichung an der Pforte des Gerichts abholen; elektronisch werden vorab keine Mitteilungen verschickt.

Nur bei den wenigen mündlichen Urteilsverkündungen – meist umfangreiche und komplexe Entscheidungen – sind die Mitteilungen bereits am Vorabend zugänglich.

So oder ähnlich wird das überall gehandhabt, wo Journalisten mit Organisationen zu tun haben. Die Rede von Bundeskanzlern gibt es vorab in Schriftform, Ministerien und Verbände verschicken entsprechende Pressemitteilungen über ihre Verteiler, Unternehmen verbreiten selbst börsenrelevante Informationen auf diesem Weg.

UBUG1.d) (3) Dadurch, dass die Praxis formalisiert ist, will das Gericht offenbar ein problematisches Näheverhältnis von Journalisten zu einzelnen Richtern vermeiden. Denn dies verringert die Versuchung, sich durch individuelle Kanäle im Kontakt mit bestimmten Richtern einen Informationsvorsprung zu verschaffen

- wie es vor Einführung dieses Verfahrens üblich war.

Es existiert übrigens auch keine mysteriöse 'Verpflichtung zum Stillschweigen', wie geraunt wird. Es gilt, was überall gilt: Wer sich nicht an die Sperrfrist hält, ist draußen." (Zitatende)

(4) Man beachte in der Stellungnahme diesen Satz, der vieles der Finanzwelt erklären hilft:

"selbst börsenrelevante Informationen auf diesem Weg."

Das liefert uns ein Aha-Erlebnis. Da haben die Professionellen der Börsen also ihren einorganisierten Kanal für Insider-Sonderprofit-Transaktionen?

UBUG1.e) Und wie wirkt sich Presse-Vorab-Info in der Realität aus?

Wie findet man die reale Auswirkung?

Beispiel der Google Suche:

Gu... Ge... Bundesverfassungsgericht 18. Juli 2018

(Der Name wurde hier gekürzt. Hier soll alles vorwurfsfrei neutral bleiben.)

Hier der recht lange Bericht im DLF: Genügte für diesen Text eine Nachtschicht? Oder gab es die Information über das Urteil vielleicht bereits früher? Selbst lesen, selbst eine Meinung bilden:

deutschlandfunk.de/bundesverfassungsgericht-rundfunkbeitrag-grundsuetzlich.2852.de.html?dram:article_id=423199

Mit dem Juli 2018 ist eine noch prognostizierende Analyse datiert, obgleich das Ergebnis wohl bereits bekannt war?

deutschlandfunk.de/umstrittene-abgabe-bundesverfassungsgericht-entscheidet.1773.de.html?dram:article_id=423194

f) Ist die Verfahrensweise der Vorabinformation gut oder schlecht?

Unbehagen ist sicherlich begründet. Aber andererseits ist es wünschenswert, dass die Medienberichte sofort nach einem Entscheid bereits eine fundierte und ausgewogene Analyse liefern. Früher war Zeit vom Entscheid im Gerichtsgebäude und der letzten Uhrzeit für die Nachzügler der Berichte der Druckpresse - oft 23 Uhr.

Heutzutage wünschen die Leser der Online-Medien eine ausgewogene Analyse innerhalb von 60 Minuten nach Bekanntwerden des Entscheides. Ein hoher Bekanntheitsgrad von richterlichen Entscheiden ist demokratiedienlich.

Hier sind also mehrere Werte und Grundrechte in einem leichten Konflikt. Der Autor dieser Seiten bezieht keine Stellung zu dieser Werte-Frage. Es sollte nur Einblick in einen Hintergrundaspekt geschaffen werden.

***UBUG2. Die *Beschwerdeberechtigung bei Grundrechte- und Normenkontroll-Instanzen.**

a) Wichtig ist, unter welchen Bedingungen auch juristische Personen sich auf Grundrechte berufen können.

BVerfG, Beschluss 18. August 2020 - 1 BvQ 82/20 -, Rn. 1-32,

bverfg.de/e/qk20200818_1bvq008220.html

Pressemitteilung Nr. 77/2020 vom 19. August 2020 :

bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-077.html

"Erfolgloser Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Kohleausstiegsgesetz [...] Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der sich gegen das sogenannte Kohleausstiegsgesetz richtete, abgelehnt. Zur Begründung [...]eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde [...] von vornherein unzulässig wäre, weil sich diese als gemischtwirtschaftliches Unternehmen, an dem die öffentliche Hand mit mehr als 50 % beteiligt ist, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf Grundrechte berufen kann. Entgegen der Einschätzung der Antragstellerin gibt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union hier keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung."

b) Kommentar: Dies betrifft einen Teilaspekt der Antragsrechte von juristischen Personen

... bezüglich Grundgesetz und EU-Charta. Zu schließen sein dürfte, dass jedenfalls "ARD, ZDF etc." nicht Verfassungsbeschwerden für Grundrechte-Verletzung einreichen können.

Dies kann bedeutsam sein, sofern beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht zu Gunsten des Bürgers entscheidet, so am 30. Oktober 2019 zu Gunsten der Geringverdiener. Nur der Bürger, nicht der Bayerische Rundfunk, konnte beim Unterliegen das Bundesverfassungsgericht anrufen.

***UBUG3. Wofür ist das Bundesverfassungsgericht nicht der oberste Entscheider?**

Dies Kapitel ist noch hierher zu übertragen aus dem "Aufrechterhaltungs-Schriftsatz".

***UBUH. Vereinigungsfreiheit. Enteignung.**

***UBUH1. "Negative" *Vereinigungsfreiheit.**

UBUH1.a) Art. 9 GG: Ist die Rundfunkabgabe ein Verstoß gegen die *Vereinigungsfreiheit?
"Negative" Vereinigungsfreiheit ... Beziehung zur Gewissensfreiheit: Gemeint ist das "Positive", dass man nicht zwangsweise einem Ideen-Verein angeschlossen werden kann. Das ist durchaus auch korreliert mit den Erfahrungen der NS-Zeit, DDR-Zeit und allen totalitären Systemen.

"Volkserziehung" und dafür koordinierte Organisation für "betreutes Denken" sind seit Beginn des 20. Jahrhunderts ein Kernelement von allem Totalitarismus und darum ist dies Grundrecht kodifiziert worden.

Das Recht der Nichtzugehörigkeit zu einem "Ideal"-Verein für bestimmte Meinungen, das ist ja dann eng korreliert zur Gewissensfreiheit.

"Ideal..." ist hier juristisch gemeint. Das rechnet zum Jurastudium im Anfangssemester bezüglich Vereinsrecht gemäß BGB: Ein Verein, dem es nicht in erster Linie um finanziellen Nutzen geht.

UBUH1.b1) Artikel 9 Grundgesetz: Vereinigungsfreiheit.

Wikipedia liefert Einführungsinfomation: de.wikipedia.org/wiki/Vereinigungsfreiheit

Wie dort erläutert: Art. 9 GG bedeutet implizit auch, dass niemand gezwungen werden kann, einer Vereinigung beizutreten.

UBUH1.b2) Eindeutiger ist Art. 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte:

"Newsletter Menschenrechte" (NL 2006, 9) beziehungsweise aus der entsprechenden Datenbank des Österreichischen Institutes für Menschenrechte, Salzburg:

ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_20020702_AUSL000_000BSW30668_9600000_001/JJR_20020702_AUSL000_000BSW30668_9600000_001.pdf

UBUH1.b3) Der Rundfunk-"Vereins-Beitrag" als unzulässige "Zwangsmitgliedschaft" in einem Verein?

Da der Rundfunk-"Beitrag" als (angeblicher) "Beitrag" auch eine Mitgliedschaft impliziert, sind wir tatsächlich in dem bisher juristisch noch nicht ausgeschöpften Bereich der "negativen Vereinigungsfreiheit", die bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zu finden ist:

Artikel 20:

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Näheres: de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine_Erkl%C3%A4rung_der_Menschenrechte

Damit besteht neben der Möglichkeit nach Art. 11 EMRK (Beschwerde beim EGMR) möglicherweise auch das Recht, sich an den UN-Zivilpakt zu wenden.

zivilpakt.de/vereinigungsfreiheit-3377/

UBUH1.b4) Beim Grundgesetz bezieht man sich analog auf die "negative Vereinigungsfreiheit", weil implizit geschützt durch Art. 9 Abs. 1 GG.

Es ist damit zu rechnen, dass Verwaltungsgerichte die Anwendbarkeit auf "ARD, ZDF etc." ungern eingestehen. Denn damit wäre die gesamte bisherige Rechtsprechung ausgehebelt. Aber was sonst sollen diese Anstalten sein? - Die Verleihung als "öffentlich-rechtlich" bedeutet ja nur, dass man sich nach den Regeln des öffentlichen Rechts zu verhalten hat.

Man beachte für mehr Einblick, dass der Datenschutz bei "ARD, ZDF etc." zweigeteilt ist: Datenschutz gemäß Unternehmensbetrieb und Datenschutz für Inhalte. Auch Vereine haben diese Zweiteilung: Datenschutz nach den Regeln eines Wirtschaftsbetriebs, insbesondere Abonnement und Inkasso, und der Datenschutz für anvertraute Informationen im Bereich der Immaterial-Aktivität.

Letztendlich wird man aber nicht wirklich negieren können, dass es sich bei den öffentlich-rechtlich Rundfunkanstalten um eine Vereinigung handelt.

UBUH1.c) Für was muss man gewöhnlich einen "Beitrag" zahlen bei "immateriellen Diensten". Ja, an Vereine.

Und nun Blick in das Rechtssystem: "Genossenschaften" sind eine "wirtschaftsorientierte" Sonderform von "Vereinen", sind nicht "Idealvereine". Übrigens ähnlich auch andere Rechtsformen, aber das lassen wir mal links liegen.

Genossenschaften ähneln am ehesten den sozialistischen V_olks-E_igenen B_etrieben VEB "ARD, ZDF etc.". Nun sind "ARD, ZDF etc." aber davon abweichend nicht gewinnorientierter Materialismus, sondern sind als gemeinnützig gegründet für Bildung und sonstiges mit Ausrichtung auf das Denken und bestimmt durch die Wertordnung. Das wird nun ihr Nachteil: Sie wären demnach "Idealvereine".

Dies wäre im Ergebnis: Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit bedeutet die Unzulässigkeit des Zwangs zur Zahlung der Rundfunkabgabe

UBUH1.d) Überblick über die Rechtsgrundlagen:

(1) Wie schon gesagt: Artikel 9 Grundgesetz. Dort ist die "negative" Vereinsfreiheit allerdings nicht ausdrücklich formuliert.

Information: de.wikipedia.org/wiki/Vereinigungsfreiheit

(2) Artikel 20 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, siehe oben. Die Freiheit der Nichtzugehörigkeit ist schön ausdrücklich formuliert. Nun ist allerdings kaum effizient, sich dorthin zu beschweren, da wir in Europa die detaillierte Konvention der Menschenrechte haben.

(3) Artikel 11 Abs. 1 EMRK: - Wie beim Grundgesetz ist Zwangsmitgliedschaft nicht ausdrücklich erwähnt, sondern nur "implizit" verankert (Rechtsprechung, Rechtswissenschaft).

Wortlaut: <https://dejure.org/gesetze/EMRK/11.html>

(4) Artikel 12 EU-Charta: Ähnlich wie Art. 11 Abs. 1 EMRK.

Wortlaut: datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/136644_12/

UBUH1.e) Und nun beginnt die eigentliche Aufgabe der Bürger

Mit was für Antragstexten können sie bei ARD-Intendanten und Verfassungsgerichten mit diesem weiteren Grund die Befreiung der Nichtzuschauer schlüssig beantragen? Die entscheidende Aufgabe ist, zu belegen:

- Es handelt sich um Vereine im Sinn der Vereinigungsfreiheit: zu deduzieren aus dem Vereinsrecht (BGB).
- Auch die negative Vereinsfreiheit ist geschützt. (Rechtsprechung nachzuweisen...)
- Beispielhafte Mustertexte für die Beantragung.

UBUH1.f) Auch das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit ist verletzt

durch den Zwangsbeitrag im Fall der Nichtzuschauer und der Betriebsstätten.

***UBUH2. Verbot der *Enteignung.**

UBUH2.a1) Vorab das Beispiel von Georg T.: Verhaftung als maximierte Enteignung - durch den WDR.

Siehe in Abschnitt UBFS3. : Wer sich der materiellen Enteignung widersetzt, dem droht Enteignung vom Eigentum der Freiheit.

UBUH2.a2) In der Altersgruppe bis Alter 55 sind die Nichtzuschauer die massive Mehrheit von etwa 85 Prozent.

Beweis: Siehe Abschnitt PAM1. Georg gehört zu dieser Alterskategorie.

Der infolgedessen verfassungswidrige (verfassungswidrig gewordene?) Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag verlangt von den 85 %, dass sie den Fernsehkonsum der 15 % zwangssubventionieren, eine Zwangsschenkung für die überwiegenden recht "flachen" Unterhaltungssendungen für den Luxus dieses Unterhaltungskonsums der Minderheit der 15 %.

UBUH2.b) Jedes Jahr eine milliardenschwere Enteignung der Nichtzuschauer, um die schwindende Rest-Minorität zu beschenken.

Richtig fakturiert müsste jeder Noch-Zuschauer pro Monat rund $6 \times 17,50 =$ rund 100 Monat zahlen für seinen Konsum von ARD, ZDF etc. Um diese extreme Verfassungswidrigkeit der Zwangsschenkung (schätzungsweise 2 Mrd. Euro jährlich) zu verschleiern, muss Georg inhaftiert bleiben.

Anscheinend gelingt es nur noch durch dieses Überschreiten der Grenze zur Unmenschlichkeit, um den 85 % Nichtzuschauern ausreichend Angst und Furcht und Schrecken einzujagen, sofern sie die Zwangsbeschenkung der 15 Prozent Noch-Zuschauer verweigern.

UBUH2.c1) Staatlich organisierte Zwangsbeschenkung anderer ist Zwangsenteignung.

Wir hatten derartiges in der untergegangenen DDR bei anfänglichen Enteignung von Grund und Boden zu Gunsten von Kleinbäuerlichen Betrieben.

Bei schätzungsweise jährlich 2 Milliarden Euro bei der Rundfunkabgabe kann von geringfügig nicht mehr die Rede sein. Insoweit wird das Grundgesetz also verletzt gegen alle Nichtzuschauer (und gegen Georg T.).

UBUH2.c2) Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden

Sicherlich ist das nicht zu vergleichen mit der Schwere der Judenenteignung in der NS-Zeit. Dies wäre eine Beleidigung der Opfer jener Jahre. - Aber es geht um die analogen formalen Rechtsprinzipien, auch das Erzwingen der Vermögensmeldung bei Georg T. zwecks Vollzug der rechtswidrigen Enteignung. Hier mehr für die Analyse der formalen Rechtsanalogien:

[https://de.wikisource.org/wiki/](https://de.wikisource.org/wiki/Verordnung_%C3%BCber_die_Anmeldung_des_Verm%C3%B6gens_von_Juden)

Verordnung_%C3%BCber_die_Anmeldung_des_Verm%C3%B6gens_von_Juden

UBUH2.d) Können alle Nichtzuschauer ihre Zahlungen seit 2013 zurückfordern wegen Enteignung mit Zwangsmitteln, also mit unabwendbarer Zwang?

Einen entsprechenden Antrag kann jeder Nichtzuschauer beim Intendanten der zuständigen ARD-Landesanstalt stellen. Begeisterung dort und postwendend das Geld auf dem eigenen Bankkonto, das sollte man nicht erwarten.

Sollte aber die Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein, so dürften die Beschwerdeführer und vielleicht nur diese eine reale Aussicht haben, einen entsprechenden Anspruch vom Gericht zugebilligt zu erhalten. - So etwa ist die Gewohnheit derartiger Entscheide, sofern die Erstreckung auf alle Betroffenen zu schwer vertretbaren Ergebnissen führen würde.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

***UBUS. "Temporäre Konfiskation": Aussetzung der Rundfunkabgabe.**

*NEU 2024-11-05 cv-0 .

Sofern dies Argument als nicht überzeugend angesehen wird: Es ist rechtlich zutreffender belegbar als die irrigen Nachweise, die faktische Mediensteuer sei ein "Beitrag".

Nachweise: Siehe "Metastudie LIBRA" Abschnitte ► BAB. bis ► BAK.

(Z-) *UBUS1.

Beispiel für Schriftsatz: (Nachstehend rot eingerahmt.)

(1) Text - ohne Rotes -In den Schriftsatz kopierbar. (2) Änderbar. (3) Dann Merkblatt als Anlage!

~~~~~

## **\*B-UBUS1. Antrag auf Aussetzung der Rundfunkabgabe für die Dauer der Eigentumsstörung.**

**B-UBUS1.a) Meine Eigentümer-Mitfinanzierung auch meines Eigentums "VEB ARD ZDF usw." darf ich verweigern** bezüglich der laufenden Kosten, weil staatlich verursachter Eigentums-Entzug vorliegt, also Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz.

**B-UBUS1.b) Die Entschädigung gemäß Artikel 14 Absatz 3 Grundgesetz verlange ich,** also Rückzahlung aller etwaigen Zahlungen seit 2013. Ferner Verzicht auf alle Forderungsbehauptung für 2013 bis jetzt und In Zukunft, so lange Enteignungs-Status vorliegt - also wohl für immer bis zum sich abzeichnenden Auslaufen der Dinosaurier ARD, ZDF usw.

Ihr Ursprung wurde in der NS-Zeit geschaffen 1933 für "Eduktion", durch die Alliierten fortgesetzt ab 1946 für "Re-Eduktion". Das ist nun 3 Generationen her. Beendigung dieses Verstoßes gegen Artikel 5 Grundgesetz ist überfällig.

**B-UBUS1.c) Beleg meines Eigentums und der Eigentumsstörung:**

**Näheres: Siehe "METASTUDIE LIBRA"** (sofern beigefügt) - Anderenfalls:

- Beigefügt am Schriftsatz-Ende: als Merkblatt. - Referenz ist in beiden Fällen: (Z-) UBUS,

---

~~~~~

***UBUS2. Beleg von Eigentum und Eigentumsentzug *UBUS3.**

Begriffliches

UBUS3.a) Ein Konstrukt der "temporären Konfiskation"

entspricht dem Sachverhalt wohl am ehesten. Hier folgt ein kurzer Vergleich über einige Begriffe des Eingriffes in Eigentümerrechte - unter Einbezug von unternehmerischem Eigentum in Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

UBUS3.b1) Einführende Information über Enteignung (Konfiskation):

Der Staat, nicht mehr der "Kapitalismus", enteignet die Arbeitnehmer:

► 2024-11-00 =Aufruf <https://de.wikipedia.org/wiki/Enteignung>

Im Marxismus wird es als ökonomisches Gesetz des Kapitalismus bezeichnet, dass die Lohnabhängigen _ durch entfremdete Arbeit enteignet werden, indem man ihnen den Großteil des von ihnen erarbeiteten Mehrwerts vorenthält. Diese Situation könne nur durch revolutionäre Aneignung der Produktionsmittel durch das Proletariat überwunden werden

2024++: ... kann nur durch nicht-revolutionäre Reduzierung des staatlichen Umverteilung und der Hyper-Verwaltung überwunden werden.

UBUS3.b2) Ob "Requisition" der passendere Begriff ist?

Requisition ist kaum anwendbar, weil in der Regel im militärischen Sinn gemeint. Begriffliche Übersicht ohne Versuch der präzisen Abgrenzung: Beschlagnahme, Konfiskation, Requirierung, Plünderung.

UBUS3.b3) Eine teilweise "Plünderung"? Ob die Benutzung von ARD, ZDF usw. für Werbung der Bestandsparteien

teils als "Beute der Parteien" einzuordnen ist, dafür könnte man den Wissenschaftler Hans Herbert von Arnim befragen. "Beute" könnte man mit "Plünderung" in Beziehung sehen. - Könnte man die Parteien-Nutzung von ARD, ZDF usw. als Plünderung für temporäre Gebrauch ansehen? - Wohl kaum. Konfiskation ist wohl der vergleichsweise passendere Begriff.

UBUS3.br) "Beschlagnahme"? Dieser Begriff ist auf Sachen

(bewegliche und Immobilien) ausgerichtet. Er erscheint ungeeignet für den Fall von ARD, ZDF usw., bei dem die Eigentümerrolle ausgehebelt ist.

***UBUV. "Ultra Vires": Recht verletzen.**

in durchaus kontrolliert gewollter Weise ("ausbrechender Rechtsakt").

"Bei jedem gerichtlichen Entscheid wird gebeugt: Entweder beugt sich die Justiz dem Recht oder sie beugt das Recht."

***UBUV1. Die nun einmal bisher federführende Staatskanzlei Rheinland-Pfalz...**

UBUV1.a) ... ist durch die Abhängigkeit der Politik von den Talkshow-Herrschaften und der Nachrichten-"Filterung" usw. von "ARD, ZDF etc." verwöhnt worden:

Alles Erdenkliche von "ultra vires" ("ausbrechender Rechtsakt") konnte nicht zuletzt durch politischen Druck aufrechterhalten werden, obgleich ja wohl unzulässig? - Denkaufgaben:

(1) Eine Medien-"Steuer", also "ultra vires" für Landesrecht, wird trickreich "Beitrag" genannt, und sogar das Bundesverfassungsgericht hat diese Unzulässigkeit abgenickt - ? (15. RÄndStV)

(2) Die *KEF wird zur Treuhänderin über die Meldedatenabgleich-Aussetzung (23. RÄndStV), hat dafür aber weder Auftrag noch Rechtsperson noch Verfahrensregeln?

(3) Im "Medienstaatsvertrag 2020" wird Kontrolle des in Deutschland des zum Sehen erlaubten Internets ausgestaltet, obgleich dies Bundeskompetenz ist. Des weiteren ist es landesrechtliche Einschränkung von bundesrechtlich garantierten Grundrechten ohne irgendeine Autorisierung durch Bundesrecht.

UBUV1.b) Die Beitragsforderungen sind unzulässig in der Eigenbilanz der Nicht-Rechtsperson "Beitrags"- "Service" aufgeführt statt in 9 Unterbuchhaltungen der ARD-Landesanstalten?

... und mangels Rechtsperson kann der "Beitrags"- "Service" die dafür nötigen Abtretungen gar nicht entgegennehmen?

Zudem ist in dortiger Bilanzierung die Wertberichtigung mit Rückstellung verwechselnd falschverbucht gewesen jedenfalls 2013-2020?

Für Vollstreckungen unterbleiben Abtretungen / Rückabtretungen?

UBUV1.c) Der Nichtrechtsperson "Beitrags"- "Service", Köln, wird erlaubt, unzulässig im Außenverhältnis aufzutreten,

beispielsweise durch millionenfache Mahnungen und Vollstreckungen, die wegen diverser Formvorstöße allesamt als nichtig einzustufen sein dürften, dies auch schon vor dem DSGVO-Inkrafttreten?

(1) Das umfassendste existierende, faktisch bundesrechtliche Bürger-Kontrollsystem, "völlig am Recht vorbei"? Bundesweites Bürger- und Betriebsstättenregister, obgleich nach Bundesrecht unzulässig?

(2) Meldedatenabgleich, obgleich Bundeskompetenz. Da hilft auch die List mit der "Annexkompetenz" nicht, weil nur für "rundfunkrechtlich" auf Datenrecht erstreckbar, nicht beim betrieblichen Aktivitätsbereich für den Meldedatenabgleich?

... und... und... und... und...

Mit Rücksicht auf die Geduld des Lesers bleibt ihm hier eine mehrere Seiten lange Liste erspart.

***UBUV2. In Sachen "ultra vires" ("ausbrechender Rechtsakt") hier ein paar Entscheide.**

Etwas ungeordnet und ohne Vertiefung - nur, um das Problem bewusst zu machen, weil es das zentrale Problem ist, was man bei der federführenden Staatskanzlei Rheinland-Pfalz ja einmal einer Vertiefung zuführen könnte?

UBUV2.a) Bundesbank-Urteil vom 5. Mai 2020:

(1) BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 05. Mai 2020- 2 BvR 859/15

Link: [bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rs20200505_2bvr085915.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rs20200505_2bvr085915.html)

"10. Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte dürfen weder am Zustandekommen noch an Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von Ultra-vires-Akten mitwirken. Das gilt grundsätzlich auch für die Bundesbank."

(2) Dieses Urteil so wichtig, weil sich bislang fast kein Bundesgericht mit dieser speziellen Thematik zu befassen hatte? Es noch nie derart klar ausgesprochen wurde? Beim Bundesverwaltungsgericht, zumindest, soweit es online verfügbar gestellt wurde, sind nur 2 Entscheidungen einsehbar, die diesen konkreten Sachverhalt allerdings nur am Rande behandeln. Auch beim Bundesverfassungsgericht gibt es nur Entscheidungen mit Bezug zum europäischen Rahmen.

UBUV2.b) Wikipedia: Nur englischsprachig ist die volle Anwendungsbreite ersichtlich.

(1) Allerdings deckt die Rechtslage "Veruntreuung" in allen Rechtsordnungen bereits einiges davon ab, ohne die lateinische Bezeichnung "ultra vires" zu verwenden ("ausbrechender Rechtsakt" im Fall des Gesellschaftsrechts für Leitende).

So kognitiv vorgerüstet lese man: de.wikipedia.org/wiki/Ultra-vires-Akt

(2) Und sodann englischsprachig: en.wikipedia.org/wiki/Ultra_vires

Nach Abruf 2020-05-21: Drei Haupttypen:

(TYP1) "Companies and other legal persons sometimes have limited legal capacity to act, and attempts to engage in activities beyond their legal capacity may be ultra vires.[3] Most countries have restricted the doctrine of ultra vires in relation to companies by statute."

(TYP2) "Similarly, statutory and governmental bodies may have limits upon the acts and activities which they legally engage in,."

(TYP3) "Subordinate legislation which is purported passed without the proper legal authority may be invalid as beyond the powers of the authority which issued it."

UBUV2.b) (TYP3) ist es, was in Sachen "die federführenden Gesetzesmacher

in Rheinland-Pfalz" (brav befolgt von 15 anderen Landesregierungen) insbesondere seit 2010 als ausschlaggebend behauptet werden könnte: Seit der Einführung "Beitrag", "Meldedatenabgleich" und so weiter, ab 2013 also wird ziemlich bedenkenfrei viel Rechtssetzung und Rechtsanwendung "ultra vires" ("ausbrechender Rechtsakt") gewagt?

Mit der Höherwertung und Anwendungshilfe dieses Rechtskonzeptes für das deutsche Verfassungsrecht seit 5. Mai 2020 kann es nun helfen, Mängel des "Medienstaatsberichts 2020" darzulegen.

UBUV2.c) Staatskanzleien, die derartige "ultra-vires"-Gesetze den Abgeordneten bundesweit übereinstimmend zum "Abnicken unter Fraktionszwang" vorschlagen:

(1) Auch dies Handeln der Landesregierungen ("Verfassungsorgane") dürfte ja bereits "ultra vires" ("ausbrechender Rechtsakt") sein. Bei der Suche, wie man ein Gesetz schon vor seiner Verabschiedung mit einer Verfassungsbeschwerde bedenken kann:

(gegen vorgesehene Internet-Zensur ab 2021 "Medienstaatsvertrag 2020"):

Diesbezüglich wäre nun also eine weitere Rechtsgrundlage verfügbar. Das wird noch zu verknüpfen sein mit einigen Artikeln des Grundgesetzes: Demokratieprinzip, Kompetenzverteilung Bund / Länder, Informationsfreiheit gegen Internet-Zensur, "keine Strafe ohne Gesetz" (bundesrechtliches Gesetz!), Anspruch auf rechtliches Gehör (und weiteres).

(2) Man beachte im EZB-Entscheid des Bundesverfassungsgerichts:

"10. Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte dürfen am Zustandekommen noch an Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von Ultra-vires-Akten mitwirken."

Die Landesregierungen sind "Verfassungsorgane". Vorbereitung von "Abnicken unter Fraktionszwang" ist nach hier bestehender Meinung subsumierbar unter: "Zustandekommen", "Umsetzung", "Operationalisierung" von Ultra-Vires-Akten.

UBUV2.d) Wettbewerbsordnung ist zu berücksichtigen:

--- 274 [...] Denn die Wettbewerbsordnung des einfachen Rechts gilt grundsätzlich für alle Unternehmen gleichermaßen und in gleicher Auslegung. [...]

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 07. November 2017 - 2 BvE 2/11 -, Rn. (1-372),
bverfg.de/e/es20171107_2bve000211.html

"ARD, ZDF etc." sind "Unternehmen im Sinne des Kartellrechts"

So der Entscheid BGH KZR 31/14, Rn. 2, 29 & 47

- so dürften sich Landesbehörden nicht darüber hinwegsetzen.

UBUV2.e1) Unternehmensrecht gilt für alle Unternehmen: Auch für "ARD, ZDF etc.".

BVerfG : Das Unternehmensrecht der einfachen Ordnung gilt für alle Unternehmen in gleicher Anwendung: BVerfG 2 BvE 2/11, Rn. 274

Wenn aber die Landesbehörden sich darüber hinwegsetzen?

UBUV2.e2) Abweichendes Handeln der Landesbehörden:

Sofern Landesbehörden sich nicht an die Anwendungspflicht gemäß Artikel 31 GG halten wollen?

Wenn ein Handeln dieser Landesbehörden außerhalb ihrer Kompetenzen vorliegt und dieses als "ultra-vires" zu bezeichnen wäre?

BGH KZR 31/14 - "ARD, ZDF etc. sind Unternehmen im Sinne des Kartellrechts"

***UBUV3. In Sachen "ultra vires" ("ausbrechender Rechtsakt") hier einige weitere Entscheide.**

Das ist ohne Vertiefung. Es soll dir Analyse erleichtern, inwieweit die federführende Staatskanzlei Rheinland-Pfalz ein "ultra vires" vollzog und in 16 Bundesländern induzierte:

UBUV3.a) Nur der Bund darf Wirtschaftsrecht gestalten: (bundesweite Einheitlichkeit).

BVerfGE 135, 155 - 234 : Das Recht der Wirtschaft ist Bundeskompetenz

UBUV3.b) Bundesländer und Kommunen haben keine Befugnis, sich über völkerrechtliche Verträge des Bundes hinwegzusetzen.

Derartige Verträge gelten auch und wesentlich für den Bereich "Medien" (einschließlich "Rundfunk", was auch immer man als "Rundfunk" definieren mag):

BVerfGE 12, 205 - 1. Rundfunkentscheidung - Begriff "Rundfunk"

UBUV3.c) Innerhalb der EU ist keine Maßnahme rechtens, die sich über den Art. 10 EMRK hinwegsetzt.

Denn dieses "europäische Grundrecht" (gemeint: für mehr als nur die EU) garantiert jeder Person die Nichteinmischung in ihre individuelle Meinungs- und Informationsfreiheit, manifestiert mit "without interference by public authority".

Hinsichtlich Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention

In der Rechtssache C-260/89 eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:61989CJ0260

Zitat: "41. [...] dass in der Gemeinschaft keine Maßnahmen als Rechtens anerkannt werden können, die mit der Beachtung der so anerkannten und gewährleisteten Menschenrechte unvereinbar sind. [...]"

UBUV3.d) Die regionalen und lokalen "staatlichen 'Rundfunk'-Helfer handeln außerhalb der ihnen übertragenen Kompetenzen,

soweit und sofern sie sich über die vom Bund gesetzten Normen hinwegsetzen. Dies tun sie mit der Verletzung von Normen der EMRK, weil (ebenfalls) Bundesrecht, wie auch mit der Verletzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, weil (ebenfalls) Bundesrecht, da die Kommunen mit diesem Regelwerk gemäß Artikel 3 der EU-Charta auf das Recht verpflichtet sind, in dessen Rahmen sie allein handeln dürfen.

Näheres: Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung

UBUV3.a) Wo der Bürger frei ist, ist der Staat maximal gebunden, nämlich an sein eigenes Recht.

BVerfG 1 BvR 699/06 - Absolute Bindung des Staates an sein eigenes Recht

"Glücklich das Land, das Verteidigung des Rechtsstaats möglich macht. Besonders glücklich das Land, das es nie nötig hat."

***UBUV4. Passt Luhmanns "brauchbare Illegalität" auf "ARD, ZDF, Politik, Rechtsprechung"?**

UBUV4.a) Gemeint ist die folgende Analyse des Soziologen Niklas Luhmann:

Viele Verstöße erfolgen ständig und vielfältig und bewusst in menschlichen Organisationen. Die Verstöße werden vorsätzlich und intern einvernehmlich gewagt, weil der Nutzen für die Organisation deutlich oberhalb der Wahrscheinlichkeiten für Schäden aus Konfliktbewältigung liegt.

Näheres zum Begriff: de.wikipedia.org/wiki/Brauchbare_Illegalität

Allgemein: luhmann.fandom.com/de/wiki/

Grundlagen_der_Organisationssoziologie_Niklas_Luhmanns

Allgemein auch: de.wikipedia.org/wiki/Niklas_Luhmann

- [de.wikipedia.org/wiki/Systemtheorie_\(Luhmann\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Systemtheorie_(Luhmann))

- --- Dort Bezug Bezug zu anderen Begriffen (Corporate Crime, Organizational Crime, White Collar Crime, Devianz, Regelabweichung)

- de.wikipedia.org/wiki/Organisationale_Devianz

- luhmann.fandom.com/de/wiki/Grundlagen_der_Organisationssoziologie_Niklas_Luhmanns

2020 neu aufgegriffen durch den Bielefelder Soziologen Stefan Kühl in: "Brauchbare Illegalität. Vom Nutzen des Regelbruchs in Organisationen."

Man kann es auch korrelieren mit dem Gesichtspunkt der "geteilten Verantwortungslosigkeit": Man teilt die Verantwortung in so kleine Stückchen unter sämtlichen Beteiligten auf, dass selbst bei schwerwiegenden Verstößen für jeden einzelnen Mitarbeiter allenfalls eine Verwarnung übrig bleibt. Diese wirkt möglicherweise vergleichsweise gering unter dem Gesichtspunkt der durch das Verhalten erlangten Karrierevorteile in der Organisation.

UBUV4.b) Und warum flüchten Intendanten und Landesregierungen aus der Pflicht, Änderung durchzusetzen?

Weil sie natürlich versehentlich nicht begreifen, worum es geht. Das ist ganz unbeabsichtigt und schuldlos; oder auch:

"Es ist schwierig, einen Menschen dazu zu bringen, eine Sache zu verstehen, wenn sein Gehalt davon abhängt, dass er sie nicht versteht." (Upton Beall Sinclair, Schriftsteller, 1878-1968)

***UBUV5. Ernst Fraenkel: "Maßnahmenstaat" - komplettiert die Luhmann Logik:**

UBUV5.a1) über dies Thema:

Quelle: jungfreiheit.de/debatte/kommentar/2020/er-greift-jetzt-durch/

- (nur über Fraenkel, weniger über die weitergehenden Schlussfolgerungen in den nächsten Abschnitten)

Über Fraenkel und unbedingt lesenswert, um viel zu begreifen:

DE (diverse Seiten:) [de.wikipedia.org/wiki/Ernst_Fraenkel_\(Politikwissenschaftler\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_Fraenkel_(Politikwissenschaftler))

EN (kurz:) [en.wikipedia.org/wiki/Ernst_Fraenkel_\(political_scientist\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Ernst_Fraenkel_(political_scientist))

Über seine Analyse: "Die Transformation des Ausnahmezustands. Ernst Fraenkels Analyse der NS-Herrschaft und ihre politische Aktualität".

von Prof. Dr. Michael Wildt. Humboldt-Universität Berlin09

in: Jürgen Danyel/Jan-Holger Kirsch/Martin Sabrow (Hg.), Fünfzig Klassiker der Zeitgeschichte, Göttingen 2007, S. 19-24.

EN Michael Wildt: "The Political Order of the Volksgemeinschaft: Ernst Fraenkel's Dual State Revisited."

in: Moshe Zimmermann (ed.), On Germans and Jews under the Nazi Regime. Essays by Three Generations of Historians. A Festschrift in Honor of Otto Dov Kulka, Jerusalem 2006, S. 143-160. Der Aufsatz von Wildt ist einsehbar bei geeigneter Internet-Suche. Auszug:

UBUV5.a2) (Zitat:) "Der politisch-mediale Komplex begreift sich als Dressur-Elite und betrachtet die atomisierten Demos als willfähige Masse. Genau das ist der tiefere, politische Grund der Proteste.

Die staatliche Corona-Politik und insbesondere der Umgang mit der Querdenker-Demonstration Ende August 2021 in Berlin sind geeignet, das Paradigma des sogenannten Doppelstaates zu bestätigen und zu aktualisieren. Entwickelt wurde es von dem Juristen Ernst Fraenkel in seinem 1941 erschienen gleichnamigen Buch "Doppelstaat" - in den USA und jahrzehntelang ohne deutsche Übersetzung. Der Doppelstaat besteht aus dem Maßnahmenstaat und dem Normenstaat: Beispiel ist das NS-Regime.

Fraenkel definierte sie so: 'Unter Maßnahmenstaat verstehe ich das Herrschaftssystem der unbeschränkten Willkür und Gewalt, das durch keinerlei rechtliche Garantien eingeschränkt ist; unter Normenstaat verstehe ich das Regierungssystem, das mit weitgehenden Herrschaftsbefugnissen zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ausgestattet ist, wie sie in Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten der Exekutive zum Ausdruck gelangen.'" (Zitatende)

UBUV5.a3) Wir dürfen ergänzen: Die DDR lebte wie das NS-Regime in einer gefährlichen Mischung der Durchsetzung des "Maßnahmenstaats"

über den Ausführhebel des "Normenstaats". Westdeutschland - die BRD - hatte aber ebenfalls den Normenstaat. Wo ist dann der Unterschied?

UBUV5.b) Die spezifische Eigenschaft von "totalitär" wird nun erkennbar:

(1) Im totalitären System sind die Parameter für die Ausrichtung des Normenstaats irgendwelche hinter verschlossenen Türen entstehende Utopien oder Dystopien für die Unterdrückung von universellen Grundrechten.

Im System von Pluralismus und Freiheit sind die Grundwerte des Menschseins die Parameter für die Ausrichtung des Normenstaats. Das System ist folgsame Ausgestaltung der real gewollten Grundrechte - so wie verankert im Grundgesetz für Deutschland.

(2) Die DDR hatte zwar einen durchaus ähnlichen Grundrechte-Katalog. Nur überlagerte der "Maßnahmenstaat" dem eine verfälschende Manipulation, diese von einer selbsternannten Macht missbrauchenden Kernmannschaft hinter verschlossenen Türen ersonnen und verklausuliert, dem Rechtssystem induziert.

(3) Für die "Umerziehung" in Westdeutschland war denn auch in der Zeit nach dem Naziregime wichtig, die Besonderheit des angelsächsischen Rechtssystems den Bürgern und Jungjuristen zu vermitteln: Das "common law" des Richterrechts für wesentliche Rechtsgebiete implementiert die Deduktion aus dem Naturrecht. Das ist dann fest verankert. Es ist Barriere gegen rasche Deformation des Rechts - wie es in der NS-Zeit und allgemein in sogenannten "sozialistischen" Systemen üblich war, ist und bleiben wird.

UBUV5.c) Die spezifische Eigenschaft von "totalitär" für den utopistischen Flügel der "Grünen" und der SED (aka "Die Linke"):

Dem Rechtssystem des "natürlichen Rechts" wird ein utopistischer erzieherischer Verbote-Kult überlagert: "Alles, was Spaß macht, wird verboten." - Das ist religionsartige bis fanatische kollektive Zwangs-Askese.

Das Edelsein durch möglichst viele Verbote von Autofahren, Flugzeugen, Maschinen - das "Amish-Syndrom" (wobei der Unterschied ist, dass die Amish es in eigener Entscheidung und freiwillig praktizieren).

Das Geld für die Finanzierung der Utopien "fällt vom Himmel"? "Konsum für uns ist in Ordnung. Hauptsache ist, wir lamentieren, dass wir die Edelmenschen sind für eine bessere Welt." Der Widerspruch, dass der eigene Konsum mit diesen Utopien unvereinbar ist, übersteigt das Denkvermögen dieser Utopisten.

Der Widerspruch, dass das Abschalten von Kernkraftwerken den Klimawandel fördert, übersteigt das intellektuelle Denkvermögen ebenfalls. Man demonstriert für beides - Hauptsache, man demonstriert, ist also besserwissender Edelmensch.

UBUV5.d) Die Volkserziehung erfolgt durch Eroberung der Medienmacht:

- Fernsehen dank "ARD, ZDF etc." schon immer - die hat man "in der Tasche".
- "Medienstaatsvertrag 2020" / 2021: Deshalb müssen diese das Internet monopolisieren.
- Die freie Presse wird durch Subventionen geködert - ab 2021 - , natürlich nur die "linientreuen".
- Zensursystem und Lizenzsystem "Internet" ab 2021: Die Hölle für alle "Linien scheuen".

Alles das entwickelt sich schleichend. Aber der "Glücksfall" Corona ermöglichte einen gewaltigen Schub nach vorn für die Transformation der Bürger in eine Herde der gutgläubigen und folgsamen Schäflein der Staatsreligion.

(1) Das schleichende Tempo des Wandels ist - mehr oder weniger bewusst - konform zu den Absichten. Den im Sog mitgeschleppten meisten Journalisten wird durch die Zeitkomponente, durch die ausreichende Lernzeit des Umdenkens, gar nicht bewusst, wie ihre Gehirne einer schleichenden Manipulation unterworfen sind. Ihre Unterwerfung und Folgsamkeit entwickelt sich nach den Erkenntnissen der Wissenschaften über das Gehirn einfach durch die gleichmacherische Informationsflut.

(2) Wir befinden uns insoweit in der Problematik der fast bei uns allen überheblichen Fiktion der Freiheit des eigenen Denkens. Nun haben Nur-Journalisten mehrheitlich ohnehin eine Schwäche für fachunkundige Utopien und simpel begreifbare "geniale sensationelle" Lösungen für alles. Die überwiegende Mehrheit hat nun einmal kein technisches und also realitätsnäher machendes Fachstudium absolviert.

UBUV5.e) Jede Utopie und Dystopie zerbricht irgendwann durch den Kollateralschaden eines jeden Illusionismus: Entweder am ökonomischen Scheitern oder am Massenmord oder am militärischen Scheitern.

In der Regel zerbricht es an einer Mischung davon. Im besten Fall ist es nur das ökonomische Scheitern mit dem Ergebnis einer halbwegs friedlichen Revolution. Bis dahin kann es 30 oder mehr Jahre dauern. Das ist viel für die Lebensspanne der Menschen, die in totalitären Systemen zu leben haben. Ferner, danach sind weitere mindestens etwa 10 Jahre nötig, um kollektiv den Wahnsinn aus den Gehirnen wenigstens an der Oberfläche zu löschen. Ferner dauert es einige Zeit, um die irreversibel systemkonformen der Leitenden schrittweise zu entmachten.

UBUV5.f) Die DDR und die Entwicklung nach der Wiedervereinigung, das ist Lehrbeispiel für alles Gesagte. Nun also geht es in Richtung auf DDR 2.0. Niemand soll behaupten, dass er das Recht habe, sich damit abzufinden.

UBUV5.g) Die DDR war gar nicht so schlimm? DDR 2.0 ist edles Ziel? - Brandenburgs Innenminister - sein Rückblick im Jahr 2020:

Quelle: 2020-10-02 faz.net/aktuell/politik/inland/brandenburgs-innenminister-michael-stuebgen-ueber-die-ddr-16977663.html

(CDU:) (Zitat:) "Brandenburgs Innenminister: 'Wir waren eine klassische Dissidentenfamilie'.

Michael Stübgen, 1990 Bundestagsabgeordneter, heute ist er Innenminister von Brandenburg.

Sein Vater kam ins Arbeitslager, er selbst durfte nicht Abitur machen... war 22, als er seinen Bruder in Budapest wiedersah. Der lebte im Westen, war ausgezeit, nachdem er in der DDR mehrere Jahre im Gefängnis wegen versuchter Republikflucht gesessen hatte. Beide hatten sich heimlich in der ungarischen Hauptstadt verabredet – so heimlich, wie es eben ging, mit 'Briefen, die natürlich gelesen wurden, und Telefongesprächen, bei denen es immer vernehmlich knackte, wenn die Stasi sich einschaltete'.

Schon in Budapest hatten die Brüder das sichere Gefühl, dass sie beobachtet wurden. Als Stübgen zurück in die DDR reiste, wurde er an der Grenze angehalten, sein Gepäck wurde durchsucht und er fünf Stunden lang verhört. Die Stasi fand bei ihm auch gleich Verdächtiges: eine 1-D-Mark-Münze und eine vier oder fünf Tage alte Frankfurter Allgemeine Zeitung. Das Geldstück diente dem Vorwurf des Devisenschmuggels, die F.A.Z. als Beweis für die Konterbande imperialistischen Propagandamaterials. Zum angedrohten Strafverfahren kam es zwar nicht. Allerdings wurden alle weiteren Visumanträge Stübgens für einen Besuch Ungarns seitdem abgelehnt." (Zitatende)

Die Heilsverkünder vom utopistischen dystopischen Flügel bei den "Grünen" und bei "DIE LINKE" (vormals SED), sie alle mögen sich als Gutmenschen fühlen, wenn sie weiter träumen und palavern - untereinander von ihrem Hoffnungsbild einer neo-totalitären Verbote-Diktatur. Aber über 95 Prozent der Bürger möchten nicht in einem System leben, das Brandenburgs Innenminister beschrieben hat.

UBUV5.h) Die "Eingabe" zeigt den Unterschied zum Normenstaat. Von dort zur Rundfunkabgabe... :

Artikel 17 GG definiert das Eingaberecht. Es ist im heutigen Deutschland vor allem dann effizient, wenn die Verwaltung bei der Normenanwendung Fehler machte. Auch in der DDR bestand das Recht der Eingaben und wurde oft benutzt. Es diente dann aber oft dazu, dass der Staat kleine Vergünstigungen für den Alltag des Bürgers gewährte - "Maßnahmenstaat" durch Erzwingen einer Abweichung vom "Normenstaat".

Es zeigt sich darin die Ähnlichkeit eines "demokratischen Totalitarismus" mit der Aristokratie. Der oberste Aristokrat ist gütiger Gewährer von Gnadenweisen: In beiden Kategorien siegt die Maßnahmenmacht der Exekutive über die Normenmacht. Das Recht der Gnade als Schutz vor Herrschenden, es dient in Wahrheit der Mehrung des Machtansehens der Herrschenden.

Das Gnadenrecht ist ein Fremdkörper im Rechtsstaat? Vorausgesetzt, dass die Justiz unabhängig ist und zugleich in ihrem Kontrollsystem gewährleistet, dass Richter keine Fehlurteile sprechen. Die Rundfunkabgabe beweist ganz konkret das abstrakt bezeichnete Problem: Ist sie Beleg eines Politik- und Justizskandals einer weitgehend gescheiterten Rechtsprechung? - in schätzungsweise über 5 000 mutmaßlichen VG-Fehlurteilen?

Was wäre, wenn der Normenstaat an seinem Versprechen von Recht bei diversen Millionen Betroffenen selbst scheitert? - Dann könnte geschehen, dass die AfD einige oder viele Millionen mehr Wähler erhält: Artikel 20 GG - so ist Demokratie.

*UBUV6. Organisations-Haftung, Amtshaftung

Was tun, sofern man meint, es läge vor: "brauchbare Illegalität" - siehe Abschnitt ► UBUV5.

UBUV6.a1) Klarstellendes Beispiel: Landgericht Köln urteilt Amtshaftung - 300.000 Euro - der Katholische Kirche für ein Opfer von sexuellem Missbrauch.

2023-05-18 <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/missbrauchsopfern-ist-ein-neuer-rechtsweg-eroeffnet-18968986.html>

Der Täter ist tot. Die Verantwortlichen für das Gewährenlassen sind tot. Besonderheit des Falles: Die Kirche hatte sich nicht auf Bewährung berufen.

UBUV6.a2) Sofern die Kirche sich auf Verjährung berufen hätte?

Hätte der Anwalt des Klägers dann vortragen können, die Verjährung habe aus diesen oder jenen Gründen gar nicht zu laufen begonnen? Dafür dürfte es immer diskussionswürdige Gründe geben, sofern Schadensersatzansprüche wegen Organisationsversagen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht werden.

UBUV6.b1) Das Prinzip lautet: "Juristische Personen" können nicht strafrechtlich belangt werden im Sinn von "Täter".

Das stimmt so einfach nicht. Schon durch nach Menge und Betrag zunehmende Bußgeldregeln wird das Prinzip teilweise aufgehoben.

Aber es sei als Prinzip angesehen: Wenn aus einem Unternehmen heraus Straftaten erfolgen, so sucht der Staatsanwalt nach Täter-Personen. Wird der Anfangsverdacht eines "objektiven" Straftatbestands bejaht, so beginnt die Analyse der "subjektiven Schuld" von Personen.

UBUV6.b2) Bei kollektiver "brauchbarer nützlicher Illegalität" ist der Nachweis von subjektiver Schuld regelmäßig schwer.

Die typischen Entschuldigungen kennen wir für die Nazizeit: Mitläufer wie auch bis hin zu KZ-Personal und Mitverantwortlichen von Massenerschießungen in okkupierten osteuropäischen Ländern. Das gleiche Muster der Entschuldigungen gilt aber auch für die weniger gravierenden Illegalitäten der an sich rechtskonformen gesellschaftlichen Realität. Hier eine Übersicht ohne Anspruch der Vollständigkeit:

(1) List "ich war nicht beteiligt".

(1a) "Ich was gar nicht entscheid-beteiligt."

(1b) "Ich wusste davon überhaupt nichts. Ich war nur für anderes zuständig."

(2) List "ich konnte es nicht ändern und konnte da nicht raus".

(2a) "Ich hätte nichts ändern können. Hätte ich es verweigert, so hätte es ein anderer gemacht.."

(2b) "Ich war ja nur ein kleines Rädchen und hatte keinerlei Entscheidungsbefugnis."

(3) List "ich stand unter Anweisung und konnte da nicht raus".

(3a) "Ich handelte auf Anweisung - anderenfalls schwere Folgen für mich."

(3b) "Anweisung... Widersetzen war sinnlos. Anderweitig Arbeit zu finden war mir kaum möglich."

(3c) "Meine Unterschriften wurden mir angeordnet. Zum Lesen ließ man mir keine Zeit."

(4) List "ich war selber Opfer - nämlich von Irreführung - erfuhr erst später, dass...".

(4a) "Ich war jung und irregeführt. Das waren wir alle. Wir waren manipuliert."

(4b) "Alle anderen haben es auch gemacht. Ich vertraute den anderen viel Kompetenteren. Mein Vertrauen wurde missbraucht."

UBUV6.c1) Die Haftung des Staates und der Justiz für deliktische Fehler ist ein unbekanntes Wesen.

Seltene Ausnahmen bestätigen die Regel. Im Hintergrund stehen die in der Jura-Tradition verankerten Komponenten des einstigen Feudalstaats: "Der Fürst hat immer Recht - und wenn er Unrecht tut, dann ist es ein unbeabsichtigtes Versehen, das die Untergebenen als höheres Schicksal zu akzeptieren haben."

Es wird wohl noch 1 bis 3 Generationen dauern, bis sich das in vielen kleinen Schritten bessert.

UBUV6.c2) Die Haftung der Unternehmen für "nützliche Illegalität" ist kaum durchsetzbar.

Sofern kein subjektiv Schuldiger nachgewiesen werden kann, entfällt diese Anspruchsgrundlage. Für rein zivilrechtliche Ansprüche kann der Bürger gegen Große nur selten siegen. Verbraucherschutzvereine und Ombudsbeauftragte, das löst vieles, aber immer viel zu wenig. Zudem, auch diese Helfer haben eine eigene Agenda und müssen sich mit dem System arrangieren.

UBUV6.d) Schlussfolgerungen in Sachen Rundfunkabgabe: Strategische Aspekte.

Von den ARD-Anstalten sollten die Bürger wenig Neigung für Vorgehen gegen etwaige "nützliche kollektive Illegalität" erwarten.

Ebenso wenig von den für die Aufsicht zuständigen Landesregierungen.

Ebenso wenig von der Justiz und den Landesparlamenten.

Ebenso wenig von Verbraucherschutzvereinen. (Anmerkung: Viele erhalten "Projekt"-Geldzufluss aus der Rundfunkabgabe.)

Und die Rundfunkräte? Es ist ja wohl überflüssig, diese hier überhaupt zu erwähnen?

UBUV6.d) Schlussfolgerungen in Sachen Rundfunkabgabe: Strategische Aspekte.

UBUV6.d1) Schlussfolgerung: Rechtsmittelpflicht.

Eine maßgebliche Rechtsgrundlage für die Schadensersatzpflicht der Kirche im Fall gemäß

<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/missbrauchsofopfern-ist-ein-neuer-rechtsweg-eroeffnet-18968986.html>

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 839 "Haftung bei Amtspflichtverletzung":

Dieses besondere Recht setzt voraus: Laut Absatz 1 muss es ein Beamter sein. Die ARD-Anstalten sind in ihren Gründungsgesetzen nicht als "dienstherrenfähig" ausgestaltet. Dort gibt es keine Beamten oder auch vergleichbare "Amtsträger".

Konsequenz: Der Bürger könnte (sollte immer sogleich und zugleich?) die Landes-Rechtsaufsicht um Einreifen bitten. Eine fehlende Antwort würde einen Vorwurf der Nichtbearbeitung ermöglichen.

UBUV6.d2) Weitere Schlussfolgerung: Der Bürger muss sein Recht reklamieren.

§ 839 Abs. 3 BGB: "Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden."

UBUV6.e) Schlussfolgerung: Informationsmedien und Politik?

Bei sehr nachhaltig koordinierter "nützlicher Illegalität" wird all dies vielleicht nichts bringen: Wird abgewimmelt, ist zu belastend für eine einzelne Rundfunkabgabe, usw. usw.?

Dann bleibt der Weg über Journalismus und Politikarbeit. Seit Juli 2022 funktioniert das einigermaßen. Nie gut genug, aber einigermaßen. Von dort bis hin zur Konkretisierung von Schadensersatz ist allerdings ein weiter Weg.

***UBUV7. Organisations-Versagen.**

UBUV7.a1) Es liegt bei den ARD-Anstalten generell ein Organisationsversagen vor.

Dies ist Folgewirkung der geringen fehlerbehafteten Qualität der Gesetzgebung der Rundfunkabgabe. Es liegt verständlicherweise und erkennbar "Unmöglichkeit" vor, die gewaltige Menge der daraus resultierenden Vorgänge in Konformität mit den Gesetzen des Verwaltungsrechts ordnungsgemäß zu meistern.

UBUV7.a2) Dies Organisationsversagen hat schwerwiegende Konsequenzen.

Beispielsweise ist von Falschkassos von insgesamt etwa 8 Milliarden Euro des rechtswidrigen Falschkassos bei Geringverdienern auszugehen, allein beispielsweise beim RBB über 400 Millionen Euro, und zwar mit Rückzahlpflicht.

UBUV7.b) Die Behebung von Organisationsversagen dieser Dimension ist sicherlich "Chefsache", also Intendantensache.

Beispielfall des RBB, Berlin: Dieser hatte bis August 2023 keine Intendantin.

Inwieweit die kommissarische Intendantin ("Notvostand") dies über 10 Jahre währende Organisationsversagen beheben konnte oder musste oder durfte, diese Frage soll hier nicht erörtert werden. Jedenfalls ist eine zweifelsfreie Zuständigkeit während einer nur kommissarischen Beauftragung nicht zweifelsfrei gegeben.

UBUV7.b2) Angemerkt sei: Die Schuldigkeit für sehr problematische Gesetze liegt vor allem bei der die Gesetzgebung koordinierenden Staatskanzlei Rheinland-Pfalz,

- aber auch beim WDR (Vorgeschichte bei Entstehung des unfassbar schlechten Mediensteuer-Gesetzes seit 2013,
- und beim NDR (Durchsetzung trotz der gesetzgeberischen Mängel dank der Macht der ARD-Juristen über den einstigen "Hahn"-Vesting, den "Beck'schen Rundfunkrechtlichen Kommentar". Dr. Hahn war bis zum Ruhestand Leiter der NDR-Rechtsabteilung. In seine Funktion ist inzwischen Herr Dr. iur. Binder eingetreten, früherer Leiter der Unternehmensentwicklung des RBB. - Diese beiden Namensnennungen sind auf keinen Fall als Schuldvorwürfe zu interpretieren. Sie zeigen aber die Verflechtung zwischen Rechtsprechung, Organisationsversagen, ARD-Macht über rechtliche Deutung.

UBUV7.c) Eine nähere Analyse der Rechtsfehler ist in mehreren Abschnitten enthalten.

insgesamt über 40 Seiten,
- im Sammelgutachten "Metastudie LIBRA"

Die aufgedeckten Skandalvorgänge von Frau Schlesingers (RBB, Berlin, 2021) privaten Partys und anderes lassen in der Tat darauf schließen oder jedenfalls vermuten, dass die Intendantin sich in die Rolle einer grauen Eminenz für ideologiegeprägte staatsnahe Medien-Politik hinein illusioniert haben mag.

Wäre diese Vermutung eine belegbare Gewissheit, so wäre es symptomatisch für die Fehlentwicklungen bei ARD, ZDF usw. in Richtung auf ein "Belehrungs-Fernsehen".

***UBUX. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GGz: Handlungsfreiheit.**

***UBUX1. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GGz: Handlungsfreiheit.**

*NEU: 2023-10-01 cv!

UBUX1.a1) Es wird eingewandt, dass der Schutzbereich des Einzelnen, der im der Regel eine sehr weite und allgemeine Freiheitsverfügung beinhaltet, erkennbare durch die Landes-Erhebungsgrundlage beschränkt bzw. ganz aufgehoben wird.

Die Pflicht des einzelnen, die sich aus dem Abgabeform (Vorzugslast) ergibt, unterwirft nicht nur den Träger von Rechten und Pflichten. Sie wirkt darüber hinaus auch noch benachteiligend für den Pflichtigen. Das heißt: Es wird einerseits erwartet, der Pflicht nachzukommen, also die Abgabe zu leisten. Aber gleichzeitig wird voll unterbunden, die Handlungsfreiheit bzw. seine Grundrechte in Anspruch zu nehmen.

UBUX1.a2) Die Privatautonomie wird aufgehoben:

Wenn man hypothetisch davon ausginge, dass diese Abgabeform legitim wäre, so bestünde aus der Sicht des Rechtssubjekts keine Möglichkeit mehr, seine Privatautonomie, seinen Willen oder sein Handeln hinsichtlich einer anderen Entscheidung auszuüben.

Die Garantie, dass der Träger von Rechten und Pflichten, im Wesensgehalt nicht angetastet werden darf, beziehungsweise, dass seine Rechte nicht bedeutungslos sind, ist hier beeinträchtigt.

UBUX1.b) Der widersprechende Bürger sieht die Grenze der zulässigen Beeinträchtigung überschritten,

wenn ein Grundrecht zwar noch für die Mehrheit bestehen bleibt, für den einzelnen aber vollständig aufgehoben wird. Der Wesensgehalt ist dann angetastet, wenn der einzelne zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wird. Eine Verletzung des Wesensgehalts verstößt gegen Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes.

UBUX1.c) Der Verstoß ist dokumentiert in einem Entscheid OVG NRW

(2015-03-12): Der Beklagte verdeutlichte gemäß Verfahrens-Tenor genau diese Problematik: Dass in einem Massenverfahren wie dem Rundfunkbeitragseinzug dem einzelnen eben nicht nachgekommen werden muss.

Also sind diejenigen auszuklammern, die diesem Massenverfahrens-Logik individuell für die eigene Person widersprechen.

***UBUX2. Rechtsprechung bezüglich Art. 2 Abs. 1 GGz: Handlungsfreiheit.**

*NEU: 2023-10-01 cv!

UBUX2.a) Der maßgebliche Entscheid des Bundesverfassungsgerichts steht dem nicht entgegen

. Denn diese Gesichtspunkte wurden im Rundfunk-Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 18. Juli 2018 nicht verhandelt, wurden aber durchaus durch das Bundesverwaltungsgericht als berücksichtigungsbedürftig dargelegt:

BVerwG 6 C 6.15 / 7.15 (RN: 11) (2015-03-16)

„Die Beitragspflicht nach §§ 2 ff: RBStV greift in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Handlungsfreiheit der Beitragsschuldner ein. Daher können diese eine umfassende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung und damit auch der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags für den privaten Bereich (Haushaltsbeitrag) verlangen.“

UBUX2.b) Sofern ein Widersprechender sich in der Handlungsfreiheit subjektiv beschwert fühlt,

ist er von der Rundfunkabgabe zu befreien.

Dieser Einwand ist subjektiv gelagert. Es greift für diesen einzelnen Kläger die Eintrittsstelle des Härtefalls: § 4 Abs. 6 RBStV.

Leerseite als Trennblatt

zwischen unterschiedlichen Teilen dieses Dokuments.

(Hier endet der Auszug als Anlage für "NEIN-BRIEF").